Graf
Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung

Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 2

Oldenbourg Verlag Wien München 2003

Georg Graf

Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung

Eine juristische Analyse

Oldenbourg Verlag Wien München 2003

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© 2003. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Dr. Christa Mehany-Mitterrutzner
Druck: WB-Druck, D-87669 Rieden/Allgäu
Wissenschaftliche Redaktion: Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Mag. Eva Blimlinger
Lektorat: Dr. Christa Mehany-Mitterrutzner
Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0463-8 R. Oldenbourg Verlag Wien
ISBN 3-486-56689-X Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

Autor

Univ.-Prof. Dr. Georg Graf, M.A. (Chicago), Studium der Rechtswissenschaften und der Philosophie in Wien und Chicago; nach Praxis in einer Wiener Anwaltskanzlei Universitätsassistent in Wien und Salzburg; Habilitation 1994 mit der Arbeit „Vertrag und Vernunft". Seit 2001 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Salzburg, Leiter der Abteilung für Bank- und Kapitalmarktrecht.

INHALT

Einleitung 19

1. KAPITEL
GESETZLICHE MASSNAHMEN ZUR VORBEREITUNG DER RÜCKSTELLUNG 24
A. Das Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz 24
I. Anmeldepflicht für entzogenes Vermögen 24
II. Die Novellierungen 25
III. Die Durchführungsverordnung 27
IV. Bewertung 28
B. Das Repatriierungsgesetz 29
C. Die Verwaltergesetze 32
I. Aufgabe 32
II. Gesetzgebungsgeschichte 32
III. Die Voraussetzungen der Verwalterbestellung 33
IV. Bestellung eines Verwalters für entzogenes Vermögen 34
V. Stellung des Verwalters 36
VI. Weitere Entwicklungen des Verwaltergesetzes 37
1. Die 2. Verwaltergesetznovelle 37
2. Die Novelle BGBl 1964/151 39
D. Das Nichtigkeitsgesetz 39
I. Anordnung der Nichtigkeit bestimmter Rechtsakte 39
II. Hinausschiebung der Rechtsfolgen 41
III. Kritische Bewertung dieser Hinausschiebung 41
IV. Exkurs: Zur Notwendigkeit einer eigenen gesetzlichen Nichtigerklärung der in Rechtsgeschäftsform gekleideten Vermögensentziehungen 43

2. KAPITEL
DIE ERSTEN DREI RÜCKSTELLUNGSGESETZE 49
A. Ein kurzer Überblick 49
I. Das 1. Rückstellungsgesetz 49
II. Das 2. Rückstellungsgesetz 53
III. Das 3. Rückstellungsgesetz 54

1. Funktion 54
2. Ausgenommene Ansprüche 55
3. Verhältnis zum ABGB 58

B. Der Begriff der Vermögensentziehung 61

I. Differenzierungskriterium der politischen Verfolgung 61

II. Auslegung des Begriffs der politischen Verfolgung durch die Judikatur 63
1. Die generell verfolgten Personengruppen 64
2. Andere politisch verfolgte Personen 67
a) Notwendigkeit individueller Verfolgung 67
b) Gerichts- oder Verwaltungsstrafen als Maßnahmen politischer Verfolgung 69
c) Juristische Personen als Verfolgte 70
d) War die Republik Österreich eine politisch verfolgte Person? 71
e) Die Bundesländer als politisch Verfolgte? 75
f) Gemeinden als politisch Verfolgte 75
3. Die Bedeutung subjektiver Elemente 77

III. Der Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus 78
1. Bereits vor 1938 bestehende Verkaufsabsichten 80
2. Wirtschaftliche Schwierigkeiten 81
3. Vom Verkäufer bestrittener Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus 84

IV. Maßnahmen der Enteignung als Akte der Vermögensentziehung 85
1. Enteignungen für militärische Zwecke 87
2. Enteignungen aus wirtschaftspolitischen Zwecken 91
3. Enteignungen zum Zwecke der städtebaulichen Pläne Hitlers für Linz 92
4. Rechtsfehlerhafte Enteignungsakte 93
5. Beurteilung dieser Judikatur 94
6. Ansprüche außerhalb der Rückstellungsgesetze 95
7. Die Problematik von zur Abwehr der Enteignung geschlossenen Tauschverträgen 98
8. Veräußerung von Kinos 100

V. Die rechtliche Form der Vermögensentziehung 101

1. Grundsätzliches 101
2. Hoheitliche Verfügungen 101
3. Privatrechtliche Transaktionen 103
4. Letztwillige Verfügungen 104
5. Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Bezahlung diskriminierender Abgaben 106
6. Vermögensentziehung und Liquidation 109
7. Treuhandgeschäfte 111

VI. Der Gegenstand der Vermögensentziehung 115
1. Grundsätzlich weite Auslegung 115
2. Eingezogene Forderungen 118
3. Nichterfüllte Verträge 120
4. Sonderprobleme im Bereich der Lebensversicherung 123

VII. Heimfall als Entziehung? 127

C. Der Anwendungsbereich der Rückstellungsgesetze 129

I. Der zeitliche Anwendungsbereich des 3. RStG 129

II. Der örtliche Anwendungsbereich 130
1. Die problematischen Fälle 130
2. Die ersten Entscheidungen 131
3. Die Debatte in der Literatur 132

D. Die Ansprüche der Parteien 135

I. Der Rückstellungsanspruch 135
1. Keine direkte, nur indirekte Anordnung der Rückstellungspflicht 135
2. In welchem Sinn waren Vermögensentziehungen nichtig? 138

II. Die einzelnen Ansprüche des Rückstellungswerbers 139
1. Der Herausgabeanspruch 140
2. Herausgabe der Erträgnisse 145
a) Die gesetzliche Regelung 145
b) Kritik 147
c) Detailfragen 149
3. Schadenersatzansprüche 151
4. Die Regelung des 1. und 2. RStG 156

III. Gegenansprüche des Antragsgegners 159

1. Anspruch auf Herausgabe der Gegenleistung 159
2. Aufwandersatzansprüche des Erwerbers 162
a) Ansprüche des redlichen Erwerbers 163
b) Ansprüche des unredlichen Erwerbers 164
c) Bewertung 166
d) Privilegierung der öffentlichen Hand 168
3. Ansprüche gegen Makler 170
IV. Fälligkeit und Sicherung der Ansprüche 170
V. Regressansprüche zwischen mehreren Erwerbern 174
E. Auslegung konkretisierungsbedürftiger Begriffe durch die Rechtsprechung 176
I. Der Begriff der Redlichkeit 176
1. Objektiver Begriff der Redlichkeit als gesetzgeberische Vorgabe 176
2. Die Zugangsweise der Judikatur 178
3. Kritik 181
4. Die Angemessenheit des Kaufpreises 184
5 Notwendigkeit der freien Auswahl des Käufers 186
6. Zwangsversteigerungen und Enteignungen 187
7. Die Gefahr irreführender Leitsätze 188
II. Das zur freien Verfügung Erhaltene 189
III. Der Rückforderungsausschluss des § 23 Abs 3 und 4 197
F. Besondere Problembereiche 203
I. Das Problem des Deutschen Eigentums 203
1. Zur Frage der Passivlegitimation 203
2. Behinderungen durch die Besatzungsmächte 208
II. Weitere Probleme der Passivlegitimation 210
III. Probleme der Aktivlegitimation 211
IV. Abgrenzungsprobleme zwischen dem 2. und dem 3. RStG 212
V. Rechtsfolgen der Verstaatlichung 212
G. Ausschluss der Rückstellung bei Gutglaubenserwerb und Veräußerung im Gewerbebetrieb 215
I. Die Regelung des Gutglaubenserwerbs 215
II. Kein sachlicher Bedarf nach einer Privilegierung des Gutglaubenserwerbs 217

III. Privilegierung der Veräußerung im gewerblichen Betrieb des Eigentümers 220
H. Das Schicksal der Rechte Dritter 221
I. Nichtverbücherte Abgabenforderungen 221
II. Bücherlich sichergestellte Abgabenschulden 222
III. Sonstige dingliche Rechte 224
IV. Bestandverträge 228
1. Die Regelung des § 12 228
2. Kritik 230
V. Haftung für Zwischenschulden 233
I. Einschränkungen der Übertragbarkeit der Anspruchsberechtigung 239
I. Beschränkte Vererbbarkeit der Rückstellungsansprüche 239
II. Geltendmachung der Ansprüche durch Vertreter 242
III. Abwesenheitskuratoren 243
IV. Verbot der Verfügung über Rückstellungsansprüche 245
V. Keine Einschränkung der Zulässigkeit von Vergleichen etc 246
J. Sonstige materiellrechtliche Regelungen 249
I. Das Verhältnis des 3. RStG zu vor seinem In-Kraft-Treten ergangenen Entscheidungen 249
II. Auskunftspflicht 250
III. Abgabenbefreiung 251
K. Verfahrensrechtliche Vorschriften 252
I. Der Entscheidungsweg 252
II. Die Rückstellungskommissionen 255
III. Die anwendbaren verfahrensrechtlichen Vorschriften 257
IV. Sonstige Vorschriften 259
V. Das Verfahren nach dem 1. und 2. RStG 261

3. KAPITEL
DIE UNMITTELBAR WIRTSCHAFTSBEZOGENEN RÜCKSTELLUNGSGESETZE 264
A. Das 4. Rückstellungsgesetz 264
I. Regelungsbereich 264

II. Änderung der Firma 267
III. Gelöschte Firmen 269
IV. Keine Rechtsnachfolge durch Firmenfortführung 271
V. Abgrenzungsprobleme 272
B. Das 5. Rückstellungsgesetz 274
I. Der Grundgedanke 274
II. Anwendungsbereich 276
1. Grundsätzliche Festlegung 276
2. Ausnahme für Banken, Sparkassen und Versicherungen 279
III. Das Feststellungsverfahren 280
IV. Das Verfahren zur Wiederherstellung der juristischen Person 283
1. Die notwendigen Voraussetzungen 283
2. Der weitere Verfahrensgang 286
3. Haftung für Schulden 287
4. Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen 288
V. Das Verfahren nach den §§ 8 und 9 zur Verwertung und Verteilung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person 289
VI. Das Entschädigungsverfahren nach § 10 292
C. Das 6. Rückstellungsgesetz 295
I. Einleitung 295
1. Die erfassten Probleme 295
2. Der neue Tatbestand der Behinderung 296
II. Der zweite Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 298
III. Der dritte Abschnitt: Behinderung 300
IV. Der vierte Abschnitt: Lizenzen und Fruchtnießung 301
V. Der fünfte Abschnitt: Patent- und markenrechtliche Sonderbestimmungen 302
VI. Der sechste Abschnitt: Diensterfindungen 306
VII. Der siebte Abschnitt: Verfahrensrechtliche Anordnungen 309

4. KAPITEL
RÜCKSTELLUNGSMASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES ARBEITSRECHTS 311
A. Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung auf Arbeitsverhältnisse 311
B. Überblick über die gesetzlichen Maßnahmen nach der Befreiung Österreichs 315
I. Beamte betreffende Maßnahmen 315
1. Das Beamten-Überleitungsgesetz 315
2. Das BeamtenentschädigungsG 317
II. Maßnahmen im privatrechtlichen Bereich 319
C. Das 7. Rückstellungsgesetz 320
I. Die erfassten Ansprüche 320
II. § 4: Ansprüche aus auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverträgen 324
1. Die Regelung im Einzelnen 324
2. Bewertung 327
III. § 5: Sonstige Dienstverhältnisse 329
IV. §§ 6 und 7: Pensionsansprüche 331
1. Die einzelnen Ansprüche 331
2. Zusätzliche Regelungen 332
V. Die Zahlungsverpflichteten 334
1. Haftung für Entgelts- und Abfertigungsansprüche 334
2. Der Ausgleich unter diesen Haftenden 335
3. Haftung für Pensionsansprüche 336
VI. Erlöschen der Ansprüche 337
VII. Präzisierung der Forderungen 337
VIII. Einschränkung der Übertragbarkeit der Ansprüche 339
IX. Zuständigkeit und Verfahren 340
D. Die Umsetzung von § 8 Abs 3 7. RStG 343
I. Komplizierte Gesetzgebung 343
II. Das Anmeldeverfahren 344
III. Einschränkung der Antragslegitimation 345
IV. Die Befriedigung der Ansprüche 346

E. Exkurs: Das 3. Rückgabegesetz 348
F. Das Wiedereinstellungsgesetz 351
I. Amtsbescheinigung 352
II. Wiedereinstellung 353
III. Kündigungsschutz 355

5. KAPITEL
DIE RÜCKGABEGESETZE 356
A. Das 1. Rückgabegesetz 356
I. Die Restitutionsfonds 357
II. Abweichungen von den Rückstellungsgesetzen 358
III. Verhältnis Rückstellung — Rückgabe 360
IV. Keine Frist 362
B. Das 2. Rückgabegesetz 363

6. KAPITEL
DAS STIFTUNGS- UND FONDSREORGANISATIONSGESETZ 366
A. Seine Aufgabe 366
B. Die Regelungen im Einzelnen 367
I. Wiederherstellung von Stiftungen 367
II. Änderung bestehender Stiftungen 368
III. Auflösung von Stiftungen 369
IV. Fonds 369
1. Grundsätzlich gleiche Behandlung wie Stiftungen 369
2. Die Regelung des § 7 370
3. § 7 als lex Habsburg 370
4. Ausgewählte höchstgerichtliche Judikatur zu dieser Problematik 373
5. Kritische Analyse dieser Judikatur 375
a) Keine permanente Wirkung der §§ 5–7 HabsburgerG 375
b) Keine Fortgeltung des G GBlÖ 1939/311 378
6. Zusammenfassung 381

7. KAPITEL
DIE ENDGÜLTIGE REGELUNG DES DEUTSCHEN EIGENTUMS AUFGRUND DES STAATSVERTRAGES 384
A. Die Regelung des Staatsvertrages 384
B. Das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz 386
I. Definition des Begriffs des Deutschen Eigentums 386
II. Haftung der Republik Österreich 387
III. Regelungen bezüglich entzogenen Vermögens 389
1. Vermögen des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen 389
2. Vermögen deutscher physischer oder juristischer Personen 391
IV. Sonderbestimmungen für die von einer der vier Besatzungsmächte verwalteten Vermögenswerte 395
V. Übergangsregelungen 395
C. Das 3. StaatsvertragsdurchführungsG 397

8. KAPITEL
DIE RECHTLICHE REGELUNG DER SAMMELSTELLEN 400
A. Überblick über die legislative Entwicklung 400
B. Die staatsvertraglichen Grundlagen 402
C. Die Organisation der Sammelstellen 408
D. Die Anspruchsberechtigung nach der 1. AuffOG-Nov 410
I. § 3: Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen 410
1. Die erfassten Ansprüche 410
2. Einschränkungen 410
3. Bewertung 411
4. Die Lösung der Anspruchsberechtigung des geschädigten Eigentümers 414
II. § 3a: Ansprüche gegen die Republik Österreich 415
E. Änderungen der Anspruchsberechtigung durch die 2. AuffOG-Nov 418
I. Umformulierung von § 3 AuffOG 418
II. Regelung bezüglich entzogener Obligationen 418
III. § 3c und § 3d 421

F. Das 4. Rückstellungsanspruchsgesetz 424
I. Generelle Umschreibung der Anspruchsberechtigung 424
II. Die Regelung des § 2 und ihre Auslegung durch den OGH 424
III. Regelungen für Stiftungen und Fonds 426
IV. Rechte des geschädigten Eigentümers und seiner Erben 427
V. Wegfall der Beschränkung der Vererbbarkeit von Rückstellungsansprüchen 429
G. Aufteilung der Mittel der Sammelstellen 430
H. Das Sammelstellenabgeltungsgesetz 431

9. KAPITEL
DIE RÜCKSTELLUNGSANSPRUCHSGESETZE 433
A. Grundkonzept 433
B. Die einzelnen Gesetze 434
I. Das 1. RStAG 434
II. Das 2. RStAG 435
III. Das 3. RStAG 437

10. KAPITEL
DIE ZUR GELTENDMACHUNG DER ANSPRÜCHE ZUR VERFÜGUNG STEHENDEN FRISTEN 438
A. Einleitung 438
B. Die in den Rückstellungsgesetzen enthaltenen Regelungen 439
C. Die Verlängerungen durch VO 441
I. Generelle Verlängerungen für Ansprüche nach dem 1., 2. und 3. RstG 441
II. Verlängerung für besondere Konstellationen 442
1. Geltendmachung des Rückstellungsanspruchs bei der falschen Behörde 442
2. Verlängerung für durch für Vereine bestellte Liquidatoren eingebrachte Rückstellungsansprüche 444

3. Verlängerung für Ansprüche auf Rückstellung von Stiftungen, Fonds und Vereinen entzogenem Vermögen 445
4. Ansprüche von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten 446
5. Ansprüche auf Vermögen, das unter öffentlicher Verwaltung stand 446
6. Aus einem Verfahren nach dem 5. RStG resultierende Ansprüche 447
7. Ansprüche, die durch außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegende Tatsachen bedingt waren 447
III. Verlängerungen nach den übrigen Rückstellungsgesetzen 448
D. Bewertung der für die Fristen maßgebenden Regelungen 450

11. KAPITEL
REGELUNGEN BEZÜGLICH KIRCHLICHER VERMÖGENSRECHTE 459
A. Überblick über die legislative Entwicklung 459
B. Die Religionsfonds-Treuhandstelle 461
C. Das Konkordat von 1960 462
D. Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle 464

12. KAPITEL
MASSNAHMEN DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHT MEHR RESTITUIERBARES VERMÖGEN 465
A. Das Kriegs- und Verfolgungs-Sachschädengesetz 465
B. Restitution auf dem Gebiet der Lebensversicherung 469
C. Das Abgeltungsfondsgesetz 473

13. KAPITEL
DIE GESETZGEBUNG BEZÜGLICH DER IN GEWAHRSAM DES BUNDES BEFINDLICHEN KUNST- UND KULTURGÜTER 475
A. Das 1. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz 475

I. Ziel des Gesetzes 475
II. Das Anmeldeverfahren 476
III. Der Herausgabeanspruch 477
B. Das 2. Kunst- und KulturgutbereinigungsG 480
C. Rückgabe von Kunstgegenständen aus Bundesmuseen und Sammlungen 483

14. KAPITEL
RECHTSVERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG DER DEUTSCHEN RÜCKERSTATTUNGSGESETZGEBUNG 486
A. Überblick über die deutsche Entwicklung 486
I. Eigentumskontrolle 486
II. Rückerstattungsgesetze der Alliierten 487
III. Gesetzliche Maßnahmen der BRD 488
IV. Österreichische Ansprüche aufgrund der deutschen Gesetzgebung 491
V. Rückerstattung auf dem Gebiet der DDR 492
B. Das Rückerstattungsrecht der amerikanischen und der britischen Besatzungszone 494
I. Die erfassten Entziehungen 495
1. Arten der Entziehung 495
2. Der Begriff der politischen Verfolgung 498
3. Treuhandverhältnisse 499
4. Maßnahmen der Enteignung oder Zwangsversteigerung 500
5. Die Regelung des Gutglaubenserwerbs 501
6. Bewertung 503
II. Die Anspruchserhebung 503
1. Der Anspruchsberechtigte 503
2. Nachfolgeorganisationen 504
3. Die zur Erhebung von Rückerstattungsansprüchen zur Verfügung stehende Frist 504
4. Vergleich mit den österreichischen Regeln 505
III. Inhalt des Rückerstattungsanspruchs 506
1. Naturalrückstellung oder Nachzahlung 506
2. Veränderungen des entzogenen Gegenstands 507

3. Herausgabe der Erträgnisse 508
4. Schadenersatzansprüche 509
IV. Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen 511
V. Rechte Dritter am entzogenen Vermögensgegenstand 514
1. Dingliche Rechte 514
2. Haftung für Zwischenschulden 515
3. Bestandrechte 516
VI. Das Verfahren 517
VII. Sonstige Regelungen 519
C. Rückerstattung in der französischen Zone 520

15. KAPITEL
ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE 525

LITERATURVERZEICHNIS 543

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 549

INDEX 553

Autor 559

EINLEITUNG

Diese Arbeit erzählt — aus juristischer Perspektive — die Geschichte der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung und ihrer Anwendung durch die Höchstgerichte[1]. Diese Geschichte ist keine *simple story*. Wir sind hier vielmehr mit einem äußerst komplexen und unübersichtlichen, teilweise widersprüchlichen Geflecht von Gesetzen und Verordnungen konfrontiert, das staatliche Stellen im Lauf mehrerer Jahrzehnte produziert haben. Seinen Beginn nimmt es mit dem *Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften* vom 10. Mai 1945, sein vorläufiges Ende ist das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen aus dem Jahr 1998. Die wesentlichsten gesetzgeberischen Aktivitäten erfolgten freilich in den 20 Jahren nach Kriegsende. Diese intensive Phase der Gesetzgebung wurde durch das Sammelstellenabgeltungsgesetz vom 7. Juli 1966 abgeschlossen.

Der Untersuchung der Rückstellungsgesetzgebung liegt eine *juristische Perspektive* zu Grunde: Hier geht es zum einen um die Darstellung des Inhalts der in den Gesetzen und Verordnungen niedergelegten Normen sowie deren Anwendung durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden. Auf der Basis dieser Darstellung erfolgt zum andern eine Bewertung dieser allgemeinen Normen und ihrer Anwendung bzw Konkretisierung durch die Behörden. Zur Bewertung werden verschiedene Bewertungsmaßstäbe herangezogen. Primär wird versucht, die Gesetze anhand der von ihnen offiziell verfolgten Zwecke daraufhin zu beurteilen, ob sie bes-

---

1 Die größte Bedeutung kommt hiebei der Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission (ORK) zu. Ihre Entscheidungen werden grundsätzlich mit der Aktenzahl, also beispielsweise Rkv 4/52, zitiert. Bis zur Aktenzahl Rkv 86/49 sind die Entscheidungen durchgehend in wesentlichen Auszügen in Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, 1949 und Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Neue Folge, 1949 veröffentlicht. Ab der E Rkv 87/49 wird bei *veröffentlichten* Entscheidungen jeweils die Fundstelle angegeben. Ist keine Fundstelle angegeben, handelt es sich entweder um eine unveröffentlichte oder eine nur mit einem Leitsatz in Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof, III, 1950 und IV, 1954 veröffentlichte E.

ser als andere denkbare Regelungen diese Zwecke umzusetzen vermochten. Eine bedeutende Rolle im Rahmen der Bewertung spielt aber auch der Vergleich mit den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts. Es ist zu berücksichtigen, dass die Rückstellungsgesetze sich mit Problemen beschäftigt haben, die an und für sich eine Regelung im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) erfahren haben; dieses enthält detaillierte Regelungen darüber, wie bei Rückabwicklung eines aufgrund von Zwang oder Drohung unwirksamen Vertrages vorzugehen ist. Diese allgemeinen Regelungen sind für die Bewertung der Rückstellungsgesetze offenkundig in hohem Maße relevant, haben sie doch aufgrund ihrer allgemeinen und weitgehend unbestrittenen Geltung die Vermutung der *sachlichen Angemessenheit* für sich, sodass ein Abweichen der Rückstellungsgesetze von diesen Regelungen ohne sachliche Rechtfertigung als problematisch[2] angesehen werden müsste. Schließlich können auch ganz allgemeine Wertungen der Rechtsordnung, wie der Gleichheitsgrundsatz, zur Bewertung herangezogen werden. So wäre eine Regelung, die ohne sachliche Rechtfertigung zwischen Gruppen von Rückstellungswerbern zum Nachteil der einen Gruppe differenziert, im Hinblick auf diesen Gleichheitsgrundsatz bedenklich.[3]

---

2 Derartige unsachliche Regelungen wären auch insbesondere im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz problematisch. Das Gutachten nimmt jedoch in diesen Fällen keine abschließende gleichheitsrechtliche Prüfung vor. Nur angedeutet sei, dass eine solche Prüfung diffizile verfassungsdogmatische Fragen aufwerfen würde. Sie würden daraus resultieren, dass das Sachlichkeitsgebot, wie es nach heutigem Verständnis aus dem Gleichheitsgrundsatz folgt, das Ergebnis eines längeren Entwicklungsprozesses der Judikatur des VfGH darstellt. Regelungen, die heute vom VfGH als gleichheitswidrig qualifiziert würden, wären teilweise in den Fünfziger oder Sechziger Jahren vom Höchstgericht nicht mit diesem Verdikt versehen worden. Eine gleichheitsrechtliche Prüfung der Rückstellungsgesetze würde daher vor dem Problem der zu wählenden *zeitlichen Perspektive* stehen. An und für sich würde es nahe liegen, die Verfassungsdogmatik zum Zeitpunkt der Entstehung der Rückstellungsgesetze heranzuziehen; andererseits wäre aber zu berücksichtigen, dass der VfGH, sollte er *heute* mit dem Problem der Sachlichkeitsprüfung von Rückstellungsnormen konfrontiert werden, vom Stand der derzeitigen Dogmatik ausgehen müsste.

3 Auch in diesen Fällen, in denen es also nicht um Abweichungen von den Regeln des ABGB, sondern um nicht sachlich begründete *sonstige* Ungleichbehandlungen geht,

Zu erwähnen ist, dass die vorliegende Arbeit in ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung weitgehend Neuland beschreitet, haben doch sowohl die österreichische Rechtsgeschichte als auch die österreichische Rechtsdogmatik es bisher weitestgehend vermieden, sich mit dem Komplex der Rückstellungsgesetzgebung und vor allem der Judikatur zu beschäftigen. Lediglich in der Anfangszeit der Rückstellungsgesetzgebung erfolgte eine intensivere Debatte der gesetzlichen Normen, an der bemerkenswerterweise primär Praktiker, aber eher nur spärlich Theoretiker teilnahmen. Anfang der Fünfziger Jahre[4] verebbte diese Debatte. Dies war überraschend, da auch nach diesem Zeitpunkt eine sehr große Anzahl von Entscheidungen der ORK erging, die im Detail durchaus komplexe Rechtsfragen aufwarfen.[5] Bemerkenswert ist nicht nur das Schweigen der Rechtshistoriker, sondern auch jenes der Rechtsdogmatiker, haben die Entscheidungen der ORK doch beispielsweise im Bereicherungs- oder Schadenersatzrecht zu Fragen Stellung genommen, die sich in durchaus vergleichbarer Form im allgemeinen Zivilrecht stellen, sodass es eigentlich nahe liegend gewesen wäre, dass die für jene Kontexte gefundenen Problemlösungen auch Beachtung im allgemeinen Zivilrecht gefunden hätten. Dies war jedoch nicht der Fall.

Die folgende Darstellung der Rückstellungsgesetzgebung orientiert sich in ihrem Aufbau an zwei Gesichtspunkten: dem der zeitlichen Ent-

---

soll in diesem Gutachten keine abschließende gleichheitsrechtliche Prüfung erfolgen.

4 Zu einer kurzfristigen Intensivierung der Debatte kam es lediglich nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages; diese Debatte bezog sich vor allem auf das deutsche Eigentum, welches durch den Staatsvertrag ja seine endgültige Regelung erfahren hatte. Danach verebbte die zivilrechtliche Beschäftigung mit der Rückstellungsgesetzgebung gänzlich.

5 Drei Ausnahmen (Nachweise siehe im Literaturverzeichnis) sind zu vermerken: Im Jahr 1969 veröffentlichte der im Finanzministerium an der Entstehung der Rückstellungsgesetze maßgeblich beteiligte Abteilungsleiter Klein einen resümierenden Aufsatz. Anlässlich eines Sammelbandes, der von der Wiener Juristischen Fakultät herausgegeben wurde, legte Walther Kastner eine Darstellung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung vor, auf deren Problematik bereits an anderem Ort hingewiesen wurde. Schließlich wurde von mir im Jahr 1992 ein Aufsatz veröffentlicht, der sich mit einigen Aspekten der Judikatur zu den Rückstellungsgesetzen kritisch beschäftigte.

wicklung und dem des sachlichen Zusammenhangs zwischen verschiedenen Regelungsmaterien. Im Vordergrund steht dabei die Nachzeichnung der zeitlichen Abfolge der einzelnen Gesetze, die in einigen Bereichen, wie zB der rechtlichen Regelung der Sammelstellen, durch ein komplexes Aufeinanderfolgen von Gesetzen bzw Gesetzesnovellen charakterisiert war. In jenen Bereichen, in denen sich dies aufgrund des engen Zusammenhangs verschiedener gesetzlicher Regelungen empfiehlt, weicht die Darstellung freilich von den Vorgaben der zeitlichen Entwicklung ab und behandelt derartige thematisch zusammengehörige Normen gemeinsam.

Insgesamt gliedert sich die Arbeit in 15 Kapitel. Nach einer Darlegung jener gesetzlichen Maßnahmen, die der Vorbereitung der Rückstellung gedient haben, erfolgt im 2. Kapitel eine intensive Auseinandersetzung mit den ersten drei Rückstellungsgesetzen, wobei hier im Mittelpunkt naturgemäß das 3. RStG steht. Dieses zweite Kapitel ist das umfangreichste der ganzen Arbeit. Das hat seinen Grund darin, dass der Großteil der Rückstellungsverfahren auf der Grundlage der ersten drei Rückstellungsgesetze erfolgte. Die praktische Bedeutung der restlichen Rückstellungsgesetze war eine weitaus geringere. Das 3. Kapitel beschäftigt sich mit dem 4., 5. und 6. RStG, also den unmittelbar wirtschaftsbezogenen Rückstellungsgesetzen. Im 4. Kapitel werden die Rückstellungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts dargelegt. Diese erfolgten hauptsächlich durch das 7. RStG aus dem Jahr 1949. Teilweise wurden derartige Ansprüche aber erst 14 Jahre später durch das BG BGBl 1963/319 befriedigt. In diesem Kapitel wird auch das 3. Rückgabegesetz behandelt, welches die Problematik nicht erfüllter Dienstnehmeransprüche während der Jahre 1933 bis 1938 regelte. Das 1. und 2. Rückgabegesetz untersucht das 5. Kapitel. Das 6. Kapitel analysiert das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz.

Nach einer Darlegung jener Regelung, die das Problem des Deutschen Eigentums durch den Staatsvertrag und durch das 1. und 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz erfahren hatte, zeichnet das 8. Kapitel die Entwicklung der rechtlichen Regelung der Sammelstellen nach. Diese war durch eine besonders große Aktivität des Gesetzgebers gekennzeichnet. Die Rückstellung bestimmter Vermögen, die juristischen Personen, meist des öffentlichen Rechts, entzogen worden waren, die nicht mehr vorhanden waren, regelten die ersten drei Rückstellungsanspruchsgesetze.

Ihnen widmet sich das 9. Kapitel. Das 10. Kapitel beschäftigt sich mit den für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen zur Verfügung stehenden Fristen. Schwierig gestaltet sich — aufgrund der unzähligen hier zu berücksichtigenden Normen — nicht nur deren Ermittlung, sondern auch ihre Bewertung. Die Regelungen bezüglich der Rückstellung kirchlicher Vermögensrechte werden im 11. Kapitel dargestellt; das 12. Kapitel behandelt drei Gesetze, die Maßnahmen der Entschädigung für nicht mehr restituierbares Vermögen vorgesehen haben: das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, das BG BGBl 1958/130, welches sich mit vom Deutschen Reich entzogenen Ansprüchen aus Lebensversicherungen beschäftigte, sowie schließlich das Abgeltungsfondsgesetz.

Bis in die jüngste Gegenwart hinauf reicht das Thema des 13. Kapitels, welches die Gesetzgebung bezüglich der in Gewahrsam des Bundes befindlichen Kunst- und Kulturgüter behandelt. Hierunter fallen nicht nur die beiden Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetze aus den Jahren 1969 und 1985, sondern auch das im Jahr 1998 beschlossene Gesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen. Das 14. Kapitel untersucht in rechtsvergleichender Absicht die deutsche Rückerstattungsgesetzgebung. Diese Gesetzgebung, die primär eine solche der drei Westalliierten war, ist vor allem für die Bewertung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung von Interesse. Das letzte Kapitel schließlich unternimmt den Versuch einer Zusammenfassung der wesentlichen im Rest der Arbeit gewonnenen Ergebnisse.

1. KAPITEL
GESETZLICHE MASSNAHMEN ZUR VORBEREITUNG DER RÜCKSTELLUNG

A. Das Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz

I. Anmeldepflicht für entzogenes Vermögen

Das erste Gesetz, welches sich mit dem Problem der Vermögensentziehungen beschäftigte, war das *Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften* vom 10. Mai 1945, StGBl 1945/10. Zum Zwecke dieser Erfassung wurden alle Inhaber solcher Vermögenschaften und Vermögensrechte verpflichtet, sie innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten des Gesetzes anzumelden. Diese Anmeldung hatte bei einem auf der Grundlage des Gesetzes (§ 2) errichteten, mit der Aufgabe der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen einer Wiedergutmachung[1] betrauten Amt zu erfolgen.

Verpflichtet zur Anmeldung waren nach § 1 die Inhaber all jener Vermögenschaften und Vermögensrechte, die „nach dem 13. 3. 1938, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen den Eigentümern im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden" waren.

Durch das Gesetz wurden denjenigen Personen, die ein solches Vermögen in ihrer Innehabung hatten, auch weitere, über die bloße Anmel-

---

1 Das G StGBl 1945/10 ist eines der wenigen Gesetze, welches sich des Ausdrucks „Wiedergutmachung" bedient, wenn es in § 2 anordnet, dass zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen einer Wiedergutmachung dieser Vermögensentziehungen ein Amt mit dem Sitz in Wien errichtet wird. In der Folge (siehe sogleich zur Novelle BGBl 1946/150) wurde die Verwendung dieses Ausdrucks jedoch bewusst vermieden, da man eine Verpflichtung Österreichs zur Leistung von Wiedergutmachung als unvereinbar mit der von der Regierung vertretenen offiziellen Position ansah, wonach die Republik Österreich keine Verantwortung für das vom Deutschen Reich verursachte Unrecht traf.

dung hinausgehende Pflichten auferlegt. So mussten sie nach § 3 Satz 2 diese Vermögenschaften und Vermögensrechte — sofern nicht ein öffentlicher Verwalter bestellt worden war — mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes weiter verwalten. Durch § 3 Satz 3 wurde ihnen die Verpflichtung auferlegt, jede über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehende Veränderung des Vermögens, unabhängig davon, ob es sich um eine Vermehrung oder Verminderung handelte, der Behörde anzuzeigen. § 4 machte alle Inhaber der anmeldepflichtigen Vermögenschaften vom Tage der Kundmachung des Gesetzes für jede schuldhafte Minderung des Vermögens haftbar. § 5 räumte dem zuständigen Staatsamt die Möglichkeit ein, einen öffentlichen Verwalter zu bestellen, falls die ordnungsmäßige Verwaltung durch den Inhaber des Vermögens nicht gewährleistet war. § 6 schließlich sah eine strenge Strafdrohung für das Unterlassen der Anmeldung oder Anzeige vor.

II. Die Novellierungen

Obwohl das Gesetz mit dem 29. Mai 1945[2] in Kraft trat, erfolgte seine praktische Umsetzung — soweit ersichtlich — erst mit mehr als einjähriger Verspätung. Verantwortlich hiefür waren verschiedene Umstände: So erlangten die Gesetze der Provisorischen Staatsregierung in der ersten Zeit nur in der von den Sowjets besetzten Zone Wirksamkeit.[3] Weiters unterblieb vorläufig die Einrichtung des in § 2 angesprochenen Amtes für Wiedergutmachung. Dies führte dazu, dass die Anmeldefrist 1945 insgesamt dreimal[4] verlängert wurde.

Schließlich forderte der Alliierte Rat im Herbst 1945 Änderungen des Gesetzes. Diesem Begehren wurde durch die Novelle BG BGBl

---

2 Die Versendung erfolgte am 28. 5. 1945.

3 Zur Frage, ob es diesen Gesetzen in den übrigen Teilen des Staatsgebiets nur an der Wirksamkeit oder aber auch an der Geltung mangelte, siehe Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, 25, Fn 10.

4 StGBl 1945/23; StGBl 1945/135; StGBl 1945/201. Durch die Novelle BGBl 1946/150 wurde in das Gesetz schließlich die Regelung aufgenommen, dass die Anmeldung innerhalb einer vom BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung durch Verordnung zu bestimmenden Frist zu erfolgen hatte.

1946/150 Rechnung getragen. Die Einwände des Alliierten Rates hatten sich auf § 5 des Gesetzes bezogen. Der Alliierte Rat hatte die Befürchtung, aufgrund dieser Bestimmung könnten ohne Abwarten eines weiteren Gesetzes Rückstellungsmaßnahmen erfolgen.[5] Diesem Bedenken wurde durch eine Streichung[6] der strittigen Bestimmung Rechnung getragen; diese entsprach auch durchaus systematischen Anforderungen, handelte es sich bei der Frage der Bestellung öffentlicher Verwalter für entzogenes Vermögen doch um ein Problem, das in der Zwischenzeit eine umfassendere Regelung im Verwaltergesetz erfahren hatte.

Im Rahmen der Novelle BGBl 1946/150 wurde auch der ursprüngliche, auf die Schaffung eines *Amtes für Wiedergutmachung* verweisende § 2 gestrichen, der mit der Errichtung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung seine ursprüngliche Funktion verloren hatte. Über diese Gelegenheit zur Streichung der Regelung war man im Ministerium für Vermögenssicherung offenkundig nicht unglücklich, verwies man doch darauf, dass das Wort „Wiedergutmachung" schon vielfach zu Missdeutungen Anlass gegeben hätte. Allerdings wäre eine Streichung zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich gewesen, weil diese Bestimmung seinerzeit „international als die einzige Gesetzesbestimmung (galt), dass Österreich das Problem der entzogenen Vermögenschaften regeln wolle". Nunmehr gebe es aber den Gesetzesbeschluss vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und die Einbringung der Regierungsvorlage des 1. Rückstellungsgesetzes, sodass „bereits öffentlich dokumentiert" sei, „in welcher Weise diese wichtige Frage von Österreich behandelt werden soll".[7]

---

5 Bei diesen Befürchtungen hat es sich vermutlich um solche der sowjetischen Seite gehandelt, die in Rückstellungsverfahren ja grundsätzlich eine Gefährdung ihres Anspruchs auf das so genannte Deutsche Eigentum sah.

6 Nach der Novelle hatte § 5 folgenden Wortlaut: „Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann die ihm aus diesem Gesetz zustehenden Befugnisse durch Verordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen."

7 Vgl 164 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, V. GP. Der Sache nach wurde § 5 durch § 2 lit d) des Verwaltergesetzes, BGBl 1946/157 ersetzt; hiezu siehe unten Abschnitt C.

III. Die Durchführungsverordnung

Für die Praxis der Anwendung des Gesetzes große Bedeutung hatte die Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 15. September 1946 (BGBl 1946/166) zur Durchführung des Gesetzes. Diese Verordnung enthielt eine nähere Definition der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen von einer Verpflichtung zur Anmeldung entzogenen Vermögens auszugehen war:

Nach § 1 Abs 2 der VO unterlag jede Vermögenschaft der Vermögensanmeldung, die nach dem 13. März 1938, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich auf eine dritte Person übergegangen war, außer es konnte angenommen werden, dass die Übertragung aufgrund einer freien Willensübereinstimmung zwischen dem geschädigten Eigentümer und dem ersten Erwerber erfolgt war. Eine solche freie Willensübereinstimmung konnte jedoch insbesondere dann nicht bejaht werden, wenn die Veräußerung nicht von dem geschädigten Eigentümer selbst oder seinen Bevollmächtigten vorgenommen worden war oder zwischen dem Erlös und dem Werte ein Missverhältnis bestanden hatte oder sonst angenommen werden konnte, dass sich der geschädigte Eigentümer zum Abschluss des Vertrages infolge der nationalsozialistischen Machtübernahme entschlossen hatte.

Vergleicht man diese Kriterien mit jenen, die sich letztlich in der Rechtsprechung zum 3. RStG[8] durchgesetzt haben, so fallen markante Unterschiede auf: Nach dieser Judikatur spielten die von der VO aufgelisteten Kriterien nämlich keinerlei Rolle bei der Beurteilung des Vorliegens einer Vermögensentziehung, vorausgesetzt, der Veräußerer gehörte der Gruppe der verfolgten Personen an. Die Bejahung der Vermögensentziehung war unabhängig davon, ob der geschädigte Eigentümer selbst oder durch Vertreter gehandelt hatte oder ob er einen adäquaten Kaufpreis erhalten hatte. Derartigen Gesichtspunkten kam nur bei der Beurteilung der *Redlichkeit oder Unredlichkeit des Erwerbers* sowie in jenen Fällen, in denen der Veräußerer keiner Verfolgung ausgesetzt gewesen war, Bedeutung zu. Lediglich das Abstellen darauf, ob angenommen wer-

---

8 Hiezu siehe im Detail unten 2. Kapitel Abschnitt B/II.

den konnte, dass sich der geschädigte Eigentümer zum Abschluss des Vertrages aufgrund der nationalsozialistischen Machtübernahme entschlossen hatte, stellt ein Kriterium dar, das auch in der Judikatur zum 3. RStG Bedeutung erlangen sollte.

IV. Bewertung

Versucht man das Gesetz rückblickend einer *Bewertung* zu unterziehen, so hat es unzweifelhaft einen ersten Schritt in Richtung möglicher Rückstellung entzogenen Vermögens getan, indem es den Inhabern derartiger Vermögen neben anderen vor allem die Verpflichtung zur Anmeldung, also zur *öffentlichen Bekanntgabe der Innehabung entzogenen Vermögens* auferlegt hat. Aufgrund der strengen Strafandrohung war das Gesetz so ausgestaltet, dass es auf die Inhaber entzogenen Vermögens hinreichenden Druck ausübte, der Anmeldeverpflichtung nachzukommen. Darauf hinzuweisen ist allerdings, dass die tatsächliche Effektivität des Gesetzes unzweifelhaft auch von der Praxis der Behörden bei seiner Anwendung abhing.

Auf die Rechtsstellung der *ursprünglichen Eigentümer* haben sich aus der Verpflichtung zur Anmeldung jedoch offenkundig keine direkten Auswirkungen ergeben; lediglich indirekte Konsequenzen konnten aus der Haftungsanordnung des § 4 resultieren, vorausgesetzt man fasste diese Bestimmung als eine Norm auf, welche dem Schutz der geschädigten Eigentümer diente. In diesem Fall wäre sie als *Schutzgesetz* zu interpretieren gewesen, auf welches im Fall einer Beschädigung der Sache nach In-Kraft-Treten des Gesetzes der geschädigte Eigentümer Ersatzansprüche gegen den Inhaber stützen hätte können.[9]

Bemerkenswerterweise wurden vom Gesetz keinerlei Aussagen über die *Wirksamkeit* der zugrunde liegenden vermögensrechtlichen Transaktionen gemacht. Trotz dieses gesetzgeberischen Schweigens lag dem Gesetz aber wohl *implizit* die Vorstellung der Unrechtmäßigkeit bestimmter Vermögenstransaktionen zugrunde, knüpfte es die Anmeldepflicht doch nur an die Innehabung solcher Vermögenschaften und Vermögensrechte, die aus „rassischen", nationalen oder aus anderen Gründen den Eigentü-

[9] Zu derartigen Schadenersatzansprüchen siehe unten 2. Kapitel Abschnitt D/I/3.

mern im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme *entzogen* worden waren. Die Verwendung des Begriffs der „Entziehung" legte die Vermutung nahe, dass es sich hiebei um rechtswidrige Vorgänge gehandelt hatte. Wie die spätere Entwicklung freilich zeigte, unterließ es der Gesetzgeber in der Folge bezüglich bestimmter Vermögensgegenstände[10] allerdings, aus dieser Betrachtungsweise die Konsequenzen zu ziehen.

Schließlich muss an der Regelung des Gesetzes noch als bemerkenswert verzeichnet werden, dass eine Anmeldung nur bezüglich jener Entziehungen stattfinden musste, *die nach dem 13. März 1938* vorgenommen worden waren. Damit fielen jene Vermögenstransfers nicht unter die Anmeldepflicht, die in vielen Fällen in der Zeit zwischen dem 11. und 13. März 1938 unter dem Eindruck der politischen Vorgänge stattgefunden hatten.[11]

B. Das Repatriierungsgesetz

Gleichzeitig mit dem Erfassungsgesetz wurde am 10. Mai 1945 das Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens (StGBl 1945/11)[12] beschlossen. Das Gesetz hatte das ehrgeizige Ziel, jenes Vermögen, das der Republik Österreich oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und teilweise sogar Personen des Privatrechts vor der deutschen Okkupation gehört hatte, danach aber unter deutsche Verfügungs-

---

10 Hier sind primär die Mietrechte angesprochen. Hiezu siehe Graf, Der Entzug von Mietrechten. Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich, 2000.

11 So zutreffend auch Heller/Rauscher/Baumann, Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze Nr 1, 1946, 70.

12 Das Gesetz wurde von den Alliierten allerdings nicht genehmigt, konnte daher nicht umgesetzt werden; hiezu siehe im Detail Historikerkommission (Hrsg): Bailer-Galanda, Die Entstehung der Entschädigungs- und Rückstellungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Wien 2003 (im Erscheinen).

gewalt gekommen war, wieder in österreichische öffentliche Verfügungsgewalt zu bringen. Die Anwendung des Gesetzes setzte daher *nicht* voraus, dass es sich um im Sinne des G StGBl 1945/10 entzogenes Vermögen handelte: So stellte der mit der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs einhergehende Übergang des Eigentums der Republik Österreich auf das Deutsche Reich nach der Judikatur zum 3. RStG[13] per se ja keine Vermögensentziehung dar.

Grundsätzlich war nach diesem Gesetz alles auf dem Gebiet der Republik Österreich befindliche Vermögen samt Zubehör und Zuwachs, welches am 13. März 1938 im Eigentum des Bundesstaates Österreich, der österreichischen Gebietskörperschaften, der Körperschaften öffentlichen Rechts sowie der Anstalten und Einrichtungen dieser Körperschaften gestanden und seither unter die Verfügung und Verwaltung des Deutschen Reiches oder eines seiner Gebietsteile gekommen war, als österreichisches Gut sicherzustellen. Sicherzustellen war derartiges Vermögen auch dann, wenn es in der Zwischenzeit aus dem Eigentum des Deutschen Reiches oder eines seiner Gebietsteile in das Eigentum Dritter übergegangen war. Schließlich sollte auch das Eigentum jener natürlicher und juristischer Personen sichergestellt werden, die am 13. März 1938 ihren Wohnsitz im Gebiet des Bundesstaates Österreich gehabt hatten, vorausgesetzt, dieses Vermögen war in der Zwischenzeit in das Eigentum des Deutschen Reiches oder eines seiner Gebietsteile oder in das Eigentum von Unternehmungen oder Körperschaften übergegangen, die unter dem maßgeblichen Einfluss des Deutschen Reiches oder eines seiner Gebietsteile standen.

Das Gesetz betraf also zum einen ehemaliges „öffentliches" österreichisches Vermögen, unabhängig davon, ob es sich noch in der Verwaltung des Deutschen Reiches befand oder ob das Eigentum in der Zwischenzeit bereits an Dritte übertragen worden war. Es erfasste aber auch das ehemalige Vermögen von natürlichen oder juristischen Privatpersonen („nicht öffentliches Vermögen"), die ihren Wohnsitz in Österreich

---

13 Hiezu siehe unten 2. Kapitel Abschnitt B/II/2/d.

gehabt hatten, falls dieses Vermögen nach dem 13. März 1938 in das Eigentum des Deutschen Reichs bzw von ihm abhängiger juristischer Personen übergegangen, insoweit also „öffentliches" deutsches Vermögen geworden war. Nicht erfasst wurde hingegen solches privates österreichisches Vermögen, das in „private" deutsche Hände übergegangen war.

Zur Erfassung und Sicherstellung der vom Gesetz erfassten Vermögenschaften wurde eine Repatriierungskommission eingesetzt. Sie hatte die zu erfassenden Vermögenschaften zu verzeichnen. Soweit erforderlich, waren durch die zuständigen Staatsämter für diese Vermögen öffentliche Verwalter zu bestellen. Die Sicherstellung und die Erfassung des Vermögens in Verzeichnissen hatte keine unmittelbaren sachenrechtlichen Konsequenzen. Sie führte insbesondere nicht zu Veränderungen der Eigentumslage. Auch eine Einschränkung der Verfügungsbefugnis des derzeitigen Eigentümers war mit der Aufnahme des Vermögens in die betreffenden Verzeichnisse nicht verbunden. Sie konnte sich erst durch die Bestellung eines öffentlichen Verwalters ergeben.[14]

Die hauptsächliche Bedeutung des Gesetzes bezog sich somit auf die staatliche Verwaltung: Diese wurde dazu angehalten, ehemals öffentliches österreichisches Eigentum und solches ehemals privates österreichisches Eigentum, das nach Kriegsende öffentliches deutsches Eigentum gewesen war, aktenmäßig zu erfassen. Kritisch zu bemerken ist, dass die Aufzeichnungspflicht nicht solche Vermögenswerte betraf, die Privatpersonen entzogen worden waren, ohne sodann Eigentum der öffentlichen Hand zu werden. Die Ausdehnung der Erfassungspflicht auch auf solche Vermögenswerte wäre unzweifelhaft sinnvoll gewesen. Sie hätte zwar einen zusätzlichen Aufwand mit sich gebracht, der aber durch die Relevanz der auf diese Weise ermittelten Daten wohl gerechtfertigt gewesen wäre.

---

14 Insoweit war der Titel des Gesetzes wohl irreführend, legte der Ausdruck *Repatriierung* doch eine Zurückführung des Eigentums in österreichische Hände nahe. Diese trat jedoch aufgrund des Gesetzes nicht ein.

C. Die Verwaltergesetze

I. Aufgabe

Viele Berührungspunkte zur Rückstellungsproblematik hatten auch die insgesamt drei *Verwaltergesetze*.[15] Allen drei Gesetzen war gemeinsam, dass sie der vollziehenden Gewalt die Möglichkeit einräumten, für bestimmte Unternehmen und Vermögenschaften im Allgemeinen so genannte *öffentliche Verwalter* zu bestellen. Diesen kam die Aufgabe zu, die Geschäfte der Unternehmen oder Vermögenschaften zu führen und sie nach außen zu vertreten. Neben anderen Fällen war unter bestimmten Voraussetzungen auch die Bestellung von öffentlichen Verwaltern für entzogenes Vermögen vorgesehen.

II. Gesetzgebungsgeschichte

Das *erste Verwaltergesetz*[16] wurde bereits am 10. Mai 1945 beschlossen. Vom Alliierten Rat wurde dem Gesetz jedoch die Genehmigung hinsichtlich seiner Anwendbarkeit im ganzen Staatsgebiet versagt. Hierauf wurde das Gesetz durch das *zweite Verwaltergesetz* vom 1. Februar 1946 (BGBl 1946/75) aufgehoben. Dieses sah in seinem § 2 Abs 1 aber vor, dass die aufgrund des aufgehobenen Gesetzes bestellten Verwalter so lange in ihren Stellungen bleiben sollten, bis die Besatzungsbehörden in jeder Besatzungszone über ihre Belassung, Vertretung oder Abberufung eine Entscheidung getroffen hatten. Nach § 2 Abs 4 blieben die Verwalter in Bezug auf ihre Tätigkeit persönlich und materiell den alliierten Mächten und allen interessierten Personen verantwortlich.

Am 26. 7. 1946 wurde schließlich ein nunmehr *drittes Verwaltergesetz* erlassen (BGBl 1946/157), das in den folgenden Jahren für die Praxis bestimmend wurde. Durch das Gesetz[17] wurde dem Bundesministerium für

---

15 Diese drei Gesetze lösten einander jeweils ab; die Gesetzgebungsgeschichte stellt sich hier als relativ bewegte dar. Siehe hiezu ua Böhmer, Wer konnte, griff zu, 1999, 52ff.

16 Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 10. 5. 1945, StGBl 1945/9.

17 Es wurde in BGBl 1953/100 wiederverlautbart als „Verwaltergesetz 1952“.

Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung die Befugnis eingeräumt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien für Unternehmungen[18] öffentliche Verwalter zu bestellen.

III. Die Voraussetzungen der Verwalterbestellung

§ 2 zählte jene Fälle auf, in denen die Bestellung eines öffentlichen Verwalters zulässig war. Notwendig war zum einen ein *wichtiges öffentliches Interesse* an der Weiterführung des Unternehmens oder an der Erhaltung oder Sicherstellung der Vermögenschaft. Zum anderen musste die über das Vermögen *verfügungsberechtigte Person* einer von fünf speziellen Gruppen von Personen angehören. Dies waren nach § 2 Personen,

a) auf die die Bestimmungen des § 17 des Verbotsgesetzes[19] Anwendung fanden,

b) über die die ordentliche Untersuchungshaft wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung verhängt wurde, die mit Entziehung des Vermögens bedroht war,

c) die flüchtig oder unbekannten Aufenthaltes oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage waren, für die ordnungsmäßige Führung des Unternehmens die nötigen Verfügungen zu treffen oder sonst keine Gewähr hiefür boten,

d) die zur Anmeldung im Sinne des Gesetzes StGBl 1945/10[20] verpflichtet waren, sofern die Gefahr einer Vermögensverschleppung bestand oder

e) die entweder am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen oder nach diesem Tage in Österreich gelegene Vermögenschaften (Vermögensrechte) von einer derartigen Person erworben hatten.

---

18 Das Verwaltergesetz fand nicht nur auf Unternehmungen Anwendung — vorausgesetzt, sie hatten im Inland ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder nur eine Betriebsstätte —, sondern nach § 1 Abs 2 auch auf sonstige Vermögenschaften und Vermögensrechte, gleichgültig, ob sie zu einem Unternehmen gehörten oder nicht.

19 § 17 Verbotsgesetz betraf so genannte Illegale, die in § 12 Verbotsgesetz genannten Personen und Angehörige der SS, Parteimitglieder sowie Mitglieder eines der Wehrverbände der Partei oder Parteianwärter, vorausgesetzt sie waren als Funktionäre tätig gewesen.

20 Zu diesem Gesetz siehe oben Abschnitt A.

IV. Bestellung eines Verwalters für entzogenes Vermögen

Für den Rückstellungskontext von wesentlicher Bedeutung war offenkundig die Regelung des lit d), ergab sich aus ihr doch die Möglichkeit der Bestellung eines öffentlichen Verwalters für entzogenes Vermögen. Derartiges Vermögen war es ja, das der Anmeldeverpflichtung unterlag. Für derartige Fälle sah das Gesetz in § 15 Abs 4 vor, dass bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 16 — ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft — vorzugsweise die vor dem 13. März 1938 Verfügungsberechtigten, ihre Erben oder Bevollmächtigten, also *der geschädigte Eigentümer und seine Rechtsnachfolger oder Vertreter* auf ihr Verlangen zu öffentlichen Verwaltern zu bestellen waren.

Unabhängig von einer solchen Bestellung war der geschädigte Eigentümer Partei im Verwaltungsverfahren bezüglich der Bestellung des öffentlichen Verwalters. Er konnte daher auch Rechtsmittel gegen das Unterbleiben der Bestellung eines öffentlichen Verwalters einbringen.[21] Die Parteistellung bestand allerdings nur bezüglich jener Vermögensbestandteile, die Gegenstand der Entziehung gewesen waren. Waren also Aktien entzogen worden, so konnte bezüglich der Bestellung eines Verwalters für das entzogene Aktienpaket Parteistellung in Anspruch genommen werden, nicht jedoch hinsichtlich des der AG selbst entzogenen Vermögens.[22] Die öffentliche Verwaltung über „arisiertes" Vermögen konnte grundsätzlich nicht auf sonstiges Vermögen des „Ariseurs" ausgedehnt werden. Eine Ausnahme hievon bestand nur für den Fall, dass es zu einer Vermengung von Vermögenschaften kam.[23]

Die Möglichkeit zur Bestellung eines öffentlichen Verwalters für entzogenes Vermögen hatte jedoch die Voraussetzung, dass die Gefahr einer *Vermögensverschleppung* bestand. In den meisten Fällen bestand — wie die Judikatur zeigt — eine solche Gefahr aber nicht. Hauptsächlich problematisch waren Fälle, in denen zu befürchten war, dass der Entzieher sich die *Erträgnisse* des entzogenen Gegenstandes aneignete. Eine solche Be-

---

21 VwSlg 284 (A) NF.

22 VwSlg 406 (A) NF und 467 (A) NF.

23 VwSlg 429 (A) NF.

fürchtung begründete jedoch nach der Judikatur noch nicht die Gefahr einer Vermögensverschleppung. Ausdrücklich hielt der VwGH in VwSlg 293 (A) NF und 398 (A) NF fest, dass dann keine Gefahr der Vermögensverschleppung bestand, wenn sich der Entzieher bloß die Nutzungen zuwendete, der Vermögensgegenstand selbst aber unverändert blieb.[24]

Angesichts dieser gesetzlichen Ausgangslage waren es nur wenige Fälle, in denen das Vorliegen der Gefahr einer Vermögensverschleppung bejaht werden konnte. Darauf hinzuweisen ist, dass die Judikatur des VwGH[25] durchaus versuchte, die Norm großzügig auszulegen. So wurde bezüglich entzogener Häuser bereits das Unterlassen von baulichen Maßnahmen, die zur Verhinderung des Verfalls des Hauses notwendig waren, als Vermögensverschleppung qualifiziert. Nach VwSlg 465 (A) NF stellte die Unterlassung aller Schritte, die ein Eigentümer, dem Sachen entwendet wurden, zu deren Wiedererlangung zu unternehmen pflegt, ein Indiz für die Annahme einer Verschleppungsgefahr dar.

Die problematische Gesetzeslage führte dazu, dass der Gesetzgeber durch die Verwaltergesetznovelle[26] vom 22. Juni 1949 (BGBl 1949/163) den Tatbestand des lit d) grundsätzlich umformulierte. Er lautete nunmehr:

> „die zur Anmeldung im Sinne des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögenschaften vom 10. Mai 1945 StGBl Nr 10 in der derzeitigen Fassung verpflichtet sind, sofern keine Sicherung dafür gegeben ist, dass weder für das Vermögen

---

24 In VwSlg 99 (A) NF war einem von den Nationalsozialisten aufgelösten Verein ein Haus in Wien entzogen und auf einen anderen Verein übertragen worden. Dieser weigerte sich nunmehr, über Erträgnisse Abrechnung zu legen. Auch war seine rechtliche Grundlage unklar. Diese Umstände konstituierten nach Ansicht des VwGH aber nicht die Gefahr einer Vermögensverschleppung.

25 VwSlg 228 (A) NF, 104 (A) NF, 547 (A) NF.

26 Darüber hinaus enthielt die Novelle zwei weitere Änderungen: Zum einen entfiel lit a); zum anderen wurde auch lit c) umformuliert; er lautete nunmehr: „die flüchtig, unbekannten Aufenthaltes oder aus anderen Gründen abwesend und nicht in der Lage sind, zurückzukehren oder ihre Rechte zu vertreten oder für die (...)“.

noch für dessen Erträgnisse die Gefahr der Verschleppung, Verschlechterung oder Verminderung besteht."

Diese Novelle brachte eine bedeutende Erweiterung der Möglichkeit zur Bestellung von öffentlichen Verwaltern für entzogene Vermögenschaften: Während zuvor die Notwendigkeit bestanden hatte, dass die Gefahr einer *Vermögensverschleppung* gegeben war, wurde nunmehr umgekehrt formuliert, dass es für das *Unterbleiben* der Bestellung eines Verwalters der *Sicherheit* dafür bedurfte, dass weder für das Vermögen *noch für dessen Erträgnisse* die Gefahr der Verschleppung, Verschlechterung oder Verminderung besteht. Die Bestellung öffentlicher Verwalter war damit signifikant erleichtert.

V. Stellung des Verwalters

Der Verwalter hat nach § 6 Abs 2 die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen; Verfügungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgingen, bedurften zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (§ 6 Abs 3). Gemäß § 13 Abs 1 hafteten die öffentlichen Verwalter für jeden aus schuldhafter Pflichtverletzung entstandenen Schaden.

Die öffentlichen Verwalter hatten Anspruch auf angemessene Entlohnung, deren Höhe unter Bedachtnahme auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens vom zuständigen Bundesministerium bestimmt wurde. Nach der Verwaltergesetznovelle BGBl 1949/163 (§ 11 Abs 2) hatten öffentliche Verwalter, die ohne Unterbrechung ein Unternehmen mindestens ein Jahr lang geführt hatten, aus Anlass ihrer Abberufung — sofern diese nicht wegen mangelnder fachlicher oder moralischer Eignung erfolgte — den Anspruch auf eine einmalige *Abfindung*. Die Höhe dieser Abfindung bestimmte sich derart, dass für jedes abgeschlossene Halbjahr der durch die Abberufung beendeten Verwaltertätigkeit die Hälfte der zuletzt bezogenen monatlichen Entlohnung in Rechnung gestellt wurde.

VI. Weitere Entwicklungen des Verwaltergesetzes

1. *Die 2. Verwaltergesetznovelle*

Einen speziellen Zweck hatte die *2. Verwaltergesetznovelle* (BGBl 1952/54). Sie sollte verhindern, dass eine Rückstellung der Ernst Rüdiger Starhemberg entzogenen Liegenschaften entsprechend den Rückstellungsgesetzen erfolgte[27]. Zu diesem Zweck wurde zum einen in Form der Einfügung eines neuen § 2a in das Gesetz ein neuer Tatbestand geschaffen, der die Bestellung eines öffentlichen Verwalters rechtfertigen sollte. Nach diesem neuen § 2a hatte die Bundesregierung für Vermögenschaften bzw Vermögensrechte, die aufgrund des 1., des 2. oder des 3. RStG rückgestellt wurden oder deren Rückstellung verfügt worden war, öffentliche Verwalter zu bestellen, *wenn die Verfügungsberechtigten oder die geschädigten Eigentümer im Verdacht standen, etwas gegen den Bestand der freien, unabhängigen, selbständigen und demokratischen Republik Österreich unmittelbar oder mittelbar zu unternehmen oder unternommen zu haben.*[28]

Nach § 2a Abs 2 lag ein solcher Verdacht insbesondere vor, wenn der Staatsanwalt gegen die betreffende Person die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachts des Verbrechens des Hochverrats nach § 58 StG beantragt hatte oder wenn die in Abs 1 näher bezeichneten Handlungen offenkundig waren oder wenn angenommen werden konnte, dass diese Vermögenschaften bzw Vermögensrechte wieder für die in Abs 1 bezeichneten Unternehmungen verwendet werden konnten oder endlich dann, wenn sich die Verfügungsberechtigten oder die geschädigten Eigentümer bei ihren in Abs 1 genannten Unternehmungen in führender oder doch einflussreicher Stellung befanden oder befunden hatten.[29]

---

27 Siehe hiezu Wohnout, Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen"?, in Gehler/Sickinger (Hrsg), Politische Affären und Skandale in Österreich, 1995, 398ff.

28 Dem Gesetz kam in bestimmter Hinsicht Rückwirkung zu: Eine in der Zeit vom 1. 1. 1952 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes getroffene Verfügung über die erfassten Vermögenschaften stand der Bestellung eines öffentlichen Verwalters gemäß § 2a des VerwalterG nicht entgegen.

29 Für derartige öffentliche Verwaltungen bestanden einige Sonderbestimmungen; so standen die Befugnisse, die nach den übrigen Bestimmungen des VerwalterG dem

Gleichzeitig wurde mit der 2. Verwaltergesetznovelle zum anderen auch das 1. RStG abgeändert.[30] Es wurde in das Gesetz ein neuer § 3a eingefügt, der vorsah, dass ein Rückstellungsbescheid bzw Rückstellungserkenntnis für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechts der Genehmigung der Bundesregierung bedurfte, wenn und insolange eine öffentliche Verwaltung nach § 2a des Verwaltergesetzes bestand. Diese Genehmigung war zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Durchführung entgegenstanden.

Durch Art II der Novelle wurde eine Rückwirkung auch dieser Bestimmung des Gesetzes vorgesehen. Danach bedurfte ein Rückstellungsbescheid bzw Erkenntnis nach dem 1. RStG für die grundbücherliche Durchführung des Eigentumsübergangs auch dann der Genehmigung der Bundesregierung, wenn der Grundbuchsantrag in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1952 und dem Ablauf von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes beim Grundbuchsgericht eingelangt war, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein öffentlicher Verwalter im Sinne des § 2a VerwalterG bestellt worden war. Die Frist zur Erhebung des Rekurses, der der Finanzprokuratur gegen eine dieser Bestimmung zuwiderlaufende grundbücherliche Eintragung zustand, begann frühestens mit dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes zu laufen.

Während die Novellierung des Verwaltergesetzes die Bestellung öffentlicher Verwalter für das Graf Starhemberg gehörende Vermögen ermöglichen sollte, hatte die Novelle des 1. RStG die Aufgabe, die Rückstellung dieses Vermögens dadurch zu verhindern, dass die Einverleibung des Eigentumsrechts von Graf Starhemberg unmöglich gemacht wurde. Beide Ziele wurden jedoch nicht erreicht, da der VfGH beide Gesetze mit dem Erkenntnis VfSlg 2701[31] am 1. Juli 1954 aufhob. Der VfGH erblickte in diesen Regelungen einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz: Zwar sei das Setzen von Maßnahmen gegen Hochverrat und auch die Beschlagnahme von Vermögen durchaus legitim; die Beschränkung solcher Maßnahmen auf Rechte, die aus den ersten drei Rückstellungs-

Bundesministerium für Finanzen zustanden, bei öffentlichen Verwaltungen nach § 2a der Bundesregierung zu.

30 BGBl 1952/55.

31 Siehe auch VfSlg 2470.

gesetzen erfließen, sei jedoch unsachlich. Diese Unsachlichkeit führte zum Verstoß gegen das Gleichheitsgebot.[32]

2. *Die Novelle BGBl 1964/151*

Durch BG vom 1. Juli 1964, BGBl 1964/151 wurde § 2 Verwaltergesetz eine zusätzliche Variante hinzugefügt, in der eine Verwalterbestimmung zulässig war; ein neuer lit f) sah vor, dass eine Verwalterbestellung dann zulässig war, wenn es sich bei den Eigentümern des Vermögens um Personen handelte, die Angehörige eines Staates waren, „in welchem Vermögenswerte österreichischer Staatsbürger, juristischer Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die ihren Sitz in Österreich haben, von konfiskatorischen Maßnahmen betroffen sind". Hiedurch kam es zu einer gewissen Zweckentfremdung des Instituts des öffentlichen Verwalters, indem die Bestellung eines solchen als *Retorsionsmaßnahme* gegen ausländische Beschlagnahmen vorgesehen wurde.

D. Das Nichtigkeitsgesetz

I. Anordnung der Nichtigkeit bestimmter Rechtsakte

Mit Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, BGBl 1946/106 wurde das so genannte *Nichtigkeitsgesetz*, das Gesetz über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt waren, beschlossen. Dieses Gesetz bestand nur aus drei Paragraphen.

Sein § 1 sah vor, dass entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig waren, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung

---

32 § 23 Verwaltergesetz 1952, der die Möglichkeit vorsah, dass das zuständige Bundesministerium die ihm nach dem Gesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse an nachgeordnete Behörden übertragen konnte, wurde durch den Verfassungsgerichtshof am 15. 10. 1966 (G 9/66, V 8/66) als verfassungswidrig aufgehoben. Vgl Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl 1966/275.

vorgenommen worden waren, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögenschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden waren.

Mit dieser Bestimmung wurde somit die Nichtigkeit jener Vermögenstransaktionen angeordnet, die eine Vermögensentziehung dargestellt haben. Damit bestand ein enger thematischer Konnex zwischen dieser Norm und § 1 des G StGBl 1945/10, welcher ja ebenfalls an den Tatbestand der Vermögensentziehung anknüpfte, um Rechtsfolgen, nämlich insbesondere die der Anmeldepflicht, festzulegen. Darauf hinzuweisen ist, dass trotz dieser funktionalen Beziehung zwischen den beiden Normen durchaus beträchtliche Unterschiede in der Formulierung der erfassten Tatbestände gegeben waren.

Teilweise ergaben sie sich aus der Natur der Sache: So musste § 1 des G StGBl 1945/10 weiter formuliert sein, weil er *sämtliche Vermögensentziehungen* betraf, während sich § 1 Nichtigkeitsgesetz nur auf jene bezog, die durch *Rechtsgeschäfte oder sonstige Rechtshandlungen* erfolgt waren. Nur soweit die Vermögensentziehung in Form von Rechtsakten stattgefunden hatte, bestand ein Bedarf danach, Aussagen über die Qualität dieser Rechtsakte zu treffen. Lag aber gar kein Rechtsakt, sondern eine bloß tatsächliche Handlung vor, so kam nur die unmittelbare Anordnung der Rückstellung des entzogenen Vermögens, nicht aber die Anordnung der Nichtigkeit eines Rechtsakts in Frage.

Nicht durch die Natur der Sache bedingt war es freilich, wenn sich das Nichtigkeitsgesetz zur Umschreibung der von ihm erfassten Entziehungen einer weit zurückhaltenderen Sprache als das G StGBl 1945/10 bediente: Während § 1 des G StGBl 1945/10 von Vermögensentziehungen *aus rassischen, nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme* sprach, bezog sich § 1 Nichtigkeitsgesetz weit neutraler auf solche Rechtsakte, *die im Zuge der Durchdringung Österreichs durch das Deutsche Reich vorgenommen worden waren, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögenschaften oder Vermögensrechte zu entziehen*. Weder der Nationalsozialismus noch die „rassischen" Gründe fanden eine Erwähnung. Rein theoretisch betrachtet musste die Wahl dieser dezenteren Formulierung *für die Opfer* von Vermögensentziehungen freilich *günstig* sein, waren damit die Voraussetzungen, unter denen eine Vermögensent-

ziehung zu bejahen war, doch weniger streng formuliert, sodass rein logisch gesehen die Menge der erfassten Entziehungen größer sein musste.

II. Hinausschiebung der Rechtsfolgen

Darauf hinzuweisen ist freilich, dass sich aus diesen Formulierungsunterschieden wohl nur Konklusionen für die österreichische Mentalitätsgeschichte ziehen lassen, auf praktischer Ebene daraus jedoch *keinerlei Konsequenzen* resultierten. Verantwortlich hiefür war der Umstand, dass sich aus § 1 des Nichtigkeitsgesetzes *keinerlei Rechtsfolgen ergaben*. § 2 des Nichtigkeitsgesetzes legte nämlich ausdrücklich fest, dass die Art und Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergaben, durch ein weiteres Bundesgesetz geregelt werden würden.

Rechtsdogmatisch betrachtet führte § 2 damit zu einer *Hinausschiebung* jener Rechtsfolgen, die nach § 1 Nichtigkeitsgesetz eigentlich eintreten hätten müssen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts ergeben sich aus der Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften, die von den Parteien bereits durchgeführt wurden, nämlich an und für sich eine Reihe von rechtlichen Konsequenzen vor allem auf dem Gebiet des Bereicherungs- und des Schadenersatzrechtes: Aus dem Titel der ungerechtfertigten Bereicherung wären die aufgrund des nichtigen Rechtsgeschäfts erbrachten Leistungen *zurückzustellen* und unter bestimmten Voraussetzungen die Erträgnisse herauszugeben gewesen; zusätzlich wäre Schadenersatz zu leisten gewesen. Der Eintritt dieser Rechtsfolgen wurde — *zu Lasten der Rückstellungswerber* — durch § 2 bis zum Erlass des dort angekündigten Bundesgesetzes suspendiert.[33]

III. Kritische Bewertung dieser Hinausschiebung

Begründet wurde diese Abweichung von allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage[34] mit *Zweckmäßigkeitsüberlegungen*. Zum einen sei die Suspendierung der

---

33 Zutreffend daher VwSlg 256 A/1947: Aus den Bestimmungen des Nichtigkeitsgesetzes allein können Rechtsansprüche nicht abgeleitet werden.

34 83 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates (V. GP.).

Nichtigkeitsfolgen notwendig, um die ursprünglichen Eigentümer zu schützen; ohne § 2 — so die erläuternden Bemerkungen — bestünde die Gefahr, dass sich die bisherigen Eigentümer unter dem Eindruck der Nichtigkeitserklärung des § 1 zur Weiterverwaltung der Vermögenschaften bzw Vermögensrechte nicht mehr verpflichtet fühlen könnten. Dieses Argument hat *keinerlei Überzeugungskraft*, hätte sich das Problem doch simpel durch die Anordnung einer Verpflichtung der Innehaber, die entzogenen Vermögen bis zur Rückstellung sorgfältig zu verwalten, lösen lassen; zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass wohl eher bereits durch die Nichtigerklärung selbst auf Seiten der Vermögensentzieher ein gewisser Motivationsverlust zur sorgfältigen Behandlung des betreffenden Vermögens resultiert ist, der sich durch eine solche Verpflichtung weit besser bekämpfen hätte lassen als durch die bloße Hinausschiebung des Eintritts der an die Nichtigkeit an und für sich geknüpften Rechtsfolgen.

Als zweites Argument für die Regelung des § 2 wurde angeführt, dass der Kreis der in diesem Zusammenhang zu erfassenden Vermögenschaften und Vermögensrechte bedeutend sei, sodass die entsprechenden *Vorbereitungsarbeiten* umfangreich ausfallen müssten und noch einige Zeit in Anspruch nehmen würden. Die juristische Richtigkeit dieses Arguments ist zu bezweifeln: Betrachtet man das wichtigste Rückstellungsgesetz, das Dritte, so erscheint dessen dogmatische Struktur keineswegs so komplex zu sein, dass seine Abfassung einen besonderen Zeitraum in Anspruch nehmen hätte müssen. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass die zeitliche Dauer *eher durch die politische denn durch die juristische Komplexität des Problems* bedingt war.[35] Der Sache nach war die Hinauszögerung der Möglichkeit, die sich aus der Nichtigkeit ergebenden Ansprüche geltend machen zu können, sicherlich für die Opfer der Vermögensentziehungen *ungünstig*, verlängerte sich hiedurch doch der Zeitraum, währenddessen ein rechtswidriger Zustand zu ihren Lasten aufrechterhalten wurde.

---

35 Schließlich wurde für § 2 auch ein rechtsvergleichendes Argument vorgebracht, nämlich der Verweis auf das entsprechende tschechische Gesetz, welches dieselbe Regelung enthalten habe.

IV. Exkurs: Zur Notwendigkeit einer eigenen gesetzlichen Nichtigerklärung der in Rechtsgeschäftsform gekleideten Vermögensentziehungen

Nach der Befreiung Österreichs wurde in der juristischen Literatur darüber diskutiert, wie die typische in Vertragsform gekleidete Vermögensentziehung im Rahmen einer „Arisierung" zivilrechtlich zu beurteilen sei. Ausgangspunkt der Debatte[36] waren die Regeln des ABGB über den durch Zwang oder Drohung herbeigeführten Vertrag. Nach § 870 ist ein durch List oder durch ungerechte und gegründete Furcht verursachter Vertrag unwirksam. Für den Fall, dass der Zwang bzw die Drohung von dritter Seite verursacht wird, kommt es nach § 875 ABGB dann zur Nichtigkeit des Vertrages, wenn die andere Vertragspartei an der Handlung des Dritten teilnahm oder von derselben offenbar wissen musste; ansonsten ist der Vertrag wirksam.[37]

Ein Teil der Literatur[38] vertrat die Ansicht, die Bestimmung des § 875 ABGB sei ausreichend, um typische „Arisierungsgeschäfte" anzufechten, da sich der Verkäufer in einer Situation des Zwanges befunden habe, die zwar möglicherweise nicht durch den Vertragspartner selbst verursacht worden sei, von der dieser aber unzweifelhaft Kenntnis hatte. Die Gegenmeinung verneinte die Anwendbarkeit des § 875 ABGB mit dem Argument, eine von § 875 ABGB erfasste Zwangslage liege nur dann vor, wenn der Zwang oder die Drohung den Zweck gehabt habe, den Betroffenen gerade zum Abschluss des *konkreten* Rechtsgeschäfts zu bewegen. Während die erste Ansicht also von einer weiteren Auslegung der Begriffe Zwang und Furcht ausging, vertrat die zweite eine eher engere.

---

36 Siehe hiezu auch Klein, 1938–1968 Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, ÖJZ 1969, 57, 58.

37 Obwohl das ABGB davon spricht, dass die betroffene Partei nicht verbunden sei, den Vertrag zu halten, geht die zivilrechtliche Dogmatik seit langem davon aus, dass es der Anfechtung des Vertrages bedarf.

38 Loeb, Wiedergutmachung in Arisierungsangelegenheiten auf Grund des ABGB, ÖJZ 1946, 355ff und Zur Lehre vom „Zwang" und der „Zwangslage" bei Vertragsabschluss, ÖJZ 1947, 364ff; Wolff, JBl 1946, 278; Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, I/1, 1925, 211; anders 2. Auflage, 1951, 225.

Der OGH schloss sich im Ergebnis der zweiten Ansicht an. Die hiefür gegebene Begründung war jedoch wenig überzeugend. In dem der E JBl 1947, 39[39] zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Klägerin, eine jüdische Geschäftsfrau, im Februar 1939 dem Beklagten ihre Geschäftseinrichtung verkauft. Nunmehr versuchte sie, diesen Vertrag anzufechten. Der OGH wies die Klage ab. Er führte aus: „Es ist gerichtsbekannt und bedarf daher keines Beweises, dass die von der nationalsozialistischen Bewegung betriebene *Judenverfolgung ihren tieferen Grund nicht in den vorgegebenen sittlichen Erwägungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen hatte, sondern auf dem Bestreben beruhte, den nationalsozialistischen Staat oder einzelne Parteigenossen durch das den Juden entzogene Vermögen zu bereichern*[40]. Es hatte daher die bald nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus auch in Österreich einsetzende Judenverfolgung vor allem den Zweck, die Juden entweder unmittelbar oder durch einen auf sie ausgeübten Druck um ihr Vermögen zu bringen. Mit dieser Erkenntnis ist aber für den vorliegenden Klagsanspruch nichts gewonnen. *Denn die Klägerin hat nicht behauptet, daß diese allgemeine Judenverfolgung den Zweck hatte, gerade den Beklagten aus ihrem Vermögen zu bereichern.*“[41]

Diese vom OGH gegebene Begründung war in gewissem Umfang dem Vorwurf der Widersprüchlichkeit ausgesetzt: Wenn der Zweck der

---

39 Anders ein deutsches Urteil des KG vom 29. 10. 1946, SJZ 1947, 257, in dem es um einen Zwangsverkauf aus dem Jahr 1939 ging. Das KG ging davon aus, dass der Vertrag wegen Drohung anfechtbar sei; wie Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte (= 1. Band der vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz herausgegebenen Reihe „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland“), 1974, 30 zu Recht festhielt, wurde durch das KG die Kollektivdrohung gegenüber einer verfolgten Gruppe als Anfechtungsgrund anerkannt. Aufgrund der Rückerstattungsgesetzgebung der Alliierten Mächte (hiezu siehe unten 14. Kapitel) kam der in diesem Urteil vertretenen Rechtsansicht freilich keine praktische Bedeutung zu.

40 Hervorhebungen im Original.

41 Nach Ansicht des OGH konnte eine solche allgemeine Zwangslage nur unter § 879 Abs 2 Z 4 ABGB zu subsumieren sein. Diese Bestimmung enthält den Wucherparagraphen. Nach § 879 Abs 2 Z 4 ABGB ist ein Vertrag sittenwidrig, wenn jemand unter anderem die Zwangslage eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren lässt, deren Vermögenswert zu dem Wert der Leistung in auffallendem Missver-

Judenverfolgung darin lag, die Juden ihres Vermögens zu berauben, so hatte sie den Zweck, alle, damit aber auch jeden einzelnen Juden seines Vermögens zu berauben. Daher war die gegen die jüdische Bevölkerung gerichtete Drohung eine solche, die auch die jüdische Geschäftsfrau im Ausgangsfall betraf. Offenkundig war dieser Widerspruch dem OGH selbst bewusst, wenn er weiter ausführte, dass nicht nachgewiesen sei, dass die Judenverfolgung den Zweck gehabt habe, den Erwerber aus dem Vermögen zu bereichern. Mit diesem Argument wurde ein ganz anderer Topos ins Spiel gebracht, nämlich der Gesichtspunkt, ob die Drohung den Zweck gehabt hatte, eine *Bereicherung* auf Seiten des konkreten Geschäftspartners zu bewirken. Es wurde also ein Wegschwenken von der Seite der Opfer auf die der Nutznießer vorgenommen. Diese Verlagerung des Schwerpunkts der Betrachtung war aber irrelevant, kann es für die Frage der rechtswidrigen Drohung doch nur darauf ankommen, ob diese konkret gegen den Willen des Vertragsschließenden gerichtet ist, nicht aber darauf, ob sie auch den *weiteren Zweck* der Bereicherung des Vertragspartners des Bedrohten hat. Damit ging der vom OGH an die Klägerin gerichtete Vorwurf, sie habe nicht behauptet, dass die allgemeine Judenverfolgung den Zweck hatte, gerade den Beklagten aus ihrem Vermögen zu bereichern, gänzlich fehl, stellt das österreichische Recht das Erfordernis dieses Zwecks doch gar nicht auf.

Zusätzlich führte der OGH ein zweites, durchaus problematisches Argument ins Treffen. Er verwies darauf, dass der Gesetzgeber selbst davon ausgehe, dass die Bestimmungen des ABGB nicht hinreichend seien, die Nichtigkeit der Vermögensentziehungen zu begründen, da andernfalls das Nichtigkeitsgesetz nicht notwendig gewesen wäre. Diese Argumentation war deswegen problematisch, weil vom Gesetzgeber die Erlassung des Nichtigkeitsgesetzes neben dem Verweis auf die Londoner Deklaration durch Berufung auf eben die Prinzipien des ABGB gerechtfertigt worden war: „(...) gestützt auf diese Erkenntnis, die auf den unverrückbaren Grundsätzen unseres Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches fußt, demzufolge niemand zur Einhaltung eines Vertrages verpflichtet ist,

hältnis steht. Durch § 879 Abs 2 Z 4 ABGB wird also nicht der in einer Zwangslage abgeschlossene Vertrag per se als Negativum beurteilt, sondern nur die Ausbeutung dieser Zwangslage dadurch, dass eine nicht adäquate Leistung erbracht wird.

dessen Abschluss durch ungerechte und gegründete Furcht veranlasst wurde (§ 870 ABGB)". Mit der Berufung auf die Funktion des Gesetzes setzte sich das Höchstgericht also in markanten Widerspruch zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Allerdings war der Gesetzgeber in seinen rechtstheoretischen Reflexionen selbst wankelmütig. Hatte er das Nichtigkeitsgesetz noch mittels Berufung auf das ABGB gerechtfertigt, so vertrat er bei Erlassung des 3. RStG die entgegengesetzte Position. Ausdrücklich wird in den erläuternden Bemerkungen[42] zur Regierungsvorlage die Notwendigkeit der Erlassung des Gesetzes damit begründet, dass der geschädigte Eigentümer zwar unter „einem allgemeinen Zwang" stand, als *allgemeiner* würde der aber „an und für sich noch nicht die Lösung eines Vertrages zulassen", sodass es gesetzgeberischen Einschreitens bedurfte.

Betrachtet man diese Debatte über die Relevanz des ABGB für die in Vertragsform gekleideten Fälle der Vermögensentziehung und über die Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Regelung der Rückstellungsproblematik rückblickend, so ist es mE wesentlich zu erkennen, dass die beiden Fragen nicht so eng miteinander verknüpft waren, wie die damaligen Diskutanten meinten. Unabhängig davon, wie man die Reichweite des ABGB im Kontext der Vermögensentziehung einschätzte, konnte letztlich nämlich kein Zweifel daran bestehen, *dass die Rückstellungsproblematik einer eigenständigen gesetzlichen Regelung bedurfte.* Aufgrund der unterschiedlichen Konstellationen, der großen Anzahl von Fällen und der Divergenz der betroffenen Interessen war es notwendig, zur Bewältigung der damit verbundenen Probleme eine eigene gesetzliche Regelung zu schaffen; hätte man dies den Gerichten überlassen, so hätte die große Gefahr uneinheitlicher oder divergierender Entscheidungen bestanden. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit wäre auch aus der Perspektive der Opfer der Vermögensentziehungen nachteilig gewesen. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass nur eine gesetzliche Regelung in jenen Bereichen, in denen jenseits bloß dogmatischer Fragen politische Entscheidungen zu treffen waren, die letztlich maßgeblichen Regeln mit der notwendigen Legitimität ausstatten konnte. Einer eigenständigen gesetzlichen Regelung hätte es somit auch dann bedurft, wenn die hA davon ausge-

[42] 244 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates (V. GP.).

gangen wäre, dass die Nichtigkeit der betreffenden Verträge aus dem ABGB folgte.[43]

Damit zeigt sich, dass dem Streit über die Reichweite des ABGB letztlich *keine praktische juristische* Bedeutung zukam; um so interessanter muss er aber aus der Perspektive einer Mentalitätsgeschichte österreichischer Nachkriegsjurisprudenz erscheinen, lässt er doch decouvrierende Rückschlüsse über das damalige Rechtsempfinden zu, also die Art und Weise, wie man nach der Befreiung jene Vorgänge, die sich nach dem 12. März 1938 abgespielt hatten, vor dem Hintergrund des fortgeltenden österreichischen Rechts verstand. Jene Ansicht, die dann letztlich beim OGH Gehör fand, sah diese Vorgänge zwar als bedauerlich, aber durch die Regeln des ABGB gedeckt an. Eine derartige konformistische Betrachtungsweise wäre jedoch nicht die einzig mögliche gewesen. Rein dogmatisch hätte die Möglichkeit bestanden, derartige Geschäfte auch auf der Grundlage des ABGB als nichtig zu qualifizieren. Bezüglich der Subsumtion solcher Geschäfte unter § 870 ABGB hat sich dies oben bereits bei der Analyse der E JBl 1947, 39 gezeigt.

Darüber hinaus hätte auch die Möglichkeit bestanden, diese Verträge als sittenwidrig im Sinn des § 879 ABGB und damit als nichtig zu qualifizieren. Dass diese Möglichkeit bestand, zeigt keine E deutlicher als die E JBl 1950, 386.[44] In dem der E zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Beklagte bei der klagenden Bank im Jahr 1943 ein Darlehen aufgenommen, um ein Unternehmen zu erwerben, welches aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz dem Eigentümer abgenommen worden war. Der OGH sah den Darlehensvertrag als nichtig, weil sittenwidrig, an. Die hiefür maßgebliche Argumentation bestand aus zwei Schritten. Zum einen führte der OGH aus, dass der Erwerb des Unternehmens gegen die guten Sitten verstoßen habe. „Die Vertreibung von Menschen aus rassischen Gründen, die Beschlagnahme und Einziehung

---

43 Diese hätte freilich in weit kürzerer Zeit erlassen werden müssen, als dies dann tatsächlich geschah!

44 Die in dieser E vertretenen Grundsätze waren allerdings auch nicht von langer Dauer; bereits in JBl 1951, 115 entschied der OGH, dass die Gewährung eines Darlehens zu Arisierungszwecken jedenfalls gegenüber dem Darlehensnehmer nicht sittenwidrig sei.

ihres Vermögens, der Verkauf der auf diese Weise in den Besitz des Staates gelangten Vermögenschaften, wie auch der Ankauf solcher Vermögenswerte durch Privatpersonen sind Vorgänge, die von allen rechtlich denkenden Menschen als den guten Sitten zuwiderlaufend abgelehnt werden." Zum andern sah der OGH aber auch den Darlehensvertrag, der in Kenntnis dieser Tatsache abgeschlossen worden war, als gegen die guten Sitten verstoßend an. Unter Berufung auf § 1174 ABGB verwehrte er die Rückforderung des ausbezahlten Darlehensbetrages.[45]

Der Widerspruch zwischen dieser Entscheidung und der E JBl 1947, 39 ist offenkundig: Während dem Opfer der „Arisierung" die Berufung auf die Sittenwidrigkeit des Vertrages verwehrt wurde, gewährte der OGH dem „Ariseur" diesen Einwand.

---

45 Der Darlehensgeber konnte also weder Vertrags- noch Bereicherungsansprüche geltend machen. Dieser letztere Punkt war, wie Hintermayer (JBl 1950, 513) zutreffend hervorhebt, nicht unproblematisch. § 1174 Abs 1 ABGB ordnet an, dass das, was jemand wissentlich zur Bewirkung einer unmöglichen oder unerlaubten Handlung gegeben hat, nicht zurückgefordert werden kann. Die herrschende Dogmatik fasst den Begriff der unerlaubten Handlung eng. Wer beispielsweise einen Mörder dingt, kann von diesem das Honorar nicht zurückfordern, wenn der Mord unterbleibt. In diesem Fall wird der Kondiktionsausschluss damit gerechtfertigt, dass durch die drohende Kondiktion nicht ein Druck auf die andere Seite ausgeübt werden soll, die verbotene Handlung doch durchzuführen. Dieser Zweck der Vorschrift führt dazu, dass § 1174 Abs 1 ABGB so ausgelegt wird, dass der Rückforderungsausschluss nur dann gilt, wenn es wirklich um eine verbotene *Handlung* geht. Ein verbotener Vertragsabschluss wird an und für sich nicht darunter subsumiert. Dennoch erscheint die vom OGH vorgenommene Auslegung durchaus als vertretbar, wurde durch die Kreditvergabe zu Arisierungszwecken diese in vielen Fällen ja erst ermöglicht. Im Übrigen ist zu vermerken, dass die Frage der Wirksamkeit des Vertrages von den bereicherungsrechtlichen Konsequenzen einer allfälligen Nichtigkeit zu unterscheiden ist. Es wäre durchaus denkbar, die Anwendbarkeit von § 1174 Abs 1 ABGB zu verneinen, die Sittenwidrigkeit des Vertrages jedoch zu bejahen. Dies hätte die Konsequenz, dass dem Kreditgeber ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung der Kreditvaluta zustünde, dessen Umfang jedoch näherer Prüfung bedürfte.

2. KAPITEL
DIE ERSTEN DREI RÜCKSTELLUNGSGESETZE

Die eigentlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur *Durchführung* der Rückstellung[1] entzogenen Vermögens begannen erst mit dem 1. RStG; nach einer Pause von fast einem Jahr wurden sie in schneller Folge mit dem 2. und dem 3. RStG fortgesetzt; Letzteres hatte sich eine umfassende Regelung der Rückstellungsproblematik zum Ziel gesetzt. Den folgenden vier Rückstellungsgesetzen kam die Aufgabe der Ergänzung der Regelungen der ersten drei Rückstellungsgesetze zu: Sie behandelten Materien, die — aus verschiedenen Gründen — in den ersten drei Gesetzen keine Regelung erfahren hatten.[2] Im Folgenden werden die ersten drei Rückstellungsgesetze näher behandelt; die Analyse der übrigen erfolgt im 3. und 4. Kapitel.

A. Ein kurzer Überblick

I. Das 1. Rückstellungsgesetz

Am 26. Juli 1946 wurde das 1. RStG (BGBl 1946/156) beschlossen[3]; es beschäftigte sich mit der Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befanden. Dieses Gesetz war gegenüber den anderen sechs Rückstellungsgesetzen durch eine Besonderheit gekennzeichnet; diese lag darin, dass es *nicht sämtliche Vermögensentziehungen* in seinem Wirkungsbereich betraf, sondern nur solche, die

---

1 Den Rückstellungsgesetzen waren verschiedene von privater Seite vorgetragene Entwürfe für Wiedergutmachungsgesetze vorausgegangen; cf zB Hunna, Der Entwurf der Wiener Rechtsanwaltskammer zu einem Wiedergutmachungsgesetz, JBl 1946, 125; Stradal, Kritische Betrachtungen zum Entwurf des Wiedergutmachungsgesetzes, JBl 1946, 242.

2 Zur Gesetzgebungsgeschichte siehe instruktiv Klein, Die Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, JBl 1947, 486.

3 Die Publikation des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgte allerdings erst am 13. 9. 1946.

auf *bestimmter Rechtsgrundlage* erfolgt waren. Während die anderen Rückstellungsgesetze sich generell mit Vermögensentziehungen — freilich differenzierend nach bestimmten Gegenstandsbereichen — beschäftigten, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt waren, regelte das 1. RStG nur solche Vermögensentziehungen, die *aufgrund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften* (§ 1 Abs 2 Rechts-Überleitungsgesetz) oder *durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den in § 1 des G StGBl 1945/10 genannten Gründen* erfolgt waren. Das 1. RStG knüpfte somit für die Beschreibung des von ihm erfassten Tatbestandes an zwei andere Gesetze an und differenzierte weiters zwischen zwei Arten der Vermögensentziehung.

– Erfasst wurden zum einen Vermögensentziehungen, die aufgrund bestimmter Rechtsvorschriften erfolgt waren. Zur Determinierung dieser Rechtsvorschriften wurde auf das Rechts-Überleitungsgesetz (RÜG) verwiesen. Dieses Gesetz hatte vorgesehen, dass alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar waren, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprachen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthielten, als aufgehoben zu gelten hatten. Die Provisorische Staatsregierung (bzw in der Folge die Bundesregierung) stellte mittels Kundmachung fest, welche Rechtsvorschriften im Sinn des § 1 Abs 1 als aufgehoben zu gelten hatten. Die Aufhebung erfolgte mit dem In-Kraft-Treten des RÜG, also nach § 4 RÜG mit 10. April 1945. Gemäß § 1 Abs 2 konnten die Kundmachungen jedoch für die Aufhebung einzelner Rechtsvorschriften auch einen anderen Zeitpunkt bestimmen; eine Durchsicht dieser Kundmachungen zeigt freilich, dass sie vom Datum 10. April 1945 nur marginal abwichen. Damit ergibt sich der Befund, dass die Republik Österreich *keine rückwirkende Aufhebung*[4] typisch nationalsozialistischer Gesetze aussprach; auch die Nürnberger Gesetze wurden nur per 10. April 1945 aufgehoben.[5]

---

4 Cf aus der Judikatur bspw OGH JBl 1946, 119 und JBl 1946, 440.

5 Siehe die Kundmachung StGBl 1945/14.

In den erläuternden Bemerkungen[6] zur Regierungsvorlage wurde verdeutlicht, an welche aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften gedacht war. Es wurden die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, dRGBl I S 722, die insoweit analogen Bestimmungen über den Verlust der Protektoratsangehörigkeit, Verordnung vom 2. November 1942, dRGBl I S 637, die Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940, dRGBl I S 1270, sowie die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938, GBlÖ 1938/589 genannt. Ausweislich der erläuternden Bemerkungen[7] sollten hingegen jene Konstellationen *nicht* erfasst sein, in denen ein Verfall aufgrund gefälls- und strafrechtlicher Normen eingetreten war.

– Unabhängig von der gesetzlichen Grundlage wurden aber auch solche auf einen *individuellen Verwaltungsakt* zurückzuführenden Vermögensentziehungen erfasst, die unter § 1 G StGBl 1945/10 subsumierbar waren. Hiebei konnte es sich auch um Entziehungen handeln, im Rahmen derer dem geschädigten Eigentümer eine Gegenleistung zugeflossen war.[8] Eine durch verwaltungsbehördliche Verfügung erfolgte Enteignung zugunsten *einer anderen Person* als des Deutschen Reiches stellte aber keinen Anwendungsfall des 1. RStG dar.[9] In diesem Fall war eine Enteignung aufgrund des Gesetzes zur Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht zugunsten der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft erfolgt, welche erst einige Jahre später das Eigentum an der Liegenschaft auf das Deutsche Reich übertragen hatte.

Eine Entziehung in Form eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts fiel freilich selbst dann nicht in den Anwendungsbereich des 1. RStG, wenn es sich um eine auf politischen Druck zurückzuführende Schenkung han-

---

6 139 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates (V. GP.).

7 139 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates (V. GP.).

8 VwSlg 857 (A) NF (Enteignung nach Eisenbahnenteignungsgesetz zum Zwecke der Errichtung eines Bahnhofs). Ebenso VwSlg 971 (A) NF.

9 VwSlg 3601 (A) NF.

delte.[10] Hier mussten Rückstellungsansprüche entweder nach dem 2. oder 3. RStG geltend gemacht werden.

Zusätzlich bedurfte es für die Anwendbarkeit des 1. RStG jedoch noch einer zweiten Voraussetzung: Es musste sich um Vermögen handeln, das nunmehr von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer aufgrund der Bestimmungen des Behörden-ÜberleitungsG[11] verwaltet wurde, sich also in ihrer *tatsächlichen Gewalt* befand.

Von der Judikatur des VwGH[12] wurde das Gesetz so verstanden, dass es nur Fälle erfasste, in denen das Deutsche Reich selbst bis zum Ende der Okkupationszeit Eigentümer der von ihm entzogenen Vermögenschaften geblieben war. Diese Rechtsansicht stützte sich auf die erläuternden Bemerkungen[13] zum 1. RStG, wonach solche Fälle nicht vom 1. RStG erfasst werden sollten, bei denen eine Weiterveräußerung erfolgt war. Hingegen schadete es nicht, wenn die entzogene Liegenschaft nicht durch Privatrechtsgeschäft, sondern durch Hoheitsakt vom Deutschen

---

10 VwSlg 758 (A) NF.

11 G vom 20. 7. 1945, StGBl 1945/94.

12 VwSlg 2218 (A) NF. Ebenso auch VwSlg 2278 (A) NF. In diesem Fall bestand die Besonderheit, dass die entzogene Liegenschaft vom Deutschem Reich im Wege eines Privatrechtsgeschäfts an die Stadt Wien verkauft, das Eigentum der Stadt Wien aber nicht grundbücherlich einverleibt worden war. Der VwGH wies das gegen die Republik gerichtete und auf das 1. RStG gestützte Rückstellungsbegehren ab. Seiner Ansicht nach hätte der geschädigte Eigentümer nach dem 3. RStG gegen die Stadt Wien vorgehen müssen. Begründet wurde dies damit, dass nur auf diese Weise dem Umstand Rechnung getragen werden konnte, dass aufgrund der Weiterveräußerung auch der Stadt Wien Rechte zustanden. So zutreffend diese Beobachtung gewesen sein mag, muss doch darauf hingewiesen werden, dass das 3. RStG für den geschädigten Eigentümer in dieser Konstellation nicht die Möglichkeit bot, die Löschung des Eigentums des Deutschen Reichs ob der entzogenen Liegenschaft zu erreichen, war das Deutsche Reich ja nicht Partei eines gegen die Stadt Wien angestrebten Verfahrens nach dem 3. RStG.

13 Dennoch erscheint es zweifelhaft, ob die vom VwGH vorgenommene Interpretation zutreffend war; im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes hatte § 1 den Passus enthalten „und daraufhin derzeit von Dienststellen des Bundes (...) verwalteten (Vermögen)". In Zuge der Beratungen über das Gesetz wurde jedoch das Wort „daraufhin" gestrichen. Maßgeblich waren hiefür die Rechtsverhältnisse bezüglich des Kloster Stams, das seinerzeit zugunsten des Landes Tirol eingezogen und daraufhin

Reich auf einen Gau oder von einem Gau auf einen anderen übergegangen war.[14]

II. Das 2. Rückstellungsgesetz

Das 2., am 6. Februar 1947 beschlossene RStG (BGBl 1947/53) sah die Rückstellung von Vermögen[15] vor, welches dem ursprünglichen Eigentümer im Sinn des § 1 des G StGBl 1945/10 entzogen worden war und nunmehr zufolge *Verfalls* im Eigentum der Republik Österreich stand.

Mit dieser Voraussetzung stellte das 2. RStG, welches — neben anderen Gesetzen — die Rechte der *Opfer* von Vermögensentziehungen sicherte, einen unmittelbaren Konnex zu jenen Regelungen her, welche sich mit der Verfolgung der *Täter*, also jener Personen beschäftigten, die während der nationalsozialistischen Besetzung Unrecht begangen hatten. In den hier einschlägigen Gesetzen war nämlich als *Strafmaßnahme* ua regelmäßig der Vermögensverfall vorgesehen. Insbesondere sind hier das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP, das so genannte Verbotsgesetz (StGBl 1945/13) und das Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz, StGBl 1945/32) zu nennen. *Sonstiges* in Innehabung oder Eigentum der Republik Österreich stehendes Vermö-

an die Deutsche Reichspost verkauft worden war. Ohne die Veränderung des Gesetzestexts hätte die Rückforderung des Klosters nur nach dem 3. RStG, nicht aber nach dem 1. RStG erfolgen können. Da aber vom Gesetzgeber die Anwendbarkeit des 1. RStG beabsichtigt war, modifizierte man den Gesetzestext. Hiebei wurde jedoch darauf vergessen, auch den Text der erläuternden Bemerkungen, der sich noch auf den ursprünglichen Gesetzestext bezog, zu modifizieren. (Darlegung dieses Sachverhalts in einer Referentenerinnerung des BM f. Finanzen vom 7. 11. 1951 Gz 198-253 - 34/51.) Der Verweis des VwGH auf die erläuternden Bemerkungen (139 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates, V. GP.) hatte insoweit also keine Überzeugungskraft, hatten sich diese doch auf eine dann letztlich verworfene Gesetzesfassung bezogen.

14 VwSlg 2385 (A) NF.

15 War Vermögen mehrmalig entzogen worden, sodass mehrere Personen als Anspruchsberechtigte in Frage kamen, ging nach der Regelung des § 1 Abs 3 2. RStG der Rückstellungsanspruch desjenigen geschädigten Eigentümers vor, gegen den sich die erste Vermögensentziehung gerichtet hatte.

gen, welches auf *andere Art als durch Verfall* der Republik zugekommen war, wurde vom 2. RStG nicht erfasst.[16] Eine Vermögensentziehung im Sinn des § 1 2. RStG konnte nicht nur in Form einer hoheitlichen Verfügung, sondern auch durch Rechtsgeschäft erfolgt sein.[17]

III. Das 3. Rückstellungsgesetz

1. Funktion

Am selben Tag wie das 2. RStG wurde das 3. RStG[18] beschlossen. Sein Gegenstand war — ausweislich seines § 1 — ganz allgemein Vermögen, das während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es aufgrund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, dem Eigentümer oder Berechtigten im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden war. Bezüglich der Rückstellung solchen Vermögens stellte das Gesetz ein *detailliertes Regelungsgefüge* auf.

Im Vergleich mit dem 1. und dem 2. RStG ist es als ein *generelles* Gesetz zu qualifizieren, da es eine *allgemeine* Regelung der Rückstellung entzogenen Vermögens darstellte, unabhängig davon, in wessen Eigentum oder Innehabung sich die entzogenen Vermögensgegenstände befanden; das 1. und das 2. RStG hatten hingegen nur Teilbereiche der Rückstellungsproblematik behandelt, nämlich die partielle Rückstellung von entzogenen Vermögenschaften, die sich in der Innehabung der Republik Österreich befanden. Zwischen den ersten beiden und dem 3. RStG bestand jedoch insoweit eine *Verzahnung*, als in § 1 Abs 2 des 3. RStG die subsidiäre Geltung seiner Bestimmungen für all jene Rechtsfragen ange-

---

16 Derjenige, dessen Vermögen durch Urteil des Volksgerichts für verfallen erklärt und nach dem 2. RStG zurückgestellt worden war, war im Fall der späteren Aufhebung des Vermögensverfalls legitimiert, die Wiederaufnahme des Rückstellungsverfahrens zu begehren; cf VwGH ÖJZ 1957, 529.

17 VwSlg 1580 (A) NF.

18 Anders als die ersten beiden Rückstellungsgesetze verwendet das Gesetz (BGBl 1947/54) in seinem Gesetzestitel („BG vom 6. 2. 1947 über die Nichtigkeit von Ver-

ordnet war, bezüglich derer das 1. und 2. RStG keine abweichenden Bestimmungen getroffen hatten.

2. *Ausgenommene Ansprüche*

Eine Reihe von Ansprüchen wurden durch § 30 aus dem Anwendungsbereich des 3. RStG jedoch herausgenommen und einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Hiebei handelte es sich um:

a) Ansprüche der Dienstnehmer;

b) Ansprüche der Mieter (Pächter) von Wohn- und Geschäftsräumen und der Pächter von Kleingärten;

c) Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Urheber- und Patentrechten sowie sonstiger gewerblicher Schutz- und anderer immaterieller Güterrechte und

d) Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fielen.

Bezüglich der Dienstnehmer erfolgte die Regelung durch das 7. RStG. Für die Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur wurden Gesetze wie beispielsweise das Beamten-Überleitungsgesetz erlassen. Die in lit c) genannten gewerblichen Schutzrechte wurden größtenteils durch das 6. RStG erfasst. Dieses[19] galt allerdings nicht für die Entziehung oder Behinderung von *Urheberrechten:* Bezüglich dieser Rechte erfolgte daher keine Rückstellung. Auch bezüglich der Bestandrechte[20] wurde das angekündigte Rückstellungsgesetz nie erlassen.

In § 2 Abs 4 3. RStG war schließlich vorgesehen, dass durch ein eigenes Bundesgesetz geregelt werden würde, wer zur Erhebung von Ansprüchen in jenen Fällen berechtigt sein sollte, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person gewesen war, die ihre Rechtspersönlichkeit aufgrund einer Verfügung iS des § 1 Abs 1 3. RStG verloren und

---

mögensentziehungen") den Ausdruck „Rückstellung" nicht; nur der in Klammer hinzugefügte Kurztitel „Drittes Rückstellungsgesetz" gebraucht ihn.

19 Hiezu siehe unten 3. Kapitel.

20 Siehe Graf, Der Entzug von Mietrechten. Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung nach der Wiedererrichtung der Republik Östereich, 2000.

noch nicht wiedererlangt hatte. Diese Regelung wurde in der Folge in Form des 5. RStG erlassen.

Von der Judikatur wurde dieser in § 2 Abs 4 3. RStG enthaltene Verweis auf ein spezielles Gesetz in dem Sinn verstanden, dass *vor* Erlassung dieses Gesetzes in den von § 2 Abs 4 3. RStG erfassten Fällen eine Anspruchserhebung *grundsätzlich* nicht in Frage kam. In dem der E Rkv 29/49[21] zugrunde liegenden Sachverhalt war eine während der nationalsozialistischen Besetzung gelöschte GmbH mit identem Namen neuerlich ins Handelsregister eingetragen worden. Von den ursprünglichen drei Gesellschaftern war nur einer neben einem weiteren Gesellschafter an der neuen GmbH beteiligt. Die ORK[22] wies die von ihr geltend gemachten Rückstellungsansprüche ab. Dies wurde damit begründet, dass aufgrund der Löschung der alten GmbH diese nicht fortgesetzt werden könne; die neu eingetragene GmbH sei selbst bei Namensgleichheit nicht berechtigt, Rückstellungsansprüche geltend zu machen. Obwohl das Ergebnis im *konkreten* Fall im Hinblick auf die *personellen Unterschiede* plausibel erschien, musste die ihm zugrunde liegende Ansicht jedenfalls in jenen Situationen als problematisch angesehen werden, in denen die Neugründung durch die ehemaligen Gesellschafter oder zumindest mit deren Zustimmung erfolgt war.[23]

Durch diese Auslegung des § 2 Abs 4 3. RStG kam es notwendigerweise zu einer Verzögerung der Geltendmachung derartiger Rückstellungsansprüche, die aufgelösten juristischen Personen zugestanden wa-

---

21 Ebenso Rkv 296/49 = EvBl 1949/612.

22 Ähnlich für eine Genossenschaft Rkv 237/52 = JBl 1953, 301.

23 Anders beurteilte die ORK in zwei Entscheidungen jene Fälle, in denen es zur Auflösung der juristischen Person erst *nach* Entziehung der Anteile an ihr gekommen war. In der E Rkv 103/49 = H/R III 409 war eine Aktiengesellschaft vom Entzieher der Anteile umgewandelt worden. In diesem Fall vermochte die ORK keinen Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme zu sehen, da der die Gesellschaft letztlich auflösende „Ariseur" nicht der Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen gewesen war. (Ebenso für eine GmbH, Rkv 32/49; im *zweiten Rechtsgang* wurde von der ORK aber im Hinblick auf die zwischenzeitliche Erlassung des 5. RStG die gegenteilige Rechtsansicht vertreten; cf Rkv 99/50 = EvBl 1950/272.) Derartige Entscheidungen scheinen jedoch Einzelfälle gewesen zu sein; in Rkv 296/49 = EvBl 1949/612 wurde für die ausschließliche Zuständigkeit

ren. Gewisse Bereiche waren von dieser restriktiven Sicht aber ausgenommen: So konnten von den Nationalsozialisten aufgelöste Vereine, die auf der Grundlage des Vereinsreorganisationsgesetzes reaktiviert worden waren, Rückstellungsansprüche geltend machen.[24] War der Verein allerdings nicht entsprechend den Vorschriften des Vereinsreorganisationsgesetzes, sondern im Wege einer *Neugründung* errichtet worden, so konnte er nach Rkv 339/50[25] keine Rückstellungsansprüche geltend machen. Bezüglich solcher Vereine schuf erst das 3. RStAG im Jahr 1953 Abhilfe; dessen § 3 sah vor, dass ein nach § 27 Abs 2 des VereinsG in der Fassung der VereinsG-Nov. BGBl 1950/166 bestellter Liquidator grundsätzlich auch das Recht zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen hatte.[26]

Bezüglich jüdischer Vereine, deren Statuten vorgesehen hatten, dass ihr Vermögen im Fall der Auflösung auf die Israelitische Kultusgemeinde übergehen sollte, war diese berechtigt, Rückstellungsansprüche zu erheben. Nach Ansicht der ORK[27] kam der IKG eine ähnliche Stellung zu wie dem Erben einer physischen Person. Die Durchführung der Rückstellung kam freilich erst dann in Frage, wenn die Verwaltungsbehörde den Vermögensübergang entsprechend den Statuten verfügt hatte.

---

des 5. RStG kein Hindernis darin gesehen, dass die Umwandlung der AG in eine OHG der Entziehung der Anteilsrechte nachfolgte. Worauf es ankam, war die kausale Verknüpfung von Entziehung und Auflösung. Der VwGH (VwSlg 5251) sah hingegen in der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem 2. RStG durch eine während der deutschen Besetzung aufgelösten, nach 1945 in das Handelsregister wiedereingetragenen AG trotz der später durchgeführten amtswegigen Löschung der AG kein Problem.

24 Rkv 1-6/47, Rkv 8/47 uva.

25 = EvBl 1951/71.

26 Diese Gesetzesbestimmung war eine Reaktion auf die Judikatur der ORK (vgl bloß Rkv 188/53 = EvBl 1954/44), wonach *§ 27 Abs 2 VereinsG* dem Liquidator nicht das Recht zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen gab. Diese Judikatur war offenkundig rückstellungsfeindlich; ihre Auswirkungen wurden durch das Eingreifen des Gesetzgebers beseitigt. Nur bzgl solcher Vereine war der Liquidator nicht zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigt, für die durch die ersten drei RStAG (zu diesen siehe unten 9. Kapitel) eigene Vermögensträger geschaffen worden waren, denen die Berechtigung zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen zustand (hiezu s Rkv 75/54 = EvBl 1954/329).

27 Rkv 64/48.

Keine Anwendung fand § 2 Abs 4 auch bezüglich des Vermögens *ausländischer* juristischer Personen. Da das 5. RStG nur auf inländische juristische Personen Anwendung finden konnte, waren ausländische juristische Personen nicht vom Geltungsbereich des 3. RStG ausgenommen.[28]

3. Verhältnis zum ABGB

Das 3. RStG traf keine Aussage darüber, in welchem Verhältnis die durch seine Normen begründeten Ansprüche zu jenen standen, die sich bereits aufgrund des ABGB ergaben. Teilweise traf das 3. RStG Regelungen für Sachverhalte, die auch vom ABGB erfasst waren. Hatte ein Nationalsozialist beispielsweise mittels Androhung von Gewalt einem Juden ein Bild geraubt, so standen diesem bereits aufgrund des ABGB Ansprüche zu: Da mangels eines wirksamen Vertrages kein Eigentumsübergang stattgefunden hatte, konnte er die geraubte Sache mittels Eigentumsklage vom gegenwärtigen Inhaber[29] herausfordern und jedenfalls gegen den Räuber mit Schadenersatz- und Bereicherungsansprüchen vorgehen. Für diese Ansprüche bestand nach den Regeln des ABGB keine kurze Verjährungsfrist[30]; die Eigentumsklage unterlag sogar keinerlei Verjährungsfrist. Gleichzeitig stellte der Raub des Bildes aber auch unzweifelhaft eine Entziehung im Sinn des 3. RStG dar, bezüglich derer dieses Gesetz eine äußerst kurze Verjährungsfrist vorsah. Damit stellte sich die Frage, ob es durch das 3. RStG in seinem Anwendungsbereich zu einer *Verdrängung des ABGB* kam.

---

28 Rkv 3/52 = EvBl 1952/195.

29 Nur ein zwischenzeitiger gutgläubiger Eigentumserwerb eines Dritten oder der Untergang der Sache hätte die Eigentumsklage ausgeschlossen.

30 Bereicherungsansprüche verjähren in der Regel in 30 Jahren; Schadenersatzklagen müssen binnen drei Jahren ab jenem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem der Geschädigte Kenntnis von Schaden und Schädiger hat; die absolute Verjährungszeit beträgt 30 Jahre. Zu berücksichtigen ist, dass während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs wohl keine Möglichkeit zur Geltendmachung dieser Ansprüche bestanden hatte, sodass von einer Hemmung der Verjährung auszugehen war, die erst mit der Befreiung Österreichs wegfiel.

Interessanterweise wurde diese Frage in der Literatur und auch Judikatur soweit ersichtlich nicht problematisiert. Nur der Kommentar von Heller/Rauscher/Baumann[31] behandelt dieses Problem ganz am Rande im Zusammenhang mit § 27 3. RStG. Nach dieser Norm[32] standen vor dem In-Kraft-Treten des 3. RStG gefällte Urteile der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem 3. RStG nicht entgegen. Daraus folgte, dass ein geschädigter Eigentümer, der vor In-Kraft-Treten des Gesetzes seine Ansprüche nur auf das ABGB zu stützen versucht hatte, damit aber nicht erfolgreich gewesen war, nunmehr neuerlich — diesmal gestützt auf das 3. RStG — das ihm entzogene Gut herausfordern konnte. Heller/Rauscher/Baumann meinen nun aber, dass § 27 3. RStG auch zugunsten eines Entziehers ausschlagen könnte, der vor In-Kraft-Treten des 3. RStG rein unter Anwendung der Regeln des ABGB — eben vielleicht deswegen, weil ein nach ABGB anfechtbarer Vertrag vorlag — zur Rückstellung verurteilt worden war. Dies konnte dann der Fall sein, wenn die Anwendung der Regeln des 3. RStG zu einem für ihn günstigeren Resultat führte als die der nach dem ABGB maßgeblichen Vorschriften. Heller/Rauscher/Baumann nennen als Beispiel Entziehungen, bei denen im Sinn des § 5 Abs 2 im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs[33] eingehalten worden waren. Nach den Regeln des ABGB müsste auch in diesem Fall von einem unredlichen Erwerber gesprochen werden, welcher daher zur Rückstellung der Erträgnisse sowie allenfalls zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet war. Das 3. RStG stellte ihn jedoch von diesen Leistungen frei. Soweit er aufgrund eines unter Berufung auf das ABGB vor In-Kraft-Treten des 3. RStG ergangenen Urteils zur Erbringung solcher Leistungen verpflichtet worden war, konnte er nach Ansicht von Heller/Rauscher/Baumann diese nach § 27 des 3. RStG zurückfordern.

Die Ansicht von Heller/Rauscher/Baumann geht offenkundig von der Annahme aus, dass es durch das 3. RStG zu einer Verdrängung der Regeln des ABGB in jenem Bereich kam, der vom 3. RStG erfasst war, sodass dieses als *lex specialis* anzusehen war. Eine Qualifikation des

---

31 Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze Nr 2, 1947, 287.

32 Hiezu siehe unten Abschnitt J.

33 Zu diesem Begriff siehe unten Abschnitt E/I.

3. RStG als lex specialis zum ABGB hätte freilich die Konsequenz, dass es durch das 3. RStG in einem nicht unwesentlichen Bereich nicht zu einer Verbesserung, sondern ganz im Gegenteil zu einer markanten *Verschlechterung* der Lage des geschädigten Eigentümers gekommen wäre: Das wäre jener Bereich, in dem die Entziehung in einer Form geschah, die bereits nach dem ABGB als rechtswidrig anzusehen war. Nach Ansicht von Heller/Rauscher/Baumann wären dem geschädigten Eigentümer in diesem Bereich nur Ansprüche nach dem 3. RStG zugestanden, die — und daraus würde sich die Verschlechterung gegenüber dem ABGB hauptsächlich ergeben — nur während der kurzen Rückstellungsfristen geltend gemacht werden hätten können.

Eine derartige Verschlechterung wäre freilich sehr merkwürdig, da es sich ja hier um jenen Bereich gehandelt hätte, in dem der Unrechtsgehalt der vom Entzieher gesetzten Handlung ein besonders großer war. Das oben genannte Beispiel des Raubs verdeutlicht dies. Eine drastische Verkürzung der dem geschädigten Eigentümer offen stehenden Fristen hätte unter Gleichheitsgesichtspunkten große Probleme aufgeworfen. Zusätzliche Probleme hätten sich beispielsweise auf rein sachenrechtlicher Ebene gestellt. Im Fall des Raubs fehlte es ja an einem Titel, der den Eigentumsübergang rechtfertigen hätte können: Daher blieb der Beraubte Eigentümer. Falls man dem 3. RStG eine das ABGB verdrängende Wirkung zugestehen hätte wollen, so hätte dies zu einer gesetzlichen Enteignung des geschädigten Eigentümers geführt. Daher sprechen wohl die besseren Argumente dafür, dass es entgegen der Ansicht von Heller/Rauscher/Baumann durch das 3. RStG *nicht zu einer Derogation*, sondern nur zu einer *Ergänzung* des ABGB kam, sodass Ansprüche nach dem ABGB unberührt blieben.[34]

---

[34] Dies entsprach vom Ergebnis her auch der Ansicht des OGH, der beispielsweise eine Rückstellung entzogener Mietrechte rein nach den Normen des ABGB ja zuließ. Hiezu siehe Graf, Der Entzug von Mietrechten, Abschnitt E/VII.

B. Der Begriff der Vermögensentziehung

I. Differenzierungskriterium der politischen Verfolgung

Zentrale Bedeutung für die Anwendung des 3. RStG kam dem Begriff der Vermögensentziehung zu, musste eine solche ja vorliegen, um eine Rückstellungsverpflichtung auslösen zu können. Im Unterschied zu den vorausgegangenen Gesetzen wurde der Begriff der Vermögensentziehung vom 3. RStG relativ *präzise* definiert. Nach § 2 Abs 1 lag eine Vermögensentziehung iS des § 1 Abs 1 insbesondere dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen gewesen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartat, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus[35] erfolgt wäre. Nach § 2 Abs 2 lag in anderen Fällen eine Vermögensentziehung insbesondere nicht vor, wenn der Erwerber dartat, dass der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hatte oder dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

Das Gesetz bediente sich also eines *zweispurigen Modells*, um die rückgängig zu machende Vermögensentziehung zu definieren. Maßgebliches *Unterscheidungskriterium* war die *politische Verfolgung* des Eigentümers des entzogenen Vermögens durch den Nationalsozialismus. Falls der Eigentümer einer solchen Verfolgung unterworfen gewesen war, lag nach § 2 Abs 1 im Prinzip eine rückgängig zu machende Vermögensentziehung vor. Der Erwerber konnte sich der Rückstellung nur dann entziehen, wenn er nachzuweisen[36] vermochte, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Er musste also nachweisen, dass zwischen der durch die Machtergreifung des Nationalsozialismus ausgelösten politischen Verfolgung und dem Vermögenstransfer keine Kausalbeziehung bestand. Be-

---

35 Gesetz und Judikatur sprachen nicht von der Machtergreifung der *Nationalsozialisten*, sondern nur unpersönlich von der des Nationalsozialismus.

36 Das vom Gesetz angesprochene „Dartun" wurde von der Rspr als „Beweisen" interpretiert; vgl Rkv 116/48.

langlos war es hingegen, ob im Rahmen des Vermögenstransfers ein adäquater Kaufpreis bezahlt worden war: Auch ein in dieser Hinsicht unanstößiges Veräußerungsgeschäft stellte eine Entziehung[37] dar, wenn der Veräußerer politisch verfolgt gewesen war.[38]

Durch § 2 Abs 2 wurde die Möglichkeit eröffnet, dass auch *Personen, die keiner politischen Verfolgung unterworfen waren*, Rechtsgeschäfte rückgängig machen konnten. Dies war durchaus konsequent, konnten sich doch auch solche Rechtsgeschäfte als Vermögensentziehungen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme darstellen. In der Praxis ging es hier hauptsächlich um Fälle im Zusammenhang mit der „Germanisierung"[39] Österreichs. Ein Beispiel für derartige Konstellationen ist die E Rkv 516/50[40]; hier führte die ORK aus, § 2 Abs 2 3. RStG habe ua den Zweck, „die deutsche Überfremdung der österreichischen Industrie rückgängig" zu machen, die „nur durch die Besetzung Österreichs möglich gewesen" war. In diesem Zusammenhang — so die ORK — gewann „ein von deutschen Großunternehmungen ausgeübter Druck auf die österreichischen Mittel- und Kleinunternehmungen eine ganz andere Bedeutung wie ein unter normalen Verhältnissen ausgeübter wirtschaftlicher Druck". Dies führte dazu, dass eine „Vermögensübertragung, die nur durch einen nach der Besetzung Österreichs ausgeübten wirtschaftlichen Druck eines deutschen Großunternehmens auf ein ehemals österreichisches Unternehmen bewirkt" worden war, als Entziehung zu qualifizieren war.

In diesen Fällen lag eine Vermögensentziehung dann freilich nicht vor, wenn der Erwerber dartun konnte, dass der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hatte oder dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Anders formuliert

---

37 Rkb Wien 96/47, Rkb Wien 97/47, Rkv 7/48, Rkv 218/48.

38 Nach Rkv 340/49 konnte der Verkauf des Anteils eines politisch nicht verfolgten Teilhabers, der erfolgt war, um den politisch verfolgten Teilhaber zum Verkauf zu bewegen, eine Entziehung darstellen.

39 So die Formulierung der erläuternden Bemerkungen zum Nichtigkeitsgesetz; abgedruckt bei Heller/Rauscher/Baumann, Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze, Nr 1, 91.

40 = EvBl 1951/170.

bedeutete dies, dass politisch nicht verfolgte Personen nur solche Transaktionen anfechten konnten, die auf die Machtergreifung des Nationalsozialismus kausal zurückgeführt werden konnten, vorausgesetzt, die Gegenleistung war unangemessen oder die Auswahl des Vertragspartners keine freie gewesen.

Dass Transaktionen nicht angefochten werden konnten, deren Unabhängigkeit von der Machtergreifung des Nationalsozialismus nachgewiesen werden konnte, war schlüssig und ergab sich wohl indirekt im Wege eines Größenschlusses aus § 2 Abs 1: Wenn sogar politisch Verfolgte in diesem Fall den Vertrag nicht anfechten konnten, musste dies umso eher für nicht politisch verfolgte Personen gelten. Nicht so ohne weiteres einsichtig war freilich die Entscheidung des Gesetzgebers, auf die Machtergreifung des Nationalsozialismus rückführbare Transaktionen dann für unanfechtbar zu erklären, wenn die Käuferauswahl frei erfolgt und der Kaufpreis angemessen war. Zumindest in jenen Fällen, in denen sich die Abhängigkeit der Transaktion von der nationalsozialistischen Machtergreifung in der Form niedergeschlagen hatte, dass auf einen an und für sich politisch nicht verfolgten Verkäufer von Seiten nationalsozialistischer Machthaber ein gewisser Druck zum Vertragsabschluss ausgeübt worden war, wäre eine Anfechtbarkeit durchaus angezeigt gewesen. Im Hinblick auf derartige Konstellationen wäre es sinnvoller gewesen, Verträge politisch nicht verfolgter Personen, bei denen die Gegenleistung angemessen und die Käuferauswahl frei erfolgt war, nur dann unanfechtbar zu stellen, wenn der Vertragsabschluss frei von auf die nationalsozialistische Machtergreifung zurückzuführender Druckausübung gewesen war.

II. Auslegung des Begriffs der politischen Verfolgung durch die Judikatur

Eine Beurteilung, ob der Begriff der politischen Verfolgung ein taugliches Kriterium für die Erfassung der nichtigen, in den Bereich von § 2 Abs 1 3. RStG fallenden Vermögensverschiebungen darstellte, kann nur auf der Grundlage der Praxis der Rückstellungskommissionen erfolgen. Deren — in diesem Punkt umfassend veröffentlichte — Rechtsprechung hat dem Begriff der politischen Verfolgung erst seine konkrete Gestalt

gegeben. Wesentlicher Bestandteil dieser Rechtsprechung war eine Differenzierung bezüglich der politisch verfolgten Menschen abhängig davon, ob sie einer *Gruppe* von Personen angehörten, die generell politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen waren, oder ob dies nicht der Fall gewesen war.

1. Die generell verfolgten Personengruppen

Nach Ansicht der Rückstellungskommissionen war bezüglich *bestimmter Personengruppen* generell von einer politischen Verfolgung während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs auszugehen.[41] Betroffen hievon waren jene Personen, die vom Nationalsozialismus „aufgrund reichsrechtlicher Sondervorschriften durch Beschränkung ihrer Rechte förmlich zu Staatsangehörigen zweiten Ranges" degradiert worden waren.[42] Bezüglich derartiger Personen kam es zu einer *Umkehr der Beweislast*: Aufgrund der generellen Vermutung, dass solche Personen politisch verfolgt gewesen waren, musste diese nicht mehr im Einzelfall bewiesen werden. Vielmehr musste der Anspruchsgegner zum Zwecke der Vermeidung des Prozessverlustes nachweisen, dass entgegen der generellen Vermutung der Rückstellungswerber im *konkreten* Fall keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen war. Nicht in den Genuss einer derartigen Beweislastumkehr kamen sonstige Personen, bezüglich derer die generelle Vermutung politischer Verfolgung nicht bestand. Sie mussten den Nachweis erbringen, dass sie politisch verfolgt gewesen waren, widrigenfalls nicht § 2 Abs 1, sondern § 2 Abs 2 3. RStG zur Anwendung kam.

Obwohl generell als politisch verfolgt nur einige wenige Personengruppen angesehen wurden, kam dieser Einordnung doch sehr große praktische Bedeutung zu, da diesen Gruppen sehr viele der Opfer angehörten. Generell als politisch verfolgt angesehen wurden Juden und Jüdinnen, stellte die Diskriminierung aus so genannten „rassischen" Gründen nach der Judikatur doch den Hauptfall der politischen Verfolgung

---

41 Die Rückstellungskommissionen orientierten sich hier an einem Gesichtspunkt, der auch in der deutschen Rückerstattungsgesetzgebung eine große Rolle gespielt hatte; siehe hiezu unten 14. Kapitel Abschnitt B/I/2.

42 So die Formulierung des Ausschussberichts zu § 2 Abs 1; zustimmend Rkv 170/48.

dar.[43] Hievon betroffen waren jedenfalls im Zeitpunkt der Vermögensentziehung in Deutschland ansässige Juden und Jüdinnen[44], und zwar auch dann, wenn sie über eine ausländische Staatsbürgerschaft[45] verfügten. Juden und Jüdinnen, die sich zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung im Ausland aufgehalten hatten, wurden insoweit als politisch verfolgt angesehen, als sie in Deutschland Vermögen besessen hatten.[46] Von den Nationalsozialisten als „Mischlinge" bezeichnete Personen sah die Judikatur größtenteils ebenfalls als politisch verfolgt an.[47] Teilweise wurde freilich die Ansicht vertreten, dass „Mischlinge zweiten Grades" nicht zu den politisch verfolgten Personen gehörten.[48] Der nichtjüdische Ehegatte

---

43 Anders als das G StGBl 1945/10, welches von einer Vermögensentziehung aus so genannten „rassischen", nationalen oder aus anderen Gründen gesprochen hatte, verwendete das 3. RStG den Begriff der Entziehung oder Verfolgung aus „rassischen" Gründen nicht; im Hinblick auf die Rechtsprechung, also die von den Rückstellungskommissionen gemachte Interpretation des Begriffs der politischen Verfolgung spielte dieser terminologische Unterschied keine praktische Rolle, da eine Verfolgung aus „rassischen" Gründen jedenfalls als politische Verfolgung im Sinne des § 2 Abs 1 des 3. RStG ausgelegt wurde.

44 Vgl bloß Rkb Wien 759/48 („Daß die Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren, ist gerichtsbekannt und bedarf keines weiteren Beweises."), Rkv 63/48, Rkv 83/48, Rkv 100/48 und viele andere E; auch Personen „arischer" Abstammung, die zum Judentum übergetreten waren, galten als politisch verfolgt; vgl Rkb Wien 182/48.

45 Rkv 100/48.

46 Rkv 7/48: „Auch Juden ausländischer Staatsbürgerschaft, die sich im Ausland aufhielten, waren politischer Verfolgung unterworfen; die Verfolgung bezog sich nicht auf die Person, sondern auf das Vermögen." Vgl auch Rkv 26/48, Rkv 27/49, Rkv 112/52 = EvBl 1953/67, Rkv 154/55 = EvBl 1955/243; abweichend aber Rkv 136/51, wonach die Staatsangehörigkeit für die politische Verfolgung keine Rolle spiele.

47 Rkv 136/48, Rkv 166/48: „Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen haben, soweit sie die Mischlinge den anderen Volksgenossen gleichstellten, eher in der Theorie als in der Praxis bestanden, in der sie bald mehr, bald weniger verletzt worden sind." Vgl auch Rkv 185/48. Kritisch zu dieser Judikatur Sirowy, Gehören Mischlinge schlechthin zu den verfolgten Personen im Sinne des § 2 (1) des Dritten Rückstellungsgesetzes?, ÖJZ 1948, 410.

48 Rkv 129/52; abweichend aber Rkv 201/51, wonach nur der erfolgreich „getarnte" „Mischling zweiten Grades" nicht zu den politisch verfolgten Personen gehörte.

eines Juden galt während aufrechter Ehe ebenfalls als politisch verfolgt; danach nur unter der Voraussetzung, dass aus der Ehe — als „Mischlinge“ selbst politisch verfolgte — gemeinsame Kinder hervorgegangen waren.[49]

Andere von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffene Personengruppen, wie beispielsweise Polen, Tschechen, Roma und Sinti oder die Kärntner Slowenen, spielten in der Rechtsprechung der Kommissionen nur eine weit geringere Rolle. Nach Rkv 192/53[50] waren Slowenen nicht grundsätzlich als verfolgt anzusehen. Sie mussten daher Akte individueller Verfolgung nachweisen.[51]

Weiters wurden die vom Stillhaltekommissar aufgelösten Vereine generell als politisch verfolgt angesehen[52]; derartige Auflösungen stellten nach Ansicht der Judikatur rein politische Aktionen des Regimes dar, bestand die Aufgabe des Stillhaltekommissars ja darin, nicht nationalsozialistisch ausgerichtete Vereine zu beseitigen.[53] Dem Antragsgegner stand

---

49 Rkv 131/48, Rkv 140/48, Rkv 362/49. Vgl auch Rkv 94/48; in dem der E zugrunde liegenden Fall hatte die „arische“ Witwe eines 1942 in Auschwitz umgekommenen Mannes die von ihm geerbte Liegenschaft verkauft, um die noch ausständige Judenvermögensabgabe bezahlen zu können. Von der ORK wurde dies nicht als Vermögensentziehung bewertet: Da die Witwe selbst keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen war, hätte eine Vermögensentziehung nur iS von § 2 Abs 2 3. RStG vorliegen können. Dies war aber nicht der Fall, da der Käufer frei gewählt worden und der Kaufpreis angemessen gewesen war. Die E war offenkundig in hohem Grade problematisch, übersah sie doch, dass der Verkauf der Liegenschaft *direkte Konsequenz der politischen Verfolgung ihres vormaligen Eigentümers* war: Hätte ihn nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Judenvermögensabgabe getroffen, so hätte seine Witwe die Liegenschaft nicht verkaufen müssen.

50 = JBl 1954, 101; ebenso Rkv 116/54.

51 Bejaht wurde in Rkv 19/48 das Vorliegen einer Entziehung bei Einziehung des Vermögens eines Kärntnter Slowenen per Gestapobescheids wegen volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen. In Rkv 81/52 wurde der auf eine slowenische Genossenschaft ausgeübte Druck, der zur Veräußerung einer Liegenschaft geführt hatte, nicht als eine Vermögensentziehung begründend qualifiziert, da die durch ihn bewirkte Veräußerung als eine unter jedem Regime mögliche und zweckmäßige agrarpolitische Maßnahme gewertet wurde.

52 Rkv 176/49, Rkv 178/49, Rkv 113/53.

53 So Rkv 104/49 = H/R III 410.

jedoch die Möglichkeit des Gegenbeweises offen, also des Beweises, dass die Auflösung des Vereins *ausnahmsweise keine Vermögensentziehung* dargestellt hatte.[54]

2. *Andere politisch verfolgte Personen*

Andere natürliche oder juristische Personen, die nicht einer der genannten Gruppen angehörten, kamen hingegen nicht in den Genuss dieser typisierten Rechtsvermutung politischer Verfolgung; dass sie tatsächlich vorgelegen hatte, musste vielmehr vom Antragsteller jeweils glaubhaft gemacht werden. Diese Regelung galt beispielsweise für Angehörige oder Einrichtungen der katholischen Kirche oder Anhänger des bis zur deutschen Besetzung in Österreich herrschenden politischen Systems. So hielt die ORK in Rkv 26/52 ausdrücklich fest: „Die katholische Kirche und ihre Orden können hinsichtlich der Verfolgung durch den Nationalsozialismus keineswegs den Juden gleichgestellt werden. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, dass die nationalsozialistischen Machthaber gegen die Kirche und ihre Einrichtungen mehr ablehnend als entgegenkommend eingestellt gewesen sind, doch sind Maßnahmen, die auf eine generelle Verfolgung hätten schließen lassen, nicht bekannt geworden."[55]

a) Notwendigkeit individueller Verfolgung

Für diese Personen, die nicht in den Genuss der allgemeinen Vermutung kamen, stellte sich selbstverständlich in besonderer Form die Frage, wann denn von politischer Verfolgung auszugehen war. Die Rechtsprechung beschränkte sich in diesem Punkt meist darauf, das *Vorhandensein oder aber Fehlen konkreter Akte der Verfolgung* zur Entscheidungsbegründung heranzuziehen; nur selten finden sich allgemeine Überlegungen zu diesem

---

54 Dies konnte nach Rkv 113/53 dann der Fall sein, wenn die Auflösung des Vereins dem Willen der Mehrheit der Vereinsmitglieder entsprach.

55 Gleiches galt auch für österreichische Monarchistenführer: „Es ist im allgemeinen nicht anzunehmen, daß alle österreichischen Monarchistenführer einer politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt waren." (Rkv 320/49).

Problem. So meinte die ORK beispielsweise in der E Rkv 356/49, dass es für die Beachtlichkeit einer politischen Verfolgung konkreter Maßnahmen bedurft hatte, die über jene Gefährdung hinausgingen, der jeder, der nicht der NSDAP angehört hatte, ausgesetzt gewesen war. Nach Rkv 263/49 war die bloße „Tatsache, dass sich der Verkäufer mit den nationalsozialistischen Parteigewaltigen verhalten (sic!)" wollte, weil es damals nicht angenehm war, zu diesen Kreisen in Gegensatz zu geraten, nicht hinreichend, um eine Entziehung zu begründen; dazu mussten vielmehr bestimmte Umstände hinzutreten, die bei Verkaufsverweigerung eine Verfolgung, einen näher *konkretisierten Nachteil* befürchten ließen.

In diesem Sinn politisch verfolgt war ein wegen seiner Unterstützung des Dollfuß-Schuschnigg-Kurses Verhafteter und in einem Konzentrationslager Angehaltener.[56] Als politisch verfolgt angesehen wurde auch ein vormaliger Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft in der Dollfuß-Regierung[57]; Gleiches galt für eine Anhängerin Schuschniggs, die sich den Unbill der nationalsozialistischen Machthaber dadurch zugezogen hatte, dass sie eine Hakenkreuzfahne als Vogelscheuche aufgestellt hatte.[58] Hingegen wurde die Gattin[59] eines Mannes, der in der Vaterländischen Front tätig gewesen war, nicht per se als politisch verfolgt angesehen; insoweit machte die Judikatur einen Unterschied zur Verfolgung des Partners aus „rassischen" Beweggründen.

In zahlreichen Entscheidungen wurden Angehörige und Einrichtungen der katholischen Kirche als politisch verfolgt angesehen: So ein Jesuitenkolleg[60], ein Frauenorden[61] oder eine Ordensschwester[62], der man durch konkrete Maßnahmen den Aufenthalt am Ort ihres Besitzes zu verleiden gesucht hatte. Auch ein katholischer Preßverein[63], dessen gewählte Funktionäre nach der Besetzung Österreichs sofort abgesetzt und

---

56 Rkv 158/48.
57 Rkv 223/50 = JBl 1950, 415.
58 Rkv 236/51 = JBl 1951, 419.
59 Rkv 184, 190, 191/48.
60 Rkv 306/49.
61 Rkv 162/49 = EvBl 1949/555.
62 Rkv 83/49.
63 Rkv 192/48; ebenso Rkv 209/48 und 25/49.

durch nationalsozialistische Funktionäre ersetzt worden waren, war politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen, obwohl es nicht zur Auflösung des Vereins gekommen war.[64] In all diesen Fällen war für die ORK aber das Vorhandensein konkreter, gegen den Antragsteller gerichteter Maßnahmen für die Bejahung politischer Verfolgung maßgebend; die Annahme einer generellen Verfolgung wurde abgelehnt.[65]

Politisch verfolgt war ein Gemeindearzt, der wegen ablehnender Stellung zum nationalsozialistischen Staat entlassen und aus seinem Wohnbezirk ausgewiesen worden war, obwohl er nachträglich Parteigenosse wurde.[66] Nach Rkv 196/48 war bei Verhaftung und Ausweisung aus politischen Gründen die Annahme politischer Verfolgung gerechtfertigt. Hingegen stellte die Vornahme bloß einer Hausdurchsuchung nach Waffen und die einmalige Anpöbelung der Gattin eines ehemaligen Monarchistenführers keine politische Verfolgung im Sinn des Gesetzes dar.[67] Eine Parteianwartschaft bei der NSDAP und eine Mitgliedschaft bei der SA schlossen wohl zu Recht die Annahme einer politischen Verfolgung wegen slowenischen Volkstums aus.[68]

b) Gerichts- oder Verwaltungsstrafen als Maßnahmen politischer Verfolgung

Eine Reihe von Entscheidungen beschäftigten sich mit der Frage, *inwieweit gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafen* eine Maßnahme der politischen

---

64 Selbstverständlich galt auch für katholische Vereine, die vom Stillhaltekommissar aufgelöst worden waren, die generelle Vermutung der politischen Verfolgung. Im Fall Rkv 13/49 war nach der Auflösung eines Salzburger katholischen Vereins ein Teil seines Vermögens von der Gestapo dem Erzbischof von Wien, Kardinal Innitzer, übertragen worden, der es in der Folge weiterveräußerte. Diese Übertragung an den Erzbischof stellte eine Vermögensentziehung dar, sodass der Verein nach seiner Wiedererrichtung das Vermögen vom Zweitentzieher zurückfordern konnte.

65 Rkv 203/49: „Personen, die wegen ihrer katholischen oder österreichischen Einstellung bekannt waren, sind aus diesem Grund noch nicht als politisch verfolgt anzusehen."

66 Rkv 61/48.

67 Rkv 320/49.

68 Rkv 55/53.

Verfolgung darstellen konnten. Dabei wurde nach dem Charakter der dem Bestraften vorgeworfenen Tat differenziert: Während eine Verurteilung wegen „Schwarzhörens“[69] als politische Verfolgung qualifiziert wurde, war dies bei einem Verstoß gegen Devisenvorschriften[70] oder dem Delikt der Untreue[71] nicht der Fall. Derartige Differenzierungsversuche waren aber problematisch; so war das die Devisenvorschriften enthaltende Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933, dRGBl I, S 360, in hohem Maße durch nationalsozialistische Zielsetzungen bestimmt. Keinem Einwand ausgesetzt ist hingegen wohl die E Rkv 125/48, wonach nach allgemeinen sittlichen Grundsätzen gerechtfertige Strafmaßnahmen der NSDAP gegen ein Parteimitglied keinen Akt politischer Verfolgung darstellten. Bemerkenswert an der Entscheidung ist freilich der Rekurs auf außerrechtliche Maßstäbe zum Zwecke der Lösung eines rechtlichen Problems.

c) Juristische Personen als Verfolgte

Juristische Personen galten dann als politisch verfolgt, wenn Maßnahmen der Verfolgung entweder gegen ihre *Organe* oder aber gegen ihre *Eigentümer* gesetzt worden waren. So führte in Rkv 99/48 die Verhaftung des Präsidenten einer Aktiengesellschaft, die Enthebung der Mitglieder ihres Verwaltungsrates und die Bestellung eines kommissarischen Verwalters dazu, dass die juristische Person selbst als politisch verfolgt angesehen wurde.[72] Politischer Verfolgung ausgesetzt war daher auch eine Aktiengesellschaft, deren Alleinaktionär Jude[73] war; ebenso eine Stiftung, deren Vermögensverwaltung durch Verfügung des Stillhaltekommissars auf den Reichsstatthalter übertragen worden war.[74] Dies galt auch für Vereine, die zwar nicht aufgelöst, für die aber neue, nationalsozialistisch ausgerichtete

69 Rkv 174/52.
70 Rkv 120/52.
71 Rkv 174/48.
72 Siehe auch Rkv 116/48.
73 Rkv 18/49.
74 Rkv 200/48.

Funktionäre bestellt worden waren.[75] Entsprach die Auflösung des Vereins durch den Stillhaltekommissar aber dem Willen der Mehrheit der Vereinsmitglieder, so stellte die nach der Auflösung erfolgte Übertragung des Vermögens auf eine NS-Organisation keine Entziehung dar.[76]

Eine besondere Fallgruppe betraf Konstellationen, in denen durch Verfügungen des Gesetzgebers oder der Verwaltungsbehörden Organisationen aufgelöst bzw in andere, deutsche Organisationen eingegliedert worden waren. So wurde beispielsweise das Rote Kreuz zwangsweise in das deutsche Rote Kreuz eingegliedert; dies wurde von der ORK als Vermögensentziehung qualifiziert.[77] Auch die gesetzlich angeordnete Gesamtrechtsnachfolge des Reichsnährstandes nach den Landwirtschafts- bzw Bauernkammern und Bezirkslandwirtschafts- bzw Bauernkammern wurde als Vermögensentziehung angesehen, da es sich hiebei um eine typisch nationalsozialistische Maßnahme gehandelt hatte.[78]

d) War die Republik Österreich eine politisch verfolgte Person?

Eine Reihe von Entscheidungen beschäftigten sich mit der Frage, inwieweit die Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, also die Republik Österreich, die Bundesländer und die Gemeinden als politisch Verfolgte zu qualifizieren waren. Vor allem die Republik Österreich forderte nämlich nach der Befreiung die Rückstellung ihr ursprünglich gehörender Gegenstände, die während der deutschen Besetzung veräußert worden waren. So begehrte sie beispielsweise die Rückstellung von Zollamtsgebäuden oder Anteilen an einer GmbH. Diesen Begehren war durch die Bank *kein Erfolg* beschieden; einhellig wurden die Rückstellungsbegehren abgewiesen. Dies geschah teilweise mit einer höchst bemerkenswerten Begründung, die rein positivistisches Argumentieren transzendierend *gewichtige teleologische Gesichtspunkte* artikulierte: So führte die E Rkv 37/48 aus, eine Zulassung derartiger Rückstellungsanträge würde sich in krassen Widerspruch zum Gesamtkonzept der Rückstellungsgesetze begeben,

75 Rkv 186/48.
76 Rkv 113/53 = EvBl 1953/511: „Altherrenverband".
77 Rkv 130/48; ebenso der Verein Freiwillige Rettungsgesellschaft, Rkv 132/48.
78 Rkv 200/52 = JBl 1953, 243 und Rkv 66/55.

welches darauf beruhe, dass der Republik für die Durchführung der Rückstellung keine Kosten erwachsen dürften. Eine Berechtigung der Republik, von Bürgern jene Vermögenswerte zurückzufordern, die diese vom Land Österreich, dem Rechtsnachfolger der Republik, während der deutschen Besetzung erworben hatten, würde — so die Argumentation — darauf hinauslaufen, dass diese Bürger für die Republik ein Sonderopfer erbringen müssten, wären sie ja mit ihren Regressansprüchen auf das zahlungsunfähige Deutsche Reich verwiesen. „Das Ergebnis wäre, dass die Republik es einerseits ablehnt, für Schädigungen, die ihre Bürger durch Vermögensentziehung erlitten, in irgendeiner Weise aufzukommen, dass sie selbst aber den Ersatz ihrer eigenen Schädigungen sich auf Kosten ihrer Bürger erhalten würde. Es erübrigt sich, über die Unmöglichkeit einer derartigen rechtlichen Regelung weiter zu sprechen."

Es waren also elementare gerechtigkeitstheoretische Überlegungen, die für die ORK für die Abweisung des Rückstellungsbegehrens maßgebend waren; sie wurden durch die E Rkv 49/48 durch den Verweis ergänzt, dass die Republik derartige für sie nachteilige Verfügungen durch das Deutsche Reich deswegen anerkennen müsse, weil sie schließlich auch die für sie *positiven Verfügungen*, wie zB Steuervorschreibungen als wirksam anerkenne: „Es geht wohl nicht an, die dem österreichischen Fiskus günstigen Verfügungen der nationalsozialistischen Verwaltung anzuerkennen, dort aber, wo eine Verfügung sich zum wirklichen oder vermeintlichen Nachteil des Fiskus auswirkt, die Rückstellungsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen, um den Schaden wieder gutzumachen." Die Übernahme des österreichischen Staatsvermögens in die Verwaltung des Deutschen Reiches war daher nicht als Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung zu werten. Diese Linie wurde in vielen Folgeentscheidungen bestätigt.[79]

---

[79] Rkv 60/48, Rkv 103/48 und Rkv 105/48. Manchmal entfaltete die Republik eine durchaus merkwürdige Aktivität bei der Rückforderung; im Fall der E Rkv 164/48 wurde der Antrag gestellt, ein Bezirkshauptmann solle der Republik eine von ihm in seiner amtlichen Funktion verwaltete Liegenschaft zurückstellen. Die ORK wies zu Recht darauf hin, dass dieses Begehren schon von vornherein zum Scheitern verurteilt war, da es sich um ein gegen die Republik selbst gerichtetes Begehren handelte, verwaltete der Bezirkshauptmann das Grundstück ja für die Republik!

In Verfahren nach dem 1. RStG ergingen allerdings Entscheidungen, die mit diesen Grundsätzen unvereinbar waren. Die nach dem 1. RStG zuständigen Behörden qualifizierten den Eigentumsübergang von Gegenständen, insbesondere Liegenschaften, die im Eigentum der Republik Österreich gestanden waren, auf das Deutsche Reich grundsätzlich als *Vermögensentziehungen* im Sinn der Rückstellungsgesetze. Mit der Judikatur der ORK war dies nicht vereinbar. Nach dieser wäre der Republik Österreich der Zugriff auf die betreffenden Liegenschaften und Vermögensgegenstände vor einer endgültigen Regelung des Problems des Deutschen Eigentums verwehrt gewesen. Das hätte vom endgültigen Ergebnis her kaum einen Unterschied gemacht: Da der Staatsvertrag das Deutsche Eigentum ja der Republik Österreich zusprach, wären auch sämtliche Liegenschaften und Vermögensgegenstände, an denen das Eigentum unmittelbar von der Republik Österreich auf das Deutsche Reich übergegangen war, wieder in das Eigentum der Republik Österreich übertragen worden — und zwar gänzlich unabhängig davon, ob die ursprüngliche Übertragung eine Vermögensentziehung darstellte oder nicht. Die Praxis der Finanzlandesdirektionen nach dem 1. RStG führte freilich dazu, dass dieses letztlich aufgrund des Staatsvertrages verwirklichte Ergebnis schon weitaus früher zugunsten der Republik Österreich eintrat.

Die von der Republik eingeschlagene Vorgangsweise war jedoch nicht nur insoweit problematisch, als sie in Widerspruch zur Judikatur der ORK stand; auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten waren jene Verfahren, die nach dem 1. RStG auf Antragstellung der Republik Österreich selbst abgewickelt wurden, problematisch, war die Republik Österreich doch sowohl als Kläger in Form des Antragstellers als auch als Richter in Gestalt der entscheidenden Behörde tätig.[80]

---

80 Das Verfahren nach dem 1. RStG war überhaupt insoweit problematisch, als der Eigentümer der zurückgeforderten Vermögensgegenstände, das Deutsche Reich, keine Parteistellung hatte. Die sich hieraus ergebenden Probleme im Hinblick auf das Rechtsstaatlichkeitsprinzip sollen im vorliegenden Kontext nicht weiter vertieft werden. Darauf hinzuweisen ist, dass in jenen Fällen, in denen es sich beim Antragsteller nicht um die Republik Österreich, sondern einen Dritten handelte, nicht das zusätzliche Problem der Identität von Antragsteller und Richter auftauchte.

In ihrem Bestreben, die auf das Deutsche Reich übergegangenen Liegenschaften zurückzuerhalten, beschränkte sich die Republik jedoch nicht bloß auf das 1. RStG, sondern operierte zusätzlich auch mit Hilfe grundbuchsrechtlicher Mechanismen.[81] Das Grundbuchsrecht kennt das Institut der *Grundbuchsberichtigung*. Diese ist dann zulässig, wenn das Grundbuch die wirkliche Rechtslage nicht richtig wiedergibt, vorausgesetzt, die Unrichtigkeit ist offenkundig oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen.[82] Die Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Norm ist freilich, dass eine Unrichtigkeit des Grundbuchs vorliegt, die entweder offenkundig oder aber durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden kann. Die Republik Österreich stellte sich nun auf den Standpunkt, dass bezüglich jener Liegenschaften, deren Eigentum von der Republik Österreich auf das Deutsche Reich übergegangen war, eine solche Grundbuchsberichtigung stattzufinden hätte. Begründet wurde dies damit, dass die gewaltsame Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich rechtlich unwirksam gewesen sei. Eine Zeit lang war die Republik mit diesem Begehren bei den Grundbuchsgerichten erfolgreich gewesen. Abgestellt wurde diese Praxis allerdings im Jahr 1948 durch die E des OGH 2 Ob 103-106/48[83]. In dieser E hielt der OGH fest, dass die Voraussetzungen für eine Grundbuchsberichtigung, die Unrichtigkeit der Eintragung, im Grundbuch nicht gegeben war. Der Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes hatte nämlich nicht dazu geführt, dass das Deutsche Reich seines Eigentumsrechts verlustig gegangen war. Auch die Erlassung der Rückstellungsgesetze hatte nur dazu geführt, dass — eventuell — bezüglich solcher Gegenstände Rückstellungsansprüche geltend gemacht

---

81 Den Hinweis auf diese Praxis danke ich Ronald Faber; siehe im Detail Historikerkommission (Hg.) Böhmer/Faber, Die Finanzprokuratur, in: Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960, Wien 2003 (im Erscheinen).

82 Das Institut der Grundbuchsberichtigung wurde durch die VO zur Änderung und Ergänzung des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allgemeinen Grundbuchsgesetzes 19. 1. 1942, RGBl 1942 I, 37, § 7 eingeführt. Nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches" wurde diese Rechtsnorm nicht aus dem österreichischen Rechtsbestand ausgeschieden. Auch heute noch steht sie als § 136 GrundbuchsG in Geltung.

83 = JBl 1948, 317.

werden konnten. Vor erfolgreicher Geltendmachung solcher Ansprüche in den hiefür vorgesehenen Verfahren konnte die Grundbuchslage jedoch nicht als unrichtig angesehen werden. Eine Grundbuchsberichtigung kam daher in diesen Fällen nicht in Frage.

e) Die Bundesländer als politisch Verfolgte?

In etwas veränderter Form stellte sich das Problem mit Bezug auf die ehemaligen Bundesländer. Hier lag die entscheidende Frage darin, ob zwischen den durch das Ostmarkgesetz etablierten Reichsgauen und den Bundesländern, an deren Stelle sie traten, Identität bestand oder nicht. Nur im zweiten Fall konnte eine Vermögensentziehung in Frage kommen. Die ORK[84] vertrat jedoch die Ansicht, es sei von einer Identität der Bundesländer mit den gleichnamigen Reichsgauen auszugehen. Dies hatte die Konsequenz, dass die Bundesländer nach 1945 ihnen ursprünglich gehöriges Vermögen, das während der deutschen Herrschaft veräußert worden war, nicht unter Berufung auf das 3. RStG zurückfordern konnten, da die Überleitung der Bundesländer in die Reichsgaue aufgrund der Identität der Rechtssubjekte keine Vermögensentziehung darstellen konnte, setzt eine solche doch zwei unterschiedliche Rechtssubjekte[85] voraus.

f) Gemeinden als politisch Verfolgte

Ähnlich erging es auch Gemeinden, die Rückstellungsansprüche geltend zu machen versuchten: Auch ihre Existenz als juristische Personen war ebenso wenig wie die der Bundesländer durch die deutsche Besetzung be-

---

84 Rkv 240/49 = JBl 1949, 457, Rkv 385/51, Rkv 63/51, Rkv 65/51, Rkv 16/57; ebenso VwGH VwSlg 5075 (A) NF: „Die Bundesländer haben in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaften mit Selbstverwaltung in den durch das ‚Ostmarkgesetz' geschaffenen Reichsgauen ihre Fortsetzung gefunden und es wurden letztere wiederum auf die Länder übergeleitet, ohne daß die Identität ihrer Rechtspersönlichkeit unterbrochen worden wäre." Abweichend nur OGH 2 Ob 245/50.

85 Ein vergleichbares Problem stellte sich auch bzgl der Regressansprüche jener Personen, die von den Reichsgauen oder aber dem Land Österreich entzogenes Vermö-

einflusst worden. Allerdings war es in vielen Fällen zu personellen Veränderungen an der Spitze der Gemeinden gekommen. Die überwiegende Linie der Judikatur war die, dass *Gemeinden als solche* nicht einer politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen waren; daher waren Vermögensübertragungen, die während der Okkupation durch die Gemeinden stattgefunden hatten, in der Regel auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Machtergreifung gestanden.[86] So wurde in der E Rkv 92/48 das Vorliegen einer Vermögensentziehung verneint, obwohl die Gemeinde von „höherer Stelle" dazu gezwungen worden war, an eine Krankenversicherung eine Liegenschaft zu verkaufen; nach der ORK wäre dies nur dann eine Entziehung gewesen, wenn Handlungen gesetzt worden wären, die in der Absicht des Nationalsozialismus nach einer politischen und wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs ihre Ursache gehabt hätten. Der Verkauf von Gemeindevermögen durch den nationalsozialistischen Bürgermeister in der Absicht, hiedurch einen Parteigenossen zu begünstigten, stellte aus offenkundigen Gründen keine Vermögensentziehung dar.[87] Auch die Eingliederung von kleineren Gemeinden in größere stellte keine Vermögensentziehung dar, da solche Maßnahmen auch in einem nichtnationalsozialistischen Staat jederzeit möglich sein konnten.[88] Offen gelassen wurde durch die Judikatur allerdings die Möglichkeit, dass von der Gemeinde abgeschlossene Geschäfte *aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls* doch eine Entziehung darstellten.[89]

Die Frage, inwieweit Gemeinden politisch verfolgt waren bzw inwieweit von Gemeinden abgeschlossene Veräußerungsgeschäfte Vermögensentziehungen darstellen konnten, stellte sich, wie die veröffentlichte

gen erworben hatten. Auch hier wurde bzgl der Bundesländer die Rechtsnachfolge bejaht; vgl Rkv 132/51 = EvBl 1951/262 bzgl des Landes Oberösterreich als Rechtsnachfolger des Reichsgaus Oberdonau. Bzgl des Landes Östereich vertrat die ORK Rkv 302/50 = EvBl 1951/83 die Ansicht, die Republik Österreich sei nicht dessen Rechtsnachfolgerin; Rückgriffsansprüche seien gegen das Deutsche Reich zu richten.

86 Rkv 209/48 und Rkv 71/49.

87 Rkv 97/49.

88 Rkv 49/49.

89 Rkv 82/49.

Judikatur zeigt, auch häufig im Anwendungsbereich des 2. RStG. Hier ging es um Fälle, in denen Gemeinden beispielsweise an NS-Organisationen Liegenschaften verkauft oder gar verschenkt hatten, welche nunmehr aufgrund Verfalls im Eigentum der Republik Österreich standen.[90] In VwSlg 1361 (A) NF war eine Liegenschaft an die NSV zu dem Zweck übergeben worden, dort einen Kindergarten zu betreiben. In VwSlg 1580 (A) NF hatte eine Stadtgemeinde ein Grundstück der NSDAP mit der ausdrücklichen Widmung übergeben, dass dieses als Übungsplatz für die SA und zum Zwecke der Errichtung eines SA-Heimes zur Verfügung gestellt werde. Die für die Gemeinde handelnden Personen waren meist nationalsozialistische Funktionäre. Diesen Umstand nahm der VwGH in den E VwSlg 1361 (A) NF und 1580 (A) NF zum Anlass, das Vorliegen einer Vermögensentziehung zu verneinen. Anders sah er die Problematik jedoch in VwSlg 1295 (A) NF. Hier wurde die Ansicht vertreten, auch ein nationalsozialistischer Bürgermeister könne unter politischem Druck gestanden sein, sodass der bescheiderlassenden Behörde aufgetragen wurde, das Vorliegen einer Vermögensentziehung im Detail zu prüfen.

3. Die Bedeutung subjektiver Elemente

Nach der Konzeption des 3. RStG durften subjektive Elemente für die Beurteilung des Vorliegens einer Vermögensentziehung keine Rolle spielen; der Charakter eines Vermögenstransfers als Entziehung war unabhängig davon, ob er dem Erwerber bekannt war oder nicht. Insbesondere durfte es für die Bejahung eines Rückstellungsanspruchs keine Rolle spielen, ob dem Erwerber im Anwendungsbereich des § 2 Abs 1 3. RStG die politische Verfolgung seines Vertragspartners bekannt gewesen war. Derartigen subjektiven Elementen konnte nur bei der Prüfung der Redlichkeit des Erwerbers iS des § 5 Abs 2 3. RStG eine Bedeutung zukommen.

Diese durch das Gesetz vorgegebene Irrelevanz subjektiver Elemente für das Vorliegen einer Vermögensentziehung wurde auch von der Ju-

---

90 Berücksichtigt man diesen Hintergrund, so wird deutlich, dass es in diesen Fällen darum ging, ob sich die Republik auf Kosten der betroffenen Gemeinden deren Liegenschaften zuwenden konnte. (Worauf die Beschwerde führende Gemeinde in VwSlg 1361 (A) NF zu Recht hinwies.)

dikatur[91] weitgehend beachtet. In einer Reihe von Entscheidungen kamen die Kommissionen allerdings zu Ergebnissen, die mit diesen gesetzlichen Vorgaben offenkundig nicht vereinbar waren. So meinte die Rückstellungsoberkommission (im folgenden „ROK") Wien in Rkb Wien 97/47[92], die „Nichterkennbarkeit der Zugehörigkeit des Eigentümers zum Judentum" befreie den Erwerber von der Rückstellungspflicht.[93] Noch weiter ging die ORK in Rkv 20/49, wenn sie die These aufstellte, dass „ein Jude, der seine Abstammung so geschickt zu verbergen verstand, daß niemand in ihm einen Juden" vermutete, keiner politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen sei. Diese Entscheidung verkannte nicht nur, dass es ja erst politische Verfolgung war, die den Betroffenen zur Verbergung seiner Abstammung bewegt hatte; sie setzte sich auch zu der von ihr selbst als maßgebend erkannten Prämisse in Widerspruch, wonach es für die Anwendbarkeit des § 2 Abs 1 3. RStG ausreiche, dass Verfolgung durch den Nationalsozialismus bezüglich des Betroffenen „zumindest möglich war" — eine Voraussetzung, die auch derjenige erfüllte, der sich für gewisse Zeit erfolgreich tarnte.[94] Die Entscheidung war jedoch kein Einzelfall; auch in der E Rkv 136/51 = EvBl 1951/285 wurde darauf abgestellt, ob für den Käufer die Zugehörigkeit des Verkäufers zum Judentum erkennbar war.

III. Der Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus

Nur solche Vermögensverschiebungen, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt waren, stellten nach der

---

91 Vgl Rkv 122/48, Rkv 170/48, Rkv 205/48, Rkv 138/49 und Rkv 371/49 = EvBl 1950/199.

92 = JBl 1948, 67.

93 Zustimmung hiezu bei Neuburg, Kommentar zu den Rückstellungsgesetzen, 1949, 29. (Generell sind die Ausführungen von Neuburg von dem Bestreben getragen, das 3. RStG nur zugunsten des Entziehers auszulegen; das beeinträchtigt ihren wissenschaftlichen Wert stark.)

94 Beeinflusst war die Entscheidung offenkundig von einer entsprechenden Passage im Kommentar von Heller/Rauscher (Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze Nr 2, Wien 1947): „Es wäre aber unrichtig, jedes Rechtsgeschäft, das von einer

Konzeption des 3. RStG Entziehungen dar. Diese Einschränkung wurde vom Gesetz besonders betont, indem sie sowohl in § 1, § 2 Abs 1 als auch Abs 2 eigens erwähnt wurde. Es kann daher nicht verwundern, dass in den Rückstellungsverfahren regelmäßig von Seiten der Antragsgegner der Einwand erhoben wurde, die Veräußerung sei nicht im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus erfolgt; aus diesem Grund sind auch viele Entscheidungen zu diesem Problemfeld vorhanden. Vor allem zwei Umstände waren es, die von den Antragsgegnern zur Begründung der Unabhängigkeit der Transaktion von der Machtergreifung des Nationalsozialismus angeführt wurden, nämlich 1. bereits vor 1938 bestehende Verkaufsabsichten des Veräußerers sowie 2. wirtschaftliche Schwierigkeiten des Eigentümers, die in jedem Fall zu einer Veräußerung geführt hätten. Als problematisch erwiesen sich schließlich aber auch 3. Fälle, in denen der Veräußerer anlässlich des Verkaufs angeblich erklärt hatte, es bestünde kein Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung.

---

vom Nationalsozialismus verfolgten Person auf völlig unbedenkliche und so sorgfältig getarnte Weise abgeschlossen worden ist, daß der Vertragspartner nicht ahnen konnte, daß der Veräußerer insgeheim eine für ihn nachteilige Interessennahme des Nationalsozialismus mit Grund befürchtete, heute für ungültig zu erklären.“ (180) Mit dem Gesetz war diese Ansicht nicht zur Deckung zu bringen.

Zum Kommentar ist im übrigen zu bemerken, dass er an einigen Stellen über die bloße Kommentierung des Gesetzes hinausgeht und dieses vor allem in den politisch heiklen Punkten verteidigt. Dies hat seinen Grund wohl darin, dass einer der Verfasser, Sektionsrat Rauscher, in den Gesetzgebungsprozess selbst eingeschaltet war. Eine solche rechtspolitische Verteidigung des Gesetzes findet sich zB auf S 245, wo der Kommentar die Behauptung aufstellt, in der Befristung der Möglichkeit zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche auf ein Jahr liege entgegen der Ansicht der geschädigten Eigentümer keine Benachteiligung vor: „... hatten die geschädigten Eigentümer seit dem Zusammenbruche des nationalsozialistischen Regimes in Österreich bereits zwei Jahre Zeit und somit ausreichend Gelegenheit, sich entweder in eigener Person oder durch Personen ihres Vertrauens um das ihnen entzogene Eigentum zu bekümmern.“ Das war eine gänzlich verfehlte Betrachtungsweise, war das 3. RStG ja erst 1947 in Kraft getreten, sodass die Geschädigten zuvor gerade keine Möglichkeit gehabt hatten, sich um „das ihnen entzogene Eigentum zu bekümmern“.

1. Bereits vor 1938 bestehende Verkaufsabsichten

Grundsätzlich ging die Judikatur davon aus, dass eine während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgte Veräußerung dann unabhängig von der nationalsozialistischen Machtergreifung war*, wenn bereits vor der Machtergreifung konkrete und ernstliche Verkaufsabsichten bestanden hatten*. Die Judikatur forderte, dass diese Verkaufsabsichten in *konkreten Handlungen* Niederschlag gefunden hatten. Hiebei konnte es sich um Vertragsverhandlungen[95] oder die Erteilung eines Verkaufsauftrags an einen Realitätenvermittler[96] gehandelt haben. Bloß gelegentliche Äußerungen des geschädigten Eigentümers, er plane eine Veräußerung in nächster Zukunft, wurden von den Kommissionen[97] nicht als hinreichender Beweis für die Unabhängigkeit des Geschäfts von der nationalsozialistischen Machtübernahme angesehen. Es musste zu konkreten Vertragsverhandlungen gekommen sein.[98]

Nicht notwendig war es, dass das vor der deutschen Besatzung anvisierte Veräußerungsgeschäft *inhaltlich ident* mit jenem war, das dann in der Folge zustande kam. Nicht notwendig war es, dass die Verkaufsverhandlungen mit dem späteren tatsächlichen Erwerber geführt worden waren. Es wurde nicht gefordert, dass es ein bereits eingeleitetes Geschäft gewesen war, das nachträglich abgeschlossen worden war. Gefordert wurde lediglich der Beweis, dass die Vermögensübertragung zu den gleichen oder noch ungünstigeren Bedingungen für den Eigentümer auf jeden Fall stattgefunden hätte.[99] Diese Voraussetzung war nicht gegeben, wenn es gegenüber dem ursprünglich geplanten Geschäft inhaltliche Veränderungen gegeben hatte, wie dies typischerweise dann der Fall war, wenn vereinbart wurde, dass der Kauferlös bei der Vermögensverkehrsstelle zu hinterlegen war.[100]

---

95 Rkv 111/48; Rkv 307/49 = JBl 1950, 42: „ernstliche Verkaufsverhandlungen und die Erzielung konkreter, wenn auch noch nicht endgültiger Ergebnisse."

96 Rkv 213/48 und Rkv 68/49.

97 Rkv 117/48 und Rkv 63/48.

98 Rkv 35/49.

99 Rkv 113/48 und Rkb 759/48.

100 Rkv 202/49.

Unschädlich für die Annahme der Unabhängigkeit von der nationalsozialistischen Machtergreifung war der Umstand, dass eine zuvor bereits bestehende Verkaufsabsicht durch diese Machtergreifung bestärkt worden war.[101] Die Verkaufsabsicht eines Juden lange Zeit vor der Besetzung, als die bevorstehenden Ereignisse schon ihre Schatten vorauswarfen, um im gegebenen Zeitpunkt ausreisen zu können, vermochten nach der Judikatur[102] allerdings nicht die Annahme zu begründen, dass die Veräußerung von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unbeeinflusst gewesen war.

Veräußerungen durch einen Verwalter galten immer als Entziehungshandlungen, ohne dass der Erwerber sich auf das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes berufen konnte. Die Bestellung eines Verwalters wurde als Akt der politischen Verfolgung angesehen.[103] Auch im Fall einer entschädigungslosen Einziehung des Vermögens eines Judens als staatsfeindliche Person kam der Gegenbeweis der bereits vor der nationalsozialistischen Machtergreifung bestehenden Veräußerungsabsicht zu Recht nicht in Frage.[104]

Die Feststellung, dass der Eigentümer vor der nationalsozialistischen Machtübernahme keinen Verkauf beabsichtigt hatte, war einer Anfechtung bei der ORK entzogen, da in der 3. Instanz eine unrichtige Beweiswürdigung nicht geltend gemacht werden konnte.[105] Die Frage allerdings, ob eine Vermögensübertragung auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre, stellte keine Beweis-, sondern eine Rechtsfrage dar, die daher der Beurteilung durch die ORK unterlag.[106]

2. *Wirtschaftliche Schwierigkeiten*

Regelmäßig wurde von den Erwerbern dem Rückstellungsbegehren entgegengehalten, der Veräußerer habe sich in so schlechter wirtschaftlicher

---

101 Rkv 166/48.
102 Rkv 83/48 und Rkv 207/48.
103 Rkv 205/52; vgl auch Rkv 67/49.
104 Rkv 450/49.
105 Rkv 152/49.
106 Rkv 113/48, Rkv 18/49, Rkv 24/49.

Lage befunden, dass es auch unabhängig von der deutschen Besetzung Österreichs zur Veräußerung gekommen wäre. Überblickt man die *veröffentlichte* Judikatur, so zeigt sich, dass die Rückstellungsgegner nur selten mit diesem Argument Erfolg hatten. Nach der Judikatur begründete eine *Überschuldung* des Veräußerers die Annahme einer auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgten Vermögensübertragung nur im Fall der *Aussichtslosigkeit*, unter den gegebenen Verhältnissen die finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden.[107] Hatten sich die Gläubiger vor der Okkupation passiv verhalten, so wurde daraus geschlossen, dass es ohne die deutsche Besetzung nicht zur Veräußerung gekommen wäre, sondern die Gläubiger aus den Erträgnissen befriedigt hätten werden können.[108] Gefordert wurde im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine „jeden Zweifel ausschließende Gewißheit", dass es zur Veräußerung gekommen wäre.[109] Bei der Beurteilung der möglichen weiteren wirtschaftlichen Entwicklung durften die aufgrund des Einmarsches abnormalen Verhältnisse nicht berücksichtigt werden;[110] es war von den ohne die Okkupation bestandenen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen.[111] Bei der Feststellung einer Überschuldung blieben jene Schulden außer Betracht, die erst während der kommissarischen Verwaltung durch die Nationalsozialisten begründet worden waren.[112]

Auf die Möglichkeit einer eventuellen Konjunkturverschlechterung in dem Fall, dass es nicht zum „Anschluss" gekommen wäre, war nicht Rücksicht zu nehmen.[113] Für die Befreiung von der Rückstellungspflicht genügte daher nicht der Nachweis von Zahlungsschwierigkeiten oder vorübergehende Immobilisierung, sondern es musste vielmehr nachgewiesen werden, dass dem Eigentümer nichts anderes übrig geblieben wäre, als zu veräußern.

---

107 Rkv 158/48.
108 Rkv 158/48, Rkv 161/68.
109 Rkv 18/49.
110 Rkv 27/49.
111 Rkv 111/48.
112 Rkv 18/49.
113 Rkv 88/49 = H/R III 406.

Bei nicht hoffnungsloser finanzieller Lage war eine Verschuldung daher nicht geeignet, einer Vermögensübertragung den Charakter einer Entziehung zu nehmen.[114] Dies war nur der Fall, wenn für den Eigentümer keinerlei Aussicht bestand, die bestehenden finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden.[115] Bei Unternehmen wurde Konkursreife gefordert, also ein dauernder und nicht bloß vorübergehender Mangel an Geldmitteln.[116] Finanzielle Schwierigkeiten, die noch zu keinem Exekutionsverfahren geführt hatten, begründeten nicht die Ausnahme von der Rückstellungspflicht.[117]

Der Beweis der Unabhängigkeit der Veräußerung vom Nationalsozialismus kam nur bei solchen Verkäufen in Frage, die der Veräußerer oder sein Beauftragter selbst vorgenommen hatte. Bei solchen Verkäufen, die unter Berufung auf die typisch nationalsozialistischen „Entjudungsgesetze" von den deutschen Behörden anbefohlen worden waren, war es irrelevant, was der Eigentümer getan hätte, wenn Österreich von der deutschen Invasion verschont geblieben wäre.[118]

Durchaus günstig für die Antragsteller war die Judikatur der ORK[119] im Zusammenhang mit geschädigten Vereinen, denen vom Antragsgegner deren schlechte wirtschaftliche Lage entgegengehalten worden war. In jenen Fällen, in denen die Veräußerung von Vereinsvermögen eines Vorstandsbeschlusses bedurft hatte, dieser aber vor der Veräußerung nicht getroffen worden war, entschied die ORK, dass mangels jeglicher Bindung des Vereins aufgrund des fehlenden Beschlusses nicht angenommen werden konnte, dass der Verein das Vermögen auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus veräußert hätte.

---

114 Rkv 161/48.
115 Rkv 206/48.
116 Rkv 27/49.
117 Rkb Wien 83/47.
118 Rkv 67/49.
119 Rkv 116/48 und Rkv 192/48.

3. *Vom Verkäufer bestrittener Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus*

Schließlich sind jene Erkenntnisse zu erwähnen, in denen die ORK das Rückstellungsbegehren deswegen scheitern ließ, weil der Rückstellungswerber anlässlich der Veräußerung erklärt hatte, die Veräußerung stehe in keinem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung. In derartigen Fällen, mit denen sich die ORK öfter[120] zu befassen hatte, vertrat sie regelmäßig die Ansicht, nach einer solchen Erklärung verstoße die Erhebung eines Rückstellungsanspruchs gegen *Treu und Glauben*. Das könne aber nicht geduldet werden, vielmehr sei auch vom Rückstellungswerber zu verlangen, dass er die *Regeln des redlichen Verkehrs* einhalte. Gleiches galt für den Veräußerer, der die von ihm angebotene Liegenschaft als „arisches Primaobjekt" bezeichnete; selbst dann, wenn nicht er, sondern sein Vertreter diese Anpreisung vorgenommen hatte, entfiel der Rückstellungsanspruch.[121] Dass diese Entscheidungen mit dem Gesetz nicht vereinbar waren, bedarf kaum ausführlicher Begründung: Nach dem Gesetz kam es ja nicht darauf an, ob der Veräußerer erklärt hatte, die Veräußerung stünde in keinem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung. Worauf es ankam, war lediglich, ob ein solcher Zusammenhang bestanden hatte oder nicht. Das konnte aber selbstverständlich auch dann der Fall sein, wenn ein Zusammenhang vom Veräußerer — um den Verkauf zu ermöglichen — geleugnet wurde. Besonders merkwürdig erscheint die an den geschädigten Eigentümer von der ORK herab ausgesprochene Mahnung, auch er — das Opfer einer Vermögensentziehung — habe sich an Treu und Glauben zu halten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass diese Judikaturlinie in Gegensatz zu jenen Entscheidungen stand, in denen die Wirksamkeit eines anlässlich der Veräußerung abgegebenen Anfechtungsverzichts zur Beurteilung anstand. Derartige Fälle kamen wohl deswegen vor die Rückstellungskommissionen, weil vorausblickende „Ariseure" durch die Einforderung solcher Verzichtserklärungen für den Fall vorbauen wollten,

---

120 Rkv 30/52, Rkv 181/52, Rkv 337/49 = JBl 1949, 555; anders aber die frühe E Rkv 7/48: Einwendung der Sittenwidrigkeit der Verkäuferabsicht, den Verkauf später wegen Nichtigkeit anzufechten, unbeachtlich.

121 Rkv 181/52.

dass sich die politischen Verhältnisse dereinst ändern sollten. Ihre Intention wurde durch die ORK[122] jedoch zunichte gemacht, die ausdrücklich festhielt, dass die im Zusammenhang mit einem nichtigen Rechtsgeschäft zur Zeit seines Abschlusses abgegebene Erklärung, auf seine Anfechtung zu verzichten, bedeutungslos sei. Ein vom OGH als verwerflich angesehenes, in Wirklichkeit in diesem Zusammenhang jedoch gänzlich irrelevantes *venire contra factum proprium* lag im einen wie im anderen Fall *nicht* vor.

IV. Maßnahmen der Enteignung als Akte der Vermögensentziehung

Die Frage nach dem Zusammenhang des Vermögenstransfers mit der nationalsozialistischen Machtergreifung stellte sich in etwas veränderter Form, falls der Vermögenstransfer in Form einer *Enteignung* und eines zum Zwecke der Abwehr einer Enteignung abgeschlossenen Kaufvertrages stattgefunden hatte. Derartige Fälle begegnen in der Judikatur oft; es ging hier um ein Problem von beachtlicher Dimension, wurden Enteignungen von den Nationalsozialisten doch zu den verschiedensten Zwecken und in beträchtlichem Umfang vorgenommen.

Darauf hinzuweisen ist, dass in vielen dieser Enteignungsfälle die geschädigten Eigentümer *nicht der Gruppe der politisch verfolgten Personen* angehörten. Anwendbare Bestimmung war daher in diesen Fällen nicht § 2 Abs 1, sondern § 2 Abs 2 3. RStG. Die Frage nach dem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde hier regelmäßig von Seiten der Antragsgegner aufgeworfen; sie argumentierten, die Ausübung des Enteignungsrechts hätte keine typisch nationalsozialistische Maßnahme dargestellt, da ein solches Enteignungsrecht fester Bestandteil sämtlicher Rechtsordnungen sei; aufgrund der fehlenden nationalsozialistischen Typizität wurde daher der Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung bestritten.

Die Rechtsprechung zu dieser Frage bietet kein einheitliches Bild. Einigkeit bestand nur insoweit, als die grundsätzliche Anwendbarkeit des

---

122 Rkv 90/48, Rkv 117/48, Rkv 124/48 und Rkv 115/49.

3. RStG auch auf Enteignungen außer Zweifel stand. Obwohl es sich bei solchen Enteignungen um öffentlich-rechtliche Maßnahmen gehandelt hatte, fand auf sie das im Privatrecht angesiedelte 3. RStG uneingeschränkt Anwendung, vorausgesetzt die Enteignung war als Entziehung anzusehen.[123] Bezüglich des Vorliegens *dieser* Voraussetzung wurden in der Judikatur jedoch höchst unterschiedliche Ansichten vertreten. Auffallend ist dabei die zeitliche Entwicklung: Während anfangs eine große Bereitschaft der ORK bestand, solche Enteignungen als Entziehungen zu qualifizieren, setzte sich im Lauf der Zeit eine eher restriktive Betrachtungsweise durch.

Am deutlichsten zeigt sich dies anhand der Judikatur zu den *Südtiroler Aussiedlern*. Um für sie Wohnraum zu schaffen, wurden in der so genannten Ostmark durchaus beträchtliche Enteignungen vorgenommen. Hinzu kam eine Anzahl von Veräußerungsgeschäften, die von den Eigentümern im Hinblick auf die drohende Enteignung vorgenommen wurden.[124] Anfangs wurden derartige Enteignungen oder Verkäufe von der ORK ohne weiteres als Entziehungen im Sinn des 3. RStG qualifiziert. Dies wurde damit begründet, dass die Durchführung des Südtiroler Abkommens mit der politischen Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in Zusammenhang stand.[125] In der Folge kam es jedoch zu einer Kehrtwendung und derartige Transaktionen wurden nicht mehr unter

---

123 So deutlich bereits Rkv 110/48.

124 Der Abschluss eines Veräußerungsvertrages im Hinblick auf eine drohende Enteignung ist im Bereich des Enteignungsrechts ein alltägliches Phänomen. Derartige Verkaufsverträge sind unter der Voraussetzung, dass ein angemessener Kaufpreis bezahlt wird, rechtlich unbedenklich; dass die Veräußerung im Hinblick auf die drohende Enteignung nicht wirklich freiwillig erfolgt, ist jedenfalls dann unschädlich, wenn die Enteignungsmöglichkeit in rechtlich unbedenklicher Form tatsächlich besteht. Bezüglich der während der deutschen Besetzung Österreichs vorgenommenen Enteignungen war dies jedoch — da sie ja Entziehungen sein konnten — fraglich.

125 Vgl Rkv 98/48: „(...) auch der weitere Enteignungsgrund, den deutschen Umsiedlern aus Südtirol Grund und Boden zu verschaffen, ist auf das dem nationalsozialistischen Deutschland mit dem faschistischen Italien gemeinsame Bestreben, durch einen Austausch der sprachlichen Minderheiten die Staatsgewalt zu stärken, zurückzuführen." Siehe weiters Rkv 108/48, Rkv 115/48, Rkv 152/48, 165/48, Rkv 200/48, Rkv 218/48, Rkv 7/49 und Rkv 69/49.

den Begriff der Vermögensentziehung subsumiert. Diese Kehrtwendung hatte sich bereits in der E Rkv 97/48 angekündigt, in welcher ein derartiger, zur Abwendung der Enteignung abgeschlossener Kaufvertrag deswegen nicht als Entziehung qualifiziert worden war, weil der Erwerb angeblich nicht der Zielsetzung des Südtiroler Abkommens gedient, sondern die Nachteile, die das Abkommen den davon Betroffenen brachte, beheben hatte sollen.[126] Diese Sichtweise machte sich die ORK in der Folge generell zu Eigen.[127] Selbst in jenem Fall, in dem der enteignete Grundstückseigentümer zum Kreis der politisch verfolgten Personen gehörte, konnte nur dann eine Vermögensentziehung vorliegen, wenn die Enteignung mit der Tatsache der politischen Verfolgung dieser Person im Zusammenhang stand.[128]

1. Enteignungen für militärische Zwecke

Auch bezüglich anderer Bereiche war eine derartige Entwicklung zu beobachten; ein markantes Beispiel sind Enteignungen, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Kriegsvorbereitung bzw -führung standen. Derartige Enteignungsmaßnahmen wurden meist auf das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, welches weitgehende Enteignungsbefugnisse vorsah, oder auf ähnliche Gesetze gestützt. Hier erging anfangs eine Reihe von Entscheidungen, denen der Gedanke zugrunde lag, dass der Krieg, zu dessen Förderung die Enteignungsmaßnahmen gesetzt worden waren, unmittelbar auf den Nationalsozialismus zurückzuführen und der vom 3. RStG geforderte Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung daher regelmäßig zu bejahen war. So hielt die E Rkv 110/48 ausdrücklich fest: „Wenn eine Enteignung nur zu dem Zweck erfolgt ist, um den Betrieb des Erwerbers zur Erfüllung von Rüstungsaufträgen leistungsfähiger zu machen, ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Enteignung und der nationalsozialistischen Machtübernahme und damit eine Vermögens-

---

126 Der ORK entging gänzlich, dass es ja erst die Ziele des Abkommens gewesen waren, die die betreffenden Nachteile verursacht hatten!

127 Rkv 187/49, Rkv 298/49, Rkv 326/49, Rkv 392/49, Rkv 289/51 = JBl 1952, 445.

128 Rkv 187/49.

entziehung gegeben." Auch die zum Zwecke der Wohnraumbeschaffung für in der Rüstungsindustrie beschäftigte Arbeiter durchgeführte Enteignung wurde als Entziehung qualifiziert, da es sich in diesem Fall um die Deckung eines Wohnbedarfs gehandelt hatte, der erst durch den Krieg ausgelöst worden war.[129] Generell hielt Rkv 172/49 fest, dass eine Enteignung aufgrund des Gesetzes über die Landbeschaffung für Wehrmachtszwecke mit dem Krieg in engem Zusammenhang stand, da sie seiner Führung und Verlängerung durch Vermehrung der wirtschaftlichen Mittel diente.[130] Unter Berufung auf ihr „gigantisches Ausmaß" wurden von der E Rkv 153/49 auch die Enteignungen im Zusammenhang mit der Schaffung des Truppenübungsplatzes Döllersheim als Entziehungen qualifiziert.

Diese rückstellungsfreundliche Judikaturlinie war jedoch nicht von Dauer. An ihre Stelle trat vielmehr eine solche Betrachtung, die bloß aufgrund des Zusammenhangs zwischen Krieg und Enteignung per se keine durch die nationalsozialistische Machtergreifung bedingte Entziehung sehen wollte. Diese Ansicht stützte sich auf das Argument, dass jeder Krieg Eingriffe der Staatsgewalt in das Vermögen des Einzelnen mit sich brächte — und zwar unabhängig davon, welche „Art der Staatsführung" vorliege.[131] Diese Betrachtungsweise fasste den Zweiten Weltkrieg nicht mehr als ein durch den Nationalsozialismus ausgelöstes Übel, sondern vielmehr als eine neutrale Vorgabe auf. Daher stellten nach dieser Betrachtungsweise die Reaktionen des nationalsozialistischen Staates auf diesen Krieg per se ebenfalls keine typisch nationalsozialistischen Maßnahmen dar. Klar formuliert findet sich diese Position in der E Rkv 9/49: „Die Erweiterung des Enteignungsrechts durch die reichsdeutschen Gesetze be-

---

129 Rkv 120/49.

130 Ebenso Rkv 226/49, Rkv 275/49, Rkv 284/49, Rkv 408/49 = JBl 1950, 42, Rkv 268/50 = JBl 1951, 18 (Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke der Erbauung einer Großanlage für die deutsche Luftwaffe), Rkv 85/57.

131 So erstmals Rkv 88/48, Rkv 68/50 = EvBl 1950/471, Rkv 119/55 = EvBl 1956/279 mwN; bzgl des Gesetzes über die Landbeschaffung für Wehrmachtszwecke siehe Rkv 55/56 = EvBl 1955/360. Vgl Rkv 54/55 zum Flugplatz Wels, wonach die Vermögensübertragung „in der natürlichen Entwicklung des militärischen Flugwesens ihre Ursache" hatte.

gründet nur im Fall einer Enteignung, die auf typisch nationalsozialistischer Zielsetzung beruht, eine Entziehung, demnach nicht bei einer im Zusammenhang mit dem Rüstungsprogramm des damals bereits im Krieg befindlichen Deutschen Reiches stehenden Enteignung. Die Einführung eines weitgehenden Enteignungsrechts für industrielle und gewerbliche Zwecke im Kriege hat mit den typischen Zwecken und Zielen des Nationalsozialismus nichts zu tun; sie ist eine wehrwirtschaftliche Maßnahme ohne Rücksicht auf die politische Färbung der in den Staaten herrschenden Systeme."[132]

Nur dann, wenn der nationalsozialistische Staat im Einzelfall von der von ihm üblicherweise eingehaltenen Vorgangsweise abgewichen war, konnte nach dieser sich letztlich durchsetzenden Betrachtungsweise eine Entziehung im Sinne des 3. RStG vorliegen. Nur die *mißbräuchliche Anwendung*[133] der während der deutschen Besetzung Österreichs maßgeblichen Gesetze konnte eine Vermögensentziehung begründen.

Dieselben Grundsätze kamen auch in jenen Fällen zur Anwendung, in denen sich ein Grundstückseigentümer im Hinblick auf die angedrohte Enteignung zur Veräußerung entschlossen hatte; wäre die Enteignung nach damaliger Rechtslage möglich gewesen, so stellte auch der im Hinblick auf sie abgeschlossene Kaufvertrag keine Entziehung dar. War die Androhung der Enteignung freilich zu Unrecht erfolgt, weil sie nach damaliger Rechtslage nicht möglich gewesen wäre, so konnte der im Hinblick auf die Drohung abgeschlossene Kaufvertrag als Entziehung angefochten werden. Hier gab es eine Reihe von Fällen, in denen mit einer Enteignung gedroht worden war, obwohl zum damaligen Zeitpunkt keine gesetzliche Grundlage hiefür gegeben war. Derartige Veräußerungsge-

---

132 Vgl auch Rkv 23/48, Rkv 44/49, Rkv 54/49; Rkv 71/53 (Errichtung einer Luftwaffenschule im Kurhotel „Kaiserin Elisabeth" in Bad Ischl keine Entziehung im Sinn des 3. RStG).

133 Cf Rkv 13/50 = JBl 1950, 271 bzgl des Reichsleistungsgesetzes. Eine solche missbräuchliche Anwendung des Reichsleistungsgesetzes lag beispielsweise dann vor, wenn dem geschädigten Eigentümer der Kaufpreis nicht ausgezahlt worden war; vgl Rkv 40/49.

schäfte stellten nach der Rechtsprechung Entziehungen dar.[134] So kam beispielsweise in der E Rkv 310/49[135] dem Grundeigentümer zustatten, dass eine Enteignung für Schulhausbauten zur Zeit der deutschen Gewaltherrschaft rechtlich nicht möglich war. Damit war die Drohung mit der Enteignung in seinem Fall rechtswidrig gewesen und der auf Grund dieser Drohung zustande gekommene Kaufvertrag für ihn anfechtbar.

In der Folge wurde diese Betrachtungsweise die herrschende. Sie führte dazu, dass die Enteignung einer *politisch nicht verfolgten* Person grundsätzlich keine Entziehung darstellte. Anderes konnte nur dann gelten, wenn auf Grund besonderer Umstände bezüglich der betroffenen Person von den damals üblichen Usancen abgewichen worden war. Bezüglich *politisch verfolgter Personen* war die Lage nicht viel anders; hier traf die Rückstellungskommission aber in gewissem Umfang die Verpflichtung zu prüfen, ob nicht auf Grund der politischen Verfolgung die Gefahr bestanden hatte, dass es zu einer über das damals übliche Maß hinausgehenden Beeinträchtigung der Rechte des geschädigten Eigentümer gekommen war.

Diese von der Judikatur eingeschlagene Linie bezüglich von zugunsten der Wehrmacht vorgenommener Enteignungen fand in der Folge auch gesetzlichen Niederschlag im 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.[136] Dieses weiter unten[137] näher behandelte Gesetz beschäftigte sich mit Vermögenswerten, die während der deutschen Besetzung Österreichs für Zwecke der Wehrmacht oder der Reichsverteidigung aufgrund von Rechtsgeschäften oder sonstigen Rechtshandlungen durch das Deutsche Reich erworben worden waren. § 1 Abs 2 des Gesetzes ordnete nun ausdrücklich an, dass derartige Erwerbungen nur dann eine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze darstellten, wenn im Einzelfall die damals geltenden Gesetze missbräuchlich angewendet worden waren oder der

---

134 Vgl Rkv 297/49 = EvBl 1950/115. Dies war vor allem im Bereich der Enteignung zu Zwecken der Wehrmacht von Bedeutung, da hier die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen in Österreich erst 1939 eingeführt worden waren; vgl Rkv 161/52 = JBl 1953, 52.

135 = EvBl 1950/173.

136 BG vom 10. 7. 1957, BGBl 1957/176.

137 Siehe 7. Kapitel Abschnitt C.

Eigentümer lediglich aufgrund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden war. Der Gesetzgeber übernahm mit dieser Regelung eben jene Linie, die sich in der Judikatur letztlich durchgesetzt hatte.

2. *Enteignungen aus wirtschaftspolitischen Zwecken*

Eine ähnliche Betrachtungsweise setzte sich auch bezüglich anderer Enteignungen[138] durch. Enteignungen im Zusammenhang mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Nationalsozialisten wurden regelmäßig nicht als Entziehungen im Sinne des 3. RStG qualifiziert. So diente nach Rkv 273/49 die aus volkswirtschaftlichen Gründen für ein Kraftwerk erfolgte Beschlagnahme eines Grundstücks nicht der Zielsetzung des Nationalsozialismus; gleiches galt für das Bestreben, die Elektrizitätswirtschaft zu zentralisieren und ausländisches Kapital auszuschalten.[139] Nach Rkv 105/52 handelte es sich auch beim Bitumengesetz nicht um ein typisch nationalsozialistisches Gesetz. Auch — auf die VO des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 16. Jänner 1940, dRGBl I, S 207 gestützte — Enteignungen zum Zwecke der Beschaffung von Ersatzland für aufgrund anderer Vorschriften enteignete Grundstücke bzw zur Vermeidung derartiger Enteignungen abgeschlossene Kaufverträge stellten keine Entziehungen dar.[140]

---

138 Wiederholt waren die Rückstellungskommissionen mit Fällen befasst, in denen landwirtschaftlich genutzter Boden mit dem Argument enteignet worden war, dass der ursprüngliche Eigentümer nicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung fähig gewesen war. In derartigen Konstellationen wurde das Vorliegen einer Entziehung verneint, da Enteignungsursache allein die Misswirtschaft des Eigentümers gewesen sei; vgl Rkv 356/49, Rkv 129/50 = EvBl 1950/527 (hier vorzeitige Übergabe nach dem Reichserbhofgesetz) und Rkv 141/53 = EvBl 1953/463. Bejaht wurde das Vorliegen einer Entziehung im Fall Rkv 324/49: Hier war es trotz einwandfreier Bewirtschaftung zur Enteignung gekommen, weil der Eigentümer nicht „bodenständig" gewesen war; dies wurde als eine für das nationalsozialistische System charakteristische Missachtung erworbener Rechte und daher als Entziehung angesehen.

139 Rkv 377/49.

140 Rkv 122/52 = EvBl 1952/370.

Enteignungen zum Zwecke des Baus der Reichsautobahn[141] stellten grundsätzlich keine Vermögensentziehung dar; eine andere Beurteilung konnte nach Ansicht der ORK nur dann gelten, wenn durch die Enteignung das zur Erreichung des Enteignungszwecks notwendige Maß überschritten worden oder der Eigentümer ungerechtfertigten Drohungen ausgesetzt gewesen war.[142] In derselben Weise wurden Enteignungen zugunsten der deutschen Reichsbahn beurteilt. In der E Rkv 312/49[143] ging es um Enteignungen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau eines Bahnhofs. Hier wurde der Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme verneint. Auch der Planung der Göring-Werke in Linz lag keine typisch nationalsozialistische Zielsetzung zugrunde; daher begründete eine auf Antrag der Göring-Werke vom Leiter der Reichsstelle für Landbeschaffung verfügte Enteignung nach Rkv 121/52 keinen Entziehungstatbestand.[144]

3. Enteignungen zum Zwecke der städtebaulichen Pläne Hitlers für Linz

Auch jene Enteignungen, die zum Zwecke der Verwirklichung der Pläne Hitlers für die städtebauliche Veränderung von Linz vorgenommen worden waren, wurden, obwohl sie direkte Konsequenz der Wünsche Hitlers waren, nicht als Entziehungen qualifiziert. Begründet wurde dies von Rkv 48/52[145] damit, dass Maßnahmen städtebaulicher Planung für den Nationalsozialismus nicht typisch gewesen wären.[146] Dies gelte insbeson-

---

141 Nach Rkv 286/49 = JBl 1949, 580 (ähnlich Rkv 284/51 = JBl 1952, 68 und Rkv 103/54 = EvBl 1954/444) begründete die Drohung mit Enteignung einer Bauparzelle zum Zwecke der Verwendung der Parzelle für den Bau von Arbeiterwohnhäusern per se noch nicht das Vorliegen einer Entziehung. Zur Reichsautobahn ebenso Rkv 103/54. Das Gleiche galt für den Erwerb einer Liegenschaft zum Zwecke der Errichtung einer Sportanlage (Rkv 302/49 = JBl 1949, 600).

142 Rkv 415/49 = JBl 1950, 140; ebenso VwGH VwSlg 5039 (A) NF.

143 = H/R III 422.

144 Ebenso viele andere E; die E Rkv 391/51 = EvBl 1952/157 zählt 21 andere zu den Göring-Werken ergangene E auf!

145 = EvBl 1952/286.

146 War die Berufung auf eine städtebauliche Maßnahme allerdings nur ein Deckmantel gewesen und ist die Enteignung in Wirklichkeit nur deswegen erfolgt, um den Besitz

dere für die Vergrößerung der Stadt Linz. Der Umstand, dass gerade diese Planungsmaßnahmen auf spezielle Wünsche Hitlers zurückzuführen waren, wurde nicht als wesentlich angesehen: „Es ist wohl typisch nationalsozialistisch, wenn eine Stadtplanung mit der Person eines nationalsozialistischen Führers in Verbindung gebracht wurde und dieser Führer auf die Stadtplanung Einfluss nahm; dadurch wird aber diese Stadtplanung nicht typisch nationalsozialistisch, es sei denn, dass sie fachmännisch verfehlt gewesen wäre." Diese Ausführungen muten nicht nur im Hinblick auf die Folgerichtigkeit zwischen erstem und zweitem Halbsatz als bedenklich an; noch schwerer wiegt, dass der Gesichtspunkt der fachmännischen Korrektheit der städtebaulichen Maßnahmen den wesentlichen Aspekt des Problems wohl verfehlt, der bekanntlich ja im gigantischen Ausmaß der Dimensionen lag.

4. *Rechtsfehlerhafte Enteignungsakte*

In einigen Fällen versuchten Personen, denen Vermögen aufgrund behördlicher Verfügungen abgenommen worden war, diese Abnahme mit dem Argument als Vermögensentziehung zu qualifizieren, dass die Verfügung der Behörde durch die damalige Rechtslage nicht gedeckt gewesen war, also mit der Begründung, dass ein inhaltlich fehlerhafter Rechtsakt vorgelegen war. Die ORK vermochte in derartigen Fällen jedoch keine Vermögensentziehung zu erblicken. So hielt Rkv 180/49[147] fest, dass im Bescheid einer Verwaltungsbehörde eine Vermögensentziehung nicht schon dann erblickt werden könne, wenn er einen Verstoß gegen eine gesetzliche Bestimmung darstellte; eine Vermögensentziehung könne nur dann vorgelegen haben, wenn der Bescheid auf mit nationalsozialistischen Grundsätzen im Zusammenhang stehende Beweggründe zurückging. Noch pointierter formulierte Rkv 120/52[148]: „Rechtsirrtümer einer Behörde sind nicht für den Nationalsozialismus charakteristisch."[149]

---

des bei den Parteistellen in Ungnade gefallenen Antragstellers in andere Hände zu bringen, so lag nach Rkv 107/49 (= JBl 1949, 313) eine Vermögensentziehung vor.

147 = EvBl 1949/691.

148 = EvBl 1953/50.

149 Ähnlich Rkv 137/50 = JBl 1950, 390.

5. *Beurteilung dieser Judikatur*

Versucht man die wesentliche Leitlinie dieser umfangreichen Judikatur zur Enteignungsproblematik festzuhalten, so zeigt sich, dass *sie in entscheidender Hinsicht von den Vorgaben des Gesetzes abgewichen ist*. Da es sich bei den betroffenen Eigentümern regelmäßig um nicht politisch verfolgte Personen handelte, wäre nach § 2 Abs 2 3. RStG nur dann das Vorliegen einer Vermögensentziehung zu verneinen gewesen, wenn die Enteignung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.[150] Dieser Nachweis wäre jedoch in der Regel nicht zu erbringen gewesen, da der Großteil der strittigen Enteignungsmaßnahmen ohne die deutsche Besetzung Österreichs nicht stattgefunden hätte. Die Rechtsprechung setzte anstelle des nach § 2 Abs 2 3. RStG maßgeblichen Kriteriums vielmehr einen anderen Gesichtspunkt, nämlich den der Verletzung des Gleichheitsprinzips. Zugrunde lag dieser Ersetzung wohl die Annahme, dass das Ziel der Rückstellungsgesetzgebung die Rückgängigmachung von Maßnahmen war, die gegen bestimmte Gruppen gerichtet gewesen waren, nicht aber die Rückabwicklung sämtlicher auf den Nationalsozialismus zurückzuführender Vermögensübertragungen. Daher stellte eine Enteignung per se kein eine Restitution forderndes Unrecht dar, konnte eine Enteignung doch alle Bürger des „Dritten Reiches" treffen. Nur solche Maßnahmen, die zu Lasten bestimmter Gruppen von den allgemeinen Regeln abwichen, machten eine Restitution notwendig. Dies waren eben jene Fälle, in denen die allgemeinen Gesetze rechtsmissbräuchlich[151] angewendet worden waren.[152]

---

150 Die erste Alternative des § 2 Abs 2 kam aufgrund des Enteignungstatbestandes in der Regel nicht zur Anwendung.

151 Vereinzelt geblieben dürfte die E Rkv 289/51 gewesen sein, wonach selbst eine *missbräuchliche Anwendung* des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht nicht notwendigerweise einen Entziehungstatbestand begründen musste.

152 Bemerkenswerterweise finden sich kaum Entscheidungen, in denen diese Gedanken klar ausgesprochen werden; eine Ausnahme ist die Entscheidung der ROK Wien Rkb 217/47, wonach gleichmäßig gegen jedermann anwendbare „neutrale" Verwaltungsmaßnahmen ohne „Gleichheitsverletzung" keine Vermögensentziehung darstellten. Ähnlich Rkv 318/49: „Nicht alle Verwaltungsakte, die mit der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich in irgendeiner Weise in Verbindung stehen,

Obwohl diese von der Judikatur eingeschlagene Linie per se sicherlich einiges für sich hatte, kann doch kein Zweifel daran bestehen, dass sie vom Gesetz abwich: Während das Gesetz dann eine Rückstellung vorsah, wenn die Machtergreifung des Nationalsozialismus für den Vermögenstransfer *kausal* war, schränkte die Rechtsprechung diese gesetzliche Anordnung insoweit ein, als nur jene kausal auf den Nationalsozialismus rückführbare Enteignung einen Rückstellungsanspruch auslöste, die in einem Rechtsstaat nicht vorgekommen wäre. In einem solchen wäre es nicht zu einer rechtsmissbräuchlichen Anwendung von Enteignungsgesetzen gekommen.

6. *Ansprüche außerhalb der Rückstellungsgesetze*

Darauf hinzuweisen ist, dass mit der auf der Grundlage der Rückstellungsgesetze erfolgten Judikatur zur Enteignungsproblematik in dieser Sache das letzte Wort nicht gesprochen war. Die rechtliche Behandlung der während der nationalsozialistischen Besetzung vorgenommenen Enteignungen erfuhr nämlich im Jahr 1980 eine *ganz wesentliche Ergänzung*. Der VfGH erkannte in VfSlg 8980, 8981, 8982/1980 einen *Anspruch auf Rückübereignung bei zweckverfehlender Enteignung* als verfassungsrechtlich geboten an. Der Anspruch wurde unmittelbar auf den Wesensgehalt der Eigentumsgarantie gestützt, somit aus der Verfassung abgeleitet. Er setzt keine einfachgesetzliche Durchführungsregelung voraus, kann aber, so der VfGH, durch einfachgesetzliche Regelungen näher determiniert werden. Ausgelöst wird er dadurch, dass das der Enteignung zugrunde gelegte Projekt nicht verwirklicht wird.[153]

Anlass für diese Rechtsprechung des VfGH waren — und das ist im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung — während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs vorgenommene Enteignungen. Konkret ging es um Fälle, in denen Grundstücke zur Erwei-

---

sind nichtig. Eine Vermögensentziehung kann nur dann angenommen werden, wenn der Verwaltungsakt auf Grund einer dem Nationalsozialismus eigenen Ideologie erfolgte und eine damit zusammenhängende Gewaltmaßnahme darstellte, durch die zB der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt wurde."

153 Vgl Berka, Die Grundrechte, 1999, Rz 742.

terung des Linzer Bahnhofs enteignet worden waren. Jene Projekte, die zur Legitimation der Enteignungen herangezogen worden waren, wurden in der Folge aber nicht realisiert. Dies nahm der VfGH nach mehreren Anläufen sowohl in Literatur als auch Judikatur 1980 zum Anlass, einen Anspruch auf Rückübereignung, dh auf Rückabwicklung der Enteignung des ursprünglichen Eigentümers anzuerkennen. Das Bemerkenswerte an diesem Anspruch ist, dass er *keiner Verjährung unterliegt*. Begründet wird dies vom VfGH damit, dass er sich direkt aus der Verfassung ableitet. Einer Verjährung kann der Anspruch nur dann unterliegen, wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Regelung dieses Anspruchs wahrgenommen und eine Verjährungsfrist festgelegt hat. Diese Judikatur des VfGH hatte die Konsequenz, dass jene Opfer nationalsozialistischer Enteignungsmaßnahmen, die einer Enteignung ausgesetzt gewesen waren, deren Zweck weder von den Nationalsozialisten noch in der Folge von der Republik Österreich realisiert worden war, die ihnen entzogenen Objekte wieder zurückfordern konnten.

Der VfGH beschränkte sich in seinen Erkenntnissen darauf, den grundsätzlichen Rückabwicklungsanspruch zu bejahen. Die konkreten Details seiner Durchführung fallen nach Ansicht des VfGH in die Kompetenz des *Privatrechts*. Nach Ansicht des VfGH hat die zuständige Verwaltungsbehörde bei Feststellung der Verfehlung des Enteignungszwecks den Enteignungsbescheid aufzuheben. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen fallen jedoch in die Kompetenz der Gerichte. Die hier maßgeblichen Gesichtspunkte wurden vom OGH in der E 5 Ob 231/98a vom 29. September 1998, veröffentlicht in SZ 71/162, dargelegt. Der OGH geht davon aus, dass mit der Aufhebung des Enteignungsbescheides der die Vermögensverschiebung rechtfertigende Titel mit ex-nunc-Wirkung wegfällt. Der Enteigner wird also mit einem Schlag zum titellosen Besitzer. Dies bedeutet, dass der Enteignete die Herausgabe der enteigneten Sachen, also vor allem enteigneter Liegenschaften, sowohl mit der rei vindicatio als auch mit bereicherungsrechtlichen Ansprüchen geltend machen kann. Im Detail stellen sich hier sehr diffizile Probleme, die der OGH in der erwähnten Entscheidung aber umfassend anspricht.

Die Judikatur des VfGH zur zweckverfehlenden Enteignung führt dazu, dass eine bestimmte Klasse der Opfer nationalsozialistischer Enteignungsmaßnahmen *eine markante Besserstellung* erfährt. Dies sind jene

Opfer, bezüglich derer solche zweckverfehlende Enteignungsmaßnahmen vorgenommen worden waren.

Darüber hinaus ergibt sich durch die Judikatur des VfGH eine weitere, bisher überraschenderweise weder in Literatur noch Judikatur vertieft diskutierte Abgrenzungsproblematik. Diese betrifft das Verhältnis der Rückstellungsgesetze zu dieser neuen VfGH-Judikatur. Die Abgrenzungsproblematik ist jener ähnlich, die sich im Verhältnis zwischen dem ABGB und den Rückstellungsgesetzen stellt. Es geht auch hier um die Frage, ob Vermögensentziehungen ausschließlich in die Kompetenz der Rückstellungsgesetze fallen. Bejahendenfalls würde sich die Möglichkeit zu folgender Argumentation ergeben: Diese würde daran anknüpfen, dass eine solche Enteignungsmaßnahme, die aufgrund zB rechtsmissbräuchlicher Anwendung der maßgeblichen Enteignungsvorschriften eine Entziehung darstellte, ausschließlich in die Kompetenz der Rückstellungsgesetze und damit der Rückstellungskommissionen fiel. Dies hätte die Konsequenz, dass für solche Ansprüche auch die für Rückstellungsansprüche im Allgemeinen geltenden *Verjährungsvorschriften* zu beachten waren. Daraus würde sich weiters die Konsequenz ergeben, dass derartige Enteignungsfälle im Hinblick auf die Judikatur des VfGH nicht mehr releviert werden könnten, da für sie ja die besondere rückstellungsrechtliche Verjährungsfrist gelten würde. In den Anwendungsbereich der Judikatur des VfGH zur zweckverfehlenden Enteignung würden nach dieser Ansicht somit nur jene während der nationalsozialistischen Herrschaft gesetzten Enteignungsmaßnahmen fallen, bei denen die nach den damaligen Vorschriften geltenden Regelungen nicht verletzt worden waren.

Sollte diese Argumentation zutreffend sein, so ergäbe sich offenkundig ein massiver Wertungswiderspruch: Enteignungsmaßnahmen, durch die das während der nationalsozialistischen Herrschaft geltende Recht missbräuchlich angewendet worden war, wären aufgrund der kurzen Verjährungsfrist der Rückstellungsgesetze auch dann nicht relevierbar, wenn es sich letztlich um eine zweckverfehlte Enteignung gehandelt hätte. Dieser Gesichtspunkt könnte nur bezüglich solcher Enteignungsmaßnahmen ins Spiel gebracht werden, denen dieses missbräuchliche Element fehlte.

Dieser Wertungswiderspruch zeigt, dass die hier geschilderte Argumentation in hohem Maße problematisch wäre und als unkorrekt angese-

hen werden muss. Korrekterweise muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass es sich hiebei — ebenso wie im Verhältnis zwischen Rückstellungsgesetzen und ABGB — um zwei verschiedene normative Bereiche handelt, die in gewissem Maße durchaus miteinander kompatibel sind. Dies gilt insbesondere für die Verjährungsproblematik: Die grundsätzliche Subsumierbarkeit missbräuchlicher Enteignungen unter die Rückstellungsgesetze schließt es nicht aus, dass auf solche Fälle die Judikatur des VfGH zur zweckverfehlten Enteignung anwendbar ist: Hier besteht deswegen Kompatibilität, weil diese Judikatur ja einen anderen Gesichtspunkt anspricht als die Rückstellungsgesetze, nämlich nicht den der missbräuchlichen Enteignung, sondern bloß den Gesichtspunkt der *Zweckverfehlung der Enteignung*. In den Genuss der Judikatur des VfGH zur zweckverfehlenden Enteignung kommen daher nach korrekter Betrachtung auch solche Fälle, die an und für sich als missbräuchliche Enteignungen im Sinne der Rückstellungsgesetze zu qualifizieren waren. Die geschädigten Eigentümer, die im Bereich des Regimes der Rückstellungsgesetze aus welchen Gründen auch immer eine Abweisung ihrer Ansprüche hinnehmen mussten, können unter Berufung auf die Judikatur des VfGH neuerlich Ansprüche geltend machen. So der Gesichtspunkt der zweckverfehlenden Enteignung verwirklicht ist, müsste dies erfolgreich sein.

7. Die Problematik von zur Abwehr der Enteignung geschlossenen Tauschverträgen

Als besonders problematisch gestalteten sich nach der Befreiung Österreichs jene Fälle, in denen Grundstückseigentümer zum Zwecke der Abwehr der drohenden Enteignung mit dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen Tauschverträge abgeschlossen hatten, aufgrund derer sie für ihre Liegenschaften im Tauschwege Ersatzliegenschaften erhielten. Dies kam vor allem im Zusammenhang mit der Errichtung von Truppenübungsplätzen, aber auch im Rahmen von Umsiedlungsprojekten vor. Derartige Tauschverträge erwiesen sich für die ursprünglichen Eigentümer nach 1945 deswegen als nachteilig, weil es sich bei den ihnen übereigneten Ersatzgrundstücken meist um entzogene Liegenschaften

handelte, deren Herausgabe die geschädigten Eigentümer oftmals erfolgreich betrieben.

Für die herausgabepflichtigen Erwerber stellte sich in diesen Konstellationen die Frage, inwieweit ihnen aufgrund ihrer Rückstellungsverpflichtung, die sie der aufgrund des Tauschvertrags erhaltenen Leistung beraubte, Ansprüche erwuchsen. Es stellte sich also die Frage, ob sie nun ihrerseits die Rückstellung der von ihnen im Tauschvertrag aufgegebenen Liegenschaften, die nunmehr in der Innehabung der Republik Österreich standen, fordern konnten. Dies war jedenfalls dann möglich, wenn die Tauschverträge als Vermögensentziehung[154] qualifiziert werden mussten; war dies nicht der Fall, so blieb nur die Erhebung von Regressansprüchen[155] aufgrund von § 15 Abs 1 3. RStG über. Deren Geltendmachung musste zur Rückabwicklung des ursprünglichen Tauschvertrages, somit zur Rückstellung der geleisteten Liegenschaft führen.[156]

Wie die E des OGH 7 Ob 16/85 vom 13. Juni 1985 zeigt, stellten diese rechtlichen Möglichkeiten aber nicht sicher, dass es in allen Fällen zu einer befriedigenden Lösung kam. Hier hatten die Tauschvertragspartner nach Rückstellung der Grundstücke aufgrund des 1. StVDG Rückstellungsansprüche gegen die Republik Österreich erhoben; diese wurden wegen Fristversäumnis abgewiesen. Da keine rechtsmissbräuchliche Anwendung der Enteignungsgesetze vorlag, wäre der Anspruch aber auch materiell unberechtigt gewesen. Ein Anspruch nach § 15 3. RStG wurde nicht geltend gemacht; jedoch erhob der Rechtsnachfolger der Tauschvertragspartei anfangs der Achtziger Jahre Klage gegen die Republik, in deren Eigentum die ursprünglichen Liegenschaften noch immer standen, in welcher er unter Berufung auf bereicherungsrechtliche Grundsätze Ersatz für den Wert der Liegenschaften bzw deren Rückstellung in natura forderte. Der OGH wies die Klage mit dem Argument ab, dass trotz der

---

154 Bejaht bspw im Fall der E Rkv 78/50 = EvBl 1951/13.

155 Hiezu siehe unten Abschnitt D/V.

156 Im Detail stellten sich hier schwierige dogmatische Fragen. Das Hauptproblem bestand darin, dass dem — gegen das Deutsche Reich gerichteten — Regressanspruch im Grunde keine dingliche Wirkung zukam. Daher war zweifelhaft, ob mit Hilfe eines solchen Anspruchs überhaupt die Republik Österreich zur Herausgabe des erhaltenen Grundstücks verpflichtet werden konnte.

Rückstellung der eingetauschten Grundstücke der Tauschvertrag weiter aufrecht sei, sodass eine ungerechtfertigte Bereicherung der Republik nicht vorliege. Dieses Argument war unzweifelhaft zutreffend; allerdings stellt sich die Frage, warum es die Rechtsvorgängerin des Klägers unterließ, rechtzeitig Regressansprüche gegen die Republik geltend zu machen.

Eine zusätzliche Regelung erfuhr dieses Problem durch Art II des 3. StVDG[157], welcher vorsah, dass bei der Zuteilung von Liegenschaften, die vom Deutschen Reich für Zwecke der Wehrmacht enteignet worden waren, von der Republik Österreich aber nicht benötigt wurden, vorrangig solche Personen zu berücksichtigen waren, die für Zwecke der Wehrmacht oder der Reichsverteidigung Grundstücke abgeben hatten müssen, ihre Ersatzgrundstücke oder jene Grundstücke, die sie um den Kaufpreis erworben hatten, jedoch im Zuge eines Rückstellungsverfahrens verloren hatten.

8. Veräußerung von Kinos

In einem gewissen thematischen Zusammenhang mit der Judikatur zur Enteignungsproblematik steht auch die Rechtsprechung der ORK zu den Veräußerungen von Kinos, die nach der deutschen Besetzung in größerem Umfang stattgefunden hatten. Bald nach der deutschen Besetzung Österreichs wurde das Reichskulturkammergesetz auch in Österreich in Geltung gesetzt.[158] Dies hatte zur Konsequenz, dass ein Kino nur noch derjenige betreiben konnte, der *Mitglied der Reichskulturkammer* war. Viele der bisherigen Betreiber von Kinos wurden nicht in diese Reichskulturkammer aufgenommen. Die Konsequenz daraus war, dass sie ihr Unternehmen an einen Erwerber verkaufen mussten, der die Fähigkeit zum Betrieb eines Kinos hatte. In jenen Fällen, in denen der Veräußerer des Unternehmens keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen war, verneinte die ORK das Vorliegen einer Vermögensentziehung. Begründet wurde dies damit, dass die Verordnung, mit der die Reichskulturkammer-

---

157 Hiezu siehe unten 7. Kapitel Abschnitt C.

158 Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Lande Österreich vom 11. 6. 1938, dRGBl I, 624.

gesetzgebung in Österreich eingeführt worden war, nicht als ein Gesetz angesehen werden konnte, das aus politischen Gründen Vermögensentziehungen herbeiführen wollte.[159]

Diese Linie entsprach der zu den Enteignungen von der ORK vertretenen; die Reichskulturkammergesetzgebung wurde als neutrale gesetzgeberische Maßnahme angesehen, die nicht innerhalb der Bevölkerung diskriminierte. Diese Ansicht war aber freilich problematisch. Mitglied der Reichsfilmkammer (§ 5 ReichskulturkammerG) konnte nur derjenige werden, der die für die Ausübung des Filmgewerbes erforderliche *Zuverlässigkeit* besaß. Mit dieser inhaltlich nicht näher determinierten Zutrittsschranke hatten die nationalsozialistischen Behörden offenkundig in beinahezu unbeschränktem Umfang die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, wer Aufnahme in die Reichsfilmkammer fand. Falls diese Aufnahmepraxis eine diskriminierende war, hätte auch das Gesetz als solches als diskriminierendes angesehen werden müssen.

V. Die rechtliche Form der Vermögensentziehung

1. Grundsätzliches

Die Rechtsprechung fasste den Begriff der Vermögensentziehung weit. Eine Vermögensentziehung konnte unabhängig davon vorliegen, in welche konkrete rechtliche Gestalt die Vermögensverschiebung verkleidet war. Sowohl Beschlagnahmungen von Vermögen aufgrund hoheitlicher Akte als auch Vermögensverschiebungen aufgrund von Privatrechtsakten konnten als Entziehungen qualifiziert werden. Selbstverständlich stellten auch rein faktische Handlungen, wie die gewaltsame Wegnahme einer Sache, eine Vermögensentziehung dar.

2. Hoheitliche Verfügungen

Im Rahmen der *hoheitlichen Maßnahmen* wurde beispielsweise der Vermögensverfall aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz als

---

159 Rkv 150/48, Rkv 44/48, Rkv 180/49 = EvBl 1949/691.

Vermögensentziehung qualifiziert.[160] Diese Verordnung vom 25. November 1941, dRGBl I S 722 hatte angeordnet, dass das Vermögen eines Juden, der durch Ausreise[161] seine Staatsbürgerschaft verloren hatte, mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Deutschen Reich verfallen war.[162] Auch der Vermögensverfall aufgrund der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbs in der Ostmark vom 11. Juli 1939, dRGBl I S 1235 wurde als Vermögensentziehung qualifiziert.[163] Gleiches galt für Beschlagnahmungen aufgrund der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940, dRGBl I S 1270.[164] Auch der Vermögensverlust, der aufgrund der deutschen Kriegsmaßnahmen über die Behandlung feindlichen Vermögens[165] entstanden war, wurde als Vermögensentziehung qualifiziert.[166]

Die Veräußerung einer Sache im Wege eines Versteigerungsverfahrens schloss die Möglichkeit einer durch den Zuschlag bewirkten Vermögensentziehung nicht aus.[167] Eine Vermögensentziehung konnte auch in Form eines Urteiles erfolgen.[168] Grundsätzlich konnten daher auch

---

160 Rkv 23/49.

161 Hiezu zählte auch die Deportation in das KZ!

162 Eine Zusammenstellung jener nationalsozialistischer Vorschriften, aufgrund deren es zu entschädigungslosen Entziehungen kommen konnte, gibt Klein in „Das Österreichische Recht“ V Y 1. Soweit ersichtlich, wurden von der ORK Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Gesetze erfolgt waren, grundsätzlich als Entziehungen qualifiziert.

163 Rkv 35/48.

164 Rkv 155/48.

165 Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940, dRGBl I S 191.

166 Rkv 137/48.

167 Rkv 77/48 und Rkv 88/49 = H/R III 406.

168 Rkv 205/49 = JBl 1949, 405, Rkv 443/50, Rkv 79/53, 200/53, Rkv 93/55 = EvBl 1955/415. In Rkv 91/49 = JBl 1949, 360 war in einem Urteil die Nichtigkeit eines Kodizills ausgesprochen worden. Nach Ansicht der ORK gab diese Entziehung dem Vermächtnisnehmer aber nicht das Recht, vor der Rückstellungskommission auf Herausgabe des Vermächtnisgegenstandes zu klagen. Die ORK entschied, die Rückstellungskommission habe das die Nichtigkeit des Kodizills aussprechende Ur-

Urteile von den Rückstellungskommissionen überprüft werden. Die Rechtskraft eines solchen Urteiles verhinderte dies nicht.[169]

3. *Privatrechtliche Transaktionen*

Im rein privatrechtlichen Bereich machten den Großteil der Entziehungshandlungen Verkaufsverträge aus. Eine Entziehung konnte jedoch auch in Form einer Schenkung[170] oder in Form eines Verzichts auf Ansprüche erfolgen.[171] Sogar der Eintritt in einen Vertrag aufgrund eines gesetzlichen Vorkaufsrechts durch die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft konnte im Prinzip eine Vermögensentziehung darstellen.[172]

Nicht einheitlich war die Judikatur bezüglich der Frage, ob ein dem Hauseigentümer aufgezwungener Mietvertrag eine Vermögensentziehung darstellte. Das LG für ZRS Wien 43 R 692/47[173] meinte, der dem Hauseigentümer abgezwungene Abschluss eines Mietvertrages gehöre vor die ordentlichen Gerichte, da das 3. RStG nur die Entziehung des *Eigentums* zum Gegenstand habe, eine solche Eigentumsentziehung bei einem erzwungenen Mietvertragsabschluss aber nicht vorgelegen sei. In der

---

teil ihrerseits für nichtig zu erklären. Hierdurch fielen die Wirkungen dieses die Nichtigkeit aussprechenden Urteiles weg, sodass dem Vermächtnisnehmer die ihm entzogene Sache wiederum zustehe. Diese sei aber nicht im Vermächtnisgegenstand selbst zu sehen, sondern im Anspruch auf Herausgabe des Vermächtnisgegenstandes. In diesem Urteil kam eine sehr formalistische, aber letztlich wohl korrekte Betrachtungsweise zum Ausdruck.

169 Rkv 79/53.

170 Rkb Wien 817/48.

171 Rkv 100/48: Verzicht einer Jüdin ungarischer Staatsbürgerschaft in Deutschland gegenüber ihrem Gatten auf Unterhaltsansprüche.

172 Rkv 58/48: Im konkreten Fall wurde das Vorliegen einer Vermögensentziehung allerdings verneint, da der Antragsteller nicht dartun konnte, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts politisch motiviert gewesen war. In Rkv 8/50 = JBl 1950, 295 wurde die einem an und für sich unabhängig von der nationalsozialistischen Machtergreifung verkaufswilligen Eigentümer auferlegte Auflage, das zu veräußernde Gut an die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft oder einen „bauernfähigen" Erwerber zu verkaufen, nicht als Entziehung angesehen. Ebenso Rkv 198/53 = EvBl 1954/43.

173 = Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, 1949, Nr. 238.

E Rkv 34/48 wurde ein solcher Mietvertragsabschluss hingegen als Entziehung qualifiziert, die in die Kompetenz der Rückstellungskommission fiel. In der E Rkv 15/54[174] schließlich vertrat die ORK allerdings die Ansicht, die Vermietung einer vom „rassisch" verfolgten Hauseigentümer geräumten Wohnung durch den Hausverwalter würde keine Vermögensentziehung darstellen.

4. *Letztwillige Verfügungen*

Einen breiten Raum in der Rechtsprechung nahm die Frage ein, inwieweit Vorgänge im Zusammenhang mit *letztwilligen Verfügungen* Vermögensentziehungen darstellen konnten. Der wirtschaftliche Hintergrund in diesen Fällen war der, dass der oder die Erblasser/in durch die nunmehr strittige Verfügung verhindern hatte wollen, dass das Vermögen an Personen gelangte, die in der Folge Gefahr liefen, dass es ihnen ihrerseits entzogen werden würde. Daher waren Erblasser oftmals bestrebt, das Vermögen solchen Personen zukommen zu lassen, die dieser Gefahr nicht ausgesetzt gewesen waren. Genau genommen lag in solchen Fällen aus der Sicht des Erblassers keine Entziehung vor, sondern eine Maßnahme zur *Vermeidung der Entziehung.* Aus der Perspektive der ansonsten zum Zug gekommenen Personen lag hingegen unzweifelhaft ein Vermögensverlust vor.

Bei der Behandlung dieser Fragestellung war die Linie der Rechtsprechung von Schwankungen gekennzeichnet. In der E Rkv 51/48 wurde die Ansicht vertreten, es bedürfe hier einer vorgängigen Anfechtung des Testaments nach den Regeln des ABGB über die Testamentsanfechtung. In der Folge wurde diese Position jedoch modifiziert und in solchen Verfügungen eine Vermögensentziehung zu Lasten der gesetzlichen Erben gesehen. Letztwillige Verfügungen, durch die „rassisch" verfolgte Personen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen waren, wurden als Vermögensentziehungen qualifiziert.[175] So anerkannte die ORK in Rkv 64/49, dass die Zuwendung einer Sache im Wege einer letztwilligen

---

174 = JBl 1954, 364.

175 Rkv 451/49 = EvBl 1950/222.

Verfügung eine Vermögensentziehung zu Lasten der gesetzlichen Erben darstellen konnte. § 1 Abs 1 3. RStG wurde so ausgelegt, dass die Bestimmung nicht voraussetzte, dass das entzogene Vermögen vom geschädigten Eigentümer auf den Erwerber übertragen worden war. Auch die Übertragung des Vermögens in dieser Hinsicht auf einen Dritten war anfechtbar, wenn das Vermögen sonst dem geschädigten Eigentümer zugefallen wäre. Voraussetzung hiefür war aber, dass der letzte Wille des Erblassers im Einzelfall als Entziehung zu qualifizieren war.[176] Bejaht wurde das Vorliegen einer Entziehung beispielsweise in Rkv 112/52.[177] In diesem Fall hatte eine jüdische Schweizer Staatsbürgerin testamentarisch verfügt, dass ihr in Österreich gelegenes Vermögen nicht an ihre gesetzliche Erbin, ihre Tochter, eine Jüdin deutscher Staatsangehörigkeit, sondern an ihren Bruder, der Schweizer Staatsbürger war, fallen sollte. Nach dem Krieg wurde diese testamentarische Verfügung erfolgreich als Entziehung angefochten.

Diese Regelung galt aber nur für gesetzliche Erben, nicht für sonstige Personen, die sich darauf beriefen, dass sie — ohne gesetzliche Erben zu sein — vom Erblasser ohne die nationalsozialistische Machtergreifung letztwillig bedacht worden wären. Begründet wurde dies damit, dass ein entgangener Vorteil, auf den nicht einmal eine gesetzliche Anwartschaft zustand, im Wege des Rückstellungsverfahrens nicht geltend gemacht werden konnte.[178] Diesen Personen blieb nur die Möglichkeit über, das Testament nach § 572 ABGB anzufechten.

---

176 Nach Rkv 430/51 = EvBl 1952/131 bestand sogar eine — allerdings widerlegbare — Vermutung der Entziehung, wenn der politischer Verfolgung ausgesetzte gesetzliche Erbe in einem Testament übergangen worden war.

177 = EvBl 1953/67.

178 Rkv 93/49 = JBl 1949, 360; dieser Fall lag kompliziert: Der Rechtsanwalt Dr. Max G. hatte 1922 seine Kanzleiangestellte Anna K. adoptiert; 1938 wurde der Adoptionsvertrag auf Wunsch der Angestellten „wegen Rassenverschiedenheit" aufgehoben. 1941 setzte der Rechtsanwalt Anna K. als Erbin ein; nach seiner Deportation nach Theresienstadt verstarb er 1942. Das Testament wurde von den Kindern des ebenfalls verstorbenen Bruders von Dr. G. mit dem Argument angefochten, es stelle zu ihren Lasten eine Vermögensentziehung dar. Das von der ORK gewonnene Ergebnis der Anspruchsabweisung war sicherlich korrekt, wollte Dr. G. mit dem Testament doch jenen Zustand herbeiführen, der ohne die nationalsozialistische

In der E Rkv 203/48[179] wurde eine weitere Einschränkung insoweit vorgenommen, als die Einsetzung einer *zum Kreis der gesetzlichen Erben* gehörigen Person mangels Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus gegenüber dem dadurch auf den Pflichtteil beschränkten Erben keine Vermögensentziehung darstellte.[180] Dieser Rechtssatz wurde in der Folge jedoch insoweit modifiziert, als auch dann eine Entziehung vorliegen konnte, wenn eine zur Familie gehörige verfolgte Person durch die Einsetzung einer nicht zur Familie gehörigen Person von der Erbschaft ausgeschlossen wurde.[181]

5. *Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Bezahlung diskriminierender Abgaben*

Wiederholt war es vorgekommen, dass jüdische Grundstückseigentümer von den nationalsozialistischen Behörden dazu gedrängt wurden, zum Zwecke der Bezahlung von Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe auf ihren Grundstücken hypothekarisch sicherzustellende Darlehen aufzunehmen. In der Praxis spielten sich derartige Transaktionen so ab, dass der aufgenommene Darlehensbetrag von der Bank oder Sparkasse direkt an die nationalsozialistischen Behörden überwiesen wurde. Den Grundstückseigner traf die Verpflichtung zur Rückzahlung, die grundbücherlich gesichert war. Nach der Befreiung Österreichs bestand das verständliche Bestreben der Darlehensnehmer, die Forderung des Darlehensgebers vor den Rückstellungskommissionen für unwirksam erklären zu lassen.

Besetzung bereits aufgrund der Adoption eingetreten wäre. Unrichtig war jedoch das zur Begründung dieses Ergebnisses herangezogene Argument, die Antragsteller seien nicht gesetzliche Erben des Verstorbenen: Durch die Aufhebung des Adoptionsvertrages gehörten sie unzweifelhaft wieder der Menge der gesetzlichen Erben an.

179 Ebenso Rkv 224/50 = JBl 1950, 485.

180 Auch der Verzicht auf die Annahme eines Legates konnte eine Vermögensentziehung darstellen (Rkv 184, 190, 191/48).

181 Rkv 193/53 = EvBl 1954/26.

Die ORK[182] erachtete derartige Darlehensverträge und die Pfandrechte, die sie sicherten, jedoch für *wirksam*. Die Begründung, die hiefür gegeben wurde, war *wenig überzeugend*. Die ORK meinte, die *Aufnahme eines Darlehens*, gleichgültig, zu welchem Zwecke sie erfolgte, könne nicht als eine Vermögensentziehung gelten, da die Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Rückzahlung des erhaltenen Geldbetrages per se keine Vermögensminderung zur Folge habe. Diesem Argument kam keine Überzeugungskraft zu. Wäre es zutreffend gewesen, so hätte beispielsweise auch ein Kaufvertrag keine Vermögensentziehung darstellen können, da dem den geschädigten Eigentümer treffenden Vermögensabfluss ja der Zufluss des bezahlten Kaufpreises gegenüberstand.

Bezüglich der *Begründung des Pfandrechts* meinte die ORK unter Berufung auf die Vorentscheidung Rkv 43/48, diese könne deswegen keine Vermögensentziehung sein, weil sie nur eine *Belastung,* aber keine Entziehung des Vermögens darstelle. Dieses Argument war in doppelter Hinsicht unzutreffend: Zum einen kann kein Zweifel daran bestehen, dass eine dingliche Belastung einer Sache zu einer Wertminderung führt und insoweit eine Vermögensentziehung darstellt.[183] Zum anderen war der Verweis auf die vorgebliche Vorentscheidung Rkv 43/48 insoweit irreführend, als es die ORK im dortigen Fall mit einer Treuhandkonstellation zu tun gehabt hatte. Im dortigen Kontext hatte die Aussage der ORK, die Begründung eines Pfandrechts stelle sich nicht als Vermögensentziehung, sondern als eine Belastung des Vermögens dar, insoweit Sinn gemacht, als die ORK verdeutlichte, dass diese Belastung letztlich der *Vermögenserhaltung* gedient hatte, weil sie eine Versteigerung der Realität verhindert hatte. *Es war somit um einen gänzlich anderen Sachverhalt gegangen.*

Setzt man die Entscheidung der ORK zu den zum Zwecke der Zahlung diskriminierender Abgaben aufgenommenen Darlehen ins Verhältnis zu anderen Regelungen, die dieselbe Problematik in etwas veränder-

---

182 Rkv 34/49 und Rkv 53/53 = EvBl 1953/245; siehe auch Rkb Wien 819/48.

183 Diese Betrachtungsweise wurde in der Folge auch aufgegeben. Ausdrücklich hielt Rkv 268/49 fest: „Durch die Bestellung einer Kredithypothek wird dem geschädigten Eigentümer die Möglichkeit, den in seinem Grundstück steckenden Vermögenswert für seine Zwecke zu verwenden und damit das in dieser Kreditbasis zu erblickende Vermögen entzogen."

tem Kontext betrafen, so zeigen sich beträchtliche Wertungsdifferenzen. Hier ist zum einen darauf hinzuweisen, dass jene Grundeigentümer, die kein Darlehen zur Zahlung dieser Abgaben aufgenommen, sondern die zwangsweise Begründung eines Pfandrechts durch den Staat für diese Abgaben in Kauf genommen hatten, letztlich weit besser ausgestiegen waren. Nach § 9 Abs 1 3. RStG waren derartige Pfandrechte ja von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass die ORK[184] dem Liegenschaftseigentümer dann das Recht zur Löschung der Kredithypothek zugestand, wenn das Darlehen nicht von ihm selbst, sondern von einem für „Judenvermögen" amtswegig bestellten *Verwalter* aufgenommen worden war. Die Ungleichbehandlung dieser beiden Situationen war sachlich jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn dem Kreditgeber — der durch die Qualifikation als Vermögensentziehung ja primär betroffen war — der Verwendungszweck des Darlehens bewusst sein musste. Diesfalls musste ihm nämlich klar sein, dass es mit der Freiwilligkeit des Vertragsabschlusses nicht weit her war: Niemand nahm freiwillig ein Darlehen zur Bezahlung diskriminierender Abgaben auf; vielmehr erfolgte der Kreditvertragsabschluss deswegen, weil der Kreditnehmer im Ergebnis wirtschaftlich von den nationalsozialistischen Behörden dazu gezwungen wurde. Im Fall der Kreditaufnahme durch einen bestellten Verwalter trat diese Unfreiwilligkeit lediglich in institutionalisierterer Form zu Tage.

Drittens ist zu vermerken, dass diese Judikatur den auf der Liegenschaft gesicherten *Darlehensgeber* besser stellte als den *Entzieher* dieser Liegenschaft. Falls der von ihm bezahlte Kaufpreis nämlich zur Tilgung diskriminierender Abgaben verwendet worden war, entfiel aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs 1 3. RStG ja die Verpflichtung des geschädigten Eigentümers zum Ersatz dieser Beträge. Den Verlust musste der Entzieher tragen. Ein Grund für eine Ungleichbehandlung von Entzieher und kreditgebender Bank ist aber nicht so recht ersichtlich, haben doch beide ihren Vorteil angestrebt, der Entzieher dadurch, dass er sich in den Besitz der entzogenen Sache setzte, die Bank dadurch, dass sie den Anspruch auf die Zinsen für das überlassene Darlehen erwarb. Auch von

---

184 Rkv 23/49 und Rkv 268/49.

der subjektiven Warte her war beider Position ident, mussten beide doch damit rechnen, dass die von ihnen erbrachte Kapitalzahlung eben zum Zwecke der Tilgung der diskriminierenden Abgabe verwendet wurde. Der Unrechtsgehalt beider Handlungen war ähnlich.

Insgesamt ist somit festzuhalten, *dass die Rechtsprechung der ORK zu den zum Zwecke der Bezahlung diskriminierender Abgaben aufgenommenen Darlehen problematisch war*; jedenfalls in solchen Konstellationen, in denen der Bank der Verwendungszweck des Darlehens bekannt gewesen bzw eine direkte Auszahlung an die nationalsozialistischen Behörden erfolgt war, wäre es im Hinblick auf sonstige Regelungen konsistenter gewesen, das Risiko der Nichtrückforderbarkeit derartiger Abgaben vom Deutschen Reich dem Kreditgeber aufzuerlegen.

6. Vermögensentziehung und Liquidation

Besondere Probleme stellten sich im Zusammenhang mit Unternehmen, die von den Nationalsozialisten liquidiert worden waren. Bekanntlich war ein großer Teil der im Eigentum von Juden stehenden Unternehmen nicht „arisiert", sondern liquidiert worden. Vielfach war es vorgekommen, dass in der Folge am selben Standort ein gleichartiges Unternehmen neu eröffnet wurde. Nach der Befreiung Österreichs versuchte der ursprüngliche Unternehmensbetreiber oftmals, die Rückstellung des nunmehr in den alten Geschäftsräumlichkeiten betriebenen Unternehmens zu erreichen.

Derartige Bemühungen waren in bestimmtem Umfang erfolgreich. In juristischer Hinsicht stellte sich insoweit ein Problem, als das neue Unternehmen in der Regel mit dem des geschädigten Eigentümers nicht ident war. Darin sah die ORK jedoch kein für eine Rückstellung unübersteigbares Hindernis. Sie meinte, dass auch in einer derartigen Konstellation eine Vermögensentziehung vorliegen könne. Sie sprach davon, dass in einem solchen Fall ein originärer Erwerb vorliege, offenkundig anknüpfend an die zivilrechtliche Unterscheidung zwischen derivativem und originärem Eigentumserwerb, abhängig davon, ob es zu einer Überleitung des Eigentums vom Veräußerer auf den Erwerber kommt oder der

Erwerber ohne eine solche Überleitung Eigentümer wird. Allerdings, so die ORK, sei es notwendig, dass das vom neuen Inhaber betriebene Unternehmen mit dem alten *wirtschaftlich* ident sei. Voraussetzung hiefür sei, dass zwischen der Stilllegung und der Neueröffnung nicht eine so lange Zeit vergangen sei, dass die Erinnerung des Publikums an das ehemals bestandene gleichartige Unternehmen verblasst war.

Die Anwendung dieses Kriteriums führte in einer Reihe von Entscheidungen[185] dazu, dass dem Rückstellungsbegehren stattgegeben wurde. Ein Beispiel für diese wirtschaftliche Betrachtungsweise ist die E Rkv 207/50.[186] In dem der E zugrunde liegenden Fall war ein in gemieteten Räumen betriebenes Unternehmen entzogen, nach der Entziehung jedoch bald geschlossen worden. Daraufhin eröffnete ein Dritter in den Räumen ein neues Unternehmen, das aber denselben Geschäftgegenstand wie das entzogene hatte. Die ORK vertrat die Ansicht, es liege, wenn vielleicht nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich eine Unternehmensnachfolge vor, sodass der derzeitige Betreiber zur Rückstellung des Unternehmens verpflichtet sei.

Gegenteilig entschieden wurde beispielsweise in Rkv 102/49.[187] Hier war ein Kino liquidiert worden. Nach mehr als eineinhalb Jahren hatte der Antragsgegner dort den Betrieb des Kinos aufgenommen. Nach Ansicht der ORK war im konkreten Fall zwischen der Schließung des alten und der Öffnung des neuen Kinos ein zu langer Zeitraum vergangen, um von

---

185 E Rkv 342/49 = EvBl 1950/29, Rkv 439/49, Rkv 260/50 = JBl 1950, 583, Rkv 57/52 = EvBl 1953/51, Rkv 229/52 = EvBl 1953/443 und Rkv 14/53 = EvBl 1953/206.

186 = JBl 1950, 462. Ebenso Rkv 420/50 = JBl 1951, 164. S auch VwSlg 480 (A.) NF: Hier hatte ein „arischer" Konkurrent für den Betrieb seines jüdischen Konkurrenten einen kommissarischen Verwalter bestellen lassen; sodann errichtete er in dessen Geschäftsräumen eine Zweigniederlassung. Obwohl die beiden Firmen des jüdischen Konkurrenten nicht gelöscht wurden, erachtete der VwGH das Vorliegen einer Vermögensentziehung für wahrscheinlich, sodass die Bestellung eines öffentlichen Verwalters möglich war. Sie scheiterte allerdings daran, dass der VwGH das Vorliegen einer Verschleppungsgefahr verneinte.

187 = JBl 1949, 403.

einer Identität der Unternehmen auszugehen.[188] Ähnlich Rkv 162/53[189]: Hier verließ der „Ariseur" am 12. April 1945 das in Wien in einem gemieteten Lokal betriebene Textilunternehmen, welches in der Folge geplündert und gesperrt wurde. Im Jahr 1946 wurde in den Räumlichkeiten unter Verwendung des noch vorhandenen Inventars von einem Dritten, dem Antragsgegner, ein neues Textilunternehmen eröffnet. Der gegen den Dritten gerichtete Rückstellungsantrag wurde mangels Identität mit dem entzogenen Unternehmen vom OGH abgewiesen.

Versucht man diese Rechtsprechung kritisch zu bewerten, so ist darauf hinzuweisen, dass sie — zumindest in gewissem Umfang — offenkundig vom Bemühen getragen war, den Bereich der Rückstellung weit zu fassen. Dies geschah durch den Begriff der wirtschaftlichen Identität des Unternehmens. Nach der Konzeption des 3. RStG war das nicht unbedingt zwingend vorgegeben. Es wäre auch denkbar gewesen, hier eine rein formale Betrachtungsweise zu vertreten, die sich auf die fehlende rechtliche Identität gestützt hätte. Das Kriterium der wirtschaftlichen Identität musste aber notwendigerweise in bestimmten Fällen versagen. Dies waren jene Fälle, in denen der geschädigte Eigentümer zwar seines Unternehmens beraubt worden war, der Erwerber jedoch aus eigenem ein neues Unternehmen aufgebaut hatte. In diesen Fällen wäre die sachadäquate Lösung die gewesen, mit Hilfe öffentlicher Mittel den geschädigten Eigentümer zu entschädigen.

7. *Treuhandgeschäfte*

Nicht als Vermögensentziehungen qualifiziert wurden solche Vermögensübertragungen, die nur zum Schein durchgeführt worden waren.

---

188 Auch in Rkv 175/53 = EvBl 1953/445 wurde der Rückstellungsantrag abgewiesen. Hier war ein Damenkonfektionsgeschäft übernommen worden; der Erwerber betrieb dieses Unternehmen jedoch nicht weiter, sondern verlegte sein bisher betriebenes Herrenkleidermachergeschäft in die neuen Geschäftsräume. Mangels Identität des entzogenen und des gegenwärtig betriebenen Gewerbes wurde der Rückstellungsantrag abgelehnt. Abweisung des Rückstellungsbegehrens wegen fehlender Unternehmensidentität auch in Rkv 206/53 = EvBl 1954/3 unter Berufung darauf, dass der Antragsgegner das neue Unternehmen aufgrund einer eigenen Gewerbeberechtigung eröffnet hatte. Ablehnung auch in Rkv 221/53 = EvBl 1954/145.

189 = JBl 1954, 49.

Hier hatte es sich um Fälle gehandelt, in denen die Parteien nach außen hin beispielsweise einen Kaufvertrag abgeschlossen, intern jedoch vereinbart hatten, dass nach Änderung der politischen Verhältnisse eine Rückübertragung des Eigentums stattfinden sollte. Zivilistisch lag daher ein *Scheingeschäft* in Form des Veräußerungsvertrages vor, welcher das von den Parteien tatsächlich gewollte Rechtsverhältnis, nämlich eine treuhändige Übereignung, verdeckte. Derartige Transaktionen wurden von den Rückstellungskommissionen nicht als Vermögensentziehungen qualifiziert. Die ORK sah in ihnen vielmehr wirksame Verträge, die nicht in die Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen, sondern vielmehr in die der ordentlichen Gerichte fielen.[190] Soweit ersichtlich wurden von den Zivilgerichten[191] derartige treuhändige Vereinbarungen für wirksam angesehen.

Eine bemerkenswerte Ausnahme stellt allerdings eine Entscheidung aus dem Jahr 1971[192] dar. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatten Juden — um der „Arisierung" zu entgehen — ihren Miteigentumsanteil an einer Liegenschaft an „gute Bekannte" verkauft. Gleichzeitig war verabredet worden, dass der Miteigentumsanteil bei Änderung der Verhältnisse auf Wunsch der Verkäufer gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückgestellt werden sollte. Es lag also ein — gegenüber den Nationalsozialisten selbstverständlich nicht offen gelegtes — Treuhandgeschäft vor. Die Erben der beiden Veräußerer — von denen eine im KZ Theresienstadt umgekommen war — hatten im Jahre 1949 vor der Rückstellungskommission auf Rückstellung geklagt; die Kommission hatte sich jedoch mit dem Argument für unzuständig erklärt, dass gar keine

190 Rkv 79/48, Rkv 129/48, Rkv 171/48, Rkv 346/49 = JBl 1950, 17, Rkv 257/50, OGH JBl 1947, 515; einen Sonderfall hatte Rkv 10/49 (= JBl 1949, 402) zu behandeln: Hier war eine Liegenschaft von den Eltern treuhändig den Kindern übergeben worden, die sie in der Folge weiterveräußerten. Diese Veräußerung wurde als Entziehung qualifiziert und den Treugebern von der ORK das Recht zugestanden, sie vom Erwerber direkt herauszufordern.

191 Siehe zB OGH SZ 26/156.

192 1 Ob 282/71 vom 28. 10. 1971, JBl 1972, 322; die folgenden Ausführungen übernehmen meine in der Festschrift für Kurt Rudolf Fischer (Arisierung und keine Wiedergutmachung, in Muhr/Feyerabend/Wegeler, Hrsg, Philosophie, Psychoanalyse, Emigration, Wien, 1992, 65) artikulierten Gedanken.

Entziehung, sondern ein Treuhandgeschäft vorlag, für das aber die ordentlichen Gerichte zuständig seien.

In den Sechziger Jahren — die Verzögerung durfte dadurch bedingt gewesen sein, dass sich die Erben im Ausland aufhielten und Verhandlungen über eine gütliche Einigung sich lange hinzogen, jedoch kein Ergebnis brachten — klagten die Erben daher vor ordentlichen Gerichten auf Rückstellung der Liegenschaft. Der Oberste Gerichtshof, zu dem die Sache schließlich gelangte, wies die Klage jedoch ab; er konnte sich der Meinung der Rückstellungskommission, dass ein Treuhandgeschäft vorlag, das an und für sich zur Rückstellung verpflichtet hätte, nicht anschließen. Der OGH vertrat vielmehr die Ansicht, dass ein Kauf unter Vorbehalt des Wiederkaufrechts vorlag. Diese rechtliche Einordnung, die vertretbar, aber keineswegs zwingend war, wurde den Klägern nun zum Verhängnis. Der OGH weigerte sich nämlich, die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung des Wiederkaufsrechts anzuerkennen, entschied jedoch gleichzeitig, dass der Rest des Vertrages, also die Kaufabrede weiter rechtsgültig sei und ein Rückforderungsrecht daher nicht bestehe.

Die Begründung, die der OGH für diese Entscheidung gibt, ist skandalös, läuft sie im Ergebnis darauf hinaus, dass das Höchstgericht im Jahre 1971 nationalsozialistischen Rechtsnormen Wirkung zuerkannte, die zum Kernbestand der gegen die Juden gerichteten Gesetze zählten. Konkret geht es um § 8 Abs 1 und 2 der VO vom 3. Dezember 1938 dRGBl I 1709: Diese Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens war nach der „Reichskristallnacht" erlassen worden und schuf die Grundlage, Juden auch noch um ihr letztes Vermögen zu bringen. Sie enthielt nun eine Bestimmung — eben den § 8 —, nach der jede Verfügung über Grundstücke durch Juden bei sonstiger Nichtigkeit behördlicher Genehmigung bedurfte. Diese Bestimmung — die wie die gesamte Verordnung wegen ihres nationalsozialistischen Charakters durch das Rechts-Überleitungsgesetz[193] mit 1. Mai 1945 sofort aufgehoben worden war — wurde vom OGH herangezogen, um in einem ersten Schritt die Nichtigkeit der Wiederkaufsabrede, die eine genehmigungspflichtige Ver-

[193] StGBl 1945/6.

fügung darstellte, und in einem zweiten Schritt die Restgültigkeit des Kaufvertrages zu begründen.

Der OGH bediente sich dabei mechanisch zweier in der zivilrechtlichen Methodik anerkannter Grundsätze, freilich ohne zu erkennen, dass er damit nationalsozialistischem Recht Weitergeltung verschaffte. Der erste Grundsatz besagt, dass die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes nach jenen Normen zu beurteilen ist, die im Zeitpunkt der Vornahme des Geschäftes gelten; der zweite, dass für die Frage, ob bei teilweiser Nichtigkeit eines Geschäftes die restlichen Abreden aufrecht bleiben, primär auf den Zweck der die Nichtigkeit des ungültigen Teiles begründenden Verbotsnorm und erst sekundär auf den von den Parteien verfolgten Geschäftszweck abzustellen ist. Der erste Grundsatz führte zur Nichtigkeit des Wiederkaufsrechts; dessen Vereinbarung war eine genehmigungsbedürftige Abrede, die aufgrund der fehlenden Genehmigung — selbstverständlich hatte man sich gehütet, sie der nationalsozialistischen Behörde mitzuteilen — unwirksam war. Der zweite Grundsatz nötigte den OGH, sich mit dem *Zweck der Verordnung* auseinanderzusetzen; richtig erkannte er, dass die Verordnung bezweckte, „Angehörige der jüdischen Volksgruppe" von Erwerb und Besitz von Liegenschaften auszuschließen.

Da dieser Zweck durch Aufrechterhaltung des übrigen Kaufvertrages — aufgrund dessen sich die jüdischen Verkäufer ihres Eigentums begaben — besser erreicht wurde als durch gänzliche Nichtigkeit des Vertrages — dann wäre die Liegenschaft ja weiter in ihrem Eigentum gestanden —, sah sich der OGH gezwungen, diese Aufrechterhaltung auszusprechen. Vollkommen ausgeblendet wurde vom OGH in dieser Begründung, dass er damit — 26 Jahre nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur — nichts anderes tat, als nationalsozialistischen, der Judenverfolgung dienenden Vorschriften Weitergeltung zu verschaffen, indem er auf den Zweck derartiger Vorschriften rekurrierte, um in der Republik Österreich Recht zu sprechen.

Skandalös ist dieses Ergebnis besonders deswegen, weil es sich in krasser Weise in Gegensatz zu anerkannten Grundsätzen juristischer Methodenlehre begibt. So ist zum einen unverständlich, warum sich das Höchstgericht — entgegen der Ansicht der Rückstellungskommission — dazu gezwungen sah, den Vertrag in einen Kaufvertrag und eine Wiederkaufsabrede aufzuspalten, anstatt sich damit zu begnügen, das Vorliegen

eines — von den Parteien ja gewollten — Treuhandvertrages zu konstatieren und der Klage einfach stattzugeben. Ein derartiges Vorgehen hätte der in § 914 ABGB normierten Maxime entsprochen, wonach bei der Auslegung von Verträgen nicht auf den Wortlaut, sondern die Absicht der Parteien abzustellen ist. Von den Parteien war aber eine treuhändische Übertragung gewollt; die Aufspaltung in Kaufvertrag und Wiederkaufsabrede wurde ja nur deswegen vorgenommen, weil man den offiziellen Teil des Vertrages — den Kaufvertrag — der Behörde zur Genehmigung vorlegen musste und ein Treuhandvertrag nicht genehmigt worden wäre. Jedoch selbst dann, wenn man dem OGH in seiner Einordnung des Vertrages folgen wollte, ist das Ergebnis des OGH ein non liquet. Der Grundsatz, dass für die Frage der Restgültigkeit auf den Zweck des Verbots abzustellen ist, setzt selbstverständlich voraus, dass der Zweck mit der *im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung geltenden Rechtsordnung* vereinbar ist. Ist dieser Zweck aber — wie im vorliegenden Fall — inakzeptabel, so ist eben kein Zweck vorhanden, der für die Beurteilung der Restgültigkeit herangezogen werden kann; in solchem Fall ist dann auf den von den Parteien mit dem betreffenden Geschäft verfolgten Zweck abzustellen; im vorliegenden Fall wäre dieser Zweck — Rückstellung der Liegenschaftsanteile an die Veräußerer nach Ende der nationalsozialistischen Diktatur — aber am besten dadurch zu erreichen gewesen, dass man den Kaufvertrag in toto für nichtig erklärt hätte; dann wäre es zur Rückstellung der beiderseitigen Leistungen gekommen und die Veräußerer bzw ihre Erben hätten sich wieder ihres Eigentums erfreuen können.[194] Hält man sich diese Alternativen vor Auge, ist es unmöglich, die Entscheidung des Höchstgerichts zu legitimieren.

VI. Der Gegenstand der Vermögensentziehung

1. Grundsätzlich weite Auslegung

Gegenstand des 3. RStG war entzogenes *Vermögen*. Der Begriff des Vermögens wurde von der Rechtsprechung *weit* verstanden; als Vermögen

[194] Bei beiden Lösungsvarianten hätte das vom OGH zur Stützung seines Ergebnisses vorgebrachte Argument, das Wiederkaufsrecht sei unvererblich, keine Rolle gespielt.

wurde jeder Gegenstand angesehen, der Vermögens*wert* hatte, insbesondere auch schätzbare *Rechte*.[195] Daher stellte der entzogene *Anteil an einer OHG* einen rückforderbaren Vermögensgegenstand dar; die Rückstellung erfolgte in diesem Fall dadurch, dass die anderen Gesellschafter zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrags gezwungen wurden.[196]

Auch eine *Option* konnte ein Vermögen im Sinne des 3. RStG darstellen. In der E Rkv 65/48 hatte ein Jude aufgrund seiner Flucht ein befristet eingeräumtes Optionsrecht nicht ausüben können. Im Prinzip — so die ORK — hätte durchaus eine Vermögensentziehung vorliegen können, da eine Option ein Vermögensrecht iS des 3. RStG darstelle; in concreto wurde allerdings das Vorliegen einer Entziehung verneint; vielmehr habe bloßer Zufall vorgelegen, der nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts denjenigen treffe, in dessen Vermögen er sich ereigne; im konkreten Fall also den Optionsberechtigten, der aufgrund seiner Flucht die sich aus der Option ergebenden Rechte nicht wahrnehmen konnte. Diese Begründung der ORK vermochte nicht zu überzeugen, war die Flucht ja auf die nationalsozialistische Verfolgung zurückzuführen; daher war aber auch das Unterbleiben der Ausübung der Option verfolgungsbedingt. Somit hätte das Vorliegen einer Entziehung bejaht werden müssen.

Für die Bejahung der Entziehung[197] eines Unternehmens war die Übertragung der Konzession nicht notwendig; wenn der Warenvorrat, die Betriebsmittel und die Geschäftseinrichtung entzogen worden waren, lag damit eine Entziehung des Unternehmens vor. Bei der Veräußerung eines Privatschulbetriebs[198] kam es auf die Übertragung des *goodwills* nicht an, sondern es reichte die Übertragung der eingerichteten Räume und der Mietrechte. Auch ein Kundenstock[199] oder eine Erwerbsgelegenheit (Holzabstockungsvertrag)[200] konnten ein Vermögen im Sinne des § 1 Abs 1 darstellen. Auch ein Mitgliedschaftsrecht an einer Genossenschaft,

---

195 Rkv 136/48.
196 Rkv 77/52 = EvBl 1952/284; ähnlich Rkv 182/49 = JBl 1949, 361.
197 Rkv 198/48.
198 Rkv 408/51 = JBl 1952, 186.
199 Rkv 95/49 = EvBl 1949/385.
200 Rkv 18/53.

welche ihren Mitgliedern Wohnungen zur Verfügung stellte, wurde von der Judikatur[201] als Vermögen qualifiziert. Die Unübertragbarkeit dieses Rechts hinderte diese Qualifikation nicht.

Auch eine Konzession konnte Gegenstand einer Entziehung sein. Hier ging es primär um Fälle, in denen der geschädigte Eigentümer auf Druck eines Dritten seine eigene Konzession zurückgelegt hatte oder sie ihm von der Behörde entzogen worden war, worauf sie von der Behörde dem Dritten verliehen wurde. In derartigen Fällen konnte der geschädigte Eigentümer vom derzeitigen Konzessionsinhaber fordern, dass er der Behörde gegenüber alle Erklärungen abgab, die für die Wiedererlangung der Konzession durch den geschädigten Eigentümer notwendig waren.[202]

Hypotheken konnten entzogen werden. Praktisch war dies dadurch geschehen, dass der Hypothekargläubiger zur Ausstellung einer Löschungsquittung gezwungen worden war. Die Rückstellung einer solchen entzogenen Hypothek bestand in der pfandrechtlichen Sicherstellung der Forderung in Höhe jenes Betrages, bezüglich dessen sie zur Zeit der Entziehung tatsächlich aufrecht Bestand hatte. [203]

Manchmal stellte sich das Problem, dass eine Vermögensentziehung nur teilweise durchgeführt worden war, indem es zu einer Besitzentziehung, nicht aber zur Einverleibung des Eigentums des Entziehers gekommen war. Der VwGH ging in VwSlg 5263 (A) NF davon aus, dass auch eine derartige Besitzentziehung eine Vermögensentziehung im Sinn des § 1 Abs 1 2. RStG darstellte.[204]

Keinen Vermögensentzug stellte die bloße Zufügung eines Schadens dar. Wer einen solchen zB aufgrund einer Denunziation erlitten hatte,

---

201 Rkv 216/53.

202 Rkv 466/50 = EvBl 1951/84.

203 Rkv 194/48, Rkv 382/49 = H/R III 425 (hier Bejahung der Möglichkeit zur Wiedereinverleibung der gelöschten Hypothek, wenn und soweit die Forderung im Wert der Realität Deckung gefunden hätte.) Siehe auch Rkv 25/50.

204 Im konkreten Fall ging es um Liegenschaften, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Truppenübungsplatzes D. vom Deutschen Reich beansprucht worden waren. Die Unterinstanzen hatten den Rückstellungsantrag mit dem Argument abgewiesen, dass das Eigentum des Deutschen Reichs nie einverleibt worden war.

konnte nicht unter Berufung auf das 3. RStG Ersatz hiefür verlangen.[205] Auch die Berufung auf einen Verdienstentgang wurde durch das 3. RStG nicht unterstützt.[206] Diese Betrachtungsweise entsprach durchaus der Konzeption des Gesetzes, war dieses ja *primär* bereicherungs- und nicht schadenersatzrechtlich ausgerichtet: Sein Ziel bestand darin, die beim Antragsgegner vorhandenen Vermögenswerte wieder dem Antragsteller zuzuführen. Den darüber hinausgehenden Ansprüchen — zB gegen den unredlichen Erwerber — kam strukturell betrachtet nur Ergänzungsfunktion zu. Das bedeutete natürlich nicht, dass diese Vorgänge damit keinerlei rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen konnten: Die Feststellung, dass es sich nicht um Vermögensentziehungen gehandelt hatte, führte nur dazu, dass nicht die Rückstellungsgesetzgebung, sondern das allgemeine Zivilrecht zur Anwendung kam.

Deutlich zeigt sich dieses Zusammenspiel in der E 1 Ob 134/48[207]: Hier klagten Juden das Transportunternehmen, mit dessen Hilfe sie ausgereist waren, vor den ordentlichen Gerichten mit der Begründung, dass das für den Transport geforderte Entgelt wucherisch gewesen war. Die Beklagten wendeten die Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte ein, weil — wenn überhaupt — nur eine Vermögensentziehung iS des 3. RStG vorliege, die aber in die Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen falle. Der OGH gab dem Einwand zu Recht nicht statt, sondern bejahte sowohl die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte als auch das Vorliegen eines wucherischen Vertrages.

2. *Eingezogene Forderungen*

Während der nationalsozialistischen Herrschaft waren nicht nur körperliche Sachen Gegenstand von Vermögensentziehungen gewesen, sondern auch Forderungsrechte, also Forderungen, die den politisch Verfolgten als Gläubigern gegenüber bestimmten Schuldnern zugestanden waren. Dies war in der Form geschehen, dass es zu einer zwangsweisen Abtre-

---

205 OLG Wien 2 R 232/47 = Heller/Rauscher, Rechtsprechung, Nr. 231.
206 Rkb Wien 22/47.
207 Heller/Rauscher, Rechtsprechung, Nr. 183.

tung dieser Forderungen kam: Die Schuldner wurden verpflichtet, ihre Leistungen an das Deutsche Reich zu erbringen. Dies geschah beispielsweise aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. In besonders großem Umfang wurden auf diese Weise vom Deutschen Reich Ansprüche aus *Versicherungs- und Bankverträgen* eingezogen.

In derartigen Fällen versuchten geschädigte Eigentümer oftmals Rückstellungsansprüche gegen ihre ehemaligen Schuldner geltend zu machen. Derartige Anträge wurden regelmäßig mit dem Argument[208] abgewiesen, dass eine Vermögensentziehung nicht zugunsten des Schuldners, sondern zugunsten des Deutschen Reiches stattgefunden hatte, welches die Forderung[209] ja eingezogen hatte.[210]

Diese Betrachtungsweise der Rückstellungskommissionen war keineswegs zwingend; ganz im Gegenteil lag es doch nahe, aus der Nichtigkeit der Vermögenentziehung durch den Zessionar den Schluss zu ziehen, dass die Rechtslage eben jene war, die *vor der Entziehung* gegeben gewesen war: Das aber war eine Rechtslage, nach welcher dem Zedenten, also dem bisherigen Gläubiger, dem Opfer der Vermögensentziehung, die Berechtigung zugekommen war, die Leistung vom Schuldner, dem debitor cessus zu fordern. Berücksichtigt man diesen Umstand, so zeigt sich,

---

208 Rkv 75/48, Rkv 235/49. Ebenso Rkv 114/48; hier lag eine erzwungene Abtretung von Ansprüchen gegen eine Versicherung an eine Bank vor, welche die Ansprüche realisierte. Der Versicherungsnehmer klagte die Versicherung; seine Klage wurde mit dem Argument abgewiesen, dass Entzieher die Bank gewesen sei. Ebenso Rkv 76/48, Rkv 84/48. Ebenso für entzogene Anleihen: Rkv 36/58 = EvBl 1959/4: Anleiheschuldner ist nicht Besitzer der entzogenen Anleihe.

209 In der Literatur war die Behandlung dieser Fälle nicht unstrittig. Sternberg und Weidenfeld argumentierten, dass aufgrund der Nichtigkeit der Vermögensentziehung weiter der Schuldner — also die Bank oder der Versicherer — gegenüber dem Gläubiger leistungspflichtig wäre (Zur Frage der beschlagnahmten Versicherungspolizzen und Bankguthaben, JBl 1947, 510). Kulka (Zur Frage der beschlagnahmten Versicherungspolizzen und Bankguthaben, JBl 1948, 134) und Lorenz-Liburnau (Rückstellungsfragen auf dem Gebiete der Lebensversicherung, Versicherungsrundschau 1948, 130) verteidigten demgegenüber die von der Rspr eingenommene Position.

210 War es nur zur Entziehung der Forderung, nicht jedoch zu ihrer Tilgung durch Zahlung an den Entzieher gekommen, so konnte der geschädigte Eigentümer von ihm

dass die von derartigen Konstellationen aufgeworfene Frage letztlich darin bestand, ob das Vertrauen des Schuldners, der seine Leistung an den neuen Gläubiger erbracht hatte, in die Wirksamkeit der Entziehung geschützt werden sollte.

Aus systematischen Gründen bestand keine zwingende Notwendigkeit für einen solchen Schutz: Zum einen ist darauf zu verweisen, dass der Schutz des guten Glaubens im Rahmen der Rückstellungsgesetze gegenüber dem ABGB ein reduzierter war; zum anderen ist zu berücksichtigen, dass der debitor cessus in derartigen Konstellationen grundsätzlich nicht gutgläubig gewesen war, wusste er ja, dass es sich um eine Entziehung gehandelt hatte. Es wäre daher durchaus denkbar gewesen, in derartigen Fällen den Schuldner zur nochmaligen Zahlung an den geschädigten Gläubiger zu verhalten. Zugunsten des Schuldners ist aber sicherlich zu veranschlagen, dass er aufgrund der während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs gegebenen Rechtslage keine Alternative hatte, als an den Zessionar zu zahlen.

Weiters ist zu erwähnen, dass durch die Judikatur ein gewisser *Wertungswiderspruch* zu den Fällen der sonstigen Vermögensentziehung herbeigeführt wurde, bei denen aus dem Kaufpreis diskriminierende Abgaben bezahlt worden waren. Diese Fälle lassen sich nämlich durchaus so deuten, dass es quasi zu einer Zession des Zahlungsanspruches aus dem Kaufvertrag vom Verkäufer an das Deutsche Reich gekommen ist; den finanziellen Schaden musste in diesen Fällen aber der Entzieher tragen, war er mit seinem Rückforderungsanspruch doch an das Deutsche Reich verwiesen.

3. Nichterfüllte Verträge

Nach Rkv 212/53[211] stellte die bloße Nichterfüllung eines Vertrages keine Vermögensentziehung dar. Diese Ansicht war freilich keineswegs zwingend: Zum einen lief die Nichterfüllung des Vertrages ja auf eine Schädigung des Gläubigers hinaus; zum anderen konnte diese durchaus

---

die Herausgabe der Forderung begehren und sodann gegen seinen Schuldner vorgehen; cf Rkv 325/50 = EvBl 1951/41.

211 = JBl 1954, 341.

durch die Machtergreifung des Nationalsozialismus bedingt gewesen sein. Die Möglichkeit hiezu verdeutlicht beispielsweise die Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich.[212] Allerdings ist darauf zu verweisen, dass der Gläubiger, dessen Schuldner sich während der deutschen Besetzung Österreichs geweigert hatte, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, nach 1945 selbstverständlich die Möglichkeit hatte, nunmehr vor österreichischen Gerichten seinen Schuldner auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen.[213]

In diesem Zusammenhang ist auch die E Rkv 39/49 zu erwähnen. Hier hatte der Antragsgegner den Vertragsschuldner des Antragstellers dazu bewegt, die dem Antragssteller im Rahmen eines Bestandvertrages versprochene Tiefkühltruhe ihm, dem Antragsgegner, zu liefern. Der Antragsteller, dessen vertragliche Rechte vom Dritten nicht respektiert worden waren, forderte nun vom Antragsgegner die Herausgabe der Truhe. Die ORK sah dies nicht als eine durch den Antragsgegner, also den gegenwärtigen Inhaber der Tiefkühltruhe, erfolgte Vermögensentziehung an; eine solche hätte nur dann vorgelegen, wenn der Leistungsanspruch des Antragstellers auf den Antragsgegner übertragen worden wäre. Die Nutznießung bloß des Vertragsgegenstandes vermochte eine solche Entziehung aber nicht zu begründen.

Vom Ergebnis her ähnlich gelagert war auch die E Rkv 186/52, wonach der bloß obligatorische Anspruch auf Eigentumsübertragung nicht zur Erhebung eines Rückstellungsanspruchs berechtigt. Daraus ergab sich die Konsequenz, dass jener Gläubiger, dessen Schuldner sich aus Gründen, die an und für sich unter § 1 3. RStG zu subsumieren waren, entschloss, die versprochene Leistung an einen Dritten zu erbringen, von diesem Dritten den Vertragsgegenstand nicht herausfordern konnte. Dieses Ergebnis war zumindest für jenen Fall unangemessen, in dem der

---

212 Hiezu siehe unten 4. Kapitel Abschnitt A/I.

213 Problematisch konnten nur solche Fälle sein, in denen in der Zwischenzeit Verjährung eingetreten war; rein dogmatisch wären diese aber dadurch in den Griff zu bekommen gewesen, dass man den Eintritt der Verjährung dadurch vermied, dass man für die Zeit der deutschen Besetzung von einer Hemmung der Verjährungszeit aufgrund der Unmöglichkeit der erfolgreichen Geltendmachung der Forderung ausging.

Dritte auf den Schuldner eingewirkt hatte, um diesen dazu zu bewegen, seine Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger nicht zu erfüllen. In einem solchen Fall hätte nämlich bereits nach allgemeinem bürgerlichen Recht ein Schadenersatzanspruch des geschädigten Gläubigers gegen den Dritten bestanden.

Ähnlichen Einwänden war jene Judikaturlinie ausgesetzt, nach der die Rückstellung einer Sache nur ihr *Eigentümer* begehren konnte. Dieser Grundsatz wurde in solchen Konstellationen bedeutsam, in denen vor der Entziehung ein in der Folge nicht durchgeführter Kaufvertrag abgeschlossen worden war. So war in VwSlg 908 (A) NF die Durchführung dieses Kaufvertrages aufgrund von Druck von Dienststellen der NSDAP unterblieben und an seiner Stelle in der Folge der Verkauf an eine dritte Person erfolgt. Der Rückstellungsantrag des Erstkäufers wurde vom VwGH mit dem Argument abgewiesen, dass die *Erstkäuferin* nicht Eigentümerin geworden sei. Ein vergleichbares Problem stellte sich in der E VwSlg 279 (A) NF. Hier war einem Schenkungsvertrag die erforderliche behördliche Genehmigung verweigert worden. Die Geschenknehmerin forderte die Rückstellung der in der Folge entzogenen Liegenschaft. Der VwGH wies den Antrag mit dem Argument ab, dass der Zweck des 1. RStG nur darin bestehe, den Zustand wiederherzustellen, der vor der verpönten Vermögensentziehung bestanden hatte, nicht aber darin, darüber hinaus Rechtsansprüche zu verwirklichen, die zuvor noch nicht verwirklicht worden waren. Mit dem Gesetz war diese Betrachtungsweise nicht vereinbar. Auch ein bloßes Forderungsrecht, wie es aus einem Kauf- oder Schenkungsvertrag resultiert, stellt ein vermögenswertes Gut dar. Daher war es keineswegs ausgeschlossen, auch seine Beeinträchtigung als Vermögensentziehung zu qualifizieren.

Weniger Einwänden ausgesetzt war hingegen die in mehreren Entscheidungen ausgesprochene Ansicht der ORK, dass das Bestehen auf Vertragserfüllung[214] niemals eine nichtige Vermögensentziehung darstellen konnte.

---

214 Rkv 334/51, Rkv 49/52 und Rkv 232/52.

4. *Sonderprobleme im Bereich der Lebensversicherung*

Schwierige dogmatische Fragen stellten sich im Bereich der Lebensversicherung. Die erste betraf das Problem der von den Versicherungsnehmern nach dem deutschen Einmarsch in Österreich getätigten *Rückkäufe*. Derartige waren in großer Zahl vorgekommen, waren viele Versicherungsnehmer doch darauf angewiesen, sich auf diese Weise die für die Flucht notwendigen Mittel zu beschaffen. Die Möglichkeit zu einem Rückkauf nach einer bestimmten Mindestvertragsdauer war in den einschlägigen Versicherungsbedingungen regelmäßig vorgesehen gewesen. Der Rückkaufswert, dh der dem Versicherungsnehmer im Fall des Rückkaufs ausbezahlte Betrag, entsprach nicht den geleisteten Prämien, da der Versicherer einen *Stornoabschlag* tätigte. Dieser konnte bis zu 15 % betragen.

Es stellt sich offenkundig die Frage, ob derartige Rückkäufe als Vermögensentziehungen zu qualifizieren waren. Bemerkenswerterweise sind zu dieser Frage, soweit ersichtlich, keine veröffentlichten Entscheidungen[215] vorhanden. Nach Angaben des Berichts von Dieter Stiefel[216] wurde von den Versicherern nach 1945 die Position vertreten, bei derartigen Rückkäufen habe es sich nicht um Vermögensentziehungen gehandelt. Diese Sichtweise war aber keineswegs zwingend. Wie oben gezeigt, war der Zentralbegriff der Vermögensentziehung, wie ihn das 3. RStG verwendet hat, ja so beschaffen, dass er jegliche Aufgabe eines vermögenswerten Gutes durch eine politisch verfolgte Person erfasste, wenn zwischen der nationalsozialistischen Machtergreifung und dieser Vermögensaufgabe ein Zusammenhang bestand. Die Auflösung von Versicherungsverträgen zum Zwecke des Rückkaufes war nun unzweifelhaft die Aufgabe eines vermögenswerten Gutes, wurden doch all jene Rechte aufgegeben, die dem Versicherungsnehmer bei ungestörter Durchführung des Versicherungsvertrages erwachsen wären. Dass die Initiative zur Ver-

---

215 In der Literatur wurde von Sternberg und Weidenfeld (JBl 1947, 511) in solchen Fällen des Vorliegen einer Vermögensentziehung bejaht, von Lorenz-Liburnau (Versicherungsrundschau 1948, 131) eher bezweifelt.

216 Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit, 2001, 250, 253f.

tragsauflösung vom Versicherungsnehmer ausging, änderte daran nichts, waren durch die Rückstellungsgesetze ja nicht nur gewaltsame oder gegen den Willen des geschädigten Eigentümers durchgeführte Entziehungen erfasst. Auch die Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter selbst stellte eine Vermögensentziehung dar, wenn sie durch die politische Verfolgung des Mieters bedingt war.

Allerdings bestand insoweit eine Besonderheit, als der Entzieher, also der Versicherer aufgrund der Vertragsbedingungen gar keine andere Wahl hatte, als die Kündigung des Versicherungsvertrages anzunehmen.[217] Insoweit unterschied er sich vom typischen Entzieher, zB dem Erwerber einer Liegenschaft, der rechtlich ja in keiner Weise verpflichtet gewesen war, die betreffende Liegenschaft zu kaufen. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob dieser Umstand am Vorliegen einer Vermögensentziehung etwas zu ändern vermochte; hier ist wiederum der Vergleich mit der Situation des Vermieters instruktiv, hatte doch auch dieser keine andere Möglichkeit, als die Kündigung des von den Nationalsozialisten verfolgten Mieters zu akzeptieren. Durch die Kündigung des Versicherungsvertrages erwuchs dem Versicherer auch unzweifelhaft ein Nutzen: Er wurde von all jenen Verpflichtungen befreit, die ihn aufgrund der Fortdauer des Versicherungsvertrages treffen hätten können. Er wurde zB von der Verpflichtung befreit, die Versicherungssumme auzubezahlen, falls der Versicherungsfall eintrat. Diesem Vorteil standen selbstverständlich auch vermögensmäßige Nachteile gegenüber: Er musste dem Versicherungsnehmer den Rückkaufswert herausgeben und er erhielt nicht jene Prämien, die während der restlichen Vertragsdauer angefallen wären. In toto verblieb ihm aber dennoch ein Vorteil, der sich aus der Einbehaltung des Stornoabschlags ergab.

Insgesamt sprechen daher die besseren Gründe dafür, dass bei Vorliegen des Zusammenhangs zwischen nationalsozialistischer Machtergreifung und Rückkauf dieser eine Vermögensentziehung[218] im Sinne des

---

217 Das betonte Lorenz-Liburnau (Versicherungsrundschau 1948, 131).

218 Da in diesen Fällen aber weder eine Restitution stattfand noch eine Entschädigung ausbezahlt wurde, kann der von Waiglein (Versicherungen und NS-Zeit: Rechtlich korrekt, für Opfer aber unbillig, Versicherungsrundschau, 2001, Heft IV, I) gemach-

3. RStG darstellte. Aus der Bejahung des Vorliegens einer Vermögensentziehung hätte sich für den Versicherungsnehmer ein Rückstellungsanspruch[219] ergeben. Dieser wäre darauf gerichtet gewesen, dass ihm jenes Vermögensgut, das er aufgrund der Entziehung aufgegeben hatte, wieder zurückgestellt worden wäre: Dies wäre durch ein Wiederaufleben des Versicherungsvertrages zu bewerkstelligen gewesen. Den Versicherungsnehmer seinerseits hätte freilich die Verpflichtung zur Rückerstattung des Rückkaufwertes sowie zur Bezahlung der aufgrund der Vertragsauflösung nicht entrichteten Versicherungsprämien getroffen. Der Versicherer hätte eine Belastung in Höhe des Stornoabschlags zu tragen gehabt: Dieser wäre ihm bei Unterbleiben der Vermögensentziehung ja nicht zugekommen.

Bezüglich des aus Anlass des Rückkaufs erhaltenen Geldbetrages wäre allerdings § 6 Abs 1 3. RStG zu berücksichtigen gewesen: Der Versicherungsnehmer hätte nur das rückstellen müssen, was er zu seiner freien Verfügung erhalten hat. In jenen Fällen, in denen der Rückkaufswert dem Versicherungsnehmer nicht ausbezahlt, sondern auf ein Sperrkonto überwiesen und in der Folge vom Deutschen Reich beschlagnahmt worden war, wäre nicht davon auszugehen gewesen, dass dieser ihm zur freien Verfügung zugekommen war.

Die zweite problematische Konstellation betraf jene Fälle, in denen es zu einer Beschlagnahme von Versicherungsforderungen der Versicherungsnehmer gekommen, eine Auszahlung der Versicherungssumme an

---

ten Aussage der rechtlichen Korrektheit der von Seiten der Versicherer nach 1945 eingeschlagenen Vorgangsweise nicht uneingeschränkt zugestimmt werden.

219 Ebenso Sternberg und Weidenfeld (JBl 1947, 511). Dagegen sprach sich Lorenz-Liburnau (Versicherungsrundschau 1948, 132) mit dem Argument aus, dass aufgrund der Regelungen der Versicherungsüberleitungsgesetzgebung die Möglichkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen im Rahmen der Lebensversicherung nur von jenen genützt werden würde, bezüglich derer der Versicherungsfall bereits eingetreten sei; für alle anderen wäre der Neuabschluss einer Versicherung günstiger gewesen. Ein Wiederaufleben des Versicherungsvertrages nach Eintritt des versicherten Risikos widerspreche aber dem Wesen des Versicherungsvertrages. Dieses Argument war insoweit zutreffend, als es darauf hinwies, dass die Möglichkeit des Wiederauflebens von Versicherungsverträgen — bzw genauer die Wahrscheinlichkeit, dass bloß jene aufleben würden, in denen sich das vom Ver-

das Deutsche Reich aber unterblieben war. Eine solche Beschlagnahme konnte entweder aufgrund eines generellen Rechtsaktes, wie zB der 11. VO zum ReichsbürgerG, erfolgt sein oder aber durch individuellen Verwaltungsakt. Hier wurde nach 1945 von den Versicherungsunternehmern die Position bezogen, dass eine derartige Beschlagnahme auch nach dem Ende der deutschen Herrschaft trotz der Aufhebung der 11. VO zum ReichsbürgerG Weiterwirkung habe. Die Konsequenz daraus war die, dass sich die Versicherungsunternehmungen weigerten, vor einer formellen Aufhebung der Beschlagnahme Leistungen an die Versicherten zu erbringen. Die Finanzlandesdirektionen folgten dieser Ansicht.

Daraus ergab sich für die Versicherungsnehmer, deren Versicherungspolizzen beschlagnahmt worden waren, die Notwendigkeit, zuerst ein Verfahren nach dem 1. RStG gegen das Deutsche Reich anzustreben, welches in einer Aufhebung der Beschlagnahmung mündete. Die bewirkte, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nunmehr wieder dem Versicherten zustanden, sodass er den Versicherer in Anspruch nehmen konnte. Es gab allerdings auch Versicherte, die sich gegen diese Vorgangsweise wehrten und davon ausgingen, dass mit der Aufhebung der 11. VO zum ReichsbürgerG auch die Beschlagnahmung automatisch weggefallen sei, sodass mit dieser Aufhebung eine direkte Anspruchslegitimation der Versicherten wiederum bestand. Teilweise war diese Sichtweise erfolgreich gewesen.[220]

Dogmatisch betrachtet war die von den Versicherungsunternehmungen bezogene Position keineswegs selbstverständlich. So hatte Klein[221] die Ansicht vertreten, dass die bloße Beschlagnahmung keine Entziehung begründete. Allerdings hatte er die Beschlagnahmung mit dem Wegfall der 11. VO zum ReichsbürgerG nicht als automatisch beseitigt angesehen. Vielmehr forderte er, dass es eben aufgrund des Wegfalls der 11. VO

sicherer übernommene Risiko verwirklicht hatte — die Gefahr mit sich brachte, dass sich die vom Versicherer angestellte Kalkulation als unrichtig erwies; diese Gefahr schloss aber eine Rückstellung nicht notwendigerweise aus, hätte ihr doch durch entsprechende Kürzungen Rechnung getragen werden können.

220 Dies waren allerdings Fälle, in denen keine individuelle Beschlagnahme erfolgt war.

221 Klein, Beschlagnahme und Einziehung, JBl 1948, 8, 11; ebenso Kulka, JBl 1948, 135.

zum ReichsbürgerG zu einer Aufhebung der Beschlagnahmung im *Verwaltungswege* kommen müsste. Der Unterschied zwischen der Position der Versicherer und der von Klein bestand also darin, dass Erstere die Aufhebung der Beschlagnahmung im Rückstellungsverfahren forderten, während Klein hiefür das „normale" Verwaltungsverfahren als maßgeblich ansah. Hervorzuheben ist allerdings, dass jedenfalls in den Fällen der generellen Beschlagnahmung auch die Position von Klein Einwänden ausgesetzt war: Eine solche generelle Beschlagnahmung, die nicht in einem individuellen Verwaltungsakt Niederschlag gefunden hatte, war mit der Aufhebung der 11. VO zum ReichsbürgerG obsolet[222] geworden. Es wäre daher angebrachter gewesen, in diesen Fällen unmittelbare Ansprüche der Versicherungsnehmer gegen den Versicherer zu bejahen.

VII. Heimfall als Entziehung?

Verstirbt jemand ohne zur Erbfolge berechtigte Personen zu hinterlassen, so fällt die Verlassenschaft nach § 760 ABGB dem Staat als erbloses Gut anheim; man spricht vom *Heimfallsrecht* des Staates. Aufgrund der Regelung des § 760 ABGB erwarb das Deutsche Reich in einer Reihe von Fällen das Vermögen von Personen, die aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung getötet worden waren. Dabei hatte es sich vor allem um solche erbenlose Personen gehandelt, die nicht *außerhalb* des Reichsgebiets gestorben waren, sodass die 11. VO zum Reichsbürgergesetz nicht zur Anwendung kam.

Naturgemäß stellten die Sammelstellen bezüglich derartigen Vermögens Rückstellungsanträge. Die ORK[223] verneinte jedoch die Berechtigung der Sammelstellen zur Rückforderung derartiger Vermögenschaf-

---

222 Vgl auch Frels, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Lebensversicherung, VersR 1950, 1, 2: „Es wird auch keine Dienststelle eines deutschen Landes oder des Bundes und keine Versicherungsgesellschaft geben, die solche Beschlagnahmen noch als rechtswirksam behandeln würden oder überhaupt behandeln dürften." In Österreich war das offenkundig anders.

223 Rkv 13/61; in diesem Fall war eine Liegenschaft der am 2. 6. 1939 verstorbenen Erblasserin vom Verlassenschaftskurator an einen Dritten verkauft worden. Gegen diesem Erwerber machte die Sammelstelle A Rückstellungsansprüche geltend.

ten. Es wurde argumentiert, in solchen Fällen habe kein Vermögensentzug vorgelegen. Für eine Vermögensentziehung sei das Element einer durch die aufgrund der nationalsozialistischen Machtergreifung bedingten Unfreiwilligkeit wesentlich; an dieser Unfreiwilligkeit habe es aber beim Nachlass gefehlt, da dieser — als Nachlass — nicht politisch verfolgt gewesen sei.

Diese Argumentation war nicht überzeugend. *Zum einen* wurde sie der ausdrücklichen Anordnung des § 547 ABGB nicht gerecht, wonach die Verlassenschaft vor Annahme des Erben so betrachtet wird, als wenn sie noch vom Verstorbenen besessen würde. Diese gesetzliche Bestimmung hatte die Rückstellungsoberkommission dazu bewogen, dem Rückstellungsantrag stattzugeben. Dies war unzweifelhaft die korrekte Betrachtungsweise, weil nach österreichischem Recht der Nachlass grundsätzlich an Stelle des Verstorbenen tritt, also alle seine nicht höchstpersönlichen Rechte und Pflichten übernimmt. Soweit es um vermögensrechtliche Positionen geht, die sich an die Eigenschaft der politischen Verfolgung knüpfen, müssen diese Ansprüche daher, so die noch lebende Person politisch verfolgt war, auch dem Nachlass zustehen. *Zum anderen* wurde die Argumentation der ORK dem Umstand nicht gerecht, dass es in diesen Fällen ja meist erst die politische Verfolgung gewesen war, die dazu geführt hatte, dass das Deutsche Reich überhaupt in die Situation gekommen war, aufgrund des Heimfallsrechts den Nachlass zu erwerben.

Gänzlich unhaltbar war die von der ORK vertretene Rechtsposition jedenfalls für jene Fälle, in denen der Tod eines Juden oder einer Jüdin nach dem 1. Juli 1943, dem Tag des In-Kraft-Tretens der 13. VO zum Reichsbürgergesetz[224] eingetreten war. Diese Verordnung hatte vorgesehen, dass das Vermögen eines Juden nach seinem Tode dem Reich verfiel. Der Eigentumsübergang erfolgte dabei kraft Gesetzes im Zeitpunkt des Todes. War der Tod also bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der 13. VO zum Reichsbürgergesetz per 10. April 1945 erfolgt, so war es zum wirksamen Eigentumserwerb des deutschen Reichs aufgrund dieser Verordnung gekommen. In diesen Fällen lag unzweifelhaft eine Vermögensentziehung vor, nahm die VO doch Juden und Jüdinnen grundsätzlich die Möglich-

[224] DRGBl I 372.

keit, letztwillig über ihr Vermögen zu verfügen. Ohne diese Verordnung hätten sie die rechtliche Möglichkeit gehabt, durch letztwillige Verfügung ihr Vermögen einer anderen Person zuzuwenden und den Erwerb des Nachlasses durch das Deutsche Reich zu verhindern. Falls sie nicht Opfer nationalsozialistischer Verfolgung geworden wären, wäre auch die rein faktische Möglichkeit gegeben gewesen, dass sie ihre Testierfreiheit wahrgenommen hätten.[225]

C. Der Anwendungsbereich der Rückstellungsgesetze

I. Der zeitliche Anwendungsbereich des 3. RStG

Im Unterschied zum G StGBl 1945/10 unterließ es das 3. RStG, seinen zeitlichen Geltungsbereich durch Nennung bestimmter Daten abzugrenzen. Das G StGBl 1945/10 betraf ja nur solche Vermögensentziehungen, die *nach dem 13. März 1938* erfolgt waren, somit also nicht solche, die zuvor durchgeführt worden waren.[226] Das 3. RStG grenzte seinen Anwendungsbereich in der Form ab, dass ohne Bestimmung eines festen Datums auf die deutsche Besetzung Österreichs abgestellt wurde. Von der Judikatur wurde diese Regelung so interpretiert, dass ein am 12. März 1938 im Schutz der vordringenden deutschen Truppen abgeschlossenes Rechtsgeschäft dem Gesetz unterlag.[227] Ein am 11. März 1938 abgeschlossener Kaufvertrag stellte jedoch keine Entziehung dar, da — so die

---

225 In einer dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlage zu einer 5.-AuffOG-Nov war vorgesehen, dass den Sammelstellen bezüglich solchen Vermögens eine Rückforderungsberechtigung zukommen sollte. (428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP., 10. 6. 1964). Begründet wurde dies durch Bezugnahme auf Art 26 des Staatsvertrages. Diese Vorlage wurde jedoch nicht umgesetzt.

226 Auf solche Weise entzogene Vermögen unterlagen weder der Anmeldeverpflichtung nach § 1 G StGBl 1945/10 noch konnte für sie ein Verwalter nach § 2 lit d) VerwG bestellt werden (VwGH 680/49, JBl 1950, 219).

227 Siehe auch Heller/Rauscher/Baumann, Kommentar, 176. Ebenso Rkv 439/49: Anwendung des 3. RStG auf eine im Hinblick auf die kommenden Ereignisse am 12. 3. 1938 abgeschlossene Transaktion. Das G StGBl 1945/10 wäre hingegen auf diese Transaktion nicht anzuwenden gewesen!

Begründung der ORK[228] — Österreich zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzt gewesen war.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs fand auch im Verhältnis zum Nichtigkeitsgesetz statt. Anders als dieses stellte das 3. RStG nämlich nicht mehr das Erfordernis auf, dass das rückzustellende Vermögen am 13. März 1938 im Eigentum des geschädigten Eigentümers gestanden war; vielmehr konnte auch solches Vermögen entzogen worden sein, welches der geschädigte Eigentümer *nach* diesem Zeitpunkt erworben hatte. Sachlich muss diese Differenz durchaus als *angemessen* angesehen werden, da der Unrechtsgehalt einer während der deutschen Besetzung stattgefundenen Vermögensentziehung ja gänzlich *unabhängig* davon war, ob das Opfer zu einem bestimmten Stichtag Eigentümer der entzogenen Gegenstände war; worauf es ankam, war lediglich, dass sich die Sachen im Zeitpunkt der Vermögensentziehung in seinem Eigentum befanden.[229]

II. Der örtliche Anwendungsbereich

1. Die problematischen Fälle

Nicht ausdrücklich geregelt wurde im 3. RStG, an welchem Ort sich die Vermögensentziehung abgespielt haben musste, um vom Gesetz erfasst zu sein. Hiebei handelte es sich um ein sehr wesentliches Problem, das verschiedene Facetten aufwies. Während kaum zu bezweifeln war, dass vom Gesetz jedenfalls jene Vermögensentziehungen erfasst wurden, im Rahmen derer in Österreich befindlichen Personen ebendort befindliches Vermögen abgenommen worden war, konnte durchaus die Frage gestellt werden, ob das 3. RStG auf auch solche Entziehungen zur Anwendung kam, bezüglich derer eine oder beide dieser Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Hier ging es also beispielsweise um Fälle, in denen einer im Ausland befindlichen Person in Österreich gelegenes Vermögen entzogen worden war, oder solche, in denen einer sich in Österreich aufhaltenden Person ausländisches Vermögen entzogen worden war. Eine dritte Kate-

228 Rkv 414/50 = EvBl 1951/168.
229 So auch Rkv 41/48.

gorie von denkbaren Fällen waren jene, in denen zwar weder das Opfer der Entziehung noch das Vermögen in Österreich befindlich war, die Vermögensentziehung jedoch durch in Österreich stattgefundene Handlungen bewirkt worden war. Hier wäre beispielsweise ein Fall zu nennen, in dem ein ausländischer Unternehmer, der Aktien an einem deutschen Unternehmen hielt, dadurch zum Verkauf derselben bewegt wurde, dass ein Verwandter, der sich zufällig auf dem Gebiet des ehemaligen Österreichs aufhielt, so lange festgehalten wurde, bis es zum Aktienverkauf kam.[230]

2. *Die ersten Entscheidungen*

Die erste Entscheidung, die sich mit diesem Problem beschäftigte, war E Rkv 7/48; hier war ein Jude ausländischer Staatsbürgerschaft, der sich im Ausland aufhielt, Opfer der Entziehung eines auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich befindlichen Vermögens. Die ORK bejahte das Vorliegen einer Vermögensentziehung mit dem Argument, dass sich die Verfolgung nicht auf die Person, sondern auf das Vermögen bezog.

Die nächste Entscheidung Rkv 177/48 versuchte zur Lösung des Problems eine methodisch breitere Basis zu finden. Sie knüpfte an § 1 Abs 1 3. RStG an und interpretierte die dort enthaltene Wortfolge „während der deutschen Besetzung Österreichs" so, dass diese nicht nur zeitliche, sondern auch örtliche Bedeutung hatte.[231] In dem der E zugrunde liegenden Sachverhalt waren zur Zeit der Okkupation des Sudetenlandes einer Firma in Znaim zwei Weinfässer entzogen worden. Sowohl der geschädigte Eigentümer als auch das entzogene Vermögen waren also im

---

230 Beispiel nach Wahle, Kollisionsnormen im Rückstellungsrecht, ÖJZ 1950, 27, 30.

231 Anders noch Rkb Wien 841/48; nach dieser E hatten die Worte *während der deutschen Besetzung Österreichs* ausschließlich zeitliche, nicht aber örtliche Bedeutung; für die Anwendbarkeit des 3. RStG kam es nach dieser E nicht auf den Ort, an dem sich die Vermögensentziehung abgespielt hatte, an, sondern darauf, dass sich die Person oder die Vermögenschaft, gegen die sich der Rückstellungsanspruch richtete, im Machtbereich der österreichischen Behörden befand.

Zeitpunkt der Vermögensentziehung außerhalb des ehemaligen österreichischen Gebietes befindlich gewesen. Nach dem Krieg kamen die beiden Fässer zufällig nach Österreich, was den geschädigten Eigentümer dazu bewegte, hier einen Rückstellungsanspruch geltend zu machen. Unter Berufung auf die Auslegung des § 1 Abs 1, wonach die Phrase *während der deutschen Besetzung Österreichs* auch örtliche Bedeutung habe, wies die ORK die Klage ab, da die Entziehung selber keinen Bezug zu Österreich gehabt habe. Es wurde somit festgehalten, dass die österreichische Rückstellungsgesetzgebung nur auf solche Entziehungen Anwendung finden konnte, die auf dem Gebiet der Republik Österreich vorgenommen worden waren. Offen gelassen wurde durch diese Entscheidung freilich, wann diese Voraussetzung gegeben war; die E sprach vom Ergebnis her lediglich aus, dass diese Voraussetzung im konkreten Fall nicht gegeben war.

3. Die Debatte in der Literatur

1949 und 1950 fand eine sehr interessante Kontroverse in der Literatur statt. Ausgelöst wurde sie durch einen Aufsatz[232] von Schwind, in welchem dieser die bisherigen Entscheidungen herb kritisierte und der ORK vorwarf, die wahre Dimension des Problems nicht erkannt zu haben. Man könne nämlich nicht ganz einfach die Entziehungen bereits dann unter das 3. RStG subsumieren, wenn sie sich in Österreich abgespielt hätten. Methodisch korrekt wäre es vielmehr, vorgängig eine Anknüpfung nach dem Internationalen Privatrecht vorzunehmen, also zu prüfen, unter welche Rechtsordnung die Entziehungshandlung zu subsumieren sei. Nur dann, wenn die Entziehungshandlung unter österreichisches Recht zu subsumieren gewesen sei, könne die Anwendung des 3. RStG bejaht werden. Darüber hinaus kritisierte Schwind die E Rkv 177/48, da er der Ansicht war, ausländische Juden seien nicht politischer Verfolgung unterworfen gewesen.

---

232 Fragen des Internationalen Privatrechts in der Rückstellungsgesetzgebung, JBl 1949, 231.

Kurze Zeit später erfolgte eine scharfe, glänzend formulierte Replik von Wahle.[233] Wahle wies nach, dass der Ansatz von Schwind methodisch gänzlich verfehlt war. Für die Anwendbarkeit des 3. RStG konnte es nicht darauf ankommen, ob das Geschäft, mit dessen Hilfe die Entziehung bewerkstelligt worden war, österreichischem Recht zu unterstellen wäre; worauf es vielmehr ankam, war — wie Wahle zwingend nachwies — ob die Vermögensentziehung durch die Besetzung Österreichs bedingt war, ob also ein Zusammenhang zwischen Besetzung und Entziehung bestand. Dieser war immer dann gegeben, wenn es erst die Besetzung Österreichs gewesen war, die die Ausübung jenes Drucks ermöglicht hatte, der den Eigentümer dann zur Veräußerung veranlasst hatte. Wahle vertrat die Ansicht, dass das 3. RStG zur Anwendung kommen musste, wenn der Veräußerer zum Zeitpunkt der Veräußerung sich auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich befunden hatte, auf diesem Gebiet befindliches Vermögen verkauft worden war oder aber eine auf diesem Gebiet erfolgte Druckausübung durch die Nationalsozialisten für die Veräußerung maßgeblich gewesen war.

Die Judikatur griff die Ausführungen Wahles sofort auf. So entschied Rkv 187/51[234], dass für die Anwendung des 3. RStG die Lokalisierung der *Verfolgungshandlung* maßgeblich sei; eine Beurteilung durch die österreichischen Rückstellungskommissionen habe dann stattzufinden, wenn die Verfolgungshandlung in jenem Gebiet zu lokalisieren sei, dessen Inbesitznahme durch die Achsenmächte den auf den Eigentümer ausgeübten Druck ermöglicht hatte. Nach Rkv 159/52[235] war die Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen jedenfalls dann gegeben, wenn das entzogene Vermögen im Gebiet der Republik Österreich gelegen war. Der Abschluss des Kaufvertrages im Ausland schloss die Anwendung des 3. RStG nicht aus. Darauf, dass die Verfolgungshandlung in

---

233 Kollisionsnormen im Rückstellungsrecht, ÖJZ 1950, 27. Wenig überzeugende Replik von Schwind, Kollisionsnormen im Rückstellungsrecht, ÖJZ 1950, 79.

234 = EvBl 1951/437. In diesem Fall war der Kaufvertrag in Deutschland unterzeichnet worden; es bestand aber kein Zweifel, dass es erst die Besetzung Österreichs gewesen war, die zu dieser Veräußerung geführt hatte.

235 = JBl 1952, 596.

Österreich gesetzt wurde, stellt auch Rkv 34/52[236] ab.[237] In Rkv 112/52[238] hatte eine Jüdin mit Schweizer Staatsbürgerschaft testamentarisch verfügt, dass ihr in Österreich gelegenes Vermögen nicht an ihre gesetzliche Erbin, ihre Tochter, eine Jüdin deutscher Staatsangehörigkeit, sondern an ihren Bruder, der Schweizer Staatsbürger war, fallen sollte. Nach dem Krieg wurde diese testamentarische Verfügung als Entziehung angefochten. Die ORK bejahte zutreffend die Anwendbarkeit österreichischen Rückstellungsrechts. Auch für den Anwendungsbereich des 7. RStG stellte der OGH in SZ 23/21 nicht auf das Vertragsstatut, das für den Arbeitsvertrag galt, sondern auf das *Verfolgungsstatut* iS Wahles ab.[239]

Insgesamt ist festzuhalten, dass die ORK — maßgeblich beeinflusst durch Wahle — bei der Bestimmung des örtlichen Anwendungsbereichs der Rückstellungsgesetze eine wohl überlegte und der Problematik angemessene Vorgangsweise wählte.

---

236 = EvBl 1952/243. In dieser E war der Veräußerungsvertrag über ein nicht in Österreich gelegenes Vermögen außerhalb des ehemaligen österreichischen Staatsgebiets abgeschlossen worden. Nicht ganz präzise ist die E freilich, wenn sie meint, dass über Vermögensentziehungen, bei denen der unzulässige Druck auf den geschädigten Eigentümer im Ausland ausgeübt wurde, nicht die Rückstellungskommission, sondern die dazu berufenen ausländischen Stellen nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu befinden hätten. Diese Aussage würde für den Fall, dass sich das betreffende Vermögen nicht auf dem Gebiete Österreichs befand, mit der Ansicht von Wahle übereinstimmen; falls es sich hingegen in dem der E zugrunde liegenden Sachverhalt um in Österreich befindliches Vermögen gehandelt hatte, wäre die Aussage weder mit Rkv 177/48 noch mit der Ansicht Wahles vereinbar.

237 Ein Auskunftsbegehren nach § 28 3. RStG (zu diesem siehe unten Abschnit J/II) hatte allerdings nicht zur Voraussetzung, dass das entzogene Vermögen auf dem Gebiet der Republik Österreich gelegen war; siehe Rkv 169/48.

238 = EvBl 1953/67.

239 Ein internationalprivatrechtliches Problem stellte sich in diesem Fall deswegen, weil die Identität des Arbeitgebers nicht klar war. Der geschädigte Dienstnehmer arbeitete in einem Wiener Verlag, der von einer OHG betrieben wurde. Die Gesellschafter der OHG, die Brüder Julius und Ferdinand S, waren Gesellschafter auch anderer, denselben Firmenwortlaut führender OHGs, die ua auch in Berlin das Verlagsgeschäft betrieben. Dem Kläger war eine lebenslängliche Pension zugesichert wor-

D. Die Ansprüche der Parteien

I. Der Rückstellungsanspruch

1. Keine direkte, nur indirekte Anordnung der Rückstellungspflicht

Der juristische *Laie*, der unbefangen die Anordnungen des 3. RStG studiert, wird in diesem Gesetz *vergeblich eine ausdrückliche Anordnung* suchen, wonach Vermögen, das im Sinn der §§ 1 und 2 entzogen worden war, zurückgestellt werden musste. Eine solche Verpflichtung wurde aufgrund der komplizierten Regelungstechnik des Gesetzes nur *indirekt* angeordnet. Zentrale Bestimmung hiebei war § 3 Abs 1. Dessen S 1 sprach aus, dass Vermögensentziehungen im Sinn des § 1 Abs 1 nichtig waren. Bezüglich der sich aus dieser Nichtigkeit ergebenden Rechtsfolgen stellte § 3 Abs 1 S 2 nun die Regelung auf, dass — soweit das 3. RStG selbst nichts anderes bestimmte — die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere über die Nichtigkeit von Verträgen wegen ungerechter und gegründeter Furcht, anzuwenden seien. Es erfolgt also eine Verweisung auf das ABGB; erst aus dieser ergaben sich die eigentlichen normativen Folgen.

Die hiemit gewählte Regelungstechnik war jedoch keineswegs optimal; sie muss deswegen als problematisch angesehen werden, weil das 3. RStG durch besondere Regelungen in wesentlichen Punkten von diesem Regelungsmodell das ABGB wiederum abwich und damit im Ergebnis eigentlich ein eigenständiges Restitutionsmodell etablierte, welches auf anderen Wertungen als die Regelungen des ABGB beruhte. Um dies transparent zu machen, wäre eine andere Vorgangsweise als die der Verweisung auf das ABGB sicherlich besser geeignet gewesen.

Der Hauptwiderspruch zum ABGB bestand darin, dass sich seine Bestimmungen „über die Nichtigkeit von Verträgen wegen ungerechter und gegründeter Furcht" primär an einem *zweipersonalen* Modell orientieren: Den Parteien des nichtigen Vertrages werden bestimmte Verpflichtungen, insbesondere zur Rückabwicklung und zur Leistung von Scha-

---

den, die seine Vertragspartner jedoch kürzten, was eine Vermögensentziehung im Sinn des 7. RStG darstellte.

denersatz auferlegt. Diese resultieren aus der Nichtigkeit des Vertrages. Die *Einbeziehung Dritter* ist nicht primäres Anliegen dieses auf den nichtigen Vertrag bezogenen Modells.

Das schließt natürlich nicht aus, dass sich die Notwendigkeit hiezu ergeben kann: Sie wird immer dann gegeben sein, wenn der Erwerber die veräußerte Sache in der Zwischenzeit weitergegeben hat, sodass sich nunmehr die Frage stellt, ob der den Vertrag anfechtende Veräußerer die ihm ursprünglich gehörende Sache vom Dritten herausfordern kann. Die Beantwortung dieser Frage erfolgt mit Hilfe *sachenrechtlicher Prinzipien*: Immer dann, wenn der Dritte nicht Eigentum an der Sache erworben hat, kann sie der Veräußerer von ihm mittels der Eigentumsklage[240] unter Berufung auf sein absolutes Recht herausfordern. Ob der Dritte Eigentum erworben hat oder nicht, entscheiden dabei die *Regeln über den gutgläubigen Eigentumserwerb*; ein derivativer Erwerb kommt in solchen Konstellationen hingegen aufgrund der sachenrechtlichen Rückwirkung der Anfechtung des Vertrages wegen Drohung nicht in Frage. Die zwischen dem Veräußerer und dem Dritten aufgrund der Eigentumsklage bestehenden Ansprüche sind nun aber — und dies ist der wesentliche Punkt — von den sich aus der Nichtigkeit des Vertrages ergebenden Ansprüchen weitgehend unabhängig: So hat der Dritte insbesondere nicht das Recht, vom Veräußerer die Rückzahlung des vom ursprünglichen Erwerber bezahlten Kaufpreises zu fordern; er hat nicht einmal das Recht, Ersatz für den von ihm bezahlten Kaufpreis zu fordern (§ 333 ABGB).

Das Regelungsmodell des 3. RStG wich von diesem primär auf die Parteien des ursprünglichen Vertrages fokusierten Modell des ABGB dadurch ab, dass es in § 2 Abs 3 vorsah, *jeder Besitzer nach der Entziehung habe als Erwerber zu gelten*. Neben anderen Konsequenzen ergab sich aus dieser Anordnung jedenfalls die Rechtsfolge, dass das Rechtsverhältnis zwischen *Rückstellungswerber und gegenwärtigem Inhaber* so ausgestaltet wurde, als ob

240 Hat der Dritte die in fremdem Eigentum stehende Sache nutzbringend verwendet, also zB verbraucht, so können dem ursprünglichen Eigentümer gegen ihn Bereicherungsansprüche zustehen. Bei einem gutgläubigen Eigentumserwerb scheiden sie allerdings aus!

der nichtige Vermögenstransfer zwischen ihnen stattgefunden hätte. Den Rückstellungswerber trafen dem Inhaber gegenüber weitgehend jene Pflichten, die ihn gegenüber seinem unmittelbaren Vertragspartner getroffen hätten; der Inhaber konnte Ansprüche geltend machen, die über das nach allgemeinem Zivilrecht dem bloßen Inhaber Zustehende hinausgingen. Seine Rechtsposition orientierte sich an der des unmittelbaren Vertragspartners des geschädigten Eigentümers. Aufgrund des Verweises auf das ABGB sowie der Vorschrift des § 2 Abs 3 3. RStG waren zwischen diesen Parteien grundsätzlich — dh abgesehen von den im 3. RStG vorgesehenen Modifikationen — all jene Ansprüche gegeben, die von den Parteien eines nichtigen Vertrages allgemein geltend gemacht werden können — und zwar unabhängig davon, ob der gegenwärtige Inhaber selbst das Vermögen entzogen hatte.

Der vom 3. RStG gewählte Weg der Anspruchsgewährung war also insoweit durch eine gewisse *strukturelle Intransparenz* gekennzeichnet, als Grundsätze der vertraglichen Rückabwicklung zwischen den betroffenen Parteien unabhängig davon zur Anwendung kommen sollten, ob die Vermögensentziehung tatsächlich zwischen ihnen durchgeführt worden war.

Darauf hinzuweisen ist, dass sich aus § 2 Abs 3 3. RStG nicht nur die Konsequenz ergab, dass im Verhältnis zwischen geschädigtem Eigentümer und gegenwärtigem Inhaber die mit der Rückabwicklung des Vertrages einhergehenden Ansprüche Platz griffen, sondern dass dies auch für das Verhältnis des geschädigten Eigentümers zu sämtlichen Zwischenmännern galt: Auch diese waren aufgrund dieser Regelung ja als Erwerber anzusehen. Der Natur der Sache entsprechend konnten in diesem Verhältnis selbstverständlich nicht alle gegenüber dem gegenwärtigen Inhaber möglichen Ansprüche erfolgreich geltend gemacht werden — insbesondere nicht der Anspruch auf *Herausgabe der entzogenen Sache* selbst, befand sich diese ja nicht in der Innehabung der Zwischenmänner. Sonstige Ansprüche, wie zB auf Schadenersatz waren für den geschädigten Eigentümer aber durchaus denkbar. In der Praxis freilich wurden sie eher selten geltend gemacht: Die meisten Eigentümer beschränkten sich auf die Erhebung von Ansprüchen gegen den gegenwärtigen Inhaber.

2. *In welchem Sinn waren Vermögensentziehungen nichtig?*

Nach § 3 Abs 1 3. RStG waren Vermögensentziehungen im Sinn des § 1 Abs 1 nichtig. Nähere Aussagen über den Charakter dieser Nichtigkeit traf das Gesetz nicht. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen kann eine Nichtigkeit durchaus unterschiedlicher Art sein. So wird insbesondere danach differenziert, ob es zur Herbeiführung der Nichtigkeit einer Anfechtung bedarf oder ob die Nichtigkeit ex lege eintritt.[241]

Der Verweis des § 3 Abs 1 3. RStG auf § 870 ABGB legte eine Interpretation nahe, nach der es sich um eine Nichtigkeit handelte, die — so wie die Berufung auf Drohung — eine Anfechtung voraussetzte. Für eine in diesem Sinn relative Nichtigkeit[242] sprach auch der Umstand, dass das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem 3. RStG ein *befristetes* war. Eine Anfechtung war nur innerhalb eines gewissen Zeitraums, nämlich der durch das Gesetz vorgesehenen Frist[243] möglich. Diese Rechtsfolge des Anspruchsverlustes lässt sich mittels einer Analyse qua Anfechtung besser erfassen, unterliegen Anfechtungsrechte doch regelmäßig bestimmten Fristen; die Berufung auf die Nichtigkeit eines Vertrags ist in der Regel nicht fristgebunden.[244] Die Konsequenz einer solchen Deutung ist — und dies ist in rechtspolitischer Hinsicht hervorzuheben — allerdings die, dass mit dem Ablauf der Rückstellungsfristen eine Unanfechtbarkeit der Vermögensentziehungen eintrat, es also insoweit zu einer Sanierung dieser Vermögensentziehungen kam.

---

241 Vgl Krejci, in Rummel, Kommentar zum ABGB, 3. Aufl., Rz 248f zu § 879 ABGB.

242 So auch Klein, ÖJZ 1969, 90 und Neuburg, aaO, 34. Anders aber noch Klein, Rückstellung und Rückgabe, ÖJZ 1949, 255, 256, der in diesem Aufsatz von absoluter Nichtigkeit ausgeht.

243 Hiezu siehe unten 10. Kapitel Abschnitt B und C.

244 Verjähren können aber die Ansprüche, die aufgrund der Berufung auf die Nichtigkeit von einer Partei erhoben werden: Wer sich beispielsweise auf die Nichtigkeit eines Kaufvertrages berufen möchte, um den bezahlten Kaufpreis zurückzufordern, muss dies aus rein praktischen Gründen innerhalb von 30 Jahren nach Vertragsabschluss tun, da die Bereicherungsklage innerhalb dieser Frist verjährt. Eine Berufung auf die Nichtigkeit ist auch später möglich, sie hätte insoweit aber keine praktischen Konsequenzen mehr. (Anderes kann sich ergeben, wenn es um dingli-

Rein theoretisch wäre dies nicht die einzig mögliche Betrachtungsweise: Man könnte die Nichtigkeitssanktion — die ja nicht bloß § 3 Abs 2 3. RStG, sondern auch das Nichtigkeitsgesetz aussprach — *wörtlich* nehmen und die Transaktionen, so sie in die Form von Rechtsgeschäften gekleidet waren, als nichtig ansehen, wobei aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung aber nach Ablauf der zur Geltendmachung der Ansprüche vorgesehenen Frist keine Möglichkeit mehr bestand, sich insoweit auf die Nichtigkeit zu berufen. Der Unterschied dieser und der ersten Betrachtungsweise wäre der, dass andere Auswirkungen der Nichtigkeit damit nicht ausgeschlossen wären: So könnte der geschädigte Eigentümer, der zufällig in den Besitz einer ihm entzogenen Sache käme, unter Berufung auf sein Eigentumsrecht[245] ihre Herausgabe verweigern.

Vergleicht man diese beiden möglichen Betrachtungsweisen, so kann wenig Zweifel daran bestehen, dass der Intention der Gesetzesverfasser die erste wohl besser entsprach; sie wurde auch durch die Gesetzessystematik nahe gelegt, obwohl auch die zweite vor allem im Hinblick auf die grundsätzliche Aussage des Nichtigkeitsgesetzes methodisch vertretbar gewesen wäre. Die *Judikatur* ging offenkundig von der ersten Interpretation aus, indem sie die sich aus dem 3. RStG ergebende Nichtigkeit als eine relative[246] qualifizierte; das Rückstellungserkenntnis hatte daher nicht bloß deklarative, sondern konstitutive Bedeutung.[247]

II. Die einzelnen Ansprüche des Rückstellungswerbers

Der durch das 3. RStG gewährte Rückstellungsanspruch umfasste drei verschiedene Teilansprüche: Den Anspruch auf Herausgabe der entzogenen Sache, den Anspruch auf Herausgabe von Erträgnissen sowie unter bestimmten Voraussetzungen Schadenersatzansprüche.

---

che Rechte, wie zB das Eigentumsrecht geht. Dieses verjährt ja nicht, sondern kann nur aufgrund der Ersitzung durch eine andere Person verloren gehen!)

245 Aufgrund der Nichtigkeit fehlte es ja an einem einen Eigentumsübergang rechtfertigenden Titel.

246 Rkv 398/49; ebenso Rkv 136/52 = EvBl 1953/9 und SZ 25/266; anders lediglich LG Wien 43 R 1044/47 = Heller/Rauscher, Rechtsprechung, Nr 240.

247 Rkv 136/52 und OGH SZ 23/58.

1. Der Herausgabeanspruch

Wichtigster Anspruch hievon war unzweifelhaft der Anspruch auf Herausgabe des entzogenen Vermögens.[248] Er war — wie erwähnt — im Gesetz selber nicht ausdrücklich angesprochen, ergab sich jedoch aus der Verweisung auf das ABGB. Die Anfechtung eines Vertrages wegen Drohung führt nämlich dazu, dass der Vertrag sachenrechtlich mit Rückwirkung wegfällt, sodass der Erwerber — getreu der *Lehre von titulus und modus*[249] — nicht wirksam Eigentum übertragen bekommen konnte. Das Eigentum verbleibt beim Veräußerer. Der Veräußerer kann daher den Vertragsgegenstand mittels rei vindicatio nach § 366 ABGB vom Erwerber zurückfordern. Dasselbe Recht steht ihm auch bereicherungsrechtlich nach § 877 ABGB zu.[250] Zwischen den beiden Ansprüchen besteht — abgesehen von der dinglichen Wirkung des einen — der Unterschied, dass die Kondiktion nur gegen den Vertragspartner zusteht, die Eigentumsklage hingegen auch gegen jeden Dritten, in dessen Innehabung sich die Sache befindet. Erst durch einen originären Eigentumserwerb eines Dritten wird diese Eigentumsklage ausgeschlossen.

Das 3. RStG enthält keine Aussagen darüber, ob der von ihm gewährte Anspruch[251] als dinglicher Anspruch[252] zu qualifizieren war. Die Judikatur ging davon aus, dass es sich — vor allem im Hinblick auf die dinglichen Wirkungen[253] — um einen der Eigentumsklage entsprechen-

---

248 Er begründete eine Hol-, nicht aber eine Bringschuld; cf OGH EvBl 1954/2.

249 Nach dieser in Österreich herrschenden Ansicht setzt ein Eigentumsübergang sowohl einen Titel — also zB einen wirksamen Vertrag — als auch die tatsächliche Übergabe der erworbenen Sache voraus.

250 Zwischen den sachenrechtlichen und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen besteht daher in zivilrechtlicher Terminologie *Anspruchskonkurrenz*.

251 Der Anspruch bezog sich nicht nur auf die Hauptsache, sondern auch auf Zubehör; nicht herausgegeben werden musste jedoch solches Zubehör, das der Erwerber aus eigenen Mitteln und nicht aus den Erträgnissen angeschafft hatte; Rkv 75/49.

252 Siehe zu dieser Frage auch Kulka, Probleme des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1947, 276 und Rauscher, Probleme des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1947, 387, 388.

253 So berechtigte er zur Aussonderung der entzogenen Gegenstände im Konkurs des Entziehers; vgl Rkv 221/48.

den Anspruch handelte.[254] Ging es beispielsweise um die Rückforderung einer entzogenen Liegenschaft, so umfasste der Anspruch so wie bei der rei vindicatio sowohl die körperliche als auch die bücherliche Rückstellung. Ein Unterschied zur rei vindicatio bestand allerdings darin, dass der Herausgabeanspruch ein Eigentum des Antragstellers am entzogenen Vermögen nicht voraussetzte; der Antragsgegner konnte sich der Rückstellung also nicht mit dem Argument entziehen, der Antragsteller sei nicht Eigentümer des entzogenen Vermögens gewesen.[255]

Die Orientierung an der Eigentumsklage zeigte sich auch deutlich daran, dass der Anspruch nur dann erfolgreich geltend gemacht werden konnte, wenn die entzogene Sache[256] noch vorhanden war; nur in wenigen Fällen wurden Ausnahmen von diesem Prinzip zugelassen. Ein Beispiel für eine solche Ausnahme ist die E Rkv 407/51: Hier war ein Geldbetrag entzogen worden, der in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr vorhanden war; unter Berufung auf die im Bereich des ABGB herrschende Ansicht, wonach bereicherungsrechtlich der Empfang von Geld bereits an sich einen Nutzen — nämlich die Möglichkeit, darüber zu verfügen — darstellt, ohne dass es einer konkreten Verwendung bedürfe, verpflichtete die ORK den Entzieher zur Rückstellung des Betrages. War die Rückstellung entzogener Aktien nicht mehr möglich, weil an ihre Stelle

---

254 Rkv 143/49; Rkv 413/49.

255 Rkv 143/53.

256 Wechsel und Veränderungen der einzelnen Bestandteile eines entzogenen Vermögens führten nach der Judikatur aber nicht zur Änderung der Identität dieses Vermögens; Rkv 185/48 und Rkv 163/48. Auch neue Bestandteile eines Warenlagers waren herauszugeben; ein Ausgleich hiefür hatte qua Aufwandersatz zu erfolgen (Rkv 25/49; Rkv 180/49 = EvBl 1949/691). Die Erweiterung einer auf die Vorführung von Lehrfilmen beschränkten Kinokonzession auf die Vorführung von Unterhaltungsfilmen führte keine Änderung der Identität des entzogenen Unternehmens herbei (Rgv 7/49). Waren Aktien entzogen worden, konnte der Antragsteller aber nicht die Nummern der entzogenen Stücke angeben, so schadete dies nicht: Er hatte einen der so genannten *Quantitätsvindikation* nachgebildeten Anspruch auf Herausgabe von Aktien derselben Stückzahl (Rkv 204/48; falls aber Aktien der betreffenden AG mehreren Personen entzogen worden waren und die noch vorhandenen Aktien nicht zur Befriedigung aller Ansprüche ausreichten, kam es zu einer proportionalen Kürzung der geltend gemachten Ansprüche!)

neue getreten waren, so hatte der Erwerber dem Eigentümer neue Aktien in jenem Wert zu übergeben, der den entzogenen Aktien entsprach.[257]

Die Konstruktion des Rückstellungsanspruchs als dinglicher Anspruch führte vor allem mit Bezug auf entzogene *Kontoguthaben* zu restriktiven Ergebnissen, wie eine Reihe von einschlägigen Erkenntnissen des VwGH verdeutlicht. In sämtlichen Fällen ging es darum, dass vom Deutschen Reich Guthaben bei Banken beschlagnahmt und entzogen worden waren. Diese Guthaben wurden in Folge auf Konten transferiert, die in der Verfügungsgewalt des Deutschen Reichs standen. Nach der Befreiung Österreichs wurden diese Konten von der Republik Österreich übernommen. In der Folge forderten die geschädigten Eigentümer von der Republik Österreich unter Berufung auf das 1. oder 2. RStG die Auszahlung der ihnen entzogenen Guthaben.

Diese Anträge wurden grundsätzlich abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass es an der Identität zwischen dem den Antragstellern entzogenen Vermögensobjekt und dem nunmehr von der Republik verwalteten fehle. Entzogen worden seien die einzelnen den jeweiligen Antragstellern zustehenden Guthaben, die Republik habe jedoch nur die Verfügung über jenes Saldoguthaben beim Postsparkassenamt übernommen, das sich aus der Abrechnung aller Ein- und Ausgänge für die Reichsfinanzverwaltung im betreffenden Bereich ergeben habe.[258] Klarer formulierten die Unterinstanzen. So wies das Bundesministerium für Finanzen in dem der E VwSlg 2160 (A) NF zugrunde liegenden Sachverhalt darauf hin, dass in derartigen Fällen durch die Einzahlung auf die Sammelkonten von einer Vermengung im Sinn des § 371 ABGB auszugehen sei, sodass es zu einem Eigentumsverlust gekommen sei. VwSlg 350 (A) NF wies darauf hin, dass in einem solchen Fall nur ein *Bereicherungsanspruch* zustehen könne, für dessen Geltendmachung das 1. RStG aber keine Handhabe bereitstelle.

Diese Betrachtungsweise entsprach den Vorgaben der Zivilrechtsdogmatik, geht diese doch davon aus, dass an Geldbeträgen und auch Bankguthaben, die entzogen werden, nur so lange dingliche *Rechte* beste-

---

257 Rkv 206/48; hier kam eine Art dinglicher Surrogation zum Ausdruck.

258 VwSlg 350 (A) NF, 666 (A) NF, 2160 (A) NF = ÖJZ 1951, 555, VwSlg 2484 (A) NF und VwSlg 4019 (A) NF = ÖJZ 1956, 387.

hen, als die betreffenden Beträge noch unterscheidbar im Vermögen des Entziehers vorhanden sind. Diese Voraussetzung ist dann nicht mehr gegeben, wenn aufgrund vielfacher Kontobewegungen eine Zuordnung der Beträge zu einzelnen Posten nicht mehr möglich ist.[259] Im Bereich der eingezogenen Bankguthaben hatte diese Ausrichtung der Rückstellungsansprüche an der Eigentumsklage freilich die unbefriedigende Konsequenz, dass bezüglich der der Republik zugefallenen Kontoguthaben überhaupt keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht werden konnten. Eine Sanierung erfolgte hier erst durch die 1. AuffOG-Novelle, welche vorsah, dass die betreffenden Guthaben an die Sammelstellen herauszugeben waren.[260]

Eingeschränkt wurde der Herausgabeanspruch durch § 23 Abs 3[261] für jene Konstellationen, in denen die Rückstellung des entzogenen Vermögens *infolge seiner wirtschaftlichen Umgestaltung nicht tunlich* war. Bei derartiger Untunlichkeit hatte die Rückstellung nicht in natura zu erfolgen, sondern dem geschädigten Eigentümer stand nur ein Anspruch auf Vergütung des Schätzungswertes[262] zu. Falls dies den Grundsätzen der Billigkeit entsprach und der geschädigte Eigentümer zustimmte, konnte der Erwerber auch verpflichtet werden, anstelle der entzogenen Sache eine andere ihm gehörige zu leisten, die dem entzogenen Vermögen nach seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung gleichartig, ähnlich oder gleichwertig war. Alternativ konnte dem geschädigten Eigentümer unter diesen Voraussetzungen eine seinem Schaden entsprechende Beteiligung zugesprochen werden; diese Regelung war vor allem für Verfahren über die Rückforderung von Anteilen an Unternehmen gedacht, die nach der Entziehung gesellschaftsrechtlich umgestaltet worden waren. Hier konnte die Rückstellung in der Form erfolgen, dass der geschädigte Eigentümer

---

259 Vgl bloß zuletzt ecolex 1998, 18.

260 Hiezu siehe unten 8. Kapitel Abschnitt D.

261 In der Regierungsvorlage war diese Bestimmung noch nicht enthalten gewesen! Im Detail siehe unten Abschnitt E/III.

262 Bei dessen Ermittlung war von jenem Wert auszugehen, den die entzogene Sache, in der Regel eine Liegenschaft, hätte, falls jene Maßnahmen, die zur Bejahung der wirtschaftlichen Umgestaltung führten, nicht durchgeführt worden wären; vgl Rkv 375/49 = EvBl 1950/174.

einen Anteil am nunmehrigen Unternehmen erhielt.[263] Eine solche Beteiligung konnte ihm jedoch nicht aufgezwungen werden. Eine Entschädigung konnte nach Rkv 352/49[264] auch in der Form der Einräumung des Miteigentums an der entzogenen Realität gewährt werden.

Aus der Tatsache, dass eine Rückstellung aufgrund wirtschaftlicher Umgestaltung nicht stattfand, konnten sich Schadenersatzansprüche gegen denjenigen Erwerber ergeben, der die Umgestaltungsmaßnahmen durchgeführt hatte.[265]

Eine vergleichbare Regelung für land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grund und Boden sah § 23 Abs 4 vor. Nach dieser Norm hatte sich der Ausspruch der Rückstellungskommission auf die grundsätzliche Anerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung zu beschränken, wenn der Rückstellung von land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grund und Boden, der vor der Entziehung Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Großbetriebes[266] gewesen war, infolge seiner bereits erfolgten Heranziehung für landwirtschaftliche Siedlungszwecke überwiegende öffentliche Interessen entgegenstanden.[267] Nach § 23 Abs 4 Satz 2 sollte der Umfang und die Art der Entschädigung durch ein besonderes

---

263 Bemerkenswert ist die E Rkv 175/48. Hier war einem Gesellschafter einer OHG sein Anteil entzogen worden. Da er in der Zwischenzeit in Australien ansässig und eine Ausübung der Stellung als Gesellschafter somit nicht mehr möglich war, erklärte er sich mit der Leistung einer Geschäftseinlage unter Einräumung der Stellung als stiller Gesellschafter zufrieden. Sein Antrag wurde von der ORK abgewiesen, da es sich hiebei um ein Aliud gehandelt hätte. ME wäre bei einer teleologischen Auslegung vor allem des § 23 Abs 3 3. RStG durchaus ein gegenteiliges Ergebnis begründbar gewesen.

264 = JBl 1949, 556.

265 Rkv 199/48.

266 Hatte es sich um ein Bauerngut mittlerer Größe gehandelt, so war § 23 Abs 4 3. RStG nicht anwendbar (Rkv 224/49).

267 Hierüber wurden manchmal Gutachten der Landwirtschaftskammer vorgelegt. Die ORK folgte solchen Gutachten der Landwirtschaftskammer offenkundig nicht immer. In Rkv 224/49 wurde das Vorliegen einer wirtschaftlichen Umgestaltung verneint, obwohl die Landwirtschaftskammer es bejaht hatte.

Bundesgesetz[268] geregelt werden. Ausweislich des Ausschussberichtes war die Aufnahme dieser Regelung bedingt durch zwingende Notwendigkeiten auf dem Gebiet der Landwirtschaft im öffentlichen Interesse. Geschützt durch dieses öffentliche Interesse wurde somit Boden, der für landwirtschaftliche Siedlungszwecke herangezogen worden war. Dies galt jedoch nicht für sämtliche Liegenschaften, sondern nur für solche, die *vor der Entziehung* Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Großbetriebes gewesen waren.

2. *Herausgabe der Erträgnisse*

a) Die gesetzliche Regelung

Zum Anspruch auf Restitution des entzogenen Vermögens selbst konnte ein Anspruch auf Herausgabe der seit der Entziehung lukrierten Erträgnisse treten. Dieser bestand jedoch nur dann, wenn bei der Vermögensentziehung „im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs" *nicht* eingehalten worden waren. Falls diese eingehalten worden waren, durften sowohl der erste Erwerber als auch allfällige Nachmänner die aus dem entzogenen Vermögen gezogenen Erträgnisse behalten. Nach der Zustellung des Rückstellungsantrags gezogene Erträgnisse mussten aber in jedem Fall herausgegeben werden.[269]

Die Freistellung des Erwerbers und aller seiner Nachmänner von der Verpflichtung zur Herausgabe der Erträgnisse in jenen Fällen, in denen bei der Entziehung im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden waren, war im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern ergab sich vielmehr bloß indirekt aus § 5 Abs 2 Satz 2. Nach dieser Norm hatten auf einen derartigen Entzieher die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den redlichen Besitzer Anwendung zu finden. Diese sehen nun in § 330 ABGB vor, dass dem redlichen Besitzer alle „aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert worden sind" gehören. Aus dem Verweis auf die Regeln des

---

268 Ein solches Bundesgesetz wurde nie erlassen. Nach Angabe von Klein (ÖJZ 1969, 93) wurden sämtliche einschlägigen Fälle im Vergleichsweg erledigt.

269 Dies ergab sich aus dem in § 5 Abs 2 3. RStG enthaltenen Verweis auf § 338 ABGB.

ABGB über den redlichen Besitzer ergab[270] sich somit die Konsequenz, dass der *in diesem Sinn*[271] *redliche Besitzer* die aus der zurückzustellenden Sache gezogenen Früchte nicht herausgeben musste.

Der im Sinn des § 5 Abs 2 unredliche Besitzer musste hingegen die Erträgnisse herausgeben; darüber hinaus musste er aufgrund von § 335 ABGB auch jene Erträgnisse ersetzen, die er selbst zwar nicht gezogen, die der geschädigte Eigentümer aber lukriert hätte. Falls die Rückstellung der Erträgnisse eine unbillige Härte für ihn bedeutete, konnte die Rückstellungskommission allerdings nach § 5 Abs 4 in Berücksichtigung aller Umstände des Falles die Höhe der rückzustellenden Erträgnisse nach billigem Ermessen festsetzen.[272] Nach der Zustellung des Rückstellungs-

---

270 Diese Konsequenz würde zumindest teilweise heutiger dogmatischer Betrachtung nicht mehr entsprechen, da die heute herrschende Lehre die maßgebliche Gesetzesbestimmung anders auslegt, als dies zum damaligen Zeitpunkt der Fall war. Hiebei handelt es sich um die Norm des § 330 ABGB, nach der dem redlichen Besitzer alle aus der Sache entspringenden Früchte gehören, sobald sie abgesondert worden sind. Obwohl § 1437 ABGB für die *bereicherungsrechtliche Rückabwicklung* eines nichtigen Vertrages ua auf diese Norm verweist, wird sie heute in diesem Zusammenhang nicht mehr angewendet, sodass bei Rückabwicklung eines Vertrages im Prinzip auch die jeweils aus der Sache gezogenen Nutzungen herauszugeben sind. Strittig ist lediglich, ob diese Herausgabepflicht auch im so genannten Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gilt, wenn also der Eigentümer die ihm gehörige Sache von einem Dritten herausfordert, mit dem ihn kein, wenn auch nichtiger Vertrag verbunden hat. (Bejahend Apathy, Das Recht des redlichen Besitzers an den Früchten, JBl 1978, 517; verneinend Spielbüchler in Rummel, ABGB, Rz 1 zu § 330.) Nach heute herrschender Ansicht müsste derjenige, der die Sache vom geschädigten Eigentümer unmittelbar erworben hat, in jedem Fall die Früchte herausgeben, und zwar auch dann, wenn er als redlich im Sinn des ABGB anzusehen wäre.

271 Die Qualifikation ist wichtig, da ein in diesem Sinn nach dem 3. RStG redlicher Besitzer keineswegs auch nach den Kriterien des ABGB als redlich angesehen werden musste.

272 Inhaltlich war diese Regelung unzweifelhaft sehr problematisch, da sachliche Gründe für einen derartigen Schutz des unredlichen Erwerbers eigentlich nicht ersichtlich sind. In der Praxis fand sie durchaus Anwendung, cf bspw Rkv 226/52 = EvBl 1953/162. § 5 Abs 4 fand aber keine Anwendung auf Erträgnisse, die nach Zustellung des Rückstellungsantrags angefallen waren; cf Rkv 38/57 = EvBl 1957/282.

antrags war aber auch der ansonsten redliche Besitzer als unredlicher Besitzer zu behandeln.[273]

b) Kritik

Die Freistellung jenes Erwerbers, der iS des § 5 Abs 2 3. RStG als redlich galt, von der Verpflichtung zur Herausgabe der Erträgnisse stellte eine markante Abweichung von allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen dar. Sie bewirkte eine markante Schlechterstellung des Rückstellungswerbers gegenüber jenen Personen, die außerhalb des Kontextes der Rückstellungsgesetze Opfer eines unter Zwang abgeschlossenen Vertrages werden. Die Vertragspartner derartiger Personen kommen nämlich regelmäßig nicht in den Genuss einer Behandlung als redliche Besitzer. Wer an einem durch Zwang herbeigeführten Vertragsabschluss teilnimmt, wird nach herkömmlichen zivilrechtlichen Kategorien nicht als redlich angesehen.

Redlich ist nach der Definition des § 326 ABGB derjenige, der aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält. Auf das Problem der Redlichkeit beim Vertragsabschluss bezogen bedeutet diese Definition, dass nur derjenige als redlich angesehen werden kann, der bezüglich der Wirksamkeit des Vertrages und der Freiwilligkeit der Einwilligung der Gegenseite keine Zweifel haben muss. Bei einem aus Zwang unwirksamen Vertrag wird diese Redlichkeit des Erwerbers nun in der Regel nicht gegeben sein, muss der Erwerber — damit der Vertrag überhaupt aufgrund von Zwang anfechtbar ist — ja von der Ausübung des Zwanges Kenntnis haben bzw haben können. Mit der Regelung des § 5 Abs 2 3. RStG wurde somit der prinzipielle Verweis auf § 870 ABGB in einem wesentlichen Punkt zurückgenommen.

Es muss als fraglich angesehen werden, ob für diese Abweichung eine sachliche Rechtfertigung aufgewiesen werden kann.[274] Hier ist zu be-

---

273 Cf Rkv 64/54 = EvBl 1954/416.

274 In ganz anderer Hinsicht wurde von Zeizinger, Ist das 3. Rückstellungsgesetz verfassungsmäßig?, 1949, 33 die sachliche Rechtfertigung der Behandlung des nach § 5 Abs 2 3.RStG redlichen Erwerbers bezweifelt: Er sah in der Anordnung einer Rückstellungspflicht auch dieser Erwerber eine verfassungswidrige Regelung, da die

rücksichtigen, dass die Zuweisung der Erträgnisse an den so genannten redlichen Erwerber zum *Ziel des Rückstellungsgesetzes* in einem merkwürdigen Widerspruch stand: Dieses war ja die Rückgängigmachung der Vermögensverschiebung, also letztlich die Herbeiführung jenes Zustands, der gegeben gewesen wäre, wenn es nicht zur Vermögensverschiebung gekommen wäre. In diesem Fall hätte nun aber unzweifelhaft nicht der Erwerber, sondern der geschädigte Eigentümer die Erträgnisse lukriert.

Die Zuweisung der Erträgnisse an den Erwerber bedeutete eine Abkehr vom Prinzip der Herbeiführung jenes Zustands, der gegeben gewesen wäre, wenn es nicht zur Vermögensentziehung gekommen wäre; sie war aber auch deswegen problematisch, weil die Erträgnisse ja zumindest teilweise nicht auf die Arbeit des Entziehers, sondern auf das entzogene Kapital zurückzuführen waren, als deren beider Produkt sie wirtschaftlich rekonstruiert werden können. Insoweit die Erträgnisse aber auf das Kapital rückführbar, daher diesem zuzurechnen waren, musste die Zuweisung der Erträgnisse an den Erwerber eine bewusste Abweichung vom Prinzip vollständiger Rückstellung darstellen.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass sich aus dieser Regelung ein merkwürdiges Ungleichgewicht der jeweiligen Rechtspositionen ergab, verschaffte sie dem Erwerber doch die Möglichkeit, mit dem entzogenen Vermögen letztlich auf Kosten des geschädigten Eigentümers zu spekulieren: Falls er nämlich durch unglückliche Wirtschaftsführung das Vermögensgut verminderte, so ging dies zu Lasten des geschädigten Eigentümers; zog er durch seine wirtschaftliche Tätigkeit jedoch Gewinn, so durfte er diesen behalten. Diese Regelung stand nun aber mit der geradezu als ethisches Grundprinzip zu bezeichnenden Maxime im Widerspruch, wonach derjenige, der den Nutzen aus einer Sache zieht, auch die damit einhergehenden Nachteile tragen soll. Dem Erwerber die Erträgnisse zuzugestehen, bedeutet in der Vermögensentziehung insoweit doch einen Behaltensgrund zu erblicken.

Die diesbezügliche Entscheidung des Gesetzgebers muss auch deswegen als fragwürdig angesehen werden, weil eine durchaus ansprechende Alternative gegeben war, nämlich dem „redlichen“ Erwerber jene Be-

---

Redlichkeit seiner Ansicht nach überhaupt zum Ausschluss eines Rückstellungsanspruchs führen hätte müssen.

handlung zuteil werden zu lassen, die auch für den unredlichen vorgesehen war. Dieser musste die Erträgnisse ja keineswegs vollständig herausgeben, sondern durfte neben seinen Auslagen auch eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit in Abzug bringen. Nur den Überschuss musste er herausgeben. Sogar für den Fall, dass dessen Herausgabe ihn besonders belasten würde, hielt das Gesetz in § 5 Abs 4 eine Möglichkeit der Entlastung bereit, wenn es dem billigen Ermessen der Kommission anheim stellte, hierin eine unbillige Härte zu erblicken und seine Verpflichtung zu mäßigen. Warum der Überschuss — und nur insoweit bestand ja die Besserstellung des redlichen Erwerbers — aber dem redlichen Erwerber zufallen sollte, ist mit sachlichen Erwägungen nicht zu rechtfertigen.

c) Detailfragen

Eine Reihe von Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Herausgabe der Erträgnisse stellten, wurden vom Gesetz nicht beantwortet. So stellte sich zB die Frage, ob der *gegenwärtige* Inhaber des Vermögens auch zur Herausgabe jener Erträgnisse verpflichtet war, die seine Vormänner gezogen hatten; damit zusammen hing die Frage, ob der geschädigte Eigentümer bei Verneinung einer entsprechenden Verpflichtung des Inhabers wenigstens berechtigt war, von den *Zwischenmännern* die Herausgabe der von ihnen gezogenen Früchte zu fordern. Die Judikatur zu dieser Frage ist spärlich; in Rkv 28/58[275] vertrat die ORK die Ansicht, jeder Zwischenmann bzw Entzieher hafte nur für die von ihm tatsächlich bezogenen Erträgnisse.[276]

---

275 = EvBl 1958/332. Abweichend möglicherweise Rkv 330/51 = EvBl 1952/6, wonach der letzte Erwerber verpflichtet sei, über die gesamten, daher auch die von den Vormännern gezogenen Erträgnisse Abrechnung zu legen. In Rkv 29/56 wurde für den Fall, dass bei der Entziehung die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren, eine Verpflichtung der Zwischenmänner zur Herausgabe der von ihnen bezogenen Erträgnisse bejaht.

276 Diese Ansicht harmonierte offenkundig nicht mit jener Rspr des VwGH, nach der der gegenwärtige Inhaber des entzogenen Vermögens mit seinem Anspruch auf Entschädigung für seine Tätigkeit auch gegen den Anspruch auf Herausgabe sol-

Nicht vorgesehen war eine Verpflichtung des Entziehers, ein Entgelt für die *Benützung* des entzogenen Gegenstandes zu bezahlen; auch die Rechtsprechung[277] sah eine solche nicht vor. Der reine — sich also nicht in Früchten niederschlagende — Gebrauchsvorteil war nicht herauszugeben. Dies stellte eine Abweichung von den sonstigen bürgerlich-rechtlichen Regeln dar, sehen diese doch vor, dass jedenfalls der unredliche Besitzer diesen Gebrauchsvorteil vergüten muss.[278]

Handelte es sich beim unredlichen Rückstellungsverpflichteten um eine juristische Person, so stellte sich ein besonderes Problem, wenn ein allfälliger Gewinn bereits an die Gesellschafter verteilt worden war. In diesem Fall waren nach Ansicht der ORK die Gesellschafter, die einen derartigen Gewinn bezogen hatten, zur Rückstellung verpflichtet. Begründet wurde dies von der ORK[279] mit der durchaus auf die Interessen des Rückstellungswerbers abstellenden Argumentation, dass die juristische Gestalt des zur Rückstellung Verpflichteten dann unbeachtet bleiben müsse, wenn sie zu einem sinnlosen Ergebnis — nämlich dem Entfall des Anspruchs auf Herausgabe der Erträgnisse — führen würde.

Auch bzgl solcher im Eigentum des Deutschen Reichs stehender Liegenschaften, die in treuhändiger Verwaltung standen, bestand der Anspruch auf Ausfolgung der Erträgnisse. In dem der E Rkv 136/52[280] zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Finanzprokuratur eine solche Herausgabeverpflichtung der öffentlichen Hand mit dem Argument abgelehnt, die Verwaltung dieser Liegenschaften durch die öffentliche Hand, in concreto das Land Steiermark, sei nicht für das Deutsche Reich, sondern für den geschädigten Eigentümer erfolgt, sodass eine Verpflichtung des im Rückstellungsprozess belangten und durch einen Kurator vertretenen Deutschen Reichs zur Herausgabe der Erträgnisse nicht be-

---

cher Erträgnisse aufrechnen konnte, die sein Vorbesitzer gezogen hatte. Hiezu siehe unten Abschnitt D/III/1d.

277 Cf Rkb Wien 860/48: „Keine Verpflichtung des Erwerbers zur Bezahlung einer Leihgebühr für entzogene Möbel".

278 Cf bspw Ehrenzweig, System des östereichischen allgemeinen Privatrechts, I/2, 2. Auflage, 1957, 292: Bezahlung eines angemessenen Zinses für die titellose Benutzung einer Wohnung.

279 Rkv 474/50, Rkv 37/52 und Rkv 103/52 = EvBl 1952/388.

280 = EvBl 1953/18.

stünde. Die von der Finanzprokuratur vertretene Ansicht hätte den Rückstellungswerber also gezwungen, ein weiteres Verfahren einzuleiten. Die ORK weigerte sich jedoch, den Standpunkt der Prokuratur zu teilen und bejahte den Rückstellungsanspruch auch bzgl der Erträgnisse mit dem Argument, dass bis zur Rückstellung jede Verwaltung auf Rechnung des gegenwärtigen im Grundbuch einverleibten Eigentümers geführt werde, sodass dieser auch zur Herausgabe der Erträgnisse der Verwaltung verpflichtet sei.[281]

Als Erträgnisse wurde nur der *Reingewinn* angesehen. Diese Betrachtungsweise führte bei der Rückstellung landwirtschaftlicher Betriebe dazu, dass der als redlich qualifizierte Entzieher die gezogene Ernte nicht unter Berufung auf § 5 behalten durfte. Diese Ernte wurde nämlich auch nach ihrer körperlichen Trennung von der Liegenschaft als deren Zugehör angesehen.[282]

3. Schadenersatzansprüche

Neben den Ansprüchen auf Herausgabe der entzogenen Sache bzw der daraus gezogenen Früchte kannte das 3. RStG auch Schadenersatzansprüche. Diese waren besonders dann von Bedeutung, wenn die entzogene Sache beschädigt oder überhaupt zerstört worden war. Mit ihrer Hilfe konnte aber auch Ersatz für Erträgnisse gefordert werden, die der Entzieher lukrieren hätte können, die er aber zu ziehen unterlassen hatte.

Derartige auf § 335 ABGB[283] zu stützende Schadenersatzansprüche konnten allerdings nach der Judikatur *primär* nur gegen den *im Sinn des ABGB unredlichen Entzieher* geltend gemacht werden. Nach der Judikatur

---

281 Bestätigt in Rkv 65/57 = EvBl 1958/98.

282 In Rkv 8/58 = EvBl 1959/128 verweigerte der Entzieher die Herausgabe der im Zeitpunkt der Zustellung des Rückstellungsantrags bereits abgenommenen Weintrauben. Die ORK gab dem *Antragsteller* Recht: Da die *Veräußerung* der Weintrauben erst nach der Zustellung des Rückstellungsantrags, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Entzieher jedenfalls als unredlicher Besitzer angesehen werden musste, erfolgt war, waren während der Dauer der Redlichkeit insoweit noch keine Erträgnisse angefallen gewesen.

283 Hiezu siehe sogleich unten.

war als in diesem Sinn unredlich nur derjenige anzusehen, der die Sache vom geschädigten Eigentümer selbst unter Missachtung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen erworben hatte. Ein Nachmann wurde selbst dann nicht als unredlich angesehen, wenn er eine entzogene Sache in Kenntnis des Umstandes, dass sie entzogen worden war, erworben hatte. Man forderte nämlich, dass dem Erwerber der Vorwurf eines *unredlichen Vorgehens* gemacht werden konnte; der bloße Erwerb entzogenen Vermögens vermochte nach Ansicht der Judikatur einen solchen Vorwurf aber nicht zu begründen. *Damit traf de facto nur den Ersterwerber eine Schadenersatzpflicht, konnte doch nur ihm der Vorwurf der Unredlichkeit in diesem Sinn gemacht werden.*

Insoweit bestand also ein wesentlicher Unterschied bezüglich der Auswirkungen der Unredlichkeit im Vergleich zur Frage der Verpflichtung zur Herausgabe der Erträgnisse: Diese mussten auch von den Nachmännern des unredlichen Ersterwerbers herausgegeben werden, unabhängig davon, ob ihnen ein Verschuldensvorwurf gemacht werden konnte. Schadenersatzpflichtig wurden solche Nachmänner aber nur dann, wenn sie subjektiv ein Verschuldensvorwurf traf.

Die praktischen Auswirkungen dieses zusätzlichen Erfordernisses zeigen sich deutlich an der E Rkv 173/52[284]. In diesem Fall waren Aktien zu einem geringen Preis an einen Mitaktionär veräußert worden. Dieser, der als unredlicher Entzieher zu qualifizieren war, veräußerte die Aktien zum Selbstkostenpreis an eine Bank, die sie sodann zu einem weitaus höheren Preis weiterveräußerte. Von diesem Erwerber konnten die Aktien nicht herausgefordert werden, da er nach Ansicht der Rückstellungskommission gutgläubig im Sinn des § 4 Abs 1 3. RStG[285] Eigentum erworben hatte. In der Folge versuchten die geschädigten Eigentümer von der Bank unter Berufung auf den von ihr erzielten Gewinn Schadenersatz zu erhalten. Die Klage wurde mit dem Argument abgewiesen, dass der Bank nicht der Vorwurf der subjektiven Unredlichkeit gemacht werden könne. Diese Argumentation führte dazu, dass die Bank den von ihr erzielten *beträchtlichen Gewinn* behalten durfte. Dieses Ergebnis stand im

---

284 = EvBl 1953/112. Ebenso Rkv 31/56 = EvBl 1956/327.

285 Hiezu siehe unten Abschnitt G.

Widerspruch zu allgemeinen zivilrechtlichen Prinzipien: Da die Bank ja gewusst hatte, dass es sich um entzogene Aktien handelte, wäre sie nach allgemeinem Zivilrecht verpflichtet gewesen, den aus der Weiterveräußerung gezogenen Nutzen herauszugeben. Ein vernünftiger Grund, von diesen allgemeinen zivilrechtlichen Prinzipien abzuweichen, ist nicht ersichtlich.

Für den unredlichen Erwerber galt die Haftungsbestimmung des § 335 ABGB, nach der ihn eine verschuldensunabhängige casus mixtus Haftung für all jene Schäden traf, die durch seinen[286] Besitz entstanden waren. Aufgrund dieser casus mixtus Haftung haftete er also auch für Schäden, an deren konkreten Eintritt ihn zwar kein Verschulden traf, die ihm jedoch insoweit zuzurechnen waren, als sie bei Unterbleiben der Vermögensentziehung nicht eingetreten wären.[287] War die Sache zerstört worden, musste daher Ersatz geleistet werden. Jener unredliche Erwerber, der die Sache weiterveräußert hatte, konnte auf Herausgabe des Veräußerungserlöses in Anspruch genommen werden.[288] Die Ersatzpflicht orientierte sich an jenem Wert, den die Sache hätte, wenn sie im Zeitpunkt der Anspruchserhebung noch vorhanden gewesen wäre.[289] Eine Ersatzpflicht bestand beispielsweise für so genannte fructus neglecti, also jene Früchte, die der unredliche Besitzer zu ziehen verabsäumt hatte.[290]

Es mussten auch alle Vorteile ersetzt werden, die der geschädigte Eigentümer gezogen hätte, wäre die Entziehung unterblieben. Hier ging

---

286 Rkv 91, 92/53. Rkv 53/53. Eine Haftung für Schäden, die während des Besitzes eines Vormanns entstanden waren, bestand nach Rkv 121/53 nicht.

287 Für solche Schäden, die die Sache auch beim geschädigten Eigentümer erlitten hätte, bestand also keine Haftung. Praktisch bedeutsam wurde diese Regel vor allem für Kriegsschäden; siehe zB Rkv 208/49 und Rkv 25/53: Keine Haftung für Brandschaden, der auch ohne die Entziehung eingetreten wäre. Falls aber feststand, dass die entzogene Sache von der Kriegseinwirkung ohne Entziehung und Verbringung zum Entzieher nicht betroffen worden wäre, bestand der Schadenersatzanspruch zu Recht; vgl Rkv 5/52 = EvBl 1952/133.

288 Rkv 256/51 = JBl 1951, 465, Rkv 407/51, Rkv 214/52 = JBl 1953, 190.

289 Rkv 256/51 = JBl 1951, 465.

290 Vgl Rkv 425/51: Haftung für Kosten eines Mietshauses, die der Entzieher auf die Mieter überwälzen hätte können.

die Judikatur[291] aber eher *restriktiv* vor; dem geschädigten *jüdischen* Eigentümer wurde Ersatz nur für jene entgangenen Vorteile zugesprochen, die er als „jüdischer Eigentümer" während der nationalsozialistischen Zeit ziehen hätte können. Ersatzpflichtig wurde der unredliche Erwerber, der ein Haus, obwohl es nicht notwendig gewesen wäre, niederreißen hatte lassen.[292] In Rkv 309/49[293] wurde eine Ersatzpflicht für den Schaden bejaht, der dadurch entstanden war, dass die Besatzungsmacht eine Wohnung beschlagnahmt hatte; der Entzieher wurde hiefür verantwortlich gemacht, da eine Beschlagnahme nicht stattgefunden hätte, wäre die Wohnung im Besitz des ursprünglichen Eigentümers geblieben, weil Wohnungen solcher Personen, die schwerer politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen waren, angeblich nicht beschlagnahmt wurden.

Über diese Schadenersatzpflicht konnte in manchen Fällen das Manko des Fehlens einer Verpflichtung zur Herausgabe von bloßen *Vermögensvorteilen* ausgeglichen werden; dies waren jene Fälle, in denen dem Eigentümer aufgrund der fehlenden Gebrauchsmöglichkeit ein Schaden entstanden war. So anerkannte die ORK Wien in Rkb Wien 860/48 einen Anspruch des Eigentümers auf Ersatz jener Kosten, die er für die Anmietung eines Ersatzes für die entzogenen Möbel aufgewendet hatte.

Gegen den iS des § 5 Abs 2 3. RStG *redlichen Erwerber* sollten kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung Schadenersatzansprüche wegen Beeinträchtigung des entzogenen Vermögens nur bei Vorliegen von *Verschulden* geltend gemacht werden können. Diese Anordnung war in hohem Maße unklar, stellte sich doch die Frage, wann von einem solchen Verschulden auszugehen war. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen kann im Fall des redlichen Besitzers von einer schuldhaften Beschädigung der in seinem Besitz stehenden fremden Sache nämlich in der Regel nicht gesprochen werden: Da die Redlichkeit des redlichen Besitzers nach ABGB ja gerade darin besteht, dass er die Sache für seine eigene hält, wird es bei einer Beschädigung derselben durch ihn an der subjektiven Vorwerfbarkeit fehlen, hat der Eigentümer einer Sache nach

---

291 Cf Rkv 250/51.
292 Rkv 1/53.
293 Ebenso Rkv 198/52 = EvBl 1953/8.

dem ABGB doch das Recht, mit ihr nach Belieben zu verfahren, sie also sogar zu zerstören.

Ginge man bei der Interpretation des Gesetzes von diesen Grundsätzen aus, so hätte es sich bei der Anordnung einer Verschuldenshaftung des iS des § 5 Abs 2 redlichen Erwerbers um eine inhaltsleere Anordnung gehandelt. Da es einer der anerkannten Grundsätze der Auslegung von Gesetzen ist, dass sie nicht so verstanden werden dürfen, dass sie sinnleer sind, wäre das Gesetz daher methodisch korrekt wohl in dem Sinn zu verstehen gewesen, dass eine Haftung auch des iS des § 5 Abs 2 redlichen Erwerbers dann gegeben war, wenn er jene Sorgfalt außer Acht ließ, die ein typischer Eigentümer schon in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse seinem Eigentum zuteil werden lässt.

Zusätzliche Ansprüche konnten sich aus § 6 Abs 3 3. RStG ergeben, wonach das entzogene Vermögen — allerdings „unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs 2" — mindestens in jenem Ausmaß und Zustand zurückzustellen war, in dem es sich am 31. Juli 1946, dem Tag der Verlautbarung des Nichtigkeitsgesetzes, befunden hatte. Der normative Gehalt dieser Bestimmung ist nicht leicht festzumachen. Falls durch sie bloß eine Verschuldenshaftung für den Zustand des Vermögens am 31. Juli 1946 etabliert werden sollte, wäre sie weitgehend überflüssig gewesen, da eine solche Haftung ja schon aufgrund der anderen Regeln des Gesetzes sowohl für den redlichen als auch den unredlichen Erwerber bestand. Sinn konnte diese Bestimmung also letztlich nur dann machen, wenn durch sie eine verschuldensunabhängige Haftung eingeführt wurde; auf diese Weise wurde sie von der Judikatur[294] aber, soweit ersichtlich, nicht verstanden. Der Kommentar von Heller/Rauscher/Baumann[295] versteht die Bestimmung schließlich so, dass ab diesem Stichtag auch der redliche Besitzer als unredlicher zu behandeln und damit der casus mixtus Haftung ausgesetzt gewesen sei, vorausgesetzt es standen ihm überhaupt Anhaltspunkte zur Verfügung, die eine Entziehung des Vermögens in Frage kommen ließen.

---

294 Vgl Rkb Wien 860/28: Schadenersatzhaftung des Erwerbers für den Zustand, in dem sich das entzogene Vermögen am 31. 7. 1946 befand, nur bei Verschulden. Siehe auch Rkv 63/49 und Rkv 204/50 = JBl 1950, 463.

295 Kommentar, 221.

Eine Beschädigung des rückzustellenden Vermögens, für welche der Entzieher nicht ersatzpflichtig war, berechtigte den geschädigten Eigentümer nicht, vom herauszugebenden Kaufpreis einen Abzug zu tätigen.[296] Diese Judikatur entsprach freilich der zivilistischen Dogmatik. Nach dieser waren die sich aus der Nichtigkeit eines Vertrages ergebenden Kondiktionen voneinander insoweit unabhängig, als sich der Untergang des Gegenstands, auf den sich die eine Kondiktion richtete, keinerlei Auswirkungen auf Inhalt und Umfang der anderen Kondiktion hatte (Zweikondiktionentheorie). Jene dogmatische Betrachtungsweise, die eine Verknüpfung zwischen den beiden Kondiktionen herstellt, die Saldotheorie, war weder zum damaligen Zeitpunkt noch ist sie heute in Österreich herrschend.[297]

4. *Die Regelung des 1. und 2. RStG*

Besonderheiten galten für den Rückstellungsanspruch gegen die Republik Österreich oder die Bundesländer aufgrund des 1. und 2. RStG. Diese Gesetze sahen nämlich eine nicht unbeträchtliche Besserstellung der Inhaber dieser Vermögen im Vergleich zu jenen Herausgabepflichtigen vor, auf die das 3. RStG Anwendung fand. Nach § 1 Abs 2 1. RStG bzw § 1 Abs 4 2. RStG waren die Vermögen in jenem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich befanden; zusätzlich mussten jene Erträgnisse ausgefolgt werden, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inland vorhanden waren. Weitere Ansprüche konnten die Rückstellungswerber nach dem 1. und 2. RStG nicht stellen. Insbesondere trafen die Republik keine Schadenersatzverpflichtungen, falls das Vermögen vor der Rückstellung untergegangen war.[298]

Hatte die Behörde die aus der Verwaltung einer Liegenschaft lukrierten Erträgnisse als Spareinlage bei einem Kreditinstitut *getätigt*, welche in der Folge der Kürzung nach dem Währungsschutzgesetz unterworfen wurde, so ging der daraus resultierende Schaden zu Lasten des Rückstel-

---

296 Rkv 208/49, Rkv 134/49 = EvBl 1949/665, Rkv 522/50 = EvBl 1951/144.

297 Hiezu siehe bloß Rummel, in Rummel, ABGB, Rz 24 vor § 1431 ABGB.

298 Nach VfSlg 3293 bestanden gegen diesen Ausschluss von Schadenersatzansprüchen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

lungswerbers: Nur der *gekürzte* Betrag musste herausgegeben werden.[299] Berücksichtigt man die Judikatur der Rückstellungskommissionen, wonach vom *Rückstellungswerber* der auf ein Sparbuch gelegte Kaufpreis ungekürzt[300] herauszugeben sei, so zeigt sich eine bemerkenswerte asymmetrische Behandlungsweise der Rückstellungswerber: Während sie sich von der Verpflichtung zur Rückstellung des Kaufpreises nicht unter Berufung auf die Kürzungen nach dem Währungsschutzgesetz befreien konnten, hatte die Republik Österreich, soweit es um die Herausgabe tatsächlich lukrierter Erträgnisse ging, diese Möglichkeit sehr wohl.

Nicht ganz klar ist, inwieweit diese sehr restriktive Rechtslage durch die Erlassung des 3. RStG modifiziert worden war. § 5 1. RStG und § 5 2. RStG hatten vorgesehen, dass über die Rückstellung des entzogenen Vermögens und der noch vorhandenen Früchte hinausgehende Ansprüche auf Ersatz einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten blieben. Diese Regelung hätte man nun — insbesondere im Hinblick auf § 1 Abs 2 3. RStG — durchaus in den Vorschriften des 3. RStG sehen können. Daraus hätte sich die Konsequenz ergeben, dass die Republik beispielsweise im Anwendungsbereich des 1. RStG grundsätzlich als *unredlicher* Erwerber anzusehen gewesen wäre, waren bei der Entziehung aufgrund der vom 1. RStG erfassten Rechtsnormen die Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen ja grundsätzlich nicht eingehalten worden. Der damaligen hA[301] hat eine solche Auslegung des Gesetzes aber nicht entsprochen; sie sah in den nur subsidiär anwendbaren Regelungen des 3. RStG nicht die von § 5 1. und 2. RStG angesprochene weitere gesetzliche Regelung. Sie verneinte daher eine über die Herausgabe der Sache und der vorhandenen Erträgnisse hinausgehende Ersatzpflicht der Republik. Erst ab dem Zeitpunkt der Unredlichkeit der Republik wurde die Möglichkeit einer Haftung aus diesem Gesichtspunkt bejaht.[302]

---

299 VwSlg 2167 (A) NF; ähnlich auch VwSlg 961 (A) NF.

300 Hiezu siehe unten Abschnitt E/II.

301 Heller/Rauscher/Baumann, Kommentar, 114.

302 Im Bereich des 2. RStG war die Republik nach Ansicht von Heller/Rauscher/Baumann (Kommentar, 114) aber erst dann unredlich, wenn sie nach der Feststellung der Finanzlandesdirektion, dass es sich tatsächlich um entzogenes Vermögen handelte, die Rückstellung unterließ.

Geht man von der Maßgeblichkeit der damaligen herrschenden Ansicht für die Auslegung des Gesetzes aus, so muss jedenfalls für den Anwendungsbereich des 1. RStG eine *markante Schlechterstellung der Rückstellungswerber* im Vergleich zum 3. RStG konstatiert werden. Sie ergab sich daraus, dass für die rückstellungspflichtigen öffentlichen Stellen nicht jene strengeren Haftungsbestimmungen galten, denen andere Inhaber solcher entzogener Vermögen unterworfen gewesen waren, da die Privilegierung des § 5 Abs 2 3. RStG in diesen Fällen grundsätzlich nicht gegriffen hätte. Deutlich zu Tage trat dieser Effekt auch im Anwendungsbereich des 2. RStG, das das verfallene Vermögen betraf. Wollte der Rückstellungswerber Ansprüche über die Ausfolgung des noch vorhandenen Vermögens hinaus geltend machen, so musste er ein zweites Verfahren gegen den Entzieher oder seine Vormänner anhängig machen.[303]

Für diese Besserstellung konnte in sachlicher Hinsicht ins Treffen geführt werden, dass die Republik Österreich bezüglich dieser Vermögenschaften keine Akquisitionshandlungen gesetzt hatte, sondern ihr diese nur aufgrund des Zusammenbruchs der Herrschaft des Deutschen Reichs in Österreich zugefallen waren. Zusätzlich war zu berücksichtigen, dass es für den Rückstellungswerber weniger aufwendiger war, sein Vermögen im Verfahren nach dem 1. und 2. RStG herauszufordern, als den doch schwierigen Weg des Verfahrens vor den Rückstellungskommissionen zu beschreiten. Insoweit brachte das Regelungsmodell dieser ersten beiden Rückstellungsgesetze dem betroffenen Eigentümer nicht bloß den Nachteil einer verringerten Haftung, sondern auch gewisse Vorteile, wie eben das vereinfachte Verfahren. Diesen positiven Effekten standen aber sicherlich negative gegenüber: So befanden über die Ansprüche des Rückstellungswerbers bei Anwendbarkeit des 1. und des 2. RStG keine unabhängigen Richter, sondern weisungsgebundene Verwaltungsbehörden.

---

303 Als problematisch zu vermerken bleibt zusätzlich das Fehlen der Anordnung zur sorgfältigen Verwahrung der betroffenen Vermögenschaften; eine solche Anordnung wäre deswegen leicht umsetzbar gewesen, weil in der Regel den Behörden ja klar war, inwieweit es sich um entzogenes Vermögen handelte.

III. Gegenansprüche des Antragsgegners

1. *Anspruch auf Herausgabe der Gegenleistung*

Der rückstellungspflichtige Erwerber hatte vorrangig Anspruch auf Herausgabe der ursprünglich dem geschädigten Eigentümer erbrachten Gegenleistung, soweit dieser sie „zu seiner freien Verfügung erhalten"[304] hatte (§ 6 Abs 1 3. RStG). Dieser Anspruch stand ihm auch dann zu, wenn nicht er, sondern einer seiner Vormänner als Erstentzieher diese Gegenleistung erbracht hatte. Nach § 5 Abs 1 konnte der rückstellungspflichtige Erwerber nämlich die Rechte aller Erwerber geltend machen; bei entgeltlichem Erwerb des rückstellungspflichtigen Inhabers waren diese Ansprüche jedoch durch jenen Betrag begrenzt, den er selbst seinem Vormann bezahlt hatte.

Die Rückzahlung des Kaufpreises erfolgte in einem dem seinerzeit geleisteten Reichsmarkbetrage ziffernmäßig gleichen Schillingbetrag. Im Vergleich zu den auf dem Gebiet der späteren BRD geltenden Rückerstattungsgesetze der Alliierten war dies eine für die Rückstellungspflichtigen *günstige* Regelung. Nach den Rückerstattungsgesetzen kam es nämlich zu einer Umstellung des Rückzahlungsanspruchs auf DM im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM. Geht man von einem Kurs zwischen DM und Schilling von 7 zu 1 aus, so führte diese Differenz dazu, dass ein geschädigter Eigentümer, der einen Kaufpreis von 1000 RM erhalten hatte, nach den deutschen Rückerstattungsgesetzen 700 Schilling, nach dem 3. RStG hingegen 1000 öS zurückzahlen musste.

Von Seiten der Entzieher wurde dennoch dagegen eingewendet, dass diese Regelung aufgrund der Geldentwertung eine Benachteiligung darstelle.[305] Die E Rkb Wien 855/48 wies jedoch zu Recht darauf hin, dass sich, ganz im Gegenteil, hieraus eine Bevorzugung im Vergleich zu jenen

---

304 Zur Auslegung des Begriffs der freien Verfügung siehe unten Abschnitt E/II.

305 Dieses Argument findet sich auch bei Kastner, der (Entziehung und Rückstellung, in: U. Davy et al (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht, 1990, 191ff) als bemerkenswert hervorhebt, dass „trotz der beträchtlichen Geldentwertung seit der Entziehung eine Aufwertung der beiderseitigen Leistungen nicht vorgesehen wurde, woraus sich in der Regel für den geschädigten Eigentümer nicht unwesentliche Vorteile ergaben".

Personen ergab, die ihr Geld nicht zum Zwecke der „Arisierung" angelegt, sondern einer Sparkasse anvertraut hatten.[306] Diese erhielten aufgrund der Maßnahmen des Schilling- und des Währungsschutzgesetzes[307] nämlich nur einen Teil, in der Regel 40 % des angelegten Geldbetrages.

Das Gesetz gab in § 6 Abs 2 der Rückstellungskommission die Möglichkeit, nach freiem Ermessen eine Verzinsung des Kaufpreises anzuordnen.[308] Falls der Erwerber redlich[309] war, konnte die Kommission aufgrund von § 6 Abs 1 2. Satz 3. RStG nach billigem Ermessen, insbesondere in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und gegenseitigen Beziehungen der Parteien festlegen, dass der geschädigte Eigentümer dem Erwerber von der von diesem erbrachten Gegenleistung *mehr* zurückzustellen hatte als jenen Teil, den er zur freien Verfügung erhalten hatte.[310] In den veröffentlichten E findet § 6 Abs 1 2. Satz 3. RStG nur selten Anwendung; ein Beispiel ist die E Rkv 462/50.[311] Hier war eine Liegenschaft zwangsversteigert und das Meistbot zur Bezahlung diskriminierender Abgaben verwendet worden; da dem Erwerber — so die ORK — kein anderer Vorwurf gemacht werden könne als der, dass er ein entzogenes Vermögen erworben hatte, verpflichtete die ORK den geschädigten Erwerber dazu, dem Entzieher das halbe Meistbot zu ersetzen.

Diese der Rückstellungkommission nach § 6 Abs 1 S 2 3. RStG eingeräumte Möglichkeit, nach billigem Ermessen den geschädigten Eigen-

---

306 Darauf weist auch Klein, ÖJZ 1969, 61 zu Recht hin.

307 StGBl 1945/231 und BGBl 1947/250. Das WährungsschutzG sah vor, dass der Wert gesetzlicher Zahlungsmittel auf ein Drittel herabgesetzt wurde. Beträge, die auf Konten oder Sparbücher vor der Befreiung Österreichs eingezahlt worden waren, verfielen in der Regel im Umfang von 60 % der Republik; siehe Stanzl in Klang, Kommentar zum ABGB, Bd IV/1, 2. Auflage, 717ff mwN sowie Seidel, Währungsreform und Besatzung in Österreich 1945–1947, WuG 1999, 285.

308 Nach Rkv 298/49 war der Ersatz von Zinsen aber nur ausnahmsweise zuzusprechen; dies konnte dann der Fall sein, wenn der Erwerber Umstände vorbrachte, die im konkreten Fall die Verzinsung ausnahmsweise billig erscheinen ließen.

309 Unredlichkeit des Erwerbers schloss eine Verzinsung aus, Rkv 116/48.

310 Kritik an diesem Ermessensspielraum unter Anführung konkreter Beispiele übt Baeck, Noch einmal: Das Dritte Rückstellungsgesetz und die Praxis, JBl 1948, 524.

311 = EvBl 1951/240.

tümer auch zur Bezahlung von Beträgen zu verpflichten, die über das zur freien Verfügung Erhaltene hinausgingen, erscheint dem Grunde nach nur dann als angemessen, wenn man sie tatsächlich als eine besondere *Ausnahmebestimmung* für Sonderfälle deutet. Eine derartige Wohltat für den Erwerber konnte nur in jenen Fällen als sachgerecht angesehen werden, in denen sein Verhalten primär eine Gefälligkeit gegenüber dem geschädigten Eigentümer darstellte und auch sonst kein Vorwurf gegen ihn erhoben werden konnte. Nur insoweit konnte die durch diese Bestimmung ermöglichte Risikoüberwälzung auf den geschädigten Eigentümer als sachgerecht angesehen werden.

Die Regelung des § 5 Abs 1 3. RStG, wonach der rückstellungspflichtige Erwerber auch die Ansprüche seiner Vormänner geltend machen[312] durfte, muss als *grundsätzlich sinnvoll* angesehen werden. Sie führte dazu, dass der geschädigte Eigentümer die vom Entzieher erhaltene Gegenleistung demjenigen zurückstellen musste, von dem er die Sache dann letztlich herausfordert. Dies machte deswegen Sinn, weil hiedurch der Regress unter den Entziehern vereinfacht wurde.

Im Detail ergaben sich aus dieser Regel auch bzgl des Regresses sehr interessante Konsequenzen. Verkaufte der ursprüngliche Erwerber die entzogene Sache um einen *geringeren als den von ihm bezahlten Preis an einen Dritten*, so konnte dies zu einer Entlastung[313] des geschädigten Eigentümers im Rückstellungsverfahren führen, da er dem Dritten, von dem er die Sache herausforderte, ja nur den geringeren, von ihm bezahlten Preis ersetzen musste. Der rückstellungspflichtige Dritte konnte sodann im Prinzip beim ursprünglichen Entzieher Regress nehmen, für dessen Bemessung aber zu berücksichtigen war, dass er vom geschädigten Eigentümer den Kaufpreis ja bereits zurückerhalten hatte. Der Regressanspruch konnte in dieser Konstellation also nur zusätzliche Schäden umfassen. Der ursprüngliche Erwerber schließlich konnte gegen den geschädigten Eigentümer selbstverständlich keine Ansprüche geltend machen.

---

312 Soweit er die Geltendmachung unterließ, konnte dies zu einer Minderung seiner Regressansprüche gegen die Vormänner führen; vgl Rkv 132/51 = EvBl 1951/262.

313 Vorausgesetzt er hatte den Kaufpreis zur freien Verfügung erhalten.

Problematisch erschien § 5 Abs 1 jedoch insoweit, als demjenigen Rückstellungspflichtigen, der seinerseits unentgeltlich erworben hatte, das Recht eingeräumt wurde, den *gesamten* dem geschädigten Eigentümer bezahlten Betrag zurückzufordern. Diese Regelung führte nämlich zu nicht ganz einsichtigen Differenzierungen, wie sich anhand eines Beispiels zeigen lässt. Angenommen sei, eine Sache sei um 100 entzogen worden. Der Entzieher verkauft sie in der einen Variante um 10 an den B weiter, in der zweiten Variante schenkt er sie dem B. Fordert der ursprüngliche Eigentümer die Sache von B heraus, so muss er in der ersten Variante dem B von den erhaltenen 100 nur 10 bezahlen. Die restlichen 90 kann er sich behalten. In der zweiten Variante muss er hingegen die gesamten 100 an B herausgeben. Während B im ersten Fall — um eine zivilrechtliche Differenzierung zu verwenden — nur den Vertrauensschaden ersetzt bekommt, erhält er in der zweiten Variante das Erfüllungsinteresse. Im ersten Fall wird er so gestellt, als hätte er den Vertrag nie abgeschlossen, im zweiten hingegen so, als ob es zur Störung nie gekommen wäre.[314] Die Stellung des geschädigten Eigentümers ist in der zweiten Variante offenkundig weitaus schlechter als in der ersten; eine sachliche Rechtfertigung ist hiefür freilich nicht erkennbar, besteht zwischen den Interessen des geschädigten Eigentümers und der Frage, ob der Erwerber die entzogene Sache weiterverschenkt oder -verkauft, keinerlei erkennbarer Konnex, sodass die vom Gesetzgeber hier hergestellte Beziehung nicht nachvollziehbar war.

2. *Aufwandersatzansprüche des Erwerbers*

Zusätzlich zum Anspruch auf Herausgabe des Kaufpreises konnten dem Erwerber auch Ersatzansprüche für *getätigte Aufwendungen* zustehen. Die hiefür maßgeblichen Regelungen waren aber komplex. Der Umfang der-

---

314 Ob er tatsächlich das Erfüllungsinteresse erhält, hängt davon ab, ob der ursprünglich für die entzogene Sache bezahlte Kaufpreis angemessen war. Je angemessener er war, desto mehr nähert sich die Leistung des geschädigten Eigentümers an B dessen Erfüllungsinteresse aus dem mit dem ursprünglichen Entzieher abgeschlossenen Schenkungsvertrag.

artiger Aufwandersatzansprüche hing entscheidend davon ab, ob eine Verpflichtung zur Herausgabe der Erträgnisse bestand oder nicht.

a) Ansprüche des redlichen Erwerbers

Falls anlässlich der Vermögensentziehung die *Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen* eingehalten worden waren, sodass dem Erwerber die Erträgnisse verblieben, bestand keine Berechtigung des Erwerbers, Ersatz für solche Aufwendungen zu fordern, die *aus den Erträgnissen* abzudecken waren.[315] Ersatzansprüche konnten nur für darüber hinausgehende Aufwendungen geltend gemacht werden. Für derartige Ansprüche galten die Voraussetzungen des § 331 ABGB: Es musste sich um einen Aufwand gehandelt haben, der entweder zur fortwährenden Erhaltung der Substanz notwendig oder zur Vermehrung noch fortdauernder Nutzungen nützlich gewesen war. Für derartige Aufwendungen kann nach § 331 ABGB Ersatz nach dem gegenwärtigen Werte gefordert werden, sofern dieser den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt. Der Aufwandersatzanspruch des redlichen Besitzers war also zweifach begrenzt, durch den Betrag der Aufwendungen sowie durch den hiedurch bleibend verschafften Nutzen.

Die Judikatur war freilich nicht immer konsequent bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben, wie die E Rkb Wien 823/48[316] zeigt. Hier waren Aktien entzogen, dem Entzieher jedoch Redlichkeit zugestanden worden. 1941 war eine Kapitalerhöhung durchgeführt worden. Die Rückstellungskommission sah dies als nützliche Aufwendung an und gestand dem Rückstellungspflichtigen Anspruch auf Ersatz zu. Das Argument des Rückstellungswerbers, wonach die Nützlichkeit aufgrund des nunmehr gegebenen verheerenden wirtschaftlichen Zustands der Aktiengesellschaft nicht vorliege, akzeptierte die Rückstellungskommission deswegen nicht, weil sie für die Beurteilung der Nützlichkeit nur auf den *Zeitpunkt der Tätigung des Aufwands*, nicht aber auf den gegenwärtigen

315 So Rkv 70/79. Vgl auch Rkv 146/48, wonach das Recht, Ersatz für Aufwendungen zu fordern, dem Erwerber nur insoweit zustand, als deren Wert den Wert der Erträgnisse überstieg.

316 Heller/Rauscher, Rechtsprechung, Nr. 223.

Zeitpunkt abstellt. Diese Betrachtungsweise war mit den gesetzlichen Vorgaben des ABGB nicht vereinbar, nach denen wie gesehen nur für solche Aufwendungen Ersatz gefordert werden darf, die einen bleibenden — also auch zur Zeit der Rückstellung fortbestehenden — Nutzen bewirkt haben.[317]

Teilweise kontroversiell wurde in der Judikatur die Frage gelöst, welche Aufwendungen aus den Erträgnissen abzudecken waren. Nach Rkv 33/49 gehörten hiezu auch Annuitätenzahlungen für eine auf der entzogenen Liegenschaft bestehende Hypothek, die bestimmungsgemäß aus den Erträgnissen der Liegenschaft zu decken waren. In der Folge kam es diesbezüglich jedoch zu einem Judikaturwandel; seit der E Rkv 458/49[318] vertrat die ORK aber die Ansicht, der im übrigen redliche Erwerber sei berechtigt gewesen, über die Erträgnisse frei zu verfügen; daher habe ihn auch keine Verpflichtung getroffen, sie für die Bezahlung der Annuitäten von Schulden, die der Eigentümer aufgenommen hatte, zu verwenden. In solchen Fällen hatte der Eigentümer dem Erwerber diese Kosten daher zu ersetzen.

b) Ansprüche des unredlichen Erwerbers

Bezüglich des *unredlichen Erwerbers* sah das Gesetz in § 5 Abs 3 vor, dass er gegen den Anspruch auf Herausgabe der Erträgnisse mit bestimmten Gegenforderungen aufrechnen konnte.[319] Dabei handelte es sich 1. um eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit, 2. die von ihm bezahlten,

---

317 Anders zB Rkv 85/52: Nützliche Aufwendungen sind nach ihrem heutigen Wert zu ersetzen, beschränkt durch die Höhe des tatsächlichen aufgewendeten Betrages. Ebenso Rkv 121/53: „Es sind aber freilich auch Meliorationen nicht schlechthin dem im übrigen unredlichen Besitzer zu ersetzen, sondern nur dann, wenn sie zum klaren und überwiegenden Vorteil des geschädigten Eigentümers erfolgten, sich insbesondere nicht als unnütz erwiesen, also nicht etwa durch Kriegsereignisse wieder vernichtet wurden."

318 Zitiert in Rkv 376/50 = EvBl 1951/85; ebenso Rkv 180/51 = EvBl 1951/436.

319 Diese Aufrechnungsmöglichkeit bestand nach der Judikatur nur bezüglich der Erträgnisse, nicht aber bezüglich der vom unredlichen Erwerber getätigten Privatentnahmen; diese waren nach Rkv 160/52 = EvBl 1952/414 und Rkv 164/53 = EvBl 1953/536 dem geschädigten Eigentümer voll zu ersetzen.

auf das entzogene Vermögen und dessen Erträgnisse entfallenden Abgaben[320] aller Art sowie 3. alle sonstigen, mit der ordentlichen Bewirtschaftung und Erhaltung verbundenen Auslagen.[321] Diese Regelung war offenkundig eine großzügige, gab sie dem Antragsgegner doch das Recht, in beachtlichem Umfang Ansprüche zu stellen. Zu berücksichtigen ist freilich, dass das Recht zur Erhebung der in § 5 Abs 3 3. RStG aufgelisteten Forderungen nur insoweit bestand, als der Entzieher zur Herausgabe von Erträgnissen verpflichtet wurde. Die in § 5 Abs 3 genannten Posten konnten also nur als Abzugsposten bezüglich der herauszugebenden Erträgnisse in Rechnung gestellt werden.

Falls diese Posten den Betrag der herauszugebenden Erträgnisse überstiegen oder aber gar keine Erträgnisse herauszugeben waren, konnte der Erwerber Ersatz für getätigte Aufwendungen nur im Rahmen des § 336 ABGB begehren. Diese Norm sieht vor, dass der unredliche Besitzer für getätigte Aufwendungen gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag Ersatz fordern kann. Dieser Verweis auf die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag warf allerdings Auslegungsprobleme auf, da das ABGB in § 1035 ABGB drei Arten der Geschäftsführung ohne Auftrag (notwendige, nützliche und verbotene Geschäftsführung ohne Auftrag) kennt und nicht klar ist, auf welche durch § 336 ABGB verwiesen wird. In der zivilistischen Dogmatik herrschte lange Zeit Streit darüber, auf welche dieser drei Arten § 336 ABGB verweist. Nach einer Ansicht ist der Verweis als solcher auf die Regeln über die *notwendige* Geschäftsführung ohne Auftrag zu verstehen; dies führt dazu, dass der unredliche Besitzer besser gestellt würde als der redliche Besitzer, weil er auch dann Ersatz für die Aufwendungen bekommen würde, wenn sie letztlich nicht

---

320 Hierunter fiel nach der Rspr jedenfalls die Gewerbesteuer, da es sich um eine auf die Erträgnisse entfallende Abgabe handelte. Uneinheitlich war die Behandlung der für die Erträgnisse entrichteten Einkommensteuer. Rkv 360/51 = EvBl 1952/132 bejahte die Abzugsmöglichkeit. Rkv 34/53 = EvBl 1953/316 subsumierte die Abgaben aber unter § 5 Abs 3 *Z 3* 3. RStG, woraus sich die Konsequenz ergab, dass eine Abzugsmöglichkeit nur soweit bestand, als durch die Bezahlung dem Eigentümer eigene Steuerzahlungen erspart worden waren.

321 Im Fall eines entzogenen Miethauses gehörten hiezu zB die Prozesskosten für Mietwohnungen betreffende Prozesse; Rkv 425/51.

erfolgbringend, aber als notwendige — also zur Abwehr eines drohenden Schadens im Prinzip tauglich — anzusehen waren. Die Vertreter der diesbezüglichen Ansicht rechtfertigen dies damit, dass für den unredlichen Besitzer vom Gesetzgeber ein besonderer Anreiz gegeben werden sollte, sich der Sache anzunehmen. Die heute herrschende Ansicht geht aber dahin, dass eine solche Privilegierung des unredlichen Besitzers nicht sachgerecht ist; sie plädiert dafür, dem unredlichen Besitzer nur in jenem Umfang Aufwandersatzanspruch zu gewähren, wie er auch dem redlichen Besitzer gewährt wird.[322] Dies führt dazu, dass ein Ersatzanspruch nur insoweit besteht, als die Aufwendung zu einem auch im Zeitpunkt der Anspruchserhebung fortbestehenden Nutzen geführt hat.

Überblickt man die veröffentlichte Judikatur, so sprachen die Rückstellungskommissionen in der Regel nur Ersatz für tatsächlich wertsteigernde Aufwendungen zu. Ein Ersatzanspruch kam beispielsweise nach Rkv 172/53 nur für solche Investitionen in Frage, die zu einer *dauernden Werterhöhung* des Objekts geführt hatten; Auslagen bloß zur Erhaltung und Bewirtschaftung des entzogenen Vermögens konnten nicht zurückgefordert werden. Nach Rkv 99/54[323] waren beispielsweise Sach- und Kapitaleinlagen Aufwendungen, für welche Ersatz nach § 1037 ABGB gefordert werden konnte. Der Anspruch[324] bezüglich derartiger in der Judikatur als Meliorationen bezeichneter Aufwendungen war also doppelt begrenzt[325] durch den tatsächlich gemachten Aufwand[326] und durch den gegenwärtigen Wert.

c) Bewertung

Bewertet man diese gesetzlichen Regelungen, so sind sie durchaus als angemessen anzusehen. Gegen die vom RStG dem Rückstellungspflichtigen

---

322 Siehe zum Ganzen Spielbüchler in Rummel, ABGB, Rz 1 zu § 336 ABGB.

323 = EvBl 1954/392.

324 Nach VwSlg 4020 (A) NF stellten die Garagierungskosten für ein Auto keine werterhöhenden Aufwendungen im Sinn des § 336 ABGB dar.

325 So auch Rgv 2/52, Rkv 85/52.

326 Zutreffend Rkv 425/51.

durch den Verweis auf das ABGB eingeräumte Möglichkeit, Ersatz für Aufwendungen insoweit zu fordern, als hiedurch ein bleibender Nutzen herbeigeführt worden war, *bestanden keine Bedenken*, wurde hiedurch doch die durchaus sinnvolle Regelung des ABGB rezipiert. Ein solches Recht legitimierte sich bezüglich dieser wertsteigernden Aufwendungen dadurch, dass durch sie ein bestimmter Nutzen verursacht wurde, welcher hiedurch eine Abgeltung erfuhr. Ohne das Recht, Aufwandersatz zu fordern, wäre der rückfordernde Eigentümer ungerechtfertigt bereichert. Auch die Regelung des § 5 Abs 3 3. RStG, die dem unredlichen Erwerber das Recht gab, gegen die Erträgnisse mit bestimmten Gegenforderungen aufzurechnen, war sachlich gerechtfertigt; dies galt prinzipiell auch für den Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit, hatte diese ja in Form der hiedurch bewirkten Erträgnisse dem geschädigten Eigentümer einen Nutzen verschafft. Solange die Höhe der Vergütung auch im Hinblick auf die erwirtschafteten und noch vorhandenen Erträgnisse angemessen festgesetzt wurde, war gegen eine solche Entschädigung kein Einwand zu erheben.

Im Detail ergaben sich aber durchaus Probleme. Problematisch war die Judikatur der ORK[327] beispielsweise insoweit, als sie dem Entzieher den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit nicht bloß bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Rückstellungsantrags, sondern bis zur tatsächlichen Rückstellung zugestand; diese Judikatur war in hohem Maße bedenklich, schuf sie für den Entzieher doch einen Anreiz, die Rückstellung möglichst lange hinauszuzögern. Keine Verpflichtung des geschädigten Eigentümers bestand allerdings zum Ersatz der Kosten, die dadurch entstanden waren, dass für das entzogene Vermögen ein Kurator bestellt worden war.[328] Auch der Kurator selber konnte gegen den geschädigten Eigentümer keine Ansprüche geltend machen.[329]

---

327 Rkv 261/49 = EvBl 1950/93 und Rkv 3/58 = EvBl 1958/164. Abweichend allerdings Rkv 262/51 = EvBl 1951/468: Anspruch nur bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Rückstellungsantrags.

328 VwSlg 2791 (A) NF.

329 VwSlg 582 (A) NF.

d) Privilegierung der öffentlichen Hand

Eine besondere Regelung hatten Aufwandersatzansprüche im Bereich des 1. RStG erfahren. Dessen § 3 Abs 4 gab der Republik Österreich das Recht, für getätigte Aufwendungen Ersatz nach den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu fordern. Diese Anordnung führte insoweit zu einer Besserstellung der Republik im Vergleich zu sonstigen Inhabern entzogenen Vermögens, als Ersatz auch für solche Aufwendungen gefordert werden konnte, die zu keinem Ergebnis geführt hatten, vorausgesetzt sie waren im Zeitpunkt der Tätigung als notwendig erschienen. Keine Aussage enthielt das Gesetz darüber, ob nur für solche Aufwendungen Ersatz gefordert werden konnte, die die Republik getätigt hatte, oder ob von der Ersatzpflicht auch vom Deutschen Reich getätigte Aufwendungen erfasst waren. Das Finanzministerium und der VwGH legten das Gesetz in einer für die Republik günstigen — für den Rückstellungswerber allerdings ungünstigen — Weise aus, indem sie die Ersatzpflicht auch auf solche Aufwendungen erstreckten, die das Deutsche Reich getätigt hatte.

Ein Beispiel hiefür ist die E VwSlg 5851 (A) NF, in der es um die Rückstellung des Raimundtheaters ging und die Republik erfolgreich Ersatz für Aufwendungen forderte, die das Deutsche Reich getätigt hatte. Konkret ging es um die Kosten des während der deutschen Besetzung durchgeführten Umbaus. Für diese Kosten forderte die Republik vom geschädigten Eigentümer erfolgreich Ersatz — allerdings abzüglich der Kosten für die Errichtung einer „Führerloge".[330] Genau betrachtet stand diese Vorgangsweise in einem markanten Widerspruch zur offiziellen Position, wonach Österreich nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs war. Der Widerspruch ergab sich daraus, dass die Berechtigung zur Forderung des Aufwandersatzes ja nur durch eine zumindest insoweit stattfindende *Rechtsnachfolge* begründet werden konnte, hatte die Republik

---

330 Zusätzlich forderte die öffentliche Hand Ersatz für jene Verluste, die ihr seit 1945 dadurch erwachsen waren, dass sie einen defizitären Theaterbetrieb führte. Vor dem VwGH fand das Finanzministerium insoweit allerdings kein Gehör, meinte das Gericht doch: „Diese Argumentation der belangten Behörde ist geradezu unverständlich."

doch die Kosten für die Aufwendungen nicht selbst getätigt. In allen übrigen Fällen, und insbesondere in jenen, in denen es um die Begründung von *Zahlungspflichten* der Republik ging, wurde eine solche Rechtsnachfolge aber immer abgelehnt.

Die gleiche Position setzte sich auch in Verfahren nach dem 2. RStG durch. So vertrat der VwGH in VwSlg NF 3956 A in einem nach dem 2. RStG durchgeführten Verfahren die Ansicht, dass es nicht notwendig wäre, dass die Erträgnisse, gegen die vom Rückstellungspflichtigen mit seinem Aufwandersatzanspruch aufgerechnet werden sollte, auf jene Tätigkeit zurückgeführt werden konnten, für die der Rückstellungspflichtige eine Vergütung forderte. Der VwGH vertrat vielmehr die Ansicht, die rückgabepflichtige öffentliche Hand könne von den an und für sich herauszugebenden Erträgnissen eine Entschädigung für die Tätigkeit des Entziehers abziehen, obwohl die Erträgnisse zu einem Zeitpunkt angefallen waren, *in dem der Entzieher überhaupt keine Tätigkeit mehr im Unternehmen ausgeübt hatte*. Dieses Erkenntnis gab der herausgabepflichtigen öffentlichen Hand also das Recht, unter Berufung auf vom Entzieher getätigte Leistungen dem geschädigten Eigentümer weniger herauszugeben als andernfalls herauszugeben gewesen wäre. Dies mutet deswegen merkwürdig an, weil die öffentliche Hand im Bereich des 2. RStG sich in anderen Zusammenhängen ausdrücklich weigerte, die Konsequenzen des Handelns des Entziehers zu tragen: Hatte dieser durch rechtswidrige Handlungen die entzogene Sache beschädigt, sodass dem geschädigten Eigentümer Schadenersatzansprüche zustanden, konnten diese nach dem 2. RStG nicht gegen die öffentliche Hand, sondern nur gegen den Entzieher geltend gemacht werden. Diese beiden Vorgangsweisen waren offenkundig miteinander unvereinbar. Möglich wäre es für die öffentliche Hand nur gewesen, entweder sämtliche oder aber gar keine Konsequenzen des Handelns des Entziehers zu tragen; was stattfand, war eine bloß partikuläre Auswahl dessen, was den eigenen finanziellen Interessen diente.

Großzügig erfolgte die Behandlung der Republik auch bzgl jener Liegenschaften, die nach § 3 des Erfassungsgesetzes von der Republik verwaltet worden waren. Der OGH[331] ging davon aus, dass die Republik

[331] JBl 1951, 551 (3 Ob 507/50).

bzgl der für die Verwaltung aufgewendeten Kosten gleich einem privatrechtlichen Verwalter Ersatz vom Eigentümer fordern konnte. Das war eine eklatante Besserstellung gegenüber den Bestimmungen des ABGB, nach denen ein solcher Ersatzanspruch nur bei Vorhandensein eines fortbestehenden Nutzens zugestanden wäre.

3. Ansprüche gegen Makler

Uneinheitlich wurde vom OGH die Frage gelöst, ob bei Rückstellung einer entzogenen Liegenschaft der Entzieher das Recht hatte, die einem allfälligen Makler bezahlte *Provision* zurückzufordern. Anfangs[332] wurde diese Frage bejaht. In der Folge kam es jedoch durch EvBl 1953/55 zu einem Judikaturwandel und ein Rückforderungsanspruch wurde grundsätzlich verneint. Der OGH begründete dies damit, dass den Rückstellungsgesetzen eine Rückwirkung nur im Verhältnis zwischen geschädigtem Eigentümer und Entzieher, nicht jedoch darüber hinaus zukomme.

IV. Fälligkeit und Sicherung der Ansprüche

Das Gesetz sah ein flexibles Modell der Anspruchserfüllung vor: Die Rückstellungskommissionen konnten nach § 23 Abs 2 den Parteien für ihre Leistungen nach billigem Ermessen Fristen gewähren und Sicherstellung anordnen. Die Abwicklung der Rückstellungsansprüche war nicht[333] an das Zug-um-Zug-Modell[334] des ABGB gebunden, nach welchem die eine Partei zur Erbringung der von ihr geschuldeten Leistung nur dann verpflichtet ist, wenn eine entsprechende Bereitschaft auf der Gegenseite besteht. Die Kommission konnte daher beispielsweise den Erwerber zur sofortigen Rückstellung verpflichten, die vom geschädigten Eigentümer zu erbringenden Leistungen aber stunden und zur Sicherung des Erwerbers die Einverleibung einer Hypothek anordnen.

---

332 1 Ob 110/51 und 2 Ob 640/51.

333 Vgl Rkb Wien 96/47, Rkv 105/49.

334 Dieses Zug-um-Zug-Prinzip wird nicht nur auf die Durchführung eines wirksamen Vertrages, sondern auch auf die Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrages angewendet.

Als besonderes Mittel der Sicherung des Erwerbers[335] war vorgesehen, dass die Kommission auch die privatrechtlichen Befugnisse des *geschädigten Eigentümers* bezüglich des zurückgestellten Vermögens auf jene eines öffentlichen Verwalters einschränken konnte.[336]

Diese Beschränkung der Befugnisse des geschädigten Eigentümers auf die eines öffentlichen Verwalters war nicht von einer konkreten Gefährdung der Ansprüche des Erwerbers abhängig.[337] Eine solche Beschränkung der Befugnisse des geschädigten Eigentümers führte beispielsweise dazu, dass er für die Bewilligung zur Aufnahme eines Hypothekarkredites die Genehmigung der Rückstellungskommission einzuholen hatte.[338] Die Beschränkung war selbstverständlich nur so lange zulässig, als die von ihm zu erbringende Leistung noch nicht berichtigt war.[339] Eingeschränkt war die Möglichkeit des Erwerbers, Sicherstellung für die Forderung auf Ersatz getätigter Aufwendungen zu erhalten. Nach § 8 bestand zur Sicherstellung[340] derartiger Ansprüche ein Zurückbehaltungs-

---

335 Nach Rkv 35/49 war es auch möglich, den *Erwerber* bis zur Durchführung der Rückstellung zum Verwalter des entzogenen Vermögens mit den Rechten und Pflichten eines öffentlichen Verwalters zu bestellen.

336 Der Ausspruch über die Einschränkung der privatrechtlichen Befugnisse des Eigentümers auf die eines öffentlichen Verwalters unterlag als rechtliche Beurteilung der Überprüfung der ORK; cf Rkv 28/48.

337 Rkv 220/48.

338 Rkv 54, 55/48.

339 Rkv 71/48.

340 Eine abweichende Regelung enthielt allerdings — wie bereits oben erwähnt — das 1. RStG. Dessen § 3 Abs 4 gab der Republik Österreich das Recht, für getätigte Aufwendungen Ersatz nach den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu fordern. Nach Möglichkeit waren die Ansprüche im Bescheid festzustellen. Im Fall der Geltendmachung solcher Ansprüche konnten die Erträgnisse des Vermögens bis zur Höhe dieser Ansprüche zurückbehalten werden. Darüber hinaus konnte zugunsten der Republik Österreich eine Höchstbetragshypothek zur Sicherstellung der sich aus der Abrechnung ergebenden Ansprüche einverleibt werden. Gegenüber den im 3. RStG enthaltenen Regelungen stellt diese insoweit eine Besonderheit dar, als dort nicht die Möglichkeit bestand, für Aufwendungen zugunsten des rückstellungspflichtigen Erwerbers eine Hypothek einzuverleiben. Insoweit verschaffte das 1. RStG der Republik wiederum eine *günstigere Lage als anderen Rückstellungspflichtigen.*

recht nur an den *Erträgnissen*.[341]

In besonders dringenden Fällen konnte der Vorsitzende der Rückstellungskommission nach § 23 Abs 2 Satz 3 über Anträge auf Anordnung einer Sicherstellung entscheiden. Diese Bestimmung wurde von der ORK[342] so verstanden, dass sie den Bestand eines Rückstellungserkenntnisses voraussetzte, also nicht den davor liegenden Zeitraum betraf. Sicherungsmaßnahmen vor Erlassung eines Erkenntnisses konnten nur gemäß den für einstweilige Verfügungen geltenden Bestimmungen der Exekutionsordnung (§§ 378–402 EO) erlassen werden. Es musste daher sowohl der Anspruch als auch die Gefährdung seiner Befriedigung ausreichend bescheinigt werden. Dies führte dazu, dass in vielen Fällen keine Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden konnten, obwohl sie im Sinne der Sicherung einer Rückstellung doch nützlich gewesen wären. Zu Recht Kritik an der Interpretation des Gesetzes durch die ORK übte Wahle, der darauf hinwies, dass diese enge Auslegung weder durch den Wortlaut des Gesetzes noch die Absicht des Gesetzgebers nahe gelegt wurde.[343]

Nach Rkb Wien 24/47 stellte die bloße Weiterbenützung des entzogenen Vermögens durch den Erwerber keine Gefährdung des Rückstellungsanspruchs dar. Sie war daher nicht geeignet, eine einstweilige Verfügung zu rechtfertigen. Nach Rkb Wien 168/47 rechtfertigte die abstrakte Möglichkeit der Verschleppung hochwertiger, verhältnismäßig kleiner und leicht transportabler Gegenstände nicht eine Sicherungsmaßnahme auf Abnahme und Verwahrung. War der Erwerber in Konkurs gefallen, so rechtfertigte dies aber bei Gefahr einer Weiterveräußerung der Sache durch den Masseverwalter die vorläufige Untersagung einer derartigen Weiterveräußerung.[344]

Für jene Verfahren, die aufgrund des 1. StVDG aber bezüglich deutschen Eigentums nach den Regelungen des 2. RStG durchgeführt wurden, sah § 30 Abs 3 1. StVDG vor, dass sie — soweit die Abrechnung noch nicht durchgeführt worden war — nach den Bestimmungen des 2. RStG stattzufinden hatten.

341 Das Zurückbehaltungsrecht bezog sich nach Rkv 105/49 nur auf die Erträgnisse, nicht aber auf die aus den Erträgnissen angeschafften, im Geschäft befindlichen Waren, Vorräte und Investitionen.

342 Rkb Wien 828/47, Rkv 33/48 und Rkv 35/48.

343 Die Revisionsbeschwerde im Rückstellungsverfahren, ÖJZ 1949, 389, 393f.

344 Rkv 221/48.

Die Gefährdung des Rückstellungsanspruchs konnte sich auch indirekt aus den Bestimmungen des 3. RStG bzw genauer aus der Herbeiführung von Umständen, die zur *Anwendung* dieser Bestimmungen führten, ergeben. In Rkv 35/48 wurde die Fortführung des Baus eines Hauses und einer Mühle durch den Erwerber auf einer entzogenen Liegenschaft als Gefährdung des Rückstellungsanspruchs qualifiziert. Die Gefährdung ergab sich daraus, dass ein solcher Bau zur Untunlichkeit der Rückstellung zufolge wirtschaftlicher Umgestaltung[345] führen konnte.[346]

Gemäß § 24 Abs 1 hatte der Vorsitzende der Rückstellungskommission die Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens im Grundbuch zu veranlassen. Diese Anmerkung hatte nach § 24 Abs 2 zur Folge, dass die rechtskräftige Entscheidung der Kommission auch gegen diejenigen Personen wirksam war, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem das Ersuchen um Anmerkung an das Grundbuchsgericht gelangt war, bücherliche Rechte erlangt hatten. Gemäß § 24 Abs 3 war die Anmerkung nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens auf Antrag des im Verfahren festgestellten Eigentümers zu löschen. Die Regelung des § 24 sah somit eine Streitanmerkung vor, wie sie das Grundbuchsgesetz auch für andere Fälle kennt. Beispielsweise ist nach § 61 GBG auch bei der Löschungsklage eine solche Streitanmerkung durchzuführen. Zweck einer Streitanmerkung ist es zu verhindern, dass der Beklagte während des Rechtsstreits die Liegenschaft weiterveräußert und ein Dritter gutgläubig Eigentum erwirbt. Im Rahmen der Konzeption des 3. RStG bestand eigentlich kein Bedarf nach einer derartigen, den Gutglaubenserwerb verhindernden Streitanmerkung, da § 4, der einen Gutglaubenserwerb vorsah, *nur für bewegliche Sachen*, nicht aber für Liegenschaften galt. An einer von einem Rückstellungsanspruch betroffenen, also entzogenen Liegenschaft war ein Gutglaubenserwerb daher nicht möglich, sodass es keiner Maßnahmen zum Zwecke seiner Verhinderung bedurfte. Die Streitanmerkung diente somit lediglich dem Schutz potentieller Erwerber der Liegenschaft.

---

345 Hiezu siehe im Detail unten Abschnitt E/II.

346 Unzulässig waren einstweilige Verfügungen zum Zwecke der Erleichterung der Beweisführung. In Rkb Wien 64/47 wurde der Antrag auf Gestattung des Betretens

Bewertet man die gesetzliche Regelung der Durchführungsmodalitäten der Rückstellung, so war es unzweifelhaft sachgerecht, dass das Gesetz den Rückstellungskommissionen die Möglichkeit einräumte, für die Bestimmung der Fälligkeit der Ansprüche vom Zug-um-Zug-Prinzip des ABGB abzuweichen; auch die diese Regelung flankierenden Sicherungsoptionen waren sinnvoll, aus den oben genannten Gründen jedoch nicht in allen Fällen geeignet, den Rückstellungsanspruch hinreichend zu sichern.

V. Regressansprüche zwischen mehreren Erwerbern

Hatte der rückstellungspflichtige Erwerber die Sache nicht selbst entzogen, sondern sie vielmehr vom ursprünglichen Entzieher oder seinem Nachmann erworben, so konnte er im Fall der Rückstellung[347] bei seinem Vormann Rückgriff[348] nehmen. Diesem Regressanspruch[349] kam im Prinzip gewährleistungsrechtlicher Charakter[350] zu, wurde doch insoweit eine Störung der subjektiven Äquivalenz geltend gemacht, als der Käufer

der Räume des Antragsgegners mit dem Argument abgewiesen, dass ein Antrag nach § 28 3. RStG zur Erreichung dieses Ziels ausreichend sei.

347 Nach Rkv 415/51 und Rkv 119/53 setzte die Geltendmachung des Regressanspruchs das Vorliegen eines rechtskräftigen Rückstellungserkenntnisses voraus.

348 Der Regress unter den Entziehern war ein so genannter Reihen- und kein Sprungregress; dh es konnte Regress nur jeweils beim unmittelbaren Vormann genommen werden; vgl Rkv 80/56 = EvBl 1957/4.

349 Hiezu siehe Zimmeter, Das Rückgriffsrecht des Rückstellers gegen seinen Vormann nach dem 3. Rückstellungsgesetz, ÖJZ 1949, 264.

350 Das Gesetz selbst traf keine näheren Aussagen über die Rechtsnatur des Anspruchs, sieht man vom Verweis auf die Gewährleistungsfristen ab. In der Judikatur setzte sich nach einigem Zögern letztlich die Ansicht durch, es handle sich um einen Anspruch eigener Art, der weder einem traditionellen Schadenersatz- noch einem herkömmlichen Gewährleistungsanspruch entspreche. In der E Rkv 126/48 (ebenso Rkv 102/50) war die Ansicht vertreten worden, der Rückgriffsanspruch sei ein Schadenersatzanspruch, weil die Übertragung von Eigentum, welches nicht rechtmäßig erworben wurde, eine widerrechtliche Handlung darstelle. Diese schadenersatzrechtliche Deutung wurde jedoch bald wieder aufgegeben (Rkv 188/48). Gegen sie konnten nämlich berechtigte Zweifel ins Feld geführt werden, konnte sie doch in all jenen Fällen nicht Platz greifen, in denen der Erwerber davon wusste, dass es sich um ent-

eine Sache erworben hatte, die sich nunmehr als mit einem Rechtsmangel, nämlich einem Rückstellungsanspruch, behaftet erwies.[351] Er umfasste nach der Judikatur[352] einen Anspruch auf Verzinsung des bezahlten Kaufpreises und Ersatz getätigter Aufwendungen. Dennoch unterschied er sich in einigen Punkten von genuinen Gewährleistungsansprüchen.[353] So war er aufgrund der Anordnung des § 3 Abs 2 nicht fristgebunden, konnte also auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen des § 933 ABGB geltend gemacht werden. Er unterlag keiner besonderen, sondern nur der allgemeinen Verjährungsfrist.[354] Entgegen § 928 ABGB konnte der rückstellungspflichtige Erwerber auch dann Regress nehmen, wenn er beim Erwerb gewusst hatte, dass es sich um eine entzogene Sache handelte.[355] Schließlich waren nach § 15 Abs 1 für die Entscheidung über solche Ansprüche ausschließlich die Rückstellungskommissionen zuständig.[356]

Neben der Möglichkeit zur Geltendmachung des gewährleistungsrechtlichen Regressanspruches, der keinerlei Verschulden auf Seiten des Verkäufers voraussetzte, konnten bei Vorliegen eines solchen Verschuldens[357] dem Käufer auch Schadenersatzansprüche zustehen, mit deren Hilfe er Vermögensverluste liquidieren konnte, die gewährleistungsrechtlich keinen Ersatz fanden. Derartige Schadenersatzansprüche werden jedoch nur selten zu bejahen gewesen sein, da die Veräußerung entzogenen

zogenes Vermögen handelte. Dieser Umstand war im übrigen ja auch dafür verantwortlich, dass es sich nicht um einen *genuinen* Gewährleistungsanspruch handelte, da für offenkundige Mängel in der Regel nicht gewährleistungsrechtlich gehaftet wird. Zusätzlich zu bemerken ist, dass die Eigenschaft, keine entzogene Sache zu sein, während der Zeit der deutschen Besetzung Österreichs in der Regel dem Vertragsgegenstand nicht zukommen musste.

351 Der Anspruch wird sich in der Regel auf die Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises gerichtet haben; dieser konnte freilich nur insoweit geltend gemacht werden, als der Käufer nicht durch eine Leistung des geschädigten Eigentümers nach § 6 Abs 1 Befriedigung erhalten hatte.

352 Rkv 364/49; nach Rkv 15/50 = H/R III 430 konnte auch Ersatz für die dem geschädigten Eigentümer herausgegebenen Erträgnisse gefordert werden.

353 Gewährleistungsanspruch eigener Art: Rkv 364/49 = EvBl 1950/116; Rkv 415/51.

354 Vgl Rkv 46/57 = EvBl 1957/297.

355 Rkv 61/49.

356 Vgl bloß Rkv 126/48.

357 Siehe Rkv 414/51 = JBl 1952, 390.

Eigentums nach der während der Zeit der deutschen Besetzung Österreichs maßgeblichen Rechtslage nicht rechtswidrig war, sodass es in den meisten Fällen an der für Schadenersatzansprüche unabdingbaren Voraussetzung der Rechtswidrigkeit fehlte. In bestimmten Konstellationen konnte sich eine solche Rechtswidrigkeit aber aus einer Parteiabrede ergeben; so zB dann, wenn der Erwerber sich ausdrücklich zusichern hatte lassen, dass es sich nicht um entzogenes Vermögen handelte.[358]

E. Auslegung konkretisierungsbedürftiger Begriffe durch die Rechtsprechung

Im 3. RStG verwendete der Gesetzgeber auffällig viele konkretisierungsbedürftige Begriffe, also Begriffe, die dem Rechtsanwender einen Auslegungsspielraum ließen. Teilweise wurden derartige Begriffe auch im Zusammenhang mit für die Rückstellung ganz wesentlichen Problemen verwendet. Im Folgenden soll — auf der Basis der veröffentlichten Judikatur — mit Bezug auf drei dieser Begriffe untersucht werden, welche Bedeutung ihnen die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen und insbesondere die der ORK gab. Es sind dies die Begriffe der *Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen*, der *freien Verfügbarkeit* sowie der *Untunlichkeit aufgrund wirtschaftlicher Umgestaltung*.

I. Der Begriff der Redlichkeit

1. Objektiver Begriff der Redlichkeit als gesetzgeberische Vorgabe

Der in § 5 Abs 2 verwendete Begriff der Redlichkeit[359] war eine genuine Schöpfung des 3. RStG und unterschied sich markant von dem Begriff

---

358 Vgl auch OGH SZ 35/83: Hier machte die Käuferin einer Liegenschaft gegen den Vertragsverfasser Schadenersatzansprüche geltend, da er ihr anlässlich des Kaufes im Jahr 1959 (!) wahrheitswidrig zugesichert hatte, es handle sich nicht um eine entzogene Liegenschaft.

359 In der Judikatur (siehe zB Rkv 144/48) entwickelte sich — im Anschluss an den Kommentar von Heller und Rauscher (212ff) — für den im Sinn des § 5 Abs 2

der Redlichkeit, wie ihn das ABGB verwendet.[360] Nach der Definition des § 326 ABGB ist derjenige redlich, der aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält. Beurteilungsgegenstand des Redlichkeitsbegriffs des ABGB ist also die subjektive Vorstellung einer Partei darüber, ob ihr eine bestimmte Sache rechtmäßig oder nicht gehört. Bei der Redlichkeit nach § 5 Abs 2 3. RStG ging es aber darum, ob beim Vertragsabschluss die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten wurden. Hier ging es also nicht um subjektive Vorstellungen, sondern *um objektives Verhalten anläßlich eines Vertragsabschlusses.*

§ 5 Abs 2 wurde von der Judikatur[361] so ausgelegt, dass die „Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen" nur nach den Vorgängen bei der Entziehung zu beurteilen war, nicht jedoch nach den Umständen, unter denen die weiteren Erwerber das entzogene Vermögen erworben hatten. Diese Judikatur führte — wie oben bereits angesprochen — beispielsweise dazu, dass bei Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs beim ersten Erwerb auch der spätere Erwerber zum Ersatz der Erträgnisse verpflichtet war; es kam daher nicht darauf an, ob der spätere Erwerber davon gewusst hatte, dass beim ursprünglichen Erwerb des entzogenen Vermögens die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren.[362] Auch in *dieser* Hinsicht wurde die Anreicherung des Begriffs der Redlichkeit des § 5 Abs 2 3. RStG mit subjektiven Elementen vermieden.

---

3. RStG redlichen Erwerber der Begriff des „anständigen Erwerbers". Kritik an dieser Ausdrucksweise übt freilich Rkv 3/49: „Der Umstand, daß ein weit verbreiteter Kommentar zum 3. RStG den Erwerb nach § 5 Abs 2 in wenig zutreffender Weise als anständigen Erwerb bezeichnet und damit den Anschein erweckt, als ob jeder nicht unter § 5 Abs 2 fallende Erwerb bereits unanständig sei, ist nur geeignet, Verwirrung zu stiften." Die Terminologie vom anständigen Erwerber wurde also aus dem Grund kritisiert, dass sie in unzutreffender Weise den Eindruck erwecke, andere Erwerber seien unanständig gewesen — eine Schlussfolgerung, die zu ziehen die ORK offenkundig keinen Anlass sah! Zur Problematik siehe auch Baeck, Noch einmal: Das Dritte Rückstellungsgesetz und die Praxis, JBl 1948, 524.

360 Zustimmung zu diesem Begriff der „Quasi-Redlichkeit" bei Herz, Über die allgemeinrechtliche Bedeutung der Rückstellungsgesetzgebung, ÖJZ 1948, 509.

361 Rkv 77/48, Rkv 115/48, Rkv 182/48, Rkv 4/49, Rkv 57/49, Rkv 130/49, Rkv 138/49 uvm.

362 Rkv 107/48, Rkv 108/48 und Rkv 206/48.

Dieses Gesetzesverständnis durch die Judikatur führte zu Ergebnissen, die in einem gewissen Gegensatz zu den Intentionen des Gesetzgebers[363] standen. Nach den erläuternden Bemerkungen[364] zur Regierungsvorlage wurde die Besserstellung des redlichen Erwerbers gerade damit gerechtfertigt, dass ihm aufgrund der Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs nicht jener Vorwurf gemacht werden könne wie einem sonstigen Erwerber. Insoweit spielten subjektive Elemente für den Gesetzgeber doch eine gewisse Rolle, was in normativer Hinsicht auch nachvollziehbar war, muss die Besserstellung desjenigen, der zumindest einen gewissen ethischen Mindeststandard einhält, demgegenüber, der dies nicht tut, einleuchtend erscheinen. Diese auf eine personale Verhaltensweise abstellende Rechtsfolgenbestimmung wurde durch die Judikatur aber aufgegeben: Auch derjenige, der bloß entzogenes Vermögen erworben hatte, ohne dass ihm ein persönlicher Vorwurf gemacht werden konnte, musste sich bzgl der Erträgnisse (nicht bzgl einer Schadenersatzpflicht!) so behandeln lassen, als hätte er das Vermögen in unredlicher Weise erworben.[365]

2. *Die Zugangsweise der Judikatur*

Die Rückstellungskommissionen standen bei der Anwendung des § 5 Abs 2 3. RStG vor dem Problem, dass der Begriff der *Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen* in inhaltlicher Hinsicht höchst prob-

---

363 Zu diesen siehe Rauscher, Probleme des dritten Rückstellungsgesetzes — Eine Lösung, ÖJZ 1947, 389.

364 244 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates (V. GP.)

365 Darauf hinzuweisen ist allerdings, dass dieses merkwürdige Spannungsverhältnis zwischen objektiver und subjektiver Konzeption der Redlichkeit bereits in der Regierungsvorlage selbst Ausdruck gefunden hat. § 5 Abs 1 lautete im Text der Regierungsvorlage: „Wenn bei einer Vermögensentziehung der Abschluß und die Durchführung des Geschäftes der Übung des redlichen Verkehrs entsprochen haben, finden auf den Erwerber und seine Nachfolger, unbeschadet der Rückstellungspflicht, die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts über den redlichen Besitzer Anwendung.“ Hier war bereits vorgesehen, dass in den Genuss der Redlichkeit des Ersterwerbers auch die weiteren Erwerber kommen, beispielsweise auch jene, die davon wussten, dass es sich um „arisiertes“ Vermögen handelte.

lematisch[366] war, stellte sich doch die Frage, inwieweit im Zusammenhang mit Vermögensentziehungen überhaupt von einer Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs gesprochen werden konnte. Der Satz hatte ein paradoxes Flair, genauso als ob bei einem Banküberfall dann die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten wären, wenn der Bankräuber den Bankkassier nicht mit „Du", sondern höflich mit „Sie" anspricht, um ihn zur Übergabe des Kassainhalts zu bewegen.[367] In einer beißenden Kritik dieser Bestimmung hat Kulka[368] deutlich gemacht, dass sie eigentlich keinen Anwendungsbereich haben dürfte: „Der erste Erwerber wusste ausnahmslos, dass er sich durch die Entziehung mitschuldig an der Beraubung seiner jüdischen und sonstigen Anti-Nazi-Mitbürger machte. Es ist daher gedanklich unmöglich, irgendeinen Fall zu finden, in welchem man sagen könnte, dass ein erster Erwerber die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten hat. Dass das Gesetz lediglich die Einhaltung gewisser Formen darunter versteht, in welcher Beziehung bekanntlich die Nazis groß waren, kann man dem Gesetzgeber doch wohl nicht zumuten. Oder doch? Dann gäbe es wohl praktisch bei der ersten Erwerbung einer Realität oder eines Geschäftes überhaupt keinen Fall, in welchem die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten wurden."

Entgegen der Kritik von Kulka spielte der Begriff in der Praxis der ORK[369] eine große Rolle. Dass von den Erwerbern in der Regel die Anwendung des § 5 Abs 2 3. RStG gefordert wurde, darf dabei nicht überraschen, führt sie doch dazu, dass die Erträgnisse beim Entzieher verblieben. Überraschend ist, dass in vielen Fällen das Vorliegen eines im Sinn

---

366 In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage fand sich keine Präzisierung dieses Begriffs.

367 Nach einem Teil der Entscheidungen, die sich insoweit am Kommentar von Heller/Rauscher/Baumann orientierten, lag bei Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen ein anständiger, wenn auch unredlicher Erwerb vor. Die grundsätzliche Unredlichkeit jedes eine Entziehung darstellenden Erwerbs folgte aus der Nichtigkeit der Vermögensübertragung. Vgl Rkv 142/48, Rkv 144/48.

368 Probleme des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1947, 276, 278. Kritik an der Judikatur auch bei Baeck, JBl 1948, 524.

369 Eine sehr erwerberfreundliche Position verteidigte Zimmeter, Wann brauchen „Erträgnisse" nach dem Dritten Rückstellungsgesetz nicht zurückgestellt zu werden?, ÖJZ 1948, 49.

des § 5 Abs 2 3. RStG redlichen Erwerbs *bejaht* wurde. Vor allem in den späteren Entscheidungen ist eine größere Bereitschaft als in den früheren zu erkennen, den Begriff der Redlichkeit in großzügigerer und damit für den Erwerber günstigerer Weise zu handhaben.

Die Judikatur bietet allerdings kein einheitliches Bild. Verantwortlich hiefür war zum einen der Umstand, dass von den Entscheidungen miteinander unvereinbare Kriterien zur Bestimmung dessen verwendet wurden, was die *Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen* ausmachte. Hinzu kommt, dass nur wenige Entscheidungen eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Begriff der *Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen* beinhalten. Die meisten Entscheidungen begnügen sich damit, bestimmte konkrete Kriterien aufzuzählen, die ihrer Ansicht nach für die Anwendbarkeit des § 5 Abs 2 3. RStG maßgeblich sein sollten, ohne dass aber die grundsätzliche Problematik dieser Norm angesprochen wurde. Ein weiteres Manko besteht darin, dass eine Auseinandersetzung mit anderen Entscheidungen nur selten erfolgt; ein Abweichen von bisheriger Judikatur wird — untypisch für eine höchste Instanz — kaum als solches angesprochen, geschweige denn problematisiert.

Eine der wenigen Entscheidungen, die grundsätzliche Aussagen enthält, ist die E Rkv 3/49. Sie formuliert: „Die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen setzt voraus, dass gegen das angefochtene Rechtsgeschäft keine andere Einwendung erhoben werden kann als die, dass der Veräußerer nur unter dem Zwang der Verhältnisse verkauft hat, dass aber, wenn von diesem Zwang abgesehen wird, der Verkäufer wirtschaftlich so gestellt worden ist, wie bei einem freiwilligen Verkaufe, der ohne politischen Druck vorgenommen worden ist.“ Ähnlich formulierte Rkv 144/48, dass jedenfalls jener Erwerber nicht in den Genuss des § 5 Abs 2 3. RStG kam, der die Abweichungen der Bedingungen des Rechtsgeschäfts von dem unter normalen Verhältnissen üblichen erkannte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen.[370]

---

[370] Ebenso Rkv 160/48. Nach Rkv 12/53 war Voraussetzung des Einhaltens der Regeln des redlichen Verkehrs, dass der Verkäufer wirtschaftlich so wie bei einem freiwilligen Verkauf gestellt worden war, der unter normalen Verhältnissen vorgenommen worden war.

3. Kritik

Auf den ersten Blick mochte diese Definition als einleuchtend erscheinen; bei näherem Betrachten zeigt sich jedoch ihre Problematik: Sie fordert eine Analyse des Geschäfts unter Abstraktion vom „Zwang der Verhältnisse"; dessen Auswirkungen waren wegzudenken; der dann ermittelte Rest war daraufhin zu überprüfen, ob er dem entsprach, was bei einem gänzlich freiwilligen Verkauf herausgekommen wäre. Damit stellte sich die Frage, was alles dem Zwang der Verhältnisse zuzuordnen war, sodass es einer Qualifikation des Erwerbs als redlichem nicht im Wege stand. Diese Frage eröffnete aber die Versuchung, von vielem zu abstrahieren, was eigentlich eine solche Qualifikation verhindert hätte.

Anhand dreier Entscheidungen sei diese Gefahr verdeutlicht. Entgegen der Vorjudikatur meinte die E Rkv 10/52[371], dass die Beiziehung eines *kommissarischen Verwalters* und die Vereinbarung, dass der Kaufpreis erst nach erfolgter Genehmigung durch die Vermögensverkehrsstelle fällig werde, die Annahme *nicht* ausschloss, es seien die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden. Eine solche Redlichkeit des Erwerbers sei deswegen anzunehmen, weil in einem solchen Fall gegen ihn kein anderer Vorwurf erhoben werden könnte als der, dass der *Vertrag eben unter dem Zwang der damaligen Verhältnisse* erfolgt war. Das aber war nach Ansicht der ORK offenkundig ein Risiko, das besser dem Veräußerer denn dem Erwerber zuzuordnen war.

Die zweite E ist die E Rkv 5/49. Hier hatte eine Bank von einem jüdischen Ehepaar dessen Wohnhaus gekauft. Es wurde ein Kaufpreis von 52.000 Reichsmark vereinbart. Dieser Kaufpreis wurde jedoch nicht auf einmal bar bezahlt, sondern in monatlichen Raten von 666 Reichsmark. Die Verkäufer erhielten hievon insgesamt nur 8.330 Reichsmark; der Rest wurde auf ein Sperrkonto überwiesen, über welches nur der so genannte „Entjudungskommissar" verfügen konnte. Obwohl in diesem Fall krass davon abgewichen wurde, was bei Liegenschaftskäufen üblicherweise vereinbart wird, nämlich Barzahlung, ging die ORK doch davon aus, dass die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden waren, da der Vertrag

---

371 = JBl 1952, 142.

der Lage, in der sich die Verkäufer damals befanden, angemessen Rechnung getragen hatte: „Den Verkäufern, welche befürchten mussten, dass ihnen als Juden die weitere Ausübung ihres Geschäftsbetriebs nicht möglich sein werde, wurde durch den Kaufvertrag eine Rente zugesagt, die auf Jahre hinaus zur Bestreitung ihrer Unterhaltskosten hinreichen konnte." Auch dass die Verkäufer für ihre Forderung keine Sicherheit erhalten hatten, entsprach nach Ansicht der ORK den Umständen. Diese E verdeutlicht eindringlich die angesprochene Gefahr des Abstrahierens von jenen Verhältnissen, in denen sich die Verkäufer befanden: Sie bestand darin, dass all jene gravierenden Abweichungen von der üblichen Art Verträge zu schließen, denen Juden unterworfen waren, als unvermeidlicher Zwang hingenommen wurden, *sodass letztlich auch die gröbsten Verstöße gegen das, was eigentlich die Redlichkeit gebieten würde, noch als Übung des redlichen Verkehrs qualifiziert wurden.*

Die dritte E ist schließlich die E Rkv 130/54.[372] Hier war der Kaufpreis entsprechend der vertraglichen Vereinbarung auf ein Sperrkonto einbezahlt und in der Folge vom Deutschen Reich beschlagnahmt worden. Dennoch sah die ORK die Regeln des redlichen Verkehrs als eingehalten an; dass die Zahlung auf ein Sperrkonto vereinbart worden war, mochte daran nichts ändern, denn „nach den damals geltenden Vorschriften" bedurfte ein Kaufvertrag der Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle, welche ohne die Vereinbarung der Zahlung auf ein Sperrkonto nicht zu erlangen gewesen wäre.

Die Bedenklichkeit dieser Judikatur zeigt sich mit aller Deutlichkeit daran, dass sie selbst in jenen Konstellationen, in denen der Verkauf unter Einschaltung eines Verkaufstreuhänders oder der Vermögensverkehrsstelle stattgefunden hatte, in vielen Fällen das Vorliegen einer Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen bejahte. Nach der Interpretation, die die E Rkv 3/49 von § 5 Abs 2 3. RStG machte, wäre eine solche Deutung schlichtweg unmöglich gewesen, unterschieden sich derartige Geschäfte doch von ohne nationalsozialistischem Zwang abgeschlossenen Transaktionen wesentlich. So konnte der Veräußerer nur in sehr beschränktem Umfang auf den Verkaufspreis Einfluss nehmen; die

372 = EvBl 1955/87.

Verhandlungen wurden regelmäßig von einem Verkaufstreuhänder geführt. Der wesentlichste Punkt lag freilich darin, dass der Verkaufserlös nicht dem Veräußerer ausbezahlt, sondern auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dieses wurde sodann zur Begleichung diskriminierender Abgaben wie der Reichsfluchtsteuer oder der Judenvermögensabgabe verwendet. Dem Veräußerer floss in der Regel nichts vom Kaufpreis zu.

Trotz dieser klaren Vorgaben war die ORK jedoch öfter gewillt, auch in solchen Fällen das Vorliegen von Redlichkeit zu bejahen. Die Judikatur war hier allerdings nicht einheitlich. Eine Linie ging dahin, dass der Umstand, dass die Veräußerung von der Vermögensverkehrsstelle genehmigt werden musste und diese die Einzahlung des Kaufpreises auf ein Sperrkonto verfügte, die Qualifikation der Veräußerung als redliche nicht verhinderte.[373]

Teilweise wurde dieser Umstand von der ORK jedoch herangezogen, um das *Fehlen* von Redlichkeit zu begründen. In der E Rkv 155/48[374] geschah dies im Wege der *Verknüpfung von Redlichkeit und freier Verfügbarkeit*: Musste dem Erwerber klar sein, dass der Verkäufer nicht über den Kaufpreis frei verfügen konnte, so lag nach dieser E keine Redlichkeit vor. Auch die E Rkv 160/48 forderte, dass das Entgelt dem Verkäufer zur freien Verfügung ausbezahlt sein musste, soweit es nicht zur Bezahlung bereits bestandener Schulden verwendet wurde. Bei diesen bereits bestehenden Schulden konnte es sich nach der E Rkv 427/50[375] aber durchaus um Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe gehandelt haben.

---

373 Rkv 104/48. Ebenso Rkv 102/53. Nach Rkv 109/48 führte eine nachträgliche Verfügung der deutschen Behörden über die Verwendung des Kaufpreises nicht zum Verlust der Redlichkeit des Käufers, vorausgesetzt, sie war von ihm nicht beeinflusst worden.

374 Ebenso Rkb Wien 823/48; Rkv 83/48 forderte, dass der Kaufpreis zumindest nahezu zur Gänze dem Verkäufer zugekommen sein musste. Rkv 155/48 sah keine Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs, wenn dem Erwerber klar sein musste, dass dem Eigentümer von dem nicht zur Deckung der Hypothekarschuld bestimmten Hauptteil des Kaufpreises nichts zukommen würde.

375 = JBl 1951, 139.

4. *Die Angemessenheit des Kaufpreises*

Während die Einzahlung auf das Sperrkonto somit nach einem Teil der Judikatur die Anwendung des § 5 Abs 2 3. RStG nicht notwendigerweise verhinderte, wurden von der Mehrzahl der Entscheidungen doch zwei Mindestforderungen für die Bejahung der Redlichkeit aufgestellt. Die erste war die *Angemessenheit des bezahlten Kaufpreises.*[376] Sie war nicht gegeben, wenn weniger als der damalige Schätzwert bezahlt wurde.[377] Nach Rkv 289/49 waren bei einer 17 % betragenden Differenz zwischen Schätzwert und Kaufpreis die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden. Nach Rkv 73/49 war bei einer Differenz von 25 % jedenfalls nicht vom Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung auszugehen.

Von dieser Sichtweise waren jedoch Ausnahmen feststellbar. So ließ es die E Rkv 109/48 genügen, dass der vom Verkäufer *geforderte* Kaufpreis vereinbart wurde. Einer Angemessenheit bedurfte es in diesem Fall nicht. Das Rekurrieren auf den Umstand, dass der vom Veräußerer geforderte Preis bezahlt worden war, setzte nach Rkv 138/52 aber voraus, dass der Verkäufer auf die Erstellung des Kaufpreises Einfluss nehmen konnte. Hatte die Vermögensverkehrsstelle den Kaufpreis diktiert, so war dieses Kriterium nicht erfüllt. Die Überlassung der Feststellung des Kaufpreises und der Zahlungsbedingungen an die Vermögensverkehrsstelle schloss nach Rkv 230/51[378] die Redlichkeit aus. Auch eine Herabsetzung des Kaufpreises durch die Vermögensverkehrsstelle um einen nicht unbedeutenden Betrag schloss die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs aus.[379]

In der E Rkv 423/51[380] gab sich die ORK damit zufrieden, dass der vereinbarte Kaufpreis der beste zur Zeit des Verkaufes erzielbare gewesen war; auf eine Angemessenheit kam es nicht an. Wohl noch weiter ging die E Rkv 142/48: Hier wurde es als genügend angesehen, dass der Kaufpreis der Liegenschaft dem *Einheitswert* entsprochen hatte. Wie sehr

---

376 Rkv 52/49, Rkv 298/49, Rkv 138/52 = JBl 1952, 572.
377 Rkv 104/48, Rkv 138/52.
378 = JBl 1951, 391.
379 Rkv 298/51 = JBl 1951, 554.
380 = JBl 1952, 424.

durch dieses Erkenntnis die Interessen des Veräußerers tangiert wurden, wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Einheitswerte meist geringer als der Verkehrswert der Liegenschaften sind.

Nach Ansicht der E Rkv 399/51 konnte trotz der Erzielung des *geforderten* Kaufpreises jedoch dann die Redlichkeit im übrigen zu verneinen sein, wenn der Verkäufer eine so niedrige Forderung nur aufgrund einer dem Käufer erkennbaren Furcht gestellt hatte. Von einer solchen Furcht war aber nur dann auszugehen, wenn der vom Verkäufer geforderte Kaufpreis so niedrig war, dass von einer offenbaren, im redlichen Verkehr nicht in Frage kommenden *Vermögensverschleuderung* gesprochen werden musste.

Das Erfordernis der Angemessenheit der Gegenleistung führte ungeachtet der von der Judikatur teilweise vorgenommenen Modifikationen aber jedenfalls dazu, dass im Fall von entschädigungsloser Entziehung die Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen nicht eingehalten worden waren.[381] In allen Fällen, in denen es zu einem automatischen Vermögensverfall gekommen war, wie beispielsweise aufgrund der 11. VO zum ReichsbürgerG, lag somit ein unredlicher Erwerb vor. Daher mussten sich auch diejenigen Personen, die in der Folge vom Deutschen Reich erworben hatten, als unredliche Erwerber qualifizieren lassen.[382]

Uneinheitlich war die Judikatur zu jenen Fällen, in denen der Verkauf zu einem amtlich festgelegten Stopp-Preis erfolgte. Während die E Rkv 124/49[383] in einem solchen Fall die Redlichkeit verneinte, meinte die ORK in Rkv 125/51, dass der Kauf zum festgesetzten Stopp-Preis an sich nicht die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen ausschließe.

Eine besondere Rolle in der Judikatur spielte die so genannte „Arisierungsauflage", im damaligen Jargon auch „Entjudungsauflage" genannt. Sie diente dem nationalsozialistischen Regime dazu, jenen Diffe-

---

381 Rkv 19/48, Rkv 57/49.

382 Wurden solche Personen zur Rückstellung herangezogen, so standen ihnen zwar theoretisch Regressansprüche gegen das Deutsche Reich zu, die aber de facto nicht durchsetzbar waren. Inbesondere haftete die Republik Österreich nicht für solche Ansprüche.

383 = EvBl 1949/428.

renzbetrag abzuschöpfen, der daraus resultierte, dass „arisierte" Vermögensgegenstände in der Hand des „Ariseurs" einen weit größeren Wert hatten, als dies beim ursprünglichen Eigentümer der Fall gewesen war. Hier ging die Linie der Judikatur dahin, dass die Vorschreibung einer derartigen Ausgleichsabgabe einen unangemessenen Vermögensvorteil des „Ariseurs" voraussetzte.[384] Nach der E Rkv 3/49 lag in allen Fällen, in denen eine „Arisierungsabgabe" vorgeschrieben worden war, zumindest der Tatbestand der missbräuchlichen Bereicherung nach § 6 des KriegsverbrecherG[385] vor. Das Vorliegen des objektiven Tatbestandes eines Kriegsverbrechens machte nach Ansicht dieser Judikatur die Annahme unzulässig, dass die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden waren. Allerdings wurde dies nicht in allen Fällen so gesehen; so meinte die ORK in Rkv 423/51[386]: „Die Vorschreibung einer Arisierungsauflage ist ohne Bedeutung, wenn sie den Kaufpreis nicht schmälert und aus dem Vermögen des Käufers bezahlt worden ist."

5. *Notwendigkeit der freien Auswahl des Käufers*

Die *zweite* Mindestvoraussetzung für die Bejahung der Redlichkeit bestand darin, dass der Verkäufer den Käufer frei[387] ausgesucht hatte. Dies war in der Regel dann nicht der Fall, wenn für den Verkäufer nicht ein selbst gewählter Vertreter, sondern ein *amtswegig bestellter Verkaufstreuhänder* eingeschritten war.[388] Wer von einem Verkaufstreuhänder[389] oder kommissarischen Verwalter[390] gekauft hatte, konnte sich daher in der Regel nicht

---

384 Rkv 3/49, Rkv 38/49. Insbesondere galt dies, wenn die „Arisierungsabgabe" aus dem Kaufpreis, also zu Lasten des Verkäufers bezahlt worden war; Rkv 247/49, Rkv 279/49 = EvBl 1950/5, Rkv 378/49 = JBl 1950, 66.

385 § 6 KVG hatte die missbräuchliche Bereicherung während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs unter Strafe gestellt. Zur strafrechtlichen Relevanz dieser Bestimmung siehe instruktiv OGH EvBl 1949/373.

386 = JBl 1952, 424. Ebenso Rkv 385/50 = EvBl 1951/143, Rkv 180/51 = EvBl 1951/488 und Rkv 130/54 = EvBl 1955/87.

387 Rkv 179/48.

388 Rkv 124/49 = EvBl 1949/428.

389 Rkv 116/48, Rkv 169/49, Rkv 202/49, Rkv 74/53.

390 Rkv 28/49.

darauf berufen, dass im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden waren. Diese Judikaturlinie war aber nicht einheitlich, finden sich doch auch gegenteilige Entscheidungen. So vertraten die E Rkv 195/49 und Rkv 10/52[391] die Ansicht, die Beiziehung eines kommissarischen Verwalters allein schließe die Annahme nicht aus, dass die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden waren.

6. *Zwangsversteigerungen und Enteignungen*

Hatte die Vermögensentziehung in Form einer *Zwangsversteigerung* stattgefunden, so schloss dies das Vorliegen von Redlichkeit *nicht grundsätzlich* aus. Vom Wortlaut des Gesetzes war dieses Verständnis der Judikatur nicht unbedingt gedeckt, erfasst nach herkömmlichem Verständnis der Begriff des redlichen Verkehrs doch die Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung nicht. Die Judikatur tat sich relativ schwer, dem Begriff des redlichen Verkehrs im Zusammenhang mit Zwangsversteigerungen Konturen zu geben. Die E Rkv 42/49 meinte, hiefür sei ausreichend, wenn die Regeln der Exekutionsordnung über Zwangsversteigerungen eingehalten worden waren. Dem widersprach die E Rkv 88/49 = H/R III 406. In dem der E zugrunde liegenden Sachverhalt waren die eher formalen Regeln der EO eingehalten worden, der dem Gericht offen stehende *Handlungsspielraum* aber in einer den Erwerber stark begünstigenden Weise ausgeübt worden. So war der Versteigerungstermin wiederholt zugunsten des Erstehers erstreckt worden. Dieser hatte Hypothekargläubiger veranlasst, Forderungen fällig zu stellen, und ähnliche Strategien verfolgt.

Keine Redlichkeit lag nach Rkv 107/49 bei *Missbrauch* des Enteignungsverfahrens vor. Ohne einen solchen Missbrauch bestand jedoch nach Rkv 263/49 durchaus die Möglichkeit, dass auch im Rahmen einer Enteignung die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden waren. Diese Ansicht machte freilich nur für jene Judikatur Sinn, die die Möglichkeit offen ließ, dass eine Enteignung per se eine Entziehung darstellen konnte. Für jene Judikaturlinie, die eine Entziehung nur bei einer solchen

---

391 = JBl 1952, 142.

Enteignung annahm, in der missbräuchlich vorgegangen worden war, musste jede Enteignung als unredlicher Erwerb qualifiziert werden.[392]

7. *Die Gefahr irreführender Leitsätze*

Darauf hinzuweisen ist freilich, dass sich aus den von der ORK *formulierten Rechtssätzen* nicht notwendigerweise ein verlässliches Bild der tatsächlichen Entscheidungspraxis deduzieren lässt. Wie anhand eines Beispiels gezeigt werden soll, konnten an und für sich für den Eigentümer günstige Rechtsgrundsätze im konkreten Fall nämlich eine Anwendung finden, die vom Ergebnis her höchst anstößig war. In der E Rkv 144/48 wurde beispielsweise der sehr sinnvoll klingende Rechtssatz ausdrücklich wiederholt, dass von Redlichkeit dann nicht gesprochen werden könnte, wenn Bedenken gegen die Freiheit der Willensbildung des Eigentümers sowie gegen die Angemessenheit des Entgelts bestanden sowie zweifelhaft war, dass das Entgelt dem Eigentümer zugute gekommen war. Im konkreten Fall ging es um eine Veräußerung, die über das Bankhaus K. unter Einschaltung des Rechtsanwaltsanwärters R.[393] abgewickelt worden war. Die Vermögensverkehrsstelle hatte den Kaufpreis herabgesetzt; er wurde zur Bezahlung von Schulden und der Reichsfluchtsteuer verwendet. Der Rest wurde von den nationalsozialistischen Behörden beschlagnahmt.

Dennoch kam die ORK im Ergebnis dazu, das Vorliegen von Redlichkeit zu *bejahen*. Zum einen war für die ORK ausschlaggebend, dass die finanziellen Opfer im *Interesse* der Veräußerin gelegen waren: „(...) kann daraus nicht geschlossen werden, ... daß den Juden, die sich ihrer (der Gildemeester-Aktion) bedienten, das erreichte Ziel des Opfers, das sie ihm zugunsten der Aktion bringen mußten, nicht wert gewesen ist.“ Dass der Kaufpreis unangemessen war, spielte deswegen nach Ansicht der ORK keine Rolle, weil sie annahm, dass die Veräußerin sich letztlich mit diesem herabgesetzten Kaufpreis einverstanden erklärt hatte. Wäre ihr der Kaufpreis nämlich nicht genehm gewesen, so hätten sie ja die Mög-

---

392 Hiezu siehe oben Abschnitt B/IV.

393 Dem Leser drängt sich der Eindruck auf, dass K. „Krentschker“ und R. „Rajakowitsch“ bedeutete.

lichkeit, so die ORK, zum Rücktritt[394] vom Vertrag gehabt. Da sie einen solchen Rücktritt nicht erklärte, war der Käufer an den Vertrag gebunden; selbst wenn er die Interessen der Verkäuferin durch Vertragsrücktritt seinerseits wahrnehmen hätte wollen, so wäre ihm — so die ORK — dies rechtlich gar nicht möglich gewesen. Daher könne ihm der Vorwurf der Unredlichkeit nicht gemacht werden. Vom Ergebnis her stellt diese Entscheidung eine krasse Benachteiligung des Veräußerers dar: In einem Fall, in dem letztlich *keines* der von der Rechtsprechung für die Bejahung der Redlichkeit als maßgeblich erkannten Kriterien vorlag, wurde dennoch eine solche Redlichkeit bejaht.[395]

II. Das zur freien Verfügung Erhaltene

Die Bestimmung des § 6 Abs 1 S 1, wonach der geschädigte Eigentümer als Gegenleistung nur das zurückzustellen hatte, was er zu seiner *freien Verfügung* erhalten hat, regelte eine sehr diffizile Frage. Die Problematik ergab sich daraus, dass der vom Erwerber bezahlte Kaufpreis nur in den wenigsten Fällen dem Veräußerer ungekürzt zugeflossen war. In der Regel hatte er auf ein Sperrkonto einbezahlt werden müssen, auf das meist das Deutsche Reich unter dem Titel der Judenvermögensabgabe oder der Reichsfluchtsteuer zugriff. Ein beträchtlicher Teil des vom Erwerber bezahlten Kaufpreises, manchmal sogar der ganze, floss damit nicht dem Verkäufer, sondern einem Dritten, dem Deutschen Reich zu.

Da dieses nach 1945 in solchen Konstellationen nicht zu Zahlungen herangezogen werden konnte, die Republik Österreich aber nicht die

394 Hatte sich der Erwerber über eine Rücktrittserklärung des Eigentümers unberechtigt hinweggesetzt, so führte dies nach Rkv 101/48 dazu, dass die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren. (Diese E wirft allerdings die Frage auf, warum die ORK ihre Entscheidung nicht an die Rücktrittserklärung knüpfte, indem sie dieser als berechtigter Rücktrittserklärung Wirksamkeit zuerkannte. Dies hätte dazu geführt, dass der Erwerber aufgrund der Wirksamkeit des Rücktritts als titelloser Besitzer anzusehen gewesen wäre.)

395 Ähnlich auch Rkv 245/51, wonach die Veräußerung im Rahmen der Gildemeester-Aktion an sich nicht die Annahme der Einhaltung *der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen* ausschloss.

Haftung für an das Deutsche Reich geflossene Zahlungen zu übernehmen bereit war, stellte sich für die Rückstellungsgesetzgebung im Hinblick auf diese Geschehensabläufe die Frage, welche der betroffenen Parteien — der Erwerber oder aber der ursprüngliche Eigentümer — diesen Schaden tragen musste. Diese Frage wurde vom Gesetzgeber eindeutig im Sinn des Rückstellungswerbers beantwortet, konnten derartige Beträge nicht als solche qualifiziert werden, die er zur freien Verfügung erhalten hatte.[396]

Ein näheres Studium der veröffentlichten Judikatur zeigt nun aber, dass die Rückstellungskommissionen diese Bestimmung oftmals[397] in einer mit einem derartigen Verständnis des Gesetzes *unvereinbaren Weise* gehandhabt haben. In vielen Fällen wurde der Veräußerer zur Rückerstattung des Kaufpreises verpflichtet, obwohl ihm dieser nicht zugeflossen war.

Verantwortlich hiefür war die von der ORK vertretene Rechtsansicht, dass der Kaufpreis jedenfalls dann dem Verkäufer zur freien Verfügung gestanden war, wenn seine Bezahlung *gemäß seinen Weisungen* erfolgt war. So sah die E Rkv 376/51[398] den Kaufpreis, der auf ein so genanntes Judensperrkonto bezahlt worden war, dennoch als zur freien Verfügung des Verkäufers erhalten an, weil die Zahlung auf dieses Konto *auf seine eigene Anordnung* zurückzuführen war. Eine solche Weisung des Verkäufers führte dazu, dass der Kaufpreis auch dann als ihm zur freien Verfügung stehend qualifiziert wurde, wenn er aufgrund einer solchen Weisung di-

---

396 In diesem Sinn versteht auch der Kommentar von Heller/Rauscher/Baumann (208f) diese Bestimmung. Die Autoren betonen ausdrücklich, dass damit entschieden sei, dass die von den Erwerbern zwar bezahlte, dem Eigentümer aber deshalb nicht zugekommene Gegenleistung, weil sie von einem Sperrkonto vom Deutschen Reiche direkt für Judenvermögensabgabe oder Reichsfluchtsteuer oder aus einem anderen Titel eingezogen worden war, nicht zu der vom geschädigten Eigentümer nach § 877 ABGB zurückzustellenden Gegenleistung gehört.

397 Die Judikatur ist hier aber nicht eindeutig; in einer Reihe von E wird in diesen Fällen verneint, dass die Beträge dem Veräußerer zur freien Verfügung zugekommen seien; siehe zB Rkv 404/50 = JBl 1951, 138.

398 Auf die Weisung des Eigentümers stellten auch beispielsweise die E Rkv 142/48, Rkv 152/49 und Rkv 80/51 ab.

rekt zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer oder der Judenvermögensabgabe verwendet worden war.[399]

Diese Judikaturlinie war offenkundig in hohem Maße problematisch, konnte die Weisung, auf die die Rechtsprechung ihre Argumentation stützte, doch offenkundig nicht als *freiwillige* im Interesse des Verkäufers qualifiziert werden; vielmehr war es ja der Zwang der Verhältnisse, der ihn zu einer derartigen Weisung oder zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Vertrag nötigte. Insoweit lag keine freie Verfügung über den Kaufpreis vor, sodass sich die Rechtsprechung in Gegensatz zum Gesetz setzte.

Manche Entscheidungen gingen noch weiter und verpflichteten den Veräußerer dann zur Rückzahlung der zum Zwecke der Begleichung der Reichsfluchtsteuer oder Judenvermögensabgabe verwendeten Beträge, wenn diese Abgaben spätestens im Zeitpunkt der Verbücherung des Rechtsgeschäfts vorgeschrieben oder sichergestellt gewesen waren.[400] Begründet wurde diese Ansicht damit, dass diese Verwendung zwar nicht auf eine tatsächliche Verfügung des Veräußerers zurückging, aber doch *in seinem Interesse* lag. Diese Ansicht war deswegen höchst problematisch, weil sie anstelle des vom Gesetz für maßgeblich erachteten Kriteriums *der freien Verfügung* das ganz andere Kriterium des *Interesses* setzte.[401] Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Bezugnahme auf das Interesse wenig überzeugend war, wurde doch rein formal damit argumentiert, dass die

---

399 Rkv 440/49 = JBl 1950, 115.

400 Rkv 144/48. Ebenso Rkv 427/50 = JBl 1951, 139, Rkv 266/51 = JBl 1951, 491 und Rkv 28/49. Bezahlung der Reichsfluchtsteuer im Interesse des geschädigten Eigentümers auch Rkv 333/49. Ähnlich Rkv 88/49 = H/R III 406. In Rkv 187/50 = EvBl 1950/510 wird dieser Satz allerdings auf jene Fälle eingeschränkt, in denen der Kaufvertrag entweder durch den geschädigten Eigentümer selbst bzw seinen freigewählten Vertreter abgeschlossen worden war. Zur Reichsfluchtsteuer siehe auch Rkv 152/48.

401 Hier gab es Vorarbeiten in der Literatur, die eine solche Argumentationslinie entwickelt hatten: cf. Zimmeter, Muss der „geschädigte Eigentümer" die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und Juva als „zu seinem Vorteile" (§ 877) geleistet gelten lassen?, ÖJZ 1947, 91 („Es bedarf nun doch wohl keiner weiteren Begründung mehr, dass Geldbeträge, und wären sie damals noch so überhöht und ziffernmäßig noch so unangemessen erschienen, durch deren Hingabe der ‚geschädigte Eigentümer' sich und

Befreiung von einer Schuld für den Rechtsunterworfenen eben als Befreiung von einer Verbindlichkeit nützlich und daher in seinem Interesse gewesen sein müsste. Einer materiellen Betrachtungsweise hielt diese Analyse nicht stand, konnte doch nicht gesagt werden, dass die Bezahlung der Reichsfluchtsteuer oder der Judenvermögensabgabe im wirklichen Interesse der davon Betroffenen erfolgte; diese hatten bloß keine andere Wahl als derartige Abgaben zu bezahlen.

Eine Ausnahme von der Betrachtungsweise, wonach die Bezahlung von Juden- und Reichsfluchtsteuer im Interesse des Veräußerers erfolgte, wurde in jenem Fall gemacht, in dem der Kaufvertrag nicht vom Eigentümer persönlich oder seinem frei gewählten Vertreter, sondern von einem bestellten Verkaufstreuhänder abgeschlossen worden war.[402] In diesem Fall bestand auch dann keine Ersatzpflicht des geschädigten Eigentümers, wenn diese Steuerrückstände bereits grundbücherlich sichergestellt gewesen waren. Eine weitere Ausnahme wurde für den Fall gemacht, dass die Veräußerung der Liegenschaft zu einem Zeitpunkt stattfand, in dem der Veräußerer sich bereits im Ausland aufgehalten hatte. Die E Rkv 268/51 und 174/51 gingen davon aus, dass in einem solchen

---

den Seinen das Leben, die Freiheit und eine Existenzmöglichkeit gerettet hat, ohne Zweifel ‚zu seinem Vorteil' (§ 877 ABGB) verwendet wurden; denn für die Errettung des Lebens und die Erlangung der Freiheit in einer freien Welt ist kein Preis zu hoch, mag auch die Reichsmarksumme bei deren Hingabe noch so übermäßig erschienen sein. Das zumeist grauenhafte Schicksal jener Verfolgter, die einen solchen Preis für die Ausreise nicht leisten konnten oder wollten, ist nur zu bekannt, um immer wieder betonen zu müssen, dass ein noch so hoher Reichsmarkbetrag stets als ‚angemessen' bezeichnet werden muss, wenn man sich hiedurch Leben und Freiheit erkaufen konnte.") und ders., Wann und in welchem Ausmaß hat der „geschädigte Eigentümer" den Kaufpreis nach § 6 des Dritten Rückstellungsgesetzes an den Käufer zurückzustellen? ÖJZ 1948, 412. Zutreffende Kritik bei Loeb, „Muß der ‚geschädigte Eigentümer' die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und Juva als ‚zu seinem Vorteile' (§ 877) geleistet gelten lassen?" Eine Erwiderung, ÖJZ 1947, 231. Siehe auch Loeb, Zum Entwurf des dritten Rückstellungsgesetzes, insbesondere zum Ausmaß der vom geschädigten Eigentümer rückzustellenden „Gegenleistung", ÖJZ 1947, 7 und Braun, Das Dritte Rückstellungsgesetz in der Praxis, ÖJZ 1947, 347 (auch veröffentlicht in JBl 1947, 317) und Braun, Zur Frage der Reformbedürftigkeit des Dritten Rückstellungsgesetzes, JBl 1950, 1.

402 Rkv 409/51 = JBl 1952, 213.

Fall die Bezahlung der Judenvermögensabgabe und der Reichsfluchtsteuer nicht in seinem Interesse erfolgt waren.[403]

Als zur freien Verfügung stehend musste sich der geschädigte Eigentümer auch jenen Kaufpreis zurechnen lassen, der seinem Vertreter ausbezahlt worden war.[404] Fungierte dieser freilich als Treuhänder für beide Vertragsparteien, so galt der bei ihm hinterlegte Kaufpreis erst dann als dem Verkäufer zugegangen, wenn der Vertrag perfekt war, handelte es sich nach Ansicht der ORK[405] doch vorher nur um einen *Sicherheitserlag*. In derartigen Fällen kam es daher darauf an, was mit dem Geldbetrag nach der Perfektionierung des Vertrages geschehen war. In Rkv 311/50[406] hatte der Verkäufer den Treuhänder angewiesen, den Betrag an das Finanzamt abzuführen; bevor es dazu kam, wurde er beschlagnahmt. Die ORK ging davon aus, dass diese Beträge dem Verkäufer zur freien Verfügung zugekommen waren. Der Erlag des Kaufpreises durch den von der Vermögensverkehrsstelle bestellten Verkaufstreuhänder bei einer Bank galt freilich nicht als Zahlung an den Eigentümer.[407]

Eine wiederkehrende Fragestellung betraf die Ersatzpflicht bzgl der bei einer Versteigerung erzielten Hyperocha, also jenes Teils des Meistbots, der nicht zur Tilgung von Schulden des Eigentümers herangezogen werden musste. Nach den Regeln der Exekutionsordnung war diese Hyperocha an und für sich dem ehemaligen Eigentümer auszufolgen. Eine solche Ausfolgung unterblieb jedoch regelmäßig in den Fällen der Entziehung; meist wurde die Hyperocha auf einem Sperrkonto hinterlegt und sodann entweder zur Bezahlung diskriminierender Abgaben verwendet oder aus sonstigen Gründen vom Deutschen Reich beschlagnahmt.

---

403 Bei einer Versteigerung wurden jene Teile des Meistbots, die zur Begleichung der Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe verwendet worden waren, von der E Rkv 70/52 nicht als solche qualifiziert, die dem Eigentümer zur freien Verfügung gestanden waren. In einem solchen Fall sei weder die Bezahlung durch den Veräußerer selbst angeordnet worden, noch habe er sich dem Käufer gegenüber zur Zahlung dieser Abgaben verpflichtet.

404 Rkv 277/49, Rkv 51/58 = EvBl 1959/73.

405 Rkv 22/48, Rkv 311/50 = EvBl 1951/200 mwN.

406 = EvBl 1951/200.

407 Rkv 167/49 = EvBl 1949/459.

Die Judikatur behandelte die Hyperocha uneinheitlich. In Rkv 148/50[408] wurde die Ansicht vertreten, die zuerst beim Gericht hinterlegte, in der Folge nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz für verfallen erklärte Hyperocha sei dem geschädigten Eigentümer zur freien Verfügung gestanden. Die gleiche Ansicht wurde in Rkv 329/50[409] mit dem Argument vertreten, die Hyperocha sei im konkreten Fall auf einem Ausländer-, nicht aber einem Judensperrkonto hinterlegt worden. Da solche Konten nicht Sperrvorschriften „mit Rücksicht auf die Abstammung des Kontoinhabers" unterworfen gewesen seien, sei der Betrag dem geschädigten Eigentümer durch den Erlag auf diesem Konto zur freien Verfügung zugekommen. Daran könne auch die nachfolgende Beschlagnahme nichts ändern. Eine Zahlung auf ein sonstiges Sperrkonto wurde jedoch anders behandelt: So meinte die ORK in Rkv 169/49, dass der auf ein Sperrkonto eingezahlte und in Folge zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer verwendete Kaufpreis nicht dem Eigentümer zur freien Verfügung stand.[410]

In Rkv 189/52[411] war das Geld während des ganzen Krieges auf jenem bei einer Sparkasse geführten Konto des Exekutionsgerichts verblieben, auf das es vom Ersteher erlegt worden war. Da der geschädigte Eigentümer auf dieses Konto keinen Zugriff gehabt hatte, ging die ORK davon aus, dass ihm dieser Betrag nicht zur freien Verfügung zugekommen war. Unter Anwendung von § 6 Abs 1 3. RStG verpflichtete die ORK ihn freilich dennoch zur Herausgabe auch der ihm nie zugekommenen Hyperocha.

Voraussetzung für das Recht des Erwerbers auf Rückzahlung des Kaufpreises war, dass ein solcher im Zuge der Entziehung bezahlt worden war. Keine Verpflichtung zur Erstattung des Kaufpreises bestand daher in jenen Fällen, in denen eine entschädigungslose Enteignung stattge-

---

408 = EvBl 1950/472.

409 = EvBl 1951/116. Ebenso Rkv 15/49.

410 War allerdings ein mit der Bezeichnung „Entjudungserlös" versehener Betrag auf Anweisung der Vermögensverkehrsstelle auf ein Ausländersperrkonto einbezahlt worden, so stand er nach Ansicht von Rkv 156/51 = EvBl 1951/311 nicht zur freien Verfügung des Verkäufers.

411 = EvBl 1953/68.

funden hatte.[412] War kein Kaufpreis bezahlt worden, so konnte der gegenwärtige Inhaber des entzogenen Vermögens vom die Rückstellung fordernden geschädigten Eigentümer auch dann keine Zahlung fordern, wenn er selbst einen Kaufpreis leisten hatte müssen. Ein Kanaltaler Umsiedler, der eine einem Kärntner Slowenen entschädigungslos entzogene Liegenschaft von der deutschen UmsiedlungstreuhandGmbH entgeltlich erworben hatte, konnte von diesem Slowenen, der nunmehr die ihm entzogene Liegenschaft zurückforderte, nicht die Herausgabe des an die UmsiedlungstreuhandGmbH bezahlten Kaufpreises fordern.[413]

Grundsätzlich verneint wurde die Berechtigung des *Erwerbers*, Ersatz für jene Beträge zu fordern, die ihm selber an Zahlungsverpflichtungen auferlegt worden waren. So konnten die Wertzuwachsabgabe oder die Kosten der Besitzanschreibung nicht dem Veräußerer in Rechnung gestellt werden.[414] Zu den dem Erwerber auferlegten Leistungen, bezüglich derer den geschädigten Eigentümer jedenfalls keine Rückzahlungspflicht traf, gehörte auch die so genannte *Mietzinsauflage*.[415] Eine solche Mietzinsauflage[416] bedeutete, dass dem Käufer aufgetragen wurde, den der Mietzinsauflage entsprechenden Teil des Kaufpreises unmittelbar auf ein Hauskonto einzuzahlen, das zugunsten der Preisbehörde gesperrt wurde.[417] Aus dem Konto wurden dann jeweils dem Käufer bei Vornahme der angeblich von den jüdischen Vorbesitzern unterlassenen Instandhal-

412 Rkv 51/49 für den Fall des Vermögensverlustes aufgrund der 11. VO zum ReichsbürgerG.

413 Rkv 19/48.

414 Rkv 116/48 und Rgv 1/48.

415 Rkv 33/49.

416 Erlass des Reichsstatthalters in Österreich vom 27. 3. 1939, RSt I Pr 561178/39. Im Fall der E Rkv 333/51 = EvBl 1952/5 war der geschädigte Eigentümer aus Billigkeitsgründen nach § 6 Abs 1 3. RStG zur hälftigen Rückzahlung der Mietzinsrücklage verhalten worden, obwohl ihm diese niemals zugekommen war. Daraufhin versuchte er von der Stadt Wien, die die Mietzinsreservebeträge verwaltet, danach aber nach Berlin abgeführt hatte, Ersatz hiefür zu erhalten. Sein Antrag wurde mit dem Argument abgewiesen, dass die Stadt Wien nicht aus eigenem, sondern nur für das Deutsche Reich tätig geworden sei, sodass eigentlicher Schuldner das Deutsche Reich sei; ebenso Rkv 140/54 = EvBl 1955/130.

417 War eine Mietzinsauflage vorgeschrieben worden, so lag kein redlicher Erwerb vor; cf Rkv 45/54 = EvBl 1954/230 mwN.

tungsarbeiten die entsprechenden Beiträge freigegeben. Da diese Mietzinsrücklage nie in die Hände der Verkäufer überging, konnte der Erwerber diesbezüglich keine Ansprüche gegen den geschädigten Eigentümer nach § 6 Abs 1 3. RStG stellen.[418]

Öfter war es vorgekommen, dass der Veräußerer den Kaufpreis nicht verwendet, sondern auf einem Sparbuch liegen hatte lassen. Hier ging es auch um Fälle, in denen die Einzahlung des Kaufpreises auf Wunsch des Veräußerers auf ein derartiges Sparbuch erfolgt war. Obwohl sich die Forderung des Veräußerers gegen die Bank[419] aufgrund des Währungsschutzgesetzes in der Regel auf 40 % reduziert hatte, blieb er doch verpflichtet, 100 % des Kaufpreises herauszugeben. Die Judikatur[420] begründete dies damit, dass es sich hiebei um einen Schaden handelte, der sich im Vermögen des geschädigten Eigentümers[421] ereignet hatte, sodass er ihn nicht auf den Erwerber überwälzen konnte.[422]

---

418 Ebenso Rkv 86/51= EvBl 1951/199.

419 Bzw gegen den Bund, wurden die Guthaben durch § 16 WährungsschutzG doch in Bundesschuldverschreibungen umgewandelt.

420 Rkv 152/48, Rkv 200/48, Rkv 50/49, Rkv 31/53 (=JBl 1953, 428). Diese Betrachtungsweise entsprach allerdings der sonstigen Judikatur des OGH, *die die sich aus dem WährungsschutzG ergebende Belastung grundsätzlich dem Schuldner auferlegte*; vgl im Detail Stanzl in Klang, IV/1, 2. Auflage, 717ff mwN. Eine Ausnahme von dieser Betrachtungsweise wurde vom Gesetzgeber selbst allerdings im Zusammenhang mit der Erstattung verfallenen Vermögens nach der Vermögensverfallsamnestie im Jahr 1956 vorgesehen. Barbeträge und Schillingguthaben, die den Bestimmungen des SchillingG oder des WährungsschutzG unterlagen, wurden bei der Herausgabe so berechnet, als ob sie nicht auf den Bund übergegangen wären — den Entwertungsschaden trug also der Amnestierte oder sein Rechtsnachfolger (vgl Stanzl, aaO).

421 In vielen Urteilen ging es um die Frage der Tragung des Entwertungsschadens in solchen Fällen, in denen der Kaufpreis bei Gericht hinterlegt worden war; nach Ansicht der ORK (vgl Rkv 280/49 = EvBl 1949, 610) trug der geschädigte Eigentümer in solchen Konstellationen dann das Risiko der Entwertung, wenn die Hinterlegung selbst nach § 1425 ABGB rechtmäßig gewesen war; andernfalls ging nach Rkv 234/52 = JBl 1953, 328 die durch das WährungsschutzG bewirkte Entwertung zu Lasten des rückstellungspflichtigen Innehabers; hatte er die Sache allerdings vom ursprünglichen Entzieher erworben, so konnte er von diesem Ersatz für diese Entwertung fordern.

422 Nach der E Rkv 124/49 = EvBl 1949/428 (ebenso Rkv 1/50 = JBl 1950, 217) war der unredliche Erwerber allerdings verpflichtet, dem Veräußerer den durch das Schilling- bzw Währungsschutzgesetz erlittenen Schaden zu ersetzen.

III. Der Rückforderungsausschluss des § 23 Abs 3 und 4

Der Ausschluss des Rückstellungsanspruchs für den Fall der Untunlichkeit aufgrund wirtschaftlicher Umgestaltung ging — wie der Ausschussbericht zu § 23 zutreffend festhielt — über die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts hinaus. Wird eine Sache ohne hinreichenden Rechtsgrund geleistet, so kann sie nach ABGB, so sie ihre rechtliche Selbständigkeit behalten hat, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Tunlichkeit oder Untunlichkeit zurückgefordert werden. Hat der Schuldner *Aufwendungen* auf die Sache gemacht, wird der entsprechende Ausgleich über *Aufwandersatzansprüche* hergestellt. Errichtet der Schuldner beispielsweise auf einem unbebauten, in der Folge zurückzustellenden Grundstück eine Fabrik, so hindert dies nach ABGB die Rückstellung nicht; der Gläubiger muss aber den durch die Fabrik ihm zukommenden Nutzen bereicherungsrechtlich ersetzen. Von diesem Modell wich § 23 Abs 3 ab, indem er in solchen Fällen von einer Untunlichkeit aufgrund wirtschaftlicher Umgestaltung sprach und den Eigentümer auf Ausgleichansprüche beschränkte, die primär auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet waren.

Gerechtfertigt wurde dies ua damit, dass hiedurch nicht nur die Interessen der beteiligten Parteien, sondern auch gesamtwirtschaftliche Interessen[423] („Schutz der österreichischen Wirtschaft") berücksichtigt werden sollten. Der Regelung lagen also keine rechtsdogmatischen, sondern eindeutig *politische Überlegungen* zugrunde, deren Ziel der Schutz bestimmter wirtschaftlicher Gegebenheiten und Entwicklungen war, denen gegenüber den Interessen der Rückstellungswerber insoweit Vorrang eingeräumt wurde. Entsprechendes galt auch für die Ausnahme des § 23 Abs 4, durch die das ländliche Siedlungswesen geschützt werden sollte.

In der veröffentlichten Judikatur liegen zahlreiche Entscheidungen vor, die sich mit der Problematik vor allem des § 23 Abs 3 3. RStG beschäftigen. Soweit sie zur Frage Stellung nehmen, unter welchen Voraussetzungen vom Vorliegen einer wirtschaftlichen Umgestaltung auszugehen ist, vertreten viele einen durchaus *restriktiven* Standpunkt. Dennoch

---

423 Dies wurde auch von der Judikatur rezipiert; cf Rkv 295/52 = EvBl 1952/62: „Interesse der Allgemeinheit".

halten sich — jedenfalls im Rahmen der veröffentlichten Entscheidungen — jene, die eine wirtschaftliche Umgestaltung bejahen, und jene, die sie verneinen, *ungefähr die Waage.*

Nach der Mehrzahl der Entscheidungen[424] konnte eine wirtschaftliche Umgestaltung nur dann vorliegen, wenn der entzogene Vermögensgegenstand eine wesentliche Änderung seiner wirtschaftlichen *Zweckbestimmung* erfahren hatte. Eine Vergrößerung oder Ausgestaltung des Unternehmens bewirkte keine wirtschaftliche Umgestaltung, falls nicht die *Erscheinungsform* des Unternehmens eine Änderung erfahren hatte.[425] Eine solche bloße Vergrößerung und Umgestaltung des Unternehmens berechtigte den Erwerber lediglich zur Erhebung eines Anspruchs auf Aufwandersatz.[426] Nach einigen Entscheidungen konnte die Vergrößerung eines Unternehmens aber doch zur Untunlichkeit der Rückstellung führen. Die Rechtsprechung differenzierte danach, woher die Mittel für die Vergrößerung des Unternehmens stammten. Eine Vergrößerung des Unternehmens aufgrund *von selbst erwirtschafteten Mitteln im Zuge günstiger Geschäftsgebarung* hinderte die Rückstellung nicht. Falls die Umwandlung in einen Großbetrieb jedoch durch den Einsatz „eigener Mittel des Erwerbers oder durch dessen ungewöhnliche Leistung" herbeigeführt worden war, sollte ein Anwendungsfall des § 23 Abs 3 3. RStG vorliegen.[427]

Der Umbau eines Kellerraums, der bloß zur Aufbewahrung von Wein für den Weinhandel gedient hatte, zum Zwecke der Weinerzeugung stellte keine wirtschaftliche Umgestaltung dar.[428] Auch die Veränderung des Handelsgegenstands in der Form, dass nunmehr Flaschenweine anstatt Fassweine veräußert wurden, welche mit einer durchgehenden Mo-

---

424 ZB Rkv 26/48, Rkv 46/48, Rkv 191/51 = EvBl 1951/332.

425 Rkv 35/49.

426 Rkv 185/48.

427 Rkv 66/49; ebenso Rkv 4/54. Mit dem vom Gesetzgeber als ratio dieser gesetzlichen Regeln angeführten Ziel der Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Überlegungen ließ sich diese Differenzierung allerdings nicht rechtfertigen, konnte es im Rahmen dieser gesamtwirtschaftlichen Überlegungen doch keine Rolle spielen, wer die zum Ausbau des Betriebs notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt hatte.

428 Rkv 54, 55/48.

dernisierung des Betriebes einherging, stellte nach Rkv 198/48[429] keine wirtschaftliche Umgestaltung dar. Nach Rkv 67/48 führte die bloß wirtschaftliche Eingliederung in einen Konzern, die mit einer Ausweitung des Kleinhandels auf den Großhandel einherging, nicht zur wirtschaftlichen Umgestaltung.[430] Im Fall der E Rkv 123/48 war ein Reisebüro entzogen worden, das nunmehr auch das Theaterkartenbürogewerbe betrieb. Die ORK meinte, in diesem Fall müsse geprüft werden, in welchem Verhältnis die beiden Betriebszweige zueinander stünden und ob eine Trennung wirtschaftlich rationell sei.[431]

Die Widmung einer Realität als Deckungsfonds für die Versicherten durch eine Versicherung begründete nach Rkv 27/48 keine wirtschaftliche Umgestaltung. Bauliche Veränderungen und Erweiterungen wurden nicht als Veränderungen qualifiziert, die eine wirtschaftliche Umgestaltung darstellten.[432] Die Errichtung von 900 m^2 umfassenden Munitionsbunkern auf einer mehr als 3 ha großen Liegenschaft qualifizierte Rkv 78/50[433] nicht als wirtschaftliche Umgestaltung. In der Beseitigung der von Deutschland für Kriegsverhältnisse geschaffenen, vom gegenwärtigen Österreich überhaupt nicht benötigten Baulichkeiten war nach der Rkv 69/52 grundsätzlich keine Untunlichkeit der Rückstellung zu sehen, da hiedurch keine wirtschaftlichen Werte beeinträchtigt wurden.

Bezüglich anderer Vermögensgegenstände als Unternehmen wurde in einigen Entscheidungen primär darauf abgestellt, in welchem Umfang

---

429 Siehe auch Rkv 183/48.

430 Die organisatorische Veränderung eines Mädchenpensionats führte nicht zur wirtschaftlichen Umgestaltung (Rkv 408/51). In einem Verfahren nach dem Rückgabegesetz wurde die wirtschaftliche Umgestaltung eines zu einem Wohnhaus umgebauten Hotels verneint (vgl Rgv 1/51). In Rgv 6/49 wurde die Rückstellung einer Liegenschaft, auf der sich ehemals ein fest gemauertes Kartoffellagerhaus, nunmehr aber ein unverbauter Kinderspielplatz befand, aus dem Grund abgelehnt, dass eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung vorlag. Mit dieser E in Widerspruch stand aber die E Rkv 251/51, wonach ein derzeit als Bauplatz verwendbares Grundstück seinem früheren Zweck als Wohngrundstück ohne Wertzerstörung zugeführt werden könnte.

431 Grundsätzlich wurde ein Unternehmen aber nicht als unteilbar qualifiziert; cf Rkv 105/49.

432 Rkv 26/48.

433 = EvBl 1991/13.

es durch den geschädigten Eigentümer, so ihm die Liegenschaften zurückgestellt würden, zu einer Wertzerstörung kommen müsste, um die entzogene Liegenschaft wieder ihrem ursprünglichen Zweck zuführen zu können. Es kam nach dieser Judikatur[434] auf das Verhältnis des gegenwärtigen Wertes bloß der Liegenschaft zum Wert der durch den Erwerber vorgenommenen Veränderungen an. War die Differenz zwischen diesen unverhältnismäßig groß, so war die Rückstellung in Natur untunlich, da es zu einer erheblichen Bereicherung des geschädigten Eigentümers kommen würde.[435] Bei dieser Betrachtungsweise schieden allerdings alle Investitionen aus, die nicht erd-, mauer-, niet- oder nagelfest waren.

Bejaht wurde die Untunlichkeit der Rückstellung aufgrund wirtschaftlicher Umgestaltung in der E Rkv 99/48: Hier waren auf früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Liegenschaften *Kasernen* errichtet worden. Auch in Rkv 156/53 wurde die Errichtung von Kasernen als wirtschaftliche Umgestaltung qualifiziert. Dies führte zur Untunlichkeit der Rückstellung auch jener Liegenschaftsteile, die als Exerzier- und Turnplatz verwendet wurden. Dass die Anlage nunmehr für Gendarmerie und nicht für Militär Verwendung fand, wurde von der ORK für unerheblich erachtet.

In Rkv 199/48 wurde die Errichtung von Häusern auf entzogenen Liegenschaften als wirtschaftliche Umgestaltung qualifiziert. Eine allenfalls stattgefundene wirtschaftliche Umgestaltung wurde allerdings durch eine später nahezu vollständige Vernichtung des die Umgestaltung begründenden Gebäudes wiederum beseitigt.[436] Rkv 65/50[437] bejahte bei Ersetzung des ehemals auf der entzogenen Liegenschaft befindlichen Hauses durch ein neues, welches mindestens den doppelten Wert des bisherigen repräsentierte, das Vorliegen wirtschaftlicher Umgestaltung. In Rkv 111/50[438] war ein landwirtschaftliches Grundstück entzogen worden, welches nunmehr aber als Bauland gewidmet war; dies veranlasste

434 Rkv 246/51 = EvBl 1952/32; Rkv 225/52 = EvBl 1953/139.
435 So zB Rkv 83/53 = EvBl 1953/391.
436 Rkv 8/48.
437 = EvBl 1950/492.
438 = EvBl 1950/530.

die ORK von einer wirtschaftlichen Umgestaltung auszugehen.[439] In Rkv 225/52[440] war vom Entzieher der — sich in schlechtem Zustand befindliche — Gießereibetrieb des geschädigten Eigentümers weitgehend umgestaltet und modernisiert worden; er hatte allein Maschinen im Wert von über 330.000 RM angeschafft, während der gegenwärtige Wert der Liegenschaft S 168.000,– betrug. Von der ORK wurde das Vorliegen einer wirtschaftlichen Umgestaltung bejaht. Anhand dieser E wird die grundsätzliche Problematik der Regelung des § 23 Abs 3 3. RStG bzw ihre Abweichung von den Regeln des ABGB deutlich: Nach den Regeln des ABGB hätte diese Wertsteigerung die Rückstellung nicht verhindert; den Rückstellungswerber hätte lediglich die Verpflichtung getroffen, die vom Rückstellungspflichtigen herbeigeführte Wertsteigerung abzugelten.[441]

Eine nach dem In-Kraft-Treten des 3. RStG vorgenommene wirtschaftliche Umwandlung des entzogenen Vermögens war grundsätzlich unbeachtlich.[442] Dabei kam es nicht auf die Fertigstellung, sondern auf den *Beginn* der Umbaumaßnahmen an. In der Folge wurde dieser Zeitpunkt von der Rechtsprechung jedoch vorverlegt. Rkv 229/52[443] vom 10. Jänner 1953 stellte auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Nichtigkeitsgesetzes ab. Rkv 221/52[444] vom 24. Jänner 1953 erachtete schließlich den Tag des *Inkrafttretens des Gesetzes StGBl 1945/10* als maßgeblichen Stichtag. Gänzlich abweichend von dieser Judikaturlinie fiel allerdings die E Rkv 4/64[445] aus: Nach diesem Erkenntnis konnte auch eine nach dem In-Kraft-Treten des 3. RStG von einem späteren Erwerber vorgenommene Umgestaltung des Vermögens beachtlich sein, wenn dieser Erwerber den Entziehungstatbestand weder kannte oder kennen musste. Diese aus

---

439 Umgestaltung bejaht auch in Rkv 83/52 = EvBl 1953/113, Rkv 57/55 = EvBl 1956/365.

440 = JBl 1953, 273.

441 Nach Rkv 6/49 (=JBl 1949, 598) wurde die Anwendung des § 23 Abs 3 3. RStG nicht dadurch verhindert, dass das auf der entzogenen, zuvor unbebaut gewesenen Liegenschaft errichtete Gebäude ein Superädifikat darstellte, also im Eigentum *einer dritten Person* stand.

442 Rkv 310/49, Rkv 43/52 = EvBl 1952/265, Rkv 72/52.

443 Ebenso Rkv 35/53 = JBl 1953, 427.

444 Ebenso Rkv 135/53 = EvBl 1954/191.

445 = EvBl 1964/322.

dem Jahr 1964 stammende E verdeutlicht die Tendenz späterer Entscheidungen, Auslegungsspielräume eher zugunsten der Rückstellungspflichtigen denn der Antragssteller auszunutzen.

Viele Entscheidungen, die zu § 23 Abs 3 3. RStG ergangen sind, beschäftigen sich nicht primär mit der Frage des Vorliegens einer wirtschaftlichen Umgestaltung, sondern vielmehr mit der Frage nach der Höhe der vom Erwerber zu zahlenden Entschädigung. Es sind dies also Fälle, in denen das Vorliegen einer wirtschaftlichen Umgestaltung bejaht wurde und sich der Streit der Parteien in der Folge auf die Höhe der vom Erwerber zu zahlenden Entschädigung bezog. Hier ging die Judikatur davon aus, dass jener Wert zu ersetzen war, den der entzogene Gegenstand[446] zur Zeit der Rückstellung hätte, wenn die wirtschaftliche Umgestaltung nicht vorgenommen worden wäre.[447] Die durch die wirtschaftliche Umgestaltung bewirkte Werterhöhung war nicht zu berücksichtigen.[448] Diese verblieb somit im Vermögen des Entziehers.

Besondere Probleme stellten sich in jenen Fällen, in denen Grünland entzogen worden war, das nunmehr aber als Bauland ausgewiesen war. In diesen Fällen hatte nach der Rspr[449] eine Entschädigung unter Berücksichtigung des Wertes der Liegenschaft als Bauland nur dann zu erfolgen, wenn eine Widmung als Bauland auch ohne die Entziehung erfolgt wäre. Diese Betrachtungsweise war in hohem Maße problematisch, wich sie doch von allgemeinen zivilrechtlichen Prinzipien ab. Nach diesen wären Wertzuwächse einer bereicherungsrechtlich zurückzugebenden Sache grundsätzlich zwischen Bereicherungsgläubiger und Bereicherungsschuldner im Hinblick auf die *jeweiligen Beiträge* zu teilen. Selbst wenn die Wertsteigerung nur auf die Tätigkeit des Entziehers zurückzuführen war,

---

446 Hatte der Entzieher eine Hypothek abgestattet, so wurde vom derzeitigen Wert der Realität der Nominalbetrag der Hypothek abgezogen. Eine Valorisierung dieser Leistung entsprechend der Wertsteigerung der Realität während des Zeitraums zwischen Entziehung und dem Zeitpunkt über die Entscheidung des Rückstellungsbegehrens unterblieb. Rkv 327/49 = JBl 1949, 579.

447 Rkv 162/49 = EvBl 1949/555, Rkv 352/49 = JBl 1949, 556, Rkv 425/50 = JBl 1951, 92, Rkv 224/51 = EvBl 1952/176, Rkv 66/52.

448 Rkv 66/52.

449 Rkv 67/52 = EvBl 1953/89 und Rkv 189/53 = EvBl 1954/204.

musste doch berücksichtigt werden, dass auch der geschädigte Eigentümer in Form des durch die Liegenschaft repräsentierten Kapitals einen Beitrag zu diesem Wertzuwachs geleistet hatte, sodass auch er nach dem ABGB berechtigt gewesen wäre, an diesem Wertzuwachs zu partizipieren.

§ 23 Abs 4[450] wurde teilweise restriktiv ausgelegt. So meinte die E Rkv 159/48, mit einer in der nationalsozialistischen Zeit erfolgten, der Durchführung des Siedlungsprogramms des Reichskommissars der Festigung des deutschen Volkstums und seiner Hilfsquellen dienenden Bodenaufteilung könnten der Rückstellung entgegenstehende, überwiegende öffentliche Interessen nicht begründet werden. Weiters wurde gefordert, dass der Boden bereits für landwirtschaftliche Siedlungszwecke herangezogen worden war.[451] Bezüglich der Frage, wann eine solche Heranziehung als erfolgt angesehen werden musste, war die Judikatur aber nicht einheitlich; während Rkv 159/48 meinte, dass von einer solchen Heranziehung nicht gesprochen werden könnte, wenn noch keine Veräußerung an die einzelnen Siedler stattgefunden hatte, argumentierte Rkv 196/48, die Veräußerung an die Siedler sei nicht Voraussetzung dafür.

F. Besondere Problembereiche

Das Studium der veröffentlichten Judikatur zeigt, dass sich in gewissen Bereichen besondere Probleme stellten. Diese sollen im Folgenden näher dargestellt werden.

I. Das Problem des Deutschen Eigentums

1. Zur Frage der Passivlegitimation

Eine Reihe von Fragen warf das so genannte Deutsche Eigentum[452] auf. Obwohl dieser Begriff erst durch § 2 des 1. StVDG eine präzise Defi-

---

450 Siehe zu dieser Bestimmung Krasser, Gegen die rechtsirrige Auslegung des § 23 Abs 4 des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1949, 315, der ihre restriktive Anwendung kritisiert.

451 Vgl Rkv 196/48.

452 Hiezu siehe sehr scharfsinnig Ehrenzweig, Das Deutsche Eigentum, JBl 1948, 472.

nition[453] erfuhr, spielte er bereits zuvor eine entscheidende Rolle in der Judikatur der Rückstellungskommissionen. In der Praxis verstand man darunter Vermögenschaften, die im Eigentum des Deutschen Reichs oder anderer offizieller Stellen bzw von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen juristischen Personen gestanden waren.

Bezüglich der dem Deutschen Reich gehörigen Vermögenswerte wurde die Ansicht vertreten, dass diese nunmehr in der Verwaltung der Republik Österreich stünden. Die Republik Österreich war aber bloß als Verwalterin, *nicht als Besitzerin* dieses Deutschen Vermögens anzusehen. Rein begriffsjuristisch war diese Betrachtungsweise insoweit begründbar, als zwar die Innehabung der Republik zu bejahen war, ein Besitzwille (*animus rem sibi habendi*) jedoch insoweit geleugnet werden konnte, als die Republik vor einer völkerrechtlichen Regelung des Problems des deutschen Eigentums nicht den Willen bilden konnte, diese Vermögenswerte als ihre eigenen innezuhaben. Als bloße Verwalterin war sie nicht passiv legitimiert für Rückstellungsansprüche. Der Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reichs[454] in der Republik Österreich war nicht privatrechtlicher Vertreter der Einrichtungen und Anstalten des Deutschen Reichs; er war daher für Rückstellungsansprüche nicht passiv legitimiert.[455] Auch öffentlichen Verwaltern, die für als deutsches Eigentum zu qualifizierende Vermögenswerte bestellt worden waren, kam keine passive Klagslegitimation für Rückstellungsansprüche zu.[456]

In der Praxis mussten daher bezüglich derartiger Vermögenswerte *Abwesenheitskuratoren* für das Deutsche Reich bestellt werden.[457] Ein Ku-

---

453 Hiezu siehe im Detail unten 7. Kapitel. Darauf, dass der Begriff des Deutschen Eigentums keiner Klärung zugeführt worden war, wies Rkv 148/48 ausdrücklich hin.

454 Ein solcher war durch § 1 des Behörden-ÜberleitungsG installiert worden.

455 Rkv 10/47 und OGH 1 Ob 621/47; zur Problematik auch Nowak, Die Stellung des öffentlichen Verwalters im Restitutionsprozeß, JBl 1947, 53.

456 OGH 1 Ob 689/47, Rkv 78/48, Rkv 148/48; anders aber Rkv 27/48: Hier war für den Bereich der Direktion Wien einer deutschen AG ein öffentlicher Verwalter bestellt worden; die ORK sah ihn als passiv klagslegitimiert an, da er die Rechte und Pflichten des Verfügungsberechtigten ausübte und das Unternehmen nach außen hin vertrat.

457 Rkv 10/47, Rkv 145/48, OGH 1 Ob 689/47.

rator hatte bestellt zu werden, weil das Deutsche Reich als Rechtssubjekt nicht zu bestehen aufgehört hatte.[458] In der Praxis lief dies natürlich auf eine gewisse Verzögerung der Rückstellungsverfahren hinaus, konnten diese ja erst nach Bestellung eines Kurators[459] fortgesetzt werden.[460]

Anhand zweier Beispiele seien diese Auswirkungen dokumentiert: Im Fall der E Rkv 145/48 waren Liegenschaften an die deutsche Reichspost verkauft worden, die sich nunmehr in der Innehabung der Republik befanden. Der gegen die Republik Österreich gerichtete Rückstellungsantrag wurde mit dem Argument abgewiesen, dass diese nicht Besitzerin der Liegenschaften sei. Der Antragsteller war daher genötigt, einen neuen, nunmehr gegen das Deutsche Reich gerichteten Rückstellungsantrag zu stellen. Zu betonen ist, dass die von der ORK vertretene Position keineswegs zwingend war: Keine Vorschrift des 3. RStG schloss die Möglichkeit aus, auch den bloßen Inhaber — und ein solcher war die Republik bezüglich der betreffenden Liegenschaften — als passiv legitimiert für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen anzusehen. Dies hätte eine ganz wesentliche Vereinfachung für die geschädigten Eigentümer gebracht. Der zweite Fall ist die E Rkv 167/51. Hier ging es um die Rückstellung von Aktien, die sich im Jahr 1938, dem Zeitpunkt der Entziehung, in der Innehabung der österreichischen Nationalbank befunden hatte. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Rückstellungsansprüche befanden sich diese Aktien nach wie vor am selben Ort in der Innehabung der 1945 neu gegründeten Nationalbank. Dennoch verneinte die ORK eine Passivlegitimation der nunmehrigen österreichischen Nationalbank mit dem Argument, dass die Aktien sich weder im Besitz noch in der Gewahrsame noch in der Verfügungsmacht dieser Nationalbank befänden; darüber hinaus sei eine Rechtsnachfolge der österreichischen Nationalbank bezüglich der deutschen Reichsbank nicht dekrediert worden. Der Antragsteller war daher auch in diesem Fall genötigt, ein neues, nunmehr

---

458 OGH 1 Ob 125/47, Rkv 121/50 = JBl 1950, 344.

459 Ein Kurator war auch für das Vermögen des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren zu bestellen; vgl Rkv 407/51.

460 Bemerkenswerterweise wurde die Finanzlandesdirektion vom OGH (JBl 1947, 421) aber sehr wohl als berechtigt angesehen, den Mieter einer dem Deutschen Reich gehörigen Liegenschaft zu kündigen; in diesem Fall bedurfte es *nicht* der Bestellung eines Abwesenheitskurators.

gegen das Deutsche Reich gerichtetes Rückstellungsverfahren einzuleiten. Auch dieses Ergebnis war in keiner Weise zwingend durch das Gesetz gefordert.

Nicht immer waren die Vertreter der Republik bei ihrem Bemühen erfolgreich, die Herausgabe entzogenen Vermögens mit dem Argument, es handle sich um Deutsches Eigentum, zu verhindern. Das zeigt der Fall der E Rkv 59/49. Hier war ein Bild, ein holländischer Meister, vom Deutschen Reich entzogen und in die Gemäldegalerie eines Museums eingereiht worden. Diese Gemäldegalerie war vor der Besetzung österreichisches Staatseigentum gewesen und wurde es nach der Befreiung Österreichs wiederum. Die beklagte Republik Österreich hielt dem Rückstellungsanspruch entgegen, es handle sich um Deutsches Eigentum. Die ORK anerkannte diesen Einwand nicht und konterte ihm mit dem Argument, die Bildersammlung einer Galerie sei als *Gesamtsache* anzusehen, sodass die Republik Österreich sehr wohl als Erwerberin des Bildes zu qualifizieren sei. In diesem Fall zeigt sich das — auch vor geradezu absurden Argumenten nicht zurückschreckende — Bestreben, Rückstellungen zu verzögern, im übrigen noch in einer weiteren Hinsicht: Die Republik Österreich wandte gegen den Rückstellungsanspruch nämlich ein, dass der geschädigte Eigentümer als Gegenleistung für die Hingabe des holländischen Meisters vom Deutschen Reich die Erlaubnis erhalten hätte, andere Bilder ins Ausland zu verbringen. Daher sei die Republik Österreich zur Rückstellung des holländischen Meisters nur gegen *Reimport* der betreffenden Bilder verpflichtet. Während die 1. Instanz diesen Einwand für plausibel gehalten hatte, hielt ihn die ORK für „völlig abwegig". Sie verwies darauf, dass ohne den nationalsozialistischen Zwang der geschädigte Eigentümer zur Ausfuhr seiner Kunstgüter ja niemals gezwungen gewesen wäre; daher könne ein neuerlicher Zwang auf ihn insbesondere zur Rückverbringung der ausgeführten Kunstwerke nicht ausgeübt werden.

Auch bezüglich des Vermögens der ehemaligen Reichsgaue und Landkreise[461] stellte sich das Problem der Passivlegitimation. Hier wurde

---

461 Eine endgültige Regelung erfuhr die Frage der Vermögensnachfolge der ehemaligen Landkreise erst durch das BG v. 22. 1. 1969 über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen, BGBl 1969/101.

von der ORK eine gegenteilige Lösung propagiert. Bezüglich der Reichsgaue vertrat die ORK[462] nämlich die Ansicht, dass diese mit den nunmehr wiedererstandenen Bundesländern *ident* waren. Die Bundesländer waren daher für Rückstellungsansprüche passiv[463] legitimiert.[464] Auch in diesem Zusammenhang war eine Tendenz der belangten Bundesländer dahingehend zu beobachten, die Erfüllung geltend gemachter Rückstellungsansprüche hinauszuzögern. Ein besonders krasses Beispiel stellt die E Rkv 1/49 dar. Hier war ein Grundstück mit Kaufvertrag vom 12. Oktober 1938 auf das Land X übergegangen. Dieses wurde ins Grundbuch eingetragen. Zu diesem Zeitpunkt bestanden die österreichischen Bundesländer noch; sie hörten erst mit dem Ostmarkgesetz vom 14. April 1939, dRGBl I, 777 auf zu existieren. Obwohl nach § 12 der 1. Durchführungsverordnung zum Ostmarkgesetz vom 10. Juni 1939[465] im Grundbuch eine Übertragung des Eigentums auf den Reichsgau X stattfinden hätte sollen, unterblieb diese. Zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückstellungsanspruchs war daher nach wie vor das wiedererrichtete Land X als Eigentümer eingetragen, gegen das der geschädigte Eigentümer den Rückstellungsanspruch geltend machte. Dennoch bestritt das Land die Passivlegitimation. Die ORK gab dem Antrag statt und führte aus: „Es soll noch bemerkt werden, daß angesichts des Umstandes, dass das Land x sich heute noch im Besitz der Liegenschaften befindet und die Annahme, die Liegenschaften würden treuhändig für den nicht mehr bestehenden Reichsgau X verwaltet, geradezu unsinnig wäre, die erhobene Beschwerde als ausgesprochen mutwillig bezeichnet werden muß und von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht erhoben werden sollte."

---

462 Rkv 19/49, Rkv 41/49, Rkv 240/49 = JBl 1949, 457; Rkv 455/49 = H/R III 436, Rkv 63 und 65/51.

463 Andererseits waren die Bundesländer zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen des entsprechenden Reichsgaus im eigenen Namen berechtigt (Rkv 82/52).

464 In Rkv 96/49 = JBl 1949, 338 wurde aus der Nichtexistenz der Reichsgaue gefolgert, dass der geschädigte Eigentümer berechtigt war, einen Rückstellungsanspruch gegen jedermann geltend zu machen, der das entzogene Vermögensgut ohne Rechtstitel benutzte oder innehatte.

465 GBlÖ 1939/694.

Bezüglich der Landkreise wurde die Ansicht vertreten, dass es diesen so lange an Rechtspersönlichkeit mangele, bis durch ein besonderes Gesetz die Voraussetzungen zur Errichtung der provisorischen Bezirksvertretungen geschaffen würden. Da das Vermögen der Landkreise somit herrenlos war, musste für sie ein Kurator bestellt werden.[466]

Eine weitere Facette jener Verfahren, die so genanntes Deutsches Eigentum zum Gegenstand hatten, ist zu erwähnen: Obwohl die Republik Österreich sich nicht als passiv klagslegitimiert ansah, war sie doch in hohem Maße am Ausgang derartiger Verfahren interessiert. Das Interesse ergab sich daraus, dass auf politischer Ebene ja eine Regelung angestrebt wurde, nach der das Deutsche Eigentum an Österreich fallen sollte. Insoweit hatte die Republik die Perspektive, von jedem auf Deutsches Eigentum gerichteten Verfahren, das zu Ungunsten des Antragstellers ausging, zu profitieren. Daher war die Finanzprokuratur in Verfahren, in denen es um Deutsches Eigentum ging, zum Einschreiten berechtigt. In derartigen Verfahren trat sie nicht als Vertreterin des Fiskus auf, sondern selbständig als Verwaltungsbehörde zur Wahrung öffentlicher Interessen.[467]

2. *Behinderungen durch die Besatzungsmächte*

Ein weiteres Problem ergab sich daraus, dass das 2. Kontrollabkommen Verfügungen über deutsches Vermögen einer Bewilligungspflicht durch die Besatzungsbehörden unterwarf. Diese Bewilligungspflicht mit Bezug auf Rückstellungen wurde von den vier alliierten Mächten allerdings unterschiedlich gehandhabt. Am rückstellungsfreundlichsten waren die Bri-

---

466 Rkv 12/49.

467 Rkv 58/49, Rkv 183/49 = H/R III 412. War die Finanzprokuratur erst nach einer ergangenen Entscheidung zum Zweck der Bekämpfung in das Verfahren eingetreten, so konnte sie ein Rechtsmittel nur innerhalb der den Parteien offen stehenden Fristen einbringen. Dies war daher dann nicht mehr möglich, wenn die Entscheidung gegenüber dem Antragsgegner in Rechtskraft erwachsen war (Rkv 305/49 = JBl 1949, 532; Rkv 33/50 = H/R III 435).

ten, die mit Schreiben vom 2. Juli 1947 erklärten, dass Akte der Rückstellung in der britischen Zone und im britischen Sektor Wiens nicht den Beschränkungen unterlagen, denen das Deutsche Eigentum ansonsten unterworfen war.[468] Am restriktivsten verhielten sich die Sowjets, die bzgl Deutschen Eigentums keinerlei Rückstellungsverfahren zuließen.[469] Dies entsprach auch ihrer Linie, die Regelung des Nichtigkeitsgesetzes nicht anzuerkennen. Der Grund für diese Haltung lag darin, dass die sowjetische Besatzungsmacht das Deutsche Eigentum grundsätzlich für sich beanspruchte.[470]

Die maßgebliche Bestimmung des 2. Kontrollabkommens[471] wurde von den Rückstellungskommissionen[472] in der Regel so ausgelegt, dass sie die Durchführung eines Rückstellungsverfahrens nicht hinderte, sondern erst im Exekutionsverfahren Relevanz erlangte. Falls aber ein konkreter Auftrag der maßgeblichen Besatzungsbehörden vorlag, wonach die Durchführung des Rückstellungsbegehrens ihrer Genehmigung bedurfte,

---

468 AdR BMF-VS, Karton 6661, Sonderlegung Nr 2; vgl Erlass des Bundesministeriums für Justiz v. 23. 7. 1948, Zl 12472/48.

469 Vgl Stellungnahme des BM f Finanzen, Sektion Vermögenssicherung zu den in der interministeriellen Sitzung vom 31. 1. 1950 im BKA-AA aufgeworfenen Fragen betreffend Kontrollabkommen, vom 6. 2. 1950; AdR BMF-VS, Sonderlegung 38, Karton 6695E, sowie Akt 210.851-14/48 „Verbot der Rückstellung durch das russische Besatzungselement", AdR BMF-VS, Sonderlegung 60, Karton 6694a.

470 Vgl Rkv 106/49 = EvBl 1949/533.

471 Nach Rkv 274/51 kam dem so genannten Kontrollabkommen nur tatsächliche, aber keine rechtliche Wirkung zu. Es war daher nur insoweit zu respektieren, als die Besatzungsmacht, die den betreffenden Teil des Bundesgebietes faktisch beherrschte, auf der Einhaltung des Abkommens bestand. Falls sie darauf verzichtete, stand einer Entscheidung nichts im Wege.

472 Rkv 63/48. Hier war die Wohnungsaktiengesellschaft der Reichswerke Hermann Göring Antragsgegner. Im Fall der E Rkv 120/48 war auf einer zurückzustellenden Liegenschaft ein Pfandrecht der deutschen Siedlungsbank einverleibt gewesen, welches als deutsches Vermögen zu qualifizieren war. Die Rückstellungskommission hatte die Ansicht vertreten, vor Durchführung des Rückstellungsverfahrens sei die Zustimmung des alliierten Rates einzuholen; die ORK meinte in Übereinstimmung mit ihrer sonstigen Judikatur, dass das 2. Kontrollabkommen der Durchführung des Rückstellungsverfahrens nicht entgegenstünde, sondern eine derartige Zustimmung eventuell erst vor der grundbücherlichen Löschung einzuholen sei.

war ein solcher Auftrag von der Rückstellungskommission nach Rkv 189/48 zu befolgen.[473]

II. Weitere Probleme der Passivlegitimation

Oftmals stellten sich für die Rückstellungswerber auch aus anderen Gründen Probleme bezüglich der Passivlegitimation. So waren in dem der E Rkv 118/48 zugrunde liegenden Sachverhalt Anteile an einer GmbH in der Form entzogen worden, dass es zu einer Herabsetzung des Stammkapitals gekommen war. Der geschädigte Eigentümer richtete seinen Rückstellungsantrag gegen die *Gesellschaft*; dieser wurde mit dem Argument abgewiesen, dass der Antrag an die Gesellschafter zu richten gewesen wäre, die die Herabsetzung beschlossen hatten.

In der E Rkv 123/48 hatte der Entzieher eines Unternehmens dieses in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Der gegen ihn als nunmehrigen Komplementär gerichtete Rückstellungsantrag wurde mit dem Argument abgewiesen, dass die Klage gegen die Kommanditgesellschaft gerichtet werden hätte müssen.[474] Waren Gesellschaftsanteile an einer OHG entzogen worden, deren Gesellschaftsvermögen in der Folge in eine neue Gesellschaft eingebracht worden war, so war der Rückstellungsantrag gegen die Gesellschafter der neuen Gesellschaft zu richten; er zielte auf die Einräumung einer entsprechenden Stellung als Gesellschafter an der neuen Gesellschaft ab.[475]

Passiv klagslegitimiert bezüglich entzogener Aktien war nach Rkv 97/53 auch das *verwahrende Kreditinstitut*, das ein von der Rückstellungs-

---

473 In der sowjetischen Besatzungszone wurde im Hinblick auf die sowjetische Untersagung der Durchführung von Rückstellungen hingegen der Weg beschritten, Feststellungserkenntnisse in Form von Zwischenerkentnissen zu fällen, also Urteile, in denen die grundsätzliche Berechtigung des Rückstellungsbegehrens festgehalten wurde, die jedoch den Auftrag zur Durchführung dieses Erkenntnisses einem weiteren Urteil vorbehielten.

474 Diese Rechtsansicht wurde in der Folge stRspr; vgl Rkv 237/49 = EvBl 1950/351, Rkv 499/50 = EvBl 1951/115, Rkv 55/51 = JBl 1951, 270 mwN.

475 Rkv 45/58 = EvBl 1959/233.

kommission als erloschen festgestelltes Pfandrecht an diesen Aktien geltend machte.[476]

III. Probleme der Aktivlegitimation

Teilweise restriktive Ansätze wurden auch bei der Bestimmung der Aktivlegitimation vertreten. So war beispielsweise eine offene Handelsgesellschaft (OHG), der Vermögen entzogen worden war, nicht zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen berechtigt; da Subjekt des Vermögens der OHG ihre Gesellschafter waren, waren nur diese zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen berechtigt.[477] Diese Geltendmachung musste allerdings durch alle Gesellschafter gemeinsam erfolgen; dies hatte die merkwürdige Konsequenz, dass dann, wenn von beispielsweise fünf Gesellschaftern einer ohne Hinterlassung eines anspruchsberechtigten Erben verstorben war, eine Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nicht in Frage kam.[478] Hingegen war nach Rkv 31/50 eine Kommanditgesellschaft zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen berechtigt.

Ein Teilhaber an einer agrarischen Gemeinschaft (Marktkommune) allein war nach der ursprünglichen Ansicht der ORK[479] nicht berechtigt, einen Rückstellungsantrag hinsichtlich dieser Gemeinschaft bzw ihres Vermögens zu stellen; dieses Recht konnte nur von der Gesamtheit der Teilnehmer geltend gemacht werden, da hier von einem Eigentum zur gesamten Hand auszugehen war. Im Jahr 1955 wurde diese Ansicht von Rkv 38/55 jedoch aufgegeben und jedem ehemaligen Teilhaber der Marktkommune das Recht zugestanden, seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen zurückzufordern.

---

476 Zur Problematik der Rückstellung von entzogenen Aktien siehe auch Kastner, Zur Rückstellung von Aktien nach dem 3. Rückstellungsgesetz, JBl 1947, 435.

477 Rkv 183/48 und Rkv 185/48.

478 Vgl Rkv 197/51 = EvBl 1952/245.

479 Rkv 151/48 und Rkv 74/52.

IV. Abgrenzungsprobleme zwischen dem 2. und dem 3. RStG

Aus dem Nebeneinander der ersten drei Rückstellungsgesetze ergaben sich Abgrenzungsprobleme. Eines betraf bespielsweise den Fall, dass während der Anhängigkeit eines Verfahrens nach dem 3. RStG gegen den Anspruchsgegner ein Vermögensverfall ausgesprochen wurde. Nach Rkv 187/48 war ein nach dem 3. RStG eingeleitetes Verfahren nach dem Verfall aufzuheben und den zuständigen Finanzlandesdirektionen zur Entscheidung zu überweisen. Dies führte dazu, dass die Herausforderung des entzogenen Vermögens nun primär nach den Regeln des 2. RStG stattzufinden hatte. Dieses war für den Rückstellungswerber insoweit ungünstiger als das 3. RStG, als er gegen die rückstellungspflichtige Republik keine Schadenersatzansprüche geltend machen konnte.[480] Durch den Vermögensverfall wurde er also gezwungen, so er Schadenersatzansprüche geltend machen wollte, zwei Verfahren — gegen die Republik und den Entzieher — zu führen, woraus sich eine zusätzliche Belastung ergab. In der Literatur[481] wurde im Hinblick auf dieses Problem die Ansicht vertreten, es hätte auf den Rückstellungsanspruch auch nach Überweisung an die Finanzlandesdirektion das 3. RStG Anwendung zu finden. Soweit ersichtlich, setzte sich diese Ansicht aber nicht durch. Grundsätzlich war die Haftung der Republik auf das vorhandene Vermögen beschränkt.[482]

V. Rechtsfolgen der Verstaatlichung

Rückstellungsrelevante Rechtsprobleme stellten sich auch im Zusammenhang mit der Verstaatlichung. 1946 und 1947 erfolgte durch das 1. und

---

480 Auch für Erträgnisse des verfallenen Vermögens haftete nach Rkv 65/49 nicht die Republik. Ersatz für diese konnte nur von demjenigen gefordert werden, dessen Vermögen für verfallen erklärt worden war.

481 Sternberg, Kollision des 2. und 3. Rückstellungsgesetzes?, JBl 1949, 66.

482 In derartigen Konstellationen gab es oftmals eine bemerkenswerte Unsicherheit der Rechtsprechung. So war beispielsweise nach Rkv 181/48 ein Rückstellungsverfahren, das gegen eine GmbH, deren Anteile dem Staat verfallen waren, angestrebt worden war, nach dem 2. und nicht nach dem 3. RStG durchzuführen. Nach

2. Verstaatlichungsgesetz die Verstaatlichung zahlreicher Betriebe.[483] Das 1. Verstaatlichungsgesetz (BGBl 1946/168) erfasste Großunternehmen und Betriebe aus deutschem Besitz, darunter die größten Banken sowie Erdölunternehmen. Soweit nicht die Anteilsrechte von Kapitalgesellschaften mit inländischem Sitz verstaatlicht wurden, schuf man Auffanggesellschaften in Form von GmbHs zur Übernahme der verstaatlichten Vermögenswerte. Das 2. Verstaatlichungsgesetz (BGBl 1947/81) erfasste die Elektrizitätswirtschaft. Einer der Gründe für die Verstaatlichung der Betriebe aus deutschem Besitz war die Hoffnung, diese Verstaatlichung würde die sowjetische Besatzungsmacht dazu bewegen, die aufgrund der Potsdamer Beschlüsse von ihr beschlagnahmten Betriebe freizugeben. Diese Hoffnung ging freilich nicht in Erfüllung.

Nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz stellte sich die Frage der Auswirkung dieser Verstaatlichung auf allfällige Rückstellungsansprüche. Die E Rkv 22/49 vertrat die Ansicht, durch die Verstaatlichungsgesetze verwandle sich der Anspruch auf Rückstellung des verstaatlichten Vermögensgutes in einen Anspruch auf Abtretung des Entschädigungsanspruches für die geschehene Enteignung. In Rkv 279/50[484] war das Vermögen eines verstaatlichten Betriebes in das Eigentum einer neu gegründeten Auffanggesellschaft übertragen worden. Zu diesem, auf die Auffanggesellschaft übertragenen Vermögen gehörte auch eine Tankstelle, die durch den Vorbesitzer enteignet worden war. Der geschädigte Eigentümer richtete gegen die Auffanggesellschaft einen Rückstellungsanspruch. Dieser wurde abgewiesen. Die Begründung, die die ORK gab, war eine zweifache. Zum einen wurde darauf verwiesen, dass der Vermögensverlust auf Seiten der Antragstellerin selbst ohne Entziehung stattgefunden hätte: Ohne Entziehung hätte sie die Tankstelle aufgrund des Verstaatlichungsgesetzes verloren. Dieser Gedanke war durchaus problematisch, da die Entziehung primär durch die Machtergreifung des Natio-

Rkv 11/49 kam hingegen in einem solchen Fall das 3. RStG zur Anwendung. Dies war offenkundig die zutreffende Ansicht, war die GmbH als Anspruchsgegner ja weiter ein dem 3. RStG unterliegendes Privatrechtssubjekt.

483 Hiezu siehe Kastner, Rechtsfragen der Verstaatlichung in Österreich, JBl 1968, 1ff.

484 = EvBl 1950/553.

nalsozialismus herbeigeführt worden war; ohne diese hätte sich auch kein Bedarf nach Verstaatlichung gestellt.

Das zweite Argument war ein formales: Es wurde darauf verwiesen, dass durch die Verstaatlichung ein originärer Eigentumserwerb eingetreten sei, sodass die Auffanggesellschaft nicht als Erwerber im Sinn des 3. RStG angesehen werden könne. Aufgrund der Verstaatlichung trete daher anstelle des entzogenen Vermögensgegenstandes der Anspruch auf Entschädigung für die durch das 1. Verstaatlichungsgesetz erfolgte Enteignung. Diese Sicht war deswegen problematisch, weil die Entschädigung für die Enteignung nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz keine adäquate war.[485]

Die Rechtsprechung war aber nicht einheitlich; der Sache nach gegenteilig fiel zB die E Rkv 73/51[486] aus. Hier handelte es sich beim Entzieher um eine juristische Person, die durch das 1. Verstaatlichungsgesetz verstaatlicht worden war. Die ORK sah darin kein Hindernis für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen: Die Verstaatlichung der Anteilsrechte an einer juristischen Person hindere nicht die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen bezüglich solcher Vermögenswerte, die der verstaatlichten juristischen Person gehört hätten. Im Ergebnis wurde hier also gegenteilig zugunsten des Rückstellungswerbers entschieden. Die von der ORK zur Rechtfertigung dieser unterschiedlichen Entscheidung herangezogenen Gesichtspunkte waren — und dies ist hervorzuheben — rein formale, die eine inhaltliche Ungleichbehandlung der beiden Fälle letztlich nicht zu rechtfertigen vermochten.

---

485 Hiezu siehe Spanner, Bundesverfassung und 1. Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, ÖJZ 1957, 197.

486 = EvBl 1951/239.

G. Ausschluss der Rückstellung bei Gutglaubenserwerb und Veräußerung im Gewerbebetrieb

I. Die Regelung des Gutglaubenserwerbs

Gegenüber bestimmten gutgläubigen Erwerbern war die Möglichkeit zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen ausgeschlossen. In den Genuss dieses Schutzes konnten nur die Erwerber *beweglicher* Sachen gelangen; der Gutglaubensschutz bezog sich nicht auf Grundstücke.

§ 4 Abs 1 3. RStG, der den Gutglaubensschutz regelte, hatte folgenden Wortlaut: „Wurden bewegliche Sachen in einer öffentlichen Versteigerung oder außer einer solchen im Zuge eines Exekutions- oder Konkursverfahrens oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmann oder gegen Entgelt von jemand erworben, dem sie der Eigentümer selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer Absicht anvertraut hat, so gelten sie nur dann als im Sinn des § 1 Abs 1 entzogen, wenn der Erwerber wußte oder wissen mußte, daß es sich um entzogenes Vermögen gehandelt hat."

Diese Regelung betraf nur *entzogenes Vermögen*, also nicht Veräußerungsakte des geschädigten Eigentümers selbst, somit nur Veräußerungsgeschäfte jener Personen, die das Vermögen selbst entzogen hatten oder es vom Erstentzieher oder seinen Nachmännern erworben hatten. Dass dies der Regelungsgehalt der Norm war, ergab sich aus dem Abstellen des Gesetzes daraus, dass der Erwerber wusste oder wissen musste, dass es sich um entzogenes Vermögen handelte. Die Norm bezog sich auf Vermögen, das bereits Gegenstand einer *anderen* Transaktion gewesen war, die als Vermögensentziehung qualifiziert werden musste.

Berücksichtigt man diesen Umstand, so zeigt sich, dass die Norm einen engeren Anwendungsbereich hatte, als ihr Wortlaut bei oberflächlicher Lektüre nahe legte. Ein von dieser Bestimmung erfasster Erwerb vom Vertrauensmann des Eigentümers konnte nämlich deswegen nicht vorkommen, weil es in einem solchen Fall an der dem Erwerb des möglicherweise gutgläubigen Erwerbers vorgelagerten Vermögensentziehung notwendigerweise fehlte, stellte dieser Erwerb — falls der Vertrauensmann die Sache entziehen wollte — ja erst den Akt der Entziehung dar.

Auch ein Erwerb in einem gegen den geschädigten Eigentümer selbst gerichteten Exekutionsverfahren oder in einem über ihn eröffneten Konkursverfahren konnte keinen Anwendungsfall des § 4 Abs 1 3. RStG darstellen, da in einem solchen Fall die Entziehung erst durch den Erwerb im Exekutions- oder Konkursverfahren erfolgte.

Darauf hinzuweisen ist allerdings, dass die Judikatur diese gesetzlichen Vorgaben teilweise anders verstand. In Rkv 195/52[487] waren Aktien über einen Strohmann, der als Eigentümer auftrat, veräußert worden; die ORK sah darin einen Erwerb vom Vertrauensmann. In Rkv 183/52[488] ging es um die Beurteilung des Verkaufs durch den Masseverwalter, wobei der Gemeinschuldner der hiedurch geschädigte *Eigentümer* war. Die durch die ORK vorgenommene Prüfung, ob sich der Erwerber auf seinen guten Glauben berufen durfte, erfolgte offenkundig deswegen, weil die ORK von der Anwendbarkeit des § 4 Abs 1 ausging; dies war mit dem Gesetz aber unvereinbar.[489] Dieselbe verfehlte Vorstellung lag auch Rkv 186/53[490] zugrunde; nach dieser E griff § 4 Abs 2 3. RStG dann nicht, wenn dem mit dem *Vertrauensmann* kontrahierenden Erwerber bekannt war, dass es sich um Sachen, in concreto Wertpapiere aus „jüdischem Besitz" handelte. Korrekterweise hätte hier schon das Vorliegen des Erwerbs *entzogener* Vermögensgegenstände verneint werden müssen, sodass die Prüfung eines Gutglaubenserwerbs unterbleiben hätte können. Es lag vielmehr eine simple Vermögensentziehung durch den Erwerber vor. Zureffend hielt hingegen Rkv 91/49[491] fest, dass die Bestimmung des § 4 Abs 1 nur den originären Erwerb vom *Nichteigentümer* privilegiert.[492]

Anders lagen die Dinge bezüglich öffentlicher Versteigerungen. Im Rahmen solcher Versteigerungen wurden vor allem im Dorotheum in der Regel *bereits entzogene* Gegenstände veräußert. In derartigen Fällen wurden den Betroffenen ja durch den nationalsozialistischen Machtapparat ihre

---

487 = EvBl 1953/137

488 = EvBl 1953/7.

489 Ebenso aber Rkv 181/53.

490 = JBl 1954, 76.

491 = JBl 1949, 360.

492 So auch zutreffend der Kommentar von Heller/Rauscher/Baumann, S 206.

Mobilien abgenommen, bevor sie dann ins Dorotheum eingeliefert wurden.[493] Der Erwerber[494] war daher dann keinem Rückforderungsanspruch ausgesetzt, wenn er nicht wusste und auch nicht wissen musste, dass es sich um entzogenes Vermögen gehandelt hatte.[495]

II. Kein sachlicher Bedarf nach einer Privilegierung des Gutglaubenserwerbs

Trotz des eingeschränkten Anwendungsbereichs der Gutglaubensregel ist die Notwendigkeit derartiger Schutzbestimmungen jedoch zu hinterfragen. Die Regierungsvorlage und auch der Kommentar von Heller/Rauscher/Baumann beriefen sich darauf, dass man hier die entsprechenden Bestimmungen des ABGB über den gutgläubigen Eigentumserwerb übernommen habe. Es ist aber sehr fraglich, ob zwischen dem von § 367 ABGB geregelten Problem und jenen Konstellationen, die § 4 Abs 1 des 3. RStG erfasste, eine *hinreichende Parallelität* bestand. Es ist zu berücksichtigen, dass durch § 367 ABGB ein *konkretes Vertrauen* geschützt

---

493 So ausdrücklich Rkv 29/54 = JBl 1954, 312. In diesem Fall hatte ein Antiquitätenhändler ein auf Verfügung der Gestapo beschlagnahmtes Bild im Dorotheum erworben und es sodann weiterverkauft. Die ORK ging davon aus, dass sowohl der Erwerb durch den Antiquitätenhändler als auch durch denjenigen, der das Bild danach vom Antiquitätenhändler gekauft hatte, im Prinzip unter § 4 Abs 1 3. RStG subsumierbar war, sodass es für die Berechtigung des Rückstellungsanspruchs entscheidend darauf ankam, ob der gute Glaube der Erwerber fehlte oder aber vorhanden war.

494 Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es auch möglich wäre, diese rein faktischen Beschlagnahmen nicht als Vermögensentziehungen zu qualifizieren. Dies wäre die Sichtweise, die die E Rkv 91, 92/53 eingenommen hat, wenn sie die Anordnung einer kommissarischen Verwaltung oder Beschlagnahme nicht als Entziehung qualifiziert, diese vielmehr erst darin sieht, dass die Gegenstände durch den kommissarischen Verwalter verkauft wurden.

495 Nach Rkv 183/52 genügte es für den Beweis der Schlechtgläubigkeit nicht, dass der Antragsgegner wusste, dass der geschädigte Eigentümer eine politisch verfolgte Person war; es musste darüber hinaus auch bewiesen werden, dass ihm auch bekannt war oder bekannt sein musste, dass der Verkauf ohne nationalsozialistische Machtergreifung nicht erfolgt wäre.

wird, nämlich das Vertrauen des Erwerbers darauf, *dass der Veräußerer, der sich als Eigentümer der verkauften Sache geriert, auch tatsächlich ihr Eigentümer* ist.

Dieses Vertrauen wird, obwohl es den Tatsachen nicht entspricht, geschützt, weil in den von § 367 ABGB erfassten Situationen nach der vom Gesetzgeber vorgenommenen Wertung die Interessen des Erwerbers schutzwürdiger sind als die Interessen des wahren Eigentümers. Im Fall der Versteigerung bzw der Veräußerung durch den befugten Gewerbsmann ist diese Interessenabwägung vom Bestreben, die Verkehrssicherheit zu schützen, getragen; im Fall des Erwerbs vom Vertrauensmann des Eigentümers hat die Interessenwertung den Grund, dass es hier der Eigentümer in der Hand gehabt hätte, sich einen besseren Vertrauensmann auszusuchen.

Im Fall entzogenen Vermögens lag die Situation nun aber anders, da sich die Frage nach dem Schutz eines *positiven Vertrauens* mangels eines solchen gar nicht stellte: Gerade während der Zeit der nationalsozialistischen Besetzung gehörte es nicht zum Inhalt typischer Erwerbsgeschäfte, dass die veräußerte Sache *kein* entzogenes Vermögen darstellte. Diese Eigenschaft hat erst nach der Befreiung Österreichs Bedeutung erlangt, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Rechtsgeschäfte längst abgeschlossen waren. Damit zeigt sich, dass zwischen dem von § 367 ABGB geregelten Problem und jenem, welches § 4 des 3. RStG ansprach, ein kategorialer Unterschied bestand: Während in einem Fall ein konkretes Vertrauen geschützt wird, fehlte es im anderen Fall schon mangels geeigneten Vertrauensobjekts an einem derartigen konkreten Vertrauen.

Die Problematik der Bestimmung zeigt sich auch bei folgender Überlegung: Es ist zu berücksichtigen, dass § 4 Abs 1 nach korrekter Interpretation dann nicht zur Anwendung kam, wenn es um den Akt der Entziehung selber ging: Eine Entziehung in Form einer öffentlichen Versteigerung oder einer Zwangsversteigerung zB fiel ebenso unter das 3. RStG wie sonstige Vermögensentziehungen. Der Eigentümer hatte das Recht zur Rückforderung auch dann, wenn der Erwerber, also zB derjenige, der die Sachen in der Zwangsversteigerung erworben hatte, überhaupt keine Ahnung davon gehabt hatte, dass dies eine Entziehung darstellte. In dieser Hinsicht war der Erwerb in einer Zwangsversteigerung oder in Konkursen oder in einer öffentlichen Versteigerung somit durch das 3. RStG nicht privilegiert, sondern rückgängig zu machen. Insoweit wur-

de also sehr wohl — und zwar vollkommen zu Recht — von den sonstigen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgewichen. Vor dem Hintergrund dieser zu Recht bestehenden Abweichung stellt sich aber die Frage, wieso *ab der ersten Veräußerung nach der Vermögensentziehung* im Wege einer dieser Veräußerungsformen eine besondere Privilegierung greifen sollte: Der Gedanke des Schutzes des Erwerbers konnte diese Privilegierung nicht tragen: Wäre dieser Gesichtspunkt nämlich ausschlaggebend gewesen, so wäre nicht einzusehen, warum nicht auch derjenige Erwerber, der die Entziehung — ohne es zu wissen — selbst durchführte, in den Genuss der Ausnahmeregelung kam.

Ein weiterer Gesichtspunkt liegt im Folgenden: Die Regelung des § 367 ABGB ist eine in die Zukunft gerichtete, die das Ziel hat, das Verhalten der beteiligten Verkehrskreise zu steuern: Es soll demjenigen, der unter den genannten Voraussetzungen erwirbt, das Risiko abgenommen werden, nicht vom wahren Eigentümer zu kaufen; damit kann er sich jene Kosten ersparen, die er bei Geltung einer anderen Regelung aufwenden müsste, um dieses Risiko kleinzuhalten. Damit geht also, zumindest im Fall der öffentlichen Versteigerung und des Erwerbs vom befugten Gewerbsmann eine auch kostenmäßige Privilegierung dieser Verkehrskreise einher, die vom Gesetzgeber durchaus angestrebt ist. Im Falle der Regelungen des 3. RStG und insbesondere der Regelung des § 4 Abs 1 fehlte diese Zukunftsorientierung und die damit indirekt angestrebte Verhaltenssteuerung der beteiligten Verkehrskreise: Es ging nur um Sachverhalte, die sich bereits in der Vergangenheit abgespielt haben. Damit konnte das § 367 ABGB zugrunde liegende Ziel, den Erwerb von bestimmten Personen oder unter bestimmten Umständen von bestimmten Risken freizustellen, gar nicht mehr greifen; diese Erwerbstatbestände hatten sich alle bereits verwirklicht. Daher fiel auch dieses ökonomische Motiv als mögliche Rechtfertigung für die Regelung des § 4 Abs 1 des 3. RStG weg.[496]

---

496 Das Abstellen darauf, ob der Erwerber wusste oder wissen musste, dass es sich um entzogenes Vermögen gehandelt hat, stellte im übrigen einen bemerkenswerten Anachronismus dar, wurde der Begriff der Vermögensentziehung ja erst nach der Befreiung Österreichs in die Rechtsordnung eingeführt. Erst die österreichischen Gesetze haben ihn definiert und ihm Kontur gegeben; zuvor hat er der Rechts-

III. Privilegierung der Veräußerung im gewerblichen Betrieb des Eigentümers

Eine weitere Ausnahme von der Rückstellungspflicht begründete § 4 Abs 2. Nach dieser Bestimmung galten bewegliche Sachen, welche im gewerbsmäßigen Betriebe des Eigentümers erworben worden waren, nur dann als im Sinne des § 1 Abs 1 entzogen, wenn die Gegenleistung nicht als angemessen anzusehen war. Diese Bestimmung betraf anders als § 4 Abs 1 Veräußerungen *durch den geschädigten Eigentümer* selbst. Erfolgten diese im gewerbsmäßigen Betrieb des Eigentümers, so sollten sie nur bei Unangemessenheit der Gegenleistung eine Vermögensentziehung darstellen.

Heller/Rauscher/Baumann[497] rechtfertigen diese Regelung mit dem Gedanken, dass hier durch die Tatsache der freiwilligen Einrichtung eines gewerbsmäßigen Veräußerungsbetriebes das Vorliegen eines freien inneren Veräußerungswillens in derart fester Form Ausdruck gefunden hatte, dass der Gesetzgeber sich zur Herausnahme aus dem Entziehungsbegriff entschlossen habe. Insoweit stelle die Vorschrift nichts anderes als eine Wiederholung der Vorschrift des § 2 dar, wonach Vermögensübertragungen, die auch *unabhängig* von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wären, nicht als Vermögensentziehung zu werten seien. Diese Betrachtungsweise erscheint durchaus als überzeugend. Wurden beispielsweise im Tischlereibetrieb eines jüdischen Unternehmers Möbel wie in diesem Betrieb eben üblich nach dem 13. März 1938 zu angemessenen Preisen veräußert, so lag die Vermutung nahe, dass es auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus zu diesen Veräußerungen gekommen wäre.

Allerdings ließ der Begriff des gewerbsmäßigen Betriebs durchaus Interpretationsspielräume offen, wie die E Rkv 58/56[498] zeigt; hier wurde vom kommissarischen Verwalter eines Holzhandelsbetriebes das gesamte Schnittholz verkauft. Dieses hatte mehr oder weniger den gesamten Wert

ordnung nicht angehört. Insoweit war es problematisch, vom möglichen Wissen des Erwerbers um eine Vermögensentziehung zu sprechen.

497 Kommentar, 207.

498 = JBl 1957, 225. Ebenso zu Holz Rkv 126/55 = EvBl 1956/109.

des Unternehmens repräsentiert. Die ORK verneinte unter Berufung auf § 4 Abs 2 eine Rückstellungspflicht. Es wurde argumentiert, das Holz sei zur Weiterveräußerung vorgesehen gewesen. Die Entscheidung verdeutlicht klar die mit diesem Interpretationsspielraum einhergehende Gefahr; sie war besonders in jenen Fällen gegeben, in denen das Betriebsvermögen hauptsächlich aus Sachen gebildet wurde, welche zur Weiterveräußerung vorgesehen waren.[499]

Überblickt man die veröffentlichte Judikatur, so ist allerdings festzuhalten, dass diese in den sonstigen Entscheidungen den Gefahren einer zu weiten Auslegung dieser Bestimmung nicht erlegen ist. So wurde beispielsweise bezüglich des Problems der Verkäufe im Rahmen der oftmals aufgezwungenen Liquidation festgehalten, dass die Bestimmung des § 4 Abs 2 für derartige Verkäufe nicht galt.[500]

H. Das Schicksal der Rechte Dritter

Detailliert geregelt war die Frage, inwieweit Rechte, die während der Zeit der Entziehung der Sache zugunsten Dritter an oder bezüglich der Sache begründet worden waren, nach der Rückstellung weiter Bestand hatten, also gegen den geschädigten Eigentümer nach der Rückstellung geltend gemacht werden konnten. § 7 regelte die Haftung für nichtverbücherte Abgabenforderungen, §§ 9 und 10 das Schicksal dinglicher Rechte und § 12 das Problem der Bestandrechte.

I. Nichtverbücherte Abgabenforderungen

Nach § 7 S 2[501] haftete der geschädigte Eigentümer für Abgabenrückstände des Erwerbers, die für die Zeit vor dem 27. April 1945 auf das ent-

---

499 Beachte aber Rkv 11/49: „Der Verkauf der Maschinen und sonstigen Betriebsmittel eines Druckereibetriebes gehört nicht zum gewerbsmäßigen Betriebe des Druckergewerbes und unterfällt daher nicht der Bestimmung des § 4 Abs 2."

500 Rkv 36/49, Rkv 214/52 und Rkv 74/53 = EvBl 1953/483.

501 Nach § 7 Abs 1 unterlagen die aufgrund des 3. Rückstellungsgesetzes an den geschädigten Eigentümer rückgestellten Erträgnisse bei ihm weder der Einkommens- noch der Gewerbesteuer.

zogene Vermögen und dessen Erträgnisse entfallen waren, bis zum Wert der rückgestellten Erträgnisse; für danach entfallende Abgabenrückstände aber bis zum Wert des rückgestellten Vermögens und der Erträgnisse. Für ursprünglich dem Deutschen Reich geschuldete Abgaben bestand eine Haftung des geschädigten Eigentümers also nur in Höhe der zurückgestellten Erträgnisse; für erst der Republik Österreich (bzw anderen Körperschaften) zustehende Abgabenforderungen bezog die Haftung des Eigentümers auch den Wert des Vermögens selber ein. Bei dieser Haftung handelte es sich um eine nur betragsmäßig („pro viribus Haftung"), nicht aber gegenstandsmäßig („cum viribus Haftung") beschränkte; der Abgabengläubiger konnte also auf das gesamte Vermögen des geschädigten Eigentümers zugreifen, allerdings begrenzt mit der Höhe des Werts des übernommenen Vermögens.

Inhaltlich verschaffte diese Regelung dem Abgabengläubiger eine günstigere Stellung als sie sich aus dem ABGB ergeben hätte; in dessen Anwendungsbereich hätte eine Haftung nur aus § 1409 ABGB[502] resultieren können. Nach dieser Norm haftet der Übernehmer eines Unternehmers oder eines Vermögens bis zu dessen Wert für die zum Unternehmen oder Vermögen gehörigen Schulden, die er *kannte oder kennen mußte*. Im Rückstellungskontext wäre diese Bestimmung nur bei Rückstellung eines Unternehmens oder dann anwendbar gewesen, wenn die rückzustellende Sache mehr oder weniger das ganze Vermögen des rückstellungspflichtigen Erwerbers ausgemacht hätte: Nur dann hätte der Abgabengläubiger auch auf den geschädigten Eigentümer greifen können. Darüber hinaus ist merkwürdig, dass die Haftung des geschädigten Eigentümers nicht — was sachgerechter gewesen wäre — als gegenüber der Haftung des Erwerbers *subsidiäre* ausgestaltet wurde.

II. Bücherlich sichergestellte Abgabenschulden

Auf dem rückzustellenden Vermögen lastende Hypotheken für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe waren nach

502 Zu dieser Norm siehe unten Abschnitt V.

§ 9 Abs 1 von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen.[503] Diese Regelung war an und für sich eine Selbstverständlichkeit, da es sich um Forderungen handelte, die in der Republik Österreich keinen wirksamen Bestand haben konnten.

Hinsichtlich anderer bücherlich sichergestellter öffentlicher Abgaben oder Steuerstrafen, die während der deutschen Besetzung Österreichs vorgeschrieben worden waren, war auf Antrag die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen. Diesem Antrag kam aufschiebende Wirkung zu. Anhängige Exekutionen waren aufzuschieben. Durch diese Bestimmung wurde die Möglichkeit eingeräumt, solche Abgaben einer neuerlichen Überprüfung durch die Behörden zuzuführen.

In der Praxis warf die Bestimmung die Frage auf, ob sie — im Wege eines Umkehrschlusses — so zu verstehen war, dass bzgl *anderer Pfandrechte* für Steuerschulden des Entziehers[504] eine Löschung nicht in Frage kam. In Rkv 461/50[505] wurde diese Frage von der ORK bejaht. Diese Auslegung war insoweit problematisch, als § 10 Abs 1[506] vorsah, dass — bis auf wenige Ausnahmen — *alle während der Dauer der Entziehung begründeten dinglichen Rechte gelöscht werden sollten*. Die ORK hielt dem jedoch entgegen, dass Pfandrechte für *Abgaben* in § 9 geregelt seien und diese Bestimmung eine Löschung nicht vorsah, sondern nur die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens eröffnete. Durch diese Auslegung wurde die öffentliche Hand als Pfandgläubiger also weit besser gestellt als andere Pfandgläubiger. In der E Rkv 394/51[507] gab die ORK diese Ansicht jedoch auf und vertrat nunmehr die Meinung, dass derartige Pfandrechte sehr wohl unter § 10 Abs 1 3. RStG zu subsumieren seien; sie wurden daher — so nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs 1 3. RStG vorlagen — ebenfalls gelöscht.

---

503 Ebenso § 1 Abs 5 1. RStG und § 1 Abs 6 2. RStG.

504 Es war öfter vorgekommen, dass während der Dauer der Entziehung für Forderungen des Fiskus gegen den Entzieher Pfandrechte an der entzogenen Sache begründet worden waren.

505 = EvBl 1951/114.

506 Hiezu siehe gleich unten Abschnitt III.

507 = EvBl 1952/88.

III. Sonstige dingliche Rechte

Bezüglich anderer im Grundbuch mit einem Range *nach* der Entziehung eingetragenen dinglichen Rechte sah § 10 Abs 1[508] vor, dass diese mit der Ausnahme von drei Arten von Rechten grundsätzlich erlöschen sollten.[509] Bestehen bleiben sollten[510]:

a) Pfandrechte für Beträge, die für notwendige oder nützliche Aufwendungen[511] oder zugunsten des Eigentümers oder seiner nahen Angehörigen verwendet worden waren, sowie darauf eingetragene Rechte;

b) Pfandrechte für Forderungen in der Höhe der vom geschädigten Eigentümer dem Erwerber geschuldeten Leistungen;

c) Grunddienstbarkeiten und Reallasten.[512]

Hinter der Bestimmung des lit a) standen offenkundig bereicherungsrechtliche Überlegungen. Soweit es sich um notwendige oder nützliche Aufwendungen handelte, erscheint der Fortbestand der dinglichen Rechte insoweit rechtfertigbar, als der hiedurch gegebenen Belastung ja eine Wertsteigerung der Liegenschaften gegenüberstand. In hohem Maße problematisch war die Ausnahme für solche Beträge, die zugunsten des

---

508 Nach § 11 waren die Bestimmungen des § 10 sinngemäß auf dingliche Rechte an beweglichen Sachen und Rechten anzuwenden.

509 Nach Rkv 34/58 = EvBl 1958/347 musste der Antrag auf Löschung solcher dinglicher Rechte innerhalb der für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen offen stehenden Frist eingebracht werden; bei verspäteter Einbringung war eine Löschung nicht mehr möglich. Diese Ansicht folgte keineswegs notwendigerweise aus dem Gesetz, sondern war eher für eine gewisse rückstellungsfeindliche Tendenz repräsentativ.

510 Darüber hinaus blieben nach Rkv 89/52 = EvBl 1952/303 auch *verbücherte Bestandrechte* bestehen.

511 Nach Rkv 315/51 mussten dies Aufwendungen sein, die auf die *Substanz* der Sache aufgewendet worden waren; dies wurde für einen Betriebsmittelkredit verneint.

512 Nach § 1 Abs 3 *1. RStG* waren die *nach der Entziehung* erworbenen dinglichen Rechte Dritter wirkungslos, soweit sie nicht vom geschädigten Eigentümer im Zuge des Verfahrens anerkannt wurden. Diese Regelung *ging über § 10 3. RStG hinaus*, war dort für gewisse dingliche Rechte doch der Weiterbestand vorgesehen. Ob sich daraus auch ein praktischer Unterschied ergab, hängt davon ab, ob auf den vom 1. RStG betroffenen Liegenschaften überhaupt nach der Entziehung derartige Rechte einverleibt worden waren, welche aufgrund von § 10 des 3. RStG in dessen Anwendungs-

Eigentümers oder seiner nahen Angehörigen verwendet worden waren. Diese Regelung eröffnete einen großen *Auslegungsspielraum* für den Anwender, was sich deutlich an dem von Heller/Rauscher/Baumann[513] diskutierten Beispiel der Verwendung solcher Beträge zur Bezahlung von Judenvermögensabgabe oder Reichsfluchtsteuer zeigt. Diesbezüglich konnte — und wurde auch, wie die Judikatur zeigt — durchaus argumentiert werden, hier liege eine Verwendung zum Nutzen des Eigentümers vor, der ja auf diese Weise von Schulden befreit worden sei. Zutreffend freilich war — wie die Kommentatoren zu Recht betonen — die *Verneinung* der nutzbringenden Verwendung, wäre doch bei Unterbleiben der Bezahlung ein nunmehr aufgrund von § 9 Abs 1 zu löschendes Pfandrecht für diese Forderungen von der Reichsfinanzverwaltung begründet worden.

Der durch die Regelung der lit a) eröffnete Auslegungsspielraum war wohl kein Zufall; im Rahmen der Diskussion von Entwürfen zum 3. RStG wurde vor allem von Seiten der Kreditinstitute massiv darauf gedrängt, dass auch Pfandrechte für solche Darlehensforderungen aufrecht bleiben sollten, die zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer oder der Judenvermögensabgabe gedient hatten. Die Kreditinstitute befürchteten andernfalls beträchtliche Forderungsausfälle, da in vielen Konstellationen grundbücherlich sichergestellte Darlehen zu diesem Zweck verwendet worden waren. Ein Entwurf des Österreichischen Sparkassen- und Giroverbandes (Schreiben an die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie vom 10. Oktober 1946[514]) sah ausdrücklich das aufrechte Fortbestehen derartiger Pfandrechte vor. Die geschädigten Eigentümer sollten auf Regressansprüche gegen den erst zu gründenden Wiedergutmachungsfonds verwiesen werden. Obwohl die Bankenseite mit diesem weitgehenden Anliegen beim Gesetzgeber offenkundig nicht durchdrang, gelang es ihr doch, die ursprünglichen Entwürfe in einer für sie günstigen Weise zu

bereich an und für sich Bestand hätten. Nach den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird dies praktisch nie der Fall gewesen sein. Das 2. RStG enthielt keine Regelung dieses Problems, sodass aufgrund von § 1 Abs 2 3. RStG § 10 3. RStG auch in Verfahren nach dem 2. RStG anzuwenden war.

513 Kommentar, 224.

514 ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

beeinflussen. Diese hatten vorgesehen, dass solche Pfandrechte jedenfalls zu löschen waren, die zum „Zwecke der Vermögensentziehung" einverleibt worden waren. Da die zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer und der Judenvermögensabgabe aufgenommenen Darlehen oftmals im Rahmen der Entziehung aufgenommen worden waren, hätte diese Formulierung dazu geführt, dass die zur Sicherung dieser Darlehen einverleibten Pfandrechte grundsätzlich zu löschen gewesen wären. Das 3. RStG sah eine derartige Rechtsfolge in solcher Schärfe nicht mehr vor; vielmehr konnten auch im Zuge der Entziehung einverleibte Pfandrechte aufrecht bleiben, vorausgesetzt die entsprechenden Beträge waren zugunsten des geschädigten Eigentümers oder seiner Angehörigen verwendet worden. Nach Erlass des 3. RStG wurde von den Geschädigten gegen die Banken der Vorwurf erhoben, diese würden geschädigten Eigentümern, die die Rückstellung ihres Eigentums betrieben, trotz der Möglichkeit zur grundbücherlichen Sicherstellung keine Kredite gewähren, was viele Geschädigte an einer erfolgreichen Geltendmachung der Rückstellungsansprüche hinderte, da ihnen die Mittel zur Erfüllung der sie nach dem Gesetz treffenden Pflichten fehlten. Die Bankenseite rechtfertigte ihre Vorgehensweise ua mit dem Hinweis auf die Regelung des § 10 3. RStG, welche zu einer beträchtlichen Schädigung ihrer Interessen geführt hätte.[515]

Die Regelung des lit b) stellte im Zusammenhang mit § 10 Abs 3 lediglich eine Kürzung der Zahlungswege dar. Nach § 10 Abs 3 trat der geschädigte Eigentümer — soweit Pfandrechte bestehen blieben — anstelle des bisherigen persönlichen Schuldners in das Schuldverhältnis ein. Der auf diese Weise übernommene Betrag war aber auf die Forderungen des Erwerbers gegenüber dem geschädigten Eigentümer anzurechnen. Der geschädigte Eigentümer war berechtigt, auf diese Art übernommene Schulden ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit[516] zurückzuzahlen. Durch die Regelung des lit b) wurde bewirkt, dass der geschädigte Eigentümer die von ihm dem Erwerber geschuldeten Beträge dazu verwenden konnte, di-

---

515 Motiviert könnte eine solche Vorgansgweise aber auch durch das Interesse gewesen sein, dadurch die Rückstellung überhaupt zu erschweren, wodurch ja schließlich auch die Löschung der Pfandrechte der Banken verhindert worden wäre.

516 Dies bedeutete lediglich, dass auch *vor* Fälligkeit zurückbezahlt werden durfte.

rekt dessen — nunmehr auch seine eigenen — Gläubiger auszubezahlen.[517] *Eine zusätzliche Belastung entstand hiedurch für ihn nicht.*

Die Regelung des lit c), wonach Grunddienstbarkeiten[518] und Reallasten[519] aufrecht bleiben, wird vom Kommentar von Heller/Rauscher/Baumann[520] mit öffentlichem Interesse bzw sozialen Gründen gerechtfertigt. Die Ausnahme für derartige Forderungen ist nicht leicht nachvollziehbar, da die vom Kommentar behaupteten *sozialen* Gründe nicht ersichtlich sind. Damit soll nicht bestritten werden, dass in Einzelfällen solche sozialen Schutzmomente vorhanden gewesen sein können. Die generelle Annahme, ein derartiges öffentliches Interesse müsse in *allen* solchen Fällen eine Rolle spielen, erscheint jedoch unberechtigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass für den jeweils Berechtigten ja ohne weiteres die Möglichkeit bestand, sich mit dem geschädigten Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen, um die nochmalige Einräumung dieses Rechts zu erreichen.

Alle anderen, nicht in § 10 Abs 1 genannten, mit einem Rang zwischen Entziehung und Rückstellung eingetragenen dinglichen Rechte Dritter erloschen aufgrund von § 10 Abs 2. Nur für den Fall, dass eine Vermögensentziehung vorlag, ohne dass der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen gewesen war, hatte die Rückstellungskommission nach § 10 Abs 4 die Möglichkeit, unter

---

517 Konsequenterweise verneinte die E Rkv 78/53 die Anwendbarkeit der Regelung der lit b), wenn der dem Antragsteller zu vergütende Betrag höher war als die von ihm zurückzuerstattende Gegenleistung.

518 Grunddienstbarkeiten sind solche Dienstbarkeiten, bei denen das sich aus der Belastung des dienenden Grundstücks ergebende Recht mit einem *herrschenden Grundstück* verbunden ist. Im Gegensatz hiezu werden *persönliche Servituten* zugunsten einer bestimmten *Person* begründet. Eine Grunddienstbarkeit ist zB das dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks eingeräumte Recht, über das dienende Grundstück zu Fuß zu gehen oder mit dem Auto zu fahren. Unter Reallast versteht man die Belastung eines Grundstücks mit der Haftung für *Leistungen* des jeweiligen Eigentümers an den Reallastberechtigten. Eine Reallast liegt zB vor, wenn der Eigentümer des dienenden Grundstücks verpflichtet ist, jährlich eine bestimmte Menge Brennholz zu liefern.

519 Zu Reallasten cf bspw Rkv 73/55 = EvBl 1955/397.

520 225.

Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Zwecks der Belastung und der Verwendung der Leistung zu entscheiden, dass dingliche Rechte Dritter auch über die in § 10 Abs 1 angeführten Belastungen hinaus aufrecht bleiben sollten.

IV. Bestandverträge

1. Die Regelung des § 12

Bestandverträge[521], die der Erwerber während der Dauer der Entziehung abgeschlossen hatte, blieben nach § 12[522] grundsätzlich aufrecht. Handelte es sich um auf *bestimmte* Zeit abgeschlossene Verträge, so wandelten sie sich nach § 12 Abs 1 Satz 1 in solche von unbestimmter Dauer um.[523]

Nach § 12 Abs 1 Satz 3 konnte der geschädigte Eigentümer jedoch Pachtverträge, die land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zum Gegenstand hatten, dann auflösen, wenn er die fachliche Eignung zur Führung einer Land- oder Forstwirtschaft besaß und sie nach der Rückstellung selber betreiben wollte. Nach § 12 Abs 2[524] konnte der Rückstellungswerber bei Eigenbedarf[525] Bestandverhältnisse an Wohn- oder Geschäftsräu-

---

521 Bemerkenswerterweise wurden Personen, die ein entzogenes Unternehmen vom Entzieher gepachtet hatten, grundsätzlich zur Rückstellung verpflichtet; vgl bloß Rkv 185/51 = EvBl 1951/284.

522 Hiezu siehe auch Bechmann, Rückstellungspflicht und Räumung der Wohnung, ÖJZ 1949, 513.

523 Ebenso § 1 Abs 3 1. RStG; aufgrund von § 1 Abs 2 3. RStG fand § 12 Abs 1 3. RStG auch in Verfahren nach dem 2. RStG Anwendung.

524 Nach OGH EvBl 1951/383 musste diese Kündigung gerichtlich in Übereinstimmung mit § 21 Abs 1 MG erfolgen; eine außergerichtliche, auf § 12 Abs 2 3. RStG gestützte Kündigung war unwirksam. Diese Rechtsansicht des OGH, die sich keineswegs mit Notwendigkeit aus dem Gesetz ergab, stellte eine zusätzliche *Belastung des geschädigten Eigentümers* dar. Nach OGH MietSlg 7878 musste eine auf § 12 Abs 2 3. RStG gestützte Kündigung innerhalb angemessener Frist nach der Rückstellung ausgesprochen werden.

525 Nach OGH EvBl 1952/244 war hiebei auch auf den Bedarf von Verwandten im Sinn des § 19 Abs 2 Z 6 MG abzustellen; daher konnte auch der den Rückstellungsanspruch erhebende Erbe, der ein solcher naher Verwandter war, die Kündigung wegen Eigenbedarfs geltend machen.

men[526] vorzeitig auflösen[527], vorausgesetzt der Eigentümer hatte diese Räume in seinem Hause bis zur Entziehung selbst benutzt.[528] Die Voraussetzung des Eigenbedarfs für die Zulässigkeit der Kündigung bewirkte, dass ein im Ausland befindlicher Rückstellungswerber, der nicht die Absicht hatte, nach Österreich zurückzukehren, einen während der Entziehung abgeschlossenen Mietvertrag nicht aufkündigen konnte.[529]

§ 12 3. RStG galt nicht für solche Mietverträge, die vom *geschädigten Eigentümer* selbst abgeschlossen worden waren, also ihm aufgezwungene Mietverträge, die eine Vermögensentziehung darstellten. Diese konnten nach dem 3. RStG sehr wohl als Vermögensentziehung angefochten werden.[530] In den Genuss der Anwendung des § 12 3. RStG kamen nur solche Mieter, die ihre Rechte vom *Erwerber* herleiteten. Hatte der *Erwerber* selbst die Hauseigentümerwohnung benutzt, so kam § 12 3. RStG ebenfalls nicht zur Anwendung; die Wohnung musste vielmehr aufgrund des

---

526 Nach OGH JBl 1949, 216 konnte die Kündigung von Geschäftsräumen wegen Eigenbedarfs auch dann vorgenommen werden, wenn der geschädigte Eigentümer die zum Betrieb des Geschäfts notwendige Gewerbekonzession noch nicht besaß.

527 Sollte das Rückstellungserkenntnis als Grundlage für die Räumungsexekution bzgl dieser Wohnung dienen, so musste die Verpflichtung zur Räumung dieser Wohnung im Rückstellungserkenntnis ausdrücklich ausgesprochen werden; cf OGH SZ 21/153. Siehe zur Problematik auch Winfried, Vorzeitige Auflösung von Bestandverträgen nach dem Rückstellungsgesetz, JBl 1951, 359.

528 Das Recht zur Kündigung wegen Eigenbedarfs war auch in § 1 Abs 4 1. RStG und § 1 Abs 5 2. RStG vorgesehen; allerdings bestand ein bemerkenswerter Unterschied zu den Regelungen des 3. RStG insofern, als das Recht zur Kündigung wegen Eigenbedarfs nicht an die Bedingung geknüpft war, dass die beanspruchten Wohn- oder Geschäftsräume vor der Entziehung vom Eigentümer selbst benutzt worden waren. Der Kommentar von Heller/Rauscher/Baumann (115) meinte allerdings, trotz der unterschiedlichen Formulierung seien die Regelungen der ersten beiden RStG so wie § 12 Abs 2 3. RStG auszulegen; aus teleologischen Überlegungen ergebe sich, dass durch die Normen nur eine Zurückversetzung in den vorigen Stand angestrebt werde, die Geltendmachung des Eigenbedarfs daher aus diesem Gesichtspunkt heraus nur dann zulässig sei, wenn die Räumlichkeiten zuvor vom geschädigten Eigentümer benutzt worden waren.

529 So zutreffend Feuchter, Rückstellung von Bestandrechten, JBl 1951, 226, 228.

530 Beachte aber Rkv 132/52 = EvBl 1952/356: „Die Entgegennahme eines Mietzinses seitens des geschädigten Eigentümers durch zwei Jahre — nach vorgängiger fruchtloser Räumungsaufforderung — ist als Verzicht auf das Recht, den Mietvertrag ge-

Rückstellungserkenntnisses gleichzeitig mit dem Haus übergeben werden (cf bloß Rkv 28/48).

Großzügig wurde von der Judikatur der Anwendungsbereich des § 12 Abs 1 3. RStG bestimmt: Nach OGH EvBl 1957/21 fand § 12 3. RStG auch auf jenen Bestandvertrag Anwendung, der vom Entzieher *nach* dem Zeitpunkt der Anmerkung des Rückstellungsantrags im Grundbuch abgeschlossen worden war. Diese Entscheidung war in hohem Maße problematisch, konnte der Mieter doch in dieser Konstellation nicht als schutzwürdig angesehen werden, da ihm ja bewusst sein musste, dass es sich beim Bestandgegenstand möglicherweise um eine entzogene Sache handelte.[531]

2. *Kritik*

§ 12 war eine in mehrerlei Hinsicht bemerkenswerte Bestimmung. Sie bewirkte, dass vom Erwerber abgeschlossene Bestandverträge auch für den geschädigten Eigentümer, abgesehen von zwei Ausnahmen, bindend blieben. Diese — für den Rückstellungswerber *nachteilige* — Regelung wurde vom Gesetzgeber[532] mit sozialpolitischen Erwägungen gerechtfertigt, sollte hiedurch doch „eine beim gegenwärtig katastrophalen Wohnraummangel durchaus begreifliche Beunruhigung der Bevölkerung durch eine

---

mäß §§ 1, 2, 14 als nichtig anzufechten, anzusehen und bewirkt daher den Verlust des Rückstellungsanspruches." In Rkv 197/53 = EvBl 1953/535 wurde die Vorschreibung des Mietzinses allerdings nicht als stillschweigende Anerkennung des Bestandvertrages qualifiziert, da — anders als in der E Rkv 132/52 — in diesem Fall die Rechte des Hauseigentümers durch das WAG eingeschränkt gewesen waren.

531 In OGH JBl 1952, 376 war von der Finanzlandesdirektion über eine von ihr verwaltete, vormals in deutschem Eigentum stehende Liegenschaft im März 1946 ein auf 10 Jahre befristeter Bestandvertrag abgeschlossen worden, welcher sich aufgrund von § 12 Abs 1 3. RStG in einen auf unbestimmte Zeit verwandelte. Dieser Fall zeigt deutlich die Unangemessenheit der Auslegung, die dieser Norm durch die Rspr zuteil wurde, musste der Finanzprokuratur im Jahr 1946 doch klar sein, dass es sich um eine rückzustellende Liegenschaft handelte. Daher war sie auch in der Lage, einen etwaigen Mietvertragsinteressenten davon in Kenntnis zu setzen. Das aber hatte die Konsequenz, dass dessen Vertrauen auf die Benutzbarkeit des Bestandgegenstandes nur bis zum Zeitpunkt der Rückstellung schützenswert war.

532 Vgl Heller/Rauscher/Baumann, Kommentar, 227.

gleichzeitige Ungültigerklärung einiger tausender Mietverträge" verhindert werden. Daher wurde vorgesehen, dass der geschädigte Eigentümer von Gesetzes wegen in Rechte und Pflichten des bisherigen Bestandgebers eintrat.

Die Rechtfertigungskraft dieser sozialpolitischen Gründe *an sich* entzieht sich natürlich einer *juristischen* Bewertung; zugänglich für eine solche Bewertung bzw Beantwortung ist jedoch die Frage, ob diese sozialpolitischen Gründe die Regelung, welche sie rechtfertigen sollten, tatsächlich zu rechtfertigen vermochten. Hier ist nämlich zu vermerken, dass der Gesetzgeber eine Regelung getroffen hat, die einen Schutz des Mieters *in größerem Umfang* bewirkte, als aus den genannten sozialpolitischen Gründen notwendig gewesen wäre.

Am deutlichsten zeigt sich dies an der *Umwandlung der befristeten Mietverträge in unbefristete*. Die tatsächlichen rechtlichen Auswirkungen dieser Vorschrift sind nämlich vor dem Hintergrund der österreichischen Mieterschutzgesetzgebung zu sehen, nach welcher ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag, der der Anwendung dieser Mieterschutzgesetzgebung[533] unterliegt, nur aus besonders wichtigen Gründen[534] vom Vermieter aufgelöst werden kann. Die Umwandlung eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages in einen solchen auf unbestimmte Dauer stellte für den Mieter daher eine nicht unbedeutende Verbesserung der Lage dar, *stellte sie ihn doch de facto unkündbar*. Der Bedarf nach einer solchen Regelung war aber nicht ersichtlich. Insbesondere ließ sie sich nicht mit dem Gedanken des Schutzes des Vertrauens des Dritten auf die durch den Entzieher geschaffene Rechtslage rechtfertigen. Eine solche Rechtfertigung war deswegen nicht möglich, weil der Mieter aufgrund des mit dem Entzieher abgeschlossenen Mietvertrages ja nur darauf vertrauen durfte, jene Rechtsposition beizubehalten, welche aus einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag resultierte. Insoweit war die Regelung des § 12 also *nicht einsichtig*.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Gesichtspunkt der Wohnungsnot Umsetzung auch auf andere Weise erfahren hätte können.

---

533 Damals war dies das Mietengesetz, nunmehr das Mietrechtsgesetz. Hiezu siehe Graf, Die Entziehung von Mietrechten, Abschnitt B.

534 So auch ausdrücklich OGH MietSlg 9392.

So wäre es möglich gewesen, die Position der Mieter bloß für einen *befristeten Zeitraum* abzusichern, während dessen sie Gelegenheit gehabt hätten, sich ein anderes Quartier zu suchen.

Bezüglich § 12 Abs 2 ist zu bemerken, dass das Recht zur Kündigung aus *Eigenbedarf* dadurch beträchtlich eingeschränkt war, dass es nur bezüglich solcher Wohn- und Geschäftsräume galt, die der Eigentümer in seinem Haus bis zur Entziehung dieser Räume benutzt hatte. Bezüglich *anderer Räumlichkeiten* stand ihm dieses Recht nicht zu. Dieses Erfordernis der Benützung der Räume vor dem Vermögensentzug erscheint als willkürlich. Mit dem Gesichtspunkt des Schutzes des Mieters ließ es sich nämlich nicht begründen, waren dessen Interessen bzw deren Bewertung doch gänzlich unabhängig davon, ob der geschädigte Eigentümer vor der Entziehung die betreffenden Räumlichkeiten benützt hatte oder nicht. Einsichtiger wäre es gewesen, wenn das Kündigungsrecht des Eigentümers davon abhängig gemacht worden wäre, dass der Mieter davon *wußte*, dass es sich um die ehemalige Hauseigentümerwohnung handelte. Ein solches Wissen spielte nach der Konzeption des Gesetzes jedoch gerade keine Rolle. Falls der geschädigte Eigentümer die betreffenden Räumlichkeiten vor der Vermögensentziehung benutzt hatte, musste der Mieter auch dann nach § 12 Abs 2 weichen, wenn er hievon keinerlei Kenntnis hatte. Da für die Beschränkung des Rechts auf Geltendmachung des Eigenbedarfs somit offenkundig nicht die Schutzwürdigkeit des Mieters ausschlaggebend war, ließ sich diese Beschränkung nicht mit der Notwendigkeit der Interessenwahrung im Verhältnis zwischen dem Mieter und dem geschädigten Eigentümer rechtfertigen. Insoweit waren es daher *sachfremde* Interessen, wie beispielsweise solche ihrer politischen Wirkung, die diese Regelung motiviert hatten; in normativer Hinsicht rechtfertigen konnten sie sie aber nicht.

Eine zusätzliche Belastung des geschädigten Eigentümers aufgrund von Bestandverträgen ergab sich in jenen Fällen, in denen eine Entziehung durch einen Mieter oder Pächter erfolgt war. Dieser musste zwar wie jeder andere die entzogene Liegenschaft zurückstellen; mit der Rückstellung kam es aber wieder zum Aufleben[535] des ursprünglichen

535 Anders war die Lage nach deutschem Rückerstattungsrecht: Nach Ansicht des OLG Celle RzW 1952, 147 konnte im Anwendungsbereich des REG durch rechtsgestal-

Bestandvertrages. Das wurde mit einem rechtstechnischen Argument begründet: Durch die Entziehung sei das Bestandrecht qua Vereinigung erloschen; durch die Nichtigerklärung des Kaufvertrages, welcher Rückwirkung zukomme, sei aber wieder von einem Aufleben des Bestandvertrages auszugehen.[536] Zusätzlich wurde argumentiert, dass ohne Aufleben des Bestandvertrages eine ungerechtfertigte Bereicherung des geschädigten Eigentümers eintreten würde.[537]

V. Haftung für Zwischenschulden

Abgesehen vom Problem der Bestandverträge enthielt das 3. RStG keine Regelung bezüglich der Frage, inwieweit den geschädigten Eigentümer eine Haftung für solche persönliche Verbindlichkeiten des *Entziehers* traf, für die das entzogene Vermögen nicht dinglich haftete. Es ging hier um das Problem der Haftung des geschädigten Eigentümers für die Zwischenschulden des zurückgestellten Unternehmens, also jene Schulden, die der Entzieher zwischen dem Zeitpunkt der Entziehung und der Rückstellung gemacht hatte. Zu diesen Schulden gehörten beispielsweise dinglich nicht gesicherte Forderungen von Warenlieferanten oder sonstigen Kreditgebern.

Es ging hiebei also um persönliche Verbindlichkeiten des Entziehers, nicht solche, die dinglich am Unternehmen hafteten. Daraus ergab sich der wichtige Unterschied, dass mit der Rückstellung des entzogenen Un-

---

tende Anordnung der WK das Aufleben des Mietverhältnisses angeordnet werden; nach OLG Hamm RzW 1953, 209 kam eine solche Anordnung aber dann nicht in Frage, wenn das Mietverhältnis wegen des Verhaltens des Mieters in der Zwischenzeit beendet worden wäre.

536 Rkv 379/49 = EvBl 1950/92.

537 Rkv 468/49; siehe zur Problematik auch Fischer, Der Rückstellungsanspruch bei Erwerb des Eigentums an der Bestandsache durch den Bestandnehmer, ÖJZ 1948, 510. Eine vergleichbare Ansicht wurde von der ORK für den Fall vertreten, dass durch den Entziehungsakt ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem geschädigten Eigentümer und dem Entzieher aufgelöst worden war: Die ORK (Rkv 12/50 = JBl 1950, 295) judizierte, dass das Gesellschaftsverhältnis durch das Rückstellungserkenntnis wiederhergestellt wurde. Für den Rückstellungswerber war das im konkreten Fall deswegen besonders unangenehm, da es sich beim Entzieher um einen

ternehmens nicht automatisch eine Haftung des Rückstellungswerbers für diese Verbindlichkeiten gegeben war: Da die Schulden nicht am Unternehmen „klebten", konnte sich eine Haftung des geschädigten Eigentümers für diese Verbindlichkeiten nur aus einer entsprechenden gesetzlichen Anordnung ergeben. Das 3. RStG enthielt aber keine derartige Anordnung, sondern regelte — wie bereits erwähnt — von den persönlichen Schuldverhältnissen nur den Bestandvertrag.

In der Literatur war die Frage der Haftung des geschädigten Eigentümers für derartige Verbindlichkeiten strittig. Ein Teil der Autoren vertrat die Ansicht, auf den Fall der Rückstellung eines entzogenen Unternehmens seien jene *allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen* anzuwenden, die eine Haftung des Erwerbers eines Unternehmens für die Verbindlichkeiten des bisherigen Unternehmers vorsehen. Dies ist zum einen § 1409 ABGB, nach welchem der Erwerber eines Vermögens oder Unternehmens unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers den Gläubigern aus den zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen musste, haftet. Seine Haftung, die grundsätzlich sein ganzes Vermögen betrifft, ist aber mit dem Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens begrenzt (proviribus-Haftung). Zum anderen kann der Erwerber des Unternehmens nach § 25 HGB haften. Diese Bestimmung sieht vor, dass derjenige, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, für alle im Betrieb des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers haftet. Anders als die Haftung des § 1409 ABGB ist die Haftung des § 25 HGB jedoch durch privatrechtliche Vereinbarung zwischen Veräußerer und Erwerber abdingbar; mit Eintragung einer solchen Vereinbarung ins Firmenbuch erlangt die Vereinbarung auch Wirkung gegen Dritte. Wird die Firma des bisherigen Unternehmers nicht fortgeführt, so besteht keine Haftung.

---

belasteten Nationalsozialisten handelte. Eine daraus eventuell resultierende Möglichkeit zur Auflösung der Gesellschaft könne — so die ORK — nur vor den ordentlichen Gerichten wahrgenommen werden.

In der Literatur waren die Meinungen über die Anwendbarkeit dieser Normen geteilt. Die Mehrzahl der Autoren[538] verneinte die Anwendbarkeit von § 1409 ABGB. Dies wurde damit begründet, dass § 1409 nach ständiger Rechtsprechung des OGH eine *rechtsgeschäftliche Veräußerung* voraussetze, welche im Fall der Rückstellung nicht vorliege.[539] Eine Mindermeinung[540] bejahte jedoch die Anwendung des § 1409 ABGB. Diese Autoren gestanden zwar zu, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 1409 ABGB nicht vorlagen, forderten jedoch wegen des Bestehens einer *Gesetzeslücke* die analoge Anwendung dieser Bestimmung.[541] Die Gegenansicht verneinte das Vorliegen einer Gesetzeslücke im 3. RStG: Dieses sei vielmehr in diesem Punkt nicht ergänzungsbedürftig, ergebe sich aus § 10 doch im Wege des Umkehrschlusses klar, dass eine Haftung des Rückstellungswerbers für die Zwischenschulden nicht angeordnet werden sollte.[542] Wenn sogar für dinglich gesicherte Verbindlichkeiten des Erwerbers nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen eine Haftung bestehe, dann dürfe nicht für dinglich nicht gesicherte Schulden eine sogar weitgehend uneingeschränkte Haftung bejaht werden. Was die Anwendbarkeit des § 25 HGB betraf, so wurde diese von der Mehrzahl der Autoren grundsätzlich bejaht.[543] Allerdings war klar, dass die Haftung nach § 25 HGB für den geschädigten Eigentümer weit weniger beschwerlich als die nach § 1409 ABGB war: Zum einen konnte sie durch Vereinbarung mit dem Entzieher ausgeschlossen werden[544], zum anderen setzte sie die Fortführung der Firma

---

538 Kastner, Schuldübernahme bei Rückstellung von Unternehmungen, ÖJZ 1948, 341; Klang, § 1409 ABGB in der Rechtsübung, JBl 1948, 438 und Wolff in Klang, Kommentar zum ABGB, 2. Aufl, VI, 358f.

539 Bei dieser komme es ja zur Rückabwicklung aufgrund der *Nichtigkeit* einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung!

540 Schinnerer, Das Schicksal der Zwischenschulden bei rückgestellten Unternehmen, ÖJZ 1952, 190 und Berg, § 1409 und das Dritte Rückstellungsgesetz, ÖJZ 1949, 90.

541 Schinnerer, ÖJZ 1952, 192.

542 Überzeugend Wolff in Klang, Kommentar zum ABGB, 2. Aufl, VI, 358f.

543 Kastner, ÖJZ 1948, 342; Schinnerer, ÖJZ 1952, 190.

544 Kastner bejahte eine Verpflichtung des Entziehers zum Abschluss einer solchen Vereinbarung aaO.

voraus — eine Voraussetzung, an der es meist fehlte, wurden die betreffenden Firmen doch in der Regel gemäß dem 4. RStG[545] wieder geändert.

Die Judikatur nahm eine für den geschädigten Eigentümer ungünstige Position ein, indem sie eine *weitgehende Haftung* bejahte. Zum einen wurde die Haftung nach § 25 HGB bejaht.[546] Zum anderen wurde aber auch eine aus dem ABGB folgende, von der Fortführung der Firma unabhängige Haftung des geschädigten Eigentümers, dem das entzogene Unternehmen zurückgestellt wurde, bejaht, wobei diese Haftung einem vertraglichen Ausschluss nicht zugänglich war.

Die Begründung der Haftung geschah auf methodisch bedenklichem Wege. Grundsätzlich verneinte der OGH[547] nämlich eine Haftung des Rückstellungswerbers nach § 1409 ABGB, da er insoweit der eindeutigen Vorjudikatur folgte.

Die Nichtanwendbarkeit des § 1409 ABGB hinderte den OGH jedoch nicht dennoch, eine Haftung des geschädigten Eigentümers für die Zwischenschulden zu bejahen. Maßgeblich hiefür war vorgeblich ein primär begrifflich ausgerichtetes Argument. Der OGH argumentierte nämlich, dass ein Unternehmen als Gesamtsache zu verstehen sei, das sich sowohl aus Aktiva als auch aus Passiva zusammensetze. Weil zum Unternehmen somit begriffsnotwendig (qua Gesamtsache) auch die Schulden gehören würden, folge daraus, dass der geschädigte Eigentümer — neben dem Rückstellungspflichtigen — für die Schulden haften müsse. Allerdings, so der OGH, sei die Haftung des geschädigten Eigentümers auf die Aktiva des rückgestellten Unternehmens eingeschränkt.[548]

---

545 Hiezu siehe unten 3. Kapitel Abschnitt A.

546 SZ 23/209. Die Beantwortung dieser Frage fiel nicht in die Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen, sondern der *ordentlichen Gerichte*, ging es ja um die Beurteilung rein *zivilrechtlicher* Ansprüche der Gläubiger des Entziehers gegen den geschädigten Eigentümer.

547 SZ 25/266.

548 Die Entscheidung SZ 25/266 war noch in zweiter Hinsicht für den geschädigten Eigentümer unerfreulich. Im konkreten Fall hatte es sich um ein Unternehmen gehandelt, das drei Teilbetriebe gehabt hatte, welche jeweils verschiedenen Personen entzogen und daher auch an verschiedene Personen zurückgestellt worden waren. Der OGH vertrat die Ansicht, dass die geschädigten Eigentümer der Teilbetriebe

Diese Argumentation war eine äußerst fragwürdige. Zum einen verkannte sie, dass aus dem *Begriff* des Unternehmens an sich keine normativen Konsequenzen zu gewinnen waren. Insoweit stellte die Entscheidung einen merkwürdigen Rückfall in die auch zu diesem Zeitpunkt bereits überwundene Begriffsjurisprudenz dar. Zum anderen war die Entscheidung aber aus systematischen Gründen unhaltbar. Wäre tatsächlich ein Rechtssatz zu bejahen gewesen, wonach aus dem Begriff des Unternehmens als Gesamtsache automatisch die Haftung des Erwerbers des Unternehmens auch für die Schulden folgt, so wäre § 1409 überflüssig, da sich die in § 1409 ABGB vorgesehenen Rechtsfolgen dann weitestgehend aus diesem Begriff ergeben würden.[549] Der OGH stützt seine Ansicht lediglich auf *zwei* Vorentscheidungen. Die Schwäche der Begründung zeigt sich daran, dass beide Urteile in einem ganz anderen Kontext ergangen sind. Die E SZ VI/357 behandelte den Rechtsschutz des Mieters gegenüber Dritten; die E NZ 1931, 73 erörterte die Frage, ob derjenige, dem ein Unternehmen *vermacht* worden war, vom Erben Ersatz für die Schulden dieses Unternehmens fordern konnte, betraf somit nur ein Problem der Auslegung einer letztwilligen Verfügung, also das Verhältnis zwischen Erblasser und Legatar.

Bestätigt wurde die E 25/266 durch die E des OGH ArbSlg 5730. Hier ging es um Ansprüche eines Dienstnehmers, der vom Entzieher aufgenommen worden war, den der geschädigte Eigentümer nach der Rückstellung aber entließ. Der OGH vertrat die Ansicht, die Entlassung, die der geschädigte Eigentümer auf eine Verletzung der Treuepflicht ihm gegenüber gestützt hatte, sei rechtswidrig, da den Dienstnehmer gegenüber dem geschädigten Eigentümer, mit dem er nie in einem Vertragsverhältnis gestanden habe, keine Treuepflicht treffe. Mit der Rückstellung des Unternehmens gingen die vom Erwerber begründeten Dienstver-

---

nicht bloß für die den Teilbetrieb betreffenden Schulden hafteten, sondern auch für die der anderen Betriebe.

549 Der einzige Unterschied zwischen § 1409 und der Ansicht des OGH bestand ja darin, dass die Haftung nach § 1409 eine persönliche, ziffernmäßige aber mit dem Wert des übernommenen Vermögens beschränkte ist (pro-viribus-Haftung), während die vom OGH in freier Rechtsfindung etablierte Haftung eine solche auf die Aktiva des übernommenen Unternehmens beschränkte war (cum-viribus-Haftung).

hältnisse zwar nicht auf den geschädigten Eigentümer über. Ansprüche wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses, wie Abfertigung und Kündigungsentschädigung, seien jedoch Unternehmensschulden, sodass der geschädigte Eigentümer, dem ein Unternehmen rückgestellt wurde, auch für derlei Ansprüche hafte. Diese Haftung sei allerdings keine persönliche, sondern nur eine solche mit dem rückgestellten Unternehmen.

Vom Ergebnis her war diese Judikatur[550] für den Rückstellungswerber in hohem Maße ungünstig: Zum einen war er ja verpflichtet, dem Entzieher den erhaltenen Kaufpreis zurückzuzahlen, soweit er ihm zur freien Verfügung gestanden war. Zum anderen lief er aufgrund dieser Regelung aber Gefahr, den dafür erhaltenen Wert, nämlich die Aktiva des Unternehmens, dadurch wieder zu verlieren, dass er von den Gläubigern der Zwischenschulden zur Haftung herangezogen wurde. Zwar betraf diese Judikatur nur das Verhältnis des geschädigten Eigentümers zu den Gläubigern; im Verhältnis zum Rückstellungspflichtigen konnte nach Ansicht des OGH der geschädigte Eigentümer, so er von den Gläubigern in Anspruch genommen wurde, Regress nehmen; der tatsächliche Wert dieser Regressforderung war jedoch offenkundig von der Bonität des Entziehers abhängig. Sich dagegen in Form der Zurückbehaltung eines Teils des zurückzuerstattenden Kaufpreises zu sichern, war für den geschädigten Eigentümer meist aus praktischen Gründen schwierig. Aufgrund dieser Regelung lief der geschädigte Eigentümer Gefahr, nicht nur den erhaltenen Kaufpreis zu verlieren, sondern darüber hinaus auch den Wert des zurückgestellten Unternehmens.[551]

---

550 Auch in ungekehrter Hinsicht stellten sich vergleichbare Probleme: In 3 Ob 192/53 vertrat der OGH die Meinung, dass eine anlässlich der „Arisierung" getroffene Vereinbarung einer Schuldübernahme durch den Erwerber zugunsten des Eigentümers durch die Rückstellung nicht nichtig bzw rückgängig gemacht werde. Kritik an dieser E übt Wellacher, § 1409 ABGB in der oberstgerichtlichen Judikatur 1951 bis 1956, ÖJZ 1957, 309, 311.

551 Versuche von Rückstellungswerbern, der Haftung dadurch zu entgehen, dass sie nicht die Rückstellung des gesamten Unternehmens, sondern nur seiner Aktiva, wie insbesondere von Liegenschaften, betrieben, wurden von der ORK nicht akzeptiert; sie meinte in Rkv 91/56 = EvBl 1957/111, der Kaufvertrag über das Unternehmen habe einen *einheitlichen Vertrag* dargestellt, sodass die Rückforderung bloß der Liegenschaft, auf der das Unternehmen betrieben worden war, nicht zulässig sei.

I. Einschränkungen der Übertragbarkeit der Anspruchsberechtigung

I. Beschränkte Vererbbarkeit der Rückstellungsansprüche

Durch das 3. RStG[552] wurde die Vererbbarkeit des Rückstellungsanspruchs eingeschränkt; nach § 14 Abs 2 waren von den gesetzlichen Erben nur der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder[553], sonstige gesetzliche Erben jedoch nur dann zur Erhebung eines Anspruchs nach Maßgabe der Einantwortung berechtigt, wenn sie in *Hausgemeinschaft*[554] mit dem Erblasser gelebt hatten. Die Berechtigung *testamentarischer Erben* zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen war nicht eingeschränkt.

Damit bestand eine markante Abweichung[555] von den Regeln des ABGB über das Erbrecht. Die wesentliche Einschränkung lag darin, dass

---

552 Diese Beschränkung des Rechts zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen fand sich auch in § 2 Abs 2 1. RStG und § 2 Abs 2 2. RStG.

553 Der von § 14 Abs 2 verwendete Begriff der Kinder der Geschwister wurde von der Judikatur *restriktiv* ausgelegt; nach Rkv 131/52 = EvBl 1952/371 (ebenso VwGH 2233/49 = ÖJZ 1950, 483) waren hierunter nur die unmittelbaren Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers, nicht aber deren weitere Abkömmlinge, also zB ihre Enkel, zu verstehen. Dies steht im Gegensatz zu den erbrechtlichen Regeln des ABGB (vgl § 763), wonach der Begriff Kinder *sämtliche Nachkommen* umfasst. Wahlkinder wurden nach der E Rkv 106/48 allerdings den leiblichen Kindern gleichgestellt.

554 Dieser Begriff wurde anscheinend durchaus restriktiv ausgelegt; die hiezu veröffentlichte Judikatur ist allerdings spärlich; nach Rkv 215/49 = JBl 1949, 404 konnte eine längere Zeit vor dem Tod des Eigentümers vorübergehend bestehende Hausgemeinschaft mit seiner *Tante* nicht als Hausgemeinschaft im Sinn des § 14 Abs 2 qualifiziert werden. Als Begründung führte die ORK an, aus dieser Hausgemeinschaft könne nämlich nicht geschlossen werden, dass der Erblasser der Tante einen Teil seines Vermögens zugewendet hätte. Mit dieser Begründung ließ die ORK die gesetzlichen Vorgaben hinter sich, hatten diese doch simpel auf den Bestand einer Hausgemeinschaft, nicht aber darauf abgestellt, ob es eine solche war, die eine testamentarische Bedenkung des Hausgefährten nahe legte.

555 Die Regelung war in der damaligen literarischen Debatte daher auch umstritten; aus der Literatur vgl Sternberg/Weidenfeld, Erbrecht und Rückstellungsgesetzgebung, JBl 1948, 6; Herz, Über die Vererblichkeit von Rückstellungsansprüchen, JBl 1949,

nur die Vorfahren des Erblassers, nicht aber ihre Nachkommen — ausgenommen die Geschwister des Erblassers — erbberechtigt waren. Nach dem ABGB ist ein derartiges Erbrecht aber in der zweiten und dritten Parentele gegeben. So hat in der dritten Parentele nach dem ABGB der Onkel des Erblassers, so niemand aus der ersten oder zweiten Parentele vorhanden ist, das gesetzliche Erbrecht. Nach § 14 Abs 2 des 3. RStG war ein solches Erbrecht des Onkels aber nicht gegeben.

Vom Gesetzgeber wurde diese Einschränkung vor allem mit zwei Gesichtspunkten begründet. Zum einen wurde argumentiert, diese Beschränkung solle verhindern, dass „durch die bloße Tatsache der Vernichtung so zahlreicher Gegner des früheren Systems nunmehr Personen Vermögen erhalten, das sie andernfalls nie erhalten hätten." Zum anderen verwies man auf die Absicht, in späterer Folge einen Fonds ins Leben zu rufen, um die Ansprüche von Personen, die das ihnen entzogene Vermögen nicht mehr vorfanden, zu befriedigen. Der Speisung dieses Fonds sollte Vermögen dienen, welches zuvor noch nicht von Rückstellungswerbern angesprochen worden war.[556]

Diesen Gesichtspunkten kommt aber nur geringe Überzeugungskraft[557] zu. Hiefür sind eine ganze Reihe von Gründen maßgeblich. So ließ sich zum ersten der gesetzgeberische Wunsch, für entfernte Verwandte einen zufälligen Gewinn zu verhindern, der ohne den Nationalsozialismus nicht eingetreten wäre, nur als merkwürdige Anmaßung höchst zweifelhafter moralischer Autorität interpretieren, stellte sich doch die Frage, inwieweit eine solche Gewinnverhinderung überhaupt ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers sein konnte. Mit dem vorgegebenen Ziel der Beseitigung der Folgen des Nationalsozialismus ließ sich dieser Wunsch nicht rechtfertigen, trug dieses Ziel doch offenkundig nur Maßnahmen zur Bereinigung von Folgen, die von den betroffenen Personen

375, 379; Hiller, Aus der Rückstellungspraxis, JBl 1949, 489; Hiller, Erbrecht und Rückstellung, JBl 1950, 122.

556 Zur Entstehungsgeschichte der Regelung, die teilweise von Opferseite eingefordert worden war, siehe Bailer-Galanda, Die Entstehung der Entschädigungs- und Rückstellungsgesetzgebung, 2003.

557 Kritik auch bei Oberhammer, Zur rechtlichen Behandlung von erb- oder nachrichtenlosem Vermögen, NZ 2001, 40.

— so es sich nicht um Angehörige der Tätergruppe handelte — als *Übel* empfunden wurden. Das war hier aber gerade nicht der Fall. Darüber hinaus musste die Umsetzung dieses gesetzgeberischen Wunsches ja in einer problematischen, sich über die Grundsätze des ABGB hinwegsetzenden *Umverteilung innerhalb der Opfer der Vermögensentziehung* resultieren, wurde — vereinfacht formuliert — doch das Vermögen der ohne die Hinterlassung geeigneter Erben bereits verstorbenen Opfer dazu verwendet, jene zu entschädigen, deren Vermögen mangels Greifbarkeit nicht restitutiert werden konnte.

Zum zweiten musste dem Gesetzgeber klar sein, dass mit dieser Beschränkung der Vererbbarkeit die Gefahr einherging, dass Rückstellungsansprüche nur in geringerem Umfang geltend gemacht wurden, als dies andernfalls möglich gewesen wäre. Durch die Regelung musste sich ja bis zur Etablierung des angekündigten Fonds eine Verzögerung ergeben, die der erfolgreichen Geltendmachung von Ansprüchen nicht gut tun konnte. Zusätzlich bestand die Gefahr, dass die Geltendmachung durch den Fonds weniger effektiv als eine Anspruchserhebung durch die Erben ausfiel, ist private Rechtsdurchsetzung doch erfahrungsgemäß effizienter als jene durch Organisationen. Damit erwiesen sich aber die rückstellungspflichtigen Erwerber als die eigentlichen Nutznießer der Beschränkung der Vererbarkeit der Rückstellungsansprüche.[558]

Noch problematischer werden die vom Gesetzgeber angeführten Gründe, wenn man auch die nachfolgende Entwicklung in die Betrachtung mit einbezieht. Hier ist vor allem darauf zu verweisen, dass der Gesetzgeber mit dem 4. RStAG[559] die Einschränkung der Vererbbarkeit von Rückstellungsansprüchen de facto aufgab, sich also in Gegensatz zu seiner früheren Entscheidung stellte. Hätte er gleich von allem Anfang an keine Einschränkung der Vererbarkeit vorgesehen, so hätte dies aus dem soeben genannten Grund der Sache der Rückstellung sicher gut getan, da

---

558 Diese negativen Auswirkungen hätten sich auch vermeiden lassen, wäre man dem in der Literatur von Loeb (Kritische Bemerkungen zum ersten Rückstellungsgesetz, JBl 1947, 94, 95) gemachten Vorschlag gefolgt und hätte man *sämtliche* nicht von Rückstellungswerbern beanspruchte entzogene Vermögensgegenstände in abgesonderte Verwaltung genommen.

559 Hiezu siehe unten 8. Kapitel Abschnitt F/IV und V.

die betroffenen Erben in den verstrichenen 15 Jahren nicht ganz unaktiv gewesen wären. Zum zweiten ursprünglich angeführten Gesichtspunkt ist zu vermerken, dass ein Fonds mit der Aufgabe, nicht beanspruchtes Vermögen an jene zu verteilen, deren Vermögen mangels Greifbarkeit desselben nicht restituiert werden konnte, *niemals* eingerichtet wurde. Die Sammelstellen, denen das nicht restituierte Vermögen zufiel, hatten ja die ganz andere Aufgabe, Entschädigungen nach sozialen Gesichtspunkten für erlittenes Leid abseits der Vermögensentziehung zu verteilen.

In gewisser Weise konterkariert wurden die Beschränkungen des § 14 Abs 2 durch die Rechtsprechung. Diese entschied nämlich, dass die Beschränkung des § 14 Abs 2 nur für den gesetzlichen Erben des Eigentümers galt, nicht aber für dritte Personen, auf die der Nachlass, sei es im Wege der gesetzlichen oder der testamentarischen Erbfolge übergegangen war. Somit konnte der Rückstellungsanspruch sowohl von den Transmissaren der testamentarischen als auch der *gesetzlichen Erben* des geschädigten Eigentümers erhoben werden, *unabhängig davon, in welchem Verhältnis diese selbst zu dem geschädigten Eigentümer* gestanden waren.[560] Diese Auffassung[561] führte dazu, dass die in § 14 Abs 2 genannten Personen die Rückstellungsansprüche uneingeschränkt vererben konnten, sodass auch Personen Rückstellungsansprüche letztlich geltend machen konnten, die von § 14 Abs 2 an und für sich ausgeschlossen waren. Einzige Voraussetzung war, dass die von § 14 Abs 2 ausgeschlossene Person die dort genannte Person überlebt hatte.

II. Geltendmachung der Ansprüche durch Vertreter

Grundsätzlich war die Geltendmachung von Ansprüchen durch bevollmächtigte Vertreter zulässig; sie mussten jedoch nach § 14 Abs 3 über

---

560 Rkv 186/49, Rkv 404/49 = H/R III 433, Rkv 9/50 = H/R III 432, Rkv 114/50 = JBl 1950, 345, Rkv 30/52, Rkv 143/53. Abweichend lediglich Rkv 18/48. Am Beginn war die Rspr freilich sehr uneinheitlich; siehe Hiller, JBl 1950, 122.

561 Kritisch hiezu Zimmeter, Um die Auslegung des § 14 Abs 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1951, 56.

eine Vollmacht verfügen, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden war. Die Unterschrift musste beglaubigt sein.[562]

III. Abwesenheitskuratoren

Flankiert wurde die Einschränkung der Vererbbarkeit von Rückstellungsansprüchen durch die Regelung des § 14 Abs 4 bezüglich der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen durch Abwesenheitskuratoren. Dabei ging es um das praktisch höchst wichtige Problem der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen von Personen, die aufgrund Abwesenheit oder Verschollenheit nicht in der Lage waren, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, bzw von solchen Personen, die zwar möglicherweise verstorben waren, bezüglich derer aber eine Verlassenschaftsabhandlung mangels einer Sterbeurkunde nicht eingeleitet werden konnte.

Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen ist in solchen Situationen ein Abwesenheitskurator zu bestellen, der die Rechte des Abwesenden oder möglicherweise bereits Verstorbenen wahrnimmt. § 14 Abs 4[563] schränkte diese Regelung nun ein. Nach S 1 waren Abwesenheitskuratoren zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem 3. RStG nur dann berechtigt, wenn sie auf Antrag eines Testamentserben (Legatars) oder eines in § 14 Abs 2 bezeichneten nahen Angehörigen oder eines Bevollmächtigten (Abs 3) einer solchen Person bestellt worden waren.[564] Hiedurch sollte offenkundig sichergestellt werden, dass die Rest-

---

562 Ebenso § 2 Abs 2 1. RStG und § 2 Abs 3 2. RStG. Das Erfordernis einer *Überbeglaubigung*, also einer zusätzlichen diplomatischen Beglaubigung bestand aber nicht; vgl Erlass des BM für Justiz vom 7. 11. 1947, Zl 13.318/47. Zum Problem siehe auch Rauscher, Die Beglaubigung von Vollmachtsunterschriften nach dem Dritten Rückstellungsgesetz, ÖJZ 1948, 25.

563 Darauf hinzuweisen ist, dass ausweislich der erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des 1. RStG vom Bundeskanzleramt Auswärtige Angelegenheiten die Einschränkung der Anspruchsberechtigung kritisiert wurde.

564 § 14 Abs 4 S 3 sah eine Regelung für den Fall vor, dass der Antrag auf Bestellung eines Abwesenheitskurators innerhalb der in § 14 Abs 1 bezeichneten Frist gestellt worden war, der Abwesenheitskurator jedoch nicht so rechtzeitig bestellt werden konnte, dass er in der Lage dazu war, das Verfahren fristgerecht anhängig zu machen. Für diesen Fall sah die Norm vor, dass der Vorsitzende eine angemessene Frist

riktion des § 14 Abs 2 nicht über den Weg der Kuratorbestellung konterkariert wurde.[565]

Bemerkenswert ist freilich, dass sich aus dieser Regelung die Gefahr einer noch größeren Einschränkung ergab, als sie bereits aus § 14 Abs 2 resultierte. Als problematisch mussten in dieser Hinsicht vor allem jene Fälle erscheinen, in denen der geschädigte Eigentümer verschollen war, ohne Erben zu hinterlassen, die unter § 14 Abs 2 subsumierbar gewesen wären. In diesem Fall wäre nämlich außer dem Vorsitzenden der Rückstellungskommission niemand berechtigt gewesen, einen Abwesenheitskurator zu bestellen. Dieser konnte jedoch — selbst guten Willen unterstellt — nur dann tätig werden, wenn er von der Situation Kenntnis erlangte. Dies wäre durch die Tätigkeit anderer, nicht von § 14 Abs 2 genannter Erben möglich; das Problem bestand jedoch darin, dass diese, eben weil sie von der Erhebung von Rückstellungsansprüchen nicht profitieren konnten, möglicherweise keinerlei Motivation hatten, sich die entsprechenden Informationen zu beschaffen bzw auf ihrer Grundlage tätig zu werden.

Nach der Judikatur[566] durfte eine Rückstellung entzogenen Vermögens an einen Abwesenheitskurator[567] nicht verfügt werden; im Fall des Einschreitens eines solchen Kurators hatte die Rückstellungskommission das Verfahren bis zur Klärung des für die Beurteilung des Rückstellungsbegehrens maßgebenden Sachverhalts[568] durchzuführen, sodann aber die Vertagung auszusprechen; diese dauerte so lange, bis entweder der Ver-

bestimmte, innerhalb der das Verfahren als rechtzeitig anhängig gemacht zu gelten hatte.

565 Allerdings wurde durch § 14 Abs 4 S 2 dem Vorsitzenden der Rückstellungskommission, vor der das Verfahren anhängig gemacht werden konnte, das Recht eingeräumt, Abwesenheitskuratoren zu bestellen.

566 Rkv 24/48, Rkv 57/48, Rkv 71/48, Rkv 39/52 = EvBl 1953/69.

567 Ein Verlassenschaftskurator war nach Rkv 198/49 = H/R III 413 nur dann zur Stellung eines Rückstellungsantrags berechtigt, wenn zumindest die Möglichkeit bestand, dass anspruchsberechtigte Erben vorhanden waren.

568 Der Abwesenheitskurator konnte die Erlassung eines Feststellungserkenntnisses beantragen; vgl Rkv 38/49 = JBl 1950, 139.

misste selbst auftauchte oder aber von einem zur Rückforderung Berechtigten eine rechtskräftige[569] Einantwortungsurkunde vorgelegt wurde.[570]

Dem Abwesenheitskurator konnte die vorläufige Verwaltung des entzogenen Vermögens nicht bewilligt werden.[571] Diese Regelung war jedenfalls in jenen Konstallationen nicht sachgerecht, in denen es sich beim Abwesenheitskurator — wie das oft der Fall war — um den *vermutlichen Erben* handelte; aufgrund der Regeln des ABGB wäre es durchaus möglich gewesen, diesem vermutlichen Erben den Nachlass zur *vorläufigen Verwaltung* zu übergeben. Dass dies nach dem 3. RStG nicht möglich sein sollte, fiel deswegen besonders negativ ins Gewicht, weil es sich hier ja um Fälle handelte, in denen kein Zweifel daran bestand, dass es sich um eine rückgängig zu machende Vermögensentziehung handelte. Insgesamt fand hier eine krasse Begünstigung der Interessen des Entziehers statt. Offenkundig war auch, dass sich aus dieser Vorgehensweise beträchtliche Verzögerungen bei der Rückstellung entzogenen Vermögens ergeben mussten.[572]

IV. Verbot der Verfügung über Rückstellungsansprüche

Weitere Einschränkungen bezüglich der Ausübung von Rückstellungsansprüchen sah § 14 Abs 5 vor. § 14 Abs 5 Satz 1 untersagte die Übertragung von Rückstellungsansprüchen im Wege der Zession. Im Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung[573] wurde dies damit gerechtfertigt, dass durch diese Regelung den berüchtigten Aufkaufgesellschaften im Interesse der Geschädigten die Grundlage entzogen werden sollte. Es sollte der geschädigte Eigentümer vor Ausbeutung geschützt werden.

---

569 Rkv 154/48.

570 Rkv 89/49. Nach Rkv 24/48 und Rkv 438/49 = H/R III 429 konnte in solchen Fällen ein Teilerkenntnis über die Nichtigkeit der Vermögensentziehung gefällt werden.

571 Rkv 71/48; er konnte nach Rkv 38/49 = JBl 1950, 139 aber die Bestellung eines öffentlichen Verwalters beantragen.

572 Zutreffende Kritik bei Hiller, JBl 1949, 489, 491.

573 Vgl auch Heller/Rauscher/Baumann, Kommentar 256.

Geht man von dieser Zielsetzung aus, so stellte sich § 14 Abs 5 als ausgesprochen *paternalistische* Anordnung dar, wurde doch die Freiheit eines Rechtssubjekts mit dem Argument eingeschränkt, dass diese Einschränkung seinem eigenen Interesse diene. Damit war die Regelung all jenen Einwänden ausgesetzt, denen paternalistische Eingriffe des Staates allgemein ausgesetzt sind.[574] Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Folgen, die bei einer generellen Verkehrsfähigkeit von Rückstellungsansprüchen gegeben gewesen wären, sicherlich nicht allzu dramatisch ausgefallen wären. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die Zession von Rückstellungsansprüchen jene Risken abgefedert werden hätten können, mit denen ihre Geltendmachung belastet war. Negativ ins Gewicht fiel auch, dass die Regelung sicher in bestimmtem Umfang die Konsequenz hatte, dass Rückstellungsansprüche, deren Geltendmachung an und für sich möglich gewesen wäre, nicht geltend gemacht wurden; insoweit diente sie auch den Interessen der Rückstellungspflichtigen.

Allerdings ist zu vermerken, dass § 14 Abs 5 S 1 eine relativ leicht zu umgehende Norm war. Das Zessionsverbot galt für die Rückstellungsansprüche nämlich nur solange, als sie nicht bei der Rückstellungskommission anhängig gemacht worden waren. Danach konnten sie frei zediert werden.[575] Damit bestand für die Parteien die Möglichkeit, durch entsprechende Vereinbarungen weitgehend jenes Resultat zu verwirklichen, das ohne das Zessionsverbot unmittelbar herbeigeführt werden hätte können. Keine Abhilfe stellte diese Vorgangsweise freilich für jene dar, die aus praktischen Gründen — zB weil sie sich im fernen Ausland aufhielten — nur schwer Rückstellungsansprüche erheben konnten.

V. Keine Einschränkung der Zulässigkeit von Vergleichen etc

Nach § 13 waren Vergleiche, Verzichte und Anerkenntnisse[576] bezüglich der sich aus dem 3. RStG ergebenden Verpflichtungen grundsätzlich gül-

---

574 Zutreffende Kritik bei Loeb, Kritische Bemerkungen zum ersten Rückstellungsgesetz, JBl 1947, 94, 95.

575 Rkv 144/51 = EvBl 1951/312 und Rkv 28/52. Ab diesem Zeitpunkt war der Rückstellungsanspruch allerdings auch pfändbar; vgl LG Wien 43 R 694/48.

576 Cf § 13 Abs 3 bzgl Verzichte und Anerkenntnisse.

tig, vorausgesetzt sie waren *nach dem 27. April 1945* abgeschlossen worden.[577] Die Formulierung dieser Bestimmung musste als missglückt angesehen werden, da sie wörtlich genommen etwas Unmögliches zum Ausdruck brachte: Da die sich aus dem 3. RStG ergebenden Ansprüche erst mit dessen Erlassung juristisch existent wurden, konnten sie zuvor genau genommen nicht Gegenstand derartiger Abreden sein. Das schloss natürlich nicht aus, dass die Parteien — und das war wohl das vom Gesetz Gemeinte — bezüglich der vom Gesetz geregelten Probleme Abreden trafen, also der Inhaber das entzogene Vermögen freiwillig zurückstellte oder der geschädigte Eigentümer zB gegen die Zahlung einer bestimmten Summe auf die Herausgabe der Sache verzichtete. Derartigen Abreden wurde durch § 13 Rechtswirksamkeit[578] zuerkannt, vorausgesetzt sie waren nach dem 27. April 1945 abgeschlossen worden.

Diese Regelung muss insoweit als problematisch angesehen werden, als derartige Vereinbarungen aufgrund der bis zur Erlassung des 3. RStG gegebenen Rechtslage von Seiten des geschädigten Eigentümers regelmäßig aus einer Position der Schwäche heraus abgeschlossen worden waren. Dies wiederum lässt die Vermutung zu, dass wohl eine nicht unbeträchtli-

---

577 Solche Vergleiche konnten aber — so die entsprechenden Voraussetzungen gegeben waren — nach den allgemeinen Regeln des ABGB über den Irrtum bei Verträgen vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden. Ein Beispiel für eine solche Anfechtung stellt die E des OGH SZ 26/71 dar: In einem Rückstellungsvergleich hatte sich der Rückstellungswerber Zug-um-Zug gegen Rückstellung der entzogenen Liegenschaft zur Zahlung einer bestimmten Summe an die Antragsgegnerin verpflichtet. Dabei war er irrtümlich davon ausgegangen, die Antragsgegnerin hätte einen bestimmten Betrag zur Tilgung einer Hypothek verwendet. Der OGH gab seinem Begehren auf Anpassung des Vergleichs wegen Irrtums statt, da der Irrtum der Antragsgegnerin auffallen hätte müssen, sodass die Voraussetzung des § 871 ABGB erfüllt war. (Nach § 871 ABGB berechtigt jener Geschäfts- oder Erklärungsirrtum zur Anfechtung, der der Gegenseite auffallen hätte müssen, von ihr verursacht wurde oder aber rechtzeitig aufgeklärt wurde.)

578 Nach § 13 Abs 2 sollten *Vergleiche* im Sinn des § 13 Abs 1 unverzüglich der zur Entgegennahme der Anmeldung von Vermögensentziehungen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitgeteilt werden. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des 3. RStG abgeschlossene Vergleiche waren binnen vier Wochen nach diesem In-Kraft-Treten ebenfalls zu melden. Der Zweck dieser Mitteilungspflicht lag ausweislich des Kommentars von Heller/Rauscher/Baumann (229) darin, die Aufgabe der künftigen

che Anzahl der vor In-Kraft-Treten des 3. RStG abgeschlossenen Vereinbarungen für den Rückstellungswerber ungünstigere Bedingungen enthielt als dies der Fall gewesen wäre, wenn sie nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden wären. Das 3. RStG eröffnete für den Rückstellungswerber keine Möglichkeit, diese Differenz rechtlich zu relevieren, obwohl dies in manchen Fällen vielleicht sachlich angebracht gewesen wäre.[579]

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass § 13 Abs 1 in einem markanten wertungsmäßigen Widerspruch zu § 14 Abs 5, also dem Zessionsverbot, stand. § 13 Abs 1 hat dem Rückstellungswerber *im Verhältnis zum Rückstellungspflichtigen* das gesamte Spektrum der Möglichkeit privatrechtlicher Verfügungen — und zwar auch für den Zeitraum vor In-Kraft-Treten des Rückstellungsgesetzes — eröffnet. Insbesondere konnte der Rückstellungswerber auf seine Ansprüche verzichten, was die Wirkung hatte, dass derartige Ansprüche auch für die später errichteten Sammelstellen verloren waren. Diese Ausübung der Privatautonomie des Rück-

---

Fonds zu erleichtern. Das Unterbleiben der Mitteilung des Vergleichs wirkte sich auf seine *Rechtsgültigkeit* aber nicht aus. Sanktionen ergaben sich nur auf dem Gebiet des Gebührenrechts. Die in § 29 vorgesehene Abgabenfreiheit erstreckte sich nach § 29 Abs 3 nur auf solche gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiche, Verzichte und Anerkenntnisse, welche rechtzeitig angezeigt worden waren. Weitere Voraussetzung für die Abgabenfreiheit war, dass die Bezirksverwaltungsbehörde bestätigte, dass über das den Gegenstand des Vergleichs bildende Vermögen eine Vermögensanmeldung nach § 4 der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung vorlag. Lag eine solche Anmeldung nicht vor, so genoss der Vergleich keine Gebührenfreiheit. Der Wortlaut der Bestimmung ließ offen, ob in dem Fall, in dem der Entzieher die Anmeldung unterlassen hatte, der Rückstellungswerber die Gebührenfreiheit dadurch herbeiführen konnte, dass er — wie § 6 der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung vorsah — selbst eine solche Anmeldung vornahm. Bei teleologischer Auslegung des Gesetzes sollte dies wohl zu bejahen gewesen sein.

579 Auch nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen bestanden diesbezüglich kaum Möglichkeiten, da nach den Bestimmungen des ABGB ein Vergleich nur dann wegen Irrtums angefochten werden kann, wenn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der § 870 ff ABGB ein Irrtum über die Vergleichsgrundlagen vorliegt. Ob die nachfolgende Erlassung eines Rückstellungsgesetzes eine solche Veränderung der Vergleichsgrundlagen darstellt, muss aber bezweifelt werden, da von beiden Seiten ja mit der Möglichkeit der gesetzlichen Regelung der Materie gerechnet werden musste.

stellungswerbers, die sich *nur zugunsten des Rückstellungspflichtigen* auswirken konnte, wurde vom Rückstellungsgesetz respektiert.

Eingeschränkt wurde aber hingegen — nämlich durch § 14 Abs 5 — die Möglichkeit, Verfügungen zu treffen, die nicht den Nutzen des Rückstellungspflichtigen, sondern *dritter Personen* vergrößerten, seien dies der Rückstellungswerber selbst oder allfällige Zessionare. Dass das nicht zusammenpasste, lag auf der Hand: Mit dem Ziel des Schutzes des Rückstellungswerbers vor für ihn nachteiligen Verfügungen wäre eine Einschränkung der Möglichkeit, Vergleiche abzuschließen, viel eher vereinbar gewesen. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Einschränkung der Privatautonomie entbehrte also systematischer Geschlossenheit, woraus Profit nur die Rückstellungspflichtigen ziehen konnten.[580]

J. Sonstige materiellrechtliche Regelungen

I. Das Verhältnis des 3. RStG zu vor seinem In-Kraft-Treten ergangenen Entscheidungen

Das Problem der vor In-Kraft-Treten des 3. RStG gesetzten Rechtsakte wurde durch § 27 geregelt. Nach dieser Bestimmung standen vor dem In-Kraft-Treten des 3. Rückstellungsgesetzes gefällte Urteile[581] und erlasse-

---

580 Damit soll nicht gesagt werden, dass eine solche Einschränkung nicht andere Nachteile mit sich gebracht hätte, also per se wünschenswert gewesen wäre. Aufmerksam gemacht werden soll nur auf das wertungsmäßige Spannungsverhältnis. Dieses wäre sicherlich geringer gewesen, wenn der Gesetzgeber zumindest für den Zeitraum vor In-Kraft-Treten des 3. RStG die Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichen eingeschränkt hätte.

581 Diese Urteile konnten sowohl solche sein, die nach der Befreiung Österreichs gefällt worden waren als auch davor gefällte. Bezüglich Letzterer kam sowohl die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens vor den ordentlichen Gerichten (cf Rkv 180/48 oder Rkv 205/49 = JBl 1949, 405) oder die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen vor den Rückstellungskommissionen in Frage.

ne Bescheide[582] der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem 3. RStG nicht entgegen. Ausweislich des Ausschussberichtes sollte durch diese Bestimmung ausdrücklich festgestellt werden, dass die durch das 3. RStG neu geschaffene Rechtslage durch anderslautende rechtskräftige Erkenntnisse nicht beeinflusst werden sollte.

In ihrem Kommentar weisen Heller/Rauscher/Baumann darauf hin, dass in vielen Fällen geschädigte Eigentümer das In-Kraft-Treten der Rückstellungsgesetzgebung nicht abgewartet, sondern aufgrund der Bestimmungen des ABGB die gerichtliche Rückforderung des entzogenen Vermögens unternommen hätten. Jenen, die damit nicht erfolgreich gewesen waren, sondern eine rechtskräftige Ablehnung ihrer Klage erfahren hatten, sollte durch § 27 die Möglichkeit gegeben werden, ihren Anspruch nach der nunmehr neuen Rechtslage nochmals geltend zu machen. Berücksichtigt man, dass nach der damals herrschenden Ansicht den Bestimmungen des ABGB für die Bewältigung der Rückstellungsproblematik nur geringer Raum gelassen wurde, so handelt es sich hiebei um eine aus der Perspektive der Rückstellungswerber wesentliche Bestimmung.[583]

Darauf hinzuweisen ist, dass § 27 in einem gewissen Spannungsverhältnis zu § 13 Abs 1 stand. Während *Urteile*, die bloß auf der Grundlage des ABGB gefällt worden waren, einer Revidierung durch die Rückstellungskommissionen zugänglich waren, galt dies für Vergleiche, Verzichte und Anerkenntnisse nicht, obwohl diesen in ebensolchem Umfang eine Rechtsbereinigungswirkung zukommen konnte.

II. Auskunftspflicht

§ 28 begründete eine besondere Auskunftspflicht. Wer ein entzogenes Vermögen in seiner Macht oder Gewahrsam gehabt hatte, war verpflich-

---

582 Unklar ist, welche Bescheide von § 27 angesprochen wurden, waren nach der Befreiung Österreichs für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen maßgebliche Bescheide (im Unterschied zu Urteilen) doch kaum denkbar. Der Kommentar von Heller/Rauscher/Baumann meint, hier sei es nur um Bescheide aufgrund des Reichsleistungsgesetzes gegangen.

583 Zu dieser Bestimmung siehe auch oben Abschnitt A/III/3.

tet, dem geschädigten Eigentümer Auskunft über dessen Verbleib zu geben. Bezüglich derjenigen Sachen, von denen er wusste, was mit ihnen geschehen war, musste er dies positiv angeben; bezüglich solcher Sachen, von denen er nichts wusste, musste er ausdrücklich anführen, dass ihm über ihr Schicksal nichts bekannt war.[584] Falls er sich weigerte, hatte die zuständige Rückstellungskommission ihm die Ablegung eines Eides darüber, was ihm über den Verbleib des Vermögens bekannt war, aufzutragen, sofern der geschädigte Eigentümer das Vorliegen der Voraussetzungen der Auskunftspflicht glaubhaft machte. Diese Verpflichtung zur Eidesablegung[585] und damit zur Auskunft war mit Hilfe der Regeln der Exekutionsordnung vollstreckbar. Die Auskunftspflicht war unabhängig davon, ob die belangte Person das Vermögen noch in ihrer Innehabung hatte; Voraussetzung war lediglich, dass sie es zu irgendeinem Zeitpunkt in ihrer Macht oder Gewahrsam gehabt hatte. Diese Voraussetzung musste vom geschädigten Eigentümer glaubhaft gemacht werden.[586] Diese Regelung muss *als in hohem Maße sinnvoll* angesehen werden, stand der geschädigte Eigentümer doch oftmals vor dem Problem, keine näheren Informationen über den Verbleib des entzogenen Vermögens zu haben.

III. Abgabenbefreiung

Nach § 29 Abs 1 waren alle durch das Rückstellungsgesetz veranlassten Schriften und Amtshandlungen von öffentlichen Abgaben befreit. Nach § 29 Abs 2 galt dies auch für Vermögensübertragungen und sonstige Rechtsakte nach dem Rückstellungsgesetz, wenn über die Verpflichtung zur Rückstellung im Verfahren vor der Rückstellungskommission ent-

---

584 So Rkv 322/49 = EvBl 1949/666. Auch eine derartige negative Auskunft war zu beeiden; Rkv 86/52.

585 Zu den Voraussetzungen hiefür siehe auch Rkv 146/53 = EvBl 1953/464.

586 Das Auskunftsbegehren setzte nicht voraus, dass das entzogene Vermögen sich auf dem Gebiet der Republik Österreich befand; Rkv 169/48.

schieden oder ein Vergleich, Verzicht oder ein Anerkenntnis zu Protokoll gegeben worden war.[587]

K. Verfahrensrechtliche Vorschriften

Neben materiellrechtlichen Bestimmungen enthielt das 3. RStG auch prozessuale Regelungen bezüglich der Durchführung der Rückstellungsverfahren. Diese Regelungen waren in den §§ 15ff enthalten.

I. Der Entscheidungsweg

Zur Entscheidung über Rückstellungsansprüche[588] wurden eigene Spruchkörper, die *Rückstellungskommissionen*, eingerichtet.[589] Nach § 15 Abs 2 wurde bei jedem mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgericht eine Rückstellungskommission errichtet. Ihr Sprengel erstreckte sich auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befand. Für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde die Kommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien errichtet. Die Rückstellungskommissionen entschieden in 1. Instanz. Insgesamt war ein dreistufiger Instanzenzug vorgesehen. In zweiter Instanz[590] entschieden nach § 15 Abs 3 *Rückstellungsoberkommissionen*, die

---

587 Hiezu siehe Bamberger, Zur Abgabenfreiheit von Rückstellungsvergleichen, ÖJZ 1948, 511.

588 Auch die Entscheidung über Schadenersatzansprüche gegen Entzieher fiel in die Kompetenz der Rückstellungskommissionen; Rkv 40/49, Rkv 63/49. Schadenersatzansprüche gegen einen kommissarischen Verwalter, der das Vermögen nicht selbst entzogen hatte, waren allerdings vor ordentlichen Gerichten geltend zu machen, Rkv 291/49 = JBl 1949, 532; ähnlich Rkv 55/53.

589 Die Rückstellungskommissionen waren Gerichte, keine Verwaltungsbehörden; gegen ein Erkenntnis der ORK konnte daher keine Beschwerde an den VfGH erhoben werden; cf VfGH B 98/48, B 12/49.

590 In 2. Instanz fand kein mündliches Verfahren statt; Rkv 155/48. Nach Rkb Wien 16/47 konnte auch in erster Instanz die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entfallen.

bei jedem Oberlandesgericht zu errichten waren. Die dritte Instanz war die *Oberste Rückstellungskommission* beim Obersten Gerichtshof.

Die Voraussetzungen der Beschreitung des Instanzenzugs waren in § 21 festgelegt; danach stand gegen die Entscheidung der Rückstellungskommission binnen 14 Tagen die Beschwerde[591] an die Rückstellungsoberkommission zu.[592] Im zweitinstanzlichen Verfahren bestand kein Neuerungsverbot, dh es durften neue Tatsachen vorgebracht werden.[593] Nach § 21 Abs 2 bestand die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Rückstellungsoberkommission binnen 14 Tagen *wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung* Beschwerde an die Oberste Rückstellungskommission[594] zu erheben, vorausgesetzt, der Streitwert betrug mehr als S 15.000,–. Eingeschränkt wurde diese Revisionsmöglichkeit allerdings durch § 21 Abs 2 Satz 2: Danach war eine Beschwerde gegen ein *bestätigendes* Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission nur dann zulässig, wenn sie von der Oberkommission für zulässig erklärt worden war.[595] Anders als im Verfahren nach der ZPO bestand also nicht die Möglichkeit einer *außerordentlichen Revision*, dh die Möglichkeit der Anrufung der ORK[596] trotz fehlenden Rechtskraftvorbehalts. Im Verfahren vor der ORK bestand ein Neuerungsverbot.[597]

Nicht zulässig war der Weg zur Obersten Rückstellungskommission somit bezüglich anderer Fragen als der der rechtlichen Beurteilung, bei einem Streitwert[598] unter S 15.000,– sowie dann, wenn ein bestätigendes

---

591 Andere, dem Außerstreitverfahren entnommene Rechtsmittel konnten nicht geltend gemacht werden; vgl Rkv 32/48, Rkv 143/48, Rkv 214/48.

592 Ursprünglich war vorgesehen gewesen, dass eine Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission nur dann zulässig war, wenn der Streitwert mehr als S 1.000,– betrug. Durch die Novelle BGBl 1947/148 wurde diese Wertgrenze aber beseitigt.

593 Rkb Wien 855/48 und Rkv 35/47.

594 Siehe hiezu Wahle, Die Revisionsbeschwerde im Rückstellungsverfahren, ÖJZ 1949, 389.

595 So genannter Rechtskraftvorbehalt; cf Rkv 197/48, Rkv 208/48 uva.

596 Cf Rkv 52/52. Bei der außerordentlichen Revision hat das Revisionsgericht die Möglichkeit, die Revision trotz fehlender Zulassung durch die zweite Instanz anzunehmen.

597 Rkv 176/48.

598 Der Streitwert ergab sich aus der vom Antragsteller im Rückstellungsantrag vorgenommenen Bewertung; lediglich bei einer offenbaren Überbewertung war eine

Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission vorlag und diese den Weg zur ORK nicht für zulässig erklärt hatte. Der Begriff der rechtlichen Beurteilung wurde von der Judikatur so ausgelegt, dass er sich auf die inhaltliche Beurteilung der Entscheidung über die Streitsache selbst bezog; prozessuale Vorentscheidungen konnten vor der ORK nicht angefochten werden.[599] Prozessuale Vorentscheidungen betrafen beispielsweise die Frage, ob die Unterbrechung des Verfahrens bis zur Beibringung einer Zustimmungserklärung durch die Alliierte Kommission bzgl deutschen Eigentums berechtigt war.[600] Auch gegen Zuständigkeitsentscheidungen war die Revisionsbeschwerde unzulässig.[601] Die generelle Unanfechtbarkeit von Verfahrensmängeln vor der ORK führte beispielsweise dazu, dass ein Mangel in der Besetzung der Rückstellungskommission vor der ORK nicht gerügt werden konnte.[602]

Auch die Beweiswürdigung unterlag nicht der Überprüfung der ORK.[603] In der Praxis stellte sich allerdings oft die Frage der Abgrenzung zwischen Beweisfrage und Fragen der rechtlichen Beurteilung. So wurde die Frage, ob eine Vermögensveräußerung auch unabhängig von der nationalsozialistischen Machtergreifung durchgeführt worden wäre, nicht als Beweis-, sondern als Rechtsfrage qualifiziert.[604]

Nicht einheitlich war die Judikatur bezüglich der Frage, inwieweit Ermessensentscheidungen von der ORK überprüft werden konnten. Die E Rkv 70/49 verneinte eine solche Berechtigung der ORK; nach Rkv 139/48 konnten Ermessensentscheidungen dann überprüft werden, wenn statt einer Billigkeits- offenkundig eine Willkürentscheidung vorlag. Die Rkv 218/51 schließlich meinte, die Entscheidung von Ermessens-

---

Herabsetzung durch die Kommission möglich (vgl Rkv 55/49, Rkv 86/49, Rkv 19/49).

599 Vgl Rkv 106/49 = EvBl 1949/533, Rkv 334, 335/49, Rkv 365/49, Rkv 151/49.

600 Rkv 222/49 und Rkv 233/49.

601 Rkv 369/49 und Rkv 464/49. Hatte die ROK allerdings über eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache geurteilt, so war diese Entscheidung von der ORK als nichtig aufzuheben (Rkv 144/53).

602 Rkv 4/49.

603 Rkv 62/48 und Rkv 116/48.

604 Rkv 83/48, Rkv 18/49, Rkv 24/49.

fragen beträfe die rechtliche Beurteilung der Sache und könne daher generell vor der ORK releviert werden.[605]

II. Die Rückstellungskommissionen

Die §§ 16 ff regelten die Zusammensetzung und Bestellung der Rückstellungskommissionen. Nach § 16 Abs 1 bestanden die Rückstellungskommissionen und die Rückstellungsoberkommissionen aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und den Beisitzern. Die Bestellung der Mitglieder der Kommissionen[606] und der Oberkommissionen erfolgte durch den Oberlandesgerichtspräsidenten. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter[607] mussten Richter sein.[608] Die Beisitzer waren aus dem Kreis der zu fachmännischen Laienrichtern des Landesgerichts und der zu Beisitzern bei den Arbeitsgerichten ernannten Personen bestellt. Weiters waren aufgrund gutachterlicher Vorschläge der Landwirtschaftskammern Personen zu Beisitzern zu bestellen, die infolge ihres Berufes über genaue Kenntnisse auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft verfügten.

---

605 Ähnlich uneinheitlich war die Rspr bzgl der Frage, inwieweit die Festsetzung der den Parteien gewährten Leistungsfristen durch die ORK überprüft werden konnte. Während Rkv 11/48 eine Überprüfungskompetenz der ORK schlichtweg verneint hatte, ließ Rkv 11/49 die Kontrolle zu, wenn die Entscheidung auf Willkür beruht hatte; die Rkv 400/49 ließ schließlich die generelle Überprüfung durch die ORK zu.

606 Nach § 19 war das Amt eines Mitglieds einer Kommission ein Ehrenamt. Es konnten durch Verordnung aber Vorschriften über eine Entschädigung der Mitglieder getroffen werden. In § 19 Abs 2 wurde ausdrücklich die Unabhängigkeit der Mitglieder aller Kommissionen in der Ausübung ihres Amtes angeordnet; sie waren an keine Weisungen gebunden.

607 Nach § 17 Abs 3 S 2 konnte der Oberlandesgerichtspräsident auch Richter bei Bezirksgerichten zu Stellvertretern des Vorsitzenden bestellen; diesen sollte die Entscheidung zugewiesen werden, wenn eine der Parteien im Sprengel des Bezirksgerichts wohnte.

608 Ursprünglich war vorgesehen, dass sie zum Richteramt geeignet sein mussten, die Altersgrenze hiebei jedoch außer Betracht blieb. Diese Regelung wurde jedoch durch BGBl 1947/148 novelliert.

Nach § 17 entschieden die Rückstellungskommissionen und Oberkommissionen in Senaten. Ein Senat bestand aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie zwei Beisitzern. Von diesen Beisitzern sollte einer die Amtsbescheinigung gemäß § 4 Abs 3 des Opferfürsorgegesetzes besitzen. Soweit es sich um vorwiegend land- oder forstwirtschaftliche Güter handelte, waren die Beisitzer dem Kreis der von den Landwirtschaftskammern, bei Vermögen von Arbeitnehmerorganisationen dem Kreis der von den Arbeiterkammern vorgeschlagenen Personen zu entnehmen.

Die Leitung und Einteilung der Geschäfte der Kommissionen und die Auswahl der Beisitzer stand nach § 17 Abs 2 dem Vorsitzenden zu. Bei Ansprüchen mit einem Streitwert bis zu S 500,– entschied der Vorsitzende der Rückstellungskommission oder sein Stellvertreter ohne Beisitzer.

§ 18 regelte die Zusammensetzung der Obersten Rückstellungskommission. Deren Mitglieder wurden vom Präsidenten des OGH bestellt. Sie bestand nach § 18 Abs 1 aus dem Vorsitzenden, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und den Beisitzern. Sämtliche Mitglieder mussten Richter sein.[609] Die Oberste Rückstellungskommission entschied in Senaten, welche aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern bestand. Die Beschlussfassung aller Kommissionen erfolgte nach § 19 Abs 3 mit einfacher Mehrheit der Stimmen; die Stimmabgabe durch den Vorsitzenden erfolgte zuletzt.

Die Regelung der §§ 16 und 17 führte dazu, dass in den Rückstellungskommissionen bzw Oberkommissionen das Laienelement durchaus stark repräsentiert war. Die Beisitzer stammten aus dem Kreis der Laienrichter. Sie hatten in der Kommission die Mehrheit. Inwieweit dies dazu führte, dass Gesichtspunkte bei den Entscheidungen berücksichtigt wurden, die bei einer rein richterlichen Besetzung der Kommissionen keine Rolle gespielt hätten, könnte nur eine konkrete Analyse der Rückstellungsverfahren zu Tage fördern. Hervorzuheben ist der Versuch des Ge-

609 Ursprünglich war vorgesehen, dass sämtliche Mitglieder die Eignung zum Richteramt besitzen mussten, hiebei jedoch die Altersgrenzen außer Betracht blieben. Diese ursprüngliche Regelung wurde durch BGBl 1947/148 novelliert.

setzgebers, auch die Opferseite dadurch adäquat in den Kommissionen zu repräsentieren, dass zumindest einer der Beisitzer eine Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz besitzen sollte. Allerdings war diese Regelung nicht verpflichtend.[610] Keine Laienrichter waren bei der Obersten Rückstellungskommission tätig; dies erscheint insoweit *konsequent*, als diese letzte Instanz ja grundsätzlich nur zur Klärung von Rechts-, nicht aber von Sachfragen angerufen werden konnte.

III. Die anwendbaren verfahrensrechtlichen Vorschriften

Im Verfahren vor den Kommissionen waren gemäß § 23 grundsätzlich sinngemäß die Bestimmungen des Verfahrens in Außerstreitsachen anzuwenden. Bei diesem Außerstreitverfahren[611] handelt es sich um ein besonderes zivilgerichtliches Verfahren, welches sich in einigen Punkten vom so genannten streitigen, in der Zivilprozessordnung geregelten Verfahren unterscheidet. So gilt im Außerstreitverfahren, soweit nichts anderes angeordnet ist, der Untersuchungsgrundsatz. Nach § 2 Abs 2 Z 6 Außerstreitgesetz ist das Gericht verpflichtet, auch auf von den Parteien nicht angebrachte, aber ihm auf andere Art bekannt gewordene Tatumstände Bedacht zu nehmen; im Zivilprozess gilt hingegen nur ein *abgeschwächter Untersuchungsgrundsatz*, wonach gegen den Willen beider Parteien Beweismittel in der Regel nicht verwertet werden können. Obwohl die Unterschiede zwischen außerstreitigem und streitigem Verfahren[612] nur graduell sind, stellt sich das Außerstreitverfahren aufgrund solcher

---

610 Bemerkenswert ist die Regelung bezüglich land- und forstwirtschaftlicher Güter und von Vermögen von Arbeitnehmerorganisationen; hier war vorgesehen, dass *beide* Beisitzer dem Kreis der von den Landwirtschaftskammern bzw den Arbeiterkammern vorgeschlagenen Personen angehören mussten.

611 Siehe hiezu informativ Klicka/Oberhammer, Außerstreitverfahren, 3. Auflage, 2000. In Deutschland wird für diesen Verfahrenstyp der Begriff „freiwillige Gerichtsbarkeit" verwendet.

612 Auch das streitige Verfahren ist in Österreich markant anders ausgestaltet als beispielsweise im anglo-amerikanischen Raum, kommt dem Richter nach der österreichischen Zivilprozessordnung doch in beträchtlichem Umfang die Befugnis zur Einflussnahme auf das Verfahren zu.

weiterer Befugnisse des Richters[613] als ein informelleres Verfahren[614] dar.[615]

Bezüglich einiger Punkte war allerdings ausdrücklich die Anwendung von für das streitige Verfahren geltenden Normen angeordnet. So waren die Verhandlungen *öffentlich*. § 23 Abs 1 sah bezüglich des Beweisverfahrens vor, dass für dieses die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Beweis sinngemäß anzuwenden waren. Hiedurch wurde die Verantwortung der Kommission für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts reduziert; wem es nicht gelang, die für seinen Anspruch maßgeblichen Tatsachen zu beweisen, dem konnte die Kommission nicht helfen, indem sie aus eigenem Nachforschungen anstellte. Die Verantwortung für die Erbringung der notwendigen Beweise lag — wie in jedem anderen Zivilprozess — beim Rückstellungswerber.

---

613 Im Außerstreitverfahren sind Versäumungserkenntnisse unzulässig. Im zivilprozessrechtlichen Verfahren führt das Unterlassen bestimmter prozessrechtlicher Schritte (Bestreitung) dazu, dass der Richter nur aufgrund der Angaben der klagenden Partei zu entscheiden hat. Im Außerstreitverfahren ist dies unzulässig; hier hat der Richter die materielle Wahrheit zu erforschen.

614 Nach der Judikatur der Rückstellungskommissionen (vgl bloß Rkv 184, 190, 191/48) war im Rückstellungsverfahren — anders als im streitigen Verfahren — aufgrund seiner außerstreitigen Gestaltung weder eine Wiederaufnahmsklage noch ein Wiederaufnahmsantrag zulässig. Dies entsprach der damaligen Rechtsprechung des OGH zum Verfahren außer Streitsachen. Erst 1998 wurde diese Sichtweise vom Höchstgericht nach heftiger Kritik in der Lehre aufgegeben, bemerkenswerterweise in einem Verfahren nach dem 3. RStG. Ein Antragsteller hatte in den Neuziger Jahren unter Berufung auf das 3. RStG die Wiederaufnahme eines Rückstellungsverfahrens beantragt. Zur Behandlung seines Antrags wurden die Rückstellungskommissionen, daher auch die ORK beim OGH wieder besetzt; in Abweichung von der bisherigen Rspr des OGH entschied die ORK (ecolex 1998, 835 mAnm Oberhammer), dass auch im Außerstreitverfahren und damit in Rückstellungssachen ein Wiederaufnahmsantrag zulässig sei; die Regelungen der Zivilprozessordnung über die Wiederaufnahme seien insoweit per analogiam anzuwenden. Diese Ansicht führte freilich auch dazu, dass die Zehnjahresfrist des § 534 Abs 3 ZPO, innerhalb derer ein Wiederaufnahmsantrag eingebracht werden muss, Anwendung fand. Daher wurde der Antrag von der ORK *abgewiesen*.

615 Baeck (JBl 1948, 524) kritisierte, dass die Kommissionen die ihnen durch den Verweis auf das Außerstreitrecht gegebene Möglichkeit zur schnelleren Verfahrensabwicklung nicht wahrnahmen.

Nach § 23 Abs 5 hatte der Kostenersatz nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung stattzufinden. Hiebei handelte es sich um eine ganz wesentliche Regelung, aus der sich ein nicht unbeträchtliches Risiko für die Rückstellungswerber ergab: Nach der Zivilprozessordnung[616] besteht nämlich eine Verpflichtung der im Prozess unterliegenden Partei, zusätzlich zu den Gerichtskosten nicht nur die eigenen, *sondern auch die Kosten der obsiegenden Partei zu tragen*. Insoweit besteht ein markanter Unterschied zu jenen Rechtssystemen, in denen jede Partei unabhängig vom Ausgang des Prozesses die eigenen Kosten tragen muss. Inhaltlich war der Verweis § 23 Abs 5 aber wohl sachgerecht, berücksichtigt man, dass eine Schlechterstellung des obsiegenden Beklagten gegenüber sonstigen Parteien in vergleichbarer Lage letztlich nicht rechtfertigbar gewesen wäre.[617]

Nach § 20 Abs 1 galten für die Kommissionen sinngemäß die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über Beratung, Abstimmung, Ablehnung, Delegierung und über Streitigkeiten zwischen den Gerichten und zwischen den Gerichten mit ausländischen Behörden über die Zuständigkeit sowie für die örtliche Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen die §§ 65–75, 81 und 99 der Jurisdiktionsnorm.

IV. Sonstige Vorschriften

Die §§ 22 und 25 regelten mögliche Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Rückstellungskommissionen. Nach § 25 Abs 1 hatte ein eventuell angerufenes Gericht dann, wenn für eine bei ihm anhängige Rechtssache nach den Bestimmungen des Rückstellungsgesetzes die

616 Im Außerstreitverfahren muss — mangels abweichender Regelung — jede Partei ihre Kosten selbst tragen.

617 Zur Kostenfrage sind nur wenige Entscheidungen veröffentlicht. Keine Kosten wurden für die Gegenäußerung zu einer Beschwerde zugesprochen, wenn die Gleichschrift der Beschwerde ohne weiteren Auftrag zugestellt worden und eine Gegenäußerung zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nicht notwendig war (Rkv 48/48, Rkv 132/48, Rkv 139/48, Rkv 146/48). War die Beschwerde allerdings „zur allfälligen Gegenäußerung“ zugestellt worden, so begründete dies einen Kostenersatzanspruch (Rkv 44/48).

Rückstellungskommissionen ausschließlich zuständig waren, in jeder Lage des Verfahrens die Unzulässigkeit des Rechtsweges auszusprechen. Das Gericht hatte nach Rechtskraft des Beschlusses die Rechtssache an die örtliche zuständige Kommission zu überweisen.[618] Nach § 22 Abs 1 war der Ausspruch der Unzulässigkeit des Rechtsweges und damit die sachliche Zuständigkeit der Rückstellungskommission durch ein Gericht für die Rückstellungskommission bindend, bei der der Anspruch in der Folge anhängig gemacht wurde.[619] Für den umgekehrten Fall war in § 22 Abs 2 vorgesehen, dass eine entsprechende Entscheidung der Kommission für das Gericht bindend ist.

Der Gesetzgeber hatte für die Regelung des Problems von Kompetenzkonflikten also den Weg gewählt, die Entscheidung jener Behörde als bindend anzuerkennen, die als erste rechtskräftig über die Zuständigkeit abgesprochen hatte. Diese Entscheidung muss unter Praktikabilitätsgesichtspunkten durchaus als sinnvoll angesehen werden. Sie sorgte dafür, dass frühzeitiger als bei anderen denkbaren Regelungsmodellen die Zuständigkeitsfrage geklärt war.

Nach § 26 Abs 1 galten rechtskräftige Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen als öffentliche Urkunden, aufgrund derer bücherliche Eintragungen vollzogen werden konnten, und als Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.[620] Die gleiche Wirkung kam den vor einer Rückstellungskommission zu Protokoll gegebenen Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen gemäß § 26 Abs 2 zu. Mit dieser Regelung des § 26 wurden die Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen normalen Urteilen gleichgestellt.

---

618 Die vor Gericht entstandenen Kosten waren nach § 25 Abs 2 von der Rückstellungskommission bei ihrer Entscheidung im Kostenpunkt zu berücksichtigen.

619 Kam in einem solchen Fall die Rückstellungskommission zum Ergebnis, dass entgegen der Ansicht des ordentlichen Gerichts die Rückstellungsgesetze mangels Entziehung nicht anwendbar waren, so musste sie nach Rkv 348/49 = H/R III 424 auch die mögliche Anwendbarkeit der Bestimmungen des ABGB prüfen.

620 Die für die Exekution zur Sicherstellung aufgrund von Endurteilen inländischer Zivilgerichte geltenden Bestimmungen der Exekutionsordnung waren auf die noch nicht vollziehbaren Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen anzuwenden.

V. Das Verfahren nach dem 1. und 2. RStG

Das vom 1. und 2. RStG vorgesehene Verfahren zur Geltendmachung und Erledigung der Ansprüche war einfach. Der Rückstellungsanspruch war nach den §§ 2 der beiden Gesetze innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des jeweiligen Gesetzes vom geschädigten Eigentümer bei der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich das Vermögen gelegen war, oder bei der Behörde, in deren Verwaltung das Vermögen stand, anzumelden und glaubhaft zu machen.[621] Nach § 2 Abs 1 1. RStG waren jene Vermögen, bezüglich derer keine Rückstellungsansprüche gestellt wurden, vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in abgesonderte Verwaltung zu nehmen. Über die angemeldeten Ansprüche wurde durch Bescheid[622] der zuständigen Finanzlandesdirektion[623] entschieden.

Für das Verfahren[624] galten nach den §§ 4 der beiden Gesetze die Bestimmungen des AVG.[625] Gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion konnte die Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bzw nach dessen Auflösung an das Bundesministerium für Finanzen eingebracht werden; eine solche Berufung konnte auch von der Finanzprokuratur erhoben werden, der im Verfah-

---

621 Die Frist konnte durch Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verlängert werden.

622 Der Rückstellungsbescheid galt nach § 3 Abs 5 1. RStG bzw § 3 Abs 3 2. RStG als öffentliche Urkunde, aufgrund deren bücherliche Einverleibungen und Vormerkungen vollzogen werden konnten.

623 Stand das Vermögen in Verwaltung anderer Behörden, so hatten diese ihre Akten zur Entscheidung der Finanzlandesdirektion zu übermitteln.

624 Zum 1. RStG wurde eine Durchführungsverordnung durch BGBl 1946/167 erlassen; diese enthielt in § 3 die den Rückstellungswerber durchaus belastende Vorschrift, wonach bzgl entzogener Liegenschaften Grundbuchsauszüge vorzulegen waren, die alle Veränderungen des Eigentums- und Lastensstandes ab 1. 1. 1938 enthielten. Wie Loeb, JBl 1947, 98 zu Recht kritisierte, war dies eine überflüssige Belastung, da die für die Rückstellung wesentlichen Daten bei der entscheidenden Stelle sowieso aktenmäßig feststanden.

625 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, wiederverlautbart BGBl 1991/51.

ren laut ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung Parteistellung zukam.[626] Gegen einen Bescheid der zweiten Instanz konnte bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen Beschwerde an den VwGH bzw den VfGH erhoben werden.

Beurteilt man diese verfahrensrechtliche Ausgestaltung, so ist zu vermerken, dass sie durch Zugrundelegung der Regeln des AVG den allgemeinen Grundsätzen entsprach. Allerdings bestand gegenüber den Verfahren nach dem 3. RStG insoweit ein wesentlicher Unterschied, als über die geltend gemachten Ansprüche *kein unabhängiges Gericht*, sondern eine weisungsgebundene Verwaltungsbehörde entschied.[627] Es bestand nur die Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Kontrolle durch den VwGH.

Eine gewisse Erschwernis für die Rückstellungswerber ergab sich weiters daraus, dass der Finanzprokuratur Parteistellung im Verfahren zukam, sie also Verfahrensschritte setzen konnte, welche den Interessen der Rückstellungswerber entgegenliefen. Die Verleihung der Parteistellung an die Finanzprokuratur war aber wohl insoweit sachgerecht, als nach § 1 Abs 1 Z 1 des Prokuraturgesetzes (StGBl 1945/172) die Aufgabe der Finanzprokuratur gerade darin besteht, unter anderem die Republik vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten. Durch die Verfahren nach dem 1. und 2. RStG waren die Interessen der Republik zweifelsohne tangiert, ging es doch um Vermögenswerte, die möglicherweise

---

626 Böhmer/Faber, Die Finanzprokuratur, weisen zu Recht daraufhin, dass diese gesetzliche Anordnung in rechtssystematischer Hinsicht mit Bezug auf das 2. RStG unzutreffend war: Da in den Verfahren nach diesem Gesetz die Republik als nunmehrige Eigentümerin der streitgegenständlichen Vermögenswerte Parteistellung hatte, kam der Finanzprokuratur nur die Rolle der *Vertreterin* der Republik zu; im Bereich des 1. RStG, das ein Einparteienverfahren vorsah, fungierte sie jedoch als Organpartei (hiezu siehe auch Böhmer/Faber, Finanzprokuratur).

627 Ein weiterer, für den Rückstellungswerber nachteiliger Unterschied ergab sich daraus, dass — wie der Bericht von Böhmer/Faber verdeutlicht — in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fällen eine Wiederaufnahme von Verfahren nach dem 1. oder 2. RStG (zB aufgrund Aufhebung des Vermögensverfalls!) stattfand, was durch die Regeln des AVG durchaus gedeckt war; im Bereich des 3. RStG waren Wiederaufnahmsklagen nach damals hA unzulässig. Zum Judikaturwandel durch ecolex 1998, 835 mAnm Oberhammer siehe oben Fn 614.

— dh dann, wenn die von den Antragstellern gemachten Angaben nicht zutreffen sollten — der öffentlichen Hand zustanden. Problematisch war freilich der Umstand, dass die Finanzprokuratur gegenüber dem Finanzministerium weisungsgebunden war. Es bestand also zwischen jener Behörde, die in zweiter Instanz entschied, und der einen am Berufungsverfahren beteiligten Partei eine Weisungsbeziehung.[628]

Nach dem In-Kraft-Treten der MRK in Österreich stellte sich zusätzlich die Frage, inwieweit das durch das 1. und 2. RStG vorgesehene Verfahren mit Art 6 Satz 1 der MRK vereinbar war. Art 6 Abs 1 S 1 MRK sieht vor, dass zivilrechtliche Ansprüche grundsätzlich vor ein unabhängiges und unparteiisches auf Gesetz beruhendes Gericht gehören. Im Hinblick auf diese Bestimmung war die verfahrensrechtliche Regelung des 1. und 2. RStG insoweit problematisch, als Rückstellungsansprüche einerseits unzweifelhaft zivilrechtliche Ansprüche waren, die zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden aber andererseits nicht als Gerichte im Sinne der Konvention angesehen werden konnten. Der VfGH hielt in JBl 1966, 248 die Ausgestaltung des Rückstellungsverfahrens nach den ersten beiden RStG dennoch für MRK-konform, da aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch den VwGH zumindest die Möglichkeit der nachprüfenden Kontrolle der verwaltungsbehördlichen Entscheidung durch ein Gericht gegeben war. Allerdings hielt der VfGH fest, dass „hier vom Standpunkt der Konvention aus eine bessere Lösung getroffen werden könnte". Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

---

628 Zur Rolle der Finanzprokuratur siehe umfassend Böhmer/Faber, Die Finanzprokuratur und die Rückstellung entzogener Vermögen 1945–1960.

3. KAPITEL
DIE UNMITTELBAR WIRTSCHAFTSBEZOGENEN RÜCKSTELLUNGSGESETZE

Das 3. RStG hatte eine Reihe von Problemen im Zusammenhang mit Vermögensentziehungen im Bereich von wirtschaftlichen Unternehmungen *keiner Lösung* zugeführt. Zum Zwecke der Lösung dieser Probleme wurden in den Jahren 1947 bis 1949 drei weitere Rückstellungsgesetze erlassen, die sich jeweils mit spezifischen Fragen in diesem Bereich beschäftigten.

A. Das 4. Rückstellungsgesetz

I. Regelungsbereich

Das 4. RStG vom 21. Mai 1947 (BGBl 1947/143) betraf die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten und gelöschten *Firmennamen.*[1] Bedarf nach einem solchen Gesetz bestand deswegen, weil ein wesentlicher Bestandteil der gegen jüdische Unternehmer gerichteten nationalsozialistischen Politik das Bestreben gewesen war, die Verwendung ihrer Firmennamen zurückzudrängen. So hatte die Verordnung über Firmen von jüdi-

---

[1] Der Ausdruck „Firma" hat im juristischen Sprachgebrauch eine andere Bedeutung als in der Alltagssprache: Während er in der Alltagssprache meist das Unternehmen meint, bezeichnet er in der Rechtsprache den *Namen* eines Unternehmens bzw eines Kaufmanns, unter dem dieser seine Geschäfte betreibt. Vgl § 17 Abs 1 HGB: „Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt."
Das Gesetz differenziert zwischen Vollkaufleuten und Minderkaufleuten, wie Kleingewerbetreibenden und Handwerkern. Nur Vollkaufleute können eine Firma im Sinne des HGB führen; Minderkaufleute dürfen nur ihren bürgerlichen Namen führen. Verliert ein Kaufmann die Vollkaufmannseigenschaft, so wird seine Firma aus dem Firmenbuch gelöscht (§ 25 Abs 1 FBG). Im Fall der Veräußerung eines Unternehmens kann der Veräußerer dem Erwerber die Weiterverwendung der Firma gestatten; diese Möglichkeit besteht allerdings nicht für Minderkaufleute.

schen Gewerbetreibenden vom 27. März 1941, dRGBl I S 177, jeden Inhaber eines ehemaligen jüdischen Gewerbebetriebes, in dessen Firma der Name eines früheren jüdischen Inhabers oder Gesellschafters enthalten war, verpflichtet, den jüdischen Namen aus der Firma des Geschäftes zu entfernen und eine neue Firma zu bilden.

Ziel des 4. RStG[2] war es, den ehemaligen Inhabern derartiger Firmen die *Wiederverwendung* der Namen zu ermöglichen.[3] Die Umsetzung dieses Ziels erforderte besondere gesetzliche Maßnahmen, da eine zu einem früheren Zeitpunkt geänderte oder gelöschte Firma nicht ohne weiteres wieder in ihrer ursprünglichen Form verwendet werden kann. Dem können vielmehr bestimmte *Hindernisse* entgegenstehen, die sich aus den für die Firmenbildung maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ergeben. Das wichtigste Beispiel hiefür ist der in § 30 HGB verankerte Grundsatz der *Firmenausschließlichkeit*. Nach diesem muss sich jede neue Firma von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen *deutlich unterscheiden*. Wurde die Firma eines jüdischen Unternehmers beispielsweise nach deren Löschung von einem anderen Unternehmen verwendet, so konnte dieses sich — rein nach den Regeln des HGB — gegen eine neuerliche Verwendung der Firma durch den nunmehr zurückgekehrten jüdischen Unternehmer wehren.

Das 4. RStG eröffnete den Weg dafür, dass Firmen, die unter nationalsozialistischem Zwang geändert oder gelöscht worden waren, trotz dieser Hindernisse wiederum mit ihrem ursprünglichen Wortlaut fortgeführt und in das Handelsregister eingetragen werden konnten. Erfasst waren durch das Gesetz (vgl § 1 Abs 1) „Firmen, deren Wortlaut während

---

2 § 6 sah eine umfassende Gebührenbefreiung vor. Amtshandlungen, Eingaben, Protokolle, Abschriften, amtliche Ausfertigungen und Zeugnisse, die zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes erforderlich waren, unterlagen weder den Stempel- und Rechtsgebühren noch den Gerichtsgebühren.

3 § 5 Abs 1 4. RStG sah vor, dass die Begünstigung nach den §§ 2 oder 3 nur dann in Anspruch genommen werden konnte, wenn die fortgeführte Firma innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Registrierung angemeldet wurde. Das Bundesministerium für Justiz konnte die Frist durch Verordnung verlängern. Die Frist wurde in der Folge auch durch Verordnungen verlängert; siehe hiezu unten 10. Kapitel.

der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es aufgrund von Gesetzen oder anderen Anordnungen mittelbar oder unmittelbar unter nationalsozialistischem Zwang geändert oder gelöscht worden" waren. Bemerkenswert ist, dass § 1 Abs 1 4. RStG anders als das 3. RStG nicht darauf abstellte, ob die Veränderung des Firmennamens „im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme" erfolgt ist, sondern vielmehr an die *mittelbare oder unmittelbare Verursachung durch nationalsozialistischen Zwang* anknüpfte. Den erläuternden Bemerkungen[4] lässt sich kein Hinweis dafür entnehmen, aus welchem Grund für die tatbestandliche Anknüpfung eine *andere Formulierung* verwendet wurde. Soweit ersichtlich, hatte der Formulierungsunterschied allerdings keine praktische Bedeutung.[5]

Wenn die Änderung oder Löschung der Firma nur durch eine vorangegangene Entziehung von Beteiligungen ermöglicht worden war, so war sie nach § 1 Abs 2 als unter nationalsozialistischem Zwang erfolgt anzusehen. § 1 Abs 2 stellte somit eine *unwiderlegliche gesetzliche Vermutung* der Löschung unter nationalsozialistischem Zwang auf, wenn ihr eine Entziehung im Sinn des 3. RStG vorausgegangen war. Durch § 1 Abs 2 wurde der Konnex zum 3. RStG hergestellt: Falls die Veränderung oder Löschung der Firma nur durch eine Entziehung ermöglicht worden war, so war sie als unter nationalsozialistischem Zwang erfolgt anzusehen.

Darauf hinzuweisen ist, dass der *Anwendungsbereich* des 4. RStG *weiter* als der des 3. RStG war, da eine unter § 1 Abs 1 zu subsumierende Veränderung eines Firmennamens auch ohne Zusammenhang mit einer Vermögensentziehung stattgefunden haben konnte. Dies verdeutlicht ein Beispiel, welches Rauscher[6] in seiner Kommentierung des Gesetzes bringt: Hatte ein Unternehmen die Firma „Österreichisches Lodenhaus" geführt, diese nach der Besetzung Österreichs aber in „Ostmärkisches

---

4 349 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates (V. GP.)

5 Auch Rauscher in Rauscher/Kastner: Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze Nr 7, 1949, 19 meint, dass eine Differenzierung zwischen den beiden Begriffen nicht beabsichtigt gewesen sein dürfte. (Die Ausführungen von Rauscher und Kastner werden im Folgenden zitiert als Rauscher, Kommentar und Kastner, Kommentar oder bloß mit dem Namen des Autors.)

6 Kommentar, 21.

Lodenhaus“ umgeändert, so lag nach der Konzeption des Gesetzes eine unter nationalsozialistischem Zwang durchgeführte Änderung des Firmenwortlauts vor, welche den Unternehmer nach dem 4. RStG berechtigte, wieder zur alten Firma zurückzukehren. Anhand eines weiteren Beispiels demonstriert Rauscher[7], dass selbst ein „*Ariseur*“ in den Genuss des 4. RStG kommen konnte: Dies war dann der Fall, wenn er nach der Entziehung die den Namen des vormaligen Eigentümers enthaltende Firma entsprechend der Verordnung dRGBl I 1941, 177 umformuliert hatte. Er hatte nunmehr — beispielsweise um für die Erzeugnisse des von ihm entzogenen Unternehmens den Weltmarkt wieder zu gewinnen — aufgrund des 4. RStG die Möglichkeit, die dort möglicherweise besser bekannte alte Herkunftsbezeichnung wieder in den Firmenwortlaut aufzunehmen.[8]

II. Änderung der Firma

Für die Festlegung der Rechtsfolgen differenzierte das 4. RStG zwischen dem Fall der bloßen *Änderung* der Firma (§ 2) und dem der *Löschung* der Firma (§ 3). Geänderte Firmen konnten nach § 2 mit dem früheren Wortlaut fortgeführt und wieder in das Handelsregister eingetragen werden. Nach § 2 Satz 2 fanden die Vorschriften der §§ 18, 19 und 30 HGB, § 4 Abs 1 Satz 1 AktG, § 5 Abs 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 4 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in einem solchen Fall keine Anwendung.[9] Durch diese Ausnahmeregelung wurde die Wiederverwendung der ursprünglichen Firma auch dann möglich, wenn sie aufgrund der nunmehrigen Verhältnisse streng genommen nicht dem Grundsatz der Firmenwahrheit entsprach.

---

7 Kommentar, 7.

8 Die Veränderung wurde im konkret von Rauscher gebrachten Beispiel auch durch § 4 4. RStG (hiezu siehe sogleich unten) nicht verhindert, da zum Zeitpunkt der ursprünglichen Firmenänderung Max Schlesinger ja nicht mehr Inhaber oder Gesellschafter des Unternehmens war.

9 § 18 und 19 HGB setzen den Grundsatz der *Firmenwahrheit* um. Nach § 18 HGB hat ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen

Der Wiederverwendung der ursprünglichen Firma stand auch der Umstand nicht entgegen, dass in der Zwischenzeit ein anderer Unternehmer diese Firma führte. Ein solcher wurde vielmehr durch § 5 Abs 2 verpflichtet, seiner Firma — vorausgesetzt, diese war *nach* der Änderung der wiederhergestellten Firma eingetragen worden — einen Zusatz beizufügen, durch den sich diese von der fortzuführenden Firma deutlich unterschied. Diese Bestimmung setzte *zugunsten der Rückstellungswerber* den Grundsatz der *Firmenausschließlichkeit* durch. Diese Bestimmung stellte daher einen ganz *wesentlichen Bestandteil* des 4. RStG dar, da ohne sie die Wiederherstellung ehemaliger Firmen nicht durchgeführt werden hätte können.

Eingeschränkt wurde das Recht zur Wiedereintragung der früheren Firma durch § 4 4. RStG. Falls in der nunmehr fortgeführten Firma der Name einer Person enthalten war, die zur Zeit der Änderung oder der Löschung der Firma Inhaber oder Gesellschafter des von ihr betriebenen Unternehmes gewesen, nicht aber auch Inhaber oder Gesellschafter des unter der neuen Firma betriebenen Unternehmens war, bedurfte die Fort-

---

Gesellschafter betreibt, seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen. Nach § 19 HGB hat die Firma einer OHG den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten. Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer OHG oder einer KG nicht aufgenommen werden. Nach § 4 Abs 1 Satz 1 AktG ist die Firma der Aktiengesellschaft in der Regel dem Gegenstand des Unternehmens zu entnehmen. Nach § 5 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 GmbHG muss die Firma der GmbH dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen aller Gesellschafter oder wenigstens eines derselben enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Nach § 4 GenG muss die Genossenschaftsfirma vom Gegenstand der Unternehmung entlehnt sein, die Bezeichnung *registrierte Genossenschaft* und je nach Beschaffenheit der Haftung den Beisatz *mit unbeschränkter Haftung*, *mit beschränkter Haftung* oder *mit Geschäftsanteilshaftung* enthalten. Nach § 4 Abs 2 darf der Name von Genossenschaftern oder anderen Personen in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muss sich von allen in demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen registrierter Genossenschaften deutlich unterscheiden.

führung der Firma der *Einwilligung* dieses Gesellschafters oder seiner Erben.

III. Gelöschte Firmen

§ 3 beschäftigte sich mit gelöschten Firmen. Hiebei ging es — etwas vereinfacht beschrieben — um Konstellationen, in denen die Firma im Handelsregister aufgrund des *Untergangs des Unternehmens*, welches die Firma verwendet hatte, gelöscht worden war. Die Löschung der Firma war also die Konsequenz der Auflösung[10] des Unternehmens.[11]

Nach § 3 Abs 1 konnten derartige Firmen ungeachtet der in § 2 angeführten Vorschriften mit dem früheren Wortlaut fortgeführt werden, wenn sich das neue Unternehmen *wirtschaftlich als Fortsetzung des von der gelöschten Firma* betriebenen darstellte und daran Personen beteiligt waren,

---

10 Zu einer Löschung der Firma, also dem *Durchstreichen des entsprechenden Registerblatts*, kam es allerdings nicht nur bei einer endgültigen Beendigung des Unternehmens, sondern auch bei einer *Umwandlung*. Von einer Umwandlung wird dann gesprochen, wenn der *Rechtsträger* eines Unternehmens seine *Rechtsform* ändert. Nach den von 1938 bis 1945 in Österreich geltenden Rechtsvorschriften konnte die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft entweder so durchgeführt werden, dass die Rechtspersönlichkeit der umgewandelten Gesellschaft erhalten blieb („formwechselnde Umwandlung"), oder aber in der Form, dass es zum Untergang der Kapitalgesellschaft kam („übertragende Umwandlung"). Bei einer Umwandlung nach § 257 AktG blieb die Rechtspersönlichkeit der Kapitalgesellschaft erhalten. Eine solche Umwandlung lag beispielsweise dann vor, wenn eine GmbH in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Bei den sonstigen Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz dRGBl I, 1934, 569 kam es hingegen zum Untergang der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft. Die Umwandlung konnte als verschmelzende durch Übertragung des Vermögens an den einzigen Gesellschafter bzw an die Gesellschafter oder an die Hauptgesellschafter erfolgen (Kastner, Kommentar 91.) Lag eine Umwandlung ohne Verlust der Rechtspersönlichkeit vor, so kam die Anwendung des § 3 4. RStG nach Ansicht von Rauscher, 22, nicht in Frage; vielmehr war ein Fall der Anwendung des § 2 4. RStG vorgelegen. Hingegen bestand bei der Umwandlung einer OHG in eine KG nach § 139 HGB die Möglichkeit der Anwendung des § 3 des 4. RStG, da für *Personenhandelsgesellschaften* das 5. RStG nicht galt.

11 Bei einer derartigen Löschung handelte es sich somit um einen registerrechtlichen Vorgang, der sich nach § 22 HRV in einer *Durchkreuzung* des Registerblattes des Unternehmens manifestierte.

die selbst oder deren Rechtsvorgänger Inhaber des Unternehmens der gelöschten Firma gewesen waren oder ihm als Gesellschafter angehört hatten, denen aber diese Vermögensrechte im Sinn des § 1 Abs 1 3. RStG entzogen worden waren.[12] § 3 gab also jenen Personen, die Vermögensrechte an einem in der Folge aufgelösten Unternehmen besessen hatten, welche ihnen entzogen worden waren, das Recht, bei *Neugründung dieses Unternehmens* seine ehemalige Firma wieder zu verwenden. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 3 war somit *einerseits die Neugründung des aufgelösten Unternehmens*, die sich als dessen wirtschaftliche Fortsetzung darstellte, andererseits eine vorausgegangene *Vermögensentziehung*, sei es des Unternehmens oder von Beteiligungsrechten an selbigem.

Über die Voraussetzung der wirtschaftlichen Fortsetzung und der Beteiligung der Geschädigten am aufgelösten und nunmehr wiedererrichteten Unternehmen war nach § 3 Abs 1 S 2 ein Gutachten der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzulegen.[13] An dieses Gutachten war die Rückstellungskommission allerdings nicht gebunden.[14] Rauscher vertrat in seinem Kommentar die Ansicht, dass für die Beurteilung der wirtschaftlichen Fortsetzung in erster Linie die Verkehrsauffassung maßgebend sei; ein Erfordernis der Übernahme des *Geschäftslokals* wollte er nicht bejahen, da es diesbezüglich aufgrund der mangelnden Rückstellung entzogener Bestandrechte vielfach Probleme gegeben habe, die in der Folge zur Wahl einer anderen Lokalität geführt hätten.

Nicht im Gesetz geregelt war, wem die Kompetenz zukam zu beurteilen, ob die zweite Voraussetzung erfüllt war, dass nämlich bezüglich des Unternehmens oder von Beteiligungsrechten an ihm eine Vermögensentziehung stattgefunden hatte. In der E 2 Ob 327/48[15] vertrat der OGH die Ansicht, eine solche Feststellung falle in die ausschließliche Kompetenz der Rückstellungskommissionen, sodass diese Frage von keiner anderen Behörde entschieden werden könne. Wie Rauscher[16] voll-

---

12 Auch in diesem Fall galt § 5 Abs 2! (Hiezu siehe oben Abschnitt II.)

13 Die gerichtliche Praxis legte auf diese Gutachten besonderen Wert; cf HG Wien NZ 1951, 142, HG Wien NZ 1951, 175.

14 Rauscher, 31.

15 Zitiert bei Rauscher, Kommentar, 35f.

16 Kommentar, 36.

kommen zutreffend kritisierte, führte diese Ansicht zu einer weitgehenden Lahmlegung von § 3 4. RStG. Diese resultierte daraus, dass bei Zugrundelegung dieser Ansicht ein Verfahren nach § 3 4. RStG *nur nach Abschluß eines genuinen Rückstellungsverfahrens eingeleitet werden hätte können;* in all jenen Fällen, in denen aber mangels rückstellbaren Vermögens ein solches Verfahren unterblieb, konnte nach dieser Ansicht auch keine Fortführung der gelöschten Firma stattfinden, da es an der autoritativen Feststellung der Vermögensentziehung fehlte.

IV. Keine Rechtsnachfolge durch Firmenfortführung

Nach § 3 Abs 2 bewirkte die Fortführung des Wortlauts einer gelöschten Firma *keine Nachfolge* in die Rechte und Pflichten des von der gelöschten Firma betriebenen Unternehmens. Diese Regelung hatte für den Träger des wiedererrichteten Unternehmens positive, allerdings auch negative Konsequenzen. Positiv fiel für ihn ins Gewicht, dass ihn keine Haftung für die Schulden des früheren Unternehmens traf; negativ wirkte sich aus, dass er auch nicht die Rechte des früheren Unternehmens geltend machen konnte. Dies bedeutete[17] insbesondere, dass es dem wiederhergestellten Unternehmen verwehrt war, Ansprüche auf Rückstellung des dem gleichnamigen aufgelösten Unternehmen entzogenen Vermögens geltend zu machen.

Handelte es sich beim wiedererrichteten Unternehmen um eine juristische Person, so konnten Rückstellungsansprüche nur in Übereinstimmung mit § 6 5. RStG geltend gemacht werden, also erst nach ihrer dem Gesetz entsprechenden Wiederherstellung. Ging es um eine Personenhandelsgesellschaft, so führte die Regelung des § 3 Abs 2 dazu, dass Rückstellungsansprüche nur von den Gesellschaftern, nicht aber von der Gesellschaft selbst geltend gemacht werden konnten.[18] Daraus konnten sich für die Gesellschafter negative Konsequenzen ergeben: Diese konnten Rückstellungsansprüche nur im Verhältnis ihrer Beteiligung geltend

17 Rauscher, 38; Rkv 237/25.

18 So aber auch die Rspr zum 3. RStG: cf Rkv 183/48 und 185/48.

machen. Erfolgte die Wiederherstellung einer OHG zB nur durch zwei der drei ursprünglichen Teilhaber, so konnten diese beiden nur zwei Drittel des entzogenen Vermögens zurückfordern; bezüglich des restlichen Drittels lag die Anspruchslegitimation beim dritten ehemaligen Gesellschafter. Besonders in Situationen, in denen ein ehemaliger Gesellschafter verstorben war, ohne nach den Rückstellungsgesetzen anspruchsberechtigte Erben zu hinterlassen, musste die Regelung des § 3 Abs 2 dazu führen, dass die effektive Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen spürbar beschränkt war. Die demjenigen Gesellschafter zustehenden Rückstellungsansprüche, der sich nicht an der Wiederherstellung der Gesellschaft beteiligt hatte, konnten ja nur von den Sammelstellen geltend gemacht werden.[19]

V. Abgrenzungsprobleme

Zwei wesentliche Anwendungsprobleme des § 3 waren vom Gesetzgeber keiner Lösung zugeführt worden. Das erste Problem betraf die Abgrenzung des § 3 zu den Vorschriften des 5. RStG, regelten diese doch jedenfalls von der Tatbestandsseite her *denselben Sachverhalt*. Gegenstand des 5. RStG war die Wiederherstellung solcher juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren hatten, sowie die Rückstellung von Vermögen, das solchen Personen entzogen worden war. Die Wiederherstellung einer juristischen Person, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren hatte, war nur dann möglich, wenn sie von der *Mehrheit* jener durch Vermögensentzug geschädigten Personen beantragt wurde, denen im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person Anteilsrechte an ihr zugestanden waren.[20] Für die Wahrnehmung der Rechte nach § 3 Abs 1 4. RStG bedurfte es einer derartigen Mehrheit der Anteilsrechte jedoch nicht.

---

19 Aus dieser Aufsplitterung der Rückstellungslegitimation ergaben sich im übrigen auch praktische Probleme: Stellte beispielsweise eine Maschine das hauptsächliche Vermögen der Gesellschaft dar und wurde diese entzogen, so konnte eine Rückstellung der Maschine im Umfang von zwei Drittel der wiederkonstituierten Gesellschaft überhaupt nichts bringen. Diese benötigte die Maschine als Ganze.

20 § 5 Abs 1 5. RStG.

Aus diesen unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen resultierte das Abgrenzungsproblem, konnte eine *gleichzeitige Anwendung* der beiden Gesetze doch dazu führen, dass die Mehrheit der geschädigten Eigentümer zwar die juristische Person wieder ins Leben rufen und auch die Rückstellung ihres Vermögens bewirken, eine Minderheit sich jedoch den Zugriff auf die gelöschte Firma verschaffen konnte. Hiedurch wäre aber der vom 5. RStG verfolgte Zweck durchkreuzt worden. Bemerkenswerterweise wurde dieses Problem vom Gesetzgeber nicht geregelt. In der Literatur ging die hA von einem Vorrang des 5. RStG aus. Rauscher[21] meinte, dass in den Anwendungsfällen des 5. RStG von § 2 des 4. RStG grundsätzlich nur im Zuge der Wiederherstellung Gebrauch gemacht werden könne.

Die von Rauscher vertretene Ansicht lief also darauf hinaus, dass in zeitlicher Reihenfolge zuerst qua Anwendung des 5. RStG die juristische Person wiederherzustellen war und diese sodann die Rechte nach § 2 4. RStG geltend machen konnte. Kastner[22] folgte der Ansicht von Rauscher insoweit, als auch er davon ausging, dass die wiederhergestellte juristische Person nach den Bestimmungen des 4. RStG den alten Firmenwortlaut beantragen konnte. Ausdrücklich hielt er weiters fest, dass ehemalige Mitglieder der aufgelösten, nun wiederhergestellten juristischen Person nicht nach § 3 Abs 1 des 4. RStG den alten Firmenwortlaut beanspruchen konnten.

Insoweit bestand nach herrschender Ansicht also ein *eindeutiger Vorrang des 5. RStG*: Wenn es der Mehrheit der ehemaligen Gesellschafter gelang, die juristische Person wiederherzustellen, konnte die Minderheit dies nicht dadurch desavouieren, dass sie sich den Zugriff auf die Firma des ehemaligen Unternehmens verschaffte. Aus dieser Vorrangstellung des 5. RStG ergab sich eine *beträchtliche Einschränkung*[23] *des Anwendungsbereiches* des § 3 Abs 1 4. RStG, sodass zumindest im Bereich der Kapitalgesellschaften durchaus von einer *Subsidiarität dieser Norm gegenüber dem 5. RStG gesprochen werden konnte*: Solange die Möglichkeit der Wiederherstellung der Kapitalgesellschaft bestand, hatte das 5. RStG Vorrang. Erst dann, wenn

---

21 Kommentar, 37.

22 Kommentar, 127.

23 Diese wird von Rauscher in seinem Kommentar, 21 ff, umfassend dargestellt.

die Wiederherstellung der Gesellschaft ausgeschlossen war, konnte es zur Anwendung des § 3 4. RStG kommen.[24]

Das zweite Anwendungsproblem des § 3 resultierte daraus, dass es nach dieser Norm nicht erforderlich war, dass die Antragsteller die Mehrheit der Anteilsrechte innehatten. Es war nur notwendig, dass es sich um entzogene Beteiligungsrechte handelte. Damit konnte sich zumindest theoretisch die Situation ergeben, dass mehrere ehemalige Beteiligte den Anspruch erhoben, die Firma des Unternehmens fortzuführen. Auch diesbezüglich hatte der Gesetzgeber keine Entscheidung getroffen. Nach Ansicht von Rauscher sollte es in diesem Fall darauf ankommen, in welchem der konkurrierenden Unternehmen die wirtschaftliche Fortsetzung des früheren zu erblicken war. Falls mit Hilfe dieses Kriteriums keine Entscheidung zu treffen war, sollte das *Zuvorkommen* bei der Anmeldung der Registrierung maßgeblich sein.

Schließlich stellte sich die Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein mussten, damit von der *Existenz* eines neuen Unternehmens ausgegangen werden konnte. Rauscher wies in seinem Kommentar darauf hin, dass zwei Auslegungsvarianten möglich seien. Nach der einen war zu fordern, dass bereits der *Betrieb* eines Handelsgewerbes vorliegen musste. Nach der anderen Ansicht war aber vom Erfordernis der Aufnahme des Geschäftsbetriebs im kommerziellen Sinne abzusehen. Die erste Auslegung hätte nämlich dazu geführt, dass vielen potentiellen Anspruchsberechtigten die erfolgreiche Anspruchserhebung verwehrt worden wäre, da ihnen in der Regel aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage noch die Mittel fehlten, die für einen vollen Geschäftsbetrieb notwendig gewesen wären. Die Judikatur, soweit sie Rauscher verarbeitet hat, folgte der zweiten Ansicht.

B. Das 5. Rückstellungsgesetz

I. Der Grundgedanke

Das 5. RStG regelte die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter na-

[24] Hiezu im Detail Rauscher, 23.

tionalsozialistischem Zwang verloren hatten. Ausweislich seines § 1 waren sein Gegenstand Ansprüche auf Rückstellung der entzogenen Vermögen bestimmter juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit auf eine der in § 1 des G StGBl 1945/10, § 1 des NichtigkeitsG oder § 1 Abs 1 des 1., 2. oder 3. RStG genannten Arten verloren und im Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens nach dem 5. RStG nicht wiedererlangt hatten. Das Gesetz fand Anwendung auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerkschaften im Sinne des Berggesetzes.[25]

Die vom Gesetz gegebene Umschreibung seines Regelungsgegenstandes war insoweit ein wenig irreführend, als sich das Gesetz keineswegs auf die Gewährung von Rückstellungsansprüchen beschränkte, sondern vielmehr als zweiten Regelungsschwerpunkt auch — unter gewissen Voraussetzungen — die *Wiedererrichtung der von ihm erfaßten juristischen Personen vorsah*.

Vergleicht man dieses Gesetz mit den anderen Rückstellungsgesetzen, so fällt auf, dass die dogmatische Struktur des Gesetzes von größerer Komplexität war als die der anderen Gesetze; für die Umsetzung seiner Regelungen sah es ein relativ diffiziles Verfahren vor. Dieses setzte sich aus mindestens zwei, gegebenenfalls auch drei Verfahrensstufen zusammen:

Der erste Verfahrensschritt bestand in der Feststellung jener Personen, denen Anteile an der untergegangenen juristischen Person gehört hatten. Dieses Verfahren konnte von jedem Anteilsberechtigten, der glaubhaft machte, dass ihm ein Anspruch auf Rückstellung[26] eines Anteilsrechts zustand, initiiert werden. Ein derartiger Antrag führte zur Bestellung eines *Sachwalters*, dessen Aufgabe darin bestand, die anderen Anteilsberechtigten sowie die *Gläubiger* der aufgelösten juristischen Person ausfindig zu machen. *Abgeschlossen* wurde dieser erste Verfahrensschritt durch ein Feststellungserkenntnis der Rückstellungskommission darüber, wem im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person Anteilsrechte

---

25 Nach § 13 galten subsidiär die Vorschrift des 3. RStG.

26 Durch § 1 Abs 4 wurde aber die Regelung des § 14 Abs 2 des 3. RStG übernommen und die Antragslegitimation auf die dort genannten Personen beschränkt.

zugestanden waren. Die *Mehrheit* der in diesem ersten Verfahrensschritt eruierten geschädigten Anteilsberechtigten konnte binnen zwei Monaten nach Rechtskraft dieses Feststellungserkenntnisses bei der Rückstellungskommission die Einleitung des Verfahrens zur *Wiederherstellung* der aufgelösten juristischen Person beantragen. Diese Wiederherstellung war in §§ 5–7 5. RStG geregelt. Kam es nicht zur Wiederherstellung der juristischen Person, so regelten die §§ 8 und 9 die Verwertung ihres Vermögens, soweit eine Entziehung stattgefunden hatte.

II. Anwendungsbereich

1. Grundsätzliche Festlegung

Eine nähere Festlegung des vom Gesetz erfassten Bereichs erfolgte durch § 1 Abs 3; danach lag eine Entziehung im Sinn des Abs 1 insbesondere vor, wenn dem *Anteilsberechtigten* seine Anteile im Sinn des § 2 des 3. RStG entzogen worden waren und der Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person entweder durch eine vorangegangene Entziehung von Anteilsrechten ermöglicht oder durch Entziehung von Vermögen der juristischen Person veranlasst worden war, sofern nicht festgestellt wurde, dass der Verlust der Rechtspersönlichkeit auch ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme eingetreten wäre.[27]

Das Gesetz hat somit *drei grundsätzliche Konstellationen* erfasst, abhängig davon, auf welche Weise es zur *Auflösung* der juristischen Person gekommen war.

a) Die Auflösung der juristischen Person konnte erstens aufgrund einer unmittelbaren nationalsozialistischen Maßnahme erfolgt sein — zB aufgrund der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, dRGBl 1938 I 1709, wenn einer AG oder GmbH entsprechend dieser Verordnung der Auftrag erteilt wurde, ihren Gewerbebetrieb zu liquidieren. Rechtliche Grundlage für ähnliche Maßnahmen

---

[27] Die Einschränkung, wonach dann keine Entziehung im Sinn des § 1 Abs 1 vorlag, wenn festgestellt wurde, dass der Verlust der Rechtspersönlichkeit auch ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung eingetreten wäre, entsprach der sonstigen Linie des Gesetzgebers und ist als sinnvoll anzusehen.

war auch die VO vom 18. März 1938, dRGBl I 262, wonach der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hiefür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen und diese Befugnisse an andere Stellen übertragen konnte. Diese Ermächtigung gab den Behörden auch die Befugnis, juristische Personen aufzulösen.[28]

Nach der 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938, dRGBl I 627 galt der Gewerbebetrieb einer juristischen Person als jüdisch, wenn eine oder mehrere von den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder eines oder mehrere von den Mitgliedern des Aufsichtsrats Juden waren oder wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiltigt waren. Eine solche entscheidende Beteiligung am Kapital war gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden gehört hatte; entscheidende Beteiligung nach dem Stimmrecht lag vor, wenn die Stimmen der Juden die Hälfte der Gesamtstimmenzahl erreichten. Ein Gewerbebetrieb galt sogar dann als jüdisch, wenn er bloß tatsächlich unter dem Einfluss von Juden stand, ohne dass dem entsprechende Anteilsrechte zugrunde lagen.

In der hier erfassten Gruppe ging es um Auflösungen juristischer Personen *ohne vorgängige Entziehungsakte*; in diesem Fall der Auflösung der juristischen Person unter nationalsozialistischem Zwang wurden *alle Personen*, die im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person anteilsberechtigt gewesen waren, als geschädigte Anteilsberechtigte angesehen.[29]

b) Zum zweiten konnte die Auflösung der juristischen Person im Sinn des § 1 Abs 3 durch eine *vorangegangene Entziehung ihres Vermögens* veranlasst worden sein. Hier betraf der Entziehungstatbestand primär das *Vermögen der juristischen Person*; die hiedurch gegebene Vermögenslosigkeit führte aber zur Auflösung der juristischen Person.[30] Es ging um Fälle, in

---

28 Kastner, 84. Auch die VO vom 23. 11. 1938, dRGBl I 1642 sah die Auflösung bestimmter *jüdischer Einzelhandelsunternehmen* vor.

29 So zutreffend Kastner, 97.

30 So zB aufgrund des Gesetzes über die Auflösung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. 10. 1934, dRGBl 1934 I 914; vgl Kastner, 85.

denen der Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person durch Entziehung von ihr gehörigem Vermögen veranlasst worden war. Nach dem Gesetzestext musste hier also eine Kausalbeziehung bestehen: Der Vermögensentzug musste die Auflösung der juristischen Person *verursacht* haben.

c) Schließlich war der Fall erfasst, dass die Auflösung der juristischen Person durch eine Entziehung von Anteilsrechten ermöglicht worden war. Hier war Gegenstand der Entziehung nicht das Vermögen der juristischen Person selbst, sondern jener *Vermögenswert, den die Beteiligung an der juristischen Person dargestellt hatte*. Nach einer solchen Entziehung der Anteile konnte es auf drei verschiedene Arten zur Auflösung der juristischen Person gekommen sein:

aa) Es konnte die Auflösung und Abwicklung durch *Beschluß der Gesellschafter* herbeigeführt worden sein. In diesem Fall war das Vermögen im Zuge der Liquidation verwertet worden und sodann an die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Gesellschafter gefallen.[31] Auch in diesem Fall war es notwendig, dass zwischen dem Vermögensentzug und der Auflösung der Gesellschaft ein Kausalzusammenhang bestand. Dieser lag immer dann vor, wenn Beteiligungsrechte in einem solchen Umfang entzogen worden waren, dass es danach der *Mehrheit* möglich gewesen war, einen Auflösungsbeschluss zu fassen. Damit lag dann kein Anwendungsfall des § 1 Abs 3 vor, wenn die Auflösung der Gesellschaft *auch ohne die Entziehung* möglich gewesen wäre.

bb) Der Untergang der juristischen Person konnte nach der Entziehung der Anteilsrechte dadurch herbeigeführt worden sein, dass sie mit einer anderen verschmolzen wurde. Hier waren wiederum verschiedene Gestaltungen denkbar.[32] Eine Verschmelzung konnte zB in der Form erfolgen, dass ihr eine Entziehung von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft durch die übernehmende Gesellschaft bzw den übernehmenden Gesellschafter vorausging. Denkbar waren aber auch Konstellationen, in denen die übernehmende Gesellschaft die Anteile zuvor vom eigentlichen Entzieher erworben hatte.

---

31 Zu den für eine derartige Auflösung notwendigen Mehrheiten siehe Kastner, 86 ff.

32 Sie werden detailliert im Kommentar von Kastner, 89 geschildert.

Auch hier kam es für die Anwendung von § 1 Abs 3 5. RStG darauf an, ob Anteile in solchem Umfang entzogen worden waren, dass jene Sperrminorität beseitigt worden war, welche die Verschmelzung *verhindern* hätte können. Diese Sperrminoritäten waren teilweise andere als im Fall des Auflösungsbeschlusses. So bedurfte die Fusion einer GmbH mit einer GmbH nach § 96 GmbHG der Einstimmigkeit, falls im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt war.

cc) Schließlich konnte es zu einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz gekommen sein. Hierunter fielen nur solche Umwandlungen, die zum Untergang der juristischen Person geführt hatten.

2. *Ausnahme für Banken, Sparkassen und Versicherungen*

Eine sehr wesentliche Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 1 Abs 3 Satz 1 war in § 1 Abs 3 Satz 2 vorgesehen; danach lag dann ein Verlust der Rechtspersönlichkeit *ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme* vor, wenn die Auflösung oder Verschmelzung eines Kredit- oder Versicherungsunternehmens zum Zwecke der Rationalisierung im Bank-, Sparkassen- oder Versicherungswesen erfolgt war. Damit kam eine Wiedererrichtung der juristischen Person nach dem 5. RStG in diesen Fällen nicht in Frage; allerdings konnten die geschädigten Anteilseigner Ansprüche nach § 10 Abs 2 5. RStG geltend machen.[33]

Die Regierungsvorlage hatte diese Regelung noch nicht enthalten; erst der Ausschuss für Vermögenssicherung fügte sie dem Gesetz mit der Begründung hinzu, dass jene Vorschriften[34], aufgrund deren die Rationalisierungen erfolgten, noch immer Geltung hätten und es daher keinen Sinn mache, derartige Unternehmen wiederzuerrichten, da sie — eben aufgrund dieser Vorschriften — vom Bundesministerium für Finanzen

---

33 Kastner, Kommentar, 84.

34 Bei den einschlägigen reichsdeutschen Vorschriften handelt es sich um die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich vom 27. 3. 1939, dRGBl I 600 und die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. 12. 1939, dRGBl I 2413.

sogleich wieder aufgelöst werden müssten.[35] Während der Ausschussbericht die Nichtwiedererrichtung nur für den Fall vorgesehen hatte, dass das Anliegen der Rationalisierung der einzige mit der Auflösung oder Verschmelzung verfolgte Zweck war, fand diese Einschränkung im Gesetzestext keinen Niederschlag: Nach diesem war es nämlich nicht Voraussetzung, dass die Rationalisierung den *einzigen* Zweck der Auflösung der juristischen Person oder der Verschmelzung dargestellt hatte.

III. Das Feststellungsverfahren

Nach § 2 Abs 1 war auf Antrag eines Anteilsberechtigten, der glaubhaft machte, dass ihm ein Anspruch auf Rückstellung eines Anteilsrechtes zustand oder dass sonstige Voraussetzungen nach § 1 Abs 1 oder Abs 3 vor-

---

35 In rechtsstaatlicher Hinsicht war die Aufrechterhaltung dieser beiden Verordnungen in hohem Maße problematisch. Die VO vom 27. 3. 1939 ermächtigte den Reichswirtschaftsminister — im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — auf dem Gebiet des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er konnte insbesondere Einrichtungen und Anstalten neu errichten oder zusammenschließen, bestehende Satzungen ändern, neue Satzungen einführen, auch privatrechtliche Kreditinstitute auf Sparkassen oder andere öffentliche Kreditinstitute überführen, in solche umwandeln oder Einrichtungen und Anstalten aufheben und hiebei die zur Abwicklung der Geschäfte und zur Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erforderlichen Anordnungen treffen. Ausdrücklich war vorgesehen, dass er bei seinen Maßnahmen von bestehendem Recht abweichen konnte. Die Verordnung gab dem Reichswirtschaftsminister also eine *Blankettvollmacht* zur gänzlichen Umgestaltung des Bankwesens ohne jegliche Rücksicht auf bestehende Rechte. Es handelte sich somit um eine Regelung, die mit dem Legalitätsprinzip, welches eine hinreichende inhaltliche Determinierung des Handelns der Verwaltungsorgane durch das Gesetz fordert, unvereinbar war; in einem Verfahren nach Art 140 Abs 1 B-VG wäre die VO wegen dieses Widerspruchs zu Art 18 Abs 2 B-VG vom VfGH aufzuheben gewesen. Damit zeigt sich, dass das im Ausschuss für Vermögenssicherung vorgetragene Argument, die Anwendung des 5. RStG auf Banken, Sparkassen und Versicherungen komme deswegen nicht in Frage, weil wiedererrichtete Banken aufgrund der fortgeltenden deutschen Vorschriften sofort wiederum der Reorganisation unterworfen werden hätten müssen, Einwänden ausgesetzt war: Aufgrund der Verfassungswidrigkeit der

lagen, ein Sachwalter[36] zu bestellen. Diese Bestellung erfolgte durch die nach dem letzten inländischen Sitz der aufgelösten juristischen Person zuständige Rückstellungskommission. Sie konnte die Bestellung und Belassung des Sachwalters vom Erlag des voraussichtlich zur Deckung der durch das Verfahren entstehenden Kosten erforderlichen Betrages, insbesondere der Kosten des Sachwalters, abhängig machen. Eine derartige Kostentragungsregel, welche den Antragsteller zur Bevorschussung[37] der Kosten verpflichtete, war in den früheren Rückstellungsgesetzen nicht vorgesehen gewesen; sie sollte offenkundig sicherstellen, dass der öffentlichen Hand durch Verfahren nach dem 5. RStG keine Kosten erwuchsen. Die Bestellung und Abberufung des Sachwalters wurde in das Register eingetragen, das für die aufgelöste juristische Person früher geführt worden war.

Auf den Sachwalter waren nach § 12 Abs 1 die Bestimmungen des ABGB über die Kuratel anzuwenden, also die §§ 269 ff. Kastner[38] bezeichnet ihn als Helfer der Rückstellungskommission; im Verwertungs- und Verteilungsverfahren sei seine Stellung der eines Masseverwalters oder Zwangsverwalters vergleichbar. Gleichzeitig habe er aber als Treuhänder der wiederherzustellenden juristischen Person bzw der Gesamtheit der Anteilsberechtigten gehandelt. Die Entlohnung des Sachwalters wurde von der Rückstellungskommission nach § 12 Abs 2 in einer seiner Mühewaltung angemessenen Höhe bestimmt; falls die Kosten im Erlös keine Deckung fanden, waren sie *nach billigem Ermessen* auf die Antragsteller aufzuteilen.

---

betreffenden Regelungen hätte sich eine betroffene Bank, Sparkasse oder Versicherung vermutlich gegen die Reorganisationsmaßnahmen erfolgreich vor dem VfGH wehren können.

36 Nach der Judikatur bestand dann keine Notwendigkeit zur Bestellung eines Sachwalters nach § 2 5. RStG, wenn *ein gemeinsames Vorgehen aller früheren Anteilsberechtigten* vorlag; cf Rkv 238/51 = EvBl 1951/383 und Rkv 352/51 = EvBl 1952/106. In solchen Fällen war direkt auf Antrag der Anteilsberechtigten ein Erkenntnis nach § 3 Abs 2 zu fällen.

37 Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass aufgrund dieser Vorschusspflicht sowie des damit verbundenen Risikos die Aufnahme von Verfahren nach dem 5. RStG in gewissen Fällen unterblieben ist.

38 Kommentar, 104.

Nach § 3 Abs 1 hatte der Sachwalter die Anteilsberechtigten und die Gläubiger der aufgelösten juristischen Person unverzüglich aufzufordern, ihm ihre Ansprüche binnen drei Monaten schriftlich oder telegrafisch zu melden und glaubhaft zu machen. Die Aufforderung war in der Wiener Zeitung bekannt zu machen; die Rückstellungskommission konnte eine längere Anmeldungsfrist und zusätzliche Arten der Bekanntmachung anordnen. Die Aufforderung an Gläubiger der untergegangenen juristischen Person, ihre Ansprüche schriftlich anzumelden, erfolgte im Hinblick auf die Bestimmung des § 7 Abs 3, wonach Schulden der aufgelösten juristischen Person, die zufolge einer Entziehung nicht befriedigt worden waren, auf die wiederhergestellte juristische Person *nur übergingen, wenn diese im Zeitpunkt der Wiederherstellung die Schulden kannte oder kennen mußte*. Die Meldung der Gläubiger führte dazu, dass es sich um Schulden handelte, bezüglich derer von Kenntnis auszugehen war. Die Meldung bewirkte weiters, dass die angemeldeten Forderungen im Verteilungsverfahren nach § 9 Berücksichtigung zu finden hatten.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hatte der Sachwalter nach § 3 Abs 2 unverzüglich einen *Bericht* über die Anmeldung an die Rückstellungskommission zu erstatten. Auf der Grundlage dieses Berichts wurde von der Rückstellungskommission von Amts wegen ein *Feststellungserkenntnis* darüber erlassen, wem im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung die angemeldeten Anteilsrechte zugestanden waren. Die Notwendigkeit zu dieser Feststellung ergab sich daraus, dass das weitere Verfahren ja davon abhing, in welchem Umfang Anteilsrechte entzogen worden waren. Darüber hinaus sollte im Erkenntnis, soweit dies ohne weitwendiges Beweisverfahren möglich war, festgestellt werden, wem die *übrigen* Anteilsrechte zugestanden waren. Im Erkenntnis war weiter festzuhalten, welche Anteilsrechte den geschädigten Anteilsberechtigten als entzogen rückzustellen wären. Dieses Erkenntnis hatte Wirkung für und gegen jeden Anteilsberechtigten.

Das Verfahren nach § 2 5. RStG konnte jeder geschädigte Anteilsberechtigte initiieren[39] und zwar unabhängig davon, über wie viele Anteile

[39] Ein Antragsgegner wurde in dieser Stufe des Verfahrens nicht hinzugezogen; cf Rkv 221/51 = EvBl 1951/358; ebenso Rkv 374/51 = EvBl 1952/134.

er verfügt hatte. Insbesondere war es nicht notwendig, dass er über so viele Anteilsrechte verfügt hatte, dass dies zur Wiedererrichtung der juristischen Person hinreichte, bedurfte es der Durchführung des Verfahrens nach §§ 2 ff ja auch für die Anwendung der §§ 8 ff 5. RStG, welche nur auf die Rückstellung des entzogenen Vermögens, nicht aber auf die Wiedererrichtung der juristischen Person abzielten.

Eine weitere Aufgabe des Sachwalters bestand darin, unverzüglich die zur Vorbereitung der Geltendmachung des Anspruchs auf Rückstellung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person erforderlichen Erhebungen zu pflegen und auch hierüber der Rückstellungskommission zu berichten.[40] Wenn aufgrund des Berichts des Sachwalters anzunehmen war, dass das voraussichtlich rückzustellende Vermögen die Kosten des Verfahrens und insbesondere die Kosten des Sachwalters nicht decken würde, hatte die Rückstellungskommission nach § 4 Abs 2 das Verfahren einzustellen. § 4 Abs 2 war somit nach § 2 Abs 3 die zweite Bestimmung, welche der Rückstellungskommission die Möglichkeit zur Einstellung des Verfahrens gab, falls die Gefahr bestand, dass die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt waren. Auch hier trat das Anliegen des Gesetzgebers, eine Belastung der öffentlichen Hand zu vermeiden, deutlich zu Tage.

IV. Das Verfahren zur Wiederherstellung der juristischen Person

1. Die notwendigen Voraussetzungen

Nach § 5 Abs 1 hatten die geschädigten Anteilsberechtigten, die im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person mindestens die einfache Mehrheit[41] der Anteilsberechtigten vertreten hatten, die Möglichkeit, binnen *zwei Monaten* nach Rechtskraft des Erkenntnisses gemäß § 3 Abs 2 bei

---

40 Den Anteilsberechtigten, die ihre Ansprüche glaubhaft machten, stand das Recht zu, in den Bericht des Sachwalters Einsicht zu nehmen.

41 Auch das deutsche VermG (hiezu siehe unten 14. Kapitel Abschnitt A/V) sah das Quorum von 50 % vor; die Rückerstattungsgesetze der Alliierten kannten eine derartige Regelung nicht; vgl Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 128ff.

der Rückstellungskommission die Einleitung des Verfahrens zur Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person zu beantragen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hatte die Rückstellungskommission nach § 5 Abs 2 dem Antrag stattzugeben, außer *öffentliche Interessen* wären dem entgegengestanden. Über den Bestand solcher öffentlicher Interessen konnte die Kommission vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eine Äußerung einholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben war. Langte eine solche Äußerung nicht binnen drei Monaten bei der Rückstellungskommission ein, so hatte diese anzunehmen, dass nach Ansicht des Bundesministeriums öffentliche Interessen *nicht* entgegenstanden.[42]

Die Wiederherstellung der juristischen Person war also an relativ *strenge Voraussetzungen* geknüpft. So kam die Wiederherstellung grundsätzlich nur dann in Frage, wenn der Antrag auf Wiedererrichtung von einer *qualifizierten Mehrheit* von geschädigten Anteilsberechtigten eingebracht wurde. Ihnen musste zumindest die einfache Mehrheit an der juristischen Person zum Zeitpunkt ihrer Auflösung zugestanden sein. Damit schied eine Wiederherstellung der juristischen Person automatisch dann aus, wenn nicht mindestens 50 % der Anteilsrechte entzogen worden waren. War ein geringerer Prozentsatz an Anteilsrechten entzogen worden, kam eine Wiederherstellung der juristischen Person auch dann nicht in Frage, wenn die Entziehung kausal für die Auflösung der juristischen Person im Sinn des § 1 Abs 3 5. RStG gewesen war, sodass also eigentlich ein Anwendungsfall dieses Gesetzes vorlag.

Zusätzlich war es notwendig, dass auch der Antrag nach § 5 Abs 1 5. RStG von der einfachen Mehrheit der ehemaligen Anteilsberechtigten gestellt wurde. Waren beispielsweise 51 % der Anteile entzogen worden, machten aber nur 49 % der geschädigten Eigentümer den Anspruch nach § 5 5. RStG geltend, so kam es nicht zur Wiederherstellung der juristischen Person, da die einfache Mehrheit nicht erreicht worden war. Es erscheint durchaus wahrscheinlich, dass Fälle öfters vorkamen, bei denen

---

42 Im Verfahren über die Zulässigkeit der Wiederherstellung war nach Kastner, 119, dem Erwerber des Vermögens der aufgelösten juristischen Person Parteistellung zuzuerkennnen; dieser Ansicht schloss sich die ORK Rkv 41/53 = EvBl 1953/287 an. Weiters waren die nichtgeschädigten Anteilsberechtigten teilnahmeberechtigt.

zwar die Mehrheit der Anteile entzogen worden war, es jedoch bei der Antragstellung nach § 5 an der Mehrheit fehlte. Solche Konstellationen konnten sich zB dadurch ergeben haben, dass bezüglich eines Teiles der geschädigten Eigentümer keine anspruchsberechtigten Erben vorhanden waren.[43] Auch im Anwendungsbereich des 5. RStG galt die restriktive Möglichkeit der Vererbung von Rückstellungsansprüchen.

Die Lösung des § 5 war nicht die einzig denkbare; so wäre es durchaus möglich gewesen, bereits den Inhabern einer geringeren Beteiligung als der absoluten Mehrheit den Weg zur Wiedererrichtung der juristischen Person zu eröffnen; es ist zu vermerken, dass in der Regierungsvorlage eine Regelung enthalten war, nach der die Sperrminorität für einen Antrag nach § 5 hinreichen sollte. Bei den Beratungen im Nationalrat wurde jedoch das *höhere Quorum* der einfachen Mehrheit als Erfordernis aufgestellt. Dies wurde damit begründet, dass nur diese Lösung eine erfolgreiche Zusammenarbeit der künftigen Anteilsberechtigten in der wiederherzustellenden juristischen Person erwarten ließ. Diese Sichtweise war aber wohl nicht zwingend, hätten ja Mechanismen geschaffen werden können, welche es den an einer Wiedererrichtung interessierten Anteilseignern ermöglicht hätten, die Anteile der Übrigen zu erwerben.

Fehlte es an der notwendigen Mehrheit, so blieb den Antragstellern nur die Neugründung der Gesellschaft unter Ausnützung der Bestimmung des § 8 Abs 4[44] offen; im Anwendungsbereich dieser Bestimmung konnten nämlich geschädigte und nichtgeschädigte Anteilsberechtigte zusammen die Mehrheit bilden.

Eine weitere Einschränkung ergab sich daraus, dass eine Wiederherstellung der juristischen Person dann nicht zulässig war, wenn ihr öffentliche Interessen entgegenstanden. Der Begriff der öffentlichen Interessen wurde in diesem Zusammenhang vom Gesetz nicht näher definiert. Auch in den Gesetzesmaterialien findet sich keine nähere Festlegung dieses Begriffs. Die erläuternden Bemerkungen[45] zur Regierungsvorlage weisen lediglich darauf hin, dass „sich inzwischen die wirtschaftlichen Verhältnisse

---

43 Beispielsweise bei einer größeren Anzahl geschädigter Aktionäre.

44 Hiezu siehe unten Abschnitt V.

45 643 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates (V. GP.) — zu § 5 des Entwurfs.

stark verschoben" hätten und „die öffentlichen Interessen auch im Wirtschaftsleben in immer steigendem Ausmaße zu berücksichtigen" seien. Daher müsse die Möglichkeit gegeben sein, diesem öffentlichen Interesse gegenüber den rein privaten Interessen der geschädigten Anteilsberechtigten zum Durchbruche zu verhelfen.

Bemerkenswert ist, dass in der Regierungsvorlage die Einholung des Gutachtens des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung *obligatorisch* vorgesehen war; im Ausschuss für Vermögenssicherung wurde die obligatorische Einholung des Gutachtens jedoch durch die bloß optionale Einholung ersetzt. In einem zweiten wesentlichen Punkte erfolgte eine Änderung: Während nach der Regierungsvorlage die Äußerung für die Rückstellungskommission bindend war, enthielt der endgültige Gesetzestext eine derartige Regelung nicht. Die Stellungnahme des Ministeriums war für die Rückstellungskommission nicht bindend.[46] Das muss als *positive Entwicklung* angesehen werden, wurde hiedurch doch die Möglichkeit direkter politischer Einflussnahme auf das Rückstellungsverfahren reduziert.

2. *Der weitere Verfahrensgang*

Gab die Rückstellungskommission dem Antrag nach § 5 Abs 1 statt, so konnte es zur Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person kommen. *Diese war von den Anteilsberechtigten selbst vorzunehmen.* Nach § 7 Abs 4 waren hiebei die gesetzlichen Gründungsbestimmungen einzuhalten. Für einige Punkte enthielt das 5. RStG jedoch Sonderregelungen. So konnten die gesetzlich notwendigen Änderungen der letzten Satzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sonstige Bestimmungen konnten hingegen nur mit der nach den Bestimmungen über Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Kam ein Beschluss über die notwendigen Satzungsänderungen nicht zustande, so entschied darüber auf Antrag einer Mehrheit nach § 5 Abs 1 die zuständige Rückstellungskommission.

---

46 Zutreffend Kastner, 116.

Diese Regelungen bedeuteten, dass zwischen der Wiederherstellung der untergegangenen juristischen Person und einer *Neugründung* ein wesentlicher Unterschied bestand: Falls sich die Mehrheit nach § 5 Abs 1 5. RStG für die Wiederherstellung entschieden hatte, konnte diese durch die restlichen Anteilseigner nicht verhindert werden.

Das Grundkapital der wiedererrichteten Aktiengesellschaft bzw das Stammkapital der wiedererrichteten GmbH musste mindestens S 500.000,– bzw S 20.000,– betragen. Dieses konnte in Form einer Sacheinlage aufgebracht werden. Als Sacheinlage konnten auch die der wiederhergestellten juristischen Person zustehenden Rückstellungsansprüche eingebracht werden. Für die wiederhergestellte juristische Person bestand die Möglichkeit, gemäß den Bestimmungen des 4. RStG wiederum den alten Firmenwortlaut zu beantragen.

3. Haftung für Schulden

Nach § 7 Abs 3 gingen Schulden der aufgelösten juristischen Person, die zufolge einer Entziehung nicht befriedigt worden waren, auf die wiederhergestellte juristische Person nur über, wenn diese im Zeitpunkt der Wiederherstellung die Schulden kannte oder kennen musste. Diesfalls war ein gemäß anderer gesetzlicher Bestimmungen nach der Auflösung der juristischen Person durch Zeitablauf eingetretener Rechtsverlust nicht zu beachten. Die Schuldenhaftung der juristischen Person war somit bestimmten *Begrenzungen unterworfen*. Es wurde nur für solche Schulden gehaftet, die die neu errichtete juristische Person kannte oder kennen musste.[47] Die zweite Voraussetzung bestand darin, dass die Befriedigung der betreffenden Forderung infolge der Entziehung unterblieben war. Es musste also eine *Kausalbeziehung zwischen der Entziehung und der Nichtbezahlung der Forderung* bestanden haben. Für Schulden, bezüglich derer eine

---

47 Die Ausdrucksweise des Gesetzgebers ist hier bemerkenswert, da sie wörtlich genommen wenig Sinn ergibt, lässt sich einer juristischen Person per se doch kein Wissen unterstellen. Die Bestimmung war vielmehr in dem Sinn auszulegen, dass es darauf ankam, ob die *für die juristische Person* handelnden natürlichen Personen wie zB der Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder von den Schulden Kenntnis hatten oder Kenntnis haben mussten.

derartige Beziehung nicht bestand, haftete die Gesellschaft nicht. Eine Kausalbeziehung bestand zB dann, wenn die Erfüllung der Forderung unterblieben war, weil der juristischen Person jenes Vermögen entzogen worden war, mit dessen Hilfe sie die Forderung bezahlen hätte können.

4. *Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen*

Gleichzeitig mit der Wiederherstellung der juristischen Person konnten nach § 6 auch Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen nach § 1 5. RStG geltend gemacht werden.[48] Anspruchsberechtigt waren nach § 6 drei Kategorien von Personen: Jene, denen unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung die Gesamtheit der Anteilsrechte an der aufgelösten juristischen Person zugestanden hatte, ein Sachwalter oder drittens schließlich die wiederhergestellte juristische Person selbst. Nach § 7 Abs 1 hatte der Sachwalter die Rückstellungsansprüche geltend zu machen, falls diese nicht in die wiederherzustellende juristische Person als Sacheinlage eingebracht wurden oder die Gesamtheit der Anteilsberechtigten die Ansprüche geltend machte. Die Anspruchskompetenz und auch Verpflichtung des Sachwalters zur Geltendmachung der Ansprüche war somit eine subsidiäre.[49]

Aus § 7 Abs 2 ergab sich, dass die vom Gesetz primär anvisierte Lösung die *Einbringung der Rückstellungsansprüche in die wiederherzustellende juristische Person war*; nur dann, wenn dies unterblieb, sollte das *rückgestellte Vermögen* als Sacheinlage in die wiederhergestellte juristische Person eingebracht werden. Bemerkenswert an dieser Regelung war der Umstand, dass durch sie unterschiedliche Mehrheitsverhältnisse zu jeweils abweichenden Ergebnissen führen konnten. Eine Geltendmachung der Rückstellungsansprüche durch die Anteilseigner war nach § 6 lit a) nur dann möglich, wenn sie von der Gesamtheit der Anteilsberechtigten geltend gemacht wurden. Konnten sich diese nicht einigen, sodass eine Anspruchserhe-

---

48 Hiezu bedurfte es eines eigenen Antrags; cf Rkv 95/55 = EvBl 1956/85.

49 Die Gesamtheit der Anteilsberechtigten konnte die Rückstellungsansprüche auch dann geltend machen, wenn es nach Durchführung des Verfahrens nach § 3 5. RStG nicht zur Wiederherstellung der juristischen Person kam; cf Rkv 238/51 = EvBl 1951/383, Rkv 166/53 = EvBl 1953/537 und Rkv 124/54 = EvBl 1955/47.

bung unterblieb und in der Folge möglicherweise auch die Einbringung der Vermögenswerte, so hatte der Sachwalter die Kompetenz, für die juristische Person zu handeln. Die Weigerung der Inhaber von Anteilsrechten, Rückstellungsansprüche geltend zu machen, konnte daher nur eine *dilatorische* Wirkung haben; aufgrund des Übergangs der Kompetenz zur Erhebung der Ansprüche auf den Sachwalter wurden diese auch gegen den Willen der Minderheit der Anteilseigner geltend gemacht.[50]

V. Das Verfahren nach den §§ 8 und 9 zur Verwertung und Verteilung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person

Zu einem solchen Verfahren kam es nur dann, wenn die Wiederherstellung der juristischen Person zwar insoweit möglich gewesen wäre, als die Mehrheit der Anteilsrechte entzogen worden waren, sie jedoch deswegen unterblieb, weil der Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder er wegen Fristversäumnis abgewiesen worden war oder aber öffentliche Interessen der Wiedererrichtung der juristischen Person entgegengestanden waren. Unterblieb die Wiederherstellung hingegen deswegen, weil der Antrag nicht von der notwendigen Mehrheit gestellt worden war oder weil der Untergang der juristischen Person auch ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme eingetreten wäre, so griffen nicht die §§ 8 und 9, sondern es kam zur Anwendung des § 10.

Zur Einleitung des Verfahrens zur Verwertung und Verteilung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person kam es durch den Sachwalter nach § 8 Abs 1. Er hatte die Rückstellungsansprüche der aufgelös-

50 Nach § 7 Abs 5 konnte der rückstellungspflichtige Erwerber des Vermögens der aufgelösten juristischen Person die ihm gegen den geschädigten Anteilsberechtigten nach dem 3. RStG zustehenden Rechte nur bei der nach § 2 Abs 1 zuständigen Rückstellungskommission geltend machen. Diese Regelung, die auf eine Bündelung der Verfahren hinauslief, fand ihre Notwendigkeit darin, dass ja auch in den Verfahren nach dem 5. RStG die grundsätzlichen Regelungen des 3. RStG Anwendung fanden. So war insbesondere auch § 23 Abs 3 des 3. RStG anwendbar, wonach bei Untunlichkeit der Rückstellung infolge wirtschaftlicher Umgestaltung diese zu unterbleiben hatte.

ten juristischen Person geltend zu machen. Der rückstellungspflichtige Erwerber seinerseits konnte die ihm gegen den Anteilsberechtigten nach dem 3. RStG zustehenden Rechte gegen den Sachwalter als Vertreter der Verwertungsmasse geltend machen (§ 8 Abs 2 Satz 2). In inhaltlicher Hinsicht brachte diese Regelung keine Neuheiten, sondern übernahm lediglich die einschlägigen Bestimmungen des 3. RStG. Die gegen diese Bestimmungen erhobenen Bedenken betrafen daher auch § 8 Abs 2 2. Satz 5. RStG.[51]

Nach der erfolgreichen Rückstellung hatte der Sachwalter nach § 8 Abs 3, falls die Rückstellungskommission nicht eine wirtschaftlich vorteilhaftere Verwertungsart bestimmte, das rückzustellende bewegliche Vermögen durch öffentliche Versteigerung und das unbewegliche Vermögen durch gerichtliche Versteigerung nach den §§ 267ff Außerstreitgesetz zu veranlassen. Anteilsberechtigten, die mindestens die einfache Stimmenmehrheit[52] besaßen, sowie den persönlich haftenden Gesellschaftern einer KG auf Aktien war nach § 8 Abs 4 auf ihr Verlangen das

---

51 Die dogmatische Konstruktion, die dieser Bestimmung zugrunde lag, ist nicht eindeutig. Unproblematisch ist dabei, dass die Verwertungsmasse offenkundig als eigene juristische Person oder einer juristischen Person ähnliche Entität konstituiert wurde. (Ebenso Kastner, 136, der meinte, bei der Rückstellung von Liegenschaften sei im Grundbuch die Verwertungsmasse als Eigentümer einzutragen.) Darüber hinaus ergab sich aus der Bestimmung, dass der rückstellungspflichtige Erwerber seiner ihm nach dem 3. RStG zustehenden Ansprüche nicht verlustig gehen sollte, sondern die Möglichkeit eingeräumt bekam, sie gegen diese Verwertungsmasse geltend zu machen. Problematisch war jedoch die Bezeichnung dieser Ansprüche als solche, die dem *Erwerber gegen den Anteilsberechtigten* zustanden. Hier ist zu berücksichtigen, dass nach den Regeln des 3. RStG in den hier interessierenden Konstellationen dem *Anteilsberechtigten* keine Rückstellungsansprüche zustanden. Subjekt der Vermögensentziehung, soweit es um das Vermögen der juristischen Person ging, war immer die juristische Person selbst, nicht aber die Anteilseigner. Erklärbar wird die Terminologie des Gesetzes aber wohl dadurch, dass der Gesetzgeber nicht von einer unmittelbaren Anwendung des 3. RStG, sondern vielmehr von einer solchen ausging, die schon die Regelungen des 5. RStG, nämlich konkret dessen § 6 berücksichtigte. Diese Bestimmung sah ja die Anspruchserhebung durch die Anteilsberechtigten selbst vor.

52 Hervorzuheben ist, dass es sich bei der erforderlichen Mehrheit *nur um die der Stimmberechtigten* handelte, nicht hingegen gefordert war, dass diese Anteilsberechtigten auch Opfer einer Vermögensentziehung gewesen sein mussten.

zu verwertende Vermögen um einen angemessenen Preis, welcher durch gerichtliche Schätzung nach den Bestimmungen des Außerstreitgesetzes zu ermitteln war, zu überlassen. Den Anteilsberechtigten wurde somit ein *Aufgriffsrecht* eingeräumt. In einem solchen Fall fand *keine Versteigerung* statt.

§ 9 regelte das Verteilungsverfahren, also das Verfahren zur Verteilung des durch die Versteigerung erzielten Erlöses. Nach § 9 Abs 1 wurden aus diesem Erlös vorerst die Barauslagen und die Entlohnung für die Mühewaltung des Sachwalters bezahlt. Sodann wurden die Schulden der untergegangenen und nicht wiederhergestellten juristischen Person unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Konkursordnung befriedigt. Nicht klar ist, ob bei dieser Bezahlung der Schulden der juristischen Person auch die Beschränkung des § 7 Abs 3 galt, ob also nur solche Forderungen befriedigt werden mussten, die unter § 7 Abs 3 subsumierbar waren. Teleologisch betrachtet wäre diese Frage sicherlich zu bejahen gewesen, wäre doch nicht einzusehen, warum die Gläubiger der untergegangenen juristischen Person dann besser behandelt werden sollten, wenn ihre Wiedererrichtung unterblieb. Die Herbeiführung dieses teleologisch gebotenen Resultats warf aber offenkundig gewisse praktische Probleme auf, nahm § 7 Abs 3 doch darauf Bezug, dass die juristische Person im *Zeitpunkt ihrer Wiedererrichtung* Kenntnis von den Schulden hatte bzw haben musste. Zu einer solchen Wiedererrichtung kam es in diesen Fällen aber gerade nicht!

Der nach der Befriedigung der in § 9 Abs 1 genannten Forderungen verbleibende Rest wurde an die Anteilsberechtigten nach Maßgabe ihrer Anteile verteilt.[53] Beträge, die Anteilsberechtigten zukamen, die unbekannt oder unbekannten Aufenthalts waren, wurden bei Gericht hinterlegt.

Der Sachwalter hatte der Rückstellungskommission über die beabsichtigte Verteilung einen *Verteilungsplan* vorzulegen. Diese hatte den Plan während vier Wochen zur Einsicht aufzulegen und in der Wiener Zeitung den Tag bekannt zu machen, an dem er aufgelegt wurde. Mit dem Tag der

---

53 Hiebei war eine Gegenleistung nach § 8 Abs 2 dem jeweiligen Anteilsberechtigten anzurechnen.

Verlautbarung begann der Lauf der vierwöchigen Frist. Innerhalb dieser Frist konnten zur Einsicht Berechtigte nach § 9 Abs 4 bei der Rückstellungskommission Einwendungen gegen den Plan, insbesondere über den Bestand und die Höhe der angemeldeten Forderungen erheben. In der Folge kam es nach § 9 Abs 5 zu einer Verteilungstagsatzung, in welcher der Verteilungsbeschluss gefasst wurde. Zur Anfechtung dieses Beschlusses waren nur die bei der Verteilungstagsatzung vertretenen zur Einsicht nach § 9 Abs 3 Berechtigten befugt. Auszahlungen durfte der Sachwalter bei sonstiger Nichtigkeit nur gemäß dem Verteilungsbeschluss der Rückstellungskommission vornehmen.[54]

VI. Das Entschädigungsverfahren nach § 10

Waren weder die Voraussetzungen des § 5 noch jene des § 8 Abs 1 5. RStG gegeben, so konnte es nur zum Verfahren nach § 10 kommen, welches die *Entschädigung Anteilsberechtigter vorsah*. Durch § 10 wurden zwei unterschiedliche Konstellationen geregelt:

a) § 10 Abs 1 betraf den Fall, dass nach dem Erkenntnis gemäß § 3 Abs 2 Anteilsrechte zurückzustellen gewesen wären, welche nicht mindestens die in § 5 Abs 1 bezeichnete Mehrheit — *also die einfache Mehrheit der Anteilsberechtigten* — darstellten. Diesfalls hatte die Rückstellungskommission anstelle des Verfahrens nach § 8 auf Antrag des geschädigten Anteilsberechtigten *eine angemessene Entschädigung* zuzuerkennen. Es kam also nicht zur Rückstellung entzogenen Vermögens; an ihre Stelle trat eine in Geld bestehende Ersatzleistung. Das Gesetz enthielt keine Aussage darüber, worin die Angemessenheit der Entschädigung bestehen sollte. Kastner argumentierte, sie sollte sich an der Höhe jener Ansprüche orientieren, die bei unmittelbarer Anwendung der ersten drei Rückstellungsgesetze bestanden hätten.[55] Die ORK[56] verstand diese Bestimmung so, dass es ihr Ziel war, dem oder den Geschädigten die Möglichkeit zu geben, an

---

54 Das Rechtsmittelverfahren gegen den Verteilungsbeschluss richtete sich nach den Bestimmungen des 3. RStG.

55 So Kastner, Kommentar, 144ff.

56 Rkv 119/54 = EvBl 1955/117.

einer allfälligen Wertsteigerung zu partizipieren, die das entzogene Vermögen seither erfahren hatte.[57]

Diese Bestimmung war insofern bemerkenswert, als sie nicht näher präzisierte, *gegen wen* sich der Anspruch auf Bezahlung einer angemessenen Entschädigung richtete. Kastner[58] ging davon aus, dass sich der Entschädigungsanspruch nicht nur gegen den *Entzieher* der Anteilsrechte und gegen die Nachmänner im Besitz der Anteilsrechte richtete, sondern auch gegen den Besitzer des Vermögens der untergegangenen juristischen Person selbst. Diese für die geschädigten Anteilsberechtigten *günstige Ansicht* erscheint überzeugend. Sie wurde insoweit durch die Teleologie des Gesetzes nahe gelegt, als die von Kastner genannten Personen eben jene waren, die auch nach den sonstigen Bestimmungen des 5. RStG für Rückstellungsansprüche passiv legitimiert gewesen wären.

b) § 10 Abs 2 betraf den Fall, dass nur eine *Entziehung von Anteilsrechten* vorlag, der Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person aber ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme eingetreten war. Für diesen Fall gab § 10 Abs 2 den geschädigten Anteilsberechtigten das Recht, binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses gemäß § 3 Abs 2 bei der Rückstellungskommission Rückstellungsansprüche zu stellen. Hier ging es beispielsweise um Fälle, in denen eine Entziehung von Anteilsrechten stattgefunden hatte, die Auflösung der juristischen Person jedoch in der Folge in Form eines Konkurses erfolgte.[59] Der Gesetzestext legte es nahe, dass der Anspruchsberechtigte in diesem Fall genuine Rückstellungsansprüche — also auf konkrete Vermögensbestandteile gerichtete Ansprüche — geltend machen konnte;

---

57 Dieser Gesichtspunkt wurde vor allem in jenen Fällen bedeutsam, in denen der geschädigte Eigentümer anlässlich der Entziehung einen angemessenen Kaufpreis erhalten hatte.

58 Kommentar, 144.

59 Ein anderer Fall, welcher in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage erwähnt wird, ist der, dass es nach dem Entzug der Anteile zu einer Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft kam, wobei dies den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprach und schon vor 1938 entsprechende Verhandlungen stattgefunden hatten.

insoweit war der Gesetzestext jedoch irreführend. Beabsichtigt war vielmehr auch in diesem Fall, dass nur ein Anspruch auf Entschädigung zustand. Dieser konnte — das Einverständnis der Anspruchsberechtigten vorausgesetzt — auch in der Form befriedigt werden, dass ihnen anstelle einer Geldleistung Beteiligungsrechte an einer Nachfolgegesellschaft eingeräumt wurden. Diese eigentliche Intention des Gesetzgebers hatte ihren Niederschlag in der Anordnung gefunden, dass für die nach § 10 Abs 2 zustehenden Rückstellungsansprüche § 23 Abs 3 3. RStG sinngemäß Anwendung zu finden hatte. Dieser Verweis auf § 23 Abs 3 sollte ausweislich der erläuternden Bemerkungen[60] die Möglichkeit verdeutlichen, dass den geschädigten Anteilseignern in einer solchen Konstellation ein Anteil an der neuen Gesellschaft offeriert werden konnte. *Falls sie dies jedoch ablehnten, war ihnen nur der Schätzwert zu vergüten.*[61]

---

60 643 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates (V. GP.)

61 § 14 sah — so wie die früheren Rückstellungsgesetze — eine *Abgabenbefreiung* vor. Nach § 14 Abs 1 unterlagen die durch das Gesetz veranlassten Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden und Zeugnisse sowie sonstigen Rechtsvorgänge keinen öffentlichen Abgaben, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundes fiel. (Dies bedeutete, dass Landes- und Gemeindeabgaben von dieser Abgabenbefreiung *nicht* erfasst waren.) Die gleiche Befreiung kam auch zwischen dem 27. 4. 1945 und dem In-Kraft-Treten des 5. RStG zustande gekommenen Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen und den mit diesen zusammenhängenden Rechtsvorgängen unter der Voraussetzung zu, dass auf sie die Bestimmungen des 5. RStG ansonsten anwendbar gewesen wären. Nach § 14 Abs 2 bezog sich diese Befreiung aber nicht auf Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, Eingaben und Protokolle im Verfahren nach § 8, sofern die Abgabenschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht die Verwertungsmasse oder die nach § 8 Abs 4 Aufgriffsberechtigten traf. Hiedurch sollte verhindert werden, dass andere Personen als die Rückstellungsberechtigten — also zB der Erwerber des vom Sachwalter verwerteten Vermögens — in den Genuss der abgabenrechtlichen Befreiungen kamen.

C. Das 6. Rückstellungsgesetz

I. Einleitung

1. Die erfassten Probleme

Das 6. RStG vom 30. Juni 1949 (BGBl 1949/199)[62] regelte die Rückstellung *gewerblicher Schutzrechte*. Gewerbliche Schutzrechte sind besondere, gegen jedermann wirkende Rechte an besonderen *immateriellen Gütern*. Hiezu gehören insbesondere das Marken- und Musterrecht sowie das Patentrecht. Der nähere Umfang der Rechte sowie ihr Erwerb und Verlust werden in speziellen Gesetzen geregelt. Derartigen gewerblichen Schutzrechten kam und kommt auch heute noch für das wirtschaftliche Handeln der Unternehmen größte Bedeutung zu.

Das 6. RStG beschäftigte sich mit der Rückstellung von Vermögensentzügen auf diesem Gebiet.[63] Gegenstand des Gesetzes[64] waren nach § 1 Abs 1 Patent-, Marken- und Musterrechte, die dem Eigentümer oder Berechtigten *entzogen* oder an deren Ausübung er oder seine Erben bzw Legatare *verhindert* worden waren, sofern die Entziehung oder die Behinderung während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es aufgrund von Gesetzen oder von anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte oder sonstige Rechtshandlungen gegenüber dem Eigentümer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt war.[65]

---

62 Zum Gesetz siehe Ehrenzweig, Das Verfahren wegen Behinderung der Ausübung gewerblicher Schutzrechte, JBl 1950, 569.

63 Das Gesetz dürfte allerdings keine große praktische Bedeutung gehabt haben; vgl Ehrenzweig, Die Rechtsprechung des österreichischen Senates für die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte, ÖBl 1952, 33.

64 Urheberrechte waren vom Gesetz nicht erfasst.

65 Nach § 1 Abs 2 waren Gegenstand des Gesetzes auch Dienstnehmererfindungen, die aufgrund spezieller Verordnungen des Deutschen Reichs von den Dienstgebern in Anspruch genommen worden waren. (Hiezu siehe unten Abschnitt VI.)

2. *Der neue Tatbestand der Behinderung*

Mit dieser Regelung erfasste das Gesetz zwei unterschiedliche Tatbestände, nämlich den der *Entziehung* und den der *Behinderung*. Damit wurde das Schutzinstrumentarium der bisherigen Rückstellungsgesetze nicht unwesentlich erweitert, hatten diese doch lediglich mit dem Konzept der *Entziehung* operiert. Die Ausweitung des Rechtsschutzes auf den Fall der Behinderung wurde damit gerechtfertigt, dass auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zahlreiche Fälle vorlagen, in denen eine Entziehung von Rechten nicht stattgefunden hatte, aber durch die Maßnahmen des Nationalsozialismus eine *Behinderung des Berechtigten* in der Ausübung seiner Rechte eingetreten war, wodurch dieser Schaden erlitten, andere aber ungerechtfertigten Nutzen gezogen hätten. Ausdrücklich angesprochen wurde in den erläuternden Bemerkungen[66] zur Regierungsvorlage der Fall, dass der Inhaber eines Patents aufgrund politischer Verfolgung die Jahresgebühren seiner Patente nicht bezahlen hatte können, sodass er die Patentrechte verloren hatte und der Gegenstand der Erfindung in der Folge von einem anderen genutzt werden konnte.

Diese Erweiterung des Konzepts der Rückstellung muss unzweifelhaft als positiv bewertet werden. Darauf hinzuweisen ist allerdings, dass es natürlich auch im Anwendungsbereich der übrigen Rückstellungsgesetze Fälle derartiger Behinderung gegeben hatte. Als Beispiel sei die E Rkv 65/48[67] genannt; in dem der E zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Optionsberechtigter aufgrund der Flucht ins Ausland ein Optionsrecht nicht wahrnehmen können. Die ORK meinte, hiedurch sei der Tatbestand einer Entziehung nicht verwirklicht worden; vielmehr habe es sich um einen Umstand gehandelt, den der Optionsberechtigte aufgrund von § 1311 ABGB[68] selbst zu vertreten hätte. Hätte das 3. RStG so wie

---

66 810 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates (V. GP.); hierauf beziehen sich auch die im Text folgenden Verweise auf die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage.

67 Zu ihr siehe bereits oben 2. Kapitel Abschnitt B/VI/1.

68 Nach dieser Norm muss einen Schaden mangels geeigneter Gesichtspunkte zu seiner Überwälzung auf Dritte grundsätzlich derjenige tragen, in dessen Vermögen er sich ereignet.

das 6. RStG den Tatbestand der Behinderung gekannt, so hätte die Entscheidung anders ausfallen müssen. Es zeigt sich somit, dass insoweit zwischen dem 3. und dem 6. RStG ein gravierender Wertungswiderspruch bestand.

Der Begriff der Behinderung, von dem das Gesetz ausging, war ein weiter. Dies zeigte ein Beispiel, welches in den erläuternden Bemerkungen gebracht wurde. In diesem Fall war ein Patentrecht widerrechtlich entzogen worden, der Erwerber hatte die Rechte in der Folge jedoch fallen gelassen, sodass daher ein Dritter die Erfindung nutzen konnte. Die erläuternden Bemerkungen gingen davon aus, dass von diesem Dritten der Tatbestand der Behinderung verwirklicht worden und er somit Ansprüchen ausgesetzt war.

Folgt man diesem für die Rückstellungswerber günstigen Verständnis des Gesetzes, so zeigt sich, dass der Begriff der *Behinderung* für die Bezeichnung der erfassten Sachverhalte nicht optimal geeignet war. Er implizierte nämlich eigentlich eine *gegen den Rückstellungswerber gerichtete Tätigkeit des Anspruchsgegners*, die für den Bestand des Anspruchs in Wirklichkeit aber überhaupt nicht notwendig war. Der Begriff „Behinderung" war insoweit irreführend, als er die Materie zumindest tentativ im Schadenersatzrecht verankerte; genau betrachtet handelte es sich bei den Ansprüchen, die aus den vom Gesetz als Behinderung bezeichneten Vorgängen resultierten, eher um Ansprüche, die eine große Ähnlichkeit mit *Bereicherungsansprüchen* aufwiesen. Für derartige Ansprüche besteht bekanntlich nicht das Erfordernis, dass dem Bereicherten ein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann; worauf es ankommt, ist vielmehr, dass er in ein Rechtsgut eingegriffen hat, welches von der Rechtsordnung einer anderen Person zugewiesen ist, sodass der Eingriff letztlich als nicht gerechtfertigt angesehen und daher rückgängig gemacht werden muss. Dies war der dem Fall der Behinderung oftmals zugrunde liegende normative Aspekt, wie das von den erläuternden Bemerkungen gebrachte Beispiel zeigt, hatte hier der Dritte doch Nutzen aus einem Rechtsgut gezogen, welches aufgrund der Nichtigkeit der Entziehungshandlung von der Rechtsordnung eigentlich dem ursprünglichen Patentinhaber zugewiesen war.

Das Gesetz gliederte sich in acht Abschnitte, von denen der erste den Geltungsbereich des Gesetzes definierte, der letzte die Vollzugsklausel enthielt.

II. Der zweite Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Im zweiten Abschnitt waren allgemeine Bestimmungen enthalten. § 2 ordnete die subsidiäre Geltung des 3. RStG an. Bemerkenswert ist, dass das Gesetz außer den im 2. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen keinerlei weitere Regelungen der Rechtsfolgen der *Entziehung* von gewerblichen Schutzrechten enthielt. Der Gesetzgeber ging vielmehr davon aus, dass dieses Problem der Entziehung von gewerblichen Schutzrechten von der Rechtsfolgenseite her durch den Verweis auf das 3. RStG hinreichend geregelt war.

§ 3 traf eine ausdrückliche Anordnung, wonach dingliche Rechte, die unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 des 3. RStG[69] zu löschen gewesen wären, in das neue österreichische Patentregister nicht einzutragen waren. Nach § 5 des Patentschutzüberleitungsgesetzes (Patent-ÜG, BGBl 1947/123) wurde im österreichischen Patentamt ein neues Patentregister angelegt. In dieses Patentregister waren neben dem Patentrecht auch Pfand- und sonstige dingliche Rechte an Patentrechten einzutragen; diese Eintragung hatte *konstitutive Wirkung*. Da durch diese Möglichkeit der Zugriff auf Patente zur Sicherung oder Befriedigung von Forderungen bestand, war es gänzlich konsequent, die §§ 9 und 10 des 3. RStG auch auf derartige Rechte anzuwenden.

§ 4 enthielt der Sache nach eine Bestimmung über den *Schutz des guten Glaubens*. Nach dieser Norm konnten die Bestimmungen des § 15 Patent-ÜG in Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Interessen und der persönlichen Verhältnisse der Parteien sinngemäß angewendet werden. Der Hintergrund dieser Regelung war folgender: Mit dem Patent-ÜG war der Versuch zur *Neuordnung des österreichischen Patentrechts* unternommen worden. Dies war vor allem im Hinblick auf die während der deutschen Be-

---

69 Hiezu siehe oben 2. Kapitel Abschnitt H/III.

setzung erfolgten Maßnahmen auf dem Gebiet des Patentrechts geschehen. So war angeordnet worden, dass vom deutschen Reichspatentamt oder vom deutschen Reichsgericht erteilte *Zwangslizenzen* als nunmehr unwirksam nicht mehr in das nach § 5 neu anzulegende Patentregister eingetragen werden sollten. Nach § 8 konnten Patentanmeldungen, die am 13. März 1938 in Behandlung standen, aber bis zum 27. April 1945 noch nicht zur Erteilung geführt hatten, *wiederholt* werden.

§ 15 Patent-ÜG enthielt nun eine Bestimmung, die dem Schutz solcher dritter Personen diente, die zeitlich *vor* einer erneuten Antragstellung nach dem Patent-ÜG den Gegenstand in gutem Glauben in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Anstalten getroffen hatten. Der Schutz erfolgte dadurch, dass ihnen die Rechte eines *Vorbenützers* im Sinn des § 9 PatentG eingeräumt wurden. § 9 PatentG regelte allgemein das Problem des Vorbenützers, also jener Person, die bereits zur Zeit der Anmeldung in gutem Glauben die Erfindung im Inland in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Anstalten getroffen hat. Ein derartiger Vorbenützer war nach § 9 Abs 2 PatentG befugt, die Erfindung *für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes* in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Regelung des § 9 PatentG wurde durch § 15 Abs 3 Patent-ÜG insoweit modifiziert, als das Patentamt zur Vermeidung von Härten über Antrag das Recht der Weiterbenutzung mit der Zahlung einer Lizenz an den Inhaber des wiederhergestellten Rechtes verbinden konnte.

Durch § 4 6. RStG wurde nun die Möglichkeit zur Anwendung dieser Schutzbestimmungen im Bereich des 6. RStG eröffnet. Gleichzeitig wurden sie jedoch insoweit modifiziert, als nicht nur auf die persönlichen Verhältnisse der Parteien abgestellt wurde, sondern auch *gesamtwirtschaftliche Interessen* Berücksichtigung finden mussten. Hier eröffneten sich für den Anwender Auslegungsspielräume, konnte diese Norm doch eher zugunsten oder zu Lasten des Rückstellungswerbers ausgelegt werden. Eine Auslegung zugunsten des Rückstellungswerbers wäre dann vorgelegen, wenn man den Schutz nach § 4 6 RStG nur dann gewährt hätte, wenn er durch gesamtwirtschaftliche Verhältnisse gefordert worden wäre. In diesem Fall hätte der Topos der gesamtwirtschaftlichen Interessen also eine *Einschränkung* des § 15 dargestellt. Denkbar wäre jedoch auch durchaus eine Auslegung gewesen, wonach das gesamtwirtschaftliche Interesse als

eigener rechtfertigender Tatbestand in relativer Unabhängigkeit vom guten Glauben fungiert hätte.

III. Der dritte Abschnitt: Behinderung

§ 5 regelte die Konsequenzen der Behinderung des geschädigten Eigentümers. Nach § 5 Abs 1 richteten sich die vermögensrechtlichen Ansprüche aus einer solchen Behinderung gegen denjenigen, der aus ihr Nutzen gezogen hatte. Dieser wurde vom Gesetz *Benützer* genannt. Nach § 5 Abs 2 fanden die *Bestimmungen des 3. RStG über den Erwerber* auf den *Benützer* sinngemäß Anwendung.

Eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Rechtsfolgenverweisung sah jedoch § 5 Abs 3 vor: Nach dieser Bestimmung war der Benützer verpflichtet, dem geschädigten Eigentümer für die Benutzung ein angemessenes Entgelt zu leisten, dessen Höhe von der Rückstellungskommission unter Bedachtnahme auf die tatsächliche Bereicherung nach *freiem Ermessen* zu bestimmen war. Diese Regelung wich insoweit von den Prinzipien des 3. RStG ab, als ein Benutzungsentgelt *unabhängig davon bezahlt werden mußte, ob der Benützer redlich oder unredlich war*. Im Bereich des 3. RStG hatte den redlichen Erwerber eine solche Verpflichtung nicht getroffen. Diese oben[70] bereits kritisierte Regel wurde durch § 5 Abs 3 innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung aufgegeben. Gerechtfertigt wurde dies damit, dass die Anwendung des § 5 3. RStG dazu geführt hätte, dass der geschädigte Eigentümer gezwungen worden wäre, den Nachweis des schlechten Glaubens des Benützers zu erbringen, wodurch „in den meisten Fällen eine Verfolgung seines berechtigten Anspruchs überhaupt vereitelt" worden wäre. Anstelle der Regelung des 3. RStG trat eine solche, die der Rückstellungskommission einen weiten Ermessensspielraum eröffnete: Grundsätzlich war ein angemessenes Entgelt zu leisten; dessen Höhe konnte aber nach freiem Ermessen unter Bedachtnahme auf die tatsächliche Bereicherung festgelegt werden.

Diese Regelung bezüglich des bloßen Behinderers führte freilich zu einem gewissen Widerspruch innerhalb des Gesetzes, war der *Entzieher*

---

70 Oben 2. Kapitel Abschnitt D/III/2/c.

des gewerblichen Schutzrechts ja weiter nur den Ansprüchen nach dem 3. RStG[71] ausgesetzt, sodass er die Erträgnisse nur dann herausgeben musste, wenn bei der Entziehung nicht im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden waren. Besonders bei in rechtsgeschäftlicher Form durchgeführten Entziehungen konnte dieser Unterschied von Bedeutung gewesen sein.

IV. Der vierte Abschnitt: Lizenzen und Fruchtnießung

§ 6 regelte die Entziehung oder Behinderung der Ausnützung von Lizenzrechten. Von einem Lizenzrecht wird dann gesprochen, wenn der Inhaber eines gewerblichen Schutzrechtes für einen bestimmten Zeitraum einem anderen, meist gegen ein bestimmtes Entgelt, die Wahrnehmung der sich aus den gewerblichen Schutzrechten ergebenden Rechte überlässt. Nach § 6 Abs 1 waren die Bestimmungen des Gesetzes auf Ansprüche aus der Entziehung von solchen Lizenzrechten sowie aus der Behinderung der Ausnützung von Lizenzrechten anzuwenden.

Nach § 6 Abs 2 konnten Lizenzverträge, die nach der Entziehung eines gewerblichen Schutzrechtes abgeschlossen worden waren, vom geschädigten Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Rückstellung des Schutzrechts ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des Lizenzvertrages aufgekündigt werden. Der Lizenznehmer konnte binnen drei Monaten nach der Kündigung bei der Rückstellungskommission eine Entscheidung auf Unwirksamkeitserklärung der Kündigung beantragen. Diesfalls entschied die Rückstellungskommission nach billigem Ermessen, ob und unter welchen Bedingungen der Lizenzvertrag aufrechterhalten oder aufgelöst werden konnte. Hier hatte die Rückstellungskommission offenkundig einen großen Entscheidungsspielraum.

Bewertet man die Bestimmung des § 6 Abs 2, so ist die darin vorgesehene Kündigungsmöglichkeit unzweifelhaft positiv zu bewerten. Derartige Verträge konnten deswegen keinen Bestand haben, weil sie von einer

---

71 Nach Rkv 62/51 = JBl 1951, 391 entsprach diese Ungleichbehandlung der Intention des Gesetzgebers, sodass sie von den Kommissionen nicht etwa im Wege der Auslegung korrigiert werden konnte.

Person abgeschlossen worden waren, der erst eine vorangegangene Entziehung die Möglichkeit zum Vertragsabschluss gegeben hatte. Nicht ersichtlich ist freilich, aus welchem Grunde dem Lizenznehmer das Recht eingeräumt wurde, die Unwirksamkeitserklärung der Kündigung beantragen zu können. Auch die erläuternden Bemerkungen geben keinen wirklichen Aufschluss darüber, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen dieser Antrag berechtigt sein sollte oder nicht; der Verweis auf das billige Ermessen der Rückstellungskommission war insoweit wenig aufschlussreich, als keinerlei Kriterien vorgegeben waren, an denen sich dieses Ermessen zu orientieren hatte. Somit stellte sich die Frage, warum das Kündigungsrecht des geschädigten Eigentümers überhaupt einer derartigen Einschränkung unterworfen wurde.

V. Der fünfte Abschnitt: Patent- und markenrechtliche Sonderbestimmungen

Der 5. Abschnitt des Gesetzes traf eine Reihe von patent- und markenrechtlichen Sonderbestimmungen. Nach § 7 Abs 1 konnte die Rückstellungskommission nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls dem geschädigten Eigentümer eine Reihe von Begünstigungen zuerkennen. Diese wurden in § 7 Abs 1 lit a)–g) aufgelistet. Hauptsächlich[72] ging es darum, die Geltendmachung von Rechten oder Ansprüchen zu ermöglichen, obwohl die hiefür vorgesehenen *Fristen* an und für sich bereits abgelaufen waren.

Lit c) sah vor, dass von der Anwendung der Bestimmung des § 2 Abs 2 BGBl 1928/119 Abstand genommen werden konnte. Diese Bestimmung schloss Österreicher, die im Ausland Anmeldungen vollzogen hatten, von der Begünstigung des Unionsvertrages[73] aus, welche darin bestand, dass bei Anmeldung von Patenten und Marken in Österreich innerhalb der Unionsfrist die Priorität der ausländischen Erstanmeldung aner-

---

72 Vgl lit a), b), f) und g).

73 = Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz gewerblichen Eigentums aus dem Jahr 1883; hiezu siehe Kucsko, Österreichisches und europäisches Wettbewerbs-, Marken-, Muster- und Patentrecht, 4. Auflage, 1995, 17ff.

kannt wurde. Da nach der Besetzung Österreichs Österreicher gezwungen gewesen waren, die Erstanmeldung ihrer Erfindung im Ausland durchzuführen, hätten sie ohne diese Ausnahmebestimmung die Begünstigung nicht in Anspruch nehmen können.

Lit d) sah vor, dass die Schutzdauer der Patente um einen Zeitraum verlängert werden konnte, dessen Höchstdauer durch den Zeitraum der Entziehung oder der Behinderung begrenzt war. Zeiträume bis zu sechs Monaten blieben dabei außer Betracht, Zeiträume über sechs Monate waren als volle Jahre zu rechnen. Diese Bestimmung beschäftigte sich mit einem Problem von großer praktischer Bedeutung. Patentrechte wurden und werden jeweils nur für einen *bestimmten Zeitraum* verliehen; nach Ablauf dieses Zeitraums kann jedermann die patentierte Erfindung benutzen, ohne hiefür dem Erfinder Gebühren zahlen zu müssen.[74] Für jene Personen, die aufgrund der Besetzung Österreichs ihre Patentrechte nicht wahrnehmen hatten können, ergab sich daher eine wesentliche Beeinträchtigung des aus dem Patentrecht an und für sich zu lukrierenden Nutzens. Hier wurde durch lit d) insoweit die Möglichkeit zum Ausgleich geschaffen, als der Rückstellungskommission die Möglichkeit zur *Verlängerung* der Schutzdauer eröffnet wurde.

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage war allerdings eine *wesentliche Einschränkung* dieser Kompetenz der Kommission vorgesehen. „Es wird jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein, dass in den Fällen der Entziehung eine Ausübung der Patente stattgefunden hat, bzw dass zumindest die Möglichkeit einer Ausübung durch den Erwerber gegeben war. Somit hat eine Belastung der Öffentlichkeit durch das Patent stattgefunden. Es sollte daher in Fällen, in denen ein Rückforderungsanspruch gegen Erwerber besteht, von dem allgemeinen Grundsatz, dass die Schutzdauer der Patente nicht zu verlängern ist, nicht abgewichen werden.“ Diese Argumentation lief auf eine Einschränkung des Gesetzes dadurch hinaus, dass der geschädigte Inhaber in jenen Fällen, in denen eine *Entziehung* stattgefunden hatte, primär an den Entzieher verwiesen wurde, obwohl gegen diesen umsetzbare Ansprüche nur bei *Unredlichkeit* bestanden; die Einschränkung war freilich insoweit konsequent, als sie

74 Nach § 14 des PatG 1950 betrug die Patentdauer 18 Jahre.

der allgemeinen Linie entsprach, wonach die Öffentlichkeit durch die Rückstellung nicht belastet werden sollte: Es wurde argumentiert, dass aufgrund der Benutzung des Patents — wenn auch durch einen Entzieher — eine Belastung der Öffentlichkeit gegeben war und eine Verlängerung der Laufzeit des Patentes daher zu einer Belastung der Öffentlichkeit führen müsste, die über das vom PatentG vorgesehene Maß hinausgehen würde. Dabei fiel aber gänzlich unter den Tisch, dass diese Belastung ja eine äußerst verdünnte war. Darauf hinzuweisen ist weiters, dass die von den erläuternden Bemerkungen geforderte eingeschränkte Wahrnehmung des lit d) *im Gesetzestext keinen Niederschlag gefunden hatte.*

Nach lit e) konnte bei der Berechnung der *Jahresgebühren* von der Anrechnung der Entziehungs- oder Behinderungszeiten abgesehen werden. Zeiträume bis zu sechs Monaten blieben außer Betracht, Zeiträume über sechs Monate waren als volle Jahre zu rechnen. Zahlungen aufgrund des Patent-ÜG sowie Zahlungen von Jahresgebühren waren zu verrechnen und Mehrbeträge zurückzuerstatten. Diese Bestimmung hatte den Hintergrund, dass sich die für das Patent zu bezahlenden Jahresgebühren mit der Patentdauer erhöhten. Durch lit e) wurde die Möglichkeit geschaffen, dem Umstand bei der Bemessung der Gebühren Rechnung zu tragen.

Für die Wahrnehmung der durch § 7 Abs 1 eröffneten Begünstigungen war es notwendig, dass ein entsprechender Antrag an das *Patentamt* innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Rückstellungskommission gestellt wurde.

Die §§ 8 und 9 beschäftigten sich mit Problemen im Zusammenhang mit der Entziehung von Unternehmen. § 8 Abs 1 betraf den Fall, dass ein Unternehmen aufgrund des 4. RStG mit dem früheren Firmenwortlaut wieder in das Handelsregister eingetragen worden war; es wurde angeordnet, dass in dieser Konstellation nur dieses Unternehmen berechtigt sein sollte, die im MarkenschutzüberleitungsG BGBl 1947/125 vorgesehenen Anträge hinsichtlich der für die gelöschte Firma eingetragen gewesenen Marken zu stellen. Diese Bestimmung ergänzte die Regelungen des 4. RStG, insbesondere dessen § 3 Abs 2, wonach die Fortführung des Wortlauts einer gelöschten Firma keine Nachfolge in die Rechte und Pflichten des von der gelöschten Firma betriebenen Unternehmens herbeiführte. Durch § 8 Abs 1 wurde insoweit eine durchaus *sinnvolle Ausnahme* geschaffen; gleichzeitig wurde verhindert, dass andere Personen die

sich aus dem BGBl 1947/125 ergebenden Rechte wahrnehmen konnten.[75]

§ 9 betraf ein Problem, welches sich aus dem MarkenG ergab. Dessen § 8 Abs 2 hatte bestimmt, dass die im Marken-ÜG vorgesehenen Anträge nur bis zu einer bestimmten Frist gestellt werden konnten. Der Endtermin dieser Frist war nicht im Gesetz festgelegt, sondern sollte durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bekannt gegeben werden. Da die Möglichkeit bestand, dass Rückstellungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren, sodass der Inhaber des Unternehmens Anträge nicht rechtzeitig stellen konnte, wurde durch § 9 Abs 1 6. RStG für derartige Konstellationen Vorsorge getroffen. Dies geschah dadurch, dass die Frist zur Antragstellung auf Eintragung von Marken in das neue österreichische Markenregister auf Antrag nach § 9 Abs 1 erstreckt werden konnte, falls der Erwerber des Unternehmens die Antragstellung unterlassen hatte und das Unternehmen zwei Monate vor Ablauf der Frist dem geschädigten Eigentümer noch nicht zurückgestellt worden war. Allerdings bedurfte es zur Erstreckung der Frist eines Antrags; dieser konnte nach § 9 Abs 2 nur bis zum Ablauf der nach § 8 Abs 2 Marken-ÜG festgesetzten Frist gestellt werden. Dies bedeutete, dass der geschädigte Eigentümer, noch bevor er das Unternehmen zurückerhielt, einen entsprechenden Antrag auf Fristverlängerung stellen musste. Ob es zu einer Fristverlängerung kam oder nicht, war nach § 9 Abs 3 dem *billigen Ermessen des Patentamtes* in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Markenschutzgesetzes anheim gestellt. Hiebei waren die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dogmatisch betrachtet handelte es sich bei dieser Bestimmung um eine Blankettnorm, gab es ja keinerlei inhaltliche Kriterien für die Entscheidung.

---

75 Ergänzt wurde die Regelung des § 8 Abs 1 durch § 8 Abs 2. Nach dieser Norm konnten Registrierungen, die entgegen den Bestimmungen des Abs 1 vorgenommen worden waren, binnen drei Jahren nach erfolgter Registrierung von Amts wegen oder auf Antrag gelöscht werden. Hiedurch wurde sichergestellt, dass das Unternehmen seine Rechte nach § 8 Abs 1 auch tatsächlich wahrnehmen konnte.

VI. Der sechste Abschnitt: Diensterfindungen

Der 6. Abschnitt des 6. RStG beschäftigte sich mit Diensterfindungen. Diese Regelungen stellten eine Reaktion auf die deutsche Rechtslage dar, konkret die in § 1 Abs 2 6. RStG erwähnten so genannten „Göring-Verordnungen". Diese hatten bestimmt, dass jeder Dienstgeber aufgrund des Gesetzes einen Anspruch auf die Erfindungen des Dienstnehmers hatte. Die zuvor gegebene österreichische Rechtslage hatte hingegen vorgesehen, dass es hiefür einer entsprechenden *vertraglichen Vereinbarung* bedurfte.

Nach § 11 Abs 1 konnte der Dienstnehmer, dessen Erfindungen aufgrund der in § 1 Abs 2 genannten Bestimmungen vom Dienstgeber beansprucht worden waren, begehren, dass mit ihm über die betreffenden Erfindungen ein Vertrag im Sinn des § 5 b Abs 1 PatentG[76] unter den in dem gleichen oder einem ähnlichen Wirtschaftszweig üblichen Bedingungen abgeschlossen wurde. Zur Feststellung der Bestimmungen dieses Vertrages war im Streitfall nach § 11 Abs 2 die Rückstellungskommission zuständig. Weigerte sich der Dienstgeber, einen Vertrag im Sinne der Entscheidung der Rückstellungskommission abzuschließen, so hatte die Rückstellungskommission nach § 11 Abs 3 über Antrag zu erkennen, dass die Erfindung auf den Dienstnehmer übertragen wurde. Ein solcher Antrag konnte innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Rückstellungskommission gestellt werden.

Das Regelungsmodell des § 11 sah also vor, dass die von den Göring-Verordnungen herbeigeführte *Berechtigung des Dienstgebers* zur Beanspruchung der Erfindungen des Dienstnehmers *aufrecht* blieb. Sie musste lediglich auf eine *vertragliche Basis* gestellt werden, was der Dienstnehmer bei Kooperationsbereitschaft des Dienstgebers aber nicht verhindern konnte. Gerechtfertigt wird dies von den erläuternden Bemerkungen zum einen dadurch, dass der gesamten österreichischen Überleitungsgesetzgebung der Leitgedanke der Rechtskontinuität zugrunde liegen würde. Diesem Gedanken kam allerdings keine große Überzeugungskraft zu,

---

76 Diese Bestimmung sah derartige Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und -nehmer bzgl Dienstnehmererfindungen vor.

konnte es ja im Bereich der Rückstellung beinahe definitionsgemäß keine Rechtskontinuität geben.

Zum anderen wurde darauf verwiesen, dass es auch in der österreichischen Praxis üblich gewesen sei, vor Dienstantritt mit dem Dienstnehmer eine entsprechende Vereinbarung zu schließen, wozu dieser de facto gezwungen gewesen sei, da er andernfalls den Job nicht erhalten hätte. „Eine völlige Beseitigung der durch die Göring-Verordnungen geschaffenen Ansprüche der Dienstgeber auf die Diensterfindungen, durch welche die Patentrechte auf die Dienstnehmer zurückfallen würden, würde zu einer Rechtsverwirrung führen, die Produktionsfähigkeit der Unternehmungen stören und überdies Verhältnisse schaffen, die auch dann nicht eingetreten wären, wenn die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen über die Diensterfindungen fortbestanden hätten."

Es wurde lediglich insoweit ein Ausgleich geschaffen, als der Dienstgeber dem Dienstnehmer nunmehr ein *Entgelt* bezahlen musste. Nur dann, wenn ein entsprechender Vertrag aufgrund der Weigerung des Dienstgebers nicht zu Stande kam, konnte es zum Rückfall der Erfindung auf den Dienstnehmer kommen. Insgesamt handelte es sich hier um eine *äußerst wirtschaftsfreundliche* Regelung. Die Begründung des Gesetzgebers, ein Rückfall der Erfindungen auf die Dienstnehmer müsse aus Schutz der Interessen der österreichischen Unternehmungen unterbleiben, erscheint deswegen bemerkenswert, da nach den Göring-Verordnungen die Bedeutung der Übertragung der Rechte auf den Dienstgeber primär im Bereich der *Waffentechnologie* lag. Hier stellt sich die Frage, aus welchen Gründen die Möglichkeit zur Weiterbenutzung derartiger für die Waffentechnologie wichtiger Patente im Interesse der österreichischen Wirtschaft nach 1945 lag.

War dem Dienstnehmer für seine Erfindungen keine im Wesentlichen angemessene Vergütung gewährt worden, so konnte er nach § 12 einen Antrag auf Änderung der Vergütung stellen. Die entsprechenden Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes fanden Anwendung. Bei dieser Norm des § 12 6. RStG handelte es sich lediglich um eine Wiederholung einschlägiger Regelungen der Göring-Verordnungen. Auch

diese hatten ein derartiges Antragsrecht vorgesehen, wie die erläuternden Bemerkungen selbst betonen. Die Bedeutung der Bestimmung lag daher lediglich darin, dass durch sie klargestellt wurde, dass nunmehr auf derartige Ansprüche nur österreichisches, nicht aber deutsches Recht Anwendung zu finden hätte.

Nur in einem Fall hatte der Dienstnehmer das Recht, die Rückstellung der Erfindung zu begehren. Dieses Recht bestand dann, wenn der Dienstnehmer durch die Inanspruchnahme seiner Erfindungen erheblich benachteiligt worden war, ohne dass dieser Nachteil durch eine Änderung der Vergütung behoben werden konnte. Diesfalls konnte er nach § 13 die Rückstellung der Erfindung fordern. Nach den erläuternden Bemerkungen sollte es hier um Fälle gehen, in denen durch die Beanspruchung der Diensterfindung aufgrund der Vorschriften der Göring-Verordnungen dem Dienstnehmer schwere Nachteile erwachsen waren, die durch eine allfällige Änderung der Entschädigungen nicht ausgeglichen werden konnten. Es wurde freilich nicht näher präzisiert, welche Fälle hier subsumierbar sein sollten. § 13 Abs 2 traf für den Fall der Rückstellung der Erfindung die Regelung, dass über die Forderung des Dienstgebers auf Ersatz der Aufwendungen für die Erfindung unter Bedachtnahme auf den ihm zugekommenen Nutzen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden war. Diese Bestimmung ist inhaltlich nicht zu beanstanden, wobei derartige Ansprüche des Dienstgebers freilich nur dann in Frage kamen, wenn tatsächlich Aufwendungen gemacht worden waren.

Nach § 14 Abs 1 konnten die dem Dienstnehmer zustehenden Ansprüche auch von seinen Erben geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hatte es allerdings unterlassen zu präzisieren, ob der Begriff der Erben im eingeschränkten Sinn der Rückstellungsgesetzgebung oder im Sinn des ABGB zu verstehen war. § 2 6. RStG, der die subsidiäre Geltung des 3. RStG vorsah, legte Ersteres nahe.[77]

---

[77] Durch § 14 Abs 2 wurde klargestellt, dass weitergehende Ansprüche, die einem Dienstnehmer wegen Entziehung oder Behinderung gegen den Dienstgeber im Sinne des Gesetzes zustehen konnten, durch die Bestimmungen des 6. Abschnitts nicht berührt wurden.

VII. Der siebte Abschnitt: Verfahrensrechtliche Anordnungen

Der 7. Abschnitt des Gesetzes regelte das Verfahren. § 15 legte fest, dass über die durch das 6. RStG gewährten Ansprüche einschließlich der Rückgriffsansprüche zwischen mehreren Erwerbern mit Ausnahme der Ansprüche aus den §§ 8, 9 und 12 die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien entschied. Nach § 16 Abs 1 waren die Ansprüche innerhalb eines Jahres[78] nach In-Kraft-Treten des Gesetzes geltend zu machen. Ein Verfahren vor der Rückstellungskommission konnte nur innerhalb dieser Fristen anhängig gemacht werden.[79]

Nach § 17 Abs 1 konnte die Rückstellungskommission auf Antrag oder von Amts wegen in jedem Stadium des Verfahrens ein rechtskundiges Mitglied des Patentamtes als Beisitzer ohne Stimmrecht zuziehen. Von den erläuternden Bemerkungen wurde dies damit gerechtfertigt, dass die Rechtslage auf dem Gebiet des Patentrechtes sehr unübersichtlich sei, sodass es als sinnvoll angesehen werden musste, ein rechtskundiges Mitglied des Patentamtes als Beisitzer hinzuzuziehen. Ein Stimmrecht wurde ihm jedoch nicht zugestanden, da durch die Verleihung eines solchen das in der Rückstellungsgesetzgebung festgelegte Stimmverhältnis gestört würde.[80]

Nach § 18 Abs 1 hatte der Vorsitzende der Rückstellungskommission das Patentamt zu ersuchen, die Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens im Patentregister zu veranlassen. Eine solche Anmerkung hatte zur Folge, dass die rechtskräftige Entscheidung der Kommission auch gegen diejenigen Personen, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem das Ersuchen um Anmerkung an das Patentamt gelangt war, bücher-

---

78 Die Frist konnte durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verlängert werden; hiezu siehe unten 10. Kapitel.

79 Abs 1 galt nur insoweit, als nicht in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes eine gesonderte Regelung getroffen worden war; vgl § 16 Abs 2.

80 Nach § 17 Abs 2 wurden diese Beisitzer durch den Präsidenten des Patentamtes bestellt.

liche Rechte erlangt hatten, durchgesetzt werden konnte. Diese Anmerkung war nach § 18 Abs 3 nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens auf Antrag des im Verfahren festgestellten Eigentümers zu löschen.

4. KAPITEL
RÜCKSTELLUNGSMASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES ARBEITSRECHTS

A. Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung auf Arbeitsverhältnisse

Mit der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs wurden auch Maßnahmen der neuen Machthaber gesetzt, um politisch missliebige Personen aus dem Arbeitsleben zu verdrängen. Hiebei wurden unterschiedliche juristische Mittel eingesetzt.

Mittels der VO vom 21. Mai 1938, dRGBl I, 596[1] wurde für einen bestimmten Bereich die sinngemäße Anwendung des deutschen Gesetzes über den Ausgleich bürgerlichrechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934, dRGBl I, 1235 angeordnet. Dieses Gesetz hatte die Möglichkeit einer *unmittelbaren Einflußnahme* des Reichsministers des Innern auf zivilrechtliche, vor Gerichten geltend gemachte Ansprüche vorgesehen. Dem Innenminister wurde das Recht gegeben, der Weiterbehandlung eines Anspruchs im Rechtswege zu *widersprechen*. Gleichzeitig mit diesem Widerspruch konnte der Innenminister festlegen, wie die Gerichte mit dem Anspruch weiter zu verfahren hatten.[2] Diese verwaltungsrechtliche Entscheidung des Innenministers schlug aufgrund von § 6 des Gesetzes unmittelbar auf die bürgerlichrechtlichen Ansprüche durch: „Durch die Ausgleichsentscheidung erlischt der bürgerlichrechtliche Anspruch des Berechtigten." Das war eine Regelung, die jeder Rechtsstaatlichkeit Hohn spottete.

---

1 GBlÖ 1938/153, VO über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich.

2 § 5 Abs 1: „Hat der Reichsminister des Innern der Weiterbehandlung des Anspruchs im Rechtsweg widersprochen, so entscheidet er nach billigem Ermessen darüber, ob und welche Anordnungen zum Zwecke des Ausgleichs zu treffen sind oder ob und in welcher Art und Höhe ein Ausgleich aus Reichsmitteln zu gewähren ist. Er kann auch Anordnungen über die Rückgewähr bereits bewirkter Leistungen treffen."

Durch die VO GBlÖ 1938/153 wurde die Geltung dieses Gesetzes über den Ausgleich bürgerlichrechtlicher Ansprüche für solche Gerichtsverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung vorgesehen, in denen ein Rechtsanspruch aus einer *Handlung geltend gemacht wurde, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und der Neuordnung im Lande Österreich zusammenhing*. Das Gleiche galt bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus Vertragsverhältnissen, die im Zuge der nationalsozialistischen Erhebung und der Neuordnung im Lande Österreich vorzeitig gelöst worden waren. Durch die VO wurde den nationalsozialistischen Behörden also die Möglichkeit gegeben, Eingriffe in Vertragsverhältnisse, die durch das geltende Recht an und für sich *nicht* gedeckt waren, im Nachhinein dadurch zu sanktionieren, dass der Gegenseite die Möglichkeit genommen wurde, die aus der Vertragsverletzung resultierenden Rechte geltend zu machen.

Im Hinblick auf diese Verordnung wurden im Juni 1938 von den nationalsozialistischen Machthabern die so genannten *Richtlinien für den Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirtschaft*[3] erstellt. Nach diesen Richtlinien waren Dienstverhältnisse von Angestellten, die im Sinn des § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, dRGBl I 1333, Juden waren oder als Juden galten, sowie von solchen Angestellten, die im Sinn des § 2 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz „Mischlinge" waren oder die mit Juden verheiratet waren, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Wenn möglich, sollten sie sofort beurlaubt werden. Von der Kündigung war die Staatspolizei zu verständigen.

Nach Z 2 der Richtlinien hatten die gekündigten Angestellten in keinem Fall Ansprüche auf Auszahlung vertraglicher, kollektivvertraglicher oder dienstpragmatikaler Abfertigungen. Die Höhe der Abfertigung war vielmehr vom Dienstgeber im einzelnen Fall entsprechend festzusetzen und durfte nur in Ausnahmefällen die halbe Höhe der nach § 23 des AngG gebührenden Abfertigung erreichen. Es war eine Höchstsumme

---

3 „Den österreichischen Verhältnissen Rechnung tragende Richtlinien zur 153. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. 3. 1938 bekannt gemacht wird".

von 10.000 Reichsmark vorgesehen. Ruhe- und Versorgungsgenüsse waren mit einem Betrag, der den ein- bis eineinhalbfachen Jahrespensionsbezug nicht überstieg, zu *entfertigen*. Auch hier galt ein Höchstbetrag von 10.000 Reichsmark. Mit Auszahlung der Entfertigung waren Ansprüche auf Ruhegenuss und Anwartschaften auf Versorgungsgenuss der Angehörigen des Dienstnehmers endgültig erloschen. Die Durchführung der Bestimmungen der Richtlinie hatte bis zum 30. Juni 1938 zu erfolgen.[4]

Bei diesen Richtlinien handelte es sich um keinen Akt der Rechtssetzung; sie wurden nicht veröffentlicht, sondern vielmehr als *vertraulich* bezeichnet. Ihre Funktion bestand — neben der faktischen Aufforderung zur Durchführung der aufgezählten Maßnahmen — darin, die Dienstgeberseite darüber zu informieren, wie sich die nationalsozialistische Verwaltung im Fall der Geltendmachung gerichtlicher Ansprüche durch den gekündigten Dienstnehmer verhalten würde: Soweit die Kündigung sich im Rahmen der Richtlinien hielt, würde es zu einer Widerspruchserhebung durch den Innenminister kommen und der Dienstnehmer auf diese Weise seiner Ansprüche beraubt werden.

Auswirkungen auf Dienstverhältnisse ergaben sich auch aus weiteren Rechtsvorschriften. Nach der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938, dRGBl I, 1580, GBlÖ 1938/584, konnten Juden nicht mehr Betriebsführer sein. Derartige Personen, die als leitende Angestellte in einem Wirtschaftsunternehmen tätig waren, konnten mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erloschen alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrag, insbesondere auch Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen.[5]

---

4 In Z 5 wurde die Anwendung der Z 1 bis 4 auch auf solche Dienstnehmer vorgesehen, deren Verhalten während der Zeit des Verbots der NSDAP ein derartiges gewesen war, dass ihr Weiterverbleiben in einer nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft untragbar erschien.

5 Vgl auch die 2. Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 14. 12. 1938, dRGBl I, 1902, GBlÖ 1939/38.

Dienstverträge, die zwischen einer Verbrauchergenossenschaft, einem verbrauchergenossenschaftlichen Verband oder einer sonstigen verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtung einerseits und deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten andererseits geschlossen worden waren, wurden von der 2. Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941, dRGBl I, 452 erfasst. Nach der Anordnung mussten solche Verträge von der Verbrauchergenossenschaft, vom verbrauchergenossenschaftlichen Verband, der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtung oder ihren Rechtsnachfolgern nur insoweit erfüllt werden, als die Aufrechterhaltung des Vertrages und die Höhe der Vergütung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Arbeit und Dienstzeit angemessen erschien.

Schließlich ergaben sich wesentliche Konsequenzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts aus der VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, dRGBl I, 607. Diese sah in § 3 Abs 1 vor, dass jüdische Beamte, Beamte, die jüdische Mischlinge waren und Beamte, die mit einer Jüdin oder einem Juden oder einem Mischling 1. Grades verheiratet waren, in den Ruhestand zu versetzen waren. Vorgesehen war auch eine Kürzung der bei einer derartigen Versetzung in den Ruhestand gebührenden Ansprüche. Diese VO wurde in der Folge insgesamt durch 12 Verordnungen geändert. Dabei ging es hauptsächlich um den Zeitpunkt, bis zu dem die Maßnahmen zur Neuordnung des Berufsbeamtentums durchzuführen waren. Hatte die ursprüngliche VO noch vorgesehen, dass Verordnungen nach der VO bis zum 31. Dezember 1939 zu treffen waren, so kam es in der Folge immer wieder zu einer Hinausschiebung dieses Zeitpunkts. Die 12. VO zur Änderung der VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 21. Dezember 1944, dRGBl I, 350 sah vor, dass Maßnahmen nach der VO bis zum 31. Dezember 1946 (!) zu treffen waren.

Überblickt man die auf diesen Grundlagen erfolgten Maßnahmen, so zeigt sich, dass eine Schädigung von Dienstnehmern auf dreierlei verschiedenen Weisen erfolgte:

1. Dienstnehmer wurden, unabhängig von gesetzlichen Kündigungsfristen und von Abfertigungsansprüchen, vom Arbeitsplatz entfernt.
2. Sie wurden von höheren Posten auf nieder eingestufte Posten versetzt, woraus sich eine Kürzung der Bezüge ergab.
3. Es wurden Ansprüche auf Pensionsleistungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.

B. Überblick über die gesetzlichen Maßnahmen nach der Befreiung Österreichs

I. Beamte betreffende Maßnahmen

1. Das Beamten-Überleitungsgesetz

Die zeitlich ersten Maßnahmen zur Aufhebung berufsbezogener Verfolgungsmaßnahmen erfolgten im Bereich des *öffentlichen Dienstrechts* bereits im August 1945 durch das Beamten-Überleitungsgesetz.[6] Dieses Gesetz diente der Wiederherstellung des österreichischen Beamtentums. Zu diesem Zwecke wurden durch § 1 Abs 1 sämtliche Gesetze und alle sonstigen zur Regelung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ergangenen Anordnungen, die am 13. März 1938 in Geltung gestanden waren, wieder in Kraft gesetzt. Nach § 2 waren die Personalstände für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen neu zu bilden.

Zu dieser Neubildung trat eine umfassende Rehabilitierung ehemaliger Beamter. Diese betraf öffentlich-rechtliche Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen außer wegen nationalsozialistischer Betätigung oder seither bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis entlassen oder sonstwie aus dem Dienststand ausgeschieden waren. Innerhalb dieser

6 Gesetz vom 22. 8. 1945 zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums, StGBl 1945/134.

Gruppe nahm das Gesetz jedoch eine bedeutsame Differenzierung vor. Solche Bedienstete, die aufgrund der VO der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934, BGBl 1934/52, aufgrund der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 der VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, GBlÖ 1938/160 oder aufgrund eines aus politischen Gründen erflossenen Dienststraferkenntnisses aus dem Dienststand ausgeschieden waren, *mußten* wieder in den Dienststand aufgenommen werden.[7] Bezüglich *sonstiger* im fraglichen Zeitraum aus politischen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis entlassener oder ausgeschiedener Beamter gab es nur eine *Fakultativbestimmung*: Sie konnten auf ihr Ansuchen von ihrer obersten Personaldienststelle im Einvernehmen mit der Staatskanzlei wieder in den Dienststand aufgenommen werden. Erfolgte eine solche Aufnahme nicht, so waren derartige Beamte nach den Bestimmungen des österreichischen Dienstrechts in den Ruhestand zu versetzen.

Bezüglich solcher Personen, die aus politischen Gründen in ihrer Laufbahn anderweitig geschädigt worden waren, sah § 4 Abs 5 vor, dass nach Möglichkeit derart abzuhelfen war, dass die Schädigung nicht weiter fortbestand. Ein Anspruch auf Nachzahlung entgangener Bezüge stand nach § 4 Abs 6 allerdings nicht zu.[8] Zeiträume, in denen ein Bediensteter infolge einer politischen Maßnahme dem Dienst fern war, konnten bei der Dienstzeitanrechnung nach § 11 berücksichtigt werden.

§ 4 des Gesetzes entsprach es, dass die die Besetzung der Dienstposten normierende Regelung des § 6 vorsah, dass bei der Bildung der Personalstände jedenfalls die in § 4 Abs 1 bezeichneten Personen zu berücksichtigen waren.[9]

---

7 Ausgenommen hievon waren lediglich Bedienstete, die sich vor oder nach ihrem Ausscheiden nationalsozialistisch betätigt hatten.

8 Kritik an dieser Regelung zB bei Malaniuk, Der Leistungsanspruch gemaßregelter österreichischer Bundesangestellter, JBl 1946, 37.

9 Ebenfalls zu berücksichtigen waren Personen, die mit der Waffe für ein unabhängiges, demokratisches Österreich gekämpft hatten, oder wegen ihres Kampfes für ein unabhängiges, demokratisches Österreich länger andauernde Haft erlitten hatten, sowie aktive Kämpfer für ein unabhängiges, demokratisches Österreich, die während der ganzen Zeit der Terrorherrschaft standhaft ihre Treue zu Österreich bewie-

2. *Das BeamtenentschädigungsG*

Ergänzt wurden die Maßnahmen des Beamten-ÜberleitungsG durch das BeamtenentschädigungsG.[10] Dieses G sah vor, dass Personen, die nach dem Beamten-ÜberleitungsG rehabilitiert worden waren, einen Entschädigungsanspruch hatten. In den Genuss von Entschädigungen nach dem Gesetz kamen somit nicht nur Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, sondern auch solche Beamte, die während der Zeit der austrofaschistischen Diktatur Einbußen erlitten hatten.[11] Durch das BG vom 8. Juli 1953, BGBl 1953/110, wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Eine Entschädigung konnten nun auch solche Personen fordern, die nur deshalb nicht rehabilitiert worden waren, weil sie die österreichische Bundesbürgerschaft verloren und die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 nicht wieder erworben hatten.[12]

Die Höhe der Entschädigung richtete sich nach § 3 nach der Minderung des Einkommens, das dem Gemaßregelten aus seinem Dienstverhältnis zustand. Die Entschädigung[13] war sozial gestaffelt: Die dem Einzelnen zustehenden Geldbeträge waren für untere Dienstklassen höher als für die oberen Dienstklassen. Der Höchstbetrag, der pro Monat der Einkommensminderung ausbezahlt wurde, betrug S 136,–. Er gebührte, wenn in der Dienstklasse I bis IV/6 eine Minderung des Einkommens von über 80 % erfolgt war. Dies machte pro Jahr S 1632,– aus. Die Ent-

---

sen hatten. Ebenfalls waren nach § 6 Abs 3 Personen zu berücksichtigen, die am 13. 3. 1938 und bei Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einer öffentlichen Dienststelle gestanden waren. Nach § 6 Abs 4 konnten in besonderen Fällen auch solche Personen in die Personalstände übernommen werden, die am 13. 3. 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hatten, aber erst nach diesem Tag in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einer öffentlichen Dienststelle eingetreten waren.

10 BG vom 18. 7. 1952 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst, BGBl 1952/181.

11 Ansprüche standen nach § 3 Abs 4 und 5, allerdings in reduziertem Umfang, auch der versorgungsberechtigten Witwe eines Beamten und den versorgungsberechtigten Waisen zu.

12 Über Anträge solcher Personen entschied das Bundeskanzleramt.

13 Die nähere Art der Auszahlung wurde aufgrund von § 11 durch eine VO des Finanzministers (VO vom 19. 11. 1952, BGBl 1952/223) geregelt.

schädigung wurde für so viele volle Kalendermonate gewährt, als die Maßregelung in der Zeit bis 30. April 1945 wirksam gewesen war (§ 4 Abs 1 S 1). Diese Bestimmung führte dazu, dass der auszuzahlende Höchstbetrag, geht man von einer Maximaldauer der Maßregelung von sieben Jahren aus, S 11.424,– betrug. Vergleicht man dies mit den Regelungen des 7. RStG, so zeigt sich, dass dieser Höchstbetrag weitgehend jenem entsprach, den § 4 7. RStG für Ansprüche aus auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverträgen vorsah. Für unkündbare Dienstverhältnisse war allerdings eine höhere Grenze von S 18.000,– vorgesehen.[14] Derartige Vergleiche sind allerdings nur bedingt aussagekräftig, war die Lage der vom 7. RStG Betroffenen doch ungünstiger als die der vom BeamtenentschädigungsG erfassten Personen, wurde diesen durch das Beamten-ÜberleitungsG ja der Anspruch auf Wiederaufnahme in den Dienststand eingeräumt. Darauf hinzuweisen ist weiters, dass die *monatliche* Höchstsumme weit geringer war als die durch das 7. RStG festgelegte, die S 1.000,– betrug.

Erfasst von der Regelung des § 3 Abs 1 waren auch solche *Vertragsbedienstete*, die am 13. März 1938 oder, wenn die Maßregelung früher erfolgt war, am Tag der Maßregelung einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss hatten (§ 3 Abs 6). Jene Vertragsbediensteten, auf die dies nicht zutraf, erhielten eine Entschädigung, deren monatliche Höhe jenem Betrag entsprach, der einem Beamten bei einer durch die Maßnahme bewirkten Einkommensminderung von 80 % ausbezahlt wurde (§ 3 Abs 7). Die Ansprüche dieser Vertragsbediensteten waren limitiert mit einer Dauer von 24 Monaten (§ 4 Abs 1 Satz 2).[15]

Nach § 12 Abs 1 galt das G auch für Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder Personen verwaltet wurden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt waren, sowie für Vertragsbedienstete der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hatten. Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten der Länder, Gemeinde-

---

14 Siehe hiezu unten, Abschnitt C/II/1 und III.

15 Durch die Novelle BGBl 1961/117 wurde diese Dauer allerdings auf den Zeitraum von 48 Monaten verdoppelt.

verbände und Gemeinden wurde das BeamtenentschädigungsG durch ein eigenes Verfassungsgesetz[16] ausgeweitet. Die Erlassung eines Verfassungsgesetzes war aus kompetenzrechtlichen Gründen notwendig gewesen.

Eine beträchtliche Ausweitung der Entschädigungsansprüche erfolgte durch das BG vom 21. April 1961, BGBl 1961/117. Dessen Art I Z 3 sah nämlich vor, dass zu den einzelnen Entschädigungsbeträgen ein *Zuschlag* in Höhe von 500 % des jeweiligen Entschädigungsbetrages trat. Die Beträge wurden also versechsfacht.[17]

Durch das BG vom 5. Februar 1964, BGBl 1964/21, kam es schließlich zu einer beträchtlichen Verlängerung der Antragsfrist, die ursprünglich nur ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes betragen hatte. Ein Antrag auf Entschädigung konnte nunmehr nämlich bis zum 31. Dezember 1966 eingebracht werden. Selbst solche Personen, deren ursprüngliche Anträge wegen Fristversäumnis abgewiesen worden waren, konnten neuerlich Anträge stellen.

II. Maßnahmen im privatrechtlichen Bereich

Im privatrechtlichen Bereich dienten vor allem zwei Gesetze der Beseitigung der Rechtsfolgen, die durch die nationalsozialistische Besetzung Österreichs herbeigeführt worden waren, nämlich das Wiedereinstellungs- und das 7. Rückstellungsgesetz.

Das Wiedereinstellungsgesetz[18] gab Personen, die in Österreich nach dem 4. März 1933 in einem Dienstverhältnis gestanden waren, das vor dem Befreiungstag aus politischen oder „rassischen" Gründen — außer

---

16 B-VG vom 18. 7. 1952 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelungen im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das BeamtenentschädigungsG vom 18. 7. 1952, BGBl Nr 181 fallen, BGBl 1952/182.

17 Der Gesetzgeber traf Vorsorge, dass der Zuschlag auch tatsächlich ausbezahlt wurde. Art II Abs 3 sah vor, dass der Anspruchsberechtigte nachweislich von der zur Entscheidung zuständigen Stelle *aufgefordert* werden musste, einen Antrag einzubringen.

18 BG vom 4. 7. 1947 über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer, Wiedereinstellungsgesetz, BGBl 1947/160 in der Fassung BGBl 1949/35 und 1949/81. Hiezu siehe im Detail unten Abschnitt E.

wegen nationalsozialistischer Betätigung — aufgelöst worden war, das Recht, von ihrem Dienstgeber bzw dessen Rechtsnachfolger die Wiedereinstellung zu fordern. Dieses Gesetz bezog sich also nicht nur auf den Zeitraum der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs, sondern auch auf die Periode zwischen der so genannten Selbstausschaltung des Parlaments und dem 12. März 1938.

Das 7. Rückstellungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl 1949/207 über die Geltendmachung entzogener oder nichterfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft, das letzte der so genannten Rückstellungsgesetze, beschäftigte sich hingegen — abgesehen von der Frage der Wiedereinstellung — mit jenen Rechtsfolgen, die sich aus der Auflösung von Dienstverhältnissen während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs bzw der Nichterfüllung von Ansprüchen aus Dienstverhältnissen aufgrund der Besetzung ergeben hatten.

C. Das 7. Rückstellungsgesetz

I. Die erfassten Ansprüche

Das 7. RStG regelte ausweislich seines § 1 Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen[19], die während der deutschen Besetzung Österreichs im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entweder den Berechtigten aufgrund von Gesetzen oder anderen Anordnungen entzogen oder nicht erfüllt worden waren. Ähnlich wie das 6. RStG knüpfte das 7. RStG Rechtsfolgen nicht nur an einen Entziehungstatbestand, sondern regelte auch einen *zweiten Tatbestand*, den der *Nichterfüllung von Ansprüchen*. Es wurde differenziert zwischen der bloßen Nichterfüllung des an und für sich weiterbestehenden Anspruchs und der Beseitigung des Anspruchs selbst. *Die Nichterfüllung trat neben die Entziehung von Ansprüchen*. Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung dieses zweiten Tatbestands ergab sich daraus, dass die Schädigung der Dienstnehmer nicht nur in der Weise erfolgt war, dass Ansprüche selbst beseitigt worden wa-

[19] Zum Begriff des Dienstverhältnisses siehe OGH EvBl 1952/212.

ren, sondern auch simpel dadurch, dass der Anspruchsberechtigte aufgrund der Verhältnisse den Anspruch rein faktisch nicht geltend machen konnte.[20]

Diese gesetzliche Anordnung war freilich auslegungsbedürftig: § 1 Abs 1 sprach — neben der bloßen Nichterfüllung — nur von entzogenen Ansprüchen, die *aufgrund von Gesetzen oder anderen Anordnungen entzogen worden waren*. Diese Qualifikation ließ sich — oberflächlich betrachtet — so auslegen, dass es auch andere Entziehungen von Ansprüchen gab, die nicht aufgrund von Gesetzen oder anderen Anordnungen erfolgt waren und die daher keine Rückstellungspflicht ausgelöst hätten. Eine solche Interpretation des Gesetzes wäre aber wohl zu weitgehend und hätte die Intention der Gesetzesverfasser verfehlt. Beabsichtigt war vielmehr eine Abgrenzung der beiden vom Gesetz geregelten Grundtatbestände: Die Entziehung bzw die Nichterfüllung von Ansprüchen. Diese Abgrenzung verlief dergestalt, dass die Entziehung das Erlöschen des Anspruchs zur Folge hatte, während bei der bloßen Nichterfüllung der Bestand des Anspruchs an und für sich nicht beeinträchtigt war. Mit der Bezugnahme auf Gesetze oder andere Anordnungen waren somit nur jene Vorschriften gemeint, die *zum Erlöschen des Anspruchs* führten. Falls keine entsprechenden Vorschriften vorhanden gewesen waren, dann hieß das nicht, dass kein Rückstellungsanspruch gegeben war, sondern nur, dass dieser nicht auf den Entziehungs-, sondern vielmehr auf den Nichterfüllungstatbestand zu stützen war.

Das 7. RStG galt nur für Privatdienstverhältnisse.[21] Unter den Begriff des Privatdienstverhältnisses fielen sowohl Dienstverträge von Angestellten als auch Arbeitern, unabhängig davon, welches arbeitsrechtliche Spezialgesetz im konkreten Fall Anwendung fand.[22] Öffentlich-rechtliche

---

20 Zeitlich wurden nur solche Entziehungen oder Nichterfüllungen erfasst, die während der deutschen Besetzung Österreichs durchgeführt wurden. Auch darin folgte das Gesetz den entsprechenden Bestimmungen des 3. RStG.

21 Zum Anwendungsbereich siehe auch Bünsdorf, Ansprüche aus Bühnendienstverträgen mit dem Bund nach dem 7. Rückstellungsgesetz, ÖJZ 1950, 389. Entgegnung durch Martin, ÖJZ 1950, 543.

22 Rauscher/Oberwalder, Das 7. Rückstellungsgesetz, 1950 (im Folgenden zitiert als „Rauscher/Oberwalder"), listen auf S 41 ihres Kommentars die verschiedenen Ge-

Dienstverhältnisse, denen also kein privatrechtlicher Vertrag, sondern ein hoheitlicher Ernennungsakt zugrunde lag, wurden vom Gesetz nicht erfasst. Eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes ergab sich aus § 2: Danach fand das Gesetz keine Anwendung auf Ansprüche, die dem § 12 des Beamtenüberleitungsgesetzes vom 22. August 1945, StGBl 1945/134, oder den §§ 46 bis 48[23] des Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl 1947/142, unterlagen. Diese Regelung führte dazu, dass das 7. RStG auf Vertragsverhältnisse von Bediensteten des Bundes, der Bundesländer und der Gemeinden sowie von Bediensteten sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht zur Anwendung[24] kam; gleiches galt für die Privatdienstverhältnisse zu Sozialversicherungsträgern.

Schließlich waren durch § 2 Abs 2 noch die Ansprüche von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft ausgenommen. Sie wurden durch das BundesverfassungsG über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verloren gegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl 1949/210, geregelt. Der Inhalt dieses Gesetzes erschöpfte sich freilich in der generellen Anordnung, dass die Bestimmungen des 7. RStG und des 3. RGG[25] auf Dienstverhältnisse von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden waren. Einer verfassungsgesetzlichen Regelung bedurfte es deswegen, weil nach damaliger (und heutiger) Rechtslage der einfache Bundesgesetzgeber keine Kompetenz hatte, diese Materie zu regeln.

§ 1 Abs 2 legte fest, wann von einer Beeinträchtigung der Rechte des Dienstnehmers im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme ausgegangen werden konnte. Dies sollte dann der Fall sein, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Entziehung oder Nichterfül-

---

setze auf, die hier in Frage kamen; beispielsweise seien das AngestelltenG, das SchauspielerG oder das Hausgehilfengesetz genannt.

23 § 46 Abs 1 SozialversicherungsüberleitungsG sah vor, dass auf die privatrechtlichen Bediensteten der Sozialversicherungsträger weitgehend die Bestimmungen des BeamtenüberleitungsG anzuwenden waren.

24 Dies waren jene Vertragsverhältnisse, die in § 12 des Beamtenüberleitungsgesetzes erfasst waren. Im Detail zum Anwendungsbereich des § 12 BeamtenüberleitungsG siehe Rauscher/Oberwalder, 61ff.

25 Zu diesem Gesetz siehe unten Abschnitt E.

lung politischer Verfolgung unterworfen war und der Dienstgeber nicht nachweisen konnte, dass der behauptete Anspruch auch unabhängig von der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus erloschen oder nicht erfüllt worden wäre. Die Definition des § 1 Abs 2 7. RStG lehnte sich somit eng an die des § 2 Abs 1 3. RStG an: Es kam zum einen darauf an, dass der Berechtigte politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war (wofür er beweispflichtig war), zum andern darauf, dass die Entziehung oder Nichterfüllung des Anspruchs nicht auch unabhängig von der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus erfolgt wäre. Für die Unabhängigkeit der Entziehung oder Nichterfüllung von der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus war — so die politische Verfolgung feststand — der Dienstgeber beweispflichtig. Aus der Voraussetzung der politischen Verfolgung ergab sich das Erfordernis, dass der Eingriff in die Rechte des Betroffenen *gerade aufgrund* dieser politischen Verfolgung geschehen war.[26] Die Kausalität zwischen der nationalsozialistischen Machtübernahme und dem Eingriff in die Rechte des Arbeitnehmers *allein* reichte hingegen nicht aus. Dies ist besonders hervorzuheben, da während der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich zahlreiche Eingriffe in bestehende Arbeitsverhältnisse beispielsweise infolge der Auswirkungen des Kriegszustandes erfolgten. So wurden anlässlich von kriegsbedingten Betriebsstilllegungen Angestellte gekündigt und ihre Abfertigungsansprüche gekürzt, was aber per se keine Entziehung im Sinn des 7 RStG darstellte.[27] Weiters bestand die Voraussetzung, dass der Berechtigte *im Zeitpunkt* der Entziehung oder Nichterfüllung politischer Verfolgung unterworfen gewesen war. Im Kommentar von Rauscher/Oberwalder, 58, wird diese zeitliche Bezugnahme als *Besonderheit* gegenüber den im 3. RStG aufgestellten Grundsätzen interpretiert.

---

26 In ArbSlg 5166 bejahte das LG Klagenfurt im Fall eines Dienstnehmers, der deswegen entlassen worden war, weil er mit einer Jüdin verheiratet war, das Vorliegen politischer Verfolgung. In JBl 1951, 489 verneinte der OGH das Vorliegen einer Entziehung in dem Fall, in dem ein Dienstnehmer, dessen „jüdische Versippung" dem Dienstgeber nicht bekannt gewesen war, das Dienstverhältnis freiwillig aufgelöst hatte.

27 Rauscher/Oberwalder folgern aus der Voraussetzung der politischen Verfolgung, dass die Anwendbarkeit des 7. RStG nur bei Vorliegen einer Gleichheitsverletzung gegeben war.

Diese Auslegung ist keineswegs zwingend, wenn man berücksichtigt, dass sich die politische Verfolgung ja regelmäßig aus der Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen ergab und die Verfolgung dieser Gruppen im Dritten Reich eine *kontinuierliche* war.

§ 1 Abs 3[28] legte fest, welche Ansprüche konkret von § 1 Abs 1 7. RStG erfasst waren. Es ging hiebei um drei Arten von Ansprüchen:

a) Gehalts(Lohn)- oder sonstige Entgeltansprüche bei Fortdauer des Dienstverhältnisses,

b) Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Zusammenhang mit dessen Auflösung, und

c) aufgrund eines Dienstvertrages, einer Dienst- oder Pensionsordnung zustehende Ruhe- und Versorgungsgenussansprüche, die ganz oder teilweise entzogen oder nicht erfüllt worden waren.

Den Kern des Gesetzes bildeten die §§ 4 bis 7, in denen die den Berechtigten zustehenden Ansprüche im Einzelnen detailliert näher bestimmt wurden.

II. § 4: Ansprüche aus auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverträgen

1. Die Regelung im Einzelnen

§ 4 7. RStG normierte die Ansprüche bezüglich von Dienstverhältnissen, die auf *unbestimmte* Zeit abgeschlossen worden waren. Regelungstechnisch differenzierte das Gesetz zwischen verschiedenen Arten von Ansprü-

---

28 Von der Judikatur wurde diese Bestimmung insoweit eng ausgelegt, als sie sich ihrer Ansicht nach nicht auf Ansprüche bezog, die *bereits vor der nationalsozialistischen Machtergreifung* fällig geworden waren. In EvBl 1951/359 wurde ein politisch verfolgter Arbeitnehmer nach der Machtergreifung entlassen; seine bereits im Jahr 1937 fällig gewordenen Ansprüche auf eine Remuneration wurden nicht erfüllt. Der OGH verneinte insofern das Vorliegen einer Vermögensentziehung, als die Ansprüche nicht während der Zeit der deutschen Besetzung fällig geworden waren. Diese Ansicht war wenig überzeugend, konnte es für die Anwendung des Gesetzes doch nicht darauf ankommen, wann die Ansprüche fällig geworden waren, sondern nur darauf, ob zwischen der politischen Verfolgung des Arbeitnehmers und der Nichterfüllung seiner Ansprüche ein Kausalzusammenhang bestand!

chen, die sich aus dem Dienstvertrag ergaben und entweder entzogen oder nicht erfüllt worden waren.

§ 4 Abs 1 betraf die Entziehung bzw Nichterfüllung von Gehalts-, Lohn- oder sonstigen Entgeltansprüchen bei *gleichzeitiger Fortdauer des Dienstverhältnisses*. Es ging also um Fälle, in denen es beispielsweise zu einer Rückstufung des Angestellten gekommen, das Dienstverhältnis jedoch nicht aufgelöst worden war. Für solche Fälle sah das Gesetz vor, dass dem Dienstnehmer die Ansprüche auf das *vertragsmäßige* Entgelt bis zu dem Zeitpunkt zustanden, in dem das Dienstverhältnis geendet hätte, wenn es im Zeitpunkt, von dem an der Gehalts-, Lohn- oder sonstige Entgeltanspruch entzogen oder nicht erfüllt worden war, durch den Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlichen oder günstigeren[29] vertragsmäßigen Kündigungsfrist[30] gekündigt worden wäre, höchstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten. Zusätzlich musste bei dieser Berechnung jener Teil des monatlichen Entgelts, der S 1.000,–[31] überstiegen hatte, außer Betracht bleiben.

Durch § 4 Abs 1 wurde also grundsätzlich vorgesehen, dass der Dienstnehmer die Ansprüche, die sich beispielsweise aus einer Rückstufung ergeben hatten, also die entzogenen oder nicht erfüllten Ansprüche, geltend machen konnte. Sie waren jedoch einer zweifachen Begrenzung unterzogen. Zum ersten standen sie nur für einen *begrenzten Zeitraum* zu. Dieser durfte höchstens 12 Monate bzw jene Zeitdauer umfassen, die das Dienstverhältnis fortgedauert hätte, falls es im Entziehungs- bzw Nichterfüllungszeitpunkt durch den Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlichen oder günstigeren vertragsmäßigen Kündigungsfrist gekündigt worden wäre. Die zweite Begrenzung ergab sich daraus, dass bei der Berechnung des Anspruchs nur von einem Entgelt von höchstens S 1.000,– ausgegangen werden durfte. Somit betrug die maximale Summe, die in diesem Bereich an Entschädigung ausbezahlt werden konnte, S 12.000,–.

---

29 Das Gesetz trifft keine Aussage darüber, ob Maßstab für die Günstigkeit die Interessen des Arbeitgebers oder aber jene des Arbeitnehmers waren; gemeint sind aber wohl die des Arbeitnehmers.

30 Eine Legaldefinition des Begriffes der gesetzlichen Kündigungsfristen enthielt § 9; danach waren darunter jene Kündigungsfristen zu verstehen, die nach den am 13. 3. 1938 geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten waren.

31 Hier bezog sich das Gesetz auf das Schillingumrechnungsgesetz vom 20. 12. 1924.

§ 4 Abs 2 betraf den Fall von Entziehung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der *Auflösung* des Dienstverhältnisses. Auch hier wurde eine Höchstgrenze eingezogen. Diese war allerdings im Unterschied zu § 4 Abs 1 rein fristmäßig bestimmt: Es gebührte der Anspruch auf Zahlung des Entgelts höchstens für den Zeitraum[32] von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem das Dienstverhältnis geendet hatte oder für den allenfalls kürzeren Zeitraum bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem das Dienstverhältnis geendet hätte, wenn bei der seinerzeitigen Auflösung die für eine Kündigung durch den Dienstgeber geltenden gesetzlichen oder günstigeren vertragsmäßigen Kündigungsfristen eingehalten worden wären.

Eine Kürzung des Anspruchs auf S 1.000,– pro Monat war nicht vorgesehen. Insoweit bestand eine deutliche Abweichung von der Regelung des § 4 Abs 1. Hiefür findet sich in den Gesetzesmaterialien keine Rechtfertigung. Der Sache nach könnte diese Abweichung aber durchaus mit dem Gedanken gerechtfertigt werden, dass im Fall der Auflösung eines Dienstverhältnisses ein *stärkerer Eingriff* in die Rechte des Dienstnehmers vorlag als bei einer bloß gehaltsmäßigen Zurückstufung eines Arbeitnehmers. Insoweit könnte man der Ansicht sein, dass der Wiedergutmachungsbedarf im ersten Fall größer war als im zweiten, sodass eine großzügigere Bemessung des Ersatzanspruchs nachvollziehbar erschien. Darauf hinzuweisen ist allerdings, dass der OGH[33] das Gesetz korrigierend so auslegte, dass auch im Fall des § 4 Abs 2 eine Kürzung des Anspruchs auf S 1.000,– pro Monat stattzufinden hatte. Dies wurde in wenig überzeugender Weise durch einen Verweis auf die Gesetzesmaterialien begründet.

§ 4 Abs 3 schließlich betraf ebenfalls den Fall der *Auflösung eines Dienstverhältnisses*; anders als in § 4 Abs 2 ging es jedoch nicht um den Anspruch auf Zahlung des Entgelts, sondern um den Anspruch auf Zahlung einer *Abfertigung*. Ein solcher wurde dem Dienstnehmer durch das Gesetz gewährt, vorausgesetzt er wäre dem Dienstnehmer im Zeitpunkt

---

32 Der diesen Zeitraum beendende Zeitpunkt wurde vom Gesetz als der der *Beendigung* des Dienstverhältnisses bezeichnet. Hiebei handelt es sich um einen rein fiktiven Zeitpunkt; der der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses wurde vom Gesetz mit dem Begriff der *Auflösung* bezeichnet.

33 ArbSlg 5219.

der Beendigung des Dienstverhältnisses zugestanden. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses war — wie bereits oben (Fn 32) erwähnt — nicht der Zeitpunkt der seinerzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gemeint, sondern jener, zu dem das Dienstverhältnis beendet werden hätte können, wenn der Dienstgeber es im Zeitpunkt der tatsächlichen Auflösung durch Kündigungserklärung aufgelöst hätte. Falls sich aus der Kündigungsfrist bzw den Kündigungsterminen ein Zeitpunkt ergeben hätte, der länger als ein Jahr vom Zeitpunkt der tatsächlichen Auflösung entfernt war, so galt freilich jener Tag als der der Beendigung des Dienstverhältnisses, der *ein* Jahr nach der tatsächlichen Auflösung lag.

Durch § 4 Abs 3 wurde ein solcher Anspruch auf Abfertigung jedoch einer Kürzung unterworfen; unter bestimmten Voraussetzungen entfiel er überhaupt. Grundsätzlich stand er höchstens im Ausmaß des 24-fachen Monatsentgelts zu. Dabei blieb jedoch jener Teil des monatlichen Entgelts, der S 1.000,– *überstiegen* hatte, außer Betracht. Gänzlich *entfiel* ein Anspruch auf Abfertigung, wenn der Berechtigte aufgrund der Bestimmungen des Wiedereinstellungsgesetzes wieder eingestellt worden war oder wenn ihm nach § 6 Abs 1 und 2 7. RStG[34] ein Ruhegenussanspruch zustand.

2. *Bewertung*

Versucht man die Regelung des § 4 dogmatisch zu bewerten, so liegt es nahe, hiefür die entsprechenden Regeln des ABGB bzw des Angestelltengesetzes (AngG) heranzuziehen. Diese enthalten nämlich detaillierte Vorschriften über die Ansprüche des Arbeitnehmers in jenem Fall, in dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis unberechtigt auflöst. Nach § 1162 b ABGB behält der Dienstnehmer in diesem Fall unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes seine vertragsgemäßen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen. Der Dienstnehmer muss sich allerdings

[34] Hiezu siehe unten Abschnitt IV.

das anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit der Zeitraum bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung möglich gewesen wäre, freilich drei Monate nicht übersteigt, kann der Dienstnehmer das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort fordern. Die gleiche Regelung findet sich in § 29 AngG. Ausdrücklich hebt § 29 Abs 2 Satz 2 AngG weiters hervor, dass der Anspruch auf die dem Angestellten gebührende *Abfertigung* unberührt bleibt.

Vergleicht man diese Regelung mit § 4 7. RStG, so zeigt sich, dass der wesentliche Unterschied darin bestand, dass das 7. RStG keine Verpflichtung zur Anrechnung des anderweitig Verdienten bzw dessen, was anderweitig zu erwerben vorsätzlich verabsäumt wurde, vorsah, dafür aber eine betragsmäßige Begrenzung der Ansprüche anordnete. Die Regelung war für den geschädigten Dienstnehmer also scheinbar insoweit günstiger, als eine Prüfung anderweitigen Verdiensts bzw versäumten Verdiensts nicht stattfand. Dies war jedoch offenkundig nur eine scheinbare Begünstigung, wird es sich in der Regel ja um solche Personen gehandelt haben, die gar keine Möglichkeit hatten, nach Auflösung des Dienstverhältnisses anderweitiges Einkommen zu erwerben. Zu Lasten des Rückstellungswerbers fiel die *zweite* Abweichung gegenüber den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen aus, die betragsmäßige Begrenzung der ihm zustehenden Ansprüche. Sie führte nämlich nur zu einer teilweisen Rückerstattung. Gleiches galt für die betragsmäßige Begrenzung der Abfertigung. Allgemeinen arbeitsrechtlichen Normen war eine solche Limitierung unbekannt. Falls dem Dienstnehmer bei vertragskonformer Auflösung eine Abfertigung zugestanden hätte, wird ihm diese nach § 1162 b ABGB bzw § 29 AngG ungekürzt ausbezahlt.[35]

---

35 Bemerkenswert ist die Art der Anordnung der Kürzung, insbesondere die Vorschrift, wonach eine Abfertigung höchstens im Ausmaß des 24-fachen Monatsentgeltes zustand. Nach den gesetzlichen Bestimmungen beträgt die Abfertigung höchstens ein Jahresgehalt. Die Großzügigkeit der Regelung des § 4 Abs 3 war aber nur eine scheinbare, wurde sie durch die Tausend-Schilling-Grenze doch wieder zurückgenommen.

III. § 5: Sonstige Dienstverhältnisse

§ 5 7. RStG betraf den Fall, dass das Dienstverhältnis auf *bestimmte Zeit abgeschlossen, beschränkt kündbar*[36] *oder unkündbar gewesen war*. Es ging also um Dienstverhältnisse von *höherer Bestandskraft*. In Abweichung von § 4 Abs 1 und Abs 2 wurde der Höchstzeitraum, für den Fortzahlung des entzogenen oder nicht bezahlten Entgelts gebührte, mit 18 Monaten bestimmt.[37] Die Bezahlung der Entgelte gebührte freilich dann nicht für eine derartige Zeitspanne, wenn das Dienstverhältnis durch Ablauf der Vertragsdauer früher beendet worden wäre.

§ 5 Abs 3 übernahm bezüglich der *Abfertigung* für derartige Dienstverhältnisse die Regelung des § 4 Abs 3. Diese wurde jedoch insoweit modifiziert, als die Fristverlängerung auf 18 Monate bei der Ermittlung jenes Zeitraums zu berücksichtigen war, zu dem das Dienstverhältnis beendet worden wäre.

Diese Regelung des § 5 Abs 3 erfuhr durch § 5 Abs 4 7. RStG für Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen oder unkündbar waren, gewisse Veränderungen. Nach § 5 Abs 4 Z 1 war bei *Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit* bei der Feststellung des Abfertigungsanspruchs außer der aus Abs 2 sich ergebenden Dienstzeit *auch die Hälfte der restlichen vereinbarten Dienstzeit* zugrunde zu legen. Diese Regelung konnte Auswirkungen in zweierlei Hinsicht haben: Zum einen konnte sie dazu führen, dass bei der Berechnung des Abfertigungsanspruchs von einer *höheren Abfertigung* als nach Abs 2 auszugehen war. Dies wäre dann der Fall gewesen, wenn durch die Hinzurechnung der zusätzlichen Frist eine Dauer des Dienstverhältnisses gegeben gewesen wäre, die dem Dienstnehmer einen erhöhten Abfertigungsanspruch gesichert hätte. Zum andern konnte die Regelung aber auch dazu führen, dass der Dienstnehmer überhaupt Abfertigungsansprüche geltend machen konnte. Dies wäre dann der Fall gewesen, wenn er in jenem Zeitpunkt, der sich aus § 5 Abs 2 7. RStG ergab, keinen Abfertigungsanspruch hatte, ein solcher Anspruch bei Be-

---

36 Hiemit waren Dienstverhältnisse gemeint, die der Dienstgeber nur bei Vorliegen bestimmter Kündigungsgründe auflösen konnte.

37 Die Tausend-Schilling-Grenze für entzogene oder nicht erfüllte Gehaltsansprüche bei Fortdauer des Dienstverhältnisses blieb aber unverändert.

rücksichtigung des Zeitraums des § 5 Abs 4 Z 1 aber gegeben gewesen wäre.

§ 5 Abs 4 Z 2 betraf *unkündbare Dienstverhältnisse*. Auch bezüglich dieser wurde die Berücksichtigung zusätzlicher Zeiträume für die Bestimmung der Abfertigung angeordnet: Nach § 5 Abs 4 Z 2 lit a) war bei unkündbaren Dienstverhältnissen, bei denen aufgrund des Dienstvertrages der Ruhegenuss nach Erreichung eines bestimmten *Dienstalters* angefallen wäre, der Feststellung des Abfertigungsanspruchs außer der sich aus Abs 2 ergebenden Dienstzeit auch die Hälfte der Dienstzeit zugrunde zu legen, die vom Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bis zur Erreichung des Dienstalters verstrichen wäre, in dem der Dienstnehmer nach dem Dienstvertrag in den Ruhestand versetzt hätte werden können. Bei solchen unkündbaren Dienstverhältnissen, bei denen aufgrund des Dienstvertrages der Ruhegenuss nach Erreichung eines bestimmten *Lebensalters* angefallen wäre, galt nach lit b) diese Regelung des § 5 Abs 4 Z 2 lit a) mit der Maßgabe, dass die Hälfte der Dienstzeit hinzuzurechnen war, die vom Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bis zur Erreichung dieses Lebensalters verstrichen wäre.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Regelungen bestand also darin, dass der maßgebliche Zeitpunkt nach lit a) jener war, zu dem der Dienstnehmer in den Ruhestand versetzt hätte werden können, nach lit b) hingegen jener, zu dem ein Ruhegenuss aufgrund der Erreichung eines bestimmten Lebensalters angefallen wäre. Zu berücksichtigen ist, dass auch für die von § 5 Abs 4 erfassten Dienstverhältnisse die sonstigen Beschränkungen des § 5 Abs 3 Anwendung fanden. Es gebührte eine Abfertigung daher auch in diesen Fällen höchstens im Ausmaß des 24-fachen Monatsentgelts; ebenso griff die Tausend-Schilling-Grenze.

Bewertet man diese Regelungen, so zeigt sich, dass sie in wesentlichen Punkten von jenen des allgemeinen Arbeitsrechts abwichen. Besonders drastisch fällt diese Abweichung bezüglich der Abfertigungsansprüche bei unkündbaren Dienstverhältnissen aus. Hier wäre nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften die gesamte Abfertigung zu bezahlen gewesen; eine Kürzung der Abfertigung wäre nicht in Frage gekommen.

IV. §§ 6 und 7: Pensionsansprüche

1. Die einzelnen Ansprüche

§ 6 betraf Ansprüche nach § 1 Abs 3 lit c) auf Ruhe- und Versorgungsgenuss, also Pensionsansprüche[38], vorausgesetzt, sie hatten eine privatrechtliche Grundlage in Form eines Dienstvertrages, einer Dienst- oder Pensionsordnung.[39] Dabei ging es primär nur um solche Ruhe- und Versorgungsgenussansprüche, die bereits *am Tag der Entziehung bzw Nichterfüllung bestanden* hatten. Bezüglich dieser Ansprüche wurde durch § 6 Abs 1 angeordnet, dass sie dem Berechtigten vom Tag der Entziehung bzw Nichterfüllung an zustanden.[40] Sie waren daher *rückwirkend* vom Zahlungspflichtigen zu erfüllen. Insoweit fand daher — anders als in manchen der sonstigen vom Gesetz erfassten Konstellationen — eine komplette Rückstellung statt.[41]

§ 6 Abs 2 erweiterte den Anwendungsbereich des § 6 Abs 1 insoweit, als angeordnet wurde, dass in den Fällen des § 4 Abs 2 und § 5 Abs 2 für die Prüfung des Bestehens eines Ruhe- oder Versorgungsgenussanspruchs nicht bloß auf den Zeitpunkt der *tatsächlichen Auflösung* des Dienstverhältnisses, sondern auch auf den dort vorgesehenen der *fiktiven Beendigung* abzustellen war. In den Genuss dieser Bestimmung kamen aber nur solche Dienstnehmer, die während der fiktiven Kündigungsfrist einen Ruhegenussanspruch erworben hätten.

§ 6 Abs 3 sah vor, dass den Hinterbliebenen eines Dienstnehmers, der nach Abs 2 einen Ruhegenussanspruch erworben hätte, ein Versorgungsanspruch nur nach Maßgabe des Dienstvertrages bzw der Dienst-

---

38 Aufgrund von § 4 Abs 3 letzter Satz und § 5 Abs 3 letzter Satz führte das Bestehen eines Ruhegenussanspruchs nach § 6 Abs 1 und 2 dazu, *dass ein Anspruch auf Abfertigung nicht geltend gemacht werden konnte.*

39 Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger gemäß der gesetzlichen Rentenversicherung fielen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

40 Diesbezüglich erfolgte eine Änderung durch den Ausschuss, war in der Regierungsvorlage doch vorgesehen, dass die Ansprüche erst ab dem 1. 5. 1945 zu befriedigen waren.

41 Eine Begrenzung konnte sich jedoch aus dem § 8 ergeben.

und Pensionsordnung zustand; eine Vererbung des dem Dienstnehmer zustehenden Ruhegenussanspruchs war damit also ausgeschlossen.

§ 6 Abs 4 enthielt eine Anrechnungsbestimmung. Es wurde angeordnet, dass auf die aus den Abs 1 bis 3 resultierenden Ansprüche Abschlagszahlungen sowie Zahlungen anzurechnen waren, die dem Berechtigten anstelle des Ruhe-(Versorgungs)genusses nach dem Zeitpunkt geleistet worden waren, von dem an der Anspruch nach Abs 1, 2 oder 3 zustand. Obwohl die Hervorhebung von Abschlagszahlungen nicht ganz einsichtig erscheint, können diese doch ohne weiteres unter den Begriff der Zahlungen subsumiert werden, war das Anliegen dieser Bestimmung deutlich: Es sollte eine Bereicherung des Dienstnehmers in Form einer doppelten Bezahlung vermieden werden. Bezüglich anderer als Abschlagzahlungen galt dies dem Gesetzeswortlaut nach nur für solche Leistungen, *die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geleistet worden waren.* Allerdings wurde in der Literatur[42] die Ansicht vertreten, die Regelung sei auch auf solche Zahlungen zu erstrecken, die *vor* diesem Zeitpunkt erbracht worden waren. Für diese Ansicht konnte ins Treffen geführt werden, dass überhaupt nur insoweit eine Vermögensentziehung vorlag, als Ansprüche nicht befriedigt worden waren; eine solche Befriedigung konnte aber wohl auch durch die in § 6 Abs 4 genannten Zahlungen erfolgen.

2. *Zusätzliche Regelungen*

§ 7 regelte den Fall, dass im Dienstvertrag bzw der Dienst- oder Pensionsordnung eine Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Ruhe- und Versorgungsgenussansprüche vorgesehen war. Das Gesetz ordnete an, dass eine solche Anrechnung auch bezüglich der Ansprüche nach dem 7. RStG stattzufinden hatte, freilich mit gewissen Modifikationen. Nicht anzurechnen waren nach Z 1 Steigerungsbeträge für Dienstzeiten, die bei der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenussanspruches nicht berücksichtigt worden waren, ferner Steigerungsbeträge für Zeiten einer freiwilligen Versicherung, zu welcher

42 Rauscher/Oberwalder, 98.

der Versicherte die Beiträge zur Gänze aus eigenen Mitteln entrichtet hatte. Kinder- und Hilflosenzuschüsse zu den gesetzlichen Leistungen waren nur auf entsprechende Zuschüsse (Erhöhungen) des Ruhe- oder Versorgungsgenussanspruches anzurechnen.

Nach Z 2 galt die Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Anrechnung auch dann in vollem Maße angefallen, wenn sie ruhte, wegen Verweigerung der Nachuntersuchung entzogen oder verwirkt worden war. Im Fall einer Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde das Ausmaß der anzurechnenden Rente so bemessen, wie wenn die Erstattung nicht erfolgt wäre.

Die Berechtigten waren nach Z 3 verpflichtet, den Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechtzeitig geltend zu machen. Sie mussten dem Dienstgeber bzw seinem zahlungspflichtigen Nachfolger bzw der Pensionseinrichtung alle auf den gesetzlichen Leistungsanspruch bezüglichen Bescheide vorlegen und die vom Dienstgeber bzw der Pensionseinrichtung gewünschten Rechtsmittel und Schriftsätze einbringen. Durch diese Bestimmung wurde eine Mitwirkungsverpflichtung des Berechtigten begründet, um sicherzustellen, dass seine Ansprüche gegen die gesetzliche Rentenversicherung tatsächlich geltend gemacht werden konnten. Für eine schuldhafte Verletzung dieser Pflichten waren Sanktionen vorgesehen: Fielen aufgrund solcher Verletzungen Leistungen aus der gesetzlichen Versicherung ganz oder teilweise aus, so wurden sie dennoch auf den Ruhe- oder Versorgungsgenussanspruch in voller Höhe angerechnet.

Versicherungsfreie Berechtigte hatten auf Verlangen und auf Kosten des Dienstgebers bzw seines Nachfolgers bzw der Pensionseinrichtung die gesetzliche Rentenversicherung freiwillig fortzusetzen (§ 7 Abs 1 Z 4).

Rentenleistungen aus der *gesetzlichen Unfallversicherung* wurden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs 1 auf Ruhe- oder Versorgungsgenussansprüche nach § 6 nur insoweit angerechnet, als diese Erhöhungen oder Zuschüsse enthielten, die aufgrund des gleichen schädigenden Ereignisses gewährt wurden (§ 7 Abs 2). Zu einer Anrechnung kam es daher nur dann, wenn aufgrund des Unfalls der Berechtigte auch eine Erhöhung oder einen Zuschuss im Rahmen seiner Ansprüche nach § 6 erhielt.

V. Die Zahlungsverpflichteten

1. Haftung für Entgelts- und Abfertigungsansprüche

Komplex geregelt war die Frage der Passivlegitimation, also das Problem, gegen wen sich die durch das Gesetz gewährten Ansprüche richteten. Hiebei wurde differenziert zwischen verschiedenen Arten von Ansprüchen.

§ 8 Abs 1 erfasste die Ansprüche nach den §§ 4 und 5 7. RStG, somit verfallene Entgeltsansprüche und Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Zusammenhang mit seiner Auflösung. Für diese hafteten dem Berechtigten drei Kategorien von Personen zur ungeteilten Hand: 1. der Dienstgeber, 2. Personen, die das Unternehmen im Sinn des § 2 Abs 3 des 3. RStG — also im Rahmen eines als Vermögensentziehung zu qualifizierenden Vermögenstransfers — erworben hatten sowie schließlich 3. Personen, in deren Eigentum das Unternehmen *gegenwärtig* stand oder *nach der Entziehung* gestanden war.

§ 8 Abs 1 sah somit eine relativ breite Passivlegitimation vor. *Dienstgeber* war jene Person, mit der der Dienstvertrag bestand. Diese musste mit dem Eigentümer nicht ident sein. Bei Verpachtung eines Unternehmens fungierte als Dienstgeber nicht der Eigentümer, sondern der Pächter. Diesfalls konnten gegen den Eigentümer nicht Ansprüche nach § 8 Abs 1 Z 1 7. RStG geltend gemacht werden; in einem solchen Fall kam nur eine Haftung nach § 8 Abs 1 Z 3 in Frage, falls der ursprüngliche Eigentümer auch nunmehr Eigentümer des Unternehmens war.

Unter § 8 Abs 1 Z 2 war jeder Erwerber[43] im Sinn des 3. RStG zu subsumieren; jene Personen, die das Unternehmen nach der Entziehung erworben hatten, ohne dass dieser Erwerb eine Entziehung im Sinn des 3. RStG dargestellt hatte, waren nach § 8 Abs 1 Z 3 passiv legitimiert. Im Ergebnis waren somit alle Eigentümer nach der Entziehung, also alle zwischenzeitigen Eigentümer, passiv legitimiert.[44]

---

43 Die Haftung des Entziehers nach § 8 war auch dann gegeben, wenn er das entzogene Vermögen in der Folge zurückstellen musste.

44 Die in § 8 Abs 1 Z 2 und 3 genannten Personen wurden als *Nachfolger* bezeichnet.

Gegenüber der Regierungsvorlage hatte es nicht unwesentliche Veränderungen gegeben: So hatten nach dieser nur solche Nachfolger haften sollen, die nicht beweisen konnten, dass sie von der Vorenthaltung keine Kenntnis hatten oder haben mussten. Diese Bestimmung hätte zu einer deutlichen *Reduzierung* des Kreises der Verpflichteten geführt, da der Entlastungsbeweis relativ leicht zu erbringen gewesen wäre. Es hätte auch ein gewisser Widerspruch zu sonstigen Rückstellungsgesetzen bestanden, in deren Rahmen es nicht entscheidend auf subjektive Elemente ankam.

2. *Der Ausgleich unter diesen Haftenden*

Bezüglich des internen Verhältnisses der Verpflichteten wurde angeordnet, dass hiefür die Bestimmungen des § 896 ABGB gelten sollten. § 896 ABGB sieht vor, dass dann, wenn mehrere Personen für eine Verbindlichkeit solidarisch haften, jener, der die Schuld bezahlt, einen Regressanspruch gegen die anderen Mithaftenden hat. Der Anteil der Schuld, der auf jeden einzelnen Haftenden entfällt, richtet sich nach einem allenfalls unter ihnen bestehenden internen Verhältnis. Hier kommt beispielsweise eine entsprechende Vereinbarung in Frage. Bei Fehlen einer solchen Vereinbarung kann aber auch die Schwere der Zurechnungsgründe für die Höhe der internen Haftung maßgebend sein. Dieser Gesichtspunkt spielt zB im Schadenersatzrecht beim Ausgleich unter mehreren Schädigern eine große Rolle. Falls es aber kein derartiges besonderes Verhältnis gibt, findet im Zweifel ein Regress nach Kopfteilen statt.

Die Auswirkungen dieser Norm im Rückstellungskontext warf offenkundig interessante Probleme auf. Vor allem stellte sich die Frage, inwieweit bzw unter welchen Voraussetzungen zwischen den verschiedenen Haftenden vom Bestand eines besonderen Verhältnisses im Sinn des § 896 ABGB ausgegangen werden konnte. Hier ergaben sich aus den Gesetzesmaterialien keinerlei Aufschlüsse. Denkbar wäre es zB darauf abzustellen, wer über die Substanz des Unternehmens im Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche verfügte, und ihm intern ihre Bezahlung aufzuerlegen. Falls keinerlei Indizien für ein besonderes Verhältnis vorlagen, musste zwischen den Haftenden ein Kopfteilregress stattfinden.

3. Haftung für Pensionsansprüche

Wer für Ansprüche auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haftete, war in § 8 Abs 2 geregelt. Die Regelung war freilich eher undurchsichtig. In Satz 1 wurde festgehalten, dass sich solche Ansprüche grundsätzlich gegen den Dienstgeber bzw seinen Nachfolger richteten. Ausgenommen war nur der Fall, dass die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse nach Dienstvertrag bzw Dienst- oder Pensionsordnung von selbständigen Pensionseinrichtungen zu leisten waren, die nicht auf den Dienstgeber oder Nachfolger übergegangen waren; in einem solchen Fall mussten diese Pensionseinrichtungen für die Ansprüche aufkommen. Rein semantisch legte die Regelung des Satz 1 geradezu zwingend eine Interpretation nahe, nach der sich die Ansprüche gegen den Dienstgeber, also jene Person richteten, die auch in Z 1 angesprochen wurde. Das Ergebnis dieser semantischen Interpretation — und damit die an und für sich berechtigte Erwartungshaltung des Lesers des Gesetzes — wurde vom Gesetzgeber jedoch im nächsten Satz zunichte gemacht: Durch den 2. Halbsatz des Abs 2 wurde der Begriff des Dienstgebers nämlich auf eine Weise definiert, die dazu führte, dass passiv anspruchslegitimiert gerade *nicht* der Dienstgeber im Sinn des § 8 Abs 1 Z 1 war. Nach § 8 Abs 2 2. Halbsatz galt bei entzogenen oder nicht erfüllten Ruhe- oder Versorgungsgenussansprüchen als Dienstgeber jene physische oder juristische Person, die im Zeitpunkt der Entziehung bzw Nichterfüllung des Anspruchs Erwerber oder Eigentümer des Unternehmens im Sinn des Abs 1 *Z 2 und 3* gewesen war. Die Z 1 wurde hier gerade nicht erwähnt. Aufgrund dieser Legalinterpretation schied somit der *Pächter* als Dienstgeber aus der Reihe der Passivlegitimierten völlig aus.[45]

Offen ließ der Gesetzestext, ob sich die Ansprüche auch gegen jenen gegenwärtigen Eigentümer richten konnten, der im Zeitpunkt der Entziehung des Anspruchs *nicht* Erwerber oder Eigentümer des Unternehmens war. Der Gesetzestext war diesbezüglich nicht eindeutig: Während der Text der Norm eher eine Verneinung der Frage nahe legte, schien die Zitierung der Z 3 des § 8 Abs 1 eher in die andere Richtung zu deuten. Fest-

---

45 So zutreffend Rauscher/Oberwalder, 110.

zuhalten ist jedenfalls, dass eine Freistellung des gegenwärtigen Eigentümers höchst problematisch gewesen wäre, wäre damit doch jene Person, die derzeit den Zugriff auf das Vermögen des Unternehmens hatte, von der Haftung freigestellt gewesen.

VI. Erlöschen der Ansprüche

Falls der Dienstgeber oder sein Nachfolger oder die Pensionseinrichtung Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 6 Abs 1 aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bereits durch Leistung an Dritte erfüllt hatten, waren sie nach § 8 Abs 3 nicht zu neuerlicher Leistung verpflichtet. Wie bereits im Ausschussbericht festgehalten, waren mit dem Begriff „gesetzliche Verpflichtungen" primär nationalsozialistische Vorschriften gemeint. Der Ausschussbericht nennt hier beispielsweise die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, also jene Regelung, die einen weitgehenden Vermögensverfall für Juden und Jüdinnen vorgesehen hatte. Durch diese Vorschriften waren jene Personen, die Angehörigen der betroffenen Gruppe Geld schuldeten, verpflichtet worden, dieses an das Deutsche Reich zu bezahlen. Die Forderungen gingen auf das Deutsche Reich über; mit der Zahlung an das Deutsche Reich kam es zu ihrer Tilgung. § 8 Abs 3 führte dazu, dass einer solchen Zahlung auch nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs weiter Rechtswirksamkeit zuerkannt wurde. Den hievon Betroffenen wurde aber in Aussicht gestellt, dass sie gegen den geplanten Restitutionsfonds[46] Ansprüche geltend machen würden können. Gleiches galt für jene, die ihre Ansprüche nach dem 7. RStG deswegen nicht geltend machen konnten, weil keine Verpflichteten vorhanden waren.

VII. Präzisierung der Forderungen

Forderungen, die den Geschädigten aufgrund des Gesetzes zustanden, waren nach § 10 Abs 1, soweit sie den Betrag von S 5.000,– überstiegen, ohne Änderung der Fälligkeit mit der Maßgabe gestundet, dass die Zah-

---

46 Hiezu siehe unten Abschnitt D.

lungen in Monatsraten geleistet wurden, wobei die einzelne Monatsrate mindestens S 500,– betragen musste. Es wurde durch das Gesetz also ein allgemeines *Moratorium* eingeführt. Eine Ausnahme galt nur für die Zahlung laufender Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes fällig wurden; sie mussten uneingeschränkt bezahlt werden. Durch die Regelung des § 10 Abs 1 sollte offenkundig sichergestellt werden, dass die Zahlungsverpflichteten nicht auf einmal mit großen Forderungen konfrontiert waren.

§ 11 schränkte die Möglichkeit, für die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche Zinsen zu fordern, ein. Solche Zinsen konnten nur für den Zeitraum seit In-Kraft-Treten des Gesetzes gefordert werden. Hiedurch wurde in nicht unbeträchtlichem Umfang von den Regeln abgewichen, die an und für sich nach dem ABGB gegriffen hätten. Nach § 1333 ABGB sind Forderungen nämlich ab dem Eintritt der Fälligkeit zu verzinsen. Zumindest für jene Forderungen, die bereits vor In-Kraft-Treten des 7. RStG als fällig anzusehen waren, kam es also zu einer markanten Schlechterstellung der Anspruchsberechtigten. Deren Umfang hängt davon ab, wann die Forderungen der Anspruchsberechtigten fällig wurden.

Das Gesetz selbst enthielt keine ausdrückliche Regelung bezüglich der Fälligkeit der sich aus ihm ergebenden Forderungen. Dennoch muss schon aus systematischen Gründen angenommen werden, dass diese zumindest für einige Forderungen bereits vor seinem In-Kraft-Treten gegeben war, wäre § 11 ja sonst unverständlich. Die Frage der Fälligkeit steht in engem Zusammenhang mit der Frage der Rückwirkung des Gesetzes: Bezüglich solcher Ansprüche, die während des „Dritten Reichs" entzogen worden waren, konnte die Fälligkeit nur dann vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes liegen, wenn diesem eine Rückwirkung zukam; anderes galt freilich bezüglich der bloßen Nichterfüllung; diese führte ja zu keiner Veränderung des rechtlichen Charakters der Forderungen.

Geht man von einer solchen Rückwirkung aus, so führt dies dazu, dass für die Bestimmung der Fälligkeit die ursprüngliche arbeits- oder pensionsvertragliche Regelung maßgeblich war. Wurde beispielsweise einem Arbeitnehmer das Gehalt für Dezember 1938 nicht ausbezahlt oder entzogen, so wäre die Fälligkeit mit dem damaligen Zeitpunkt zu bejahen gewesen. Seither befand sich der Zahlungsverpflichtete daher in Verzug und wäre zur Leistung von Zinsen verpflichtet gewesen. Auf-

grund des langen seither verstrichenen Zeitraums hätte diese Zahlungsverpflichtung einen beträchtlichen Umfang gehabt. Berücksichtigt man diesen Umstand, so zeigt sich, dass § 11 im Ergebnis einen sehr tiefgehenden Einschnitt in die Rechte der Anspruchsberechtigten darstellte. Wirtschaftlich betrachtet führte diese Anordnung dazu, dass die Rückwirkung der Nichtigkeit nur eine *scheinbare* war: Da die Verzugsfolgen erst mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes eintraten, lag eine Rückwirkung des Gesetzes eigentlich nicht vor.[47]

VIII. Einschränkung der Übertragbarkeit der Ansprüche

Ansprüche nach dem 7. RStG konnten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht übertragen werden (§ 13 Abs 1). Diese Regelung lehnte sich an § 14 Abs 5 3. RStG an, wonach Zessionare zur Erhebung des Rückstellungsanspruchs nicht berechtigt waren. Rauscher/Oberwalder[48] wiesen zu Recht darauf hin, dass dieses Zessionsverbot im Anwendungsbereich des 7. RStG durchaus problematisch war. Die Problematik ergab sich daraus, dass seine strenge Anwendung im Zusammenhang mit dem Moratorium des § 10 7. RStG dazu führen musste, dass es für viele Anspruchsberechtigte längere Zeit, wenn nicht sogar Jahre dauerte, bis ihre Ansprüche vollständig befriedigt werden konnten. Das Verbot einer Zession führte dazu, dass es dem Anspruchsberechtigten verwehrt war, diese Schwierigkeit in der Form zu bewältigen, dass die Ansprüche als Basis für Kredite verwendet wurden. Fraglich ist, wie weit der Ausschluss der Abtretbarkeit reichte; in der Literatur wurde es für zulässig erachtet, dass die Ansprüche nach ihrer Geltendmachung beim Arbeitsgericht abgetreten wurden.

Eingeschränkt war auch die Anspruchsberechtigung der Erben, und zwar in exakter Übereinstimmung mit der Regel des § 14 Abs 2 3. RStG (§ 13 Abs 2 S 1). Eine zusätzliche Einschränkung der Vererbbarkeit von

---

47 Entsprechend § 13 3. RStG sah § 12 Abs 1 7. RStG vor, dass Vergleiche über Verpflichtungen aus dem Gesetz nur dann gültig waren, wenn sie nach dem 27. 4. 1945 geschlossen worden waren. Gleiches galt nach § 12 Abs 2 auch für Verzichte und Anerkenntnisse.

48 Kommentar, 119.

Abfertigungsansprüchen nach den §§ 4 und 5 7. RStG sah § 13 Abs 1 Satz 2 vor. Falls der Berechtigte vor Geltendmachung des Anspruchs verstorben war, waren zur Erhebung des Anspruchs nur jene gesetzlichen Erben berechtigt, zu deren Erhaltung der Verstorbene gesetzlich verpflichtet war. Zusätzlich trat in diesem Fall eine Kürzung um 50 % ein. In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage[49] wurde diese Einschränkung damit gerechtfertigt, dass sie der damals geltenden Regelung des § 23 Abs 6 AngG entsprach. Dieser Verweis auf die Regelung des AngG konnte jedoch genau betrachtet nicht zur Rechtfertigung der Kürzung der Ansprüche durch § 13 Abs 2 Satz 2 herangezogen werden. Bei dem in § 23 Abs 6 AngG geregelten Anspruch handelte es sich nämlich — wie Rauscher/Oberwalder zutreffend bemerken — um einen *eigenständigen Anspruch* der dort genannten gesetzlichen Erben, nicht aber um einen vererbten Anspruch. Insoweit war eine Kürzung im Verhältnis zu jenem Anspruch, der dem Dienstnehmer selbst zugestanden wäre, legitim, bestand zwischen Arbeitgeber und Erbe doch nicht jene Beziehung, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestand. Im Fall des § 13 Abs 2 Satz 2 ging es jedoch um den *Anspruch des Dienstnehmers* selbst; die Einschränkung der Berechtigung der Erben lief auf eine Kürzung des Abfertigungsanspruchs selbst hinaus! Daher war die Berufung des Gesetzgebers auf § 23 Abs 6 AngG unberechtigt. Diese Kürzung des Anspruchs der Erben konnte sich nicht auf das Vorbild des § 23 Abs 6 AngG berufen.[50]

IX. Zuständigkeit und Verfahren

Über die Ansprüche nach dem 7. RStG entschieden nicht Rückstellungskommissionen, sondern nach § 15 Abs 1 ausschließlich die Arbeitsge-

---

49 Vgl 825 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, V. GP (zu § 8 des Entwurfs).

50 § 13 Abs 3 betraf die Anspruchsberechtigung von bevollmächtigten Vertretern; die Regelung entsprach § 14 Abs 3 3. RStG. Gleiches gilt für § 13 Abs 4 7. RStG, der § 14 Abs 4 Satz 1 3. RStG entsprach. Die Regelung des § 14 Abs 4 Satz 2 und 3 3. RStG wurde nicht übernommen. Es bestand für den Vorsitzenden der Rückstellungskommission daher nicht wie in anderen Fällen die Möglichkeit, Abwesenheitskuratoren zu bestellen.

richte[51] nach den für sie geltenden Verfahrensvorschriften. Diese Abweichung von der bisherigen Vorgehensweise wurde damit begründet, dass bei der Beurteilung von Ansprüchen nach dem 7. RStG häufig schwierige arbeitsrechtliche Fragen zu lösen wären, mit denen nur die mit solchen Angelegenheiten ständig befassten Arbeitsgerichte betraut werden sollten.

Die Zuweisung der Ansprüche an die Arbeitsgerichte hatte die Konsequenz, dass auch jene Verfahrensvorschriften zur Anwendung kamen, die das Gesetz für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten vorsieht. Damit war ein grundsätzlich anderer rechtlicher Rahmen für die Streitentscheidung vorgegeben als durch die meisten der übrigen Rückstellungsgesetze. Somit fehlten im Verfahren nach dem 7. RStG jene speziellen Regelungen der anderen Rückstellungsgesetze, die der *besonderen Problematik* Rechnung tragen wollten. Während beispielsweise in den Rückstellungskommissionen ein Mitglied einen Opferausweis haben sollte, spielte dieser Gesichtspunkt bei der Zusammensetzung der Arbeitsgerichte keine Rolle. Die Sinnhaftigkeit dieser Zuweisung an die Arbeitsgerichte ist durchaus zu bezweifeln. Verantwortlich hiefür ist, dass das Verfahren vor den Arbeitsgerichten darauf zugeschnitten ist, typische Arbeitgeber-Arbeitnehmerkonflikte zu bewältigen. Die vom 7. RStG geregelte Problematik war jedoch eine grundsätzlich andere: Hier ging es um die Bewältigung von Rechtsverletzungen, die ihre Ursache nicht in Konflikten im Arbeitsverhältnis hatten, sondern vielmehr durch exogene Ereignisse bedingt waren.

Darüber hinaus ist aber zu berücksichtigen, dass die Anwendung der Arbeitsrechtsverfahrensvorschriften dazu führen konnte, dass Bestimmungen griffen, die für die Rückstellungssache eher kontraproduktiv waren. So bestand beispielsweise bezüglich ausländischer Kläger die Möglichkeit, diese zur Sicherheitsleistung für Prozesskosten zu verpflichten.

---

51 Da zum Zeitpunkt der Erlassung des 7. RStG das Netz der Arbeitsgerichte noch nicht das ganze Bundesgebiet erfasste, war in § 15 Abs 1 Satz 2 vorgesehen, dass Orte, die nicht zum Bezirk eines bestehenden Arbeitsgerichtes gehörten, für die Entscheidung über Ansprüche nach dem 7. RStG den bestehenden Arbeitsgerichten zugewiesen wurden; die erforderlichen näheren Bestimmungen traf eine Verordnung des Bundesministeriums für Justiz (BGBl 1949/212).

Hiedurch sollte der Beklagte davor geschützt werden, dass im Fall seines Obsiegens der Kläger nicht zur Zahlung der Prozesskosten in der Lage war.[52]

§ 16 regelte das Verhältnis der gesetzlichen Bestimmungen zu vor ihrem In-Kraft-Treten gesetzten Rechtsakten. Nach § 16 Abs 1 standen vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes gefällte Urteile oder sonstige Entscheidungen der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz nicht entgegen. Nach § 16 Abs 2 fanden die Vorschriften des Gesetzes auch auf Ansprüche Anwendung, die Gegenstand eines im Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens noch nicht rechtskräftig beendeten Verfahrens waren. Bezüglich der Verfahrensvorschriften sah § 16 Abs 3 vor, dass bei den ordentlichen Gerichten anhängige Rechtsstreitigkeiten dann nach den bisherigen Verfahrensvorschriften fortzuführen waren, wenn im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des 7. RStG die Verhandlung in 1. Instanz bereits geschlossen war. Andernfalls hatte das Gericht auf Antrag des Klägers die Rechtssache an das vom Kläger zu bezeichnende Arbeitsgericht zu überweisen. Ein solcher Antrag musste binnen drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes gestellt werden. Hiedurch konnte der Kläger die Zurückweisung des Klagebegehrens wegen Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte vermeiden. Unterließ er die Stellung eines solchen Überweisungsantrags und stellte das ordentliche Gericht seine Unzuständigkeit rechtskräftig fest, so waren die Arbeitsgerichte an diese Entscheidung gebunden.

Nach § 18 Abs 1 waren Leistungen aufgrund des Gesetzes, die mit seinem In-Kraft-Treten fällig waren, steuerfrei. Nicht von der Steuerfreiheit erfasst waren daher solche Leistungen, die erst nach In-Kraft-Treten des Gesetzes fällig wurden. Die hier vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung ist nicht unbedingt einsichtig. Nach § 18 Abs 2 galt die Steuerfreiheit auch bezüglich solcher Leistungen, die aufgrund von Vergleichen oder Anerkenntnissen im Sinne der Bestimmung des § 12 gebührten, soweit diese Leistungen das im 7. RStG vorgesehene Höchstaus-

---

52 Nur dann, wenn mit dem Heimatstaat des Klägers Gegenseitigkeit gegeben war, dh, wenn österreichische Kläger in diesem nicht zur Zahlung einer Sicherheitsleistung verpflichtet waren, entfiel die Verpflichtung zur Leistung einer derartigen aktorischen Kaution. Hiezu siehe Rauscher/Oberwalder, 130.

maß nicht überschritten. Auch hier griff die Steuerfreiheit nur bezüglich solcher Leistungen, die nach dem Gesetz spätestens mit seinem In-Kraft-Treten fällig geworden waren.[53]

D. Die Umsetzung von § 8 Abs 3 7. RStG

I. Komplizierte Gesetzgebung

Legislativ relativ kompliziert erfolgte die Umsetzung des § 8 Abs 3 7. RStG. Insgesamt vergingen bis zur Inkraftsetzung einer entsprechenden Regelung 14 Jahre. Das Auffangorganisationengesetz, mit welchem die Sammelstellen[54] gegründet wurden, enthielt in seinem § 8[55] lediglich das Bekenntnis des Gesetzgebers, dass man die Sache noch nicht vergessen habe. Bloß eine ebensolche Aussage enthielt auch § 12 Abs 2 des 4. RStAG vom 17. Mai 1961. Das BG vom 5. April 1962, BGBl 1962/108 über die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen wurde ein wenig konkreter und sah vor, dass von den den Sammelstellen bei In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verfügung stehenden Mitteln fünf Millionen Schilling für die Ansprüche nach § 8 Abs 3 7. RStG abzusondern und bis zum Erlass einer entsprechenden, die Verteilung dieser Mittel betreffenden gesetzlichen Regelung gesondert zu verwalten waren.

Eine solche entsprechende gesetzliche Regelung wurde wiederum in höchst umständlicher Manier erlassen, nämlich verteilt auf zwei Gesetze. Mit dem ersten Gesetz, dem Gesetz über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft vom 5. Juli 1962 (BGBl 1962/187) wurde ein Anmeldeverfahren installiert und festgelegt,

---

53 Ähnlich § 29 des 3. RStG sah § 17 7. RStG eine weitgehende Gebührenbefreiung vor; alle zur Erlangung und Verwirklichung eines Anspruchs nach dem Gesetz erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte waren nach dieser Norm von den Stempel- und Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

54 Hiezu siehe unten 8. Kapitel.

55 Diese Norm sah vor, dass die Verteilung der Mittel der Sammelstellen unter Berücksichtigung ua der Bestimmung des § 8 Abs 3 7. RStG durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden würde.

wer zur Anmeldung berechtigt war. Erst in einem zweiten Gesetz, dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963 betreffend die Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (BGBl 1963/319) wurde festgelegt, in welchem Umfang Auszahlungen auf die angemeldeten Ansprüche zu erfolgen hatten.

II. Das Anmeldeverfahren

Das erste Gesetz, BGBl 1962/187, schuf *zum einen* einen Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem 7. RStG (§ 4 Abs 1). Nach § 4 Abs 2 besaß der Fonds Rechtspersönlichkeit und hatte seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Wien.[56] Bei diesem Fonds waren — und darin bestand der *zweite* große Regelungsschwerpunkt des Gesetzes — Ansprüche nach § 8 Abs 3 7. RStG anzumelden, also jene Ansprüche, die deswegen nicht geltend gemacht werden konnten, weil ein Verpflichteter nicht vorhanden war oder weil der Dienstgeber bzw Nachfolger oder die Pensionseinrichtung ihre Zahlungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bereits an Dritte erfüllt hatten. Die Anmeldung hatte unter Anführung des für die Begründung des künftigen Anspruchs maßgebenden Sachverhalts zu erfolgen.

---

56 Vertreten und verwaltet wurde der Fonds durch ein Kuratorium, welches aus einem Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern bestand. Je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Kuratoriums wurden aufgrund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt und abberufen. Die Kuratorien der Sammelstelle A und der Sammelstelle B waren berechtigt, einen gemeinsamen Vertreter zu den Sitzungen des Kuratoriums des Fonds zu entsenden. Dieser hatte aber nur beratende Funktion, also kein Stimmrecht. Der Vorsitzende und ein Ersatzmitglied wurden vom Bundesministerium für Finanzen gleichfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt. Das Kuratorium gab sich eine Geschäftsordnung nach § 5 Abs 1, welche nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Inneres im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 25. 12. 1962 auf Seite 11 publiziert wurde.

Diese Anmeldung war binnen sechs Monaten nach Publikation eines entsprechenden Aufrufs[57] zur Anmeldung durch den Fonds im Amtsblatt zur Wiener Zeitung einzubringen. Dabei reichte nicht die rechtzeitige Absendung der Anmeldung aus; vielmehr war es notwendig, dass die Anmeldung spätestens am letzten Tag der sich nach dem Aufruf ergebenden Frist beim Fonds einlangte. Die nicht rechtzeitige Anmeldung hatte die Konsequenz, dass die betreffenden Personen nicht berechtigt waren, Ansprüche gegen den Fonds geltend zu machen.

Der Fonds hatte gegenüber dem Anmelder zu den Anmeldungen keine Stellungnahme abzugeben; er hatte jedoch nach § 7 Abs 1 jede Anmeldung in rechtlicher Hinsicht dahingehend zu prüfen, inwieweit sie dem Grunde nach zu Recht bestand. Nach Ablauf der Antragsfrist teilte der Fonds dem Bundesministerium für Finanzen mit, wie hoch die Gesamtsumme der fristgerecht eingebrachten Anmeldungen war und mit welchem Gesamtbetrag sie nach den Bestimmungen des 7. RStG einzusetzen wäre.

III. Einschränkung der Antragslegitimation

Das Gesetz beschränkte sich aber nicht bloß auf die Festlegung einer Anmeldeverpflichtung, sondern *engte auch den Kreis jener Personen ein*, die überhaupt anspruchsberechtigt waren. Es wurde damit insoweit eine Einschränkung des 7. RStG angeordnet: Das Vorliegen der dort als hinreichend angeordneten Voraussetzungen *reichte nämlich allein nicht mehr* aus. Vielmehr konnten nach § 2 Abs 1 von jenen Personen, auf die diese Voraussetzungen zutrafen, nur solche Ansprüche anmelden, die innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses entweder keine oder nur eine solche Beschäftigung erhalten hatten, deren Entlohnung um mindestens 20 % geringer war als die des beendigten Dienstverhältnisses. Zusätzlich bestand die Voraussetzung, dass diese Personen keine Zuwendung aus dem Hilfsfonds erhielten bzw keine erhalten konnten. Diese Voraussetzungen bedeuteten somit eine Einschränkung jener

---

57 Der Aufruf wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29. 12. 1962 veröffentlicht.

Position, die sich aus dem 7. RStG ergeben hatte, waren diese beiden Voraussetzungen im 7. RStG doch nicht aufgezählt gewesen.

Durch § 2 Abs 2 wurde die Antragslegitimation von Erben bzw Vermächtnisnehmern eingeschränkt. Diese hatten ja nach dem 7. RStG in bestimmtem Umfang die Möglichkeit, die dem geschädigten Dienstnehmer zustehenden Ansprüche aufgrund der Erbfolge geltend zu machen. Nach § 2 Abs 2 leg. cit. konnten in dem Fall, in dem der Anmeldeberechtigte *vor dem* In-Kraft-Treten des Gesetzes verstorben war, seine Erben nur dann eine Anmeldung einbringen, wenn auf den Verstorbenen die Voraussetzungen des § 2 Abs 1 lit a) zutrafen — wenn er also anspruchsberechtigt gewesen wäre — und sie selbst am Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes den ordentlichen Wohnsitz in der Republik Österreich hatten. Erben, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten, waren somit von der Anspruchserhebung ausgeschlossen; eine Vererbung ins Ausland wurde untersagt.

IV. Die Befriedigung der Ansprüche

Erst mit einem zweiten Gesetz vom 12. Dezember 1963[58] wurde die Befriedigung der Ansprüche selber geregelt. Das Gesetz sah ein zweistufiges Verfahren vor.

Die erste Stufe bestand in einer Entscheidung des Fonds. Dieser hatte nach § 2 Abs 1 jeden Anmelder nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, ob und inwieweit sein angemeldeter Anspruch anerkannt würde. Für den Fall, dass der Anspruch vom Fonds anerkannt wurde, hatte dieser dem Anmelder gleichzeitig mit der Mittteilung den aufgrund der Bestimmungen des 7. RStG errechneten Betrag zur Abgeltung seiner Ansprüche anzubieten. Für die Auszahlung des angebotenen und in der Folge nicht angefochtenen Betrages war vorgesehen, dass eine sofortige und vollständige Auszahlung nur bezüglich jener Ansprüche erfolgen konnte, die den Betrag von S 3.000,– nicht überstiegen. Die Auszahlung eines S 3.000,– übersteigenden Betrages durfte erst dann vorgenommen werden, wenn feststand, dass die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel zur vollen

58 Bundesgesetz, betreffend die Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft, BGBl 1963/319.

Befriedigung aller Anspruchsberechtigten ausreichten. Falls die Mittel[59] nicht ausreichten, sollte es zu einer prozentuellen Kürzung kommen.[60]

Zur Kontrolle der Entscheidungen des Fonds über die Anerkennung angemeldeter Ansprüche wurde beim Bundesministerium für Finanzen die *Kommission zur Abgeltung von Ansprüchen nach dem 7. RStG* errichtet (§ 7 Abs 1). Vorsitzender bzw Stellvertreter des Vorsitzenden der Kommission waren der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission bzw sein Stellvertreter nach § 20 des Besatzungsschädengesetzes. Die Kommission entschied durch Senate, die jeweils aus einem Richter als Vorsitzendem und je einem Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages als Beisitzer bestanden. Die Kommission hatte sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz und Soziale Verwaltung zu genehmigen war. Sie hatte nach den Bestimmungen des AVG zu verfahren.

Die Kommission[61] konnte von jenen Anmeldern angeru-

---

59 Bei diesen Mitteln handelte es sich um die gemäß § 1 des BG 1962/108 von den Sammelstellen gesondert zu verwaltenden Mittel; nach § 14 des G BGBl 1963/319 waren diese Mittel von den Sammelstellen dem Fonds innerhalb von zwei Wochen nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verfügung zu stellen. Ein eventuell nach Befriedigung aller Ansprüche überbleibender Restbetrag war den Sammelstellen wiederum zur Verfügung zu stellen.

60 Nach der Schlussbilanz des Fonds wurden in insgesamt 173 Fällen Leistungen in Gesamthöhe von S 496.366,02 zuerkannt. Mehr als 2000 Anträge wurden zurück- oder abgewiesen. (Vgl Schreiben des Fonds an das Bundesministerium für Finanzen v. 29. 11. 1965, GZ 4-7/65/Allg.)

61 Zusätzlich hatte die Kommission nach § 11 auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen Gutachten zu beschließen. Dies geschah durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Richter mit arbeitsgerichtlicher Praxis. Ein solcher Antrag konnte bezüglich Rechtsfragen gestellt werden, die von grundsätzlicher Bedeutung waren oder über die von den einzelnen Senaten der Kommission verschieden entschieden wurde. Die Gutachten waren dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen und von diesem im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung zu veröffentlichen. Diese Gutachten waren für die Kommission bindend, solange nicht von ihr aufgrund eines vom Bundesministerium für Finanzen beantragten neuerlichen Gutachtens über die gleiche Rechtsfrage von dem vorherigen Gutachten abgegangen wurde.

fen[62] werden, deren angemeldeter Anspruch nicht anerkannt wurde oder die der Ansicht waren, dass der vom Fonds angebotene Betrag nicht den Bestimmungen des 7. RStG entsprach.[63] Ein solcher Antrag musste binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Anbots bzw der ablehnenden Mitteilung des Fonds gestellt werden.[64]

E. Exkurs: Das 3. Rückgabegesetz[65]

Am selben Tag wie das 7. RStG wurde in Form des 3. RGG[66] eine gesetzliche Regelung zur rechtlichen Bewältigung jener Eingriffe in Privatdienstverhältnisse geschaffen, die zwischen März 1933 und März 1938 stattgefunden hatten. Dieses Gesetz übernahm weitestgehend die Regelungen des 7. RStG; von den vorhandenen Abweichungen hatte lediglich eine — allerdings beträchtliche — praktische Bedeutung.

---

62 Klein (Anm zu § 6 des G BGBl 1963/319 in „Das österreichische Recht") ging davon aus, dass die Kommission in erster und einziger Instanz entschied, ihre Anrufung nicht als Rechtsmittel gegenüber den Mitteilungen des Fonds angesehen werden konnte, da dieser ja nur ein zivilrechtliches *Angebot* gemacht habe. Diese Sichtweise erscheint freilich nicht unbedingt zwingend, lässt sich bezüglich jener Situationen, in denen der Fonds den Antrag ablehnte, doch nicht mit der Existenz eines zivilrechtlichen Anbots argumentieren.

63 § 12 fasste die inhaltlichen Kriterien zusammen, die von der Kommission ihrer Entscheidung zugrunde zu legen waren. Diese Bestimmung enthielt jedoch keinen neuen normativen Inhalt, sondern fasste nur die Regelungen des 7. RStG, des G BGBl 1962/187 sowie des G BGBl 1963/319 zusammen.

64 Die Tage des Postenlaufs wurden in die Frist nicht eingerechnet.

65 Bundesgesetz vom 14. 7. 1949, BGBl 1949/208 über die Geltendmachung von in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 verloren gegangenen Ansprüchen aus Privatdienstverhältnissen.

66 Gegenstand des Gesetzes waren nach seinem § 1 Abs 1 Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen in Österreich, die die Berechtigten zwischen dem 5. 3. 1933 und dem 13. 3. 1938 aufgrund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus politischen Gründen außer wegen nationalsozialistischer Betätigung verloren hatten. Als ein solcher Verlust war auch eine tatsächliche Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die Nichterfüllung von Dienstnehmeransprüchen bei fortdauerndem Dienstverhältnis anzusehen, sofern sie durch politische Gründe bedingt worden waren. Diese

Soweit die Abweichungen auf terminologischer Ebene angesiedelt waren, entsprachen sie den bisherigen Rückgabegesetzen. So vermied auch der Gesetzgeber des 3. RGG die Verwendung des Begriffes *Entziehung* bzw *Vermögensentziehung*. Stattdessen verwendete er den Begriff des *Verlustes*. Es ging nicht um Ansprüche, die entzogen bzw nicht erfüllt worden waren, sondern um solche, die die Berechtigten *verloren* hatten. Dieser terminologische Unterschied war den Unterschieden im Tatsächlichen wohl angemessen; allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich in der Sache selbst aus dieser unterschiedlichen Terminologie keine weiteren Differenzen ergaben.

§ 3 Abs 1 enthielt die grundsätzliche Rechtsfolgenbestimmung; es wurde angeordnet, dass verlorene Ansprüche im Sinn des § 1 nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 des 7. RStG zu erfüllen waren. Nach § 3 Abs 2 galten für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem 3. RGG die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 und 15 bis 18 des 7. RStG sinngemäß.[67]

In drei Punkten wurden jedoch durch § 3 Abs 2 Abweichungen vorgesehen: Hievon war *eine* durch die Natur der Sache bedingt. Nach § 3 Abs 2 Z 3 waren unter gesetzlichen Kündigungsfristen jene zu verstehen, die nach den am 5. März 1933 geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten gewesen waren. Eine zweite Abweichung (Z 1) räumte vorsorglich einen möglichen Widerspruch zum 1. RGG aus: Dessen § 8 hatte vorgesehen, dass die Geltendmachung von über die bloße Rückgabe hinausgehenden Ersatzansprüchen durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden würde. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass sich die Ansprüche gegen jene Personen, die nach dem Rückgabegesetz passiv legitimiert waren, auf das beschränkten, was in diesem Gesetz ausdrücklich

---

Anspruchsvoraussetzung wurde in § 1 Abs 2 näher definiert. § 1 Abs 3 zählte die Berechtigten im Sinn des Abs 1 auf. Diese Auflistung entsprach der Sache nach der Regelung des § 1 Abs 3 7. RStG. § 2 des Gesetzes nahm eine Reihe von Dienstverhältnissen aus seinem Anwendungsbereich aus; diese Regelung entsprach wortwörtlich § 2 7. RStG.

67 Die Nichtanwendbarkeit von § 14 7. RStG ergab sich daraus, dass dies jene Bestimmung war, die den Zeitraum regelte, innerhalb dessen Ansprüche nach dem 7. RStG geltend gemacht werden konnten; hier enthielt das 3. RGG eine eigene Regelung in Form von § 4, die der Regelung des § 14 7. RStG aber wörtlich entsprach.

angeordnet worden war. Durch § 3 Abs 2 Z 1 3. RGG wurde nun klargestellt, dass § 8 1. RGG einer Haftung solcher Personen nach dem 3. RGG nicht entgegenstand.[68]

Der wesentlichste Unterschied zum 7. RStG ergab sich aus § 3 Abs 2 Z 2; diese Bestimmung sah vor, dass in den Fällen des § 8 Abs 3 7. RStG die dort bezeichneten Ansprüche gegen den Bund geltend gemacht werden konnten. § 8 Abs 3 7. RStG betraf das Problem jener Ansprüche, die von Berechtigten deswegen nicht geltend gemacht werden konnten, weil der Anspruchsverpflichtete bereits schuldbefreiend an Dritte bezahlt hatte oder weil gar kein Verpflichteter vorhanden war. Im Anwendungsbereich des 7. RStG war vorgesehen, dass solche Ansprüche nur gegen einen ins Auge gefassten Restitutionsfonds geltend zu machen waren. Im Anwendungsbereich des 3. RGG wurde nun für die Betroffenen eine weitaus günstigere Regelung geschaffen. Ihnen wurde das Recht gegeben, sich in diesen Fällen an den Bund zu halten, den die Verpflichtung traf, diese Ansprüche *vollständig zu befriedigen*. Diese Sonderregelung wurde vom Gesetzgeber mit einem Argument gerechtfertigt, das sich auf die Interessen der Opfer des Nationalsozialismus bezog. Es wurde die Heranziehung des Restitutionsfonds deswegen abgelehnt, weil dieser ja primär aus entzogenem jüdischen Vermögen gespeist werden sollte, es aber nicht anging, diese Mittel zur Schadloshaltung von Opfern der Zeit zwischen 1933 und 1938 zu verwenden.

Obwohl dieses Argument auf den ersten Blick sehr einleuchtend erscheint, verdeckt es doch die tatsächliche Bedeutung dieser Regelung: Sie führte nämlich zu einer markanten Besserstellung der nach dem 3. RGG Anspruchsberechtigten im Verhältnis zu jenen Personen, auf die das

---

68 Der Gesetzgeber ging — wie der Ausschussbericht verdeutlicht — freilich davon aus, dass eine solche Person, die ein Unternehmen aufgrund des 1. RGG zurückgeben hatte müssen, dennoch aber nach dem 3. RGG von einem ehemaligen Dienstnehmer in Anspruch genommen wurde, sich beim derzeitigen Inhaber des Unternehmens nicht regressieren könne, weil ein solcher Regressanspruch durch § 8 1. RGG ausgeschlossen sei; ebenso Rauscher/Oberwalder, 158. Diese Sichtweise ist jedoch nicht zwingend, ergibt sich ein solcher Regressanspruch doch an und für sich aus § 8 Abs 1 letzter Satz 7. RStG. Da es sich bei dieser Norm sowohl um die spätere als auch speziellere als § 8 1. RGG handelt, muss rein methodisch von ihrem Vorrang ausgegangen werden.

7. RStG Anwendung fand. Die Besserstellung ergab sich zum einen daraus, dass die Regelung des § 8 Abs 3 7. RStG lediglich eine bloße Verheißung war, sich also daraus keinerlei Ansprüche ergaben. Zu einer Umsetzung kam es letztlich erst im Jahre 1963, somit 14 Jahre (!) nach Erlassung des 3. RGG. Die betroffenen Opfer des Nationalsozialismus mussten also auf eine Regelung ihrer Ansprüche 14 Jahre länger warten als die Opfer des Regimes der Jahre 1933 bis 1938. Zum anderen musste bereits zum Zeitpunkt der Erlassung der beiden Gesetze mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass das Vermögen des Restitutionsfonds nicht ausreichen würde, um alle Ansprüche gegen den Fonds zu befriedigen; ein solches Risiko wurde den Opfern des Regimes der Jahre 1933 bis 1938 nicht zugemutet. Ihnen wurde ein unbedingter Anspruch gegen den Bund eingeräumt, der keiner Möglichkeit der Kürzung unterworfen war. Insgesamt lag hier also eine markante Besserstellung der Opfer des Regimes der Jahre 1933 bis 1938 gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus vor.

F. Das Wiedereinstellungsgesetz[69]

Das Wiedereinstellungsgesetz fand nach § 1 Abs 1 auf Personen Anwendung, die in Österreich nach dem 4. März 1933 in einem Dienstverhältnis gestanden waren, das vor dem Befreiungstag aus politischen oder „rassischen" Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — entweder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vom Dienstgeber eigenmächtig aufgelöst oder aufgrund von Zwangsmaßnahmen tatsächlich beendet worden war, vorausgesetzt diese Personen hatten ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in *Österreich*.[70]

Die Auflösung oder Beendigung des Dienstverhältnisses aus politischen Gründen war nach § 2 insbesondere dann anzunehmen, wenn der

---

69 Bundesgesetz vom 7. 7. 1947 über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer, BGBl 1947/160 in der Fassung BGBl 1949/35 und 1949/81 sowie 1950/15 (= 3. Novelle).

70 § 1 Abs 3 sah zwei Ausnahmen vor: Deren erste entsprach § 2 Abs 1 lit b) 7. RStG (hiezu siehe oben Abschnitt C/I). Deren zweite betraf Personen, die nach § 4 Ver-

Dienstnehmer im Zeitpunkt der Kündigungs- oder Entlassungserklärung oder der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses politischer Verfolgung unterworfen gewesen war und der Dienstgeber bzw sein Rechtsnachfolger nicht nachwies, dass das Dienstverhältnis aus anderen als politischen Gründen aufgelöst oder tatsächlich beendet worden war. Diese Definition entsprach weitgehend den Definitionen nach anderen Rückstellungsgesetzen.

Das Wiedereinstellungsgesetz gewährte den geschädigten Dienstnehmern bestimmte Vergünstigungen: Sie hatten — soweit möglich — Anspruch auf Wiedereinstellung (§§ 4 und 5). Bestand eine solche Möglichkeit nicht, so waren sie bevorzugt zu vermitteln (§§ 6 und 7). In beiden Fällen genossen sie nach § 8 einen besonderen Kündigungsschutz.

Im Einzelnen galt Folgendes:

I. Amtsbescheinigung

Nach § 3 Abs 1 war den geschädigten Dienstnehmern auf ihren Antrag vom Landesarbeitsamt, in dessen Bereich das Dienstverhältnis bestanden hatte, eine Amtsbescheinigung[71] darüber auszustellen, dass sie als geschädigte Dienstnehmer im Sinne des Gesetzes galten. Vor Ausstellung der Amtsbescheinigung war der in Betracht kommende ehemalige Dienstgeber, im Fall des Übergangs des Betriebes sein Rechtsnachfolger zu hören.[72]

Keine Amtsbescheinigung erhielten solche Dienstnehmer, die in der Zeit nach Auflösung oder Beendigung ihres Dienstverhältnisses wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sicherheit

---

botsgesetz 1947 registrierungspflichtig waren oder die dem Kreis der in § 4 Abs 2 Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947 genannten Personen angehörten. Nach § 1 Abs 2 — einer Verfassungsbestimmung — galt das Gesetz auch für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft.

71 Nach § 3 Abs 4 war der geschädigte Dienstnehmer bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Wiedereinstellungsgesetz verpflichtet, sich gegenüber Behörden und Dienstgebern mit der Amtsbescheinigung auszuweisen.

72 Sowohl Dienstnehmer als auch ehemaligem Dienstgeber stand das Recht zu, gegen die Entscheidung des Landesarbeitsamts binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an den *Wiedereinstellungsausschuss* zu erheben. Dessen

verstoßenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden waren. Diese Einschränkung war offenkundig nicht ganz unproblematisch, führte sie doch dazu, dass ein geschädigter Dienstnehmer, der die in dieser Norm erwähnten Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, noch zusätzlich einen Nachteil dergestalt erlitt, dass ihm ein Teil seiner Restitutionsansprüche, nämlich in Bezug auf die Wiedereinstellung, genommen wurde. Insoweit wurde er ein *zweites Mal* bestraft. Besonders bedenklich musste das in jenen Fällen sein, in denen zwischen der Auflösung oder Beendigung des Dienstverhältnisses und dem Vergehen oder Verbrechen eine *Kausalbeziehung* bestand, wenn also zB die durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedingte *finanzielle Notlage* den geschädigten Dienstnehmer dazu veranlasst hatte, das betreffende Verbrechen oder Vergehen zu begehen. Allerdings mussten auch die Interessen des Dienstgebers berücksichtigt werden, der sicherlich Probleme mit der Wiedereinstellung eines vorbestraften Dienstnehmers haben konnte. Hier wäre vielleicht eine Lösung sinnvoll gewesen, die es in größerem Maße erlaubt hätte, auf die Umstände des Einzelfalls einzugehen. Eine derartige Ermessensentscheidung hätte sich auch ohne weiteres in das sonstige Gefüge der Rückstellungsgesetze eingepasst, sahen diese doch reichlich Ermessensentscheidungen vor.

II. Wiedereinstellung

Geschädigte Dienstnehmer waren auf ihren Antrag von ihrem ehemaligen Dienstgeber oder dessen Rechtsnachfolger auf den Dienstplatz, den

---

Entscheidung war endgültig. Es wurde nach § 10 Abs 1 bei jedem Landesarbeitsamt ein Wiedereinstellungsausschuss gebildet. Er bestand aus je zwei Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer sowie dem Leiter des Landesarbeitsamtes bzw einem von ihm bestellten Vertreter. Den Vorsitz im Wiedereinstellungsausschuss führte bemerkenswerterweise nicht der Leiter des Landesarbeitsamtes, sondern abwechselnd der Vertreter der Dienstgeber oder der Dienstnehmer. Den Mitgliedern kam keine richterliche Unabhängigkeit zu, sie mussten aber dem Vorsitzenden durch Handschlag die unparteiische und gewissenhafte Ausübung ihres Amtes und die Wahrung des Amtsgeheimnisses geloben. Auf das Verfahren der Landesarbeitsämter in Sachen des Wiedereinstellungsgesetzes fanden die Bestimmungen des AVG Anwendung.

sie verloren hatten, zu jenen Arbeitsbedingungen wieder einzustellen, die für das Dienstverhältnis auf diesem Dienstplatz im Zeitpunkt der Wiedereinstellung galten. Das Dienstverhältnis des wieder eingestellten Dienstnehmers galt als Fortsetzung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses. Soweit sich Rechtsansprüche des Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richteten, wurde auch die Zeit von der Beendigung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung als Dienstzeit im Höchstausmaß von sechs Dienstjahren angerechnet.[73]

Die Verpflichtung zur Wiedereinstellung war jedoch keine unbedingte; § 5 Abs 1 zählte eine Reihe von Umständen auf, die zum Entfall dieser Verpflichtung führten. Diese hatten ihren Grund teils in der Person des Dienstnehmers, teils aber in der Situation im Betrieb: So bestand keine Wiedereinstellungspflicht, wenn der Dienstplatz infolge betriebswirtschaftlicher oder betriebstechnischer Veränderungen im Betrieb vor dem 1. Jänner 1947 aufgelassen worden war oder den Dienstplatz vor dem 1. Jänner 1947 ein Dienstnehmer innehatte, der nicht belastet war und in beiden Fällen dem Dienstgeber eine Einstellung auf einen anderen gleichwertigen Dienstplatz wirtschaftlich nicht zugemutet werden konnte.[74] Streitigkeiten über die Wiedereinstellung wurden durch den zuständigen Wiedereinstellungsausschuss endgültig entschieden.

Für den Fall, dass der Dienstnehmer nicht gemäß § 5 eingestellt werden konnte, war er auf seinen Antrag vom zuständigen Arbeitsamt unter Bewerbern gleicher Eignung bevorzugt tunlichst auf einen seiner früheren Verwendung entsprechenden Dienstplatz zu vermitteln. Die Regelungen hiefür enthielten die §§ 6 und 7.

---

73 Erhoben zwei oder mehrere geschädigte Dienstnehmer auf den gleichen Dienstplatz Anspruch, so war unter Abwägung der einander widersprechenden Interessen zu entscheiden, welchem Anspruchswerber der Vorrang gebührte.

74 In der Person des Dienstnehmers waren die übrigen drei Gründe gelegen: So bestand keine Wiedereinstellungspflicht, wenn der geschädigte Dienstnehmer nicht mehr geeignet war, die Pflichten, die mit dem Dienstplatz verbunden waren, zu erfüllen, wenn er vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes wieder eingestellt worden war, das Dienstverhältnis jedoch selbst gelöst hatte oder aus seinem Verschulden entlassen worden war oder wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hatte und gegenüber dem Dienstgeber oder einem von diesem verwalteten Fonds Anspruch auf Ruhegenuss hatte.

III. Kündigungsschutz

Sowohl für Dienstverhältnisse eines gemäß § 4 wieder eingestellten als auch eines gemäß § 6 bevorzugt vermittelten Dienstnehmers sah das Gesetz einen *Kündigungsschutz* vor. Dieser setzte sich aus zwei Bestandteilen zusammen, einem absoluten und einem relativen Kündigungsschutz. Nach § 8 Abs 1 konnten derartige Dienstverhältnisse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, so nicht nach Gesetz oder Dienstvertrag eine längere Kündigungsfrist galt. Nach § 8 Abs 3 konnte eine Kündigung derartiger Dienstnehmer bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit bis zum 31. Dezember 1949 jedoch nur nach Zustimmung des nach dem Standort des Betriebes zuständigen Wiedereinstellungsausschusses ausgesprochen werden. Diese Frist verlängerte sich hinsichtlich solcher Dienstnehmer, denen eine Amtsbescheinigung erst nach dem 31. Dezember 1948, jedoch vor dem 1. Jänner 1950 ausgestellt worden war, bis zum 31. Dezember 1950, hinsichtlich jener Dienstnehmer, denen eine Amtsbescheinigung erst nach dem 31. Dezember 1949 ausgestellt worden war, bis zum 31. Dezember 1951. Bis zu diesem Datum bestand also eine *generell erschwerte Möglichkeit* zur Kündigung.

Bemerkenswert ist, dass das Gesetz keinerlei inhaltliche Kriterien für die Entscheidung des Wiedereinstellungsausschusses über die Zulässigkeit der Kündigung vorgab. Hier fand sich nicht einmal die Anweisung, eine Abwägung der beiderseitigen Interessen vorzunehmen. Im Sinne des Rechtsstaatlichkeitsprinzips[75] war diese Vorgangsweise bedenklich.[76]

---

75 Eine derartige inhaltliche Unbestimmtheit war und ist jedoch kein Einzelfall; so sieht zB § 8 Abs 2 des BehinderteneinstellungsG vor, dass die Kündigung eines Behinderten nur nach vorheriger Zustimmung durch den Behindertenausschuss zulässig ist. Inhaltliche Vorgaben für dessen Entscheidung enthält das Gesetz nicht.

76 Durch § 8 blieben die gesetzlichen Bestimmungen über die vorzeitige Auflösung von Dienstverhältnissen unberührt.

5. KAPITEL
DIE RÜCKGABEGESETZE

Mit eigenen Gesetzen[1] wurde das Problem jener Vermögensübertragungen geregelt, die im Zeitraum vom 5. März 1933 bis 13. März 1938 aufgrund der damaligen politischen Verhältnisse stattgefunden hatten und nicht auf einen hinreichenden Konsens der betroffenen Personen zurückgeführt werden konnten. Für diese Gesetze wurde zum Zwecke der Abgrenzung gegenüber den Rückstellungsgesetzen der Titel *Rückgabegesetze* gewählt; insgesamt wurden drei derartige Rückgabegesetze erlassen. Im Rahmen einer Untersuchung der österreichischen Restitutionsgesetzgebung sind diese Rückgabegesetze deswegen von Interesse, weil sich natürlich die Frage stellt, inwieweit der Gesetzgeber für das Problem des Vermögensentzugs abhängig davon, unter welchem politischen Regime er sich abgespielt hatte, unterschiedliche Regelungen aufstellte. Eine derartige Untersuchung zeigt, dass in gewissen Punkten tatsächlich *derartige Abweichungen* bestanden. Bezüglich des 3. RGG wurde dies bereits oben[2] gezeigt; im Folgenden sollen die ersten beiden Rückgabegesetze näher auf derartige Unterschiede hin analysiert werden.

A. Das 1. Rückgabegesetz

Das 1. Rückgabegesetz vom 6. Februar 1947 (BGBl 1947/55) regelte die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen. Es verpflichtete die Inhaber jener Vermögen zur Rückgabe, die solche demokratische Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 aufgrund von Maßnahmen, die mit den am 5. März 1933 geltenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar gewesen waren, verloren oder welches sie ohne Entschädigung abgegeben hatten.

Das Gesetz bediente sich zur Bestimmung jener Vermögenswerte, die zurückgefordert werden konnten, anders als die Rückstellungsgesetze,

---

1 Zu diesen Klein, Rückstellung und Rückgabe, ÖJZ 1949, 255, 256.

2 4. Kapitel Abschnitt E.

eines relativ formalen Kriteriums, nämlich des Kriteriums der *Übereinstimmung mit der Rechtsordnung*. Damit wurden zwei Arten von Vermögen erfasst: Einerseits waren solche Vermögenstransfers betroffen, die erst aufgrund von nach dem 5. März 1933 erlassenen Rechtsvorschriften ermöglicht worden waren. Andererseits wurden solche Vermögensübergänge erfasst, für die nach dem 5. März 1933 *keine neue rechtliche Grundlage* geschaffen worden war, die aber mit den bis dahin in Kraft gewesenen Bestimmungen unvereinbar gewesen waren.

I. Die Restitutionsfonds

Für die Anspruchserhebung wurden besondere *Vermögensträger* eingerichtet. Sie waren Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs 3). An dem zurückgestellten oder zurückgegebenen Vermögen erwarben sie nach § 1 Abs 3 Eigentum. Dieses konnten sie sodann an jene Organisationen übertragen, die die Aufgabe der seinerzeitigen Eigentümer übernahmen und fortführten. Hier wurde also eine äußerst flexible Lösung geschaffen. Zusätzlich waren Vermögensträger berechtigt, *Rückstellungsanträge* nach den Bestimmungen der Rückstellungsgesetze[3] geltend zu machen.

Insgesamt wurden vier derartige Vermögensträger, so genannte *Restitutionsfonds*, eingerichtet. Für die Geltendmachung der Ansprüche bezüglich des Vermögens der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und aller ihrer Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen war der *Restitutionsfonds der sozialdemokratischen Organisationen*[4] zuständig. Seine Statuten wurden vom Vorstand der Sozialistischen Partei Österreichs aufgestellt.

Zur Geltendmachung von Ansprüchen bezüglich des Vermögens der aufgrund des Verbotes der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei aufgelösten Berufsvereinigung von Arbeitern und Angestellten sowie deren Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen wurde der *Restitu-*

---

3 Vgl Rkv 420/51 = JBl 1952, 294.

4 Das Vermögen der Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“ Aktiengesellschaft und der Sozialdemokratischen Verlag Gesellschaft mbH fiel nach § 2 Abs 2 in diesen Fonds.

tionsfonds der freien Gewerkschaften gegründet. Seine Statuten wurden ebenfalls vom Vorstand der Sozialistischen Partei Österreichs aufgestellt. Das Vermögen der ehemaligen Arbeiterbank AG in Wien fiel nach § 3 Abs 2 in diesen Fonds.

Vermögen der Organisationen der christlichen Arbeiter und Angestellten sowie deren Einrichtungen und Unternehmungen war an den *Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs* zu übertragen; seine Statuten wurden vom Vorstand des österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes aufgestellt. Die Erhebung von Ansprüchen bezüglich des Vermögens der Kommunistischen Partei und der vom Verbot derselben betroffenen Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen wurde dem *Restitutionsfonds der kommunistischen Organisationen* übertragen; dessen Statuten wurden nach § 5 Satz 2 vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei aufgestellt.

II. Abweichungen von den Rückstellungsgesetzen

Das 1. Rückgabegesetz enthielt nur wenige eigene Vorschriften für die Durchführung des Rückgabeverfahrens; grundsätzlich wurde in § 6 Abs 1 angeordnet, dass für die Durchführung des Verfahrens auf Rückgabe sowie für die Determinierung der Rechte und Pflichten der Beteiligten die Bestimmungen des 3. RStG sinngemäß angewendet werden sollten. Bezüglich einiger Punkte galten jedoch von den Vorschriften des 3. RStG abweichende Regelungen.

Der wichtigste Unterschied bestand darin, dass sich das 1. RGG auf die Gewährung des Rückgabeanspruchs beschränkte und darüber hinausgehende Ansprüche ausdrücklich einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten wurden. Eine Abweichung von § 10 Abs 3 3. RStG sah § 6 Abs 2 vor; diese Norm regelte das Schicksal von dinglichen Rechten, welche Dritte am rückgabepflichtigen Vermögen erworben hatten. Derartige Rechte waren bis auf drei Ausnahmen grundsätzlich zu löschen. Im Grundbuch einverleibt blieben Rechte, die von den Restitutionsfonds im Zuge des Verfahrens anerkannt wurden, Pfandrechte für Beträge, die für notwendige oder nützliche Aufwendungen verwendet worden waren, sowie Grunddienstbarkeiten und Reallasten, ausgenommen jedoch Ausgedinge. Hingegen gab es — anders als in § 10 Abs 1 3. RStG — nicht die

Ausnahme für Beträge, die zugunsten des Eigentümers oder seiner nahen Angehörigen verwendet worden waren, sowie für Pfandrechte für Forderungen in der Höhe der vom geschädigten Eigentümer dem Erwerber geschuldeten Leistungen. Diese Differenzierungen waren sachlich gerechtfertigt: Zum einen war der vom Rückgabegesetz erfasste Vermögensverlust in der Regel ein unentgeltlicher gewesen, sodass die rückfordernde Organisation keine Zahlungspflichten trafen; zum anderen fehlte es in diesen Konstellationen an derartigen zum Nutzen des Eigentümers oder seiner Angehörigen verwendeten Beträgen.

Bemerkenswert ist hingegen der Ausschluss der Ausgedingeforderungen. Diese waren nicht zu übernehmen. Dies stellte eine Abweichung vom 3. RStG dar, welches den Rückstellungswerber verpflichtet hatte, solche Kosten zu übernehmen. *Eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung ist nicht erkennbar.*

Durch § 6 Abs 3 wurde die Eigenbedarfsregelung des § 12 Abs 2 3. RStG modifiziert: Nach § 6 Abs 3 wurde Eigenbedarf im Sinne des Rückgabegesetzes dann angenommen, wenn das Bestandverhältnis mit der *Zweckbestimmung* des Hauses nicht mehr vereinbar war. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist nicht ohne weiteres verständlich, stellt sich doch die Frage, wann davon auszugehen war, dass zwischen dem Bestandverhältnis und der Zweckbestimmung des Hauses eine Vereinbarkeit nicht mehr gegeben war: Das lässt sich zum einen so verstehen, dass es auf die Tätigkeit ankam, die vom Bestandnehmer in den Räumlichkeiten ausgeübt wurde, sodass eine Anwendbarkeit des § 6 Abs 3 1. RGG dann gegeben gewesen wäre, wenn zwischen dieser Tätigkeit und der Zweckbestimmung des Hauses ein Widerspruch bestand. Die Bestimmung ließe sich aber auch so interpretieren, dass sie keine inhaltliche Betrachtung der vom Bestandnehmer ausgeübten Tätigkeit voraussetzte, sondern lediglich darauf abstellte, ob trotz *aufrechten* Bestandverhältnisses die Zweckbestimmung des Hauses verwirklicht werden konnte. Hier wäre ein Widerspruch dann vorgelegen, wenn zB aufgrund einer zu geringen Anzahl von zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten diese Zweckbestimmung nicht mehr erreicht werden konnte.

Geht man von den Ausführungen des Berichterstatters Dr. Tschadek zu den Beratungen über das Gesetz im Vermögenssicherungsausschuss aus, so wird deutlich, dass vom Gesetzgeber die erste Interpretation ge-

wollt war: „Wir haben festgesetzt, dass die Bestimmung des Eigenbedarfs anzuwenden ist, wenn die Mietrechte mit der Zweckbestimmung des zurückgegebenen Vermögens nicht vereinbar sind. Ich glaube, hohes Haus, man braucht hier keine besondere Interpretation. Es ist zum Beispiel mit der Zweckbestimmung eines Hauses unvereinbar, wenn ein Vertrauensmann einer anderen Partei neben einem Parteisekretariat jener Partei wohnt, der der Rückgabeanspruch zusteht. Die Bestandrechte müssen so abgestimmt werden, dass die Zweckbestimmung der rückgegebenen Objekte nicht vereitelt wird. Es ist klar, was der Ausschuss damit gemeint hat."[5] Auf der Basis dieses gesetzgeberischen Willens wurde durch § 6 Abs 3 das Konzept der Eigenbedarfskündigung, wie es dem 3. RStG zugrunde lag, weitgehend auf den Kopf gestellt, kam es doch nicht darauf an, dass ein zu befriedigender Bedarf des Vermieters vorlag, sondern vielmehr darauf, *ob die vom Bestandnehmer ausgeübte Tätigkeit* in einem inhaltlichen Spannungsverhältnis zur Tätigkeit des Vermieters stand.

Die Kompetenz zur Entscheidung über Ansprüche auf Rückgabe lag bei den Rückgabekommissionen. Diese waren sozialpartnerschaftlich besetzt; je ein Beisitzer wurde aufgrund von Vorschlägen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer bestellt.

III. Verhältnis Rückstellung — Rückgabe

Heikel war das Verhältnis von Rückstellung und Rückgabe. Hier stellte sich die Frage, welchen Regelungen der Vorrang zukam. Sie stellte sich dann, wenn ein Vermögensstück Gegenstand sowohl von Verlusten zwischen 1933 und 1938 als auch einer Vermögensentziehung nach 1938 ge-

---

5 Abgedruckt bei Heller/Rauscher/Baumann, 94. Aufmerksamkeit verdient die zweimalige Betonung der Klarheit des Gesetzes, obwohl diese offenkundig nicht gegeben war. Die Stellungnahme von Dr. Tschadek enthält im übrigen auch erhellende Ausführungen zum Verhältnis zwischen Rückstellung und Rückgabe: „Wir haben daher diese Regelung des Bestandrechtes in das Gesetz aufgenommen. Das Rückgabegesetz geht weiter als das Rückstellungsgesetz, und ich möchte klar und deutlich sagen, warum wir diese weitgehende Bestimmung in dieses Gesetz aufgenommen haben. Das Rückstellungsgesetz richtet sich gegen Maßnahmen, die nicht im österreichischen Staat, sondern in der Ära des Dritten Reichs zustandegekommen sind; das Rückgabegesetz beschäftigt sich mit Vermögensentziehungen, die vom österrei-

wesen war. Eine solche Lage wäre zB dann gegeben, wenn jener Organisation des Ständestaats, der das rückgabepflichtige Vermögen am 13. März 1938 gehört hatte, dieses nach der Okkupation durch das Deutsche Reich im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung entzogen wurde. Für derartige Konstellationen sah § 6 Abs 5 nun vor, dass der Rückgabeanspruch dem Rückstellungsanspruch vorging. Das Vermögen war also nicht demjenigen zurückzustellen, dem es im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung entzogen worden war, sondern vielmehr demjenigen, der unter § 1 Abs 1 des Rückgabegesetzes fiel.

Hieraus ergaben sich Konsequenzen in zweierlei Richtung. Die erste betraf den Inhaber des Vermögens, welcher rückgabepflichtig wurde, aber ohne die Rückgabegesetze auch rückstellungspflichtig gewesen wäre. Für ihn konnte der Vorrang der Rückgabepflicht eine *Verschlechterung* seiner Position bewirken. Dies war dann der Fall, wenn bei der unter die Rückstellungsgesetze fallenden Vermögensentziehung dem geschädigten Eigentümer eine Gegenleistung erbracht worden war, welche dieser dem Herausgabepflichtigen eigentlich zurückstellen hätte müssen. Dieses Anspruchs auf Herausgabe jener Beträge, die dem Rückstellungswerber zur freien Verfügung überlassen worden waren, ging der Herausgabepflichtige aufgrund des Vorrangs des Rückgabeanspruchs in der Regel verlustig; er war auf Regressansprüche verwiesen. Verantwortlich hiefür war der Umstand, dass bei den unter § 1 Abs 1 1. RGG fallenden Vorgängen dem geschädigten Eigentümer in der Regel keine Gegenleistung erbracht worden war.

Andere Wertungsprobleme ergaben sich in jener Situation, in der das rückgabepflichtige Vermögen nach dem die Rückgabepflicht auslösenden Vorgang in inhaltlich nicht anstößiger Weise[6] an eine zweite Person übertragen worden war, welcher es sodann im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung entzogen worden war. In einer solchen Situation waren im Grunde zwei geschädigte Personen vorhanden: Die geschädigte demokratische

chischen Staat und unter der Gesetzgebung des österreichischen Staates getätigt wurden, und deshalb hat in diesem Fall der österreichische Staat dafür zu sorgen, daß die Rückgabe voll und ganz erfolgt".

6 So zB, wenn der Erwerber nicht wusste, dass es sich um verlorenes Vermögen handelte; ein solcher Verkauf konnte vor oder nach dem 12. 3. 1938 erfolgt sein.

Organisation und das Opfer der Vermögensentziehung im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung. Der Vorrang des Rückgabeanspruchs führte nun dazu, dass die Interessen des ersten Geschädigten von der Rechtsordnung offenkundig höher bewertet wurden als die des zweiten Geschädigten.

IV. Keine Frist

Bemerkenswert ist, dass das 1. RückgabeG — anders als das 2. und 3. — keine Frist[7] vorsah, innerhalb derer die vom Gesetz gewährten Ansprüche geltend zu machen waren. Eine solche Frist wurde auch nicht durch den in § 6 Abs 1 enthaltenen Verweis auf die Regeln des 3. RStG installiert. Diesen Verweis hätte man allerdings so verstehen können, dass auch dessen § 14 Abs 1 rezipiert wurde, wonach Ansprüche nach dem 3. RStG innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Gesetzes anhängig gemacht werden mussten.

Gegen eine solche Auslegung sprachen jedoch systematische Überlegungen, die sich aus dem 2. RGG ergaben. Dieses bediente sich für die Rechtsfolgenbestimmung der Sache nach desselben Modells wie das 1. RGG, indem es global auf das 3. RStG verwies. Dies geschah allerdings nicht unmittelbar durch Verweis auf das 3. RStG, sondern indirekt durch Verweis auf § 6 Abs 1 1. RGG, der ja für den Bereich des 1. RGG die Geltung der Regeln des 3. RStG vorsah. Der Verweis auf § 6 Abs 1 1. RGG im 2. RGG führte dazu, dass auch für dieses Gesetz die Regelungen des 3. RStG galten. *Zusätzlich* sah § 3 Abs 3 2. RGG allerdings vor, dass die Ansprüche nach dem Gesetz innerhalb eines Jahres nach seinem In-Kraft-Treten geltend zu machen waren. Aus dieser Rechtsfolgenanordnung lässt sich nun im Rahmen einer systematischen Interpretation schließen, dass der in § 6 Abs 1 1. RGG enthaltene Verweis auf die Bestimmungen des 3. RStG nicht auch dessen § 14 Abs 1 erfasste. Hätte er dies getan, so wäre die Regelung des § 3 Abs 3 2. RGG *überflüssig gewesen*.

---

7 Das hebt auch Klein, ÖJZ 1949, 255, 258 hervor.

B. Das 2. Rückgabegesetz

Das 2. RGG vom 22. Juni 1949 (BGBl 1949/165) gewährte aufgelösten oder verbotenen demokratischen Organisationen, welche in der Ausübung ihrer *Bestandrechte* behindert worden waren, Rückgabeansprüche. Dieses Gesetz stellt das markanteste Beispiel für eine Besserbehandlung der Opfer von Vermögensentziehungen zwischen 1933 und 1938 im Vergleich zu jenen Personen dar, die nach der deutschen Okkupation Opfer von Vermögensentziehungen wurden. Während es bezüglich solcher Personen nämlich nie zu einer Regelung von Ansprüchen auf Rückstellung entzogener Bestandrechte kam, wurde für jene Vorgänge, die sich zwischen 1933 und 1938 abgespielt hatten, durch das 2. RGG eine solche Regelung beschlossen.[8]

Das Gesetz erfasste Bestandrechte sowohl an Wohn- als auch Geschäftsräumen, bebauten und unbebauten Grundstücken: Vorausgesetzt war lediglich, dass sie demokratischen Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet zugestanden waren. Die gegenwärtigen Inhaber solcher Bestandgegenstände hatten diese nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zu *räumen*, wenn die genannten Organisationen in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 in der Ausübung ihrer Rechte aufgrund von Maßnahmen behindert[9] worden waren, die mit den am 5. März 1933 geltenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar waren. Diese Regelung bedeutete, dass die gegenwärtigen Inhaber diese Räume an die Anspruchsberechtigten[10] zurückgeben mussten.[11]

---

8 Im Detail siehe zur Problematik Graf, Der Entzug von Mietrechten, passim.

9 Der Ausdruck „Behinderung" war der Parallelbegriff zu dem des „Verlustes", den das 1. RGG verwendet hatte. In einem etwas anderem Sinn wurde er auch vom 6. RStG im Zusammenhang mit Patentrechten und ähnlichen Rechten verwendet: Dort implizierte er eine rein faktische Beeinträchtigung ohne gleichzeitiges Vorliegen einer Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze.

10 Nach § 3 Abs 1 waren zur Erhebung der Ansprüche die in den §§ 2–5 des 1. RückgabeG genannten Vermögensträger berechtigt, also die dort genannten Restitutionsfonds.

11 § 3 Abs 2 sah die Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs 1, 2 und 5 sowie der §§ 7 und 8 des 1. RGG vor. In Abweichung von den Regeln des 1. RGG sah das

§ 2 sah drei Ausnahmefälle vor, in denen der Räumungsanspruch nicht gegeben war. Die Rückgabe entfiel, wenn a) die Ausübung des Bestandrechtes im Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung auch unabhängig von den in § 1 angeführten Maßnahmen geendet hätte oder b) der Bestandgegenstand im Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung zum überwiegenden Teil untervermietet war, es sei denn, dass eine demokratische Organisation der Untermieter war oder c) der Bestandgegenstand am 1. Jänner 1949 und am Tage der Geltendmachung des Anspruchs zum überwiegenden Teil Wohnzwecken gedient hatte. Im vorliegenden Zusammenhang ist vor allem die dritte Ausnahme von Interesse. Sie diente offenkundig dem Schutz des Mieters des Bestandgegenstands. Der Schutz war freilich beschränkt auf solche Mieter, die das Bestandobjekt zu Wohnzwecken benutzten; weiters war es notwendig, dass sie an den beiden Stichtagen den Bestandgegenstand zu diesen Zwecken verwendeten; ein nach dem 1. Jänner 1949 abgeschlossener Mietvertrag hinderte daher die Rückstellung nicht.

Über den Antrag auf Räumung entschied nach § 4 Abs 1 die nach der Lage des Bestandgegenstands zuständige Rückgabekommission. Sie hatte, so sie die Rückgabeverpflichtung aussprach, eine *angemessene Räumungsfrist* festzusetzen, deren Verlängerung § 4 Abs 2 2. Halbsatz für unzulässig erklärte. Die ausdrückliche Anordnung der Unzulässigkeit der Fristverlängerung muss insoweit als bemerkenswert angesehen werden, als im Anwendungsbereich des 3. RStG die Judikatur der Rückstellungskommissionen durchaus dahin ging, dass bezüglich der Räumung der entzogenen Sache — natürlich zu Lasten des Rückstellungswerbers gehende — Fristverlängerungen zulässig waren. Für die Rückgabekommissionen gab es aufgrund von § 4 diese Möglichkeit nicht.

Nach § 4 Abs 4 war der Bestandgegenstand in jenem Zustand zu übergeben, in dem er sich am 1. Jänner 1949 befunden hatte. Allerdings blieb ungeklärt, wen bei seit diesem Zeitpunkt allenfalls eingetretenen

2. RGG in § 3 Abs 3 eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Rückgabeansprüche vor. Der Anspruch war innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Gesetzes geltend zu machen. Die Frist konnte durch Verordnung des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung jedoch verlängert werden. Durch BGBl 1951/237 wurde die Frist für Ansprüche nach dem 2. RGG bis zum 31. 12. 1952 verlängert.

Verschlechterungen des Bestandobjekts eine Verbesserungspflicht traf. Dies wäre ein an und für sich regelungsbedürftiger Punkt gewesen, kamen ja im Prinzip zwei Personen, nämlich der Bestandgeber und der frühere Bestandnehmer in Frage.

Ab der Räumung des Bestandobjekts durch den Inhaber trat ein Vertragsverhältnis zwischen Bestandgeber und dem jeweiligen Restitutionsfonds in Kraft, welches sich an den Bedingungen orientierte, die bis zur Behinderung gegolten hatten. Änderungen der Höhe des Mietzinses, die sich seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben hatten, blieben aufrecht. Der jeweilige Restitutionsfonds hatte das Recht, das Bestandrecht an jene Organisation zu übertragen, die die Aufgaben der aufgelösten oder verbotenen demokratischen Organisation übernahm und fortführte (§ 4 Abs 3 Satz 3). Der Bestandgeber hatte die Fortsetzung der Ausübung des Bestandrechts zu gestatten. In die Dauer von Bestandverhältnissen, welche auf bestimmte Zeit abgeschlossen worden waren, wurde die Zeit der Behinderung nicht eingerechnet.

6. KAPITEL
DAS STIFTUNGS- UND FONDSREORGANISATIONSGESETZ

A. Seine Aufgabe

Während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs war in beträchtlichem Umfang auch Vermögen von Stiftungen und Fonds entzogen worden. Gleichzeitig war auch eine große Anzahl von Stiftungen[1] und Fonds[2] aufgelöst worden. Die rechtliche Bewältigung derartiger Sachverhalte bezweckte das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl 1954/197.

Das Gesetz beschränkte sich dabei nicht bloß darauf, rückstellungsrechtlich relevante Rechtsfragen zu regeln, sondern strebte generell eine Reorganisation des Stifungs- und Fondswesens in Form einer *Strukturbereinigung* an. Dies geschah dadurch, dass die Auflösung solcher Stiftungen und Fonds angeordnet wurde, deren Vermögen die Erfüllung des Stiftungs- oder Fondszwecks nicht mehr gewährleistete. Das Gesetz erfasste freilich nur solche Stiftungen, deren Regelung in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fiel; nicht erfasst waren also Landesstiftungen, bezüglich derer die Regelungsbefugnis den Ländern zustand.[3]

---

1 Stiftungen sind auf Anordnung des Stifters einem bestimmten Zweck gewidmete *Vermögen mit Rechtspersönlichkeit*. Bis zur Erlassung des Privatstiftungsgesetzes im Jahre 1993 waren in Österreich nur *gemeinnützige Stiftungen* zulässig.

2 Fonds sind durch die Anordnung eines Gründers nicht auf Dauer gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke; da Fonds nicht auf Dauer angelegt sind, kann anders als bei Stiftungen das gesamte Vermögen und nicht nur seine Erträgnisse zur Erfüllung des Fondszwecks herangezogen werden.

3 Nach § 8 fand das Gesetz keine Anwendung auf Stiftungen und Fonds, bei denen die Rückstellungsansprüche im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes durch die Rückstellungsanspruchsgesetze anderen Vermögensträgern eingeräumt waren. Durch diese Norm wurde der Regelung der RStAG (zu diesen siehe 9. Kapitel) *Vorrang* vor den Regeln des Stiftungs- und FondsreorganisationsG eingeräumt.

Das Gesetz war in drei Abschnitte gegliedert: Der Erste beschäftigte sich mit Stiftungen, der Zweite mit Fonds; der Dritte schließlich enthielt für beide Bereiche anwendbare Bestimmungen.[4]

B. Die Regelungen im Einzelnen

I. Wiederherstellung von Stiftungen

Nach § 1 Abs 1 lit a) waren Stiftungen, deren Angelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache waren, in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederherzustellen[5], wenn sie in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden waren. Eine solche Auflösung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme lag freilich dann nicht vor, wenn die Stiftung aus Gründen der *Rationalisierung* aufgelöst *und* ihr Vermögen ohne Zweckentfremdung in eine andere Stiftung eingewiesen worden war. Hier kam das vom Gesetzgeber mit dem Gesetz verfolgte Ziel der *Strukturbereinigung* im Stiftungswesen deutlich zum Ausdruck.

Die Wiederherstellung der Stiftung fand auch dann nicht statt, wenn das für eine Rückstellung in Betracht kommende Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreichend war. In diesem Fall unterblieb die Wiedererrichtung einer Stiftung, obwohl ihre Auflösung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt war. In diesem Fall wurde das Ziel der Strukturbereinigung im Stiftungsrecht somit eindeutig höher bewertet als die Rückgängigmachung des nationalsozialistischen Unrechts.

---

4 Nach § 9 waren Stiftungen und Fonds, die aufgrund des Gesetzes in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt wurden und deren Vertretung nicht der Finanzprokuratur oblag, auf Verlangen des zuständigen Bundesministeriums von der Finanzprokuratur zu vertreten, soweit es sich um die Geltendmachung und Durchsetzung der Rückstellungsansprüche handelte. Es wurde also den betreffenden Fonds und Stiftungen der Rechtsbeistand durch die Finanzprokuratur gewährt.

5 Nach § 1 Abs 3 waren die gemäß Abs 1 getroffenen Maßnahmen auf Kosten der Stiftung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

Beantragen[6] konnte nach § 2 Abs 1 die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit der aufgelösten Stiftung derjenige, der am 12. März 1938 zur *Vertretung der Stiftung* berufen gewesen war. Waren derartige Personen nicht mehr vorhanden, konnte das zuständige Bundesministerium die Stiftung *von Amts* wegen wiederherstellen; die gleiche Kompetenz hatte das zuständige Bundesministerium auch dann, wenn innerhalb der Antragsfrist kein entsprechender Antrag eingebracht wurde. Das Gesetz enthielt allerdings keine Vorgaben darüber, unter welchen Voraussetzungen das Bundesministerium diese Antragsmöglichkeit, so sie gegeben war, wahrzunehmen hatte. Die betreffende Entscheidung lag im inhaltlich nicht determinierten *Ermessen* der Behörde.

Über den Antrag entschied bei Schul-, Unterrichts- oder Stipendienstiftungen sowie bei Stiftungen für Zwecke der Wissenschaft, Kunst und Volksbildung das Bundesministerium für Unterricht, bei anderen Stiftungen das Bundesministerium für Inneres. Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen setzte das zuständige Ministerium nach § 3 Abs 2 den Auflösungsbescheid außer Kraft und sprach aus, dass die Stiftung in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt war. Damit trat der am 12. März 1938 in Geltung gestandene Stiftbrief wieder in Kraft.

II. Änderung bestehender Stiftungen

Neben der Möglichkeit zur Wiedererrichtung von Stiftungen schuf das Gesetz auch die Möglichkeit zur Änderung der Bezeichnung, der Zweckbestimmung oder der Organisation von bestehenden oder wiedererrichteten Stiftungen. Eine solche Abänderung einer Stiftung fand dann statt, wenn sie zur Anpassung der Stiftbriefe an den erfüllbaren Stifterwillen oder an die in § 1 Abs 1 des Rechts-Überleitungsgesetzes enthaltenen Grundsätze erforderlich war. Die Abänderungsmöglichkeit diente also

---

6 Nach § 2 Abs 2 waren dem Antrag nach Möglichkeit der zur Zeit der Auflösung der Stiftung in Geltung gestandene Stiftbrief, die Auflösungsbilanz, die behördlichen Verfügungen, durch die der Stiftung Vermögen entzogen und die Auflösung der Stiftung ausgesprochen worden waren, sowie eine Aufstellung anzuschließen, aus der das noch vorhandene, der Stiftung entzogene Vermögen unter Angabe seines Wertes und des Bewertungszeitpunkts ersichtlich war.

zwei durchaus unterschiedlichen Zwecken: Zum einen sollte eine gewisse Flexibilität geschaffen werden, um die eigentliche Aufgabe der Stiftung, nämlich die Durchsetzung des Willens des Stifters auch angesichts veränderter Umstände zu gewährleisten. Zum anderen sollte dadurch ermöglicht werden, dass Stiftungen von Regelungen befreit werden konnten, die mit der nunmehrigen Rechtsordnung nicht mehr vereinbar waren. Das konnten sowohl nationalsozialistische als auch Elemente aus der Zeit des Ständestaats sein.[7]

III. Auflösung von Stiftungen

Schließlich schuf das Gesetz auch die Möglichkeit zur *Auflösung* von Stiftungen. Eine solche Auflösung war für den Fall vorgesehen, dass das Vermögen der Stiftung die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr gewährleistete. In einer solchen Situation war das noch vorhandene Vermögen anderen, den Stiftungszwecken nach möglichst gleichartigen Stiftungen zu übertragen, falls der Stiftbrief für den Fall der Auflösung keine andere Regelung traf. Durch diese Bestimmung wurde es ermöglicht, Stiftungen mit im Verhältnis zum Stiftungszweck zu geringem Vermögen aufzulösen.[8]

IV. Fonds

1. Grundsätzlich gleiche Behandlung wie Stiftungen

Grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für Stiftungen galten nach § 6 auch für Fonds, vorausgesetzt es handelte sich um solche, deren Rechtspersönlichkeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde aner-

---

7 Das Verfahren zur Abänderung war in § 4 Abs 1 und Abs 2 geregelt. Es wurde letztlich ein Bescheid erlassen, in welchem ausgesprochen wurde, welche behördlichen Verfügungen außer Kraft traten und inwieweit der Stiftbrief abgeändert wurde.

8 Das Verfahren zur Auflösung der Stiftung war in § 4 Abs 1 und Abs 3 geregelt; das Verfahren führte, so die Voraussetzungen gegeben waren, zur Erlassung eines Auflösungsbescheides, welcher das bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgelösten Stiftung anzuführen hatte, das anderen Stiftungen übertragen wurde.

kannt worden war.[9] Es bestand daher die Möglichkeit ihrer Wiedererrichtung und auch der Erhebung von Rückstellungsansprüchen.

2. *Die Regelung des § 7*

Eine Sonderregelung traf freilich § 7 des Gesetzes. Sie erfasste ihrem Wortlaut nach solche Fonds, deren Rechtspersönlichkeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt worden war, die aber in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme *durch Gesetz* aufgelöst und seither nicht wiederhergestellt worden waren: Die anlässlich der Auflösung solcher Fonds eingetretenen Vermögensübertragungen stellten nach § 7 lit a) Vermögensentziehungen im Sinne der Rückstellungsgesetze dar. Nach lit b) war zur Geltendmachung dieser Rückstellungsansprüche die Republik Österreich berechtigt; sie konnte sich daher auf diese Weise die entsprechenden *Vermögenswerte* zuwenden.[10]

3. *§ 7 als lex Habsburg*

Die in dieser Regelung genannten Voraussetzungen der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde, der Auflösung per Gesetz während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs sowie die seitherige Nichtwiederherstellung trafen wohl nur auf zwei Arten von Fonds zu: die Religionsfonds[11] und den *Familienversorgungsfonds der Familie Habsburg-Lothringen*. Da die Religionsfondsproblematik in Übereinstimmung mit der katholischen Kirche durch das BG BGBl 1955/269 eine eigenständige Regelung erfuhr, galt die Bestimmung des § 7 de facto nur für den Familienversorgungsfonds der Habsburger, war also eine lex Habsburg.

---

9 Nach § 6 Abs 2 fand das Gesetz allerdings nicht auf den ehemaligen Wiener Krankenanstaltenfonds Anwendung.

10 Nach § 7 lit b) Satz 2 galt die Bestimmung des § 2 des 2. RückstellungsanspruchsG auch für die Erhebung dieser Rückstellungsansprüche. Hiezu siehe unten 9. Kapitel Abschnitt B/II.

11 Hiezu siehe unten 11. Kapitel.

Der Familienversorgungsfonds der Familie Habsburg-Lothringen war im Jahr 1936 errichtet worden; der Ministerrat hatte seine Rechtspersönlichkeit anerkannt und seine Statuten genehmigt; dies war durch das Bundeskanzleramt am 29. April 1936 bestätigt worden. Grundlage war das BG betreffend die Aufhebung der Landesverweisung und die Rückgabe von Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen, BGBl 1935/299, gewesen. Dieses Gesetz hatte eine teilweise Revision des Gesetzes StGBl 1919/209 betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (= „HabsburgerG") dargestellt. § 2 des HabsburgerG hatte den ehemaligen Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen, soweit Letztere nicht auf ihre Mitgliedschaft zu dem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichten und sich als getreue Staatsbürger der Republik benennen würden, des Landes verwiesen. § 5 HabsburgerG hatte angeordnet, dass die Republik Österreich Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärarischen sowie des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens sei.

Diese Anordnungen wurden nun teilweise revidiert. Es wurde zum einen § 2 des HabsburgerG aufgehoben, also den Mitgliedern des Hauses Habsburg wieder gestattet, Österreich zu betreten. Zum anderen wurde die Bundesregierung ermächtigt, Vermögen, das durch das HabsburgerG in Staatseigentum übergeführt worden war, wiederum an Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen oder an einen Fonds, der zugunsten von Mitgliedern des Hauses zu errichten war, zu übertragen. Dies war in beträchtlichem Umfang in der Folge auch geschehen.

Nach dem „Anschluss" war das Vermögen des Familienversorgungsfonds von den Nationalsozialisten sofort durch die Gestapo beschlagnahmt und mittels G GBlÖ 1939/311 auf das Land Österreich übertragen worden. Der Fonds selbst war durch § 2 dieses Gesetzes aufgelöst worden; eine Wiedererrichtung hatte seither nicht stattgefunden. Aufgrund der unterbliebenen Wiedererrichtung des Fonds waren auch keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht worden. Die ihm gehörigen Liegenschaften befanden sich nach wie vor im Eigentum des Deutschen Reichs bzw jener Personen, die sie aufgrund von Veräußerungsgeschäften erworben hatten.

Der Zweck des § 7 des Gesetzes lag nun primär darin, zu verhindern, dass die aufgrund des erwarteten Staatsvertrages zu errichtenden Sammelstellen auf die ursprünglich dem Fonds gehörenden Vermögenswerte greifen könnten. Die Vermögenswerte sollten vielmehr der Republik Österreich gesichert werden. Dies geschah zum einen dadurch, dass die anlässlich der Auflösung des Fonds geschehenen Vermögensübertragungen als *Vermögensentziehungen* im Sinne der Rückstellungsgesetze qualifiziert wurden. Zum anderen wurde die Berechtigung zur Geltendmachung der aus diesen Entziehungen resultierenden Rückstellungsansprüche der Republik Österreich zugesprochen, die hiedurch die Sammelstellen verdrängte.

Schließlich wurde durch das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz auch sichergestellt, dass es nicht zu einer Wiedererrichtung des Familienversorgungsfonds kommen konnte. Dieser Regelungsgehalt des Gesetzes ist auf den ersten Blick freilich nicht ohne weiteres erkennbar, enthält das Gesetz doch scheinbar keine Aussage darüber, ob eine Wiedererrichtung des Fonds stattfinden soll oder nicht. Ungeachtet dieses ersten Eindrucks enthielt das Gesetz jedoch sehr wohl eine Regelung des Problems. Sie ergab sich aus dem Zusammenspiel des § 6 Abs 1 mit § 1 Abs 1 lit a des Gesetzes. § 1 Abs 1 lit a sah bzgl Stiftungen vor, dass es zu einer Wiedererrichtung nur dann kommen konnte, wenn die Stiftung durch Verfügung einer *Verwaltungsbehörde* im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden war. Aus dem Verweis des § 6 Abs 1 auf § 1 Abs 1 lit a folgte nun, dass diese Einschränkung auch für *Fonds* galt; solche Fonds wie der Familienversorgungsfonds, die durch Gesetz aufgelöst worden waren, konnten daher auf der Grundlage des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes nicht wieder errichtet werden.

Das *Ergebnis* dieser Regelung war tatsächlich, dass das Vermögen des Familienversorgungsfonds letztlich ins Vermögen der Republik Österreich überging. Soweit sich dieses Vermögen bei Kriegsende noch im Eigentum des Deutschen Reichs befunden hatte, erwarb die Republik Österreich es aufgrund des Staatsvertrages als *deutsches Eigentum*. Soweit es während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs zu *Veräußerungen* aus dem Familienversorgungsfonds gekommen war, führte die Re-

gelung des § 7 des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes dazu, dass die Republik Österreich derartiges Vermögen vom gegenwärtigen Inhaber zurückfordern konnte.

4. *Ausgewählte höchstgerichtliche Judikatur zu dieser Problematik*

Dieses gesamte Vermögen verblieb der Republik Österreich[12] auf Dauer, da es auch in der Folge nicht zur Wiedererrichtung des Familienversorgungsfonds kam und auch eine sonstige Ausfolgung von Vermögenswerten an die Familie Habsburg-Lothringen unterblieb. Die von der Familie Habsburg-Lothringen wiederholt unternommenen Versuche, von der Republik die Herausgabe des Vermögens zu erreichen, blieben sämtliche erfolglos. Es würde den Rahmen des vorliegenden Gutachtens sprengen, diese Versuche, die sich in zahlreichen höchstgerichtlichen Erkenntnissen niedergeschlagen haben, vollständig wiederzugeben. Im Folgenden sollen nur drei wesentliche Urteile behandelt werden, an Hand deren freilich die Problematik der von der Republik Österreich eingeschlagenen Vorgangsweise deutlich wird.

Das erste Erkenntnis ist ein Beschluss der ORK. Sie wurde im Jahr 1951 — indirekt[13] — mit der Problematik befasst, als Otto Habsburg-Lothringen die Rückstellung eines steirischen Schlosses begehrte, welches ihm aufgrund eines Ministerratsbeschlusses vom 10. Dezember 1937 am 7. Jänner 1938 zurückgestellt worden war. Zu einer Einverleibung seines Eigentumsrechts war es aufgrund der deutschen Besetzung Österreichs nicht mehr gekommen. Der Rückstellungsantrag wurde in der E Rkv 22/51 von der ORK mit dem Argument abgewiesen, dass aufgrund des HabsburgerG Mitglieder des Hauses Habsburg nicht in der Lage seien, an von § 5 dieses Gesetzes erfasstem Vermögen Eigentum zu besitzen. Daher habe der Antragsteller keinen Anspruch auf das Vermögen gehabt.

---

12 Als das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz im Jahr 1974 aufgehoben wurde, nahm man ausdrücklich die Bestimmungen über die Geltendmachung und Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen aus. Vgl § 42 Abs 1 Z 3 des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes vom 27. 11. 1974, BGBl 1975/11.

13 Indirekt deswegen, weil es in diesem Fall nicht um eine dem Fonds, sondern einem Mitglied des Hauses Habsburg-Lothringen selbst ausgefolgte Liegenschaft ging.

Im Jahr 1990 wurde von einem Mitglied der Familie Habsburg-Lothringen der Versuch unternommen, die Aufhebung jener Teile des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes, die die Wiedererrichtung des Familienversorgungsfonds verhinderten, durch den VfGH zu erreichen. Es wurde argumentiert, durch diese Bestimmungen würde in die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des Antragstellers eingegriffen. Der VfGH[14] wies den Antrag jedoch mangels Antragslegitimation des Einschreiters zurück; durch das Gesetz werde nämlich nicht aktuell in rechtlich geschützte Interessen des Antragstellers eingegriffen: „Das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz greift nämlich mit seinen bekämpften Bestimmungen nicht in bestehende Rechtspositionen (rechtlich geschützte Interessen) des Einschreiters ein, sondern verleiht anderen (nicht ihm) bestimmt umschriebene Rechte: Die Rechtsstellung des Antragstellers — der aus nicht (mehr) existenten eigenen Rechtspositionen im Grund nur ihm billig scheinende Ansprüche an den Gesetzgeber (auf Neuerrichtung eines Fonds zu seinen Gunsten) abzuleiten sucht — lässt es völlig unberührt."

Schließlich wurde im Jahr 1995 auch der OGH[15] mit der Problematik befasst, als Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen im Rahmen eines Zivilprozesses den Versuch unternahmen, auf das Vermögen des Familienversorgungsfonds zuzugreifen. Sie begehrten von der Republik die Angabe des derzeit vorhandenen Vermögens des Familienversorgungsfonds, Rechnungslegung sowie die Herausgabe eines Teils der Erträgnisse. Auch dieser Versuch blieb erfolglos; der OGH ging davon aus, dass das BG BGBl 1935/299 dem HabsburgerG widerspreche, habe es doch die Rückführung von Vermögenswerten an die Familie Habsburg-Lothringen ermöglicht. Daher habe es mit dem Wieder-in-Kraft-Treten des HabsburgerG seine Wirkung verloren, sodass auf die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Ansprüche gestützt werden könnten. Zusätzlich wurde argumentiert, dass jenes Gesetz, das den Fonds aufgelöst hatte, das G GBlÖ 1939/311, nach wie vor in Geltung stehe.

---

14 VfSlg 12.909/1991. Der VfGH hat sich in den E VfSlg 11.150/1987, 12.888/1990 und 12.223/1991 ebenfalls mit dieser Problematik beschäftigt.

15 SZ 68/43.

5. *Kritische Analyse dieser Judikatur*

a) Keine permanente Wirkung der §§ 5–7 HabsburgerG

Sowohl die ORK als auch der OGH stützen ihre Entscheidungen ganz essentiell auf das HabsburgerG. Dieses Gesetz wurde nach der Wiedererlangung der staatlichen Selbständigkeit Österreichs durch Art 1 V-ÜG 1945, StGBl 1945/4 wiederum in Geltung gesetzt. Sowohl die ORK als auch der OGH gehen davon aus, dass mit dem HabsburgerG eine Ausfolgung der betreffenden Vermögenswerte an Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen oder an den eventuell wiederzuerrichtenden Familienversorgungsfonds unvereinbar wäre.[16] Daher — so OGH und ORK — stand auch das BG BGBl 1935/299, welches die Ausfolgung des Vermögens an die Familie Habsburg bzw den Familienversorgungsfonds vorgesehen hatte, in Widerspruch zum HabsburgerG. Dieser Widerspruch ist für OGH und ORK deswegen wesentlich, weil sie daraus ableiten, dass die im Jahr 1935 geschehene Ausfolgung von Vermögenswerten an Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen bzw den Familienversorgungsfonds in der Zweiten Republik keinen Bestand haben konnte.

Art 2 des V-ÜG StGBl 1945/4 hatte ua angeordnet, dass alle nach dem 5. März 1933 erlassenen Bundesverfassungsgesetze, in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen und verfassungsrechtliche Vorschriften enthaltenden Verordnungen aufgehoben sein sollten. Dies wurde so interpretiert, dass jedenfalls alle während des Austrofaschismus erlassenen einfachgesetzlichen Regelungen, die in Widerspruch zur bis zum 5. März 1933 in Geltung gewesenen Verfassungsordnung standen, mit 1. Mai 1945 aufgehoben waren.[17] Sowohl die ORK als auch der OGH gingen davon aus, dass das BGBl 1935/299 in Widerspruch zum HabsburgerG stand, daher aufgrund von Art 2 des V-ÜG StGBl 1945/4 im Rahmen der Rechtsordnung der Zweiten Republik keine weitere Geltung beanspruchen konnte. Insbesondere wurde daraus abgeleitet, dass eine Rückgabe dieser Vermögenswerte an Mitglieder des

---

16 Dies war im übrigen auch die Position der politischen Entscheidungsträger.

17 Siehe hiezu Adamovich/Funk/Holzinger: Österreichisches Staatsrecht, Bd I, Grundlagen, 1997, 92f.

Hauses Habsburg-Lothringen oder den Familienversorgungsfonds der Familie Habsburg-Lothringen mit verfassungsrechtlichen Grundlagen unvereinbar wäre.

Diese Argumentation war nicht unproblematisch, kann die ihr zugrunde liegende Prämisse des Widerspruchs zwischen dem HabsburgerG und dem BG BGBl 1935/299 doch keineswegs als zwingend angesehen werden. Ein Widerspruch zwischen diesen beiden Gesetzen bestand unzweifelhaft insoweit, als das HabsburgerG den Mitgliedern des Hauses Habsburg-Lothringen die Einreise nach Österreich ohne Verzichtserklärung untersagte, das Gesetz aus dem Jahr 1935 dieses Erfordernis für eine Einreise nach Österreich jedoch nicht aufstellte. Zwischen den *vermögensrechtlichen* Regelungen der beiden Gesetze bestand jedoch kein derartiger Widerspruch. Es ist logisch durchaus vereinbar, wenn das erste Gesetz das gesamte Vermögen der Familie Habsburg-Lothringen auf die Republik übertrug, sich die Republik Österreich jedoch im Jahr 1935 aus bestimmten Gründen dafür entschied, gewisse Bestandteile dieses Vermögens wieder an die Familie Habsburg-Lothringen zurückzuübertragen.

Ein Widerspruch wäre nur dann vorgelegen, wenn das HabsburgerG das Postulat aufgestellt hätte, dass auf *immerwährende Zeiten* die entsprechenden Vermögensgegenstände *in ihrer Gesamtheit* im Eigentum der Republik Österreich verbleiben müssten. Ein solches Postulat[18] wurde aber gerade nicht aufgestellt. Bei der Bestimmung hatte es sich vielmehr, salopp formuliert, um eine „Einmalbestimmung" gehandelt; sie hatte den Vermögensübergang des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen auf die Republik vorgesehen. Dieser Übergang hatte aufgrund des Gesetzes stattgefunden und damit war das Gesetz quasi konsumiert worden. Diese Bestimmung gehörte zwar danach weiter der Rechtsordnung an, sie

---

18 Diese permanente Wirkung legt der OGH in SZ 68/43 dem Gesetz bei, wenn er meint, es komme nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage weder eine Rückgabe des gesamten enteigneten Vermögens noch einzelner seiner Bestandteile an Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen in Frage. Auch die ORK legt in Rkv 220/51 dem Gesetz diese Bedeutung bei, wenn sie — allerdings mit bemerkenswerter Qualifikation — ausführt: „*Wenn dies auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde* (Hervorhebung vom Verf), so sollte nach der ganzen Grundhaltung dieses Gesetzes das hofärarische und das gebundene Vermögen niemals wieder in die Hand eines Mitgliedes des ehemaligen Herrscherhauses gelangen."

hatte aber aufgrund ihres Einmalcharakters keinen tatsächlichen Anwendungsbereich mehr.[19] Dies entspricht im übrigen auch einer verbreiteten Ansicht in der österreichischen Literatur. So führt Kolonovits[20] aus, dass sich der normative Gehalt der §§ 5 ff HabsburgerG betreffend die Vermögensübernahme mit dem im Jahr 1919 mit In-Kraft-Treten des HabsburgerG erfolgten Eigentumsübergangs an die Republik erschöpft habe. Aus diesem Grund sieht auch Walter[21] die §§ 5–7 HabsburgerG als gegenstandslos an. Der normative Inhalt des Gesetzes beschränkte sich also auf den *einmaligen Vermögensübergang*. Ein Widerspruch zwischen HabsburgerG und dem Gesetz BGBl 1935/299 lag daher nicht vor.[22] Auch aus der Wiederinkraftsetzung des Gesetzes konnten sich daher schon rein rechtslogisch nicht die von staatlicher Seite angestrebten Konsequenzen ergeben; hiezu hätte es eines neuerlichen Tätigwerdens des Verfassungsgesetzgebers in Gestalt der Erlassung eines neuen Enteignungsgesetzes bedurft. Ein solches Gesetz wurde jedoch gerade nicht erlassen. Aus dem Wieder-in-Kraft-Treten der §§ 5–7 des HabsburgerG aufgrund des V-ÜG

---

19 Das erhellt auch daraus, dass diese Bestimmung ja nicht vorgesehen hatte, dass auch *zukünftiges* Vermögen, das der Familie Habsburg-Lothringen zufallen sollte, sofort wiederum der Republik Österreich anheim fallen sollte.

20 In Holoubek/Korinek (Hrsg), BVG-Kommentar, Rz 13 Vorbemerkungen zu HabsbG. Dennoch findet die vom OGH in SZ 68/43 für sein Urteil gegebene Begründung auch insoweit die Zustimmung Kolonovits, was überrascht.

21 Überlegungen zu einer Neukodifikation des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Band 1, 1994, 147.

22 Aus dem angeblichem Widerspruch zwischen dem HabsburgerG und dem BGBl 1935/299 wird weiters abgeleitet, dass dieses Bundesgesetz nicht in den Rechtsbestand der Zweiten Republik übergeleitet wurde. Diese Ansicht ist mE unzutreffend. Grundprinzip der Rechtsüberleitung bzgl von vor dem 13. 3. 1938 erlassenen Rechtsvorschriften war die Kontinuität zwischen der Ersten und der Zweiten Republik. Derartige Rechtsvorschriften wurden daher grundsätzlich übernommen, soweit es sich nicht um Verfassungsrecht handelt bzw einfachgesetzliche Vorschriften, die in Widerspruch zum Verfassungsrecht stehen. (Im Detail siehe Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht, I, 93.) Dies bedeutet aber, dass das BGBl 1935/299, soweit es nicht mit dem HabsburgerG in Widerspruch stand, in den Rechtsbestand der Zweiten Republik übergeleitet wurde. Somit wurde das *gesamte Gesetz* — ausgenommen § 1, der § 2 des HabsburgerG aufhob — übergeleitet und insbesondere auch die Ermächtigung der Bundesregierung zur Vermögensübertragung an die Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen oder an den Familien-

ergaben sich bei korrekter Betrachtung daher keinerlei normative Konsequenzen.

b) Keine Fortgeltung des G GBlÖ 1939/311

Die Argumentation von ORK und OGH stützte sich jedoch nicht nur auf das HabsburgerG, sondern auch auf das Gesetz GBlÖ 1939/311, welches die Auflösung des Familienversorgungsfonds und die Übertragung der ihm gehörigen Vermögenswerte auf das Land Österreich vorgesehen hatte. Diesbezüglich ging die Argumentation dahin, dass dieses Gesetz aufgrund des R-ÜG StGBl 1945/6 in den Bestand des Rechts der Zweiten Republik übergeleitet worden sei, sodass die Wirksamkeit beider Maßnahmen auch nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes eine fortbestehende gewesen sei.[23] Nach § 1 Abs 1 R-ÜG waren alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften aufgehoben, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar waren, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprachen oder die typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthielten. § 1 Abs 2 des RÜG hatte vorgesehen, dass die Provisorische Staatsregierung mittels Kundmachung feststellte, welche Rechtsvorschriften im Sinn des Abs 1 als aufgehoben zu gelten hatten. Bezüglich des G GBlÖ 1939/311 war keine derartige Kundmachung erfolgt. In der Literatur und Judikatur ist strittig, ob der Kundmachung durch die provisorische Staatsregierung konstitutive oder bloß deklaratorische Wirkung zukam. Während der VwGH und der OGH von der konstitutiven Wirkung der Kund-

versorgungsfonds. Insoweit stand es wie gesehen ja nicht in Widerspruch zum HabsburgerG. (Da das G GBlÖ 1939/311 nicht übergeleitet wurde, konnte auch die in § 1 enthaltene Aufhebung der §§ 2–7 des BGBl 1935/299 in der Zweiten Republik nicht wirksam sein.) Allerdings ist dieses Gesetz durch das BRBG mit Ablauf des 31. 12. 1999 außer Kraft getreten.

23 Diese Ansicht wird von Kolonovits, aaO Rz 9 Vorbemerkungen HabsburgerG geteilt.

machung ausgingen, vertrat der VfGH die Ansicht, der Kundmachung sei nur eine deklaratorische Wirkung zugekommen. Er bejahte somit eine *selbständige* Prüfungskompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden.[24]

Aus dem Umstand, dass bezüglich des G GBlÖ 1939/311 eine Kundmachung unterblieb, wurde nun von Kolonovits und dem OGH abgeleitet, dass bezüglich dieses Gesetzes eine Rechtsüberleitung stattfand. Diese Ansicht ist jedoch problematisch, da sie dem Gesetzgeber im Grunde eine in sich widersprüchliche Vorgangsweise zusinnt. Diese wäre deswegen widersprüchlich, weil der österreichische Gesetzgeber durch § 7 lit a des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes ja *ausdrücklich* festgehalten hat, dass durch dieses Gesetz *Vermögensentziehungen im Sinne der Rückstellungsgesetze* stattgefunden haben.[25] Die Ansicht des OGH und von Kolonovits läuft darauf hinaus, dass *Gesetze, in denen Vermögensentziehungen angeordnet werden*, mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich, den Grundsätzen einer echten Demokratie und dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes vereinbar sind und auch kein typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten. Dies ist

---

24 Siehe hiezu Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht, I, 93 mwNw.

25 Dies ist wichtig zu berücksichtigen: Der Gesetzgeber selbst hat festgestellt, dass durch das Gesetz GBlÖ 1939/311 Vermögensentziehungen herbeigeführt wurden. Es wäre denkmöglich zu argumentieren, dass sich der Gesetzgeber hier einer zu weitgehenden Formulierung bedient hat. Eine solche Argumentation würde darauf verweisen, dass der Zweck der gesetzgeberischen Anordnung nur gewesen war, der Republik Österreich selbst die Rückforderung jener ehemals dem Familienversorgungsfonds gehörenden Vermögensgegenstände zu ermöglichen, die in der Folge vom Deutschen Reich weiter veräußert worden waren. Nach einer solchen restriktiven Auslegung des Gesetzes hätte nicht die Enteignung des Familienversorgungsfonds, sondern erst eine allfällige danach stattfindende Vermögensübertragung eine Vermögensentziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze dargestellt. Bei einer solchen Betrachtungsweise könnte nicht auf § 7 lit a des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes rekurriert werden, um das G GBlÖ 1939/311 als ein solches Gesetz zu qualifizieren, das aufgrund des R-ÜG nicht übergeleitet wurde.
Dennoch wäre auch bei einer solchen Auslegung des Gesetzes die Frage nach der Vereinbarkeit des G GBlÖ 1939/311 mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreichs sowie den Grundsätzen einer echten Demokratie und dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes zu stellen. Für diese Frage gibt es

deswegen nur schwer nachvollziehbar, weil Vermögensentziehungen im Sinne der Rückstellungsgesetze gerade *typisch nationalsozialistische* Maßnahmen waren, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Österreich, den Grundsätzen einer echten Demokratie und wohl auch dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes unvereinbar waren und daher auch durch die Restitutionsgesetze ein Instrument zu ihrer Rückgängigmachung bereitgestellt wurde. Dem österreichischen Gesetzgeber die Aufrechterhaltung des G GBlÖ 1939/311[26] zu unterstellen heißt, ihm insoweit einen doch markanten Selbstwiderspruch zuzusinnen.

Aus der Bezweifelbarkeit der vom OGH für seine Ansicht gegebene Begründung folgt freilich nicht notwendigerweise die Unrichtigkeit des Urteils; ganz im Gegenteil ist davon auszugehen, dass der OGH *aufgrund der Gesetzeslage gar nicht anders entscheiden konnte*. Allerdings hätte er es sich mit der Begründung weit einfacher machen können. Anstatt die heikle Frage der Fortgeltung des G GBlÖ 1939/311 zu diskutieren, hätte sich der OGH mit dem Hinweis darauf bescheiden können, dass selbst bei Aufhebung des Gesetzes nach der Wiedererlangung der staatlichen Selbständigkeit Österreichs diese Aufhebung nur eine ex-nunc-Wirkung gehabt hätte, bei der Beurteilung von Sachverhalten, die sich während seiner Geltungsdauer ereignet hatten, also weiter heranzuziehen gewesen wäre. Die Nichtrückwirkung der Aufhebung des Gesetzes hätte aber die Konsequenz gehabt, dass die Auflösung des Familienversorgungsfonds und die Übertragung der ihm gehörigen Liegenschaften auf das Land Österreich unzweifelhaft rechtswirksam erfolgt war. Daran konnte die spätere Aufhebung des Gesetzes nichts ändern. Aufgrund von § 7 Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz bzw aufgrund der Regelungen über das

---

wohl keine einfache Antwort. Einerseits war die Auflösung des Familienversorgungsfonds durch das nationalsozialistische Regime eindeutig von der politischen Absicht der Nationalsozialisten getragen, der Familie Habsburg-Lothringen jegliches Vermögen zu entziehen, das irgendeine politische Tätigkeit ermöglicht hätte; andererseits war dies ein Ziel, das auch die erste österreichische Republik verfolgt hatte.

26 Bemerkenswerterweise setzt auch Kolonovits in seinen Ausführungen den Ausdruck *Gesetz* im Zusammenhang mit dem G GBlÖ 1939/311 unter Anführungszeichen! Desgleichen spricht der OGH in SZ 68/43 von diesem Gesetz unter Anführungszeichen.

Deutsche Eigentum im ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz erwarb die Republik Österreich sodann unzweifelhaft Eigentum an den betreffenden Liegenschaften. Daher ist sie rein zivilrechtlich niemandem gegenüber — auch nicht gegenüber den ehemals Fondsanspruchsberechtigten — zur Vermögensangabe oder Rechnungslegung verpflichtet.

6. Zusammenfassung

Insgesamt zeigt sich somit, dass der Gesetzgeber eine Vorgangsweise gewählt hat, durch welche sichergestellt wurde, dass der Familienversorgungsfonds nicht wieder errichtet wurde, der Republik Österreich jedoch der Zugriff auf das dem Fonds durch das G GBlÖ 1939/311 entzogene Vermögen eröffnet wurde. Wirtschaftlich ging dies zu Lasten der Familie Habsburg-Lothringen, die bis zur Auflösung des Fonds Ansprüche auf Erbringung von Leistungen durch ihn an sie gehabt hatte. Diese Vorgangsweise ging aber auch — und das ist wesentlich zu sehen — *zu Lasten der Sammelstellen*; diese hatten aufgrund des Staatsvertrages das Recht, die Rückstellung all jenen Vermögens zu fordern, welches von den ursprünglich Geschädigten innerhalb der Anspruchsfristen nicht zurückgefordert worden war. Aufgrund des Unterbleibens der Wiedererrichtung des Familienversorgungsfonds und der daraus resultierenden Nichtgeltendmachung von Rückstellungsansprüchen wären ohne die ausdrückliche Regelung des § 7 Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes eigentlich die Sammelstellen zur Rückforderung dieses Vermögens berechtigt gewesen.

Gerechtfertigt wurde diese Vorgangsweise durch Verweis auf das HabsburgerG: Mit diesem sei die Herausgabe einiger Liegenschaften an den Familienversorgungsfonds durch die Regierung Schuschnigg unvereinbar gewesen; daher könne diese Handlung in der wiedererrichteten Republik Österreich keinen Bestand haben, sondern müsse rückgängig gemacht werden. Diese Rückgängigmachung erfolgte auf „kurzem Wege", indem die Republik Österreich sich selbst die Legitimation zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen zusprach.

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch diese Vorgangsweise im Ergebnis *eine neuerliche entschädigungslose Enteignung* der Familie Habsburg-Lothringen stattfand: Ohne die Sonderregelungen der

§§ 6 und 7 Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz wäre der Familienversorgungsfonds so wie sonstige Fonds reorganisiert worden, hätte seine Tätigkeit wieder aufgenommen, das entzogene Vermögen zurückgefordert und Leistungen an die Familie Habsburg-Lothringen erbracht. Diese Ansprüche auf Leistungen wurden der Familie Habsburg-Lothringen genommen.

Es hat sich gezeigt, dass das zur Rechtfertigung dieser Vorgangsweise herangezogene HabsburgerG eine durchaus bezweifelnswerte Legitimationsgrundlage darstellt, da gewichtige Gründe dafür sprechen, dass die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Bestimmungen des Gesetzes, die §§ 5–7, nur die normative Bedeutung hatten, im Jahr 1919 den Vermögensübergang vom Haus Habsburg-Lothringen auf die Republik Österreich zu bewerkstelligen. Von der ORK und dem OGH wurde freilich eine weitergehende Interpretation des Gesetzes vertreten, wonach durch diese Normen ein permanentes Verbot[27] des Erwerbs der erfassten Vermögensgüter durch die Familie Habsburg-Lothringen ausgesprochen wurde.

---

[27] Die These von der permanenten Relevanz der §§ 5–7 HabsburgerG ist auch insoweit zweifelhaft, als nach 1945 die Anordnung des § 7 HabsburgerG, wonach die Reinerträgnisse des betreffenden Vermögens für Kriegsopfer zu verwenden seien, de facto nicht mehr beachtet wurde. Lediglich während der Jahre 1955 bis 1959 wurde ein Betrag von einer Million Schilling für Zwecke einer zusätzlichen Kriegsopferfürsorge zur Verfügung gestellt. Falls die §§ 5–7 HabsburgerG tatsächlich eine fortdauernde Bedeutung hätten, würde aufgrund dieses Umstandes eine permanente Verfassungswidrigkeit vorliegen.

Ein weiteres Indiz dafür, dass auch von Seiten der Republik Österreich die Interpretation der permanenten Wirksamkeit der §§ 5–7 nicht geteilt wurde, ist schließlich darin zu sehen, dass der Bund durch Ministerratsbeschluss vom 15. 6. 1954 auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen bzgl einiger Liegenschaften des Familienversorgungsfonds verzichtete, die in der Zwischenzeit an dritte Personen gelangt waren. So wurde gegenüber der Gemeinde Wien auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen bzgl der Domäne Laxenburg und Vösendorf verzichtet. Ein Verzicht wurde auch bzgl von Liegenschaften der Domäne Mannersdorf abgegeben, die von Umsiedlern aus Kaisersteinbruch erworben worden waren. Falls die §§ 5–7 HabsburgerG tatsächlich eine permanente Bedeutung in dem Sinn hätten, dass diese Liegenschaften immer im Eigentum der Republik Österreich bleiben müssten, wäre die durch diesen Verzicht ausgesprochene Übertragung des

Falls die erste Interpretation zutreffen würde, wäre die vom Gesetzgeber durch das Stiftungs- und FondsreorganisationsG eingeschlagene Vorgangsweise als entschädigungslose Enteignung[28] der Mitglieder der Familie Habsburg- Lothringen zu qualifizieren. Bei Zutreffen der zweiten Interpretation bestünde hiefür allerdings unzweifelhaft eine hinreichende verfassungsgesetzliche Grundlage.

Eigentums in wirtschaftlicher Hinsicht an andere Rechtsträger als die Republik Österreich mit diesen Bestimmungen unvereinbar, sahen diese doch vor, dass die betreffenden Liegenschaften im Eigentum der Republik Österreich stehen sollten. Hingegen wäre diese Vorgangsweise mit einer Deutung vereinbar, wonach das HabsburgerG nur die Übertragung an Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen für immer ausschloss.

28 Zur Frage, ob eine solche Enteignung nach dem positiven östereichischen Verfassungsrecht auf der Grundlage des damaligen Verständnisses verfassungsrechtlicher Maßstäbe zulässig gewesen wäre oder nicht, soll hier nicht Stellung genommen werden.

7. KAPITEL
DIE ENDGÜLTIGE REGELUNG DES DEUTSCHEN EIGENTUMS AUFGRUND DES STAATSVERTRAGES

A. Die Regelung des Staatsvertrages

Eine endgültige völkerrechtliche Regelung erfuhr die Problematik des Deutschen Eigentums erst im Staatsvertrag.[1] Juristisch vertraten die Alliierten die Position, dass ihnen nach allgemeinem Völkerrecht Reparationsansprüche gegen Deutschland zustanden. In Durchführung der Potsdamer Beschlüsse vom 2. August 1945 hatten die vier Mächte im Kontrollabkommen vom 8. Juni 1946 das so genannte deutsche Vermögen in Österreich[2] in Anspruch genommen und die Kontrolle über diese Vermögenswerte in ihren Besatzungszonen ausgeübt.[3] Im Staatsvertrag wurde nun vorgesehen, dass die Alliierten diese Vermögenswerte auf Ös-

---

1 Problematisch zu diesem Zeitpunkt waren freilich nur jene deutschen Vermögenswerte, die in der sowjetischen Besatzungszone gelegen waren. Die Westalliierten hatten schon 1946 die ehemaligen Auslandsvermögenswerte in die Kontrolle der österreichischen Verwaltung übergeben.

2 Die Potsdamer Beschlüsse erfassten selbstverständlich nicht nur das in Österreich, sondern auch das in anderen Staaten gelegene deutsche Vermögen. Bemerkenswerterweise weigerten sich österreichische Gerichte in der Zeit vor Abschluss des Staatsvertrages, den Potsdamer Beschlüssen bzw dem Kontrollabkommen den Charakter von Rechtsquellen zuzuerkennen. Es handelte sich ihrer Ansicht nach nur um Maßnahmen faktischer Gewalt, denen man sich beugen, die man aber nicht als Recht anerkennen musste. Deutsche Staatsbürger, die vor österreichischen Gerichten Ansprüche bzgl Vermögens geltend machten, das an und für sich von den Potsdamer Beschlüssen erfasst war, hatten vor österreichischen Gerichten durchaus Chancen auf ein Obsiegen; siehe hiezu und vor allem zur Judikatur des OGH Wahle, Das deutsche Vermögen in Österreich, RZ 1955, 129.

3 Der Begriff des Deutschen Eigentums war jedoch sehr schillernd, da er primär darauf abstellte, welche Vermögenswerte sich zum Zeitpunkt des Kriegsendes in deutscher Hand befanden. Hiebei handelte es sich aber natürlich auch um Vermögenswerte, die zuvor Österreichern gehört hatten. Zum politischen Hintergrund siehe Knight, Restitution and Legitimacy in Post-War Austria 1945–1953, in Leo Baeck Institute Year Book XXXVI, 1991, 413, 423.

terreich[4] übertrugen.[5] Österreich nahm bezüglich dieses übertragenen deutschen Vermögens bestimmte Verpflichtungen auf sich. So war in Art 22 § 13 des Staatsvertrages[6] vorgesehen, dass derartige Vermögenschaften nicht in das Eigentum deutscher juristischer Personen übertragen werden durften. An physische Personen durften nur solche Vermögenschaften übertragen werden, deren Wert S 260.000,– nicht überschritt.[7]

Im Gegenzug verzichtete Österreich in Art 23 § 3 im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige mit Ausnahme jener, die aus Verträgen und anderen Verpflichtungen stammten, die vor dem 13. März 1938 eingegangen worden waren, sowie der vor dem 13. März 1938 erworbenen Rechte. Dieser

---

4 Deutschland hatte im zum Pariser Vertragswerk gehörenden Vertrag über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und Frankreich die deutsche Zustimmung zu den Verfügungen der vier Mächte über das deutsche Auslandsvermögen in Österreich ausdrücklich gegeben und gleichzeitig die Verpflichtung zur Entschädigung der früheren Eigentümer übernommen.

5 Zivilrechtlich fand der Eigentumsübergang auf die Republik Österreich am Tag nach der am 30. 7. 1955 erfolgten Kundmachung des Staatsvertrags im Bundesgesetzblatt, somit am 31. 7. 1955 statt; vgl OGH EvBl 1956/106; Rkv 36/56 = EvBl 1956/341. Er erfasste aber nach ORK Rkv 5/57 = JBl 1957, 377 nur solches Vermögen, das *tatsächlich deutsches Eigentum* gewesen war. Die Beschlagnahme durch die Alliierten alleine hatte nach dieser E nicht die Konsequenz des Eigentumsübergangs auf die Republik Österreich. Im konkreten Fall führte dies zur Abweisung des gegen die Republik gerichteten Rückstellungsantrags; da die von § 43 Abs 6 des 1. StVDG (hiezu siehe unten Abschnitt C.) vorgesehene Frist zur Einbringung des Rückstellungsantrags gegen den eigentlich Verpflichteten — sie lief bis 31. 3. 1957 — zum Zeitpunkt des Erkenntnisses der ORK bereits abgelaufen war, ging der Rückstellungswerber seines Anspruchs überhaupt verlustig.

6 In einer Mitteilung betreffend einige Bestimmungen des Staatsvertrages vom 15. 5. 1955 von Wien an die vier Signatarstaaten vom 6. 11. 1990 (abgedruckt in der Wiener Zeitung vom 8. 11. 1990) vertritt die österreichische Bundesregierung die Ansicht, dass neben den Art 12–16 auch Art 22 § 13 des Staatsvertrages obsolet sei.

7 Die näheren Details dieser Vermögensübertragung wurden durch das 10. StVDG BG vom 14. 12. 1961, BGBl 1962/6 geregelt. Siehe auch das 7. StVDG BG vom 10. 7. 1958, BGBl 1958/148.

Verzicht umfasste alle Forderungen hinsichtlich der während der Zeit der Okkupation Österreichs durch Deutschland durchgeführten Transaktionen und alle Forderungen hinsichtlich der während dieses Zeitraums erlittenen Verluste oder Schäden, insbesondere hinsichtlich der im Besitz der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsbürger befindlichen öffentlichen deutschen Schulden und der Zahlungsmittel, die zur Zeit der Geldkonversion eingezogen worden waren. Eingeschränkt wurde diese Regelung jedoch insoweit durch Art 23 § 1, als das in Deutschland befindliche Vermögen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger einschließlich von Vermögen, das nach dem 12. März 1938 gewaltsam aus dem österreichischen Staatsgebiet nach Deutschland verbracht worden war, seinen Eigentümern wieder zurückzugeben war.

B. Das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

I. Definition des Begriffs des Deutschen Eigentums

Näher geregelt wurde die Durchführung des Art 22 des Staatsvertrages durch das 1. StVDG.[8] So wurde durch das Gesetz überhaupt erst der Begriff des Deutschen Eigentums[9] näher definiert. Als von Art 22 erfasst galten solche Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 einer deutschen *physi-*

---

8 BG vom 25. 7. 1956, BGBl 1956/165; dieses Gesetz wurde mehrfach novelliert. Zum Gesetz siehe Bock, Das Durchführungsgesetz zum deutschen Eigentum, 1956 (= kommentierte Gesetzesausgabe); Neudörfer, Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, ÖJZ 1956, 489; Harrer, Zur Entstehung und Problematik des ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, ÖJZ 1956, 477; Kastner, Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages und des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, ÖJZ 1956, 484; zu Vorentwürfen siehe Grohs, Privatrechtliche Auswirkungen des Staatsvertrages, JBl 1955, 585.

9 Vgl (aus deutscher Sicht) von Beringe, Die Rechtsstellung des deutschen Eigentums in Österreich, NJW 1955, 365. Replik durch Merkl, Das Deutsche Eigentum und vermögensrechtliche Ansprüche Österreichs, JBl 1955, 243. Siehe weiters Seidler, Probleme des Deutschen Eigentums, JBl 1955, 386, Grohs, JBl 1955, 585. Siehe auch Veiter, Der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bei deutschem Eigentum in Österreich, ÖJZ 1958, 169.

schen oder *juristischen* Person oder dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen gehört hatten. Deutsche *physische Personen* waren nach § 2 solche Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und diese nicht infolge einer vom Deutschen Reich zwischen 1938 und 1945 angeordneten Sammeleinbürgerung oder im Zuge einer Umsiedlungsaktion erworben hatten. Als deutsche *juristische Person* galt nach § 2 Abs 4 eine juristische Person, die am 8. Mai 1945 ihren Sitz im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt hatte, nicht hingegen das Deutsche Reich und seine Einrichtungen.

II. Haftung der Republik Österreich

Einer der zentralen Punkte des Gesetzes betraf die Frage der Haftung[10] der Republik Österreich für jene Verbindlichkeiten, die sich auf die übernommenen Vermögenschaften bezogen. Hier war die grundsätzliche Regelung die, dass die Republik Österreich nur soweit haftete, als eine Haftung im 1. StVDG vorgesehen war (§ 4 leg.cit.). Nach diesen Bestimmungen war die Haftung eine sehr eingegrenzte. Die Regelung der Haftung war im Einzelnen recht kompliziert.

Für Verbindlichkeiten, die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1956 durch Bundesdienststellen oder durch öffentliche Verwalter im Rahmen ihrer Befugnisse für die aufgrund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen Vermögenswerte *des Deutschen Reichs oder seiner Einrichtungen* eingegangen worden waren, haftete die Republik jeweils mit dem übergegangenen Vermögenswert, zu dem die Verbindlichkeiten gehörten.[11] Hiezu gehörten nach

---

10 Siehe im Detail Neudörfer, ÖJZ 1956, 489.

11 § 5 Abs 1 und Abs 2; das 1. StVDG war am *31. 7. 1956* in Kraft getreten. Aufgrund der Regelung des § 5 Abs 2 wurde auch für den Zeitraum zwischen dem In-Kraft-Treten und dem 31. 12. 1956 die eingeschränkte Haftung des Bundes angeordnet. Hiebei handelte es sich um eine inhaltlich sehr bedenkliche Maßnahme, wurde hiedurch doch der Bund als Schuldner gegenüber anderen Schuldnern insoweit privilegiert, als diese nicht in den Genuss einer auf bestimmte Vermögenswerte eingeschränkten Haftung kommen. Die Republik hatte es aufgrund dieser Regelung in der Hand, Verbindlichkeiten einzugehen, bezüglich derer die Haftung von vornherein eine beschränkte war!

§ 5 Abs 3 auch jene Verbindlichkeiten, die durch rechtskräftige Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen dem Deutschen Reich oder seinen Einrichtungen wegen Unmöglichkeit der Rückstellung infolge wirtschaftlicher Umgestaltung des entzogenen Vermögens auferlegt worden waren (§ 23 Abs 3 des 3. RStG) sowie Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs oder seiner Einrichtungen aufgrund von Rückstellungs- oder Rückgabevergleichen, die im Wege oder von einer zuständigen österreichischen Dienststelle *als Maßnahme betreffend das ehemalige Deutsche Eigentum genehmigt worden waren*. Für sonstige Rückstellungsverpflichtungen waren eigene Regelungen vorgesehen. Aufrecht blieben freilich nach § 5 Abs 4 dingliche Rechte Dritter, die an Liegenschaften oder bücherlichen Rechten des Deutschen Reichs oder seiner Einrichtungen am Tage des In-Kraft-Tretens des 1. StVDG bestanden hatten.[12]

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes konnten Ansprüche, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. Juli 1955 entstanden waren, gegen das Deutsche Reich oder seine Einrichtungen weder bei einer inländischen Behörde geltend gemacht noch im Inland vollstreckt werden. Anhängige streitige Verfahren ruhten und durften nicht mehr fortgesetzt werden; andere Verfahren waren einzustellen.[13] Die Ansprüche konnten aber im Rahmen der Haftung der Republik gegen diese geltend gemacht werden.

Die Haftung für sonstige Verbindlichkeiten — also jene, die nicht solche des Deutschen Reichs oder seiner Einrichtungen waren — war in § 7 geregelt. Danach haftete die Republik mit dem jeweiligen Vermögenswert als *Sondervermögen*. Dabei war das gesamte aus dem ehemaligen Eigentum einer deutschen physischen oder juristischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögen als *ein* Sondervermögen anzusehen. Über ein solches Sondervermögen konnte bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ein abgesondertes Konkursver-

---

12 Daraus folgt wohl, dass auch die hiedurch gesicherten Forderungen aufrecht blieben.

13 Nach § 6 Abs 2 waren für das Deutsche Reich oder seine Einrichtungen bestellte Kuratoren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes unverzüglich zu entheben. Für Kuratorskosten, die vom Deutschen Reich oder seinen Einrichtungen zu tragen gewesen wären, haftete die Republik in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs 1.

fahren eröffnet werden.[14] Ansprüche aus solchen Verbindlichkeiten konnten erst ab 1. Jänner 1957 geltend gemacht bzw vollstreckt werden, außer für das betreffende Vermögen war ein öffentlicher Verwalter bestellt worden.[15]

III. Regelungen bezüglich entzogenen Vermögens

Das 1. StVDG enthielt detaillierte Regelungen über entzogene Vermögenswerte, die unter Art 22 des Staatsvertrages fielen. Diese differenzierten danach, ob es sich um Vermögen handelte, das im Eigentum des Deutschen Reichs oder einer seiner Einrichtungen gestanden war, oder aber um solches im Eigentum deutscher physischer oder juristischer Personen.[16]

1. Vermögen des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen

Grundsätzlich war (§ 30 Abs 1) vorgesehen, dass Rückstellungsverfahren, die sich auf solche Vermögenswerte bezogen, die am 8. Mai 1945 im Eigentum des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen gestanden waren, *nach den Bestimmungen des 2. RStG zu beurteilen waren*. Dieses Vermögen wurde also jenem gleichgestellt, das im Wege des Verfalls in die Verfügungsgewalt der Republik gekommen war.

Das bewirkte eine beträchtliche Veränderung der bisherigen Rechtslage. Bis zum 1. StVDG waren Verfahren bezüglich Deutschen Eigentums auch nach dem 1. oder aber dem 3. RStG durchzuführen gewesen. Nur soweit es sich um verfallenes Vermögen gehandelt hatte, waren bereits Verfahren nach dem 2. RStG durchgeführt worden. Im Hinblick auf diese Veränderungen sah das 1. StVDG vor, dass laufende Verfahren, die nach den Bestimmungen des 1. RStG anhängig gemacht worden waren, nunmehr nach den Bestimmungen des 2. RStG fortzusetzen waren (§ 30 Abs 2). Eine Veränderung der behördenmäßigen Zuständigkeit ergab sich

---

14 § 9 1. StVDG.

15 Keine Aussage traf § 7 bzgl dinglicher Rechte an solchen Vermögen; sie sollten wohl aufrecht bleiben.

16 Siehe hiezu auch Böhmer/Faber, Finanzprokuratur.

daraus nicht; diese verblieb bei den Finanzlandesdirektionen. Verfahren nach dem 3. RStG, in denen der Antragsgegner das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen war, waren von der Rückstellungskommission an die Finanzlandesdirektion abzutreten. Dies war eine wesentliche Veränderung, trat doch hiedurch an die Stelle der Zuständigkeit einer gerichtsförmig ausgestalteten Behörde die einer Verwaltungsbehörde.

Selbstverständlich stellte sich die Frage der Bindungswirkung jener Entscheidungen, die in solchen Verfahren bereits ergangen waren. Hier differenzierte das Gesetz danach, ob bisher die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder aber der Rückstellungskommissionen gegeben gewesen war. Rechtskräftige Bescheide nach dem 1. RStG galten grundsätzlich als bücherliche Urkunden, aufgrund deren bücherliche Eintragungen vollzogen werden konnten, *unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Rechtskraft*.

An rechtskräftige Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen war die Finanzlandesdirektion dann gebunden, wenn die Rechtskraft *vor dem 27. Juli 1955* eingetreten war.[17] Grundsätzlich als zur Eintragung taugliche bücherliche Urkunden galten jene Erkenntnisse, die von der Obersten Rückstellungs- oder Rückgabekommission erlassen worden waren und zwischen dem Zeitpunkt des 27. Juli 1955 und dem In-Kraft-Treten des 1. StVDG, dem 31. Juli 1956 rechtskräftig geworden waren. Für Rückstellungserkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gegen das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen, die in diesem Zeitraum rechtskräftig geworden waren, galt dies jedoch nur dann, wenn die Finanzprokuratur der Durchführung des Erkenntnisses urkundlich zustimmte. Was in dem Fall gelten sollte, dass die Finanzprokuratur eine solche Zustim-

---

17 § 31 Abs 2 1. StVDG. Dem entsprach es, dass § 32 Abs 1 1. StVDG anordnete, dass Erkenntnisse von Rückstellungs- und Rückgabekommissionen gegen das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen, die vor dem 27. 7. 1955 rechtskräftig geworden waren, als bücherliche Urkunden galten, aufgrund deren bücherliche Eintragungen vollzogen werden konnten. Hier stellte sich die Frage, ob dies auch für Erkenntnisse galt, die gegen die Republik Österreich gerichtet waren. In Rkv 16/56 = EvBl 1956/184 hatte der Antragsteller nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrags den Antrag vorsichtshalber auch gegen die Republik gerichtet; diese wandte ein, vor Erlassung eines Durchführungsgesetzes könnten gegen sie keine Ansprüche geltend gemacht werden; die ORK gab diesem Einwand nicht statt, sondern verurteilte die Republik zur Rückstellung.

mungserklärung nicht abgab, war im Gesetz nicht geregelt. Nach Ansicht von Neudörfer[18] war in diesen Fällen von der Finanzlandesdirektion neuerlich meritorisch zu entscheiden.

Diese Ansicht war wohl zutreffend, da die Alternative, nämlich die Verweigerung der Möglichkeit der Fortsetzung des Verfahrens unter Berufung auf die Rechtskraft zum gänzlich inakzeptablen Ergebnis geführt hätte, dass der obsiegende geschädigte Eigentümer zwar über ein zu seinen Gunsten ergangenes rechtskräftiges Erkenntnis verfügt, aber nicht die Möglichkeit gehabt hätte, dieses zu vollstrecken. Die Neudurchführung des Verfahrens eröffnete ihm die Möglichkeit, ein zweites, nunmehr aber vollstreckbares Erkenntnis zu erhalten. Allerdings lief er auch Gefahr, dass die Finanzlandesdirektion gegen ihn entschied.

Dieser Umstand führte dazu, dass die Regelung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sehr problematisch war, führte sie doch zu einer Einschränkung der Rechtskraft: Die Finanzprokuratur hatte es in der Hand, durch Verweigerung der Zustimmung eine Neudurchführung jener Verfahren zu erzwingen, die nicht im Interesse der Republik Österreich ausgegangen waren. Ein sachlicher Grund für diese Regelung war nicht erkennbar; darauf hinzuweisen ist, dass andere Parteien als die Republik Österreich, gegen die in rechtskräftiger Form ein erst- oder zweitinstanzliches Urteil einer Rückstellungskommission ergangen war, diese Möglichkeit nicht hatten.

2. *Vermögen deutscher physischer oder juristischer Personen*

Eine eigene Regelung war für solche Verfahren vorgesehen, die nicht gegen das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen, sondern *gegen Dritte* durchgeführt wurden, bezüglich derer aber die *Vermutung* bestand, dass es sich bei dem von ihnen zurückgeforderten Vermögen um ein von Art 22 des Staatsvertrages erfasstes handelte (§ 33). In diesem Fall konnte die Finanzprokuratur den Antrag stellen, dass das Verfahren gegen den bisherigen Antragsgegner unter ihrer Teilnahme als Vertreterin der Re-

---

18 ÖJZ 1956, 489, 492.

publik Österreich auf seiner Seite weitergeführt wurde.[19] Falls diesem Antrag stattgegeben wurde, kam der Republik Österreich, konkret der Finanzprokuratur, nach § 33 Abs 4 die gleiche verfahrensrechtliche Stellung wie dem Antragsgegner zu. Handlungen des Antragsgegners, die das Rückstellungsverfahren oder dessen Gegenstand betrafen, waren nur insoweit rechtlich wirksam, als sie nicht mit denen der Finanzprokuratur in Widerspruch standen.[20] Das Verfahren verlief dann so, dass im Fall der Stattgebung des Rückstellungs- oder Rückgabeanspruchs das Vermögen zurückgestellt wurde, die vom Antragsteller herauszugebende Gegenleistung aber der Republik Österreich zukam.[21]

Nach § 33 Abs 5 konnte der Anspruch auf Rückstellung eines Vermögenswertes, der ehemals einer deutschen physischen oder juristischen Person gehört hatte und der bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der be-

---

19 Gegen den Beschluss auf Zulassung der Beteiligung der Finanzprokuratur stand allen Parteien des Rückstellungsverfahrens das Recht des Widerspruches zu. Dem Widerspruch war nur dann nach § 39 Abs 3 stattzugeben, wenn der Widerspruchswerber nachwies, dass die betreffenden Vermögenswerte am 8. 5. 1945 weder dem Deutschen Reich noch einer seiner Einrichtungen noch einer deutschen physischen oder juristischen Person gehört hatten oder dass aber eine rechtmäßige Übertragung stattgefunden hatte. Es war also nicht die Republik Österreich beweispflichtig dafür, dass es sich um ein von Art. 22 des Staatsvertrages erfasstes Vermögen handelte, sondern die Gegenseite musste beweisen, dass *es sich nicht um ein solches Vermögen* handelte. Insoweit wurde zugunsten der Republik Österreich von allgemeinen Beweisgrundsätzen abgewichen, nach denen jedermann, der ein Recht behauptet, die für den Bestand dieses Rechts notwendigen Voraussetzungen nachweisen muss.

20 Die Republik in Gestalt der Finanzprokuratur konnte auch solchen Verfahren beitreten, die kein Deutsches Eigentum zum Gegenstand hatten. Nach § 40 1. StVDG konnte die Finanzprokuratur einem Verfahren nach dem 3. RStG gegen eine inländische OHG, KG, AG, GmbH, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder Gewerkschaft im Sinne des Berggesetzes beitreten, wenn die Gesellschaft, Genossenschaft oder Gewerkschaft unter *öffentlicher Verwaltung* stand. Allein die Tatsache der öffentlichen Verwaltung berechtigte die Finanzprokuratur also zum Beitritt zum Verfahren. Auch Verfahren nach dem 5. RStG konnte die Finanzprokuratur beitreten, wenn es sich bei einem nichtgeschädigten Anteilsberechtigten um eine deutsche physische oder juristische Person oder das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen handelte.

21 Nicht geregelt war, was geschehen sollte, wenn dem Rückstellungsantrag nicht stattgegeben wurde. Nach der Konzeption des Gesetzes müsste dies dazu geführt ha-

haupteten Entziehung aufgrund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen gewesen wäre, *nur gegen den letzten deutschen Erwerber geltend gemacht werden*.[22] Die Bestimmungen des § 33 Abs 1–4 fanden Anwendung. Diese sehr technisch klingende Regelung hatte die praktische Konsequenz, dass Rückstellungsansprüche bezüglich solcher Vermögenswerte, die von Art 22 des Staatsvertrages erfasst waren, nicht gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden konnten. Das Rückstellungsbegehren musste vielmehr grundsätzlich gegen die deutsche physische oder juristische Person eingebracht werden. Hiedurch verschaffte sich die Republik Österreich offenkundig eine von den Unsicherheiten des Ausganges von Rechtsstreitigkeiten *unabhängige Position*, konnte sie doch ohne Risiko vermeiden, sich auf den Rechtsstreit einzulassen.[23] Ohne die Regelung des § 33 Abs 5 wäre dies nicht möglich gewesen. Die Konstruktion verhinderte auch, dass die Republik über den Wert des von Art 22 Staatsvertrag erfassten Vermögens hinausgehende Zahlungspflichten trafen. Machte der Rückstellungswerber beispielsweise Schadenersatzansprüche geltend, so konnten diese zwar gegen den Rückstellungsgegner zugesprochen, nicht aber von der Republik Österreich eingefordert werden.

Für den Fall, dass der Antragsgegner zur Rückstellung verpflichtet wurde, sah § 34 Abs 1 1. StVDG vor, dass die Rückstellungskommission die privatrechtlichen Befugnisse des geschädigten Eigentümers zwingend auf jenen des öffentlichen Verwalters einzuschränken hatte. Es wurde also zugunsten der Republik Österreich eine Abweichung von § 23 Abs 2 3. RStG angeordnet. Diese Norm sah die Beschränkung der Befugnisse des geschädigten Eigentümers auf jene eines öffentlichen Verwalters ja nur als eine fakultative Maßnahme vor; durch § 34 Abs 1 wurde diese Einschränkung seiner Befugnisse jedoch für den Fall als *zwingend* angeordnet, dass es um die Sicherung von Ansprüchen der Republik Österreich ging.

---

ben, dass die Republik gegen den Besitzer mittels rei vindicatio vorging, da ihr ja aufgrund des Staatsvertrags die Eigentümerstellung zukam.

22 Nicht betroffen hievon waren Ansprüche auf Rückstellung von Vermögenswerten, die dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen gehört hatten!

23 So auch Böhmer/Faber, Finanzprokuratur.

Durch diese Regelung wurde die Republik Österreich also *im Vergleich zu sonstigen rückstellungspflichtigen Erwerbern besser gestellt*. Gleichzeitig wurden jene Opfer von Vermögensentziehungen, die es insoweit mit der Republik Österreich zu tun hatten, gegenüber sonstigen Opfern von Vermögensentziehungen schlechter gestellt.

Eine Exekutionsführung aufgrund von Rückstellungs- und Rückgabeerkenntnissen, die gegen eine deutsche physische oder juristische Person ergangen waren, war nach § 36 dann möglich, wenn die Erkenntnisse vor dem 27. Juli 1955 oder aber nach dem In-Kraft-Treten des 1. StVDG (31. Juli 1956) rechtskräftig geworden waren. Für solche Erkenntnisse, die zwischen dem 27. Juli 1955 und dem In-Kraft-Treten des Gesetzes rechtskräftig geworden waren, konnte Exekution dann geführt werden, wenn sie von der obersten Rückstellungs- oder Rückgabekommission stammten. Rückstellungs- oder Rückgabevergleiche, die in diesem Zeitraum ergangen waren, konnten dann vollstreckt werden, wenn sie im Wege[24] oder von einer österreichischen Dienststelle als Maßnahme betreffend das ehemalige Deutsche Eigentum genehmigt worden waren.

Gegen Rückstellungs- und Rückgabeerkenntnisse erster oder zweiter Instanz, die gegen eine deutsche physische oder juristische Person zwischen dem 27. Juli 1955 und dem In-Kraft-Treten des 1. StVDG ergangen waren, konnte die Finanzprokuratur nach § 36 Abs 2 innerhalb eines Monats von dem Tag an gerechnet, an dem ihr nach In-Kraft-Treten des 1. StVDG das Erkenntnis vorgelegt wurde, nach den Bestimmungen des 3. RStG oder des 1. RGG Beschwerde erheben. Unterließ sie die Beschwerde, so konnte ebenfalls Exekution geführt werden.[25] Diese Regelung führte in jenen Fällen, in denen es sich um rechtskräftige Erkenntnisse handelte, wiederum zu einer höchst problematischen Durchbrechung der Rechtskraft.

---

24 Diese merkwürdige Formulierung betraf Fälle, in denen eine Besatzungsmacht einen Vergleich genehmigt hatte und diese Genehmigung dann über die zuständige österreichische Dienststelle an die Behörde weitergeleitet worden war; cf Neudörfer, ÖJZ 1956, 489, 492.

25 So Neudörfer, ÖJZ 1956, 489, 492.

IV. Sonderbestimmungen für die von einer der vier Besatzungsmächte verwalteten Vermögenswerte

Eine besondere Regelung erfuhren Vermögenswerte, die von einer der vier Mächte mittelbar oder unmittelbar verwaltet und erst nach dem 27. Juli 1955 übergeben worden waren (§§ 18 ff 1. StVDG).[26] Hiebei ging es vor allem um Betriebe in der sowjetischen Besatzungszone. Unter anderem war vorgesehen, dass derartige Vermögenswerte, so eine Rückstellung stattzufinden hatte, in jenem Zustand zurückzugeben waren, in dem sie sich befanden. Es waren jene Erträgnisse auszufolgen, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inland vorhanden waren. Ausdrücklich sah § 42 1. StVDG vor, dass Ansprüche auf einen über die Rückstellung hinausgehenden Ersatz auch in einem Verfahren nach dem 3. RStG nicht geltend gemacht werden konnten. Hiedurch wurde wiederum der Grundsatz umgesetzt, dass eine Haftung der Republik nur mit dem ihr zugekommenen Vermögen, nicht aber darüber hinaus bestehen sollte.

V. Übergangsregelungen

Das 1. StVDG enthielt diffizile Übergangsregelungen.

– *§ 43 Abs 3* betraf den Fall, dass im Hinblick auf Art 22 des Staatsvertrages ein Rückstellungsantrag zwischen dem 27. Juli 1955 und dem In-Kraft-Treten des 1. StVDG rechtskräftig abgewiesen worden war. Dies konnte deswegen vorgekommen sein, weil die Rückstellungskommissionen im Hinblick auf Art 22 des Staatsvertrages oftmals davon ausgegangen waren, dass es zu einer Veränderung der Passivlegitimation gekommen war, da die betreffenden Vermögenswerte ja auf die Republik übergegangen waren, sodass der ursprüngliche Antragsgegner nicht mehr

[26] Die Anwendbarkeit dieser Sonderbestimmungen war unabhängig davon, ob es sich bei diesen Vermögenswerten tatsächlich um Deutsches Eigentum gehandelt hatte oder nicht; dies ist deswegen besonders hervorzuheben, da von den vier Besatzungsmächten, insbesondere von der sowjetischen Besatzungsmacht, Vermögenswerte als deutsche beansprucht wurden, bezüglich derer diese Qualifikation durchaus zweifelhaft war (vgl Harrer, ÖJZ 1956, 481ff). Zu diesen Regelungen siehe auch Beck, Gefahren des extremen Rechtspositivismus in der österreichischen Gesetzgebung, ÖJZ 1958, 533.

passiv klagslegitimiert war. Für derartige Fälle war nun vorgesehen, dass die Finanzprokuratur von der Rückstellungskommission aufgefordert wurde, innerhalb von drei Monaten eine Erklärung abzugeben, ob es sich um von der Republik Österreich aufgrund von Art 22 des Staatsvertrages beanspruchtes Vermögen handelte. Gab sie keine solche Erklärung ab oder erklärte sie, dass das Vermögen nicht in Anspruch genommen wurde, so wurde das durch Abweisung beendete Verfahren gegen den bisherigen Antragsgegner auf Antrag des Antragstellers wieder aufgenommen. Beanspruchte die Finanzprokuratur jedoch das Vermögen für die Republik Österreich, so kam es zur Fortsetzung des Verfahrens gegen den ursprünglichen Antragsgegner unter Beteiligung der Finanzprokuratur gemäß § 33 Abs 2 1. StVDG.

– Ein zwischen dem 27. Juli 1955 und dem 1. August 1956[27] gegen die Republik Österreich eingebrachter Rückstellungs- oder Rückgabeantrag, der sich auf ehemaliges Vermögen des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen als letztem Erwerber bezog, war nach *§ 43 Abs 5* von Amts wegen oder auf Antrag der Finanzprokuratur der Finanzlandesdirektion abzutreten, die nach den Bestimmungen des 2. RStG vorzugehen hatte. Diesfalls galt eine im Verfahren ausgesprochene Abweisung als nicht erfolgt.

– *§ 43 Abs 6* betraf den Fall, dass vor dem 1. August 1956 im Hinblick auf Art 22 des Staatsvertrages ein Rückstellungs- oder Rückgabeantrag gegen die Republik Österreich eingebracht worden war, ohne dass aber gleichzeitig auch gegen einen anderen Antragsgegner ein Verfahren lief. In einem solchen Fall hatte der Antragsteller bis zum 31. März 1957 Gelegenheit, die Zustellung des Antrags an jene natürliche oder juristische deutsche Person zu beantragen, der das Vermögen vor dem Übergang gemäß Art 22 Staatsvertrag zugestanden hatte. Diese Übergangsregel war deswegen notwendig, weil § 33 Abs 5 ja vorgesehen hatte, dass der Anspruch auf Rückstellung eines Vermögenswertes der ehemals einer deutschen physischen oder juristischen Person gehört hatte, nur gegen den

27 Also während des Zeitraums zwischen dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages bzw des 1. StVDG.

letzten deutschen Erwerber, nicht aber gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden konnte.

C. Das 3. StaatsvertragsdurchführungsG

Durch ein eigenes Gesetz[28] geregelt wurden die Rechtsverhältnisse bezüglich solcher Vermögenswerte, die während der deutschen Besetzung Österreichs für Zwecke der *Wehrmacht* oder der *Reichsverteidigung* aufgrund von Rechtsgeschäften oder sonstigen Rechtshandlungen durch das Deutsche Reich erworben worden waren.[29] Wie bereits oben[30] erwähnt, qualifizierte § 1 Abs 2 3. StVDG derartige Erwerbungen nur dann als Entziehung im Sinn der Rückstellungsgesetze, wenn im Einzelfall die damals geltenden Gesetze missbräuchlich angewendet worden waren oder der Eigentümer lediglich aufgrund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden war.[31]

Nach § 2 3. StVDG waren derartige Vermögenswerte, soweit sie aufgrund von Art 22 des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen waren, zu veräußern, wenn sie nicht für Zwecke der Republik benötigt wurden. Für die Veräußerung dieser Vermögenswerte enthielt das Gesetz detaillierte Regelungen. Die Veräußerung konnte entweder im Rahmen einer freihändigen Vergabe oder im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens erfolgen (§ 3 3. StVDG). Die Entscheidung, welche Vorgangsweise zu wählen war, fiel durch den Bun-

---

28 BG vom 10. 7. 1957, BGBl 1957/176.

29 Nach VwGH ÖJZ 1963, 361/214 wurden durch das 3. StVDG nicht solche Liegenschaften erfasst, die das Deutsche Reich für Umsiedlungszwecke erworben hatte.

30 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt B/IV/1. Der VfGH hatte gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung keine Bedenken; vgl die E vom 25. 3. 1960, B 406/59/13. Im konkreten Fall war es um Enteignungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Truppenübungsplatzes Döllersheim gegangen.

31 Trotz politischer Verfolgung der Eigentümer lag nach der Judikatur des VwGH dann keine Entziehung vor, wenn auch eine andere, politisch nicht verfolgte Person unter den betreffenden Umständen enteignet oder zur Veräußerung gezwungen worden wäre (VwSlg 5931 (A) NF).

desminister für Finanzen nach Anhörung einer bei ihm gebildeten Kommission. Soweit die Veräußerung im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens erfolgte, waren hiefür jeweils Ausführungsgesetze der Länder maßgebend.

Art II des 3. StVDG stellte Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder auf. Kern dieser Grundsätze war die Anordnung, bestimmte Personen bei der Zuteilung von Land bevorzugt zu berücksichtigen. Hiebei handelte es sich vor allem um Personen, die während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs zum Zwecke der Wehrmacht oder der Reichsverteidigung Grundstücke abgeben hatten müssen. Innerhalb der Menge dieser Personen wurde vom Gesetz jedoch differenziert. Vorrangig zum Zug kommen sollten solche Personen, die ihre Ersatzgrundstücke oder jene Grundstücke, die sie um den — vom Deutschen Reich oder seinen Einrichtungen bezahlten — Kaufpreis erworben hatten, im Zuge eines Rückstellungsverfahrens verloren hatten. Es kam hiedurch also zu einer Art Entschädigung für Rückstellungen, wobei allerdings zu berücksichtigen war, dass die entschädigten Personen ihrerseits Vermögenswerte an das Deutsche Reich veräußern hatten müssen, ohne dass dies freilich als Entziehung qualifiziert wurde (§ 6 Abs 1 Z 1).

In zweiter Linie sollten jene zum Zug kommen, die die von ihnen seinerzeit abgegebenen Grundstücke am 31. Oktober 1958 entweder selbst oder durch nahe Angehörige als Pächter oder Nutznießer bewirtschafteten. Dies waren also jene Personen, die zwar Liegenschaften abgeben hatten müssen, diese aber aufgrund späterer Rechtsbestimmungen pachten oder sonst nutznießen konnten (§ 6 Abs 1 Z 2). Drittens schließlich sollten jene zum Zug kommen, die Grundstücke abgegeben hatten, welche sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihres Betriebes zur Sicherung der Existenzgrundlage benötigten (§ 6 Abs 1 Z 3). Viertens waren jene vorgesehen, die derartige Grundstücke am 31. Oktober 1958 als Kleinpächter gepachtet hatten, sofern sie die Grundstücke zur Sicherung der Existenzgrundlage benötigten und im Gebiet jener Gemeinde ansässig waren, für das der Siedlungsplan galt (§ 6 Abs 1 Z 4). Schließlich kamen fünftens jene Personen in Frage, die seinerzeit abgegebene Grundstücke selbst bewirtschaften wollten und zu diesem Zwecke im Gebiet jener Gemeinde, für das der Siedlungsplan galt, ihren dauernden Aufenthalt wieder begründeten.

Ein Anspruch auf den Rückerwerb eines bestimmten Grundstücksbetriebs oder Betriebsteiles stand aber niemanden zu (§ 6 Abs 2). § 7 Abs 2 sah vor, dass bei der Ermittlung des Kaufpreises grundsätzlich vom Verkehrswert, in dessen Ermangelung vom Ertragswert auszugehen war; allerdings waren im Siedlungsplan die Kaufpreise und Zahlungsbedingungen derart festzusetzen, dass die Erwerber *wohl bestehen konnten*.

8. KAPITEL
DIE RECHTLICHE REGELUNG DER SAMMELSTELLEN

A. Überblick über die legislative Entwicklung

Zum Zwecke der endgültigen Regelung des Schicksals jener Vermögen, die aufgrund der Rückstellungsgesetze nicht zurückgefordert werden konnten oder nicht zurückgefordert worden waren, wurden vom Gesetzgeber die so genannten *Sammelstellen* geschaffen. Ihre Aufgabe bestand darin, die Rückstellungsansprüche bezüglich derartiger Vermögen geltend zu machen, die rückgeforderten Vermögen zu verwerten und den Erlös schließlich an *Opfer des Nationalsozialismus* zu verteilen.

Die für die Organisation und die Rechte der Sammelstellen maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen wurden vom Gesetzgeber rückblickend betrachtet sehr mühsam und in mehreren Schritten geschaffen.[1] Den ersten Schritt stellte das BG vom 13. März 1957 über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Art 26 § 2 des Staatsvertrages dar (Auffangorganisationengesetz = AuffOG).[2] Dieses Gesetz beschränkte sich in seiner *Urfassung* darauf, die Sammelstellen ins Leben zu rufen[3] und ihre *Organisationsstruktur* zu regeln. Weiters wurde die Grundlage für die Erfüllung ihrer erst später näher zu determinierenden Aufgabe getroffen, indem ihnen von § 1 die in Art 26 § 2 des Staatsvertrages genannten Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich übertragen wurden.

§ 3 AuffOG hielt jedoch fest, dass die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus dieser Übertragung der Ansprüche auf die Sammelstellen ergaben, erst durch eine weitere gesetzliche Regelung festgelegt werden würden. Damit war eine Situation gegeben,

---

1 Hiezu siehe jüngst Oberhammer, Zur rechtlichen Behandlung von erb- oder nachrichtenlosem Vermögen jüdischer Opfer des Nationalsozialismus, NZ 2001, 39.

2 BGBl 1957/73.

3 Die Sammelstellen wurden mit 26. 1. 1957 errichtet, das Gesetz hatte also insoweit Rückwirkung.

die insoweit jener nach dem Nichtigkeitsgesetz entsprach: Der Gesetzgeber traf eine grundsätzliche Regelung, sprach aber gleichzeitig aus, dass *vor Erlassung eines weiteren Gesetzes* die sich aus dieser Regelung an und für sich ergebenden Ansprüche nicht geltend gemacht werden konnten.

Erst mit der 1. AuffOG-Novelle vom *16. Dezember 1958*, BGBl 1958/285 wurde den Sammelstellen das Recht zuerkannt, Ansprüche geltend zu machen. Dies geschah in der Form, dass anstelle des ursprünglichen § 3 ein neuer § 3 sowie ein § 3a traten, die die entsprechenden Vorschriften enthielten. Bemerkenswert ist der Umstand, dass die Geltendmachung der durch diese Bestimmungen gewährten Rechte *keiner zeitlichen Befristung* unterlag. Erst durch die *2. AuffOG-Novelle* vom 4. März 1959, BGBl 1959/62, welche eine Neuformulierung des § 3 Abs 1 brachte, wurde insoweit eine Frist eingeführt, als die Ansprüche im Lauf des Jahres 1959 geltend gemacht werden mussten. Diese Frist wurde durch die 3. Novelle auf das Jahr 1960, durch die 4. bis zum 30. Juni 1961 erstreckt.

Zu diesem somit mehrfach novellierten AuffOG trat im Jahr 1961 schließlich das 4. RStAG (BGBl 1961/133). Dieses Gesetz enthielt zum einen eine grundsätzliche Regelung der Ansprüche der Sammelstellen; *zum anderen aber gewährte es auch dem geschädigten Eigentümer und seinen Rechtsnachfolgern Ansprüche*. Nach § 7 des 4. RStAG konnte der geschädigte Eigentümer ihm entzogenes Vermögen, welches der Sammelstelle zurückgestellt worden war, von dieser herausfordern. Dieses Recht stand auch seinen Erben zu, wobei für diese die Beschränkungen des § 14 Abs 2 des 3. RStG nicht mehr galten. Nunmehr hatten daher *auch solche Erben das Recht, die Rückstellung entzogenen Vermögens zu begehren, die durch die Rückstellungsgesetze von der Geltendmachung dieser Ansprüche ausgeschlossen gewesen waren*. Allerdings konnten sie dieses Recht nicht gegen die Entzieher, sondern nur gegen die Sammelstellen geltend machen.[4]

Keine Regelung enthielt das AuffOG darüber, wie die Mittel der Sammelstellen aufgeteilt werden sollten; § 8 formulierte nur die Ankündigung, die Verteilung der Mittel würde unter Berücksichtigung der in Art 26 § 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Widmung und der Bestim-

---

4 Im Detail siehe hiezu unten 8. Kapitel Abschnitt F/IV.

mung des § 8 Abs 3 des 7. RStG durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden. Dieses hiedurch in Aussicht gestellte Bundesgesetz wurde erst am 5. April 1962 durch BG BGBl 1962/108 erlassen.

B. Die staatsvertraglichen Grundlagen

Art 26 § 1 des Staatsvertrages[5] begründete eine Verpflichtung Österreichs, in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der „rassischen Abstammung" oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen waren, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen. Wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich war, musste für aufgrund solcher Maßnahmen erlittene Verluste eine Entschädigung in einem Ausmaß gewährt werden, wie sie bei *Kriegsschäden* österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben werden würde.

In Art 26 § 2 stimmte Österreich zu, alle Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich, die Personen, Organisationen oder Gemeinschaften gehört hatten, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen „rassischen", religiösen oder anderen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen unterworfen worden waren, *unter seine Kontrolle zu nehmen*. Bezüglich des Vermögens natürlicher Personen bestand diese Verpflichtung dann, wenn diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen ohne Erben geblieben oder durch sechs Monate nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages nicht beansprucht wurden; bezüglich des Vermögens von Organisationen und Gemeinschaften bestand diese Verpflich-

---

5 Siehe hiezu Braun, Staatsvertrag und Wiedergutmachung, JBl 1955, 302; Bienenfeld, Der Oesterreichische Staatsvertrag und die Ansprueche der Verfolgten, März 1956, Selbstverlag des Verfassers sowie umfassend das für die Historikerkommission von Simma/Folz erstellte Gutachten: Restitution und Entschädigung im Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis. Wien 2003 (im Erscheinen).

tung, wenn die Organisationen und Gemeinschaften aufgehört hatten zu bestehen. Österreich sollte diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen geeigneten, von den vier Missionschefs in Wien im Wege der Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung zu bestimmenden Dienststellen oder Organisationen übertragen, damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden konnten. Diese Bestimmungen waren dahin zu verstehen, dass sie von Österreich keine Zahlungen in fremder Währung oder andere Überweisungen an fremde Länder erforderten, die eine Belastung der österreichischen Wirtschaft darstellen würden. Diese Übertragung musste nach § 3 innerhalb von 18 Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages durchgeführt werden und Vermögenschaften, Rechte und Interessen, deren Wiederherstellung in Art 26 § 1 verlangt wurde, einschließen.

Art 26 § 1 begründete also eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik[6] dafür zu sorgen, dass entzogenes Vermögen rückgestellt wurde. Weiters wurde eine Schadenersatzverpflichtung begründet; sie be-

---

6 Ein eigenes, hier nicht zu vertiefendes Problem stellt die Frage dar, welche Ansprüche sich aus einer Verletzung dieser völkerrechtlichen Verpflichtung ergeben konnten. Unternommen wurde der Versuch der Geltendmachung von *Schadenersatzansprüchen* gegen die Republik aufgrund der Unterlassung von Maßnahmen, die durch Art 26 des Staatsvertrages geboten gewesen wären, in einem Verfahren vor dem VfGH (VfSlg 10.045). Hier war eine Liegenschaft entzogen worden. Diese wurde in der Folge zwar zurückgestellt. Der Erwerber hatte jedoch einen Teil des Gebäudes an eine Person vermietet, die darin eine Tabaktrafik betrieb. Nach der Rückstellung betrieben die Eigentümer ein Räumungsverfahren gegen den Inhaber der Trafik; der Magistrat der Stadt Innsbruck forderte das Lokal jedoch hierauf nach dem WohnungsanforderungsG an. Den Eigentümern gelang es nicht, diese Anforderung zu beseitigen. Bis zum Verkauf des Hauses durch sie zehn Jahre später wurde die Trafik in den Räumlichkeiten betrieben. Hiedurch, so die Behauptung der geschädigten Eigentümer, sei ihnen ein Schaden entstanden: Hätten sie die Räumlichkeiten selbst benutzen können, so hätten sie einen bestimmten Gewinn gemacht. Das Nichtlukrieren dieses Gewinns sei adäquat auf die Vermögensentziehung zurückzuführen gewesen, wäre es ohne diese Vermögensentziehung doch nicht zu einer Anforderung nach dem WAG gekommen. Der VfGH erklärte sich jedoch für unzuständig, da es um einen Schadenersatzanspruch ging, der in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte fiel.

stand allerdings nur insoweit, als die Republik ihren Staatsangehörigen Ersatz für Kriegsschäden leistete. § 2 regelte jene Fälle, in denen § 1 deswegen nicht zum Ziel führen konnte, weil es an *geeigneten Rechtsträgern* für die Geltendmachung derartiger Ansprüche fehlte bzw Erben keine Ansprüche geltend gemacht hatten. Für diesen Fall wurde die Verpflichtung Österreichs begründet, das Vermögen unter seine Kontrolle zu nehmen und auf Dienststellen bzw Organisationen zu übertragen. Diese mussten das Vermögen zur Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche Opfer verwenden.

Soweit es um Vermögen ging, das natürlichen Personen entzogen worden war, griff Art 26 § 2 freilich nur dann, wenn die ursprünglichen Eigentümer dieses Vermögens ohne Erben geblieben waren oder das Vermögen durch sechs Monate *nach Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht beansprucht* worden war. Art 26 wurde daher in nachvollziehbarer Weise von vielen Betroffenen[7] so verstanden, dass sich hiedurch — zusätzlich zu den bisherigen Rückstellungsgesetzen — eine neue Rückstellungsmöglichkeit eröffnete; viele brachten neue Anträge bei den Rückstellungskommissionen, aber auch bei sonstigen Behörden ein. Sie gingen davon aus, dass die Bezugnahme auf den Zeitraum von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages bedeutete, dass während dieses Zeitraums rechtlich die Möglichkeit bestand, Rückstellungsansprüche zu stellen.

Die ORK[8] vertrat jedoch die Ansicht, dass Art 26 *keine neuen Rückstellungsmöglichkeiten* eröffnete. Zwei Argumente wurden hiefür angeführt. Zum einen wies die ORK darauf hin, dass sich Österreich durch Art 26 § 1 zur Rückstellung entzogenen Vermögens nur soweit verpflichtet hätte, als entsprechende Maßnahmen noch nicht getroffen worden waren. Da Österreich durch die Rückstellungsgesetze aber bereits solche Maßnahmen getroffen hatte, könne aus Art 26 § 1 des Staatsvertrages keine weite-

---

7 So auch Bienenfeld, aaO.

8 Rkv 3/56, Rkv 9/56 = EvBl 1956/245, Rkv 50/56, Rkv 58/56 = JBl 1957, 225, Rkv 32/56 = EvBl 1956/324: Durch den Staatsvertrag erfolgte keine Verlängerung der Antragsfristen nach den Rückstellungsgesetzen (vgl auch Rkv 32/58 = EvBl 1958/291). Die gleiche Ansicht vertrat der OGH; vgl JBl 1956, 231 und 3 Ob 252/56.

re Verpflichtung der Republik zur Setzung von Maßnahmen abgeleitet werden. Das zweite Argument ging dahin, dass Art 26 § 1 Staatsvertrag nicht „self executing" sei, sondern einer Ausführungsbestimmung bedürfe. Daher habe die Republik — so die ORK — auch zum Zwecke der Rückstellung entzogener kirchlicher Vermögenswerte durch das BGBl 1955/259 ein Ausführungsgesetz erlassen. Die beiden Argumente passten offenkundig nicht zusammen: Falls das erste Argument zutreffend gewesen wäre, also die hinreichenden Maßnahmen bereits getroffen worden waren, hätte es nicht der Erlassung des der Rückstellung kirchlicher Vermögensrechte gewidmeten Gesetzes bedurft.

Die in Art 26 § 2 enthaltene Bezugnahme auf solches Vermögen, das durch sechs Monate nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages nicht beansprucht wurde, wollte die ORK nicht in der Weise verstehen, dass hieraus die Verpflichtung der Republik Österreich erwuchs, während dieses Zeitraums die rechtliche Möglichkeit zur Beanspruchung des Vermögens zu schaffen. Diese Bestimmung des Staatsvertrages — so die ORK — sei vielmehr bloß als Hinweis auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages noch *laufenden Rückstellungsfristen* zu verstehen. Hier nannte die ORK als Beispiel die VO BGBl 1955/201. Dabei wurde allerdings geflissentlich übersehen, dass diese VO nur ganz spezielle Fälle betraf, wie zB Stiftungen und Fonds, deren Rechtspersönlichkeit noch nicht wiederhergestellt worden war.[9]

Ein zusätzliches Argument wurde vom OGH im Rahmen von Verfahren, die sich auf das 7. RStG bezogen, entwickelt. Der OGH[10] meinte, Art 26 des Staatsvertrages sei auf Ansprüche, wie sie das 7. RStG gewähre, überhaupt nicht anwendbar. Art 26 § 2 finde auf Forderungen auf Zahlung eines Geldbetrages keine Anwendung, setze diese Stelle des Staatsvertrages doch vielmehr einen Anspruch auf eine konkrete Sache

---

9 Zusätzlich verwies die ORK auf eine Mitteilung des Bundeskanzleramts Auswärtige Angelegenheiten vom 29. 12. 1955, Zl 305.993/6 VR/55, woraus mit aller Deutlichkeit hervorgehe, dass die vertragsschließenden Staaten nicht die Absicht gehabt hätten, die vor dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages bereits abgelaufenen Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen neu zu eröffnen.

10 ArbSlg 6536 und 6561.

voraus, welche unter Kontrolle genommen werden könne.[11] Diese Betrachtungsweise des OGH war eine sehr formalistische und insoweit wenig überzeugende.[12]

Darauf zu verweisen ist, dass trotz dieser Judikatur die Erhebung der Ansprüche unter Berufung auf Art 26 nicht gänzlich ohne Effekt blieb, führte sie doch dazu, dass die Personen, die solche Anmeldungen durchgeführt hatten, hiedurch das Recht erwarben, von den Sammelstellen die Herausgabe jener Vermögensstücke zu fordern, welche diesen von Entziehern zurückgestellt worden waren.[13]

Die rückstellungsrelevanten Regelungen des Staatsvertrages beschränkten sich jedoch nicht auf Art 26. Vielmehr enthielt auch Art 25, der das Vermögen der *Vereinten Nationen* in Österreich regelte, derartige Bestimmungen. In Art 25 § 1 verpflichtete sich Österreich, zum einen alle den Vereinten Nationen und ihren Staatsangehörigen[14] gehörenden gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich wiederherzustellen, wie

---

11 Es ging hier um Ansprüche, die erst nach Ablauf der im 7. RStG vorgesehenen Frist geltend gemacht worden waren. Daher blieb für die Betroffenen nur die Möglichkeit über, sich auf Art 26 des Staatsvertrages zu berufen.

12 Zusätzliche Bedenken gegen die Betrachtungsweise des OGH ergeben sich, wenn man seine Auslegung des Art 27 Staatsvertrag berücksichtigt. Dessen § 2 räumte Jugoslawien das Recht ein, österreichische Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die sich im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages auf jugoslawischem Gebiet befanden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten oder zu liquidieren. Durch § 2 S 2 verpflichtete sich die österreichische Regierung, österreichische Staatsangehörige, deren Vermögen aufgrund dieser Regelung herangezogen wurde, zu entschädigen. Diese Regelung verstand der OGH (EvBl 1960/115) in der Weise, dass sie *self executing* war. Österreichische Staatsbürger konnten aufgrund dieser Regelung *unmittelbar Ansprüche gegen die Republik* geltend machen. Im Hinblick auf die Judikatur zu Art 26 erstaunt dies, war Art 27 doch wesentlich weniger präzise als Art 26, also jedenfalls prima facie *in höherem Maße einer Ausführungsgesetzgebung* bedürftig.

13 Hiezu siehe unten 8. Kapitel Abschnitt F/IV.

14 Staatsangehörige der Vereinten Nationen waren nach Art 26 § 8 physische Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages Staatsangehörige irgendeiner der Vereinten Nationen waren oder Gesellschaften oder Vereinigungen, die im *Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages* gemäß dem Recht irgendeiner der Vereinten Nationen errichtet worden waren, vorausgesetzt, diese physischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen hatten den Status auch am *8. 5. 1945* besessen.

sie an dem Tag bestanden hatten, an dem die Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation begonnen hatten, zum andern aber dazu, alles Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in Österreich zurückzugeben, wie es zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages vorhanden war.

Nach § 2 verpflichtete sich die österreichische Regierung, alle von diesem Artikel erfassten Vermögenschaften, Rechte und Interessen frei von allen Belastungen und Kosten jeder Art wiederherzustellen, denen sie als Folge des Krieges mit Deutschland unterworfen waren, und keine Kosten aus Anlass ihrer Rückgabe aufzuerlegen. Maßnahmen der Beschlagnahme, Sequestrierung oder Kontrolle sollten für nichtig erklärt werden. In jenen Fällen, in denen das Eigentum nicht innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zurückgegeben wurde, war die Anmeldung zwecks Rückgabe des Eigentums bei den österreichischen Behörden spätestens innerhalb von 12 Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages vorzunehmen, ausgenommen in jenen Fällen, in denen der Anspruchstellende beweisen konnte, dass er innerhalb dieser Zeit seine Anmeldung nicht vornehmen hatte können. Nach Art 25 § 3 verpflichtete sich die österreichische Regierung, Übertragungen in Bezug auf Staatsangehörigen der Vereinten Nationen gehörende Vermögenschaften, Rechte und Interessen jeder Art für ungültig zu erklären, sofern solche Übertragungen durch von Regierungen der Achsenmächte oder deren Dienststellen in der Zeit zwischen dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation und dem 8. Mai 1945 ausgeübten Zwang zustande gekommen waren.[15]

Die Bestimmung des Art 25 des Staatsvertrages wurde von *vielen im Ausland ansässigen Geschädigten* auf die Weise verstanden, dass hiedurch solchen Geschädigten, die Angehörige der Vereinten Nationen waren, besondere Rückstellungsmöglichkeiten erwuchsen. Die entsprechenden neu

---

15 In Art 26 § 4 war vorgesehen, dass die Regierung bezüglich Entschädigungsmaßnahmen und weiterer Maßnahmen keine Diskriminierung zwischen Österreichern und Angehörigen der Vereinten Nationen vornehmen würde. Nach § 6 durften Staatsangehörige der Vereinten Nationen nicht mit den Besatzungskosten belastet werden.

gestellten Anträge wurden von der ORK[16] aber abgewiesen. Zur Begründung dieser Abweisung wurde zum einen wiederum das Argument vorgebracht, diese Bestimmung sei nicht *self executing*. Diese Betrachtungsweise wurde damit begründet, dass sich dem Staatsvertrag nicht entnehmen lasse, auf welche Weise und bei welcher Behörde die Anmeldung vorzunehmen sei. Dieses Argument hatte, berücksichtigt man die Konkretheit der Bestimmung des Staatsvertrages, freilich keine besondere Überzeugungskraft. Zum andern wurde darauf verwiesen, dass der Regelungsgegenstand der Bestimmung hauptsächlich das Feindvermögen, nicht aber entzogenes Vermögen gewesen sei.[17]

C. Die Organisation der Sammelstellen

Durch das AuffOG wurden *zwei Sammelstellen* gegründet. Der Sammelstelle A wurden alle Ansprüche auf Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen im Sinne des Art 26 des Staatsvertrages übertragen, die Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hatten. Der Sammelstelle B wurden alle Ansprüche übertragen, die anderen als den in Abs 1 genannten Personen zugestanden waren.

Die §§ 4 und 5 regelten die Organisationsstruktur der Sammelstellen. Nach § 4 Abs 1 wurde jede Sammelstelle durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet, welches aus acht Mitgliedern bestand. Hievon mussten mindestens drei Viertel der Mitglieder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Die Mitglieder der Kuratorien wurden von der Bundesregierung bestellt, jene der Sammelstelle A nach Anhörung der Israelitischen Kultusgemeinde Österreichs, jene der Sammelstelle B nach Anhörung der Organisationen der durch den Nationalsozialismus Geschädigten. Derselbe Modus war für die Abberufung der Mitglieder vorgesehen. Ihre Namen waren im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Das Kuratorium wählte nach § 4 Abs 3 aus seiner Mitte einen Vorsitzen-

16 Rkv 49/56, Rkv 50/56, Rkv 53/56, Rkv 79/ 56 = EvBl 1956/362.

17 Diese Betrachtungsweise entsprach auch den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage.

den und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Nach außen hin wurde das Kuratorium nach § 4 Abs 4 vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. Das Kuratorium hatte nach § 4 Abs 6 einen Geschäftsführer, dem die Geschäftsführung der Sammelstelle oblag, erforderlichenfalls auch einen Stellvertreter zu bestellen.[18]

Nach § 5 Abs 1 hatte sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung zu geben. Sie bedurfte der Genehmigung durch die Bundesregierung und war nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.[19] § 5 enthielt mehrere Regelungen über die Entscheidungsfindung innerhalb des Kuratoriums und die Rechte der einzelnen Kuratoriumsmitglieder.

Die Sammelstellen hatten das Recht, in die bei den Bezirksverwaltungsbehörden erliegenden Anmeldungen nach der Vermögensentziehungsanmeldungsverordnung[20] Einsicht zu nehmen. Alle zur Entscheidung über Rückstellungsansprüche berufenen Behörden sowie alle sonstigen Behörden, bei denen sich Akten über den behaupteten Entziehungstatbestand befanden, waren zur Erteilung derjenigen Auskünfte an eine Sammelstelle verpflichtet, deren diese zur Beurteilung der Frage bedurfte, ob ihr ein Anspruch im Sinne des § 2 des Gesetzes zustand. Für jene Behörden, die Rechte von Antragsgegnern im Rückstellungsverfahren wahrzunehmen hatten, galten die Bestimmungen des § 28 des 3. RStG, sodass sie im Rahmen dieser Bestimmung auskunftspflichtig waren.[21]

---

18 Diese Regelung wurde erst durch die 1. AuffOG-Nov in das Gesetz eingefügt; die ursprüngliche Regelung hatte zwei Geschäftsführer vorgesehen. Die Bezüge des Geschäftsführers wurden durch das Kuratorium bestimmt.

19 Hinsichtlich der Sammelstelle A erfolgte die Veröffentlichung am 15. 5. 1959, hinsichtlich der Sammelstelle B am 21. 10. 1959, also mehr als 2 Jahre nach der Errichtung der Sammelstellen.

20 Zu ihr siehe oben 1. Kapitel Abschnitt I.

21 § 7 des Gesetzes sah eine weitgehende Befreiung der Sammelstelle von der Verpflichtung zur Leistung von Gebühren und Abgaben vor. Diese Befreiung wurde erweitert durch die 5. AuffOG-Nov, BGBl 1966/149.

D. Die Anspruchsberechtigung nach der 1. AuffOG-Nov

I. § 3: Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen

1. Die erfassten Ansprüche

Eine konkret umsetzbare Anspruchsberechtigung wurde den Sammelstellen erstmals durch die *1. AuffOG- Nov. vom 16. Dezember 1958* gegeben. Der durch diese Novelle in das Gesetz neu eingefügte § 3 Abs 1 sah vor, dass die Sammelstellen insbesondere Ansprüche aufgrund der ersten drei Rückstellungsgesetze geltend machen konnten, die innerhalb der hiefür vorgesehenen Frist jedoch von den eigentlich Berechtigten nicht geltend gemacht worden waren oder wegen der Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch § 2 Abs 1 des 1. und des 2. RStG sowie § 14 des 3. RStG oder wegen eines sonstigen Mangels in der Antragsberechtigung nicht durchgesetzt werden konnten.

2. Einschränkungen

Diese Anspruchsberechtigung erfuhr jedoch einige Einschränkungen. Die Sammelstellen waren zum einen dann nicht zur Erhebung des Rückstellungsanspruchs berechtigt, wenn der geschädigte Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger entweder im Besitz des Vermögens geblieben oder vor dem 1. Dezember 1958 wieder in seinen Besitz gekommen war. Dieselbe Rechtsfolge griff auch dann, wenn vor diesem Tag über das Vermögen letztwillig oder rechtsgeschäftlich — und zwar auch durch Vergleich oder Verzicht[22] — verfügt worden war. Zum anderen konnten die Sammelstellen keine Ansprüche bezüglich solcher *der Republik Österreich oder einem Bundesland entzogener Vermögen* geltend machen, die am 1. Dezember 1958 im Eigentum einer juristischen Person standen, bei der sich

---

22 Nach Rkv 4/62 = EvBl 1963/129 stellte die Geltendmachung eines Wiederkaufsrechts, das in dem den Entziehungstatbestand bildenden Kaufvertrag vereinbart worden war, *keinen* stillschweigenden Verzicht auf den Rückstellungsanspruch dar.

mehr als die Hälfte der Anteilsrechte im Eigentum der Republik Österreich oder eines Bundeslandes befanden.

3. Bewertung

Diese Ausnahmen sind unterschiedlich zu bewerten. Auf den ersten Blick paradox erscheint die Ausnahme für entzogenes Vermögen, das im Besitz des geschädigten Eigentümers geblieben war. Hier waren aber durchaus Fälle subsumierbar, nämlich jene, in denen eine Entziehung *zwar rechtlich*, aber *nicht faktisch* durchgeführt worden war, also zB Fälle, in denen bei Liegenschaften das Eigentum des Entziehers im Grundbuch einverleibt worden, der Besitz, also die faktische Innehabung, jedoch beim Veräußerer verblieben war.[23] Zu nennen waren hier auch Fälle, in denen ein Vermögensverfall nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz nicht grundbücherlich durchgeführt und dem Eigentümer auch nicht der Besitz entzogen worden war.[24]

Sinnvoll erscheint die zweite Ausnahme, wonach die Sammelstellen in jenen Fällen keine Ansprüche geltend machen konnten, in denen der Erwerber vor dem 1. Dezember 1958 wieder in den Besitz des entzogenen Vermögens gekommen war. Hiemit wurden beispielsweise Fälle geregelt, in denen die Besatzungsmächte den geschädigten Eigentümer wieder in sein Eigentum eingesetzt hatten, ohne dass es zu einem förmlichen Verfahren nach den Rückstellungsgesetzen gekommen war. Auch solche Fälle waren einschlägig, in denen sich der geschädigte Eigentümer durch

---

23 Dogmatisch betrachtet warfen solche Fälle freilich durchaus Schwierigkeiten auf: Da es hier ja um Fälle ging, in denen der Veräußerer keinen Rückstellungsanspruch geltend gemacht hatte, musste davon ausgegangen werden, dass beispielsweise der Kaufvertrag als Titelgeschäft wirksam geblieben war. Dies hätte dem Entzieher an und für sich das Recht gegeben, auf Besitzverschaffung zu klagen; andererseits war kein Rechtsgrund erkennbar, auf den der geschädigte Eigentümer einen Anspruch auf *Löschung* des Eigentums des Erwerbers stützen hätte können, war der Kaufvertrag als diese Eintragung rechtfertigende causa ja weiter aufrecht.

24 VwSlg 5946 (A) NF; in diesem Verfahren wurde der Antrag der Sammelstelle A auf Rückstellung einer Liegenschaft abgewiesen; die Eigentümerin der Liegenschaft war verschollen und durch einen Abwesenheitskurator vertreten.

Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Entzieher wieder das Eigentum am entzogenen Vermögen verschafft hatte.[25]

Von der Grundkonzeption der Sammelstellen her konsequent war die Ausnahme für jene Vermögenschaften, über die der geschädigte Eigentümer letztwillig oder rechtsgeschäftlich auch durch Vergleich oder Verzicht verfügt hatte. Ihre Schlüssigkeit ergab sich daraus, dass Sammelstellen ja weitgehend *keine eigene originäre Anspruchskompetenz*, sondern vielmehr nur eine *abgeleitete* haben sollten.[26] In der literarischen Diskussion zum AuffOG wurde allerdings von einem Autor[27] die Ansicht vertreten, dass bereits die bloße Tatsache des Unterbleibens der Geltendmachung von Ansprüchen durch den geschädigten Eigentümer während der hiefür vorgesehenen Frist als Verzicht auf diese Ansprüche zu interpretieren sei. Begründet wurde diese Ansicht damit, dass derjenige, der während des hiefür vorgesehen Zeitraums ein ihm an und für sich zustehendes Recht nicht ausübe, darauf verzichte.

Diese Ansicht hat sich aber zu Recht nicht[28] durchgesetzt, da sie zum einen sowohl mit grundlegenden Prinzipien des bürgerlichen Rechts, zum andern mit der Systematik des AuffOG unvereinbar war. Nach allge-

---

25 Ex post betrachtet waren derartige Vereinbarungen für den geschädigten Eigentümer *insoweit* suboptimal, als er sich in ihnen zur Erbringung von Leistungen verpflichtet hatte, die über das hinausgingen, was er aufgrund der Rückstellungsgesetze zu leisten verpflichtet gewesen wäre. Hier werden sich konkrete Aussagen aber immer nur bezogen auf den Einzelfall machen lassen, da den geschädigten Eigentümer ja auch aufgrund der Rückstellungsgesetze Zahlungsverpflichtungen trafen. Zusätzlich muss bei der Evaluierung derartiger Vereinbarungen schließlich zusätzlich das Risiko des Prozessverlustes berücksichtigt werden, welchem der geschädigte Eigentümer ausgesetzt gewesen war.

26 Problematisch war die Ausnahme freilich für solche Fälle, in denen der geschädigte Eigentümer deswegen einen Verzicht abgegeben hatte, weil ihm die Chancen zur erfolgreichen Durchsetzung der Rückstellungsansprüche zu gering schienen. In solchen Fällen wäre es vom Standpunkt der Rückstellung her durchaus erwägenswert gewesen, den Sammelstellen eine neuerliche Kompetenz zur Rückforderung einzuräumen, sodass sie die Möglichkeit gehabt hätten, doch nochmals zu überprüfen, ob die Geltendmachung des Anspruchs wirklich aussichtslos war.

27 Haindl, Die „erweiterte" Rückstellungspflicht nach Art 26 Abs 2 des Staatsvertrages (Rückstellung an Sammelstellen), ÖJZ 1961, 316.

28 Cf Rkv 5/63 = EvBl 1963/204.

meinen zivilrechtlichen Grundsätzen kann ein Unterlassen, also bloße *Untätigkeit*, nur dann einen Verzicht darstellen, wenn kein vernünftiger Grund besteht, daran zu zweifeln, dass hiedurch eine derartige konkludente Willenserklärung vom Betreffenden ausgedrückt werden soll. An diesem Eindeutigkeitserfordernis wird es im Rückstellungskontext aber in der Regel gemangelt haben, konnte das Unterbleiben der Erhebung von an und für sich möglichen Ansprüchen doch auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden. So konnte es dem geschädigten Eigentümer selbst an den Informationen gefehlt haben, die ihm die Geltendmachung des Anspruchs ermöglicht hätten. Denkbar ist es auch, dass er das Risiko der Anspruchserhebung gescheut hatte. In allen derartigen Fällen stellte das Unterbleiben der Geltendmachung des Anspruchs keine Willenserklärung, sondern ein bloßes *Faktum* dar, aus dem *keine rechtsgeschäftlichen Folgen* abgeleitet werden konnten.

Zum andern ist darauf hinzuweisen, dass es auch mit der Konzeption des AuffOG unvereinbar gewesen wäre, die bloße *Untätigkeit* als Verzicht zu qualifizieren. Falls eine solche Gleichsetzung nämlich dem Willen des Gesetzgebers entsprochen hätte, wäre es nicht einzusehen, warum er den Sammelstellen für den Fall die Anspruchskompetenz einräumte, dass die Ansprüche nicht innerhalb der hiefür vorgesehenen Frist erhoben worden waren. Diese Vorgangsweise wäre in diesem Fall als *sinnlos* zu qualifizieren, da in all diesen Fällen von einem Verzicht auszugehen wäre, sodass die Ausnahme des § 3 Abs 2 gegriffen hätte.

Die Ausnahme des § 3 Abs 2 Z 2 führte dazu, dass Vermögen, welches der Republik Österreich oder einem Bundesland entzogen worden und noch nicht zurückgestellt worden war, von den Sammelstellen nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen werden konnte, vorausgesetzt, das Vermögen befand sich nunmehr im Eigentum einer juristischen Person, die mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stand. Das bewirkte zum einen eine Besserstellung derartiger juristischer Personen im Vergleich zu anderen Inhabern von entzogenem Vermögen. Während jene sich Ansprüchen der Sammelstellen ausgesetzt sahen, durften diese ihr Vermögen behalten. Diese Privilegierung war jedoch nur Reflexwirkung einer anderen, grundsätzlichen Entscheidung, nämlich der Entscheidung, dass Vermögen, welches der Republik Österreich oder Bundesländern entzogen worden war, nicht zur Erfüllung der Aufgaben der

Sammelstellen herangezogen werden konnte. Das war eine systematisch durchaus nachvollziehbare Ausnahme, sollten die Sammelstellen doch nur über „erbloses" Vermögen verfügen können; um ein solches handelte es sich bei den hier erfassten Vermögen aber nicht. Soweit derartige Vermögen bereits juristischen Personen gehörten, die sich mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befanden, war der Rückforderungsausschluss daher konsequent. Allerdings kam in dieser Regelung wiederum die Grundtendenz der Entschädigungsgesetzgebung zum Ausdruck, wonach durch die öffentliche Hand rückerstattungsrechtliche Leistungen nicht erfolgen sollten.

4. *Die Lösung der Anspruchsberechtigung des geschädigten Eigentümers*

Nach § 3 Abs 3 AuffOG waren die Sammelstellen dann nicht zur Erhebung eines Rückstellungsanspruchs berechtigt, wenn der Eigentümer, dem entzogen worden war, oder sein Rechtsnachfolger eine Anmeldung im Sinn des Art 26 § 2 des Staatsvertrages innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages erstattet hatte. Die Geltendmachung von Ansprüchen hinsichtlich solcher Vermögen blieb einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten. Diese besondere Regelung erfolgte erst 1961 durch das 4. RStAG.[29] Dabei wurde freilich eine Regelung gewählt, die in Gegensatz zu § 3 Abs 3 des AuffOG stand.

§ 3 Abs 1 4. RStAG sah nämlich vor, dass zur Erhebung von Ansprüchen bezüglich derartiger Vermögen doch die *Sammelstellen* zuständig waren. Sie konnten bis zum 30. Juni 1962[30] Rückstellungsanträge hinsichtlich dieser Vermögenschaften stellen, vorausgesetzt, der Eigentümer oder einer seiner Rechtsnachfolger *hatte in der Zeit vom 27. Juli 1955 bis ein-*

---

29 Hiezu siehe im Detail unten Abschnitt F.

30 Durch § 3 Abs 1 4. RStAG kam es der Sache nach auch zu einer Verlängerung der Fristen. Während nach dem AuffOG idF der 4. AuffOG-Nov. eine Anspruchserhebung nur bis zum 30. 6. 1961 möglich war, wurde bezüglich solcher entzogener Vermögen, deren ursprüngliche Eigentümer eine Anmeldung eingebracht hatten, die Frist bis 30. 6. 1962 verlängert.

schließlich 26. Jänner 1956 eine Anmeldung[31] erstattet, in der Angaben enthalten gewesen waren, die die Feststellung der entzogenen Vermögenschaften ermöglichten. Durch § 3 Abs 1 des 4. RStAG wurde also primär eine Kompetenz der Sammelstellen auch bezüglich der in § 3 Abs 3 AuffOG genannten Vermögen begründet. Allerdings fanden auch auf solche Vermögen die grundsätzlichen Regelungen des 4. RStAG Anwendung, welche vorsahen, dass der geschädigte Eigentümer die Herausgabe des von der Sammelstelle zurückerhaltenen Vermögens begehren konnte.[32]

II. § 3a: Ansprüche gegen die Republik Österreich

In § 3a wurde den Sammelstellen mit Stichtag vom 31. Dezember 1956 das Eigentum an einer Reihe von Vermögenswerten übertragen, die zu diesem Zeitpunkt in der Verwaltung des Bundesministeriums für Finanzen stand. Hiebei handelte es sich um:

a) Bestimmte Erlöse aus der Liquidation jüdischer Unternehmungen. Derartige Erlöse waren auf besonders gekennzeichneten Konten österreichischer Kreditinstitute verwahrt (Konto 93, Konto 10 und Konto 90) und von der Finanz beschlagnahmt worden.

b) Jene Guthaben und Depots, die während der deutschen Besetzung Österreichs für die geheime Staatspolizei oder für sonstige Behör-

---

31 Darauf hinzuweisen ist, dass es an jeglicher gesetzlicher Bestimmung gefehlt hatte, welche den notwendigen Inhalt und die Form der Anmeldung sowie die Stelle, bei der die Anmeldung einzubringen war, präzisiert hätte. Hier existierte nur die ganz allgemeine Bestimmung des Art 26 § 2 Staatsvertrag, die von einer solchen Anmeldung sprach. Daraus ergab sich eine große Rechtsunsicherheit, die umso schwerer ins Gewicht fiel, als an die Anmeldung doch nicht unbeträchtliche Konsequenzen geknüpft waren. Der Grund für dieses unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten höchst problematische Vorgehen lag offenkundig darin, dass vorerst nicht daran gedacht worden war, tatsächlich eine neue Anmeldefrist zu eröffnen. Erst im Nachhinein entschied man sich dafür, den dennoch erfolgten Anmeldungen insoweit rechtliche Relevanz zu verleihen, als die Anmelder einen Anspruch auf Ausfolgung des zurückgestellten Vermögens gegenüber den Sammelstellen hatten (siehe hiezu im Detail unten Abschnitt F).

32 Hiezu siehe weiter unten Abschnitt F/V.

den oder deren Bevollmächtigte eröffnet worden waren und die von Vermögen herrührten, die ihren Eigentümern entzogen worden waren, sofern am 1. Dezember 1958 der *Anspruchsberechtigte* nicht bekannt war.

c) Vermögen bzw Vermögenswerte, die vom Deutschen Reich aufgrund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften oder durch verwaltungsbehördliche Verfügungen aus den in § 1 des Gesetzes StGBl 1945/10 genannten Gründen entzogen worden waren und zum damaligen Zeitpunkt von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer aufgrund der Bestimmungen des Behörden-ÜberleitungsG verwaltet wurden[33] sowie

d) offensichtlich entzogene Vermögen bzw Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 — bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der behaupteten Entziehung — im Eigentum des Deutschen Reichs oder einer seiner Einrichtungen gestanden waren. Eine Eigentumsübertragung an den in lit c) und d) genannten Vermögen sollte jedoch nur unter den in § 23 Abs 3 und 4 3. RStG und § 3 Abs 2 AuffOG[34] vorgesehenen Einschränkungen stattfinden.[35]

Durch § 3a Abs 1 lit c) und d) wurde im Prinzip ein *einfacher Weg* der Umsetzung von § 1 und § 3 Abs 1 AuffOG geschaffen, soweit es um Vermögen im Eigentum oder der Verwaltung der Republik ging. Die Regelung erfasste Vermögen, das die Sammelstellen sowieso berechtigt waren, von der Republik herauszufordern. Durch die Begründung der Verpflichtung der Republik, hier aus eigenem tätig zu werden, wurde die Holschuld in eine Bringschuld verwandelt, woraus eine gewisse Verwaltungsvereinfachung resultieren musste.

Über eine bloße Verwaltungsvereinfachung hinaus gingen jedoch die in § 3a Abs 1 lit a) und b) vorgesehenen Verpflichtungen. Aufgrund der Konstruktion der Rückstellungsansprüche als weitgehend dingliche Ansprüche[36] setzte die erfolgreiche Geltendmachung eines Rückstellungs-

---

33 Hier ging es also um Vermögenswerte, auf die das 1. RStG anwendbar war, die aber von den geschädigten Eigentümern bisher nicht zurückgefordert worden waren.

34 Hiezu siehe oben Abschnitt D/I.

35 Weitere Voraussetzung war, dass vom geschädigten Eigentümer innerhalb der hiefür vorgesehenen Frist keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht worden waren.

36 Hiezu siehe oben 2. Kapitel Abschnitt D.

anspruchs voraus, dass das betreffende Vermögen *als solches noch abgrenzbar vorhanden war*. Bei Geld, welches auf Konten einbezahlt worden war, ging die Rechtsprechung in der Regel davon aus, dass aufgrund der Fluktuationen auf dem Konto diese Abgrenzbarkeit nicht mehr gegeben war. Einzelne geschädigte Eigentümer hätten daher nach der Rechtsprechung nicht erfolgreich auf die in § 3a Abs 1 lit a) und b) aufgezählten Vermögenswerte greifen können. Daher hätten sich auch für die Sammelstellen, die ja nur in die Rechte der geschädigten Eigentümer eintraten, Probleme ergeben können.

Nach § 3a Abs 2 hatte die zuständige Finanzlandesdirektion in einem Bescheid[37] unter Anwendung der Bestimmungen des 1. RStG hinsichtlich der in Abs 1 lit c) und d) genannten Vermögen von Amts wegen das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen festzustellen. Gleichzeitig war für sämtliche von einer Finanzlandesdirektion behandelten derartigen Fälle unter Anwendung der Bestimmungen des 2. RStG eine einheitliche Abrechnung durchzuführen. War die Sammelstelle der Ansicht, dass es die Finanzlandesdirektion verabsäumt hatte, alle vom Gesetz erfassten Vermögen in den Bescheid aufzunehmen, so konnten sie Rückstellungsansprüche im Sinne des 1. RStG bzw des § 30 Abs 1 des 1. StVDG stellen. Über die Abrechnung war nach den Bestimmungen des 2. RStG zu entscheiden.[38]

---

37 Das Verfahren bezüglich der in § 3a AuffOG angesprochenen Vermögen wurde durch die 3. AuffOG-Nov insoweit ergänzt, als ein neuer § 3a Abs 5 vorsah, dass ein gemäß § 3a Abs 2 oder gemäß § 4 Abs 1 erlassener rechtskräftiger Bescheid der zuständigen FLD als Urkunde im Sinn des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955 galt. Der Verweis auf § 4 Abs 1 war allerdings verunglückt, da diese Norm keine Möglichkeit zur Erlassung eines Bescheids durch die FLD vorsah. Die Fußnoten zur Ausgabe des Gesetzes in „Das österreichische Recht" meint wohl zutreffend, dass hiedurch auf § 3c verwiesen werden sollte.

38 Bezüglich der Verteilung der den Sammelstellen auf diese Weise zugekommenen Vermögen wurde durch § 3a Abs 4 auf das in § 8 des AuffOG in Aussicht gestellte Bundesgesetz verwiesen. Allerdings wurde die Möglichkeit eröffnet, dass die Sammelstellen bereits zuvor eine diesbezügliche Einigung erzielen würden.

E. Änderungen der Anspruchsberechtigung durch die 2. AuffOG-Nov

I. Umformulierung von § 3 AuffOG

Durch die 2. AuffOG-Nov wurde § 3 Abs 1 umformuliert und ergänzt. Es entfiel die Formulierung „die Sammelstellen können insbesondere Ansprüche" erheben. Vielmehr wurde nunmehr definitiv ausgesprochen, dass die Sammelstellen dann Ansprüche geltend machen konnten, wenn Restitutionsansprüche, die nach dem 1., 2. oder 3. RStG gestellt werden hätten können, innerhalb der hiefür vorgesehenen Frist nicht geltend gemacht worden waren bzw wegen der Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten oder wegen eines sonstigen Mangels in der Antragsberechtigung nicht durchgesetzt werden hätten können.

Mit dieser Novelle entfiel gleichzeitig § 3 Abs 4. Diese durch die 1. AuffOG-Novelle eingefügte Bestimmung hatte vorgesehen, dass bezüglich solcher von § 1 erfasster Vermögenschaften, gesetzlicher Rechte und Interessen, die nicht unter die in § 3 Abs 1 genannten Gesetze fielen, die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten blieb. Für den OGH ergaben sich aus dieser Streichung wichtige Konsequenzen.[39]

II. Regelung bezüglich entzogener Obligationen

Zusätzlich wurde den Sammelstellen die Berechtigung eingeräumt, Feststellungsanträge im Sinn des Art XI des Abkommens zwischen Österreich und den USA betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen, BGBl 1957/215, einzubringen. Durch dieses Abkommen sollte das Problem gelöst werden, das sich daraus ergab, dass von Österreich, den Bundesländern oder österreichischen Unternehmern vor 1938 ausgegebene Obligationen — also Schuldverschreibungen — nach der deutschen Besetzung in nicht unbeträchtlichem Umfang entwendet

---

39 Hiezu siehe unten Abschnitt F/II.

bzw aufgrund anderer Vorkommnisse nicht bestimmungsgemäß verwendet worden waren.[40]

Diesem Abkommen war folgende Entwicklung vorausgegangen: Der österreichische Gesetzgeber hatte durch BG BGBl 1954/22 in bestimmtem Umfang das *Erlöschen* derartiger Obligationen angeordnet. Erfasst waren solche Obligationen, deren Nummern in der Folge im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wurden. Es ging hier um Obligationen, die von den Anleiheschuldnern selbst oder in ihrem Namen zu Tilgungszwecken oder während des Zweiten Weltkriegs und einer Zeit unmittelbar davor vom Deutschen Reich (oder in dessen Namen), von der Reichsbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden oder der deutschen Golddiskontbank[41] erworben und vom Schuldner, von der Regierung des Deutschen Reichs oder anderen Stellen nicht wieder in den Verkehr gebracht worden waren. Allerdings war die Möglichkeit vorgesehen, dass Inhaber, die sich als geschädigt erachteten, ihre Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist vor österreichischen Gerichten geltend machen konnten. Im Hinblick darauf sollte durch das Abkommen BGBl 1957/215 eine *zusätzliche Möglichkeit* zur Geltendmachung derartiger Ansprüche vor einem österreichisch-amerikanischen Schiedsgericht geschaffen werden.

Darüber hinaus enthielt das Abkommen in Art XI auch eine Regelung bezüglich des Problems von Obligationen, die im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung den ursprünglichen Inhabern *entzogen* worden waren. Nach Art IX Z 1 konnten frühere Inhaber einer der in einer Anlage

---

40 Zum Zwecke der Klärung strittiger Eigentumsverhältnisse an Wertpapieren wurde 1954 das Wertpapierbereinigungsgesetz (BGBl 1954/188) erlassen. Dieses Gesetz (hiezu siehe Kastner/Sixt/Mayer, Kommentar zum Wertpapierbereinigungsgesetz, 1954) sah vor, dass das Finanzministerium durch Kundmachung inländische Wertpapiere bestimmter Art zur Bereinigung aufrufen konnte, soweit es dies zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse für notwendig hielt. Für den Fall, dass der angemeldete Gesamtnennbetrag den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere überstieg, sah das Gesetz bestimmte Kriterien dafür vor, welchen Anmeldungen der Vorzug zu geben war, welche Wertpapiere also zu bereinigen waren. Die Verwendung allfälliger Reststücke wurde durch das Reststückegesetz BGBl 1954/134 geregelt.

41 Oder im Namen dieser Institutionen.

aufgezählten Obligationen oder deren Rechtsnachfolger bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien einen Feststellungsbescheid gegen den Anleiheschuldner beantragen, dass ihnen die Obligation im Sinn der österreichischen Rückstellungsgesetze entzogen worden sei. Um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen von dieser Möglichkeit Kenntnis erhielten, verpflichtete sich Österreich, entsprechende Publikationen in Zeitungen vorzunehmen. Ein Antrag im Sinn des Art XI Z 1 musste innerhalb von 18 Monaten nach der Durchführung dieser Veröffentlichungen eingebracht werden. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausstellung einer *Ersatzobligation* zu stellen. Zur Ausstellung derartiger Ersatzobligationen kam es — ungeachtet der Entziehung — jedoch nach Art XI Z 3 dann nicht, wenn der Anleiheschuldner Zahlungen *gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen* geleistet hatte und diese vom jeweiligen Anleihegläubiger[42] in Empfang genommen worden waren.[43]

---

42 Dieser musste nicht mit dem geschädigten Eigentümer ident sein; es konnte sich bei ihm auch um den Entzieher handeln; falls er die Zahlung entgegengenommen hatte, konnte der geschädigte Eigentümer nicht die Ausstellung einer Ersatzobligation begehren. Es wurden also die Interessen des Anleiheschuldners eindeutig höher bewertet als die des geschädigten Eigentümers!

43 Derartige Anträge wurden offenkundig in beträchtlicher Anzahl gestellt, existiert doch eine Reihe von höchstgerichtlichen Entscheidungen, die sich mit der Frage beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen der Anspruch auf Ausstellung einer solchen Ersatzobligation bestand. Die meisten veröffentlichten E fielen *zu Lasten der Antragsteller* aus, da von der ORK meistens das Vorliegen der Voraussetzung des Art XI Z 3 bejaht wurde. Ein Beispiel hiefür ist die E Rkv 9/63 = EvBl 1964/253. Hier war der Antragsteller gezwungen worden, seine Bundesanleihe in eine Reichsanleihe umzutauschen; deren Gegenwert wurde sodann hauptsächlich zur Tilgung diskriminierender Abgaben verwendet. Die ORK *verneinte* das Bestehen eines Anspruchs auf Ausstellung von Ersatzobligationen, da *durch den Umtausch* in die Reichsanleihe Zahlung an den Anleihegläubiger im Sinn des Art XI Z 3 geleistet worden sei. Diese E war offenkundig problematisch, war diese Zahlung doch vom geschädigten Eigentümer als Anleihegläubiger nicht wirklich in Empfang genommen worden.
Ein anderes Beispiel ist die E Rkv 44/59 (= HS I/84). Hier war dem Antragsteller eine Anleihe der Österreichischen Alpine-Montangesellschaft entzogen worden. Diese war in der Folge der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, der zentralen Abwicklungsstelle für derartige Verbindlichkeiten, zugekommen, von der sie die Alpine schließlich zum Zwecke der Tilgung erworben hatte. Die ORK ver-

Durch die 3. AuffOG-Nov. wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Sammelstellen nicht nur einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides im Sinn des Art XI des Abkommens, sondern auch einen Antrag auf Ausstellung von Ersatzschuldverschreibungen stellen konnten (§ 3b AuffOG).

III. § 3c und § 3d

Durch § 3c und § 3d wurden in das AuffOG zwei Bestimmungen eingefügt, welche sich mit der Rückstellung von Vermögenschaften beschäftigten, für die Kuratoren bestellt worden waren. § 3c betraf den Fall, dass ein für eine juristische Person bestellter Kurator über entzogenes Vermögen verfügte, welches noch nicht zurückgestellt worden war. Falls den Sammelstellen bezüglich solchen Vermögens Ansprüche zustanden, war die Kuratel aufzuheben und das Vermögen einschließlich der Erträgnisse und all dessen, was an die Stelle des ursprünglich entzogenen Vermögens getreten war, durch einen Bescheid der zuständigen FLD den Sammelstellen zur gesamten Hand bzw der anspruchsberechtigten Sammelstelle zu übertragen. Im Gegenzug waren die Sammelstellen verpflichtet, die auf ein solches Vermögen entfallenden Kuratorskosten zu bezahlen, die bis zur Erlassung des Bescheides aufgelaufen waren.

Die Erlassung dieser Bestimmung hatte einen ganz konkreten Hintergrund: Ihre Aufgabe bestand darin, das Vermögen des so genannten „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren" auf die Sammelstellen zu übertragen. Dieser Auswanderungsfonds war mittels einer Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren als Vermögensträger der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag gegründet worden.

---

neinte den Anspruch auf Ausstellung von Ersatzobligationen, da es durch die Zahlung an die Konversionskasse zu einer Tilgung nach Art XI Z 3 gekommen sei. Diese Auslegung führte dazu, dass die die Möglichkeit zur Ausstellung von Ersatzobligationen vorsehende Bestimmung des Abkommens de facto leerlief, da es zumindest in einer derartigen Weise (dh an den Entzieher oder seinen Rechtsnachfolger) meist zu einer Zahlung gekommen war. (Vgl auch Rkv 43/59 = HS I/57.) Abweichend lediglich ROK Wien Rkb 3/60 = EvBl 1960/369; hier wurde die Ansicht vertreten, der Umtauschantrag sei nur aufgrund von Zwang unterzeichnet worden.

Diesem Fonds wurde Vermögen aufgelöster Israelitischer Kultusgemeinden und sonstiger jüdischer Organisationen zugewiesen. Im Jahr 1942 wurde der in Wien bestehende Auswanderungsfonds mit Bescheid des Reichsstatthalters in Wien aufgelöst und sein Vermögen dem Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren übertragen. Im Jahr 1948 wurde auf Antrag des Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom BG Innerste Stadt Wien *für das in Österreich* befindliche Vermögen des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren ein *Kurator* bestellt, der auch noch im Jahr 1960 eine Reihe von Liegenschaften verwaltete. § 3 c des AuffOG hatte die Aufgabe, dieses Vermögen, das unzweifelhaft ein entzogenes war, auf die Sammelstellen zu übertragen.[44]

Die Verpflichtung der Sammelstellen, für die Kosten des Kurators aufzukommen, war sicherlich nicht unproblematisch: Mit zivilrechtlichen Grundsätzen war diese Kostenüberwälzung nur in jenen Fällen zu rechtfertigen, in denen die Kuratorenbestellung entweder zur Abwehr eines drohenden Schadens notwendig war oder aber einen bleibenden Nutzen verschafft hatte, der über die damit verbundenen Kosten hinausging. Nur in diesen beiden Konstellationen hätte eine die Überwälzung der Kosten rechtfertigende Geschäftsführung ohne Auftrag vorgelegen.

§ 3d betraf Vermögen, dessen Rückstellung nicht ordnungsgemäß vom geschädigten Eigentümer beantragt worden war, sodass eine Rückstellung vorläufig an einen Kurator oder an eine Verlassenschaft verfügt worden war. Es ging also um Fälle, in denen zwar ein Rückstellungsverfahren initiiert worden war, es dem Rückstellungswerber jedoch an der Legitimation im Sinn der Rückstellungsgesetze gemangelt hatte. Diesbezüglich war die Praxis der Rückstellungskommissionen — soweit ersichtlich — keineswegs einheitlich gewesen. Offenkundig waren aber Fälle vorgekommen, in denen eine einstweilige Zuordnung an einen Kurator oder an eine Verlassenschaft verfügt worden war. Für derartige Fälle sah § 3d Abs 1 nun vor, dass die Sammelstellen innerhalb von drei Jahren nach dem Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes die Ausfolgung solcher

---

44 Der für den Auswanderungsfonds bestellte Kurator setzte sich gegen diese Übertragung zur Wehr und reichte Beschwerde beim VfGH ein; er stützte sie ua darauf, dass es sich bei dem Fonds um tschechisches Vermögen handle. Seine Beschwerde wurde jedoch mit Erkenntnis B 263/61 vom 16. 12. 1961 abgewiesen.

Vermögen beanspruchen konnten. Der Ausfolgungsanspruch der Sammelstelle erlosch freilich, falls das Vermögen noch vor Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Anspruches dem noch lebenden geschädigten Eigentümer oder aufgrund gerichtlicher Einantwortung seinen lebenden Erben oder lebenden Legataren ins Eigentum übertragen wurde.[45] Die Übertragung an einen Abwesenheitskurator, an einen Verlassenschaftskurator, an denjenigen, dem das Gericht die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen hatte oder einen nicht im Sinn des § 14 Abs 3 des 3. RStG ausgewiesenen bevollmächtigten Vertreter hatte auf den Ausfolgungsanspruch keinen Einfluss.

Eine Ergänzung dieser Regelung enthielt Abs 2: Er gab der Sammelstelle das Recht, innerhalb von drei Jahren nach dem Tag des In-Kraft-Tretens der 3. AuffOG-Novelle in noch nicht abgeschlossene Verfahren über Rückstellungsanträge einzutreten, die von einem Abwesenheitskurator, einem Verlassenschaftskurator oder demjenigen, dem das Gericht die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen hatte, gestellt worden waren. Dieses Recht bestand nicht, wenn der Eigentümer, dem entzogen worden war, sein Testamentserbe bzw Legatar oder sein gesetzlicher Erbe innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes in das Verfahren eintrat.

Sowohl im Fall des § 3d Abs 1 als auch des Abs 2 war die Sammelstelle verpflichtet, die Kuratorskosten zu bezahlen, die bis zur Erhebung des Ausfolgungsanspruchs bzw bis zum Eintritt der Sammelstelle aufgelaufen waren.

Durch die 3. AuffOG-Nov wurde schließlich in Form von § 3e auch eine Bestimmung in das AuffOG aufgenommen, welche die Sammelstellen in gewissem Umfang *vor den Gläubigern des rückstellungspflichtigen Entziehers* schützte. Falls diese Gläubiger Exekution auf das rückzustellende Vermögen führten, war diese Exekution auf Antrag der Sammelstelle bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rückstellungsverfahren aufzuschieben. Diese Bestimmung stellte einen sinnvollen Schutz der Interes-

---

45 Hiebei handelte es sich nur um Erben, denen die Anspruchsberechtigung im Sinn der Rückstellungsgesetzgebung zukam. Bezüglich anderer Erben fehlte es ja an einer gesetzlichen Grundlage, um ihnen das Vermögen zu übertragen. § 3d Abs 1 AuffOG stellte keine solche Grundlage dar.

sen der Sammelstellen dar, wurde durch sie doch verhindert, dass durch den Zugriff der Gläubiger des Rückstellungspflichtigen der Rückstellungsanspruch untergraben wurde.[46]

F. Das 4. Rückstellungsanspruchsgesetz

I. Generelle Umschreibung der Anspruchsberechtigung

Zu den Regelungen des AuffOG, die — wie gesehen — das Ergebnis mehrerer Novellen des Gesetzes waren, trat im Mai 1961 das 4. RStAG. Teilweise enthielt dieses allerdings Normen, die *dieselben Probleme* regelten wie das AuffOG. Die Überschneidung betraf insbesondere die Regelung der Anspruchsberechtigung der Sammelstellen. Obwohl das Problem eigentlich bereits in § 3 AuffOG geregelt war, hielt § 1 des 4. RStAG fest, dass den Sammelstellen alle Rechte zustanden, die das 1., 2. und 3. RStG in der geltenden Fassung für einen geschädigten Eigentümer vorsahen. Insoweit *wiederholte* § 1 des 4. RStAG die Regelung des § 3 AuffOG.

II. Die Regelung des § 2 und ihre Auslegung durch den OGH

§ 2 sah vor, dass die Bestimmungen des 4. RStAG über geschädigte *Eigentümer* sinngemäß auch auf geschädigte *Anteilsberechtigte* nach dem 5. RStG und auf *Berechtigte* nach dem 7. RStG Anwendung finden sollten. Dieser Bestimmung wurde eine sehr bemerkenswerte Auslegung durch den OGH zuteil; der OGH gab dieser Bestimmung nämlich eine Bedeutung, die in diametralem Gegensatz zu ihrem Wortlaut stand. Dieser legte ja offenkundig ein Verständnis nahe, wonach den Sammelstellen durch die Norm die Berechtigung gegeben werden sollte, Ansprüche nach dem 5. RStG und dem 7. RStG geltend zu machen. Durften durch die Sammelstellen Ansprüche nach dem Eigentümer geltend gemacht werden und wurde der Eigentümer dem Anteilsberechtigten und dem Berech-

[46] Über die materiellrechtliche Berechtigung des Gläubigers, auf solches Vermögen zuzugreifen, sagte die Bestimmung nichts aus, da dieser Fragenkomplex ja in den Rückstellungsgesetzen geregelt war.

tigten gleichgestellt, so folgte daraus mehr oder weniger zwingend die Berechtigung der Sammelstellen, auch Ansprüche dieser Personen geltend zu machen.

Der OGH[47] sah dies jedoch anders; bei der Norm handle es sich — so der OGH — um ein *Versehen* des Gesetzgebers, der nicht die Absicht gehabt hätte, den Sammelstellen diese Berechtigung einzuräumen. Als Begründung für diese merkwürdige Ansicht führte der OGH die 2. AuffOG-Nov an, welche § 3 Abs 4 AuffOG gestrichen hatte. § 3 Abs 4 AuffOG war jene Bestimmung gewesen, die vorgesehen hatte, dass die Geltendmachung und der Umfang von Ansprüchen bezüglich anderer Gesetze als der ersten drei Rückstellungsgesetze einer eigenen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollte. Aus der Streichung des § 3 Abs 4 4. RStAG zog der OGH den Schluss, dass zumindest zu diesem Zeitpunkt der Gesetzgeber nicht mehr die Absicht gehabt hatte, eine solche Regelung zu erlassen. Am Fortbestand dieser Absicht — so der OGH — änderte auch die Aufnahme des § 2 in das 4. RStAG durch die 2. AuffOG-Nov nichts; diese sah der OGH nämlich nur als ein durch den Willen des Gesetzgebers nicht gedecktes *Versehen* an, aus dem sich aber keine juristischen Konsequenzen ergeben konnten.

Dieses vom OGH vertretene Gesetzesverständnis war freilich höchst dubios, konnte der OGH doch keinen einzigen stichhaltigen Grund für seine Ansicht anführen. Ganz im Gegenteil hatte die Regierungsvorlage klargestellt, dass den Sammelstellen alle Rechte zustehen sollten, die in den Rückstellungsgesetzen für einen geschädigten Eigentümer vorgesehen waren. Die Entscheidung des OGH setzte sich in ihrer groben Missachtung des Gesetzeswortlauts, ohne dass hiefür eine klare Deckung in der Absicht des Gesetzgebers zu finden gewesen wäre, in krasser Weise über sämtliche methodischen Vorgaben der Gesetzesauslegung hinweg. *Insoweit war sie klar unzutreffend.* Sie hatte freilich zu Lasten der Sammelstellen gewaltige praktische Bedeutung, führte sie doch dazu, dass diese keine Ansprüche nach dem 5. und 7. RStG geltend machen konnten. Eine weitere Konsequenz lag darin, dass die Sammelstellen der-

---

47 JBl 1963, 332.

artige Ansprüche daher auch nicht, wie vom Gesetz vorgesehen, auf die geschädigten Eigentümer[48] rückübertragen konnten.[49]

III. Regelungen für Stiftungen und Fonds

Eine detaillierte die Normen des Stiftungs- und FondsreorganisationsG, BGBl 1954/197[50] ergänzende Regelung erfuhr das Problem der Rückstellung von Vermögen, welches Stiftungen und Fonds zugestanden war, die während der deutschen Besetzung Österreichs aufgelöst worden waren. § 5 S 1 ordnete an, dass die Sammelstellen dann keinen Rückstellungsanspruch erheben konnten, wenn die betreffende Stiftung oder der betreffende Fonds nach den relevanten bundes- oder landesrechtlichen Reorganisationsbestimmungen nicht wiederherzustellen war. Dies war freilich eine höchst problematische Entscheidung des Gesetzgebers, führte sie doch dazu, dass jene Personen, die die betreffenden Vermögen entzogen hatten, diese behalten durften und keinen Ansprüchen der Sammelstellen ausgesetzt waren. Der Umstand, dass die Stiftungen und Fonds nicht wieder errichtet wurden, vermochte diese drastische Privilegierung der Entzieher nicht zu rechtfertigen; ganz im Gegenteil wäre gerade in derartigen Fällen eine Anspruchslegitimation der Sammelstellen angezeigt gewesen.

Um auch solche Fälle zu erfassen, in denen es an einschlägigen Reorganisationsvorschriften fehlte, sah § 5 S 2 vor, dass die Sammelstellen dann keinen Rückstellungsanspruch geltend machen konnten, wenn im Zusammenhang mit der Auflösung der Stiftung oder des Fonds keine Zweckentfremdungen stattgefunden hatten oder die Stiftung bzw der Fonds aus Rationalisierungsgründen in ihrer bzw seiner Rechtspersönlichkeit nicht wiederhergestellt worden war. Zum Entfall des Rückstel-

---

48 Im Fall der E JBl 1963, 332 hatte es sich um eine solche Anspruchserhebung durch den ursprünglichen geschädigten Eigentümer gehandelt.

49 § 3 regelte, wie bereits oben angesprochen, das Problem jener Vermögenschaften, bezüglich derer der geschädigte Eigentümer eine Anmeldung im Sinn des Art 26 § 2 des Staatsvertrages erstattet hatte. Diesbezüglich ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

50 Hiezu siehe oben 6. Kapitel.

lungsanspruchs reichte es bereits aus, dass eine der beiden Voraussetzungen gegeben war. Die Entscheidung darüber, ob aufgrund dieser Kriterien die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen unterbleiben sollte, traf die für die Angelegenheiten der Stiftung bzw des Fonds zuständige Behörde in Bescheidform.

Die beiden Ausnahmen des § 5 S 2 sind unterschiedlich zu bewerten. In der ersten Alternative unterblieb die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen, weil bei Auflösung der Stiftung bzw des Fonds keine Zweckentfremdung stattgefunden hatte. Dies ließ sich nur so verstehen, dass das Vermögen der Stiftung oder des Fonds somit trotz Auflösung der juristischen Person Zwecken zugeführt worden war, die denen entsprachen, die von der aufgelösten juristischen Person verfolgt worden waren. Diesfalls lässt sich der Ausschluss des Rückstellungsrechts tatsächlich nachvollziehen, muss doch davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen aufgrund der Weiterverfolgung des ursprünglichen Zwecks der Wille des Stifters oder jener Personen, die den Fonds ins Leben gerufen hatten, weiterverwirklicht wurde. Die zweite Ausnahme — ähnlich wie die Ausnahme des § 5 S 1 — war hingegen *nicht einsichtig*: Aus dem Umstand, dass die Wiederrichtung einer Stiftung ökonomisch nicht sinnvoll war, weil das vorhandene Vermögen nicht der Erreichung des Stiftungszwecks diente, folgte nämlich keineswegs, dass es auch den Sammelstellen verwehrt sein musste, Rückstellungsansprüche geltend zu machen.

IV. Rechte des geschädigten Eigentümers und seiner Erben

Der Großteil der restlichen Bestimmungen[51] des 4. RStAG regelte das Verhältnis der Sammelstellen zu den geschädigten Eigentümern. § 4 verpflichtete die Sammelstellen, jene Personen von der Einbringung eines

[51] § 6 regelte nähere Details der Anspruchserhebung durch die Sammelstellen. Es wurde angeordnet, dass § 2 Abs 1 und 2 des 2. RStAG auch auf die Sammelstellen anzuwenden waren. (Zu diesen Regelungen siehe unten 9. Kapitel Abschnitt B/III.) Weiters wurde angeordnet, dass die Sammelstellen bezüglich rückgestellter Liegenschaften, an denen Bestandrechte begründet worden waren, *nicht das Recht zur Kündigung wegen Eigenbedarfs* hatten; dies galt auch für den geschädigten Eigentümer, der einen Rückstellungsanspruch nach Abtretung durch die Sammelstellen geltend machte. Er wurde insoweit *schlechter gestellt als sonstige geschädigte Eigentümer*.

Rückstellungsantrages zu verständigen, von denen anzunehmen war, dass sie die *geschädigten Eigentümer* gewesen waren.

§ 7 gab dem geschädigten Eigentümer das Recht, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des 4. RStAG von der Sammelstelle die Ausfolgung des ihr zurückgestellten Vermögens zu beanspruchen.[52] Das Recht, der Sammelstelle ein solches Begehren mitzuteilen, bedeutete freilich nicht automatisch, dass die Sammelstelle auch *verpflichtet war*, dem Begehren nachzukommen. § 8 4. RStAG differenzierte vielmehr danach, ob vom geschädigten Eigentümer eine *Anmeldung im Sinn des Art 26 § 2 des Staatsvertrages* erstattet worden war oder nicht: Falls eine derartige Anmeldung erstattet worden war, war die Sammelstelle tatsächlich verpflichtet, das ihr zugekommene Vermögen dem geschädigten Eigentümer so rasch als möglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten, auszufolgen.

War eine solche Anmeldung hingegen nicht erstattet worden, so bestand keine Verpflichtung sondern lediglich eine *Berechtigung* der Sammelstelle zur Ausfolgung an derartige „Billigkeitswerber": „Wurde eine Anmeldung gemäß Abs 1 nicht erstattet, so *kann* die Sammelstelle ... das ihr zukommende Vermögen dem geschädigten Eigentümer innerhalb von 6 Monaten ausfolgen." Der Anmeldung nach dem Staatsvertrag kam also eine ganz wesentliche Funktion zu, indem sie die Rechtsstellung des *geschädigten Eigentümers* entscheidend verbesserte, gab sie ihm doch einen Rechtsanspruch gegen die Sammelstelle auf Ausfolgung des Vermögens. Die Entscheidung der Sammelstelle auf Rückstellung des Vermögens in den sonstigen Fällen war durch keine gesetzlichen Kriterien inhaltlich determiniert.[53]

Nach § 8 Abs 3 waren die Sammelstellen jedoch berechtigt, für ihre Mühewaltung[54] eine Gegenleistung zu fordern. Sie konnten die Ausfol-

---

52 Dies galt sinngemäß auch für Vermögen, das der Sammelstelle aufgrund eines Vergleichs oder sonstigen Vertrages anstelle des entzogenen Vermögens zukam.

53 Hierauf weist Oberhammer, NZ 2001, 45 zu Recht hin.

54 Bei der Bewertung dieser Bestimmung ist zu berücksichtigen, dass nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen ein Recht der Sammelstelle zur Forderung von Kostenersatz nur dann bejaht werden hätte können, wenn die Voraussetzungen für eine notwendige oder nützliche Geschäftsführung ohne Auftrag vorlagen. Ob danach ein Anspruch in Höhe von bis zu 25 % des Verkehrswertes zugestanden wäre, muss bezweifelt werden. Kritisch zur Kostenbelastung auch Oberhammer, NZ 2001, 46.

gung des Vermögens von dem gleichzeitigen Erlag bzw der Zustimmung zum Abzug einer Entschädigung für ihre Mühewaltung in der Höhe von bis zu 25 % des Verkehrswertes des auszufolgenden Vermögens im Zeitpunkte der Rückstellung bzw bis zu 25 % des Erlöses abhängig machen. Falls dieser Betrag nicht innerhalb eines Jahres erlegt wurde und auch nicht durch Abzug von dem auszufolgenden Vermögen hereingebracht werden konnte, war die Sammelstelle berechtigt, das Vermögen zur Hereinbringung ihres Entschädigungsanspruchs öffentlich zu versteigern und sich aus dem Erlös zu befriedigen.[55]

Forderte der Eigentümer die Herausgabe zu einem Zeitpunkt, zu dem das von der Sammelstelle anhängig gemachte *Rückstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen war*, so konnte die Sammelstelle ihm ihren Rückstellungsanspruch innerhalb von 12 Monaten nach Einlangen seiner Forderung abtreten. Im Falle einer solchen Abtretung trat nach § 10 Abs 2 der geschädigte Eigentümer durch gemeinsame Anzeige der Sammelstelle und seiner Person an die zur Entscheidung über den Rückstellungsantrag berufene Stelle statt der Sammelstelle in das Verfahren ein. Die Sammelstelle war nach § 10 Abs 2 Satz 2 4. RStAG von der Tragung der bis zum Eintritt des geschädigten Eigentümers in das Verfahren entstandenen, noch nicht rechtskräftig bestimmten Kosten befreit; diese mussten vom geschädigte Eigentümer bezahlt werden.[56]

V. Wegfall der Beschränkung der Vererbbarkeit von Rückstellungsansprüchen

Eine wesentliche Erweiterung des bisherigen Systems der Rückstellung brachte § 11 Abs 1 4. RStAG. Nach dieser Norm konnten nicht nur die geschädigten Eigentümer die sich aus den §§ 7 bis 10 des Gesetzes ergebenden Ansprüche geltend machen, sondern auch *sämtliche gesetzlichen Erben*, die bis zu diesem Zeitpunkt durch die Bestimmungen der §§ 2

---

55 Zur Entscheidung über Streitigkeiten über Ausfolgungsansprüche waren nach § 9 die ordentlichen Gerichte zuständig.

56 Im Fall der Abtretung des Rückstellungsanspruchs war nach § 10 Abs 3 die Kostenersatzregel des § 8 Abs 3 nicht anzuwenden; der Sammelstelle stand jedoch das Recht zu, für ihre Mühewaltung eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

Abs 2 des 1. und 2. RStG bzw des § 14 Abs 2 des 3. RStG von der wirksamen Erhebung eines Rückstellungsanspruches ausgeschlossen gewesen waren. Hiedurch wurde der für die bisherigen Rückstellungsgesetze charakteristische Ausschluss eines Teils der gesetzlichen Erben von der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen *weitgehend aufgegeben*: Auch solche Erben, die zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen an und für sich nicht berechtigt waren, konnten gegenüber der Sammelstelle die Herausgabe dieses zurückgestellten Vermögens begehren.[57]

Die Regelung des § 11 Abs 1 setzte sich in *krassen Gegensatz* zu all jenen Argumenten, die zur Rechtfertigung der Beschränkungen der Anspruchsberechtigung nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen vorgebracht worden waren. Diese waren ja sämtliche darauf hinausgelaufen, dass man die Anspruchsberechtigung einschränken müsse, um keine „Rückstellungsgewinnler" zu schaffen: Vielmehr sollte den Sammelstellen der Zugriff auf diese Vermögenswerte eröffnet und gesichert werden. Die Regelung des § 11 Abs 1 bedeutete die vollständige Aufgabe dieses Anliegens. Obwohl diese Vorgangsweise der Sache nach durchaus zu begrüßen war, stellte sie doch eine bemerkenswerte Inkonsequenz des Gesetzgebers dar, wurden diese Vermögen damit ja den Sammelstellen entzogen.

G. Aufteilung der Mittel der Sammelstellen

Das 4. RStAG enthielt noch keine Regelung der Verteilung der Mittel der Sammelstellen. Angeordnet wurde in § 12 Abs 1 lediglich, dass die Sammelstellen aus den einfließenden Mitteln zunächst alle Verbindlichkeiten einschließlich des Verwaltungsaufwands zu erfüllen hatten. § 12 Abs 2 wiederholte die bereits im AuffOG enthaltene Ankündigung, dass die Verteilung der den Sammelstellen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden würde.

---

57 Nach § 11 Abs 2 fanden die für den geschädigten Eigentümer geltenden Abgabenbefreiungsbestimmungen der Rückstellungsgesetze und des 4. RStAG auch auf diese Personen Anwendung.

Dieses Gesetz wurde erst am 5. April 1962 mit dem BG BGBl 1962/108 erlassen. Kern dieses Gesetzes war die Bestimmung des § 2 Abs 3, wonach die jeweils verfügbaren Mittel, unbeschadet bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zwischen den Sammelstellen getroffener anderer Vereinbarungen, in der Weise aufzuteilen waren, dass der Sammelstelle A 80 % und der Sammelstelle B 20 % zukommen sollten.

Die Verwendung der jeder Sammelstelle zugeteilten Mittel war durch ein von jedem Kuratorium zu beschließendes Statut zu regeln, welches der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres bedurfte. Diese Genehmigung durfte erst dann erteilt werden, wenn das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgestellt hatte, dass die in Art 26 § 2 des Staatsvertrages vorgesehene Widmung berücksichtigt war.[58] Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erließen die Sammelstellen Statuten zur Aufteilung der Mittel, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 110 vom 13. Mai 1962 veröffentlicht wurden.[59]

H. Das Sammelstellenabgeltungsgesetz[60]

Am 7. Juli 1966 wurde das Sammelstellenabgeltungsgesetz erlassen. Dieses Gesetz betraf offene Ansprüche der Sammelstellen gegen den Bund. Das Gesetz sollte bezüglich dieser Ansprüche eine Art Vergleichslösung

---

58 Von dem den Sammelstellen zur Verfügung stehenden Vermögen waren nach § 1 des Gesetzes 5 Mio Schilling abzusondern; diese dienten dazu, die aufgrund eines besonderen Bundesgesetzes zu regelnden Ansprüche nach § 8 Abs 3 des 7. RStG zu befriedigen. Für den Fall, dass dieser Betrag nicht vollständig verbraucht werden würde, war er gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs 3 des Gesetzes aufzuteilen. (Hiezu siehe oben 4. Kapitel Abschnitt D.)

59 Da die von den Sammelstellen verteilten Mittel nicht zur Rückstellung entzogenen Vermögens dienten, sondern zum Zwecke der Zuwendung an Verfolgte oder für kollektive Zwecke verwendet wurden, erfolgt die Besprechung der Aufteilung der Mittel der Sammelstellen nicht in diesem Gutachten, sondern im sozialrechtlichen Gutachten von Pfeil (Entschädigung im Sozialrecht, Historiker-Kommission (Hrsg), 2003).

60 BG vom 7. 7. 1966, BGBl 1966/150 betreffend die Abgeltung von Ansprüchen der Sammelstellen.

herbeiführen, indem den Sammelstellen ein Betrag von 22,7 Millionen Schilling zum Zwecke der Abgeltung der Ansprüche überwiesen wurde.

Konkret ging es um

a) Ansprüche gegen den Bund auf Rückstellung von erblos gebliebenen Vermögenswerten, die durch den Nationalsozialismus verfolgten Personen gehört hatten,

b) Ansprüche auf Rückstellung eines Teils der im Eigentum des Bundes stehenden Aktien der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel Wien,

c) auf Rückstellung der Liegenschaft EZ 864 KG Josefstadt, Sanatorium Fürth und

d) auf Ersatzleistung für das Kontoguthaben Nr 10.551 bei der Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt.

Die — im Gesetz nicht offen ausgesprochene — Konsequenz dieser Regelung war, dass die entsprechenden Vermögenswerte von den Sammelstellen nicht mehr herausgefordert werden konnten, sondern im Vermögen des Bundes blieben.

Eine Bewertung der inhaltlichen Angemessenheit dieser Regelung entzieht sich selbstverständlich einer juristischen Betrachtungsweise, käme es hiefür doch darauf an, ob der Abgeltungsbetrag von 22,7 Millionen dem Wert des strittigen Vermögens[61] entsprach. Zusätzliche inhaltliche Elemente wären auch zu berücksichtigen, so zB die Frage, inwieweit die Ansprüche der Sammelstellen auf diese Vermögenswerte tatsächlich berechtigt waren. Schließlich wäre zu berücksichtigen, inwieweit es sich tatsächlich um erbenloses Vermögen gehandelt hat. Falls doch Personen vorhanden gewesen wären, die als geschädigte Eigentümer oder Erben der geschädigten Eigentümer in Frage gekommen wären, so müsste die Lösung durchaus als problematisch angesehen werden.[62]

---

61 Der Betrag setzte sich zusammen aus 14 Millionen Schilling für das erblose Vermögen, 6,5 Millionen für die Ansprüche auf Rückstellung der Aktien der Dynamit Nobel Wien, 700.000 Schilling für das Sanatorium Fürth sowie 1,5 Millionen für das Kontoguthaben bei der Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt. Siehe Bailer-Galanda, Die Entstehung der Entschädigungs- und Rückstellungsgesetzgebung, 2003.

62 Das bei der Landeshypothekenanstalt Klagenfurt geführte Konto Nr. 10.551, dessen Saldo im Jahr 1947 mehr als 8 Mio Schilling betragen haben soll, war Gegenstand mehrerer von den Sammelstellen initiierter Verfahren gewesen.

9. KAPITEL
DIE RÜCKSTELLUNGSANSPRUCHSGESETZE

A. Grundkonzept

Zwischen 1947 und 1961 wurden insgesamt vier so genannte Rückstellungsanspruchsgesetze erlassen. Im vorliegenden Zusammenhang interessieren hievon nur die ersten drei Gesetze. Das vierte aus dem Jahr 1961 betraf die Sammelstellen und wurde bereits oben[1] behandelt. Diese ersten drei Rückstellungsanspruchsgesetze stellten eine *Ergänzung der Rückstellungsgesetze* dar. Sie regelten die Rückstellung von Vermögen, das bestimmten, größtenteils juristischen Personen entzogen worden war, die in der Folge ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wieder erlangt hatten; es war somit kein Rechtssubjekt vorhanden, welches Ansprüche auf Rückstellung geltend machen hätte können. Hier Abhilfe zu schaffen, war Aufgabe der Rückstellungsanspruchsgesetze.[2]

Damit standen die ersten drei RStAG in engem thematischen Zusammenhang mit dem 5. RStG, welches sich ja ebenfalls mit dem Problem untergegangener Rechtssubjekte beschäftigte. Zwischen diesen drei RStAG und dem 5. RStG bestanden jedoch wesentliche Unterschiede im methodischen Bereich. Die drei RStAG wählten den Zugang, für untergegangene juristische Personen andere juristische Personen zu benennen, welchen das Recht eingeräumt wurde, die Rückstellung des den untergegangenen juristischen Personen entzogenen Vermögens zu begehren. Das 5. RStG hatte hingegen für juristische Personen des Wirtschaftslebens ein procedere geschaffen, welches zu ihrer *Wiederherstellung* führte. Hiedurch wurden sie in die Lage versetzt, die Rückstellung des ihnen entzogenen Vermögens selbst zu begehren.

---

1 8. Kapitel Abschnitt F.

2 Mit BG vom 9. 2. 1949, BGBl 1949/57 wurden insgesamt 22 slowenische Genossenschaften in Kärnten wiederhergestellt. Die wiederhergestellten Genossenschaften waren von Amts wegen mit dem im Zeitpunkt der Verschmelzung in Geltung gestandenen Statut in das Genossenschaftsregister einzutragen.

B. Die einzelnen Gesetze

I. Das 1. RStAG

Gegenstand des 1. RStAG vom 19. November 1947, BGBl 1947/256[3] war das entzogene Vermögen jener österreichischen Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) und verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen, die aufgrund der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941, dRGBl I, S 109 aufgelöst worden waren. Diese Vermögensentziehungen hatten ihre Grundlage in einer Anordnung vom 26. August 1942, dRGBl I, S 543. Danach war das Vermögen der Verbrauchergenossenschaften und deren Einrichtungen auf die DAF übertragen worden, welche zu diesem Zwecke das Gemeinschaftswerk der deutschen ArbeitsfrontGmbH gegründet hatte. Die Genossenschaften selbst waren zufolge der 4. Anordnung vom 26. August 1942 im Genossenschaftsregister gelöscht worden.[4]

Das 1. RStAG sah nun vor, dass zur Geltendmachung der Ansprüche auf Rückstellung des diesen Verbrauchergenossenschaften entzogenen Vermögens die „Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft, reg.Gen.mbH" berechtigt war. Ihr kamen alle Rechte des geschädigten Eigentümers nach den Rückstellungsgesetzen zu. Die Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft erwarb am rückgestellten Vermögen Eigentum; sie war verpflichtet, das rückgestellte Vermögen an jene Verbrauchergenossenschaften und verbrauchergenossenschaftliche Einrichtungen zu übertragen, die die Aufgabe der seinerzeitigen Eigentümer übernahmen und fortführten und spätestens am 31. Dezember 1948 errichtet waren. Zur Durchführung dieser Übertragung war von der Allgemeinen österreichischen Konsumgenossenschaft ein Verteilungsplan aufzustellen. Genossenschaften und verbrauchergenossenschaftliche Einrichtungen, denen ein Anteil an diesem Vermögen zukam, durften unge-

---

3 BG über die Übertragung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften.

4 Die 6. Anordnung vom 18. 3. 1943 dRGBl I, S 151 hatte besondere Vorschriften über die Berichtigung der Grundbücher enthalten.

achtet entgegenstehender Satzungsbestimmungen die Aufnahme früherer Genossenschafter aufgelöster Genossenschaften nicht ablehnen, wenn die Beitrittserklärung vor dem 1. Jänner 1949 abgegeben wurde.

II. Das 2. RStAG

Weniger thematische Einheit wiesen das 2. und 3. RStAG auf. Beide Gesetze zählten ohne sonderliche systematische Ordnung juristische Personen auf, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiederlangt hatten, und benannten *Vermögensträger*, die anstelle dieser juristischen Personen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen berechtigt sein sollten.

Das 2. RStAG, BG vom 11. Juli 1951, BGBl 1951/176 benannte *folgende Vermögensträger*: Die *Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft* wurde ermächtigt, die Rückstellung jenes Vermögens zu begehren, das juristischen Personen entzogen worden war, in deren Aufgabenbereich die Vertretung der Interessen von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft gefallen war. Die *Arbeiterkammern* im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1945, StGBl 1945/95 wurden zur Rückstellung des der Kammer für Arbeiter und Angestellte im Sinne des Gesetzes vom 26. Februar 1920, StGBl 1920/100, entzogenen Vermögens ermächtigt, die *Landwirtschaftskammern* bzw Bauernkammern nach den landesgesetzlichen Bestimmungen bezüglich des den Landwirtschaftskammern entzogenen Vermögens.

Schließlich wurden Regelungen bezüglich solcher juristischer Personen getroffen, die religiösen, kulturellen, karitativen oder sozialen Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gedient hatten, *einschließlich der für solche Zwecke bestandenen Stiftungen und Fonds* mit Ausnahme des Religionsfonds. Im Bereich der katholischen Kirche wurde die örtlich zustehende Diözese bzw apostolische Administratur rückforderungsberechtigt erklärt, im Bereich der evangelischen Kirche AB und HB diese, vertreten durch den evangelischen Oberkirchenrat in Wien, im Bereich der griechisch-orientalischen Kirche die zuständige Kirchengemeinde, im Bereich der altkatholischen Kirche diese, vertreten durch den Synodalrat in Wien, und im Bereich der israelitischen Reli-

gionsgesellschaft schließlich die nach dem Sitz der juristischen Person *zuständige Kultusgemeinde*.[5]

Die zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen Berechtigten[6] machten diese nach § 2 Abs 1 im eigenen Namen geltend. Es kamen ihnen alle Rechte des Eigentümers, dem entzogen worden war, zu. Seinen Gläubigern hafteten sie ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückstellung für Verbindlichkeiten, die zum rückgestellten Vermögen gehörten. Die Haftung war begrenzt mit dem Wert des rückgestellten Vermögens abzüglich des Wertes der dem Erwerber nach den Rückstellungsgesetzen gebührenden Leistungen.

Eine Sonderregelung erfuhren gegen die nicht mehr bestehende juristische Personen gerichteten Ansprüche aus *Dienstverhältnissen*. Diese Ansprüche waren nach § 2 Abs 2 von den an ihre Stelle tretenden Vermögensträgern zu erfüllen. Soweit es sich bei den nicht mehr bestehenden juristischen Personen um öffentlich-rechtliche Körperschaften oder unter deren Verwaltung oder Aufsicht stehende Stiftungen, Fonds und Anstalten gehandelt hatte, waren hiefür die Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes maßgeblich; hinsichtlich der Dienstnehmer der übrigen nicht mehr bestehenden juristischen Personen griffen die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 und 9 bis 19 des 7. RStG.[7]

---

5 Falls diese Kultusgemeinde noch nicht bestand, wurde die nächstbenachbarte Kultusgemeinde mit der Maßgabe für rückstellungsberechtigt erklärt, dass die örtliche zuständige Kultusgemeinde mit ihrer Einrichtung in die Rechte an dem in Rückstellung begriffenen oder rückgestellten Vermögen eintrat.

6 Das 2. RStAG selbst sah keine Frist vor, innerhalb derer die Ansprüche geltend gemacht werden mussten; diesbezüglich galten vielmehr die allgemeinen Fristen des jeweiligen Rückstellungsgesetzes. Durch § 6 3. RStAG erhielten die im 2. RStAG genannten Vermögensträger jedoch die Möglichkeit — so nicht sowieso eine längere Frist offenstand — Rückstellungsansprüche bis zum Ablauf von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des 5. RStAG, dh bis zum 1. 8. 1954, geltend zu machen.

7 Zum konkreten politischen Hintergrund siehe informativ Klein, Das zweite Rückstellungsanspruchsgesetz, JBl 1951, 476; danach betraf diese Bestimmung primär die Ansprüche der Dienstnehmer der früheren Arbeiterkammern. Bezüglich dieser war nach Erlassung des 7. RStG strittig, ob das 7. RStG oder aber das Beamtenüberleitungsgesetz Anwendung finden sollte. Durch § 2 Abs 2 2. RStAG wurde nun klargestellt, dass Letzteres zutraf. Zum Fall einer Angestellten des Gremiums der Wie-

III. Das 3. RStAG

Für weitere insgesamt 19 Konstellationen aufgelöster juristischer Personen legte das 3. RStAG[8] vom 16. Dezember 1953, BGBl 1954/23, Nachfolgeorganisationen[9] fest, die zur Rückforderung des diesen juristischen Personen entzogenen Vermögens berechtigt waren. Für die Geltendmachung dieser Rückstellungsansprüche war nach § 1 Abs 1 eine Frist von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes vorgesehen, falls nicht eine längere Frist offen stand.

---

ner Kaufmannschaft, die im Jahr 1938 aus „rassischen" Gründen entlassen worden war, siehe ArbSlg 7191.

8 BG über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen weiterer juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben, und über die Abänderung und Ergänzung des 2. RStAG.

9 Dass die Benennung der rückforderungsberechtigten Nachfolgeorganisationen nicht immer unstrittig war, belegt die E Rkv 45/55. In diesem Fall ging es um die Rückstellung von Vermögen der seinerzeitigen *deutschen Verkehrsgewerkschaft*, die später aber wohl noch vor der deutschen Besetzung Österreichs ihren Namen in *Verein deutscher Verkehrsbediensteter* Österreichs umgewandelt hatte. Es hatte sich hiebei um eine durchaus deutschnational ausgerichtete Vereinigung gehandelt, was sie jedoch nicht vor ihrer Auflösung nach der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs schützte. Seitens der WdU wurden im Parlament Versuche unternommen, für derartige aufgelöste deutschnationale Vereinigungen eigene Auffangorganisationen gesetzlich zu bestimmen, um zu verhindern, dass bezüglich solcher Vermögenschaften der Gewerkschaftsbund rückforderungsberechtigt war. In Rkv 45/55 wurde dem Rückstellungsantrag des Gewerkschaftsbundes stattgegeben.

10. KAPITEL
DIE ZUR GELTENDMACHUNG DER ANSPRÜCHE ZUR VERFÜGUNG STEHENDEN FRISTEN

A. Einleitung

Besondere Bedeutung in der praktischen Anwendung der Rückstellungsgesetze kam den Fristen zu, innerhalb derer die Ansprüche geltend gemacht werden mussten. Nach der Rspr[1] musste der Rückstellungsantrag innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist bei der Rückstellungskommission *einlangen*; da es sich um eine materiellrechtliche, keine prozessuale Frist handelte, reichte es nicht aus, dass der Antrag innerhalb der Frist zur Post gegeben wurde. Lediglich im Bereich des 1. und des 2. RStG ergab sich aufgrund von § 33 Abs 3 AVG eine andere Situation, reichte aufgrund dieser Bestimmung doch die rechtzeitige *Absendung* aus.[2]

Angesichts dieser großen praktischen Bedeutung der Fristen überrascht es, dass kein Aspekt der Rückstellung entzogenen Vermögens un-

---

1 Rkv 65/55 = EvBl 1955/327; Rkv 109/56 = EvBl 1957/86. Im Fall der Rkv 69/57 = EvBl 1957/383 war der Antrag am letzten Tag der Frist, dem 31. 7. 1956 um 18.20 nach Schließung der Einlaufstelle direkt dem Vorsitzenden der Rückstellungskommission übergeben worden; dies wurde als verspätete Einbringung qualifiziert, da der Vorsitzende zur Entgegennahme von Anträgen nach der Geschäftsordnung nicht berechtigt gewesen sei.

2 Dies war zumindest die herrschende Praxis der Behörden; vgl ÖStA AdR BMF, Nachlaß Klein, Karton 14, Zl 168.565-34/54 vom 4. 11. 1954. Zwingend notwendig war eine solche für die Rückstellungswerber günstige Behördenpraxis nicht, da § 33 Abs 3 AVG nach hA nur für die Berechnung verfahrensrechtlicher Fristen gilt, es sich bei den Fristen nach dem 1. und 2. RStG aber um materiellrechtliche handelte (vgl VwGH VwSlg 3904 A); die damalige Praxis wandte § 33 AVG aber jedenfalls in diesem Bereich auch auf materiellrechtliche Fristen an. Nach Angaben von Peter Böhmer kam es in späteren Jahren (er nennt einen Fall aus dem Jahr 1956) jedoch zu einer Änderung dieser Rechtsposition; vgl Historikerkommission (Hrsg) Böhmer, Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen in: Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Wien 2003 (im Erscheinen), Text bei Fn 392.

übersichtlicher geregelt war als die Frage der für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen zur Verfügung stehenden Fristen. Während sich die für andere Probleme festgelegten Lösungen der rechtshistorischen Analyse meist ohne weiteres erschließen, bedarf es eines gerüttelten Maßes an detektivischem Spürsinn, um die letztlich tatsächlich relevanten Fristen zu ermitteln. Das fällt nun deswegen besonders ins Gewicht, weil sich in der Schwierigkeit der historischen Erurierung der Fristen ja nur die Verwirrend- und Unübersichtlichkeit der damaligen Entwicklung, wie sie sich den betroffenen Zeitgenossen darstellte, widerspiegelt.

B. Die in den Rückstellungsgesetzen enthaltenen Regelungen

Jenen Betrachter, der sich auf die Lektüre der Rückstellungsgesetze selbst beschränkt, wird die Schärfe dieses Urteils unzweifelhaft überraschen, zeichneten sich die in diesen Gesetzen enthaltenen Regelungen der zur Geltendmachung der Ansprüche zur Verfügung stehenden Fristen doch durch große Simplizität aus. Fünf der sieben Rückstellungsgesetze, nämlich die ersten vier und das sechste, sahen vor, dass die jeweiligen Ansprüche innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Gesetzes[3] geltend zu machen waren; das 7. RStG enthielt eine zweijährige Frist, die für solche Ansprüche, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes fällig wurden, erst mit diesem Fälligkeitszeitpunkt zu laufen begann.[4]

Nur das 5. RStG sah für die Geltendmachung des sich aus § 2 5. RStG[5] ergebenden Anspruchs keine Frist vor. Nach Ansicht von Kastner[6] konnte die Festlegung einer derartigen Frist deswegen unterbleiben, da sich eine Befristung sowieso indirekt aus den anderen Rückstel-

---

3 Vgl § 2 1. RStG, § 2 2. RStG, § 14 3. RStG, § 5 Abs 1 4. RStG und § 16 6. RStG.

4 § 14 7. RStG.

5 Dieser Anspruch war insoweit der wesentlichste, als alle anderen aus dem Gesetz resultierenden Ansprüche seine erfolgreiche Geltendmachung voraussetzten.

6 Kommentar, 148.

lungsgesetzen ergab, konnte ein Verfahren nach § 2 5. RStG sinnvollerweise nur so lange eingeleitet werden, als noch Fristen zur Verfolgung der — eben auf die anderen Rückstellungsgesetze zu stützenden — Ansprüche auf Rückstellung des Vemögens untergegangener juristischer Personen offen waren. Diese Argumentation war freilich nur bedingt zutreffend. Die VO BGBl 1952/111 verlängerte die Fristen für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach den ersten drei RStG, die erst nach Durchführung eines Verfahrens nach § 3 Abs 2 bzw § 5, 5. RStG gestellt wurden nur unter der Voraussetzung, dass der Antrag nach § 2 5. RStG spätestens am 30. November 1952 eingebracht worden war.[7]

Konkret bedeuteten diese Bestimmungen, dass Ansprüche nach dem 1. RStG bis zum 14. September 1946[8], nach dem 2. RStG und 3. RStG bis zum 30. März 1948[9], nach dem 4. RStG bis zum 9. August 1948[10], nach dem 6. RStG bis zum 4. September 1950[11] und nach dem 7. RStG[12] bis zum 27. September 1951[13] geltend gemacht werden mussten.

---

7 Siehe unten Abschnitt C/II/6.

8 Das 1. RStG wurde am 13. 9. 1946 verlautbart; nach Art 49 B-VG wird ein Gesetz mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem das Bundesgesetzblatt, in welchem es veröffentlicht wird, herausgegeben und versendet worden ist. Da das 1. RStG somit am 14. 9. 1946 in Kraft trat, mussten Ansprüche nach diesem Gesetz bis zum 14. 9. 1947 geltend gemacht werden.

9 Beide Gesetze wurden am 27. 3. 1947 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; da der 28. 3. 1948 Ostersonntag, der 29. 3. 1948 Ostermontag war, lief die Einjahresfrist daher am 30. 3. 1948 aus.

10 Publikation des 4. RStG am 8. 8. 1947 im Bundesgesetzblatt.

11 Publikation des 6. RStG am 3. 9. 1949 im Bundesgesetzblatt.

12 Dies galt freilich nur für solche Ansprüche, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits fällig waren; sonstige Ansprüche verjährten wie bereits erwähnt inerhalb von zwei Jahren ab Fälligkeit.

13 Das 7. RStG ist nach § 19 Abs 1 14 Tage nach seiner Kundmachung in Kraft getreten. Die Kundmachung geschah am 13. 9. 1949; somit trat das Gesetz am 27. 9. 1949 in Kraft.

C. Die Verlängerungen durch VO

I. Generelle Verlängerungen für Ansprüche nach dem 1., 2. und 3. RstG

Bei diesen Regelungen blieb es jedoch nicht; vielmehr kam es bezüglich aller Rückstellungsgesetze zu Verlängerungen der Fristen im Verordnungswege. Vorsorge hiefür war bereits in den Gesetzen selbst getroffen worden, hatte man doch vorgesehen, dass durch die zuständigen Minister eine Verlängerung der jeweiligen Fristen im Verordnungswege erfolgen konnte. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde in überreichem Umfang Gebrauch gemacht; so wurde beispielsweise die Frist nach dem 1. RStG generell in acht jeweils unterschiedlichen Schritten bis zum 30. November 1952 verlängert. Die VO BGBl 1947/189 verlängerte die Frist bis 30. März 1948, die VO BGBl 1948/39 um neun Monate bis 31. Dezember 1948, die VO BGBl 1948/ 257 um ein Jahr bis 31. Dezember 1949, die VO BGBl 1949/279 um drei Monate bis 31. März 1950, die VO BGBl 1950/72 um drei Monate bis 30. Juni 1950, die VO BGBl 1950/122 um eineinhalb Jahre bis 31. Dezember 1951, die VO BGBl 1951/257 um sechs Monate bis 30. Juni 1952 und die VO BGBl 1952/111 schließlich um fünf Monate bis 30. November 1952. Gleichzeitig wurden durch die zuletzt genannten sieben Verordnungen[14] auch die Fristen nach dem 2. und 3. RStG generell bis zum *30. November 1952* verlängert.

Durch die VO BGBl 1952/200 wurde die Frist nach dem 3. RStG bis 30. November 1953, durch die VO BGBl 1953/167 schließlich bis 30. Juni 1954 verlängert.

Eine *relative Rückstellungsfrist* wurde durch BGBl 1952/200 für Ansprüche nach dem 2. RStG geschaffen: Falls durch Urteil auf Verfall des Vermögens erkannt wurde, stand dem geschädigten Eigentümer für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen grundsätzlich eine Frist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Einschaltung des Urteils bezüg-

---

14 Lediglich die VO 1948/257 sah eine Fristverlängerung nur für das 1. und 2. RStG vor.

lich des Verfallserkenntnisses in der Amtlichen Zeitung zu.[15] Diese Regelung wurde bestätigt durch die VO BGBl 1953/167.

II. Verlängerung für besondere Konstellationen

Der Gesetzgeber beschränkte sich jedoch nicht auf derartige generelle Verlängerungen; er sah vielmehr für bestimmte Sachverhalte besondere, auf die Problematik dieser Sachverhalte abgestimmte Fristverlängerungen vor; so sinnvoll diese partikulären Verlängerungen für sich betrachtet jeweils gewesen sein mochten, insgesamt führten sie letztlich zur einleitend beklagten Unübersichtlichkeit der Regelung der Fristen. Vor allem betroffen hievon waren die ersten drei und das 5. RStG. Hier wurden in den Jahren 1951 bis 1955 für insgesamt sieben derartiger besonderer Sachverhaltsgruppen durch eine Reihe von Verordnungen teilweise in mehreren Anläufen spezielle Verjährungsregeln geschaffen. Es ging um folgende Gruppen:

1. Geltendmachung des Rückstellungsanspruchs bei der falschen Behörde

War der Rückstellungsanspruch nicht offenbar mutwillig bei der falschen Behörde — also statt bei der Finanzlandesdirektion nach dem 1. und 2. RStG bei der Rückstellungskommission nach dem 3. RStG und vice versa — geltend gemacht worden, so wurde unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines Monats[16] nach Rechtskraft des abweisenden Bescheids bzw Erkenntnisses den Anspruch bei der zuständigen Kommission bzw Behörde einzubringen. Im Detail war die Entwicklung dieser Regelung komplex. Erstmals wurde diese Art von Fristverlängerung durch die VO BGBl 1951/257 eingeführt; Voraussetzung nach dieser VO war freilich eine Anspruchserhebung bei der fal-

---

15 Bezüglich verfallenen Vermögens hatte der geschädigte Eigentümer somit sechs Monate nach Rechtskraft des Verfallserkenntnisses Zeit, die Ansprüche einzubringen.

16 Als zu kurz wurde diese Frist von Braun, Die Fristverlängerung für Rückstellungsgesetze, JBl 1952, 80, kritisiert.

schen Behörde *bis* spätestens 30. Juni 1952 und die Anspruchsabweisung durch diese *nach* 31. Mai 1952.

Durch die VO BGBl 1952/200 wurden die notwendigen Voraussetzungen weiter differenziert: Falls irrtümlich Rückstellungsansprüche nach dem *3. RStG* geltend gemacht worden waren, so musste nach dieser VO die Anspruchserhebung *bis* 30. November 1953 und die Anspruchsabweisung *nach* dem 31. Oktober 1952[17] erfolgt sein. Waren hingegen irrtümlich Ansprüche nach dem *1. oder 2. RStG* geltend gemacht worden, so reichte es aus, dass diese bei der falschen Behörde nach den für diese Behörde geltenden Bestimmungen „fristgerecht"[18] eingebracht und glaubhaft gemacht worden waren. Ein Datum, nach dem die Abweisung erfolgt sein musste, war nicht vorgesehen. Die für irrtümlich nach dem 3. RStG eingebrachte Ansprüche geltende Regelung wurde durch die VO BGBl 1953/167 schließlich noch insoweit modifiziert, also sie eine Anspruchserhebung *bis 30. Juni 1954*, jedoch kein Datum mehr vorsah, nach dem die Anspruchsabweisung erfolgt sein musste.

Nicht eindeutig rekonstruierbar ist, inwieweit durch die genannten Verordnungen, insbesondere durch die VO BGBl 1951/257 auch Verlängerungen der Fristen nach dem *5. RStG* erfolgten. Der Text dieser VO nahm grundsätzlich auch Bezug auf das 5. RStG. Bei genauerer Betrachtung erscheint es jedoch als fraglich, ob tatsächlich auch durch alle VO eine Verlängerung der nach diesem Gesetz relevanten Fristen erfolgte. § 2 der VO sah eine Verlängerung der Fristen *nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen* ua für den Fall vor, dass ein Anspruch aufgrund des 1. oder 2. RStG bei der Finanzlandesdirektion bis zum 30. Juni 1952 gel-

---

17 Ursprünglich hatte die VO BGBl 1952/200 Anspruchsabweisung bis 31. 10. 1953 vorgesehen; dies wurde durch BGBl 1953/79 jedoch als Druckfehler auf 31. 10. 1952 berichtigt.

18 Nach Rkv 7/58 = EvBl 1958/251 war dies so zu verstehen, dass der Anspruch innerhalb jener Fristen geltend gemacht worden sein musste, die für das 1. oder 2. RStG galten. Diese Betrachtungsweise war nicht unbedingt zwingend: Da es in diesen Fällen ja eigentlich um Ansprüche nach dem 3. RStG ging, wäre es logischer gewesen, auf die Verjährungsfrist der Ansprüche nach dem 3. RStG abzustellen. Im konkreten Fall hätten sich bei Wahl dieser Betrachtungsweise freilich kein anderes Resultat ergeben, da bei Einbringung des Anspruchs beim Finanzministerium auch die Frist nach dem 3. RStG abgelaufen gewesen war.

tend gemacht, jedoch nach dem 31. Juni 1952 wegen Anwendbarkeit des *5. RStG* abgewiesen worden war. Hier sollte eine Verlängerung der Fristen bis einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Bescheids erfolgen. Die Regelung des § 1 dieser VO führt dazu, dass in diesem Fall — trotz der Berufung der Behörde auf das 5. RStG — eine Verlängerung nur für Ansprüche nach dem 3. RStG erfolgte! Ob dieses Ergebnis der Intention des Verordnungsgebers entsprach, ist freilich zu bezweifeln.

Eine Sanierung dieses Problems erfolgte erst durch die VO BGBl 1953/167. Deren § 3 sah eine Verlängerung der Frist ua für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem 5. RStG vor, falls ein Anspruch nach dem 1. oder 2. RStG fristgerecht bei der entsprechenden Behörde angemeldet und glaubhaft gemacht, jedoch deswegen abgewiesen worden war, weil der Anspruch nach dem 5. RStG geltend zu machen gewesen wäre und die falsche Anspruchseinbringung nicht offenbar mutwillig erfolgt war. Hier konnte der Anspruch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des abweisenden Bescheids bei der zuständigen Behörde eingebracht werden. Entsprechendes sah § 3 Z 2 für den Fall vor, dass Ansprüche nach dem 3. RStG spätestens bis 30. Juni 1954 bei der Rückstellungskommission eingebracht, von dieser jedoch deswegen zurückgewiesen wurden, weil der Antrag nach dem 5. RStG geltend zu machen gewesen wäre.

2. Verlängerung für durch für Vereine bestellte Liquidatoren eingebrachte Rückstellungsansprüche

In den Genuss einer verlängerten Rückstellungsfrist nach dem 1., 2., 3. und 5. RStG kamen auch die aufgrund des § 27 Abs 2 VereinsG[19] für Vereine bestellten *Liquidatoren*. Sie konnten Rückstellungsansprüche nach diesen Gesetzen *generell innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bestellung geltend machen*. Erstmals geregelt wurde dieser Sachverhalt durch die für das 1.–3. RStG geltende VO BGBl 1951/257, die allerdings keine an die Bestellung des Liquidators anknüpfende relative Frist, sondern nur eine absolute Endfrist bis 31. Dezember 1952 vorsah; diese wurde — *allerdings*

[19] In der Fassung BGBl 1950/166.

eingeschränkt auf Ansprüche nach dem 1. und dem 2. RStG — durch die VO BGBl 1952/224 bis 30. Juni 1953 verlängert.[20] Durch die VO BGBl 1953/75 wurde — *wiederum eingeschränkt auf Ansprüche nach dem 1. und dem 2. RStG* — erstmals die an die Bestellung anknüpfende relative Frist von sechs Monaten eingeführt, allerdings noch gekoppelt an eine absolute Endfrist bis 31. Dezember 1953. Erst durch die — *nunmehr wieder für Ansprüche nach dem 3. und erstmals auch für Ansprüche nach dem 5. RStG geltende* — VO BGBl 1953/167 entfiel die absolute Endfrist.

3. Verlängerung für Ansprüche auf Rückstellung von Stiftungen, Fonds und Vereinen entzogenem Vermögen

Durch die VO BGBl 1951/257 erfolgte bzgl des 1.–3. RStG eine Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen auf die Rückstellung von Vermögen, das Stiftungen und Fonds entzogen worden war, bis zum *31. Dezember 1952*. Die VO BGBl 1952/111 ließ diese Fristverlängerung auch Ansprüchen auf die Restitution von Vermögen zugute kommen, die aufgrund des RGBl 1852/253 errichteten Vereinen entzogen worden waren. Durch die VO BGBl 1952/200 wurde die Frist für die Geltendmachung von — aus dem 1., 2., 3. und 5. RStG resultierenden — Ansprüchen auf die Rückstellung von Vermögen, das *Stiftungen und Fonds* entzogen worden war, bis zum 31. Dezember 1953 erstreckt. Für Vereine galt diese Regelung nicht; diesbezüglich blieb es bei der Frist des 31. Dezember 1952.[21]

Eine besondere Regelung war für jene Fälle vorgesehen, in denen es um die Rückstellung von Vermögen ging, das Stiftungen und Fonds entzogen worden war, die während der deutschen Besetzung Österreichs aufgelöst worden waren. Durch die VO BGBl 1953/167 wurde die Frist für solche Ansprüche, so sie auf das 1.–3. und das 5. RStG gestützt waren, bis 31. Dezember 1954 verlängert, vorausgesetzt, die betreffende Stiftung oder der betreffende Fond war am 1. Dezember 1953 in ihrer bzw seiner Rechtspersönlichkeit noch nicht wiederhergestellt worden. Die Frist wurde in der Folge zweimal verlängert: durch die

---

20 Bestätigt durch BGBl 1952/200.

21 Siehe aber oben Abschnitt 2.

VO BGBl 1954/252 bis 31. Dezember 1955 und durch die VO BGBl 1955/201 bis 31. Juli 1956.

4. *Ansprüche von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten*

Bis zum 31. Dezember 1953 verlängerte die VO BGBl 1951/257 die Frist für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem 1.–3. RStG jener Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die erst nach dem 31. Dezember 1951 aus der Kriegsgefangenschaft bzw Internierung entlassen worden waren. Die VO BGBl 1952/200 erstreckte diese Verlängerung auch auf Ansprüche nach dem *5. RStG*. Durch die VO BGBl 1953/167 wurden diese Fristen für jene, die nach dem 30. Juni 1953 entlassen worden waren, *bis sechs Monate nach ihrer Entlassung* ausgedehnt.

5. *Ansprüche auf Vermögen, das unter öffentlicher Verwaltung stand*

Die VO BGBl 1951/257 verlängerte die Frist für auf die ersten drei Rückstellungsgesetze gestützte Ansprüche auf Vermögen, das im Zeitpunkt der Einbringung des Rückstellungsantrags unter öffentlicher Verwaltung gemäß § 2 Abs 1 lit e des Verwaltergesetzes BGBl 1946/157 idF BGBl 1949/163 stand, bis 31. Dezember 1953. Durch die VO BGBl 1952/111 wurde diese Bestimmung insoweit umformuliert, als die Verlängerung bis 31. Dezember 1953 für Ansprüche auf solches Vermögen galt, das *am 30. Juni 1952 ganz oder teilweise* unter öffentlicher Verwaltung gemäß § 2 Abs 1 lit e des Verwaltergesetzes gestanden war. Durch die VO BGBl 1952/200 wurde diese Verlängerung auch auf Ansprüche nach dem 5. RStG ausgedehnt. Durch die VO BGBl 1953/167 wurde die Antragsfrist bis 31. Dezember 1954 verlängert, durch die VO BGBl 1954/252 bis 31. Dezember 1955. Eine letzte Verlängerung bis 31. Juli 1956 erfolgte schließlich durch die VO BGBl 1955/201; diese VO führte auch insoweit zu einer Erweiterung der erfassten Sachverhalte, als es nicht mehr Voraussetzung war, dass das beanspruchte Vermögen am 30. Juni 1952 unter öffentlicher Verwaltung gemäß § 2 Abs 1 lit e des Verwaltergesetzes gestanden war, sondern es auch ausreichte, dass das Vermögen zu einem *späteren Zeitpunkt* unter öffentlicher Verwaltung gestanden war.

6. *Aus einem Verfahren nach dem 5. RStG resultierende Ansprüche*

Durch die VO BGBl 1951/257 wurde die Frist für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen gemäß den Bestimmungen des 1., 2. und 3. RStG, die erst nach Durchführung eines Verfahrens nach § 3 Abs 2 bzw § 5 5. RStG gestellt wurden, bis zum Ablauf von *drei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses* nach § 3 Abs 2 bzw § 5 Abs 2 des 5. RStG verlängert, vorausgesetzt, der Antrag war nicht offenbar mutwillig falsch eingebracht worden. Durch die VO BGBl 1952/111 wurde diese Regelung insoweit umformuliert, als zum einen die Fristverlängerung unter den genannten Voraussetzungen nun auch für Ansprüche nach § 10 5. RStG galt, die erst nach Durchführung eines Verfahrens nach § 3 Abs 2 bzw § 5 5. RStG gestellt wurden. Zum anderen wurde nunmehr die Voraussetzung aufgestellt, dass der Antrag nach § 2 5. RStG spätestens am *30. November 1952* eingebracht worden sein musste.

Die VO BGBl 1952/200 brachte zwei Veränderungen: Einerseits sah sie vor, dass die Fristverlängerung für Ansprüche nach den §§ 6, 8 und 10 Abs 2[22] des 5. RStG galt ; andererseits setzte sie als Datum, bis zu dem der Antrag nach § 2 5. RStG eingebracht gewesen sein musste, den 30. November 1953 fest; durch die VO BGBl 1953/167 wurde dieses Datum schließlich mit dem 30. Juni 1954 festgesetzt.

7. *Ansprüche, die durch außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegende Tatsachen bedingt waren*

Durch die VO BGBl 1952/111 erfolgte für Ansprüche nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen eine Verlängerung der Antragsfrist bis 31. Dezember 1953 für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vermögen, sofern die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften von einer Tatsache abhing, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung lag, oder aber das Recht durch eine solche Tatsache betroffen war.[23]

---

22 Ansprüche nach § 10 Abs 1 5. RStG waren also nicht erfasst!

23 Die zur Entscheidung über den Rückstellungsanspruch zuständige Stelle hatte, falls eine Partei sich auf eine solche Tatsache berief und die Stelle das Vorliegen dieser

Hiebei ging es primär um Ansprüche bzgl deutschen Eigentums, soweit deren Geltendmachung durch Verfügungen der Besatzungsmächte beeinträchtigt war.[24] Durch die VO BGBl 1952/200 wurde dieser Tatbestand auch auf Ansprüche nach dem 5. RStG erweitert. Die VO BGBl 1953/167 dehnte die Frist bis 31. Dezember 1954, die VO BGBl 1954/252 bis 31. Dezember 1955 aus. Eine weitere Umformulierung erfuhr dieser Tatbestand durch die VO BGBl 1955/201: Danach wurde die Verjährungsfrist bis 31. Juli 1956 für solche Ansprüche verlängert, bezüglich *derer in der Zeit nach der Beendigung der deutschen Besetzung* Österreichs die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften von einer Tatsache abgehangen war, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung lag, oder falls das Recht durch eine solche Tatsache betroffen war.

III. Verlängerungen nach den übrigen Rückstellungsgesetzen

Weniger unübersichtlich war die Lage nach dem 4. , 6. und dem 7. RStG gestaltet. Die nach dem 4. RStG maßgebliche Frist wurde generell dreimal verlängert, nämlich durch die VO BGBl 1948/259 bis 31. Dezember 1949, durch die VO BGBl 1949/ 278 bis 31. Dezember 1950 und durch die VO BGBl 1952/199 bis zum 28. Februar 1953. Die VO BGBl 1952/199 regelte darüber hinaus Verjährungsprobleme, die das Verhältnis zwischen 4. und 5. RStG betrafen. Sie verlängerte für zurückgestellte Unternehmen (bzw für den Fall der Rückstellung von Anteilsrechten) die Frist für die Anmeldung der fortzuführenden Firmen zur Registrierung nach § 5 Abs 1 4. RStG bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der tatsächlich erfolgten Rückstellung des Unternehmens bzw der Anteilsrechte.

Die nach dem 6. RStG maßgebliche Frist wurde insgesamt fünfmal verlängert: Durch die VO BGBl 1950/170 bis zum 31. Dezember 1951,

---

Tatsache verneinen zu müssen glaubte, vom Bundesministerium für Finanzen eine Äußerung einzuholen, die im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium abzugeben war.

24 So Klein, ÖJZ 1969, 93. Siehe auch Rkv 53/57 = EvBl 1957/321.

durch die VO BGBl 1951/269 bis zum 30. Juni 1952, durch die VO BGBl 1952/136 bis zum 30. November 1952, durch die VO BGBl 1952/211 bis zum 30. November 1953 und durch die VO BGBl 1953/186 schließlich bis 30. Juni 1954.

Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem 7. RStG[25] wurde dreimal verlängert. Die VO BGBl 1951/199 sah eine generelle Verlängerung der Frist bis *31. März 1952* vor; darüber hinaus wurde die Frist für solche Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren, bis 31. Dezember 1953 erstreckt. Falls die Verjährung aufgrund des 7. RStG jedoch erst nach diesem Zeitpunkt endete, blieb es bei der ursprünglichen Regelung. Die VO BGBl 1952/78 erstreckte die generelle Verlängerung bis *30. September 1952*. Die VO BGBl 1953/179 modifizierte die Bestimmung für Kriegsgefangene: Sie sah vor, dass die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen für Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die erst nach dem 30. Juni 1953 aus der Kriegsgefangenschaft bzw aus der Internierung entlassen wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Entlassung erstreckt wurde. Diese Regelung fand allerdings keine Anwendung auf solche Ansprüche, für die die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung gemäß den Bestimmungen des § 14 des 7. RStG nach dem 30. Juni 1953 endete. Für diese Ausnahme ist eine Rechtfertigung nicht ersichtlich, konnte es doch durchaus vorkommen, dass ein Kriegsgefangener oder Zivilinternierter zu einem Zeitpunkt nach dem 30. Juni 1953 aus der Gefangenschaft entlassen wurde, zu dem die nach dem 30. Juni 1953 endende Frist bereits abgelaufen war. Dieser hatte somit keine Möglichkeit, aus eigenem die Ansprüche geltend zu machen. Insoweit bestand auch ein Widerspruch zu § 3 Z 4 der VO BGBl 1953/167, die bezüglich der Fristen nach dem 1., 2., 3. und 5. RStG vorgesehen hatte, dass sich diese für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Entlassung verlängerten.

---

25 Entsprechende Verlängerungen für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem 3. RGG erfolgten durch die VO BGBl 1951/200, 1952/49 und 1953/180.

D. Bewertung der für die Fristen maßgebenden Regelungen

Im Folgenden soll der Versuch einer Bewertung der Rückstellungsfristen im Hinblick auf ihre sachliche Angemessenheit unternommen werden. In engem Zusammenhang mit dieser Frage steht eine spezifische *verfassungsrechtliche* Frage, nämlich die Frage nach der Verfassungswidrigkeit der konkreten Ausgestaltung der Rückstellungsfristen: Falls die Untersuchung der ersten Frage nämlich zum Ergebnis führt, dass die Fristen *nicht* angemessen waren, könnte dieser Umstand dazu herangezogen werden, die *Verfassungswidrigkeit* der Normierung dieser Fristen zu begründen. Im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen steht freilich die erste Frage, würde die Beantwortung der zweiten doch durch die hiemit bedingte Erweiterung der Untersuchung um verfassungsrechtliche Aspekte den Rahmen einer zivilistischen Analyse sprengen.[26]

Wie beurteilt sich aber die Angemessenheit der Rückstellungsfristen? Hier besteht die Möglichkeit, jene Regelungen des bürgerlichen Rechts als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, die sich mit vergleichbaren Problemen beschäftigen. Falls diese andere, insbesondere *längere* Anspruchsfristen vorsehen, wäre zu fragen, ob im Fall der Rückstellung entzogenen Vermögens Besonderheiten gegeben sind, die ein Abweichen von diesen allgemeinen Grundsätzen zu rechtfertigen vermögen. Lassen sich keine solchen Besonderheiten feststellen, so wären die kürzeren Fristen des Rückstellungsrechts problematisch: Sie hätten im Vergleich zu anderen Konstellationen zu einer verjährungsrechtlichen Schlechterstellung des Rückstellungswerbers geführt, ohne dass hiefür eine sachliche Rechtfertigung — eben im Hinblick auf Besonderheiten der Rückstellung entzogenen Vermögens — aufweisbar gewesen wäre. Eine solche Ungleichbehandlung wäre im Hinblick auf den Gleichheitssatz problematisch, lässt dieser eine Ungleichbehandlung der Bürger doch nur dann zu, wenn hiefür sachliche Gesichtspunkte sprechen.

---

26 In der E Rkv 1/97 weist die ORK auf ein weiteres Problem hin. Dieses ergab sich daraus, dass die Ermächtigungen an den Verordnungsgeber zur Verlängerung der Rückstellungsfristen *keinerlei inhaltliche Vorgaben* enthielten und daher als „formalgesetzliche Delegation“ verfassungsrechtlich bedenklich waren.

Eine derartiger Vergleich mit dem ABGB ist freilich mit der Schwierigkeit der Auswahl der als Vergleichsmaßstab heranzuziehenden Normen konfrontiert. Hier bestehen nämlich durchaus mehrere Möglichkeiten. Primär liegt es nahe, auf die Vorschriften des ABGB über unter Zwang oder Drohung abgeschlossene Verträge zu rekurrieren. Ihre Relevanz ergibt sich ua daraus, dass das 3. RStG selbst in § 3 Abs 1 auf die Regeln des bürgerlichen Rechts, „insbesondere über die Nichtigkeit von Verträgen wegen ungerechter und gegründeter Furcht", also § 870 ABGB verwies. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den von den Rückstellungsgesetzen erfassten Rechtsgeschäften ja primär um solche gehandelt hat, bei denen es aufgrund einer Art von *Zwang* an der notwendigen Freiwilligkeit fehlte. Was nun die Regeln des ABGB über derartige Verträge betrifft, so ist dort in § 1487 grundsätzlich eine Anfechtungsfrist von *drei Jahren* vorgesehen. Nach der Judikatur[27] beginnt diese Frist freilich erst zu jenem Zeitpunkt zu laufen, zu dem „die Furcht wegfällt", also jene Umstände nicht mehr gegeben sind, die zur Beeinträchtigung der Willensfreiheit des Vertragsschließenden geführt haben. Diese relative, dreijährige Frist steht allerdings in einem gewissen Spannungsverhältnis zu anderen Anordnungen des ABGB, insbesondere zur Frage der Anfechtbarkeit eines Vertrages wegen *Wuchers*. Wucher liegt nach § 879 Abs 2 Z 4 ABGB dann vor, wenn jemand die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren lässt, deren Vermögenswert zu dem Wert der Leistung in auffallendem Missverhältnis steht. Nach hA[28] kann ein solcher Vertrag während eines Zeitraums von 30 Jahren angefochten werden. Berücksichtigt man, dass der Unrechtsgehalt der vom Wucherer gesetzten Handlung nicht notwendigerweise größer sein muss als die Erzwingung eines Vertragsabschlusses durch Drohung, so ist die verjährungsrechtliche Ungleichbehandlung der beiden Fälle keineswegs zwingend.

Denkbar wäre es freilich auch, als Vergleichsmaßstab die Regelung des § 879 ABGB heranzuziehen. Nach dieser Norm sind Verträge, die ge-

---

27 OGH JBl 1958, 510 m Anm Gschnitzer; SZ 54/56.

28 Krejci in Rummel, ABGB, Rz 261 zu § 879 ABGB.

gen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen, nichtig. Eine solche Nichtigkeit kann jedenfalls 30 Jahre lang geltend gemacht werden. Falls überhaupt eine *absolute*, nicht von einer Anfechtung abhängige Nichtigkeit vorliegt, kann diese auch noch nach mehr als 30 Jahren releviert werden.[29] Diese Norm als Vergleichsmaßstab heranzuziehen böte sich auch deswegen an, da es durchaus denkbar gewesen wäre, die „Arisierungsgeschäfte" überhaupt als sittenwidrig und damit als nichtig anzusehen.[30]

Die Frage nach der für einen Vergleich mit dem ABGB heranzuziehenden Norm des ABGB ergibt daher kein eindeutiges Resultat, weil alles von der Frage der Konstruktion der Nichtigkeit bzw der Anfechtbarkeit des „Arisierungsgeschäfts" abhängt. Versteht man diese eher im Sinn des § 870 ABGB, so würde sich eine Frist von drei Jahren ergeben, die ab jenem Zeitpunkt zu laufen begann, ab dem die „Furcht" weggefallen war; orientiert man sich hingegen an § 879 ABGB, so würde dies für eine 30-jährige Frist sprechen. Deren Relevanz ergibt sich schließlich auch daraus, dass dies nach der verjährungsrechtlichen „Grundnorm" des ABGB, § 1478, die — mangels besonderer Regelung — für Ansprüche prinzipiell maßgebliche Verjährungsfrist ist.

Problematisch ist jedoch nicht nur die Ermittlung der im Wege eines Vergleichs heranzuziehenden Norm, sondern auch die Entscheidung darüber, von welchen Rückstellungsfristen im Rahmen eines solchen Vergleichs auszugehen wäre. Sollen hiezu die *ursprünglichen* Fristen in der Abfolge ihrer wiederholten Verlängerungen oder aber jene herangezogen werden, zu denen man bei Berücksichtigung all der Verlängerungen gelangen würde? Ist eine ex-ante-Betrachtung angezeigt, die auf die ursprünglichen Fristen bzw die wiederholte Verlängerung abstellen würde, oder eine ex-post-Betrachtung, die nur die letztlich maßgebenden Fristen berücksichtigt? Sinnvollerweise sind *beide* Vorgangsweisen zu wählen: Auf die ex-post-Perspektive ist einzugehen, weil den letztlich maßgeblichen Fristen selbstverständlich juristische Relevanz zukommt; die ex-ante-

---

29 Zur Problematik siehe Krejci in Rummel, ABGB, Rz 247ff und 261 zu § 879 ABGB.

30 So ausdrücklich OGH JBl 1950, 386; zu dieser E siehe oben 1. Kapitel Abschnitt D/IV.

Betrachtung ist hingegen relevant, weil nur sie die Perspektive der Opfer der Vermögensentziehungen zu rekonstruieren vermag

Betrachtet man rein das *Resultat* der oftmaligen Verlängerung der Rückstellungsfristen, so ist festzuhalten, dass diese dennoch *markant kürzer* waren als die 30-jährige Frist, die sich aus einer Anwendung des § 879 ABGB ergeben hätte. Insgesamt betrugen die Fristen nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen zwischen fünfeinhalb und sieben Jahren. Ungefähr fünfeinhalb Jahre standen für die Anspruchserhebung nach dem 2. RStG zur Verfügung. Allerdings ergab sich eine Verlängerung aus der Möglichkeit zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung eines Verfallserkenntnisses. Sechs Jahre betrug die Rückstellungsfrist für Ansprüche nach dem 1. RStG, mehr als sieben schließlich für jene nach dem 3. RStG. Für besondere Konstellationen gab es längere Rückstellungsfristen; auch diese waren aber beträchtlich *kürzer* als jene Fristen, die sich an und für sich aus dem ABGB für derartige Ansprüche ergeben hätten.

Somit stellt sich die Frage, ob im Zusammenhang mit den Vermögensentziehungen Umstände vorhanden waren, die für die Etablierung relativ kurzer Fristen sprachen. Hier wurden in der Diskussion nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem zwei Argumente vorgebracht. Das erste bezog sich auf die *Rechtssicherheit*: Es wurde darauf verwiesen, dass eine kurze Rückstellungsfrist dazu dienen sollte, für alle Betroffenen Klarheit dahingehend zu schaffen, welche Vermögenswerte tatsächlich von Rückstellungsansprüchen betroffen waren. Es wurde gemeint, die Erwerber entzogenen Vermögens müssten nun endlich klar wissen, ob sie dasselbe behalten könnten, ob also zB Aufwendungen gemacht werden könnten. Braun[31] hat darauf hingewiesen, dass dieses Argument nicht stichhaltig war, bestand doch von allem Anfang an ein Konsens, dass entzogenes Gut nicht beim Entzieher verbleiben sollte. Vielmehr sollte dieses entweder an den geschädigten Eigentümer und seine Erben oder aber an einen Wiedergutmachungsfonds zurückgestellt werden.

Überhaupt ist zu betonen, dass ein *Vertrauen des Entziehers* darauf, die entzogenen Vermögensgegenstände behalten zu dürfen, in keiner Weise schützenswert war. Als schützenswert könnte seine Erwartungshaltung

---

31 Zur Frage der Fristenverlängerung in den Rückstellungsgesetzen, JBl 1951, 535.

nur dann qualifiziert werden, wenn man davon ausgehen wollte, dass der durchschnittliche Vermögensentzieher in der Entziehung selbst nichts Anstößiges finden musste. Falls man ihm eine solche Geisteshaltung zubilligen wollte, wäre es tatsächlich überraschend gewesen, ihn auch noch nach einem längeren Zeitraum nach Ende des nationalsozialistischen Regimes mit Rückstellungsansprüchen zu konfrontieren. Die Zuschreibung einer solchen Geisteshaltung entsprach allerdings sicherlich nicht jener Position, die den Rückstellungsgesetzen zugrunde lag, stellten diese doch mit aller notwendigen Deutlichkeit klar, dass es sich bei den Vermögensentziehungen um unter Zwang bzw Drohung zustande gekommene Rechtsgeschäfte gehandelt hatte.

Die Verfehltheit dieser von den Verteidigern der kurzen Verjährungsfrist vorgetragenen Argumente bedeutet freilich nicht, dass der Rechtssicherheitsgesichtspunkt keinerlei Relevanz hatte. Ganz im Gegenteil. Es bestand unzweifelhaft ein Bedürfnis nach Rechtssicherheit im Hinblick auf die Interessen möglicher *zukünftiger Erwerber* entzogener Vermögen. Diese sahen sich, solange die Möglichkeit zur Rückforderung entzogenen Vermögens bestand, dem Risiko ausgesetzt, unwissentlich entzogenes Vermögen zu erwerben, welches sie dann nach Geltendmachung eines Rückstellungsanspruchs zurückstellen müssten. Offenkundig bestand die Gefahr, dass diese Unsicherheit möglicher Erwerber dadurch gesamtwirtschaftlich negative Auswirkungen haben konnte, dass an und für sich sinnvolle Investitionstätigkeit aufgrund dieses Risikos unterblieb. Hierin bestand sicherlich ein Unterschied zu den typischerweise vom ABGB erfassten Fällen, fehlt diesen doch die *gewaltige Dimension der Entziehungsproblematik*. In dieser Form stellt sich daher im typischen Anwendungsbereich des ABGB die Rechtssicherheitsproblematik nicht. Der typischerweise vom ABGB erfasste Fall ist ein Einzelfall; aus der Dauer der Frist, die das Gesetz dem Geschädigten zur Geltendmachung seiner Ansprüche gewährt, ergeben sich keinerlei gesamtwirtschaftliche Konsequenzen.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass dieser *gesamtwirtschaftliche* Aspekt eine Verkürzung der Rückstellungsfristen im Vergleich zur 30-jährigen Frist des ABGB für die Anfechtung nichtiger Verträge zu rechtfertigen vermochte. Kein Zweifel kann aber ebenso daran bestehen, dass dieser Gesichtspunkt keine Verkürzung der Frist auf *ein Jahr*, wie dies ur-

sprünglich in den Rückstellungsgesetzen vorgesehen war, zu tragen vermochte. So bedeutsam das gesamtwirtschaftliche Interesse an der Durchführung notwendiger und sinnvoller Investitionen war, standen ihm doch die an sich unzweifelhaft gewichtigeren Interessen der geschädigten Eigentümer gegenüber. Selbst dann, wenn man von der Relevanz der dreijährigen Frist des § 1487 ABGB ausgehen wollte, wäre die Verkürzung auf ein Jahr eine zu drastische gewesen.

Das zweite Argument für die Kürze der Rückstellungsfristen war jenes, dass innerhalb angemessener Zeit Rechtsklarheit darüber geschaffen werden musste, welches Vermögen als erbenloses bzw nicht beanspruchtes von den Sammelstellen zurückgefordert werden konnte. Dieses Argument war keineswegs zwingend: Vielmehr wäre es durchaus möglich gewesen, trotz Etablierung einer langen Verjährungsfrist für Rückstellungsansprüche den Sammelstellen die Berechtigung zur Geltendmachung von Ansprüchen einzuräumen. Ein Ausgleich zwischen den beiden konkurrierenden Ansprüchen hätte einfach — wie dies in der Folge ja auch geschah — in der Form erfolgen können, dass die Sammelstellen bei Anspruchserhebung durch den geschädigten Eigentümer oder seinen Erben verpflichtet gewesen wären, diesen die eventuell von ihnen bereits geltend gemachten Ansprüche oder gar das aufgrund einer solchen Anspruchserhebung zurückgestellte Vermögen herauszugeben. Berücksichtigt man diese Gestaltungsmöglichkeit, so zeigt sich, dass die Bezugnahme auf die Sammelstellen kein zwingendes Argument darstellte.[32]

Bezieht man die wiederholten Verlängerungen der Rückstellungsfristen mit in die Betrachtung ein, so ergeben sich zusätzliche Bedenken ge-

---

32 Es soll nicht verleugnet werden, dass unzweifelhaft ein politisches Interesse daran bestand, jene negativen Konsequenzen, die sich aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft zwangsläufig ergeben hatten, möglichst schnell zu bewältigen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass jeder Rückstellungsprozess eine Erinnerung an die Vorgänge während der nationalsozialistischen Herrschaft mit sich brachte — eine Erinnerung, an der die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung sicherlich kein Interesse hatte. Daher war es verständlich, wenn der Gesetzgeber bestrebt war, derartige Rückstellungsprozesse nur während eines bestimmten Zeitraums durchführen zu lassen. Es muss aber als sehr fraglich angesehen werden, ob dieses *politische Bestreben* in rechtlicher Hinsicht eine *sachliche* Rechtfertigung für zu kurze Fristen abgibt.

gen die Angemessenheit der Fristen. Zusätzliche Probleme resultieren aus dem Umstand, dass diese letztlich maßgeblichen Fristen nicht auf einmal, sondern nur quasi „portionenweise" im Wege der Verordnung eingeräumt wurden, ohne dass realistischerweise vorhersehbar war, in welchem Umfang diese Verlängerungen tatsächlich gewährt werden würden. So erfolgte die Anordnung der letztlich maßgeblichen Rückstellungsfrist nach dem 1. RStG, die bis zum 30. November 1952 lief, in *acht einzelnen* Schritten.

Die konkret gewählte Vorgangsweise der wiederholten Verlängerungen, denen keine hinreichende gesetzliche Determinierung[33] zugrunde lag, sorgte nämlich massiv für *zusätzliche Rechtsunsicherheit*, war doch für die Seite der geschädigten Eigentümer, der gegenwärtigen Inhaber entzogenen Vermögens und allfälliger Erwerbsinteressenten nicht erkennbar, ab welchem Zeitpunkt mit Rückstellungsansprüchen nicht mehr zu rechnen sein sollte. Das zeigt *zum einen*, dass es mit den von offizieller Seite vorgegebenen Argumenten der Rechtssicherheit nicht weit her war. Das Auslaufen der Rückstellungsfristen konnte auch deswegen keine Rechtssicherheit für potentielle Investoren schaffen, da von allem Anfang an klar war, dass danach jedenfalls den Sammelstellen die Möglichkeit zur Rückforderung offen stehen sollte.[34] *Zum anderen* war diese wiederholte Fristverlängerung aber auch per se problematisch. Den Betroffenen stand jeweils immer nur ein kurzer Zeitraum zur Verfügung, innerhalb dessen sie sinnvollerweise Rückstellungsansprüche geltend machen konnten. Besonders unangenehm musste diese Vorgangsweise des Verordnungsgebers für jene Personen sein, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs hatten: Sie konnten nur mittels besonderer Aufwendungen in Erfahrung bringen, inwieweit Fristen für Rückstellungsansprüche noch offen waren. Es bestand somit die Gefahr, dass viele Anspruchsberech-

---

33 Die Rückstellungsgesetze selbst enthielten — wie erwähnt — für derartige Verordnungen keinerlei inhaltliche Vorgaben.

34 Die Rechtssicherheit war also von allem Anfang an nur eine eingeschränkte. Berücksichtigt man den den Sammelstellen letztlich zur Verfügung stehenden Zeitraum bis ins Jahr 1962, so zeigt sich, dass der österreichische *Gesetzgeber selbst* dem Aspekt der Rechtssicherheit für potentielle Erwerber kein großes Gewicht beigemessen hatte, liefen diese doch aufgrund dieser Regelungen sogar 18 Jahre nach Ende des nationalsozialistischen Regimes Gefahr, entzogenes Vermögen herausgeben zu müssen.

tigte gar keine Kenntnis davon erlangten, dass es zu einer Verlängerung der Fristen gekommen war. So verlängerte die VO BGBl 1950/72 die Fristen nach dem 1. RStG bloß um drei Monate. Angesichts der zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden technischen Mittel der Kommunikation ist es keineswegs abwegig anzunehmen, dass einer Reihe von Rückstellungsinteressenten diese Fristverlängerung nicht rechtzeitig bekannt wurde, sodass sie realistischerweise nicht die Möglichkeit hatten, darauf durch die Erhebung von Rückstellungsansprüchen zu reagieren.

Insgesamt ergibt sich somit, dass die von den Rückstellungsgesetzen gewährten Anspruchsfristen *insgesamt betrachtet* nicht kürzer waren als jene Fristen, die das ABGB für die Anfechtung eines durch ungerechte Furcht zustande gekommenen Vertrages zur Verfügung stellt. Die Fristen waren allerdings wesentlich kürzer als jener Zeitraum, währenddessen nach den Regeln des ABGB die Gesetz- oder Sittenwidrigkeit eines Vertrages oder ein Verstoß gegen das Wucherverbot geltend gemacht werden kann.[35] Zusätzliche Bedenken gegen die vom Gesetzgeber gewählte Vorgangsweise resultieren aus der wiederholten, im Vorhinein aber überhaupt nicht determinierten Verlängerung der Rückstellungsfristen; aus ihr ergab sich eine große Rechtsunsicherheit bzw Unübersichtlichkeit für alle betroffenen Personen. Besondere Probleme ergaben sich mit Bezug auf den Gleichheitssatz daraus, dass für Rückgabeansprüche nach dem 1. RGG überhaupt keine Frist vorgesehen war. Die Opfer von Vermögensverlusten, die sich in den Jahren 1933 bis 1938 zugetragen hatten, wurden also eklatant besser gestellt als die Opfer von Vermögensentziehungen während der nationalsozialistischen Herrschaft.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die aufgrund der deutschen Rückerstattungsgesetze zur Verfügung stehenden Fristen *weitaus kürzer* als die österreichischen waren. Gleiches gilt auch für jene Fristen, denen nach der deutschen Wiedervereinigung solche Ansprüche unterworfen waren, die sich auf die Rückerstattung von Vermögen bezogen, das während der nationalsozialistischen Herrschaft oder zu Zeiten der DDR entzogen worden war. Hier betrug die Frist für bewegliche Sachen ca zwei-

---

35 Vorsichtige Skepsis auch bei Wilhelm, Die Gratwanderung der Gerechtigkeit — das Dritte Rückstellungsgesetz, ecolex 1998, 898.

einhalb, für unbewegliche Sachen ca zwei Jahre (cf § 30a VermG[36]). Dem Verweis auf *letztere* Regelungen kommt freilich keine besondere Relevanz für die Beurteilung der österreichischen Regelungen zu, da zwischen den erfassten Problemen doch ein wesentlicher Unterschied bestand: Dieser ist darin zu sehen, dass sich das VermG mit Entziehungen beschäftigte, die sehr lange zurücklagen; dies rechtfertigte sicherlich in gewissem Umfang das Bestreben des Gesetzgebers, die Rückgängigmachung dieser Entziehungen in relativ kurzer Zeit zu bewerkstelligen. Im Fall der österreichischen Rückstellungsgesetze war diese große zeitliche Distanz aber nicht gegeben, sodass auf die aus ihr resultierende Notwendigkeit zur beschleunigten Bewältigung der Problematik nicht rekurriert werden konnte, um die — mit dem ABGB verglichen — kurzen Fristen zu rechtfertigen.

36 Zu diesem Gesetz siehe 14. Kapitel Abschnitt A/V.

11. KAPITEL
REGELUNGEN BEZÜGLICH KIRCHLICHER VERMÖGENSRECHTE

A. Überblick über die legislative Entwicklung

Durch eine Reihe besonderer Gesetze[1] wurde die Restitution von Vermögen, die der Kirche entzogen worden waren, geregelt. Auch hier erfolgte die Entwicklung schrittweise. Den ersten dieser Schritte stellte das BG vom 20. Dezember 1955, BGBl 1955/269[2] dar. Programmatisch hielt § 1 des Gesetzes fest, dass die Verluste von Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen der gesetzlich anerkannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen, die zufolge nationalsozialistischer Maßnahmen, insbesondere aufgrund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes[3] und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen eingetreten waren, einen Anspruch nach Art 26 § 1 des Staatsvertrages begründeten. Diese gesetzliche Erklärung war inhaltlich durchaus problematisch, setzte sie sich doch in gewisser Weise in Gegensatz zur Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, nach der die katholische Kirche als solche nicht als politisch verfolgt im Sinne der Rückstellungsgesetze anzusehen war. Die erfolgreiche Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen von kirchlicher Seite hatte daher immer den Nachweis vo-

---

1 Siehe hiezu Melichar, Die Rückstellungsansprüche der gesetzlich anerkannten Kirchen in Österreich, Archiv für das österreichische Kirchenrecht, 1956, 76.

2 BG womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

3 Das Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeitrag im Land Österreich räumte den Kirchen das Recht ein, Kirchenbeiträge einzuheben. § 5 lautete: „Im Hinblick auf die durch dieses Gesetz den in § 1 genannten Kirchen eröffneten Einnahmequellen werden die Verpflichtungen des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, der Gemeinden, der Kultusverbände (Pfarr- und Kultusgemeinden) und der öffentlichen Patrone zur Deckung des in § 1 genannten Bedarfes beizutragen, aufgehoben. Ebenso werden für alle anderen die Verpflichtungen zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Leistungen aufgehoben, soweit sie nicht auf dem privaten Patronat oder auf Privatrechtstiteln beruhen."

rausgesetzt, dass im *konkreten Fall* doch eine politische Verfolgung vorgelegen hatte. Im Gegensatz zu dieser Rechtsprechung ging das Gesetz nun doch von einer generellen Verfolgung aus.

Diese Deklaration gab den Kirchen jedoch keine unmittelbaren Rechte. Das Gesetz beschränkte sich vielmehr auf die Anordnung, dass die sich aus § 1 ergebenden Ansprüche beim Bundesministerium für Finanzen anzumelden waren. Dieses konnte die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien zur Entgegennahme dieser Anmeldungen in seinem Namen durch Verordnung ermächtigen.

Über das weitere Verfahren nach der Anmeldung und über die weiteren Details, insbesondere von wem und wie die Ansprüche befriedigt werden würden, sollte innerhalb eines Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes ein gesondertes Bundesgesetz ergehen. Diese Frist wurde in der Folge jährlich verlängert: Durch BGBl 1956/270 auf zwei Jahre, durch BGBl 1957/258 auf drei Jahre, durch BGBl 1958/294 auf vier Jahre und durch BGBl 1959/300 auf fünf Jahre. Im Jahr 1958[4] wurde allerdings eine *Interimslösung* getroffen. Nach § 2 dieses Gesetzes gewährte der Bund der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche AB und HB und der altkatholischen Kirche im Hinblick auf das angekündigte, aber nicht erlassene Gesetz für die Jahre 1958 und 1959 Vorschüsse. Pro Jahr wurden der katholischen Kirche 100 Millionen, der evangelischen Kirche 5 Millionen und der altkatholischen Kirche 300.000,– Schilling ausbezahlt. Für den Fall, dass die angekündigte gesetzliche Regelung bis zum 30. Dezember 1959 nicht getroffen werden sollte, war vorgesehen, dass die gewährten Vorschüsse nicht zurückzuzahlen seien. Würde eine solche Regelung jedoch vor diesem Datum getroffen werden, so sollten die Vorschüsse von den mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958 vorzusehenden Leistungen abzuziehen sein. Das im Bedingungssatz angesprochene Ereignis trat jedoch nicht ein. Vielmehr wurde das Provisorium durch das BG BGBl 1959/300 vom 18. Dezember 1959 für ein weiteres Jahr, nämlich für 1960, verlängert. Hiedurch kam es zu einer Aufstockung der vom Bund den Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel um 50 %. Die katholi-

4 BGBl 1958/294.

sche Kirche erhielt insgesamt S 300,000.000,–, die evangelische Kirche S 15,000.000,– und die altkatholische Kirche S 900.000,–.[5]

B. Die Religionsfonds-Treuhandstelle

Konkrete Maßnahmen sah aber Abschnitt II des BGBl 1955/269 vor; dieser Teil des Gesetzes beschäftigte sich mit den Konsequenzen der durch die Auflösung der *Religionsfonds*[6] eingetretenen Vermögensübertragungen. Ausdrücklich hielt das Gesetz fest, dass diese ebenfalls eine Vermögensentziehung im Sinne des Art 26 § 1 Staatsvertrages sowie der Rückstellungsgesetze darstellten. Zum Zwecke der Abwicklung der sich daraus ergebenden Rückforderungsansprüche wurde durch das Gesetz die so genannten Religionsfonds-Treuhandstelle errichtet. Sie war eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hatte ihren Sitz in Wien. Auf sie ging in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des 1. RStG das Eigentum an jenem Vermögen über, das am 13. März 1938 im Eigentum eines Religionsfonds gestanden war und im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes von Stellen des Bundes oder der Bundesländer aufgrund der Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes verwaltet wurde. Vom Bundesministerium für Finanzen wurde durch Bescheid festgestellt, welche Vermögenschaften im Einzelnen von diesem Eigentumsübergang erfasst wurden.

Hinsichtlich solchen Vermögens, welches am 13. März 1938 im Eigentum eines Religionsfonds gestanden war und *nicht* unter die Bestimmung des § 5 Abs 1 leg. cit. fiel, also nicht von einer Dienststelle des Bundes oder der Bundesländer verwaltet wurde, erfolgte eine Ermächtigung der Religionsfonds-Treuhandstelle, Rückstellungsansprüche nach den Bestimmungen der Rückstellungsgesetze geltend zu machen. Die Religionsfonds-Treuhandstelle erhielt damit bezüglich des den Religionsfonds entzogenen Vermögens eine Rechtsbefugnis eingeräumt, die der

---

5 Zahlungen an die Israelitischen Kultusgemeinden wurden durch das BG BGBl 1960/222 geregelt; sie erfolgten rückwirkend bis zum Jahr 1958.

6 Zu den Religionsfonds siehe Melichar, Der rechtliche Charakter der katholischen Religionsfonds, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht, 1951, 31.

der Sammelstellen für das in ihre Kompetenz fallende Vermögen entsprach.[7]

Nach § 8 Abs 1 waren die Befugnisse der Religionsfonds-Treuhandstelle zur Verfügung über die nach § 5 oder § 6 leg. cit. rückgestellten Vermögen auf die eines öffentlichen Verwalters im Sinne des Verwaltergesetzes 1952 eingeschränkt. Zuständig zur Erteilung der erforderlichen Genehmigungen waren nach § 8 Abs 2 das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den jeweils in Betracht kommenden Bundesministerien.[8]

Die Verwaltung der Religionsfonds-Treuhandstelle erfolgte nach § 9 durch ein Kuratorium, welches aus vier Mitgliedern bestand, die dem Stande der Beamten des Dienststandes der Bundesministerien für Inneres, Unterricht, Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen waren.[9]

C. Das Konkordat von 1960

Einen weiteren Schritt im Rahmen der vermögensrechtlichen Entschädigung allerdings bloß der katholischen Kirche stellte der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 20. Juli 1960, BGBl 1960/195 dar. Dieser Vertrag sah nämlich beträchtliche Leistungen der Republik Öster-

---

7 So wie § 6 4. RStAG sah auch § 7 leg. cit. vor, dass die Bestimmungen des § 2 Abs 1 und 2 des 2. RStAG idF des 3. RStAG mit der Maßgabe galten, dass die Religionsfonds-Treuhandstelle Eigenbedarf und Selbstbetrieb nach § 1 Abs 4 des 1., § 1 Abs 5 des 2. und § 12 des 3. RStG nicht geltend machen konnte. (Hiezu siehe im Detail oben 2. Kapitel.)

8 Nach § 8 Abs 3 waren bei der grundbücherlichen Einverleibung von Rechten zugunsten der Religionsfonds-Treuhandstelle gleichzeitig die Beschänkungen des § 8 Abs 1 leg. cit. im Grundbuch ersichtlich zu machen.

9 Nähere Regelungen über die Geschäftsführung im Kuratorium trafen die §§ 10 bis 16 leg. cit. Nach § 14 hatte die Religionsfonds-Treuhandstelle die Möglichkeit, mit Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die unmittelbare Verwaltung ihrer Liegenschaften diesen Stellen des Bundes oder, insbesondere was ihren Forstbesitz anlangte, den österreichischen Bundesforsten zu übertragen.

reich an die katholische Kirche vor. Die Republik Österreich verpflichtete sich zur Erbringung von einmaligen und wiederkehrenden Leistungen.

In Art 2 II sagte die Republik Österreich zu, beginnend mit dem Jahr 1961 alljährlich der katholischen Kirche einen Betrag von S 50 Millionen sowie den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1250 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines bestimmten Durchschnittsbezuges zu bezahlen. Begründet wurden diese Leistungen damit, dass hiedurch ein Ausgleich geschaffen werden sollte für den Wegfall der Dotierung des Klerus aus der ehemaligen Kongruagesetzgebung und für den Wegfall der öffentlichen Patronate und Kirchenbaulasten. Weiters erfolgten die Zahlungen auch zur Abgeltung der Ansprüche, die von der katholischen Kirche auf das Religionsfondsvermögen erhoben wurden, sowie schließlich im Hinblick darauf, dass mit dem Vertrag alle finanziellen Ansprüche der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen aus dem 5. Teil des Staatsvertrages und insbesondere auch alle Ansprüche aus schon bestehenden und künftigen Entschädigungsregelungen der Republik Österreich für Verfolgungssachschäden endgültig abgegolten sein sollten.[10]

In Art III wurde die Aufteilung des Vermögens der Religionsfonds-Treuhandstelle geregelt. Nach Abs 1 Z 1 ging Vermögen, das von einer kirchlichen Einrichtung aus welchem Titel immer am 13. März 1938 oder am 1. September 1959 benützt worden war, wie Kirchenpfarrhöfe oder Klostergebäude samt den dazugehörigen, mit diesen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Grundstücken, Dotationsgütern und Ähnlichem *in das Eigentum der Katholischen Kirche* über. Zum Zweck der Erhaltung dieses Vermögens erhielt die katholische Kirche forstlich genutzte produktive Liegenschaften mittlerer Art und Güte im Ausmaß von rund 5600 ha, welche von den österreichischen Bundesforsten zum Zeitpunkt des Konkordatsabschlusses für die Religionsfonds-Treuhandstelle verwaltet wurden. Das verbleibende Vermögen wurde in das Eigentum der Republik Österreich übertragen. Art V und VI sahen die Übertragung weiterer Vermögensbestandteile auf die Erzdiözese Salzburg und die apostolische Administratur Burgenland vor.

---

10 Art II Abs 4 sah vor, dass die Kirchenbeiträge weiter eingehoben werden konnten und die katholische Kirche über ihre Erträgnisse frei verfügen konnte.

D. Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle

Aufgelöst wurde die Religionsfonds-Treuhandstelle erst fast 30 Jahre später durch BGBl 1988/98. Das im Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandene Vermögen, also sowohl Aktiva als auch Passiva der Religionsfonds-Treuhandstelle ging auf die Republik Österreich über. Nachträglich hervorkommendes Vermögen der aufgelösten Religionsfonds-Treuhandstelle, insbesondere der ehemaligen Religionsfonds, welches aufgrund von Art III Abs 1 Z 1 und 3 des Konkordats an die katholische Kirche zu übertragen gewesen wäre, war nunmehr durch *Bezeichnung* des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport im Sinn von Art IV des Vertrages schriftlich und namentlich auf die Erzdiözese Wien zu übertragen. Gleiches galt nach § 3 Abs 2 für nachträglich hervorkommende grundbücherliche Rechte.

12. KAPITEL
MASSNAHMEN DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHT MEHR RESTITUIERBARES VERMÖGEN

In drei Bereichen setzte der österreichische Gesetzgeber Maßnahmen zur Entschädigung bezüglich solcher Vermögenschaften, die nicht mehr vorhanden waren und daher auch nicht mehr in natura restituiert werden konnten. Es handelt sich hiebei um das Kriegs- und Verfolgungs-Sachschädengesetz, das BG BGBl 1958/130 bezüglich entzogener Lebensversicherungen sowie schließlich das Abgeltungsfondsgesetz.

A. Das Kriegs- und Verfolgungs-Sachschädengesetz

Das KVSG vom 25. Juni 1958 (BGBl 1958/127) sah die Gewährung von staatlichen Ersatzleistungen ua für solche Schäden vor, die durch politische Verfolgung an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen eingetreten waren. Insoweit schuf es einen Ausgleich für bestimmte Arten von *Vermögensschäden*, die aufgrund von politischer Verfolgung eingetreten waren. Es ging nicht um einen Ausgleich *durch eine Rückstellung* des entzogenen Vermögens, sondern durch eine an seine Stelle tretende Geldzahlung.

Durch das KVSG wurden freilich nicht nur den Opfern *nationalsozialistischer Verfolgung* Entschädigungsansprüche gewährt. Das Gesetz galt vielmehr auch für solche Personen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zur deutschen Besetzung Österreichs Opfer politischer Verfolgung geworden waren; zusätzlich wurde durch das Gesetz auch das Problem der Schäden durch *Kriegseinwirkung* geregelt. Dieser doppelte Tatbestand des Gesetzes wird durch § 1 klar zum Ausdruck gebracht: Entschädigung für Sachschäden infolge Wegnahme, Verlust oder Zerstörung von Gegenständen des Hausrats oder der zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen, die sie innerhalb der Grenzen des österreichischen Bun-

desgebiets erlitten hatten, konnten nicht nur *Opfer politischer Verfolgung*[1] begehren, sondern auch diejenigen, die solche Schäden in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 11. September 1945 durch *unmittelbare Kriegseinwirkung* oder durch Handlungen von Streitkräften der alliierten und assoziierten Mächte erlitten hatten.

Bemerkenswert ist weiters, dass das KVSG gleichzeitig mit zwei weiteren Gesetzen beschlossen wurde, welche ebenfalls Entschädigungsleistungen für bestimmte Schäden vorsahen. Dies war zum einen das *BesatzungsschädenG* (BGBl 1958/126), mit welchem Entschädigungen für Schäden gewährt wurden, die im Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten seit dem 11. September 1945 entstanden waren. Zum andern wurden am selben Tag mit BG BGBl 1958/128 finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer beschlossen.[2]

Durch das KVSG wurde Ersatz nur für Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen geleistet. Das BesatzungsschädenG enthielt keine derartige Einschränkung, sondern sah generell die Ersatzleistung für solche Schäden vor, die durch Wegnahme, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung einer körperlichen Sache entstanden waren; seine Regelungen waren also weitergehend.

---

1 Die in Betracht kommenden Maßnahmen der politischen Verfolgung wurden durch Verweis auf Art 26 Abs 1 Staatsvertrag sowie § 1 Abs 1 und 2 OpferfürsorgeG, BGBl 1947/183 idF der 11. Opferfürsorgegesetznovelle, BGBl 1947/77, definiert.

2 Dieses Gesetz betraf folgende Gruppen von Personen: Kriegsgefangene, Personen, die während der Besetzung Österreichs durch die alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen in Österreich festgenommen und angehalten worden waren, Personen, die sich aufgrund einer behördlichen *Maßregelung* außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus derartigen Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und angehalten worden waren sowie schließlich Personen, die in der Zeit vom 6. 3. 1933 bis 9. 5. 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität, um drohenden Verfolgungen zu entgehen, gezwungen gewesen waren, Österreich zu verlassen, wenn sie späterhin aus politischen oder militärischen Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und angehalten wurden. Solchen vier Personengruppen wurden für jenen Zeitraum, den sie ab dem 1. 5. 1949 in Kriegsgefangenschaft oder Anhaltung verbringen mussten, nach dem Gesetz Entschädigungszahlungen gewährt. Diese betrugen pro angefangenem Kalendermonat 300,– Schilling. Eine Reihe von Personen war nach § 3 des Gesetzes von den Zahlungen ausgeschlossen.

Die Entschädigungsleistungen nach dem KVSG waren in mehrerlei Hinsicht gestaffelt und mit Höchstgrenzen versehen. Bezüglich des Hausrats war in der Anlage zum KVSG eine umfassende Liste von Hausratsgegenständen[3] enthalten. Darin wurde jedem Gegenstand eine bestimmte Punkteanzahl (so genannte Berechnungspunkte) zugeordnet. Ausgehend vom tatsächlichen Verlust waren die sich ergebenden Bewertungspunkte zu addieren. Dabei gab es eine Begrenzung der möglichen Höchstpunkteanzahl. So war nicht nur pro Raum eine zu erreichende Höchstpunkteanzahl vorgesehen; auch die Anzahl der Räume pro Wohnung war limitiert. Hieraus ergab sich die Höchstpunkteanzahl für Hausrat pro Wohnung von 6.000 Punkten. Allerdings erhöhte sich diese für zusätzliche Personen, die in der Wohnung lebten, um je 10 % ab der dritten Person. Für die Ermittlung der Entschädigung war jeder Punkt mit S 1,80 bewertet. Der Höchstbetrag betrug somit — lässt man zusätzliche Personen, die im Haushalt lebten, außer Acht — 10.800,– Schilling.

Die *Auszahlung* der auf diese Weise ermittelten Entschädigungssumme[4] war aber an Höchstgrenzen des Einkommens des Geschädigten geknüpft. Dabei wurde nicht von einer gestaffelten Auszahlung ausgegangen, sondern vielmehr vorgesehen, dass — abhängig vom Einkommen — jeweils ein *bestimmter Prozentsatz der Höchstpunkteanzahl* überschritten werden musste, damit es *überhaupt* zu einer Auszahlung kam. Nach § 5 Abs 1 musste bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahr 1955 von bis zu S 48.000,– ein Viertel der Höchstpunkteanzahl erreicht sein; bei einem Einkommen des Geschädigten bis zu S 72.000,– mindestens ein Drittel. Überstieg das Einkommen des Geschädigten den Betrag von S 72.000,–, so wurde *keine Entschädigung* gewährt (§ 5 Abs 2). Die

---

3 Ebenso wie das KVSG enthielt auch das BesatzungsschädenG eine Punkteliste für Gegenstände des Hausrates. Diese beiden Listen waren ident. Anders als die Regelung des KVSG sah das BesatzungsschädenG jedoch *keine Beschränkung der zu erreichenden Punkteanzahl* über eine Höchstanzahl pro Wohnung vor. Diesbezüglich griffen nur die allgemeinen Entschädigungshöchstgrenzen des § 14 BesatzungsschädenG.

4 Auf den Härteausgleich war eine Entschädigung anzurechnen, die ein Geschädigter gemäß § 9 erhielt.

Anknüpfung an soziale Bedürftigkeit[5] erfolgte also nicht in der an und für sich nahe liegenden Form, dass eine direkte Staffelung vorgenommen wurde. Vielmehr wurde eine *Bagatellgrenze* für die zu ersetzenden Schäden eingezogen, die aber von der Höhe des Einkommens abhing. *Unabhängig von der Punkteanzahl* hatte eine Auszahlung nur an solche Personen zu erfolgen, die bei In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes das 70. Lebensjahr vollendet hatten oder deren Jahreseinkommen im Jahr 1955 den Betrag von S 9.000,–[6] nicht überstiegen hatte.[7]

Vom gleichen grundsätzlichen Konzept ging die Regelung der Entschädigung für die zur *Berufsausübung* erforderlichen Gegenstände aus. Allerdings gab es keine für den Hausrat vergleichbare Punktelisten; § 10 KVSG legte vielmehr fest, dass für Wegnahme, Verlust oder Zerstörung dieser Gegenstände den Geschädigten eine Entschädigung im Ausmaß von zwei Dritteln des gemeinen Wertes der Gegenstände nach den Preisverhältnissen im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung zu gewähren war. Die einer geschädigten Person zu gewährende Entschädigung durfte den Betrag von S 25.000,– nicht übersteigen. Zu einer Auszahlung kam es für Personen mit einem Einkommen bis S 48.000,– nur dann, wenn wenigstens ein Viertel der zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände beeinträchtigt waren, für Personen, die bis zu S 72.000,– verdient hatten, nur dann, wenn mindestens ein Drittel der Gegenstände beeinträchtigt gewesen war.[8] Personen, deren Einkommen im Jahr 1955 S 72.000,– überstiegen hatte, erhielten keine Entschädigung.

---

5 Die sozialen Gesichtspunkte spielten auch bei der Festsetzung der *Fälligkeit* der Entschädigungsansprüche eine Rolle. Es wurde nämlich festgelegt, dass zunächst Personen mit geringeren Einkünften ihre Ansprüche geltend machen können sollten. Daher waren nach § 16 Abs 1 vorerst Personen, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes das 70. Lebensjahr vollendet hatten oder deren Einkünfte im Jahr 1955 den Betrag von S 9.000,– nicht überstiegen hatten, zur Erhebung der Ansprüche berechtigt. Durch die Novelle BG BGBl 1959/99 wurde dieser Betrag auf S 15.000,– erhöht.

6 Durch die Novelle BG BGBl 1959/99 wurde dieser Betrag auf S 15.000,– erhöht.

7 Für unterhaltsberechtigte Kinder erhöhten sich die jeweiligen Einkommensgrenzen um je S 3.000,–.

8 Die §§ 11 und 12 enthielten eine Härteregelung. Sie betraf Fälle, in denen sich Personen aufgrund der Beeinträchtigung der zur *Berufsausübung* erforderlichen Gegenstände sowie einer Reihe von weiteren Objekten (zB Vorräte, Fertigwaren, Vieh etc) in wirtschaftlicher Not befanden. Derartigen Personen konnte von der Bundesent-

Ansprüche nach dem KVSG konnten nicht nur von jener Person geltend gemacht werden, in deren Vermögen der Schaden ursprünglich eingetreten war. Anspruchsberechtigt nach Maßgabe ihres Erbrechts waren nach § 2 Abs 2 auch der überlebende Gatte und die Kinder, die mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt gelebt hatten. *Angemeldete* Ansprüche waren allerdings ebenfalls nur an diese Personen vererbbar. Eine Übertragung der Ansprüche auf Entschädigung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden wurde durch § 2 Abs 4 generell *ausgeschlossen*; ebenso wenig konnten die Ansprüche gepfändet werden.

Anders als das BesatzungsschädenG enthielt das KVSG keine Regelung darüber, inwieweit Leistungen aufgrund der Rückstellungsgesetze auf eine Entschädigung anzurechnen waren. Während nach § 6 Abs 2 BesatzungsschädenG auf eine Entschädigung Leistungen anzurechnen waren, die der Geschädigte aufgrund der Rückstellungsgesetze oder aus Bundesmitteln oder sonst aus öffentlichen Mitteln ohne Verpflichtung zur Rückzahlung als Abgeltung eines Schadens erhalten hatte, sah § 4 Abs 3 KVSG im Fall eines Anspruchs auf Entschädigung nur die Anrechnung von Zuwendungen oder Leistungen vor, die der Geschädigte aus Bundesmitteln oder sonst aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Fonds ohne Verpflichtung zur Rückzahlung erhalten hatte.[9]

B. Restitution auf dem Gebiet der Lebensversicherung

1958 erfolgte eine gesetzliche Regelung von Ersatzleistungen für Ansprüche aus Lebensversicherungen, die den Berechtigten in der Form entzogen worden waren, dass der Versicherer die Versicherungsleistung an das

---

schädigungskommission ein Härteausgleich gewährt werden. Dieser durfte pro Person den Betrag von S 50.000,– nicht übersteigen. Für diese Härtefälle hatte das Finanzministerium nach § 12 KVSG Beträge von höchstens 150 Millionen Schilling vorzusehen.

9 Rein dogmatisch betrachtet wäre eine doppelte Schadloshaltung — einmal durch Rückstellung, das andere Mal durch Zahlung nach dem KVSG — nicht unbedingt nachvollziehbar.

Deutsche Reich hatte leisten müssen.[10] Konkret erfasst wurden solche Lebensversicherungsverträge, die zum inländischen Bestand einer in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmung gehört hatten und von dieser wegen Einziehung oder Verfalls aufgrund von in Österreich aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften oder von auf derartigen Vorschriften beruhenden verwaltungsbehördlichen Verfügungen bereits durch Leistung an das Deutsche Reich erfüllt worden waren.

Es ging also um Konstellationen[11], in denen eine Vermögensentziehung dergestalt stattgefunden hatte, dass der Schuldner, nämlich die Versicherungsunternehmung, durch reichsrechtliche Vorschriften verpflichtet worden war, nicht an den Gläubiger, den Versicherungsnehmer, *sondern an das Deutsche Reich* die geschuldeten Leistungen zu erbringen. Zahlungen, die nicht durch die aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften oder durch auf ihnen beruhende verwaltungsbehördliche Verfügungen veranlasst worden waren, fielen nicht unter das Gesetz. Daraus ergab sich jedoch soweit ersichtlich kein Nachteil für den Versicherten: Hatte der Versicherer nämlich aus eigenem Antrieb an das Deutsche Reich bezahlt, so konnte dies nicht als schuldbefreiende Zahlung qualifiziert werden. In diesen Fällen hatte der Versicherungsnehmer weiter das Recht, Zahlung vom Versicherer zu fordern. Gleiches galt für jene Fälle, in denen überhaupt keine Zahlungen erfolgt waren.

Das Gesetz sah vor, dass Bezugsberechtigten, denen Leistungen entzogen worden waren, hiefür in gewissem Umfang *Ersatzansprüche* zustanden. Den Bezugsberechtigten wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes ein Anspruch gegen die betreffende Versicherungsunternehmung eingeräumt; die Versicherungsunternehmungen erhielten aber in Höhe der von ihnen erbrachten Leistungen *Ersatz vom Bund*. Wirt-

---

10 BG vom 26. 6. 1958 betreffend die Regelung von vom Deutschen Reich entzogener Ansprüche aus Lebensversicherungen, BGBl 1958/130.

11 Siehe hiezu Karsch, Die versicherungswirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich während der NS-Zeit, Versicherungsrundschau 1999, 95. Angaben zu den entsprechenden Zahlen auf S. 99. Siehe auch Karsch, Die Schädigung jüdischer Versicherungsnehmer im Dritten Reich dargestellt am Beispiel der Lebensversicherung in der Ostmark in: Versicherungsgeschichte Österreichs, Band 6: An der Schwelle zum 3. Jahrtausend — Retrospektiven und Perspektiven, 2000, 1307ff.

schaftlich betrachtet wurde die Entschädigung daher von der öffentlichen Hand finanziert.[12]

Bezugsberechtigte hatten nach § 3 des Gesetzes ihre Ansprüche bei sonstigem Ausschluss spätestens bis 30. Juni 1959 bei der Versicherungsunternehmung schriftlich anzumelden. Diese war verpflichtet, die Anmeldungen binnen sechs Monaten nach Einlangen mit einer Darstellung des Sachverhalts an die zuständige Finanzlandesdirektion zu übermitteln. Die Finanzlandesdirektion hatte nach § 3 Abs 3 eine *Äußerung* darüber abzugeben, ob tatsächlich ein vom Gesetz erfasster Fall vorlag. Falls sie dies verneinen wollte, bedurfte ihre Äußerung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Finanzen.

§ 4 regelte die Ermittlung der den Bezugsberechtigten zustehenden Leistung. Grundsätzlich war von der sich aus dem Inhalt des Versicherungsvertrages ergebenden Versicherungsleistung auszugehen. War in dem Zeitpunkt, bis zu dem die Prämien tatsächlich bezahlt worden waren, der Versicherungsfall noch nicht eingetreten, so galt für die Ermittlung der Leistung die Versicherung als aufgrund des tatsächlichen Prämienzahlungsstandes in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.[13] Die Entschädigung nach dem Gesetz orientierte sich also nicht an jener Summe, die der Versicherungsnehmer bzw der Begünstigte im *Fall des Eintritts* des Versicherungsfalls erhalten hätte; die Entschädigung orientierte sich vielmehr — vereinfacht — an der Summe der vom Versicherungsnehmer geleisteten Prämien.

Auf die so ermittelte Leistung war nach § 4 Abs 2 Art III des Versicherungswiederaufbaugesetzes anzuwenden. Der Verweis auf dieses Gesetz hatte die Konsequenz, dass es zu einer *beträchtlichen Kürzung des Anspruchs* kam; diese ergab sich aus dem Ziel des Gesetzes, der österreichischen Versicherungswirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg wiederum zu Liquidität zu verhelfen. Wesentlicher Bestandteil des der Erreichung die-

---

12 Die Bezugsberechtigten mussten nach § 2 Abs 2 an die Republik Österreich allfällige Ansprüche, die ihnen aus dem Versicherungsvertrag aufgrund der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung gegen die Bundesrepublik Deutschland zustehen würden, bis zur Höhe der ihnen aufgrund des Gesetzes gebührenden Leistungen abtreten.

13 Hiezu siehe Karsch, Versicherungsrundschau 1999, 100.

ses Ziels dienenden Programms war eine *drastische Kürzung der Ansprüche* aus bestehenden Versicherungen. So war zB in § 15 vorgesehen, dass in der Sach- und Vermögensschadensversicherung durch das Gesetz die Ansprüche aus Schäden erloschen, die mit dem Zweiten Weltkrieg unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang standen. Bezüglich Lebensversicherungsverträgen, die vor dem 1. Jänner 1946 abgeschlossen worden waren, sah das Gesetz vor, dass die vertragsmäßige Leistung nur mit einer bestimmten Kürzung zu erbringen war. Diese Kürzung betrug nach § 6 Abs 2 60 % der im Gesetz näher bestimmten Bemessungsgrundlage. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage waren in § 6 Abs 2 relativ komplizierte Regelungen vorgesehen. Diese Kürzung betraf alle Lebensversicherungsverträge. Insoweit fügte sich § 4 Abs 2 des BG BGBl 1958/130 in den Rahmen der damals maßgeblichen gesetzlichen Regelungen für das Versicherungswesen ein.

§ 4 Abs 3 sah vor, dass anstelle noch nicht fälliger Leistungen eine Barablöse in der Höhe der entsprechenden geschäftsplanmäßigen *Prämienreserve* verlangt werden konnte.

Nach § 5 Abs 1 wurde die Leistung der Versicherungsunternehmung nach Ablauf eines Monats fällig, nachdem die Äußerung der Finanzlandesdirektion bei der Versicherungsunternehmung eingelangt war und die nötigen Erhebungen abgeschlossen waren. Geriet die Versicherungsunternehmung mit der Zahlung in Verzug, so waren nach § 5 Abs 2 die Leistungen vom Tag ihrer Fälligkeit an zu verzinsen.

Die Anzahl jener Personen, die aufgrund des Gesetzes Ansprüche anmeldete, war gering. 456 Personen meldeten Ansprüche in Gesamthöhe von S 1,5 Millionen an.[14] Ursprünglich[15] war davon die Rede gewesen, dass mit Anmeldungen in Höhe von S 20–50 Millionen zu rechnen sein würde. Die Ursachen für diese Divergenz sind unklar. Eine Rolle können falsche Schätzungen des Gesetzgebers, ebensogut aber auch der Umstand gespielt haben, dass den Betroffenen das Entschädigungsgesetz verborgen geblieben ist.[16]

---

14 Vgl Karsch, Versicherungsrundschau 1999, 100.

15 Vgl Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit, 298.

16 Vgl Karsch, Versicherungsrundschau 1999, 101 mit Verweis auf Sternfeld, Betrifft Österreich. Von Österreich betroffen, 1990, 206 ff.

C. Das Abgeltungsfondsgesetz

Mit dem AbgeltungsfondsG[17] wurde von der Republik[18] ein Betrag im Schillinggegenwert von sechs Millionen US-Dollar zuzüglich 10 % pauschalierter Verwaltungskosten zur Verfügung gestellt, um Vermögensverluste politisch Verfolgter abzugelten. Das Gesetz sah die Gründung eines Fonds[19] vor (in der Folge Abgeltungsfonds genannt), in den der Betrag einzubringen war. Der Fonds hatte nach § 1 Abs 2 die Aufgabe, nach Maßgabe seiner Statuten Zuwendungen an physische Personen zu leisten, die Eigentümer von bestimmten, im Gesetz näher definierten Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten oder Interessen in Österreich gewesen waren, welche zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 wegen der „rassischen" Abstammung oder der Religion des Eigentümers oder im Zuge anderer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gegen den Eigentümer Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Konfiskation gewesen waren.[20]

Das Gesetz zählte fünf Kategorien von Vermögenschaften auf, für die Ersatz geleistet werden sollte. Dies waren Guthaben auf Bankkonten, Wertpapiere, Bargeld, Hypothekarforderungen sowie jene Mittel, die zur Entrichtung von diskriminierenden Abgaben verwendet worden waren. Gegenstand des Gesetzes war also hauptsächlich der Ersatz[21] für entzogene Geldforderungen oder Guthaben bzw für zusätzlich auferlegte Geldlasten.

Das Gesetz sah *keine inhaltlichen Kriterien* für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die für den Empfang einer Entschädigung in Frage kommenden Personen vor. Es wurde lediglich angeord-

---

17 BGBl 1961/100, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt wurden.

18 Ein Teil dieses Betrages wurde ihr von der BRD refundiert. Hiezu siehe Bailer-Galanda, Die Entstehung der Entschädigungs- und Rückstellungsgesetzgebung, 2003.

19 § 5 Abs 3 BGBl 1961/100 sah vor, dass das gesamte Aktenmaterial des Fonds nach seiner Auflösung vom Staatsarchiv zu verwahren sei.

20 Diese Definition folgte der Formulierung des Art 26 des Staatsvertrags.

21 Das Gesetz verwendete freilich nicht den Ausdruck „Entschädigung", sondern den Ausdruck „Abgeltung".

net, dass eine Zuwendung dann nicht gewährt werden sollte, wenn die betreffenden Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte oder Interessen schon zurückgegeben oder wiederhergestellt worden waren.

Auf Leistungen aus dem Fonds bestand nach § 1 Abs 4 kein Rechtsanspruch. Diese Regelung hatte offenkundig ihren Grund darin, dass dem Fonds nur eine beschränkte Menge finanzieller Mittel zur Verfügung gestellt wurde, die zum Ersatz aller Schäden nicht ausreichen würde. Ein gewisser Konnex bestand aber auch zum Versäumnis des Gesetzgebers, *inhaltliche Kriterien* für die Verteilung der Mittel aufzustellen: Falls solche inhaltlichen Kriterien gegeben gewesen wären, hätten die in Frage kommenden Abgeltungsempfänger wohl zumindest den Anspruch darauf gehabt, dass bei der Verteilung der Mittel die vom Gesetzgeber selbst für maßgeblich erachteten Kriterien eingehalten wurden.

13. KAPITEL
DIE GESETZGEBUNG BEZÜGLICH DER IN GEWAHRSAM DES BUNDES BEFINDLICHEN KUNST- UND KULTURGÜTER

A. Das 1. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz

I. Ziel des Gesetzes

Nach dem Zweiten Weltkrieg war eine größere Anzahl von Kunst- und Kulturgütern in die Gewahrsame des Bundes[1] gelangt. Von diesen Objekten wurden nach Aussagen von Klein[2] mehr als 10.000 den Eigentümern zurückgestellt. Letztlich blieben aber ungefähr achteinhalbtausend Objekte[3] in der Gewahrsame des Bundesdenkmalamtes über, die nicht rückgestellt worden waren. Bezüglich dieser Objekte wurde am 27. Juni 1969 das Bundesgesetz über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes beschlossen (BGBl 1969/294).[4]

Erreicht werden sollte die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse dadurch, dass den ursprünglichen Eigentümern Gelegenheit gegeben wurde, bis zu einem bestimmten Datum ihr Eigentum gegenüber dem Bund geltend zu machen. Der Bund prüfte sodann die Berechtigung derartiger Begehren. Fiel diese Anspruchsprüfung positiv aus, wurden dem Anmelder die betreffenden Gegenstände ausgefolgt. Jene Kunstgegenstände, bezüglich derer sich *kein Eigentümer* meldete oder bezüglich derer mangels *berechtigter* Anmeldung eine Ausfolgung an den Anmelder unterblieb, sollten in das Eigentum des Bundes übergehen. Als Gegenleistung

---

1 Siehe Brückler (Hrsg), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, 1999.

2 Das österreichische Recht, Einleitung zum KulturgutbereinigungsG.

3 Zur Vorgeschichte siehe Seidl-Hohenveldern, The Auction of the „Mauerbach Treasure", International Journal of Cultural Property, Vol 6, 1997, 247.

4 Dieses Gesetz wurde durch das BG vom 30. 6. 1971, BGBl 1971/311, novelliert.

für diesen Eigentumsübergang sah § 8 des 1. Kunst- und KulturgutbereinigungsG vor, dass der Bund den Sammelstellen den Betrag von fünf Millionen Schilling zur Verfügung stellen sollte.[5]

II. Das Anmeldeverfahren

Im Detail erfolgte die Rückgabe in der Weise, dass eine Liste der Kunstgegenstände im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 2. September 1969 verlautbart wurde; die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche lief bis 31. Dezember 1972.[6] § 2 2. Satz des Gesetzes sah vor, dass das Unterbleiben der Anmeldung die Rechtswirkung der sofortigen[7] Verwirkung haben sollte. Diese Bestimmung wurde durch BG BGBl 1971/311 mit Wirkung vom 1. Jänner 1971 aufgehoben. Inwieweit sich aus dieser Aufhebung konkrete rechtliche Konsequenzen ergaben, ist nicht klar. Die wichtigste Konsequenz des Gesetzes, nämlich der Übergang des Eigentums an den Kunst- und Kulturgegenständen auf den Bund bei nicht erfolgreicher Anmeldung, wurde durch die Novelle ja nicht angetastet. Berücksichtigt man dies, so erscheint die Streichung der Anordnung der Verwirkung lediglich als kosmetische Abschwächung der Sanktionen des Gesetzes, die jedoch an seiner Substanz nichts veränderte.

Anspruchsberechtigt waren nach § 2 Personen, die Eigentumsrechte[8] an dem in der Liste enthaltenen Kunst- und Kulturgut behaupteten. Es wurde somit nicht das Erfordernis aufgestellt, dass diesen Personen das Eigentum an den Gegenständen im Sinne der Rückstellungsgesetze entzogen worden war. Das Abstellen auf das Eigentumsrecht war nicht unproblematisch, blieb doch offen, für welchen Zeitraum das Eigentums-

---

5 Die Sammelstellen hatten ursprünglich zehn Millionen Schilling gefordert; siehe Seidl-Hohenveldern, International Journal of Cultural Property, Vol 6, 1997, 247, 253.

6 Nach der Novelle BGBl 1971/311.

7 Das Wort „sofortig" fand sich erstmals im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, während in der Regierungsvorlage noch das Wort „sonstige" verwendet worden war.

8 Eine Anmeldung konnte wohl nicht nur durch den ursprünglichen Eigentümer, sondern auch durch seine Erben geltend gemacht werden, vorausgesetzt auf diese war das Eigentum im Erbweg übergegangen.

recht behauptet werden musste. Kam es auf den *Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes* an, so wäre es denkbar gewesen, dass auch der Vermögensentzieher sich auf sein Eigentum berufen hätte. Dies war aber offenkundig nicht die Absicht des Gesetzgebers, wie sich aus § 2 Abs 3 ergab: Personen, die durch Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes in den Besitz des Kunst- und Kulturgutes gekommen waren, konnten nach dieser Bestimmung keine Ansprüche auf dessen Herausgabe geltend machen.

Dennoch verblieben hier Probleme: So stellte sich die Frage, ob derjenige anspruchsberechtigt war, der das Eigentum an den Gegenständen vom *ursprünglichen Entzieher* erworben hatte. Nach dem Wortlaut des § 2 Abs 3 wurde die Anspruchslegitimation solcher Personen nicht ausgeschlossen. Intention des Gesetzgebers dürfte aber wohl gewesen sein, dass die Gegenstände demjenigen zukommen sollten, in dessen Eigentum die Sachen *vor* ihrer ersten Entziehung gestanden waren.

III. Der Herausgabeanspruch

Falls die Anmeldestelle zur Überzeugung kam, dass ein Herausgabeanspruch bestand, hatte sie nach § 4 den Anmelder nach Ablauf der Anmeldefrist davon zu verständigen, dass sie den Eigentumsanspruch anerkannte. Gleichzeitig waren dem Anmelder die Bedingungen bekannt zu geben, unter welchen der Gegenstand herausgegeben wurde. Diese waren in § 4 Abs 2 aufgezählt.

Waren dem Anspruchsberechtigten im Zuge eines nichtigen, das herauszugebende Kunst- und Kulturgut betreffenden Rechtsgeschäfts Gegenleistungen zugekommen, so hatte er diese der Republik Zug um Zug gegen Erstattung der Gegenleistung herauszugeben. Diese Regelung wurde damit gerechtfertigt, dass hiedurch eine Bereicherung des Anspruchsberechtigten verhindert werden sollte. Wem diese Gegenleistung letztlich zukommen sollte, sollte sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen richten.[9]

---

9 Vgl Klein Fn 4 zu § 4 1. Kunst- und KulturgutbereinigungsG in: Das österreichische Recht.

Dogmatisch betrachtet stellte diese Bestimmung eine *bemerkenswerte Abweichung von den Grundsätzen* des ABGB dar. Diese sehen nämlich vor, dass der Eigentümer einer Sache diese jederzeit von demjenigen herausfordern kann, der sie unberechtigt, also titellos besitzt. Der Eigentümer ist dem Inhaber gegenüber nur verpflichtet, ihm jene Aufwendungen zu ersetzen, die dieser *nützlicherweise auf die Sache* gemacht hat. Eine Verpflichtung zur Herausgabe einer im Zuge eines Rechtsgeschäfts erhaltenen Gegenleistung besteht nur gegenüber dem Vertragspartner dieses Rechtsgeschäfts, nicht aber gegenüber einem dritten Inhaber.[10] Durch § 4 Abs 2 1. Kunst- und KulturgutbereinigungsG wurde von diesen Grundsätzen abgewichen. Sachlich gerechtfertigt wäre diese Ausnahme möglicherweise[11] dann gewesen, wenn eine Verpflichtung des Bundes bestanden hätte, den vom Eigentümer erhaltenen Geldbetrag an denjenigen auszufolgen, der ihn bezahlt hatte, also den Entzieher. Eine solche Verpflichtung ergab sich aus dem Gesetz aber nicht.

Nach § 4 Abs 2 konnten Ansprüche aus Schäden, Verlusten oder sonstigen Veränderungen im herauszugebenden Kunst- und Kulturgut, die bis zum Zeitpunkt der Herausgabe eingetreten waren, gegen den Bund nicht geltend gemacht werden. Der normative Gehalt dieser Regelung war nicht so ohne weiteres klar, stellte sich doch die Frage, ob durch sie eine Zufalls- oder aber auch eine Verschuldenshaftung ausgeschlossen werden sollte. Sollte die Zufallshaftung ausgeschlossen werden, so hätte dies insoweit den Vorgaben des Zivilrechts entsprochen, als der Bund redlich war. Das war jedenfalls — bis zur Gründung der Sammelstellen — soweit der Fall, als der Bund nicht wusste, wer ehemals Eigentümer der Kunst- und Kulturgüter gewesen war. Da in diesen Fällen für den Bund ein Anspruchsberechtigter nicht bekannt war, konnte er die Güter nicht an diesen herausgeben, sodass ihm aus der Nichtherausgabe kein Vorwurf gemacht werden konnte. Insoweit wäre er nicht als unredlicher

---

10 Selbst der dritte Inhaber kann nach § 333 ABGB den von ihm für die Sache bezahlten Kaufpreis nicht vom Eigentümer ersetzt fordern.

11 Die hier gemachte Einschränkung resultiert daraus, dass die Regelung selbst dann nicht vollständig sachgerecht gewesen wäre. Durch sie wurde nämlich dem *geschädigten Eigentümer* die Möglichkeit genommen, *mit eventuellen Schadenersatzansprüchen* gegen den Anspruch des Käufers aufzurechnen!

Besitzer zu qualifizieren gewesen. Nur der unredliche Besitzer ist nach den Regeln des ABGB für zufällige Verschlechterungen haftbar, die in der Innehabung durch den wahren Eigentümer nicht eingetreten wären. Soweit für den Bund aber klar war bzw mit hinreichender Deutlichkeit klar sein musste, wer eigentlich Eigentümer der Kunst- und Kulturgegenstände[12] war, musste der Bund durchaus als *unredlicher Besitzer* angesehen werden, sodass nach allgemeinem Zivilrecht eine Haftung *auch für zufällige Verschlechterungen* gegriffen hätte.[13]

Nachdem die Anmeldestelle ihre Bereitschaft zur Herausgabe des Kunst- und Kulturguts erklärt hatte, musste der Anspruchsberechtigte sie binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung davon in Kenntnis setzen, an welchem Werktag innerhalb der Dienststunden und auf welche Weise das beanspruchte Gut ausgefolgt werden sollte. Das Gut wurde nur an dem Ort ausgefolgt, an dem es sich befand. Die Ausfolgung ging auf Kosten und Gefahr des Anspruchsberechtigten. Ließ dieser binnen vier Wochen der Anmeldestelle keine derartige Mitteilung zugehen, so hatte dies nach dem Gesetzestext die Konsequenz, dass der Anspruchsberechtigte die Gefahr des weiteren Gewahrsams trug. Darüber hinaus hatte er auch die notwendigen Barauslagen des Bundes zu ersetzen und eine Vergütung für die Aufbewahrung zu leisten. Betrachtet man die Regelung des § 4 Abs 2, so war die Anordnung der Gefahrtragung eigentlich überflüssig, da sowieso jegliche Haftung des Bundes ausgeschlossen sein sollte.

---

12 Zivilrechtlich trat diese Unredlichkeit jedenfalls ab dem Zeitpunkt einer Anspruchslegitimation der Sammelstellen ein, da die Gegenstände ja an diese auszufolgen gewesen wären.

13 Sollte sich der Haftungsausschluss auch auf von den Organen schuldhaft herbeigeführte Verschlechterungen bezogen haben, so wäre er problematisch. Zu berücksichtigen ist, dass für den Bund ja klar sein musste, dass es sich um Güter handelte, die letztlich nicht ihm zukommen sollten, sondern bezüglich derer ehemalige Eigentümer vorhanden waren, die sich eines Tages doch vielleicht melden würden. Daher trafen rein zivilrechtlich betrachtet den Bund unzweifelhaft gewisse Obhutspflichten, deren konkreter Umfang allerdings von den Umständen des jeweiligen Falls abhing. Falls durch § 4 Abs 2 Z 2 1. Kunst- und KulturgutbereinigungsG jegliche Haftung auch für die Verletzung solcher Pflichten ausgeschlossen werden sollte, *hätte insoweit eine wesentliche Abweichung von zivilrechtlichen Grundsätzen* vorgelegen.

Kam die Anmeldestelle zur Überzeugung, dass ein Herausgabeanspruch nicht bestand oder gab es mehrere Ansprüche verschiedener Personen, so hatte sie die Herausgabe zu verweigern. Der bzw die Anmelder konnten sodann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der ablehnenden Mitteilung bei sonstiger Verwirkung *ihren Anspruch gerichtlich geltend machen*. Das gleiche Recht stand dem Anmelder zu, wenn ihm innerhalb von 18 Monaten nach der Anmeldefrist keine endgültige Erklärung über die Herausgabe zugestellt worden war. Zur Entscheidung über derartige Ansprüche war nach § 6 das Landesgericht für Zivilrechtsachen in Wien ausschließlich zuständig. In diesem Verfahren hatte der Bund die Stellung einer Partei. Es galten die Bestimmungen des Außerstreitverfahrens mit gewissen, in § 6 Abs 5 lit a) bis e) aufgezählten Besonderheiten. Insbesondere waren die Vorschriften der ZPO über den Beweis anzuwenden.[14]

Verlor der Antragsteller den Prozess, ging das Eigentum am Kunst- und Kulturgut auf den Bund über. Gleiches war nach § 7 dann der Fall, wenn das Kunst- und Kulturgut innerhalb der Anmeldefrist nicht beansprucht worden war bzw wenn nach Ablehnung einer Anmeldung nicht der Rechtsweg beschritten worden war. In diesen Auswirkungen manifestierte sich die vom Gesetz angestrebte Bereinigung der Eigentumsverhältnisse aufs Deutlichste.

B. Das 2. Kunst- und KulturgutbereinigungsG

Mehr als 15 Jahre nach dem 1. Kunst- und KulturgutbereinigungsG erging ein 2. Kunst- und KulturgutbereinigungsG.[15] In diesem Gesetz verpflichtete sich der Bund, jene Kunst- und Kulturgüter, die aufgrund des

---

14 Kritik an den Verfahren und dem Prozess der Identifizierung der Eigentümer übte Decker, A Legacy of Shame, ARTNews, Dec 1984, 54; hiezu siehe auch Seidl-Hohenveldern, International Journal of Cultural Property, Vol 6, 1997, 247, 258 und ders., Kunstraub im Krieg, in v. Westphalen/Sandrock (Hrsg) Lebendiges Recht — Von den Sumerern bis zur Gegenwart, FS für Reinhold Trinkner zum 65. Geburtstag, 1995, 51, 58ff.

15 BG vom 13. 12. 1985, BGBl 1986/2 über die Herausgabe und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet.

1. Kunst- und KulturgutbereinigungsG in sein Eigentum[16] übergegangen waren, an Personen und deren Rechtsnachfolger von Todes wegen herauszugeben, die zu Recht behaupteten, vor dem Bund Eigentümer des jeweiligen Gutes gewesen zu sein. Durch das Gesetz wurde also ehemaligen Eigentümern, die ihr Eigentum bisher nicht wiedererlangt hatten, eine *neuerliche* Gelegenheit gegeben, dieses gegenüber dem Bund geltend zu machen und die Herausgabe zu fordern.

Durch § 3 Abs 7 waren allerdings jene Personen von der Erhebung von Ansprüchen ausgeschlossen, die ihre Ansprüche bereits nach dem 1. Kunst- und KulturgutbereinigungsG angemeldet hatten, deren Ansprüche aber durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig abgewiesen worden waren, die auf ihre Ansprüche im Zuge eines vor Gericht geschlossenen Vergleiches rechtswirksam verzichtet hatten, die ihre Ansprüche bei Gericht nicht geltend gemacht oder dort zurückgezogen hatten. In den Genuss der durch das 2. Kunst- und KulturgutbereinigungsG eingeräumten Möglichkeit kamen also nur solche Personen, die keine Anmeldung nach dem 1. Kunst- und KulturgutbereinigungsG eingebracht hatten. Ihnen stand eine Frist bis 30. September 1986 zur Verfügung, innerhalb derer sie ihre Ansprüche anmelden mussten. Ansprüche, die nicht fristgerecht angemeldet wurden, erloschen mit Ablauf dieser Frist.[17]

Inhaltlich orientierte sich das 2. Kunst- und KulturgutbereinigungsG weitgehend am 1. Kunst- und KulturgutbereinigungsG. So konnten nach § 2 Abs 3 Personen, die durch Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen,

---

16 In einem Anhang zum Gesetz sind die unter das Gesetz fallenden Kunst- und Kulturgegenstände aufgelistet. Ein Vergleich mit der dem Kunst- und KulturgutbereinigungsG angeschlossenen Liste lässt erkennen, dass eine erfolgreiche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem 1. Kunst- und KulturgutbereinigungsG nur in geringem Umfang erfolgte, wurden doch nur 269 Gegenstände erfolgreich beansprucht. (Ebenso Haslinger, Mauerbach und der lange Weg bis zur Auktion: 1969–1996, in Brückler (Hrsg) Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, 1999, 44; abweichend Seidl-Hohenveldern, International Journal of Cultural Property, Vol 6, 1997, 247, 253, der von 262 rückgestellten Stücken spricht.)

17 Wie Haslinger (in Brückler (Hrsg) Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, 1999, 47) berichtet, langten insgesamt 367 Anträge ein.

die unter § 1 des Nichtigkeitsgesetzes fielen, das Eigentum an den Sachen erworben hatten, keine Ansprüche geltend machen. Dieser Ausschluss galt auch für solche Personen, die außerhalb Österreichs auf eine derartige Weise in den Besitz solchen Kunst- und Kulturguts gelangt waren. Wiederum war vorgesehen (§ 4 Abs 2), dass eine dem Anspruchsberechtigten oder seinem Rechtsvorgänger zugekommene Gegenleistung herausgegeben werden musste.

In *Abweichung vom 1. Kunst- und KulturgutbereinigungsG* war nunmehr allerdings vorgesehen, dass die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung auf die Herausgabe, Feilbietung und Ausfuhr nach diesem Bundesgesetz durch den Anspruchsberechtigten für die Dauer von 25 Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes keine Anwendung finden sollten. Der Anspruchsberechtigte hatte somit nunmehr die Möglichkeit zur Ausfuhr dieser Gegenstände.

Auch nach dem 2. Kunst- und KulturgutbereinigungsG bestand die Möglichkeit zur Anrufung des Gerichtes; zuständig war wiederum das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien. Bemerkenswert ist, dass nach § 6 Abs 1 bei der Verteilung der Geschäfte alle nach dem 2. Kunst- und KulturgutbereinigungsG anfallenden Rechtssachen ein und demselben Richter zuzuweisen waren. Die Entscheidungskompetenz wurde somit bei einem Richter *konzentriert*. Andere Rechtsachen durften ihm nur in dem Umfang zugewiesen werden, als er mit Rechtssachen nach dem 2. Kunst- und KulturgutbereinigungsG nicht ausgelastet war.

Nach § 8 des Gesetzes wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, über das nach den Bestimmungen des Gesetzes im Eigentum des Bundes verbleibende Kunst- und Kulturgut durch freiwillige öffentliche Versteigerung zu verfügen. Nach § 8 Abs 2 sollte der Verwertungserlös zuzüglich allfälliger Gegenleistungen nach Abzug sämtlicher Kosten und Spesen für Zwecke von bedürftigen Personen verwendet werden, die aus „rassischen", religiösen oder politischen Gründen durch das NS-Regime verfolgt worden waren.

Die näheren Details dieser Versteigerung, der bekannten Mauerbach-Versteigerung, wurden durch die Novelle BGBl 1995/515 festgelegt. Die

Versteigerung fand in Wien am 29. und 30. Oktober 1996 statt. Sie erbrachte einen Erlös von 155,1 Millionen Schilling.[18]

C. Rückgabe von Kunstgegenständen aus Bundesmuseen und Sammlungen

Im *Jahr 1998* wurde schließlich das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen beschlossen, BGBl I 1998/181. Durch dieses Gesetz wird[19] der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, bestimmte Kunstgegenstände aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, wozu auch die Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung zählen, unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen. Erfasst hievon sind drei Arten von Kunstgegenständen; es geht um Kunstgegenstände, die

1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen gewesen waren und nach dem 8. Mai 1945 im Zuge eines daraus folgenden Verfahrens nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (StGBl 1918/90) unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen waren und sich noch im Eigentum des Bundes befanden;
2. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen waren, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäfts gemäß § 1 des Bundesgesetzes BGBl 1946/106 gewesen waren und sich noch im Eigentum des Bundes befanden;
3. nach Abschluss von Rückstellungsverfahren nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten, als erbloses Gut unentgeltlich in

---

18 Siehe die Details bei Seidl-Hohenveldern, International Journal of Cultural Property, Vol 6, 1997, 247, 260.

19 Aufgrund der fortdauernden Anwendbarkeit dieses Gesetzes wird im Folgenden die Gegenwartsform der Zeitwörter verwendet.

das Eigentum des Bundes übergegangen waren und sich noch im Eigentum des Bundes befanden.

Durch das Gesetz werden also drei Arten von Kunstgegenständen erfasst: Z 1 bezieht sich auf jene, die zwar zurückgestellt worden waren, dann aber aufgrund einer Berufung auf das Ausfuhrverbot für Kunstgegenstände unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen waren. Hier stellt sich für den unbefangenen Leser die Frage nach dem Kausalzusammenhang zwischen der Berufung auf das Ausfuhrverbot und dem unentgeltlichen Übergang ins Eigentum des Bundes. Der tatsächliche Hintergrund für diese Regelung liegt darin, dass nach 1945 zwischen exportwilligen Kunsteigentümern und der Republik „Tauschgeschäfte" in der Form abgeschlossen worden waren, dass die Genehmigung zum Export ins Ausland gegen Überlassung von Kunstgegenständen an Bundesmuseen erteilt wurde. Diese Tauschgeschäfte sollten keinen weiteren Bestand haben.

Zum Zweiten verpflichtet sich der Bund, generell jene Kunstwerke herauszugeben, die Gegenstand einer Vermögensentziehung gewesen waren. Die Bezugnahme darauf, dass diese Gegenstände *danach rechtmäßig* ins Eigentum des Bundes übergegangen waren, hat wohl nur dekorative, aber keine normative Bedeutung, kann doch kein Zweifel daran bestehen, dass ein Herausgabeanspruch auch dann besteht, wenn die Gegenstände auf *unrechtmäßige* Weise ins Eigentum des Bundes gekommen waren.[20]

Drittens schließlich sind solche Kunstgegenstände erfasst, die Gegenstand eines abgeschlossenen Rückstellungsverfahrens gewesen waren, danach aber nicht dem ursprünglichen Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten, sondern stattdessen als erbloses Gut an den Bund gefallen waren.

§ 2 sieht vor, dass die betreffenden Kunstwerke an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen sind oder, so solche nicht festgestellt werden können, an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zur Verwertung zu übereignen sind. Die zuständigen Bundesminister, nämlich der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegen-

---

20 Das legte bereits ein einfacher Größenschluss nahe!

heiten, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Landesverteidigung haben vor Übereignung den durch das Gesetz eingerichteten Beirat anzuhören. *Durch das Gesetz wird keinerlei Anspruch auf Übereignung begründet.*

So wie das 2. Kunst- und KulturgutbereinigungsG sieht auch dieses Gesetz vor, dass weder das Denkmalschutzgesetz noch das StGBl 1918/19 auf die Übereignung sowie die Ausfuhr von Gegenständen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgefolgt werden, auf die Dauer von 25 Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes Anwendung zu finden haben.

14. KAPITEL
RECHTSVERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG DER DEUTSCHEN RÜCKERSTATTUNGSGESETZGEBUNG

A. Überblick über die deutsche Entwicklung

Äußerlich ganz anders als in Österreich verlief die Entwicklung der Rückstellungsgesetzgebung auf dem Gebiet der nachmaligen Bundesrepublik Deutschland. Diese wurde erst 1949 gegründet; zuvor gab es keinen handlungsfähigen deutschen Gesamtstaat. Unmittelbar nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches übten nur die *Alliierten Mächte Gesetzgebungskompetenz* aus. Sie übertrugen diese jedoch in der Folge teilweise an die deutschen Länder. Eine Vorreiterrolle kam dabei den USA zu, die bereits mittels Proklamation vom 19. September 1945 den drei süddeutschen Ländern sowie Bremen die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt unter dem Vorbehalt der übergeordneten Befugnis der Militärregierung übertrugen.

I. Eigentumskontrolle

Mit dem Militärregierungsgesetz MilRG Nr. 52 trat im Zeitpunkt der militärischen Besetzung Deutschlands die *Eigentumskontrolle* in Kraft. Diese Eigentumskontrolle (property control) regelte die Sperre und Kontrolle von bestimmten Vermögenswerten. Sie erfasste das Vermögen des Reiches, der NSDAP und ihrer Gliederungen, das Vermögen der Regierungen der anderen Achsenmächte und ihrer Bürger, das Vermögen der Kriegsverbrecher, der aufgelösten Organisationen sowie der aus Deutschland abwesenden nichtdeutschen Eigentümer. Darüber hinaus war auch jenes Vermögen erfasst, das „Gegenstand von Zwang, rechtswidrigen Maßnahmen der Beschlagnahme, Besitzentziehung oder Plünderung in Gebieten außerhalb Deutschlands gewesen ist, gleichgültig ob dies aufgrund der Gesetzgebung, von Verfahren, die rechtliche Formen zu beachten vorgaben, oder auf andere Weise geschehen ist“. Mit Änderung vom 14. Juli 1945 wurde die Passage „außerhalb Deutschlands“ ersetzt

durch „entweder in Deutschland oder in Gebieten außerhalb Deutschlands". Es wurde hiedurch also die Beschlagnahme entzogenen Vermögens angeordnet.[1]

II. Rückerstattungsgesetze der Alliierten

In der Folge[2] drängten die drei westlichen Alliierten die deutschen Länder, in ihren Besatzungszonen Rückstellungsgesetze zu erlassen. Am aktivsten waren in dieser Hinsicht die Amerikaner. Die von den deutschen Stellen vorgelegten Entwürfe[3] fanden jedoch nicht die Zustimmung der US-Militärregierung, da sie jeweils wesentliche Schranken für die Rückerstattung aufstellten. In der Folge erließ die US-Militärregierung für die Länder der amerikanischen Zone ein eigenes Rückerstattungsgesetz, Gesetz Nr 59 betreffend die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (restitution of identifiable property) vom 10. November 1947 (im Folgenden „REG").

Am selben Tag erließ die französische Militärregierung die Verordnung Nr 120 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte. Erst eineinhalb Jahre später erließ die britische Militärregierung am 12. Mai 1949 für das britische Kontrollgebiet das Gesetz Nr 59 betreffend die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen (im Folgenden „BREG").

---

1 Zur Frage ob hiedurch das gesamte Vermögen erfasst war, das später den Rückerstattungsgesetzen unterlag, siehe Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, 1974, 26f = 1. Band der vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz herausgegebenen Reihe „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland".

2 Zur Entwicklung siehe Pawlita, „Wiedergutmachung" durch Zivilrecht? Zur juristischen und politischen Auseinandersetzung um die Rückabwicklung verfolgungsbedingter Vermögensverschiebungen im Nationalsozialismus, KJ 1991, 42; Constantin Goschler, Wiedergutmachung Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus, 1992, 91ff; Pawlita, „Wiedergutmachung" als Rechtsfrage? 1993 (hauptsächlich zur Zwangsarbeiterproblematik); Hans-Jörg Graf, Rückgabe von Vermögenswerten an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet, 1999, 18ff; Brodesser/Fehn/Franosch/Wirth, Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000, 70ff.

3 Hiezu sehr ausführlich Schwarz, Rückerstattung, 28ff.

Diese britische Regelung wurde am 26. Juli 1949 beinahe unverändert als Anordnung BK/O (Order der Berliner Kommandantur) (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin für die drei Westsektoren Berlins erlassen (im Folgenden „REAO").

Inhaltlich bestand zwischen der amerikanischen und der britischen Regelung weitgehende Übereinstimmung. Ungünstiger für den Rückstellungswerber fiel die französische Regelung aus. Nach ihr konnten nur im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung vorhandene Gegenstände zurückgefordert werden, während die amerikanische und die britische Regelung für den Fall des Untergangs des Objekts nach der Entziehung in bestimmten Konstellationen eine Schadenersatzpflicht des Entziehers vorsahen.[4]

Die Alliierten nahmen jedoch nicht nur Einfluss auf die Gesetzgebung in Rückstellungssachen. Durch die *Errichtung eigener Gerichte*, die für die Anwendung der Gesetze zuständig waren und mit Angehörigen der Alliierten als Richter besetzt waren, wurde versucht zu verhindern, dass die Deutschen den Gesetzen in der Anwendung eine andere Bedeutung geben würden, als sie der Intention der Gesetzesverfasser entsprach.

III. Gesetzliche Maßnahmen der BRD

Als es zur Gründung der BRD kam, sahen die maßgeblichen Verträge mit den Alliierten vor, dass den alliierten Rückstellungsgesetzen weiter Geltung zukommen sollte. Im Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952, dBGBl 1954 II, 157, dem so genannten Überleitungsvertrag, verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, die Rechtsvorschriften der Rückerstattungsgesetze aufrechtzuerhalten. Die BRD hatte jedoch selbstverständlich die Möglichkeit, *über die alliierten Regelungen hinausgehende Gesetze* zu erlassen. Das erste diesbezüg-

---

4 Direkte Rückstellungen fanden auch außerhalb der Rückerstattungsgesetze statt. So beschlagnahmten die Alliierten Objekte, die ehemals demokratischen Organisationen gehört hatten und in der Folge von den Nationalsozialisten enteignet worden waren. Derartige Vermögensgegenstände wurden von den Westalliierten in bestimmtem Umfang an neu errichtete oder wiederhergestellte demokratische Organisationen rückgestellt; vgl Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 17f mwN.

liche Gesetz war das Bundesergänzungsgesetz (BErgG).[5] Es wurde 1956 ersetzt durch das Bundesentschädigungsgesetz (BEG).[6] Dieses Gesetz sah in umfassender Weise die Entschädigung für jene Personen vor, die aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung Schaden an *Leben, Körper und Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder beruflichem Fortkommen* erlitten hatten. Das Gesetz ging über die vergleichbaren österreichischen Regelungen, wie das AbgeltungsfondsG oder das KVSG weit hinaus. Vorangegangen waren dem BEG eine Reihe von Entschädigungsgesetzen der Länder. So wurde in der amerikanischen Besatzungszone am 26. April 1949 das zoneneinheitliche Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom Süddeutschen Länderrat erlassen.

Im Jahr 1957 wurde das *Bundesrückerstattungsgesetz* erlassen.[7] Aufgabe dieses Gesetzes war die Regelung von Rückerstattungsansprüchen, die sich gegen das Deutsche Reich und ihm zugeordnete Organisationen wie zB das ehemalige Land Preußen, das Unternehmen Reichsautobahn oder die NSDAP richteten. Hier musste zum einen festgelegt werden, in welchem Umfang die *BRD für Ersatzansprüche bezüglich solcher Vermögenswerte haftete*, die nicht mehr vorhanden waren und daher auch nicht mehr zurückgestellt werden konnten.[8] Zum anderen bestand die Notwendigkeit, die Regelungsunterschiede zwischen den einzelnen Rückerstattungsgeset-

---

5 Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. 9. 1953, dBGBl I, 1387.

6 Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung idF des Gesetzes vom 29. 6. 1956, dBGBl I, 562. Hiezu siehe umfassend „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland", herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd IV und V: Das Bundesentschädigungsgesetz, 1981 und 1983.

7 Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger vom 17. 7. 1957, dBGBl I, 734. Hiezu siehe umfassend Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd II: Das Bundesrückerstattungsgesetz, 1981; Blessin/Wilden, Bundesrückerstattungsgesetz, Kommentar, 1958; Hans-Jörg Graf, Rückgabe 44ff.

8 Vorhanden gewesene Objekte waren ja nach den Rückerstattungsgesetzen der Alliierten zurückgestellt worden.

zen der Alliierten zu korrigieren. So wurde auch für den Anwendungsbereich der VO Nr 120, also des französischen Rückerstattungsgesetzes, die Möglichkeit eröffnet, im Fall des Untergangs des ursprünglich entzogenen feststellbaren Vermögens Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die amerikanische und britische Regelung hatte derartige Schadenersatzansprüche ja schon vorgesehen.

Mit Bezug auf das BEG stellte sich die Frage der Abgrenzung von Rückerstattungs- und Entschädigungsansprüchen. Hier war die grundsätzliche Vorgehensweise die, dass Ansprüche nach dem BEG gegenüber jenen nach dem BRüG *subsidiär* waren; es bestand also kein Entschädigungsanspruch, wenn ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch geltend gemacht werden konnte.[9]

Das BRüG sah vor, dass die BRD alle Ansprüche bis zu einem Gesamtbetrag von DM 1,5 Milliarden erfüllen musste. Im Jahr 1964 kam es jedoch in diesem Punkt zu einer Änderung des BRüG durch das 3. Änderungsgesetz; der Bund wurde zur vollen Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche verpflichtet.[10]

Durch das BRüG erhielt die Rückerstattung in der BRD eine ganz neue Dimension, stellte dieses Gesetz doch sicher, dass Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche Reich und ihm zugeordnete Organisationen befriedigt wurden. Dies war deswegen essentiell, weil in einem Großteil der Entziehungsfälle ja das Deutsche Reich hauptverantwortlich gewesen war. Sämtliche hoheitliche Beschlagnahmungen sowie die Eintreibung diskriminierender Abgaben waren *von der öffentlichen Hand durchgeführt* worden. Dadurch, dass die BRD insoweit die Zahlungsverpflichtungen des Deutschen Reichs und ihm zugeordneter Organisationen übernahm, wurden die Rückerstattungsansprüche auch jener Opfer befriedigt, denen vom Deutschen Reich und nicht von Privatpersonen Vermögensgegenstände entzogen worden waren. Durch das BRüG wurde sichergestellt, dass diese Personen auch in jenen Fällen, in denen ein *identifizierbares Vermögen nicht mehr vorhanden* war, im Wege der Schadenersatzleistung einen

---

9 Blessin, Wiedergutmachung, 1960, 76.

10 3. Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 2. 10. 1964, dBGBl I, 809. Zum 3. Änderungsgesetz siehe auch Biella, Die Entstehung des Bundesrückerstattungsgesetzes, in: Das Bundesrückerstattungsgesetz, 73, 105ff.

Ausgleich erhielten. In diesem Punkt unterschied sich die Rechtslage auf dem Gebiet der BRD ganz entscheidend von der in Österreich gegebenen Rechtslage, *weigerte sich doch die Republik Österreich*, auf dem Gebiet der Vermögensentziehung finanzielle Leistungen bezüglich der Entschädigung für solche Entziehungen zu erbringen, *die vom Deutschen Reich durchgeführt worden waren*.[11]

IV. Österreichische Ansprüche aufgrund der deutschen Gesetzgebung

Darauf hinzuweisen ist, dass österreichischen Opfern von Vermögensentziehungen die Möglichkeit offen stand, Ansprüche nach dem BRüG geltend zu machen. Im Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961[12] wurde festgehalten, dass — abgesehen von Ansprüchen der österreichischen Sammelstellen — Ansprüche österreichischer Staatsbürger aufgrund der in der BRD geltenden Wiedergutmachungsgesetze durch Art 23 § 3 des österreichischen Staatsvertrages[13] nicht berührt waren. Dies betraf insbesondere Ansprüche aufgrund des BRüG.

Voraussetzung für die Geltendmachung derartiger Ansprüche war allerdings, dass sie in den Anwendungsbereich des BRüG fielen. Dieses fand nicht auf alle Vermögensentziehungen Anwendung. Voraussetzung war vielmehr, dass die Vermögensentziehung entweder auf dem Gebiet der späteren BRD oder von Berlin stattgefunden hatte oder aber die ent-

---

11 Insgesamt wurden bis zum 31. 12. 1980 aufgrund des BRüG Leistungen von 3,898 Milliarden DM und aufgrund des BEG von Höhe von ca 50 Milliarden DM erbracht; vgl Buschbom, Die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung des im Namen des Deutschen Reiches verübten nationalsozialistischen Unrechts, in: Bundesminister der Finanzen (Hrsg), „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland", II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, 1981, 1, 68.

12 BGBl 1962/283 Art 15.

13 In dieser Bestimmung verzichtete Österreich im eigenen Namen und im Namen seiner Staatsbürger auf alle am 8. 5. 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, mit Ausnahme jener, die aus Verträgen und anderen Verpflichtungen stammten, die vor dem 13. 4. 1938 eingegangen worden waren sowie vor dem 13. 3. 1938 erworbener Rechte.

zogenen Vermögensgegenstände doch zumindest in dieses Gebiet verbracht worden waren. Teilweise kamen die Opfer von Vermögensentziehungen in Österreich in den Genuss von *Vermutungen*, wonach das entzogene Vermögen auf das Gebiet der nachmaligen BRD verbracht worden war. In einigen Fällen konnte aufgrund der festgestellten Tatsachen jedoch keine derartige Vermutung aufgestellt werden. Hier ging es beispielsweise um Edelmetall und Schmucksachen, die nach dem „Anschluss" entzogen worden waren. Ursprünglich war das ORG Berlin[14] davon ausgegangen, ein Anscheinsbeweis würde dafür sprechen, dass derartige Sachen nach Berlin verbracht worden waren. In der Folge gab das ORG Berlin[15] jedoch diese Ansicht auf, da Zeugenaussagen eher das Gegenteil indizierten. Dieses Resultat wurde auch von einer Stellungnahme des Dorotheums nahe gelegt.[16] Ähnlich war die Situation bezüglich nach dem „Anschluss" entzogener Wertpapiere. Hier verwies die österreichische Nationalbank in einer Stellungnahme vom 27. September 1962 selbst darauf, dass derartige Papiere in der Regel nicht nach Deutschland geschickt, sondern vielmehr an der Wiener Börse veräußert worden waren.[17]

V. Rückerstattung auf dem Gebiet der DDR

Anders als in der BRD fand auf dem Gebiet der späteren DDR eine Rückerstattung nur in weitaus geringerem Umfang statt. Der Grund hiefür lag darin, dass die Rückerstattung offenkundig in einem Widerspruch zum politischen Ziel der Sozialisierung des Eigentums stand. Vor der Gründung der DDR wurde vom Land Thüringen ein Wiedergutmachungsgesetz erlassen.[18] Das Gesetz sah eine Rückerstattung von Ver-

---

14 RzW 1965, 205 und RzW 1966, 443.

15 RzW 1974, 297.

16 Siehe hiezu Wirth, Entziehung von Sachvermögen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes, in: Das Bundesrückerstattungsgesetz, 251f.

17 Schmidt, Entziehung von Geldvermögen, in: Das Bundesrückerstattungsgesetz, 360ff.

18 Wiedergutmachungsgesetz vom 14. 9. 1945, RegBl für das Land Thüringen I, 24. Hiezu siehe Schwarz, Rückerstattung, 325ff und Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 54ff.

mögen vor, die durch behördliche Eingriffe weggenommen worden waren. Nach der Gründung der DDR wurde das Gesetz 1952 aufgehoben.[19]

Nochmals aktuell wurde die Problematik der Rückerstattung entzogener Vermögenswerte auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten. Dabei ging es freilich primär um die Rückerstattung von Vermögenswerten, die während des Bestehens der DDR entzogen worden waren. Ein eigenes Gesetz, das Vermögensgesetz[20] beschäftigte sich mit der Problematik und schuf den rechtlichen Rahmen zur Rückforderung derartiger entzogener Vermögensgegenstände. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde auch für jene die Möglichkeit geschaffen, entzogene Vermögenswerte zurückzufordern, die *in der Zeit vom 30. Jänner 1933 bis zum 8. Mai 1945* aus „rassischen" und politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden waren und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren hatten.[21] Für die nähere Bestimmung der Entziehungstatbestände sowie für Beweiserleichterungen wurde durch das VermG auf die REAO, also das Berliner Rückerstattungsgesetz, verwiesen.[22] Durch diese Bestimmung wurde somit mehr als 45 Jahre nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs jenen Opfern des Nationalsozialismus die Möglichkeit zur Rückforderung entzogenen

---

19 Vgl Schwarz, aaO, 325ff; Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 54ff.

20 Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23. 9. 1990, dBGBl II, 889.

21 Cf § 1 Abs 6 VermG.

22 Siehe hiezu und zu den vielen sich aus dieser Verweisung ergebenden Problemen Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 1ff. Trotz dieses Verweises auf die REAO bestanden aufgrund der Besonderheiten des VermG wesentliche Unterschiede im Vergleich zu den Rückerstattungsgesetzen der Alliierten. So war beispielsweise das Verfahren zur Rückgabe als ein öffentlich-rechtliches ausgestaltet (§§ 30ff VermG). Anders als das REG, das BREG und die REAO kannte das VermG einen Schutz gutgläubiger Erwerber (§ 4 Abs 2 VermG), der zu einem Ausschluss des Rückübertragungsanspruchs führte. Anstelle des Anspruchs auf Naturalrestitution trat ein gegen einen eigenen Fonds gerichteter Anspruch auf Entschädigung (vgl im Detail Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 79ff und zum Problem des Gutglaubenserwerbs Höland, Erwerberschutz durch Redlichkeit, AcP 198, 1998, 539ff). Insoweit wurden die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR schlechter gestellt als jene auf dem Gebiet der BRD; vgl Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 166ff. Ähnlich wie die Rückerstattungsansprüche nach den Gesetzen der Alliierten mussten

Vermögens gegeben, die aufgrund der ablehnenden Haltung der DDR zur Rückerstattung bis zu diesem Zeitpunkt mit ihren Ansprüchen leer ausgegangen waren.[23]

B. Das Rückerstattungsrecht der amerikanischen und der britischen Besatzungszone

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen der deutschen Rückerstattungsgesetze in rechtsvergleichender Absicht dargestellt. Ziel der Überlegungen ist also nicht eine komplette Darstellung des deutschen Rückerstattungsrechts.[24] Untersuchungsgegenstand der folgenden Überlegungen sind vielmehr die Unterschiede zwischen der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung und den deutschen Restitutionsgesetzen. Mit der Herausarbeitung derartiger Unterschiede eröffnet sich die Möglichkeit zur rechtsvergleichenden *Bewertung* der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung. Primärer Anknüpfungspunkt der folgenden Überlegungen sind die Rückerstattungsgesetze in der amerikanischen und der britischen Besatzungszone[25], zwischen denen — wie oben erwähnt — weitgehende Übereinstimmung bestand. Die Rückerstattungsregelung der französischen Besatzungszone, die in vielen Punkten eigene Wege ging, soll in einem anschließenden Abschnitt dargestellt werden.

Das amerikanische Rückerstattungsgesetz gliederte sich insgesamt in 16 Abschnitte und 95 Artikel. Der Umfang des Gesetzes zeigte im Ver-

---

auch Ansprüche nach dem VermG innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden. Für unbewegliche Sachen lief diese bis 31. 12. 1992, für unbewegliche bis 30. 6. 1993. Im Hinblick darauf, dass das VermG am 23. 9. 1990 beschlossen worden war, handelte es sich also um längere Fristen als nach den Rückerstattungsgesetzen der Alliierten (hiezu siehe im Detail unten Abschnitt B/II/3).

23 Soweit keine Anspruchsberechtigten mehr vorhanden waren, bestand eine Anspruchsberechtigung der Nachfolgeorganisationen; vgl Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 70ff.

24 Siehe zu diesem Zweck Schwarz, Rückerstattung, passim.

25 Das für Berlin geltende Rückerstattungsgesetz, das sich eng an das BREG angelehnt hat, wird nicht gesondert behandelt.

gleich zu Österreich eine grundsätzlich andere Zugangsweise, wurde doch eine *weitaus detailliertere Regelung* vorgelegt als dies in Österreich der Fall war. Teilweise waren hiefür unzweifelhaft auf der Ebene des Tatsächlichen angesiedelte Unterschiede verantwortlich. Anders als in Österreich hatte die Entziehung von Vermögenswerten nicht erst 1938, sondern bereits unmittelbar mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1933 begonnen. Derartige, in den Jahren von 1933–1938 erfolgte Vermögensübertragungen hatten jedoch — verglichen mit den Ereignissen in Österreich — teilweise vor einem unterschiedlichen wirtschaftlichen Hintergrund stattgefunden. Daraus ergab sich im Unterschied zu Österreich die Notwendigkeit zu einer weitergehenden Präzisierung der für das Vorliegen einer Vermögensentziehung maßgebenden Umstände.[26]

I. Die erfassten Entziehungen

Der *grundsätzliche Zweck* des Gesetzes wurde durch Art 1 des REG festgelegt. Er bestand darin, die Rückerstattung *feststellbarer Vermögensgegenstände* an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Jänner 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden waren, in größtmöglichem Umfang beschleunigt zu bewirken. Diese Umschreibung der durch das Gesetz Berechtigten entsprach grundsätzlich auch der Vorgehensweise der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung.

1. Arten der Entziehung

Nach Art 2 REG gab es drei Arten[27] der unter das Gesetz zu subsumierenden Vermögensentziehung, also des Verlustes eines Vermögensgegen-

---

26 Die Rückerstattungsgesetze enthielten keine Festlegung ihres räumlichen Anwendungsbereichs. In der Judikatur etablierte sich jene Ansicht als herrschende, wonach die *Belegenheit* des Entziehungsgegenstandes maßgeblich war. Lag dieser im Geltungsbereich des Rückerstattungsgesetzes, so fand dieses Anwendung. Vgl Schwarz, Rückerstattung, 102 und Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 31ff.

27 Hier bestand ein gesetzestechnischer Unterschied zum 3. RStG. Während dieses sich nicht weiter mit der Art und Weise der Vermögensentziehung beschäftigte, son-

standes oder der Nichterlangung einer begründeten Anwartschaft.[28] Dies waren der Verlust a) infolge eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts oder einer Drohung oder einer widerrechtlichen Wegnahme oder sonstigen unerlaubten Handlung, b) infolge der Wegnahme durch Staatsakt oder durch Missbrauch eines Staatsaktes und schließlich c) infolge der Wegnahme durch Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossener Verbände.[29] Nicht alle Rechtsgeschäfte, die von den in Art 1 genannten Personen abgeschlossen worden waren, stellten somit automatisch eine Entziehung dar; notwendig war vielmehr die Subsumierung unter einen der in Art 2 Abs 1 genannten Fälle.

Das Gesetz enthielt zugunsten des Berechtigten, der eine Entziehung durch *Rechtsgeschäft* behauptete, *zwei Entziehungsvermutungen*. Sie konnten vom Gegner unter bestimmten Voraussetzungen aber entkräftet werden. Hiebei handelte es sich um *zwei Stufen* der Vermutung. Die erste Stufe der Vermutung (vgl Art 3) galt für die gesamte relevante Zeit, also vom 30. Jänner 1933 bis 8. Mai 1945. Hier bestand die Vermutung des Vorliegens einer Entziehung, wenn die Veräußerung von einer Person vorgenommen worden war, die entweder selbst unmittelbar Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen war oder einer Personengruppe angehört hatte, welche in ihrer Gesamtheit als verfolgt anzusehen gewesen war. Trotz des Vorliegens der Verfolgungstatbestände konnte die Vermu-

dern nur ausdrücklich festhielt, dass es gänzlich gleichgültig sei, ob die Entziehung eigenmächtig aufgrund von Gesetzen oder anderen Anordnungen erfolgt war, präzisierte das REG sehr wohl die näheren rechtlichen Erscheinungsformen, in denen sich die Vermögensentziehung abgespielt haben musste.

28 Diese Fälle wurden von der Judikatur als unwiderlegbare Fälle der Entziehung angesehen. In diesen Fällen konnte die Feststellung der Vermögensentziehung nicht dadurch abgewendet werden, dass die Bezahlung eines angemessenen Kaufpreises zur freien Verfügung nachgewiesen wurde. Hiebei ging es also um sittenwidrige Rechtsgeschäfte, Rechtsgeschäfte, die auf Drohung zurückzuführen waren, widerrechtliche Realakte bzw unerlaubte Handlungen sowie die Wegnahme durch Staatsakt, der Verfolgungsgesetzgebung bzw durch Missbrauch eines neutralen Staatsaktes. Hinzu kamen die Maßnahmen der NSDAP.

29 Voraussetzung für das Vorliegen einer Vermögensentziehung war selbstverständlich, dass die unter a)–c) fallenden Tatbestände durch Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Art 1 verursacht worden waren oder solche Verfolgungsmaßnahmen dargestellt hatten.

tung der Entziehung in diesen Fällen jedoch durch den Beweis der Zahlung eines *angemessenen Kaufpreises* widerlegt werden, vorausgesetzt, dem Veräußerer war nicht aus den in Art 1 genannten Gründen das Recht zur freien Verfügung über den Kaufpreis verweigert worden. Ein von einem individuell oder kollektiv Verfolgten abgeschlossenes Veräußerungsgeschäft konnte daher bei *Fehlen eines angemessen, dem Veräußerer zur freien Verfügung zugekommen Kaufpreises* grundsätzlich als Entziehung angefochten werden.

Die zweite Stufe der Vermutung (vgl Art 4) betraf Rechtsgeschäfte, die im Zeitraum vom 15. September 1935, dem Datum der ersten Nürnberger Gesetze, bis zum 8. Mai 1945 von einer Person vorgenommen worden waren, die zu einer verfolgten Personengruppe gehört hatte. Hier konnte die Vermutung des Vorliegens einer Entziehung auf zwei Weisen widerlegt werden. Zum einen konnte der Nachweis geführt werden, dass das Rechtsgeschäft als solches und mit seinen wesentlichen Bestimmungen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre. Zum andern schied eine Anfechtung dann aus, wenn der Erwerber die Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg insbesondere durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland oder durch ähnliche Maßnahmen wahrgenommen hatte. Bei der Feststellung, ob ein Geschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre, konnten nach Art 4 Abs 2 die Tatsachen, dass der Veräußerer den Vermögensgegenstand selbst dem Erwerber angeboten oder dass er einen angemessenen Kaufpreis erhalten hatte, der ihm zur freien Verfügung überlassen worden war, zusammen mit anderen Tatsachen in Betracht gezogen werden. Für sich allein sollten diese Tatsachen aber nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes nicht als Nachweis ausreichen, dass das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre.[30]

Diese Regelung entsprach weitgehend, aber nicht vollständig der des 3. RStG. Übereinstimmung bestand insoweit, als der *Nachweis der Unabhängigkeit des Rechtsgeschäfts von der Herrschaft des Nationalsozialismus* sowohl in Österreich als auch nach dem REG dazu führte, dass ein Rückstellungs-

30 Siehe Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 158ff.

anspruch nicht bestand — und zwar selbst dann, wenn das Geschäft von einem Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen abgeschlossen worden war. Nach dem REG konnte eine derartige Unabhängigkeit allerdings nur dann bestehen, wenn ein angemessener Kaufpreis zur freien Verfügung des Verkäufers ausbezahlt worden war.[31] Im Anwendungsbereich des 3. RStG bestand diese Voraussetzung nicht.[32]

Ein weiterer Unterschied bestand darin, dass nach der Konzeption des 3. RStG auch dann ein Vermögensentzug vorliegen konnte, wenn der Veräußerer keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen war.[33] Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit des 3. RStG war ja nicht primär der Umstand der politischen Verfolgung, sondern jener der *Vermögensentziehung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme*. Auch ohne politische Verfolgung konnte eine Vermögensentziehung vorliegen; nach § 2 Abs 2 war dies freilich dann nicht der Fall, wenn der Erwerber dartat, dass der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hatte oder dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

2. *Der Begriff der politischen Verfolgung*

Aufgrund der Vermutung des Art 4 REG kam der Frage große Bedeutung zu, ob ein Veräußerer Mitglied einer Gruppe gewesen war, die als solche kollektiv verfolgt gewesen war. Wie oben gezeigt, orientierte sich

---

31 War er nicht bezahlt worden, so griff die Entziehungsvermutung des Art 3!

32 Unbekannt war dem 3. RStG der Befreiungstatbestand des Art 4 Abs 1 lit b REG, also der der *Hilfestellung des Erwerbers gegenüber dem Veräußerer*. Hatte eine solche Wahrnehmung der Vermögensinteressen des Berechtigten in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg stattgefunden, so sollte keine Entziehung vorgelegen sein. In Österreich verhinderte das Vorliegen derartiger Umstände nicht die Rückstellung; sie führten lediglich dazu, dass der Erwerber als „anständiger" Erwerber anzusehen und daher von der Verpflichtung zur Herausgabe der Erträgnisse befreit war. In diesem Punkt war die österreichische Regelung also für den geschädigten Eigentümer unzweifelhaft günstiger, hatte er doch die Möglichkeit zur Rückforderung der entzogenen Sache.

33 Hiezu siehe oben 2. Kapitel.

auch die Rechtsprechung der österreichischen Rückstellungskommissionen daran, ob die Zugehörigkeit zu einer derartigen kollektiv verfolgten Personengruppe gegeben war. Bejahendenfalls musste der Veräußerer keine zusätzlichen Beweise erbringen, um die Anwendung des § 2 Abs 1 3. RStG sicherzustellen. Was nun die konkrete Bestimmung der als kollektiv verfolgt anzusehenden Gruppen betraf, so bestand zwischen den Vorgangsweisen der deutschen und der österreichischen Gerichte weitgehend Übereinstimmung. In bestimmten Bereichen war die deutsche Judikatur allerdings *restriktiver*. So wurden beispielsweise „Mischlinge zweiten Grades" nicht als kollektiv verfolgt angesehen.[34] Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen[35] tendierte hingegen eher dazu, auch solche Personen als politisch verfolgt anzusehen. Auch bezüglich der Bejahung der Verfolgteneigenschaft des „arischen" Ehepartners war die Judikatur im Anwendungsbereich des REG wohl ein wenig restriktiver als die der Rückstellungskommissionen.[36] Übereinstimmung bestand insoweit, als Juden mit ausländischem Wohnsitz als politisch verfolgt angesehen wurden.[37] Einig war sich die Judikatur auch insoweit, als die christlichen Kirchen nicht per se als politisch verfolgt angesehen wurden, dass aber durchaus die Möglichkeit der Verfolgung im Einzelfall bestand.[38]

3. Treuhandverhältnisse

Im Unterschied zum 3. RStG enthielt das REG in Art 6 eine besondere Regelung von *Treuhandverhältnissen*. Derartige Treuhandverhältnisse[39] wurden grundsätzlich als wirksam anerkannt. Nach Art 6 Z 3 konnte ein Verwahrer oder Treuhänder nicht den Einwand vorbringen, dass das Verwahrungs- oder Treuhandgeschäft zur Zeit des Vertragsabschlusses oder später gegen gesetzliche Verbote verstoßen hatte. Zusätzlich war vorgesehen, dass derartige Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht auf entgegenstehen-

---

34 Schwarz, Rückerstattung, 127 und Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 120.
35 Hiezu siehe oben 2. Kapitel Abschnitt B/I.
36 Schwarz, Rückerstattung, 127.
37 Schwarz, Rückerstattung, 129.
38 Schwarz, Rückerstattung, 130 und Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 121.
39 Zur österreichischen Rechtslage siehe oben 2. Kapitel Abschnitt B/V/7.

de vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen von den Berechtigten jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden konnten.[40]

4. *Maßnahmen der Enteignung oder Zwangsversteigerung*

Ebenso wie im Bereich des 3. RStG stellte sich auch in Deutschland die Frage, inwieweit Enteignungen oder Vermögensverluste aufgrund von Zwangsversteigerungen Vermögensentziehungen darstellen konnten. Im Unterschied zu Österreich war das Problem von Vermögenstransfers, die auf staatliche Handlungen zurückgingen, ausdrücklich geregelt. Nach Art 2 Abs 1 lit b und c konnte eine Vermögensentziehung auch durch Wegnahme durch Staatsakt oder durch Missbrauch eines Staatsakts bzw durch Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossener Verbände erfolgen.[41] Die Frage der Vermögensentziehung in Form der *Zwangsversteigerung* machte der Rechtsprechung viel zu schaffen.[42] Es etablierten sich zwei Betrachtungsweisen in der Judikatur. Nach der einen lag in den Fällen der Zwangsversteigerung nur dann eine Vermögensentziehung vor, wenn sich der Gläubiger oder der Ersteher rechtsmissbräuchlich verhalten hatten. Nach der zweiten Ansicht kam es hingegen darauf an, ob die Insolvenz selbst durch Maßnahmen der Verfolgung bedingt war, unabhängig davon, ob dem Gläubiger ein subjektiver Vorwurf gemacht werden konnte.[43] Die erste Betrachtungsweise[44] war offenkundig *restriktiver* als die österreichische Sichtweise, kam es nach dieser doch nur darauf an, ob zwischen der nationalsozialistischen Machtergreifung und der Zwangsversteigerung eine *Kausalbeziehung* bestand. Auf ein in irgend-

---

40 Ergänzend zu Art 6 trat Art 5; danach wurde in jenen Fällen, in denen ein Verfolgter in der Zeit vom 30. 1. 1933–8. 5. 1945 einem anderen Vermögensgegenstände *unentgeltlich* überlassen hatte, vermutet, dass keine Schenkung, sondern eine Verwahrung oder ein Treuhandverhältnis vorlag. Diese Vermutung griff nur dann nicht, wenn von einer Anstandsschenkung auszugehen war.

41 Unter Art 2 Abs 1 lit b wurde beispielsweise die Vorschreibung der Reichsfluchtsteuer subsumiert.

42 Schwarz, Rückerstattung, 154ff.

43 Schwarz, Rückerstattung, 155.

44 Darauf hinzuweisen ist, dass der BGH, der in einem Rückgriffsverfahren mit dieser Frage befasst wurde, sich der Missbrauchstheorie anschloss; vgl NJW 1954, 268.

einer Weise missbräuchliches Verhalten des betreibenden Gläubigers oder des Erwerbers kam es nicht an. Eher entsprach die österreichische Betrachtungsweise der zweiten Theorie, soweit diese auf einen Konnex zwischen der nationalsozialistischen Machtergreifung und der Zwangsversteigerung abstellte.[45]

5. *Die Regelung des Gutglaubenserwerbs*

In eingeschränktem Umfang war ein Schutz des gutgläubigen Erwerbs vorgesehen. Nach Art 19 REG unterlagen solche beweglichen Sachen nicht der Rückerstattung, die der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger im Wege des ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehrs[46] aus einem einschlägigen Unternehmen erworben hatten.[47] Ausgenommen von der

---

45 In einigen Fällen wiesen die Gerichte mit Hilfe der exceptio doli Rückerstattungsansprüche ab, machten dem Rückstellungswerber also den Vorwurf arglistigen Handelns. Diese exceptio doli war zwar in den Rückerstattungsgesetzen nicht ausdrücklich vorgesehen, die Gerichte hielten sie aber doch für maßgeblich. So konnte nach CSR, RzW 53, 121, dann dem Erwerber die Einrede der Arglist zustehen, wenn er ausdrücklich erklärt hatte, von einem Verfolgten nicht kaufen zu wollen, und der Veräußerer seine Verfolgteneigenschaft dennoch verschwieg oder durch unrichtige Angaben den Erwerber sogar arglistig täuschte. Zum ganzen Problem Schwarz, Rückerstattung, 107ff. Zu vergleichbaren österreichischen Fällen siehe oben 2. Kapitel B/II/3.

46 Eine Ausnahme bestand auch für Inhaberpapiere (siehe im Detail Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 170ff); sie unterlagen nach Art 21 dann nicht der Rückerstattung, wenn der Inhaber nachwies, dass er zur Zeit des Erwerbs weder wusste noch den Umständen nach annehmen musste, dass das Inhaberpapier zu irgendeiner Zeit Gegenstand einer Entziehung gewesen war. Sofern nicht besondere Umstände entgegenstanden, war guter Glaube im Sinne dieser Regelung dann anzunehmen, wenn der Erwerb im ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr, insbesondere im Börsenverkehr erfolgt war und es sich nicht um eine maßgebliche Beteiligung gehandelt hatte. Von dieser grundsätzlichen Regelung gab es jedoch in Art 21 Z 3 eine Reihe von Ausnahmen. So unterlagen Inhaberpapiere zB dann bedingungslos der Rückerstattung, wenn sie eine Beteiligung an Unternehmen mit geringer Gesellschafterzahl darstellten.

47 Das Gesetz stellte seinem Wortlaut nach nicht das Erfordernis des guten Glaubens auf; daher vertrat das Schrifttum mehrheitlich die Ansicht, dass beim Erwerb einer beweglichen Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr kein guter Glaube gefor-

Regelung des Art 19 waren Kultgegenstände sowie Gegenstände von besonderem künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert oder besonderem persönlichem Erinnerungswert, vorausgesetzt, sie stammten aus Privatbesitz oder waren im Wege der Versteigerung oder von einem derartigen Unternehmen erworben worden, das sich in erheblichem Umfange mit der Verwertung entzogener Vermögensgegenstände befasste. Nach dem Text galt die Ausnahme für Versteigerungen oder den Erwerb von einem Arisierungsunternehmen nur für Gegenstände von besonderem künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert oder besonderem persönlichem Erinnerungswert. Bezüglich anderer Gegenstände sollte nach dem Text auch der Erwerb beispielsweise von Arisierungsunternehmen geschützt sein. Dies entsprach nicht der englischen Fassung des Textes, die einen solchen weiten Schutz nicht enthalten hatte. Aufgrund der Maßgeblichkeit der deutschen Fassung hielt sich das oberste Gericht, der Court of Restitution Appeals (CORA) aber an jene. Anders formuliert war die Ausnahme in Art 15 des BREG. Hier erfasste die Ausnahme vom Gutglaubenserwerb aus Privatbesitz stammende Gegenstände von besonderem künstlerischem, wissenschaftlichem oder gefühlsmäßigem Wert sowie generell Gegenstände, die im Wege der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs in einem Unternehmen erworben worden waren, welches sich in der Hauptsache mit der Verwertung ungerechtfertigt entzogener Vermögensgegenstände befasste.

Sowohl die deutschen Restitutionsgesetze als auch das österreichische Rückstellungsrecht schützten also übereinstimmend den gutgläubigen Erwerb im üblichen Geschäftsverkehr vom einschlägigen Unternehmer.[48] Unbekannt war dem österreichischen Recht die generelle Ausnahme für Kultgegenstände sowie die von den Umständen des Erwerbs abhängige Ausnahme von Gegenständen von besonderem künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert oder besonderem persönlichem Erinnerungswert. Noch größer war der Unterschied zum österreichischen Recht im Bereich des BREG, das den Erwerb von Gegenständen

dert werde; die Judikatur von CORA forderte jedoch das Vorliegen guten Glaubens; im Anwendungsbereich des BREG war die Judikatur uneinheitlich, Nachweise bei Schwarz, Rückerstattung, 169f.

48 Ordnungsgemäßer Erwerb fand auch in einer Versteigerung statt.

aus einem *verdächtigen Unternehmen* generell von der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs ausnahm. Hier war die britische Regelung für den geschädigten Eigentümer eindeutig günstiger als die österreichische.[49]

6. Bewertung

Die vom REG und dem 3. RStG verwendeten Kriterien für die Eingrenzung jener Rechtsgeschäfte bzw Vermögenstransfers, die zur Anfechtung Anlass geben sollten, waren nur partiell vergleichbar. Beim Vergleich ist zu berücksichtigen, dass der österreichische Gesetzgeber nur mit Transaktionen konfrontiert war, die im Jahr 1938 oder später stattgefunden hatten. In Deutschland galt es jedoch Regelungen auch für solche Transaktionen zu finden, die zuvor seit Jänner 1933 stattgefunden hatten. Daraus ergab sich ein qualitativer Unterschied, war im Jahr 1938 die Verfolgung politischer Gegner durch das nationalsozialistische Regime doch bereits eine weit intensivere als in den Jahren zuvor. *Was den Zeitraum nach 1938 betrifft, so bestand zwischen der amerikanischen, britischen und österreichischen Regelung kein wesentlicher Unterschied.*[50]

II. Die Anspruchserhebung

1. Der Anspruchsberechtigte

Rückforderungsberechtigt war derjenige, dem der Vermögensgegenstand entzogen worden war, oder sein Rechtsnachfolger. Weder das amerikanische noch das britische Rückererstattungsgesetz sahen eine Einschrän-

---

49 Bedeutsam hätte der Unterschied zB beim Erwerb im Dorotheum werden können: Falls dieses unter Art 15 2. Satz zu subsumieren gewesen wäre, also als Unternehmen anzusehen wäre, welches sich in der Hauptsache mit der Verwertung von ungerechtfertigt entzogenen Vermögensgegenständen befasste, wäre ein Gutglaubenserwerb bei einer Versteigerung im Dorotheum nach dem BREG unmöglich gewesen. Nach dem 3. RStG war der Erwerb im Dorotheum durchaus geschützt, außer es konnte der Nachweis des fehlenden guten Glaubens des Erwerbers erbracht werden. (Hiezu siehe im Detail oben 2. Kapitel Abschnitt G.)

50 Weit simpler als in Österreich war das Problem der aus Verfolgungsgründen aufgelösten Gesellschaften oder juristischen Personen des Handelsrechts geregelt. Hier

kung der Vererbbarkeit von Rückerstattungsansprüchen vor. Insoweit bestand ein *ganz markanter Unterschied* zur österreichischen Rechtslage, hatte diese doch die Vererbbarkeit des Rückstellungsanspruchs, wie oben gezeigt, eingeschränkt.

2. *Nachfolgeorganisationen*

Bezüglich *erbenlosen Vermögens* sah das REG in Art 10 vor, dass anstelle des Erben hinsichtlich des gesamten Nachlasses eine von der Militärregierung zu bestimmende Nachfolgeorganisation trat. Für den Bereich des REG wurde durch AusführungsVO vom 23. Juni 1948 die Jewish Restitution Successor Organisation (JRSO) mit dem Sitz in New York als Nachfolgeorganisation für jüdisches Eigentum in der US-Zone Deutschlands anerkannt. Das BREG sah in Art 8 die Errichtung von Treuhandgesellschaften für unbeerbte Nachlässe und nicht beanspruchte Vermögensgegenstände vor.

3. *Die zur Erhebung von Rückerstattungsansprüchen zur Verfügung stehende Frist*

Für die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen bestand eine relativ kurze Frist. Nach Art 56 REG waren Rückerstattungsansprüche bis spätestens 31. Dezember 1948 anzumelden. Die Betroffenen hatten somit knapp mehr als ein Jahr Zeit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, stammte das Gesetz ja vom 10. November 1947. Das BREG sah vor, dass Ansprüche spätestens bis 31. Dezember 1949 angemeldet werden mussten.[51] Innerhalb dieser Frist mussten auch die Nachfolgeorganisationen tätig werden. Falls innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des REG hinsichtlich eines entzogenen Vermögensgegenstandes

bestand die Möglichkeit, dass der Rückerstattungsanspruch von jedem Gesellschafter geltend gemacht wurde. Hiedurch galt er als zugunsten aller Gesellschafter, denen der gleiche Anspruch zustand, erhoben. Dies war eine für die Opfer weitaus günstigere Regelung als jene, die in Österreich galt.

51 Ansprüche wegen des Verlustes von Wertpapieren oder Geldmitteln waren spätestens bis 31. 12. 1948 anzumelden. Diese Frist wurde bis zum 30. 6. 1950 verlängert. Vgl Goetze, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 1950, 380.

kein Rückerstattungsanspruch angemeldet worden war, konnte die Nachfolgeorganisation diesen bis zum 31. Dezember 1948 anmelden. Falls der Berechtigte nicht bis zu diesem Zeitpunkt seinerseits den Anspruch anmeldete, erwarb die Nachfolgeorganisation aufgrund ihrer Anmeldung die Rechtsstellung des Berechtigten.[52]

Keine Ansprüche standen der Nachfolgeorganisation zu, wenn der Berechtigte in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1948 schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Rückerstattungspflichtigen, der zuständigen Rückerstattungsbehörde oder dem Zentralmeldeamt auf seinen Rückerstattungsanspruch verzichtet hatte.

4. *Vergleich mit den österreichischen Regeln*

Vergleicht man die Regelungen von REG und BREG mit der des 3. RStG, so kann kein Zweifel daran bestehen, *dass die österreichische Regelung aufgrund der wiederholten Fristverlängerungen für die Opfer von Vermögensentziehungen günstiger war*. Im Anwendungsbereich des 3. RStG hatten die Opfer der Vermögensentziehung bis zum Jahre 1954 Zeit zur Geltendmachung der Ansprüche. Zwar war diese Gesamtfrist das Ergebnis wiederholter einzelner Fristverlängerungen, woraus sich besondere Probleme mit Bezug auf die Rechtssicherheit ergaben. Zieht man jedoch den Vergleich in toto, so war die österreichische Regelung unzweifelhaft günstiger.

---

52 In gewisser Weise erfolgte eine Fristverlängerung durch das BRüG. Ansprüche nach diesem Gesetz mussten bis 1. 4. 1958 angemeldet werden. Allerdings bezog sich diese Fristverlängerung primär auf die durch das BRüG neu begründeten Ansprüche. Darauf hinzuweisen ist jedoch, dass § 29 BRüG die Möglichkeit eröffnete, rückerstattungsrechtliche Ansprüche erneut anzumelden. Dies war zB dann der Fall, wenn der Anspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden war. Wie Blessin/Wilden, Bundesrückerstattungsgesetz, 1958, Rz 3 zu § 29, zutreffend bemerken, betraf diese Möglichkeit zur Neuanmeldung allerdings nur solche Ansprüche, die durch das BRüG neu begründet worden waren. In der Folge kam es durch das 1. Gesetz zur Änderung des BRüG vom 24. 3. 1958, dBGBl I, S 141 zu einer Verlängerung der Anmelde- bzw Klagefrist bis zum 31. 12. 1958. Durch das 2. Änderungsgesetz zum BRüG vom 13. 1. 1959, dBGBl 1959, I, S 21, wurde die Anmelde- und Klagefrist bis zum 1. 4. 1959 verlängert. Hiezu siehe Biella, Entstehung des BRüG, aaO, 104 f.

Anders fällt freilich der bewertende Vergleich mit Bezug auf die Ausgestaltung der Rechtsstellung der Nachfolgeorganisationen aus. Bewertet man die unterschiedlichen Regelungen im Hinblick auf das Ziel, eine möglichst umfassende Restitution zu ermöglichen, so kann kein Zweifel daran bestehen, dass die amerikanische und die britische Lösung der österreichischen vorzuziehen waren. Sie gaben den Nachfolgeorganisationen nämlich bereits zu einem sehr *frühen Zeitpunkt* die Möglichkeit, Ansprüche bezüglich erbenlosen Vermögens geltend zu machen. In Österreich bestand diese Möglichkeit aufgrund der späten Schaffung der Sammelstellen erst mit mehr als 10-jähriger Verspätung.

III. Inhalt des Rückerstattungsanspruchs

1. Naturalrückstellung oder Nachzahlung

Was den Umfang der Ansprüche des Restitutionsberechtigten betraf, so richteten sich diese primär auf Naturalrestitution gegen den derzeitigen Inhaber der „Eigentümerstellung" an der entzogenen Sache oder den derzeitigen Inhaber des entzogenen Rechts.[53] Wahlweise konnte der Rückerstattungsberechtigte einen Anspruch auf *Nachzahlung* stellen. Dieser Anspruch richtete sich gegen den Ersterwerber. Er war auf den Unterschied zwischen dem erlangten Entgelt und dem angemessenen Preis des Vermögensgegenstands gerichtet. Zum Unterschiedbetrag traten angemessene Zinsen. Wie Schwarz berichtet, führte dieser Nachzahlungsanspruch in der Praxis zu großen Schwierigkeiten. Die Gerichte unterwarfen einen derartigen Nachzahlungsanspruch nämlich den Umstellungsregeln der Währungsreform. Diese Währungsreform hatte Verbindlich-

[53] Eine Ausnahme war nach Art 18 für solche entzogenen Vermögensgegenstände vorgesehen, die nach der Entziehung für einen öffentlichen Zweck zwangsenteignet oder an ein Unternehmen veräußert oder einem Unternehmen zugewendet worden waren, zu dessen Gunsten eine solche Zwangsenteignung stattfinden konnte. Derartige Vermögensgegenstände unterlagen der Rückerstattung nicht, wenn im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes der Vermögensgegenstand noch für einen öffentlichen Zweck benützt wurde und dieser Zweck noch als gesetzmäßig anerkannt wurde. Der gegenwärtige Eigentümer musste diesfalls den Berechtigten für den Wert des entzogenen Vermögensgegenstands angemessen entschädigen.

keiten, die auf Reichsmark lauteten, grundsätzlich im Verhältnis 10:1 in DM umgestellt. Nach Ansicht der Gerichte handelte es sich beim Anspruch auf Nachzahlung um eine RM-Verbindlichkeit, die daher von der Umstellung erfasst war. Viele Berechtigte hatten den Antrag auf Nachzahlung zu einem Zeitpunkt gestellt, zu dem diese Umstellung nicht absehbar gewesen war; das Gesetz selber enthielt ja keine Regelung dieser Fragen. Die Umstellung führte zu einer herben Enttäuschung für sie, bewirkte sie doch, dass der Anspruch nur einen geringen Wert für sie hatte. Nicht unzutreffend hielt Schwarz[54] daher fest: „Der Veräußerer, der blanko die Nachzahlung gewählt hatte, blieb auf der Strecke."

2. *Veränderungen des entzogenen Gegenstands*

Besondere Regelungen waren für den Fall getroffen worden, dass der entzogene Gegenstand eine entscheidende Veränderung erfahren hatte. Primär erfasste diese Regelung entzogene Unternehmensbeteiligungen. Nach Art 22 war in dem Fall, dass eine Beteiligung an einem später aufgelösten, verschmolzenen oder umgewandelten Unternehmen entzogen worden war, vorgesehen, dass der Berechtigte verlangen konnte, an dem veränderten oder neu gestalteten Unternehmen in angemessener Weise beteiligt zu werden. Der Wiedergutmachungskammer war nach Art 23 hiebei ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Art 26 sah für den Fall, dass die zurückzustellende Sache nach der Entziehung wesentlich verändert worden war und hiedurch eine erhebliche Wertsteigerung erfahren hatte, vor, dass die Behörde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten eine nach dem Wert der Sache zur Zeit der Entziehung angemessene Ersatzleistung anstelle der Rückerstattung anordnen konnte. Der Berechtigte konnte jedoch die Einräumung von Miteigentum zum angemessenen Bruchteil verlangen, außer der Rückerstattungspflichtige bot die Ersatzleistung durch Übertragung ähnlicher gleichwertiger Vermögensgegenstände an.[55]

---

54 Rückerstattung, 181.

55 Die Möglichkeit zur Anordnung einer Ersatzleistung bestand zugunsten des Berechtigten nach dem REG auch dann, wenn durch die wesentliche Veränderung der Sache eine erhebliche Wertsteigerung nicht eingetreten war.

Im Bereich des REG war dem Rückerstattungspflichtigen dann die Berufung auf Art 26 Abs 1 verwehrt, wenn er die Sache mittels einer *schweren Entziehung* erlangt hatte oder im Zeitpunkt der Vornahme der wesentlichen Veränderung wusste oder den Umständen nach annehmen musste, dass die Sache zu irgendeiner Zeit durch eine schwere Entziehung erlangt worden war.[56]

Die Regelung des Art 26 entsprach weitgehend der des § 23 Abs 3 3. RStG. Diese Bestimmung wurde von den Kommissionen ja so ausgelegt, dass eine erhebliche, auf Maßnahmen des Erwerbers zurückzuführende Wertsteigerung die Rückstellung ausschloss. Allerdings fehlte im österreichischen Recht eine dem Art 26 Abs 2 REG vergleichbare Ausnahme für den Fall der schweren Entziehung. Andererseits war diese eine Besonderheit des amerikanischen Gesetzes, die — wie bereits erwähnt — im britischen Rückerstattungsgesetz nicht aufschien. Unbekannt war dem 3. RStG das Recht des geschädigten Eigentümers, die Einräumung von Miteigentum an der entzogenen Sache bei wertsteigernden Veränderungen zu fordern.

Unter bestimmten Umständen konnte der Berechtigte auch auf Surrogate der entzogenen Sache greifen. Dies war nach Art 29 dann der Fall, wenn die Rückerstattung unmöglich war, ein früherer Inhaber des Vermögensgegenstandes infolge des die Rückerstattung unmöglich machenden Umstandes aber Ersatz oder einen Ersatzanspruch erlangt hatte. Im Fall der Entziehung eines geschäftlichen Unternehmens erstreckte sich der Rückerstattungsanspruch auch auf die nach der Entziehung für das Unternehmen neu beschafften Vermögenswerte, außer der Rückerstattungspflichtige wies nach, dass die Neubeschaffung nicht mit Mitteln des Unternehmens erfolgt war.

3. Herausgabe der Erträgnisse

Sowohl der gegenwärtige als auch der frühere Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes waren verpflichtet, für die Zeit, in welcher sie Nutzungen des Vermögensgegenstandes gezogen hatten, dem Berechtig-

---

56 Im Bereich des BREG bestand diese Ausnahme nicht, kannte dieses ja den Begriff der schweren Entziehung nicht.

ten eine angemessene Vergütung zu entrichten. Nach Art 32 Abs 2 galt als angemessen der Betrag der gezogenen reinen Nutzungen abzüglich eines angemessenen Entgelts für die Geschäftsführung des Verpflichteten.[57] Das Entgelt für die Geschäftsführung sollte 50 % der gezogenen Reinnutzungen nicht übersteigen. Nutzungen, die der Verpflichtete böswillig nicht gezogen oder vermindert hatte, waren hinzuzurechnen. Etwas anders war Art 27 BREG formuliert. Hienach hatte der Berechtigte Anspruch auf den Reinertrag der Nutzungen, die seit der ursprünglichen Übertragung aus den entzogenen Vermögensgegenständen gezogen wurden oder gezogen werden hätten können. Bei der Ermittlung des Reinertrags waren ua die für die ordnungsgemäße Instandhaltung des entzogenen Vermögens aufgewandten Beträge sowie eine angemessene Vergütung für die Verwaltung zu berücksichtigen.

Vergleicht man diese Regelungen mit der Regelung des 3. RStG, so zeigt sich ein *ganz markanter Unterschied*: Während dem *sogenannten anständigen Erwerber* nach dem 3. RStG die aus der entzogenen Sache lukrierten Nutzungen verblieben, musste nach dem REG jeder Entzieher die Nutzungen herausgeben. Er hatte lediglich das Recht, eine Vergütung für seine Tätigkeit zu erhalten. Bezüglich der Nutzungen war also die Regelung des REG und des BREG für den Rückstellungswerber günstiger.

4. *Schadenersatzansprüche*

Detailliert war im REG die Frage der *schadenersatzrechtlichen Haftung* des Erwerbers geregelt. Hier wurde zwischen einer strengen und einer gemilderten Haftung, abhängig davon, ob eine *schwere Entziehung* vorlag oder nicht, unterschieden. Nach Art 30 lag eine schwere Entziehung vor, wenn der entzogene Vermögensgegenstand von dem Verfolgten mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts oder durch eine von

---

57 Der Rückstellungspflichtige war — anders als in Österreich — auch berechtigt, die Verzinsung des für den Erwerb des Vermögensgegenstandes entrichteten Entgelts in Abzug zu bringen. Auch bei der Anwendung dieser Bestimmung stellte sich die Umstellungsfrage. Wie Schwarz, Rückerstattung, 214ff berichtet, war die Judikatur hier nicht einheitlich. Teilweise erfolgte eine Umstellung 1:1, was für den Verpflichteten natürlich sehr günstig war.

ihm oder zu seinen Gunsten ausgeübte Drohung oder durch widerrechtliche Wegnahme oder sonstige unerlaubte Handlung erhalten worden war. Wer im Rahmen einer solchen Entziehung erworben hatte, haftete auf Schadenersatz wegen der Unmöglichkeit der Herausgabe oder der Verschlechterung des entzogenen Vermögensgegenstandes auf Herausgabe von Nutzungen und auf sonstigen Schadenersatz nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ebenso wie der Erwerber haftete der Inhaber oder frühere Inhaber des entzogenen Vermögens, vorausgesetzt, er wusste beim Erwerb oder musste den Umständen nach annehmen, dass der Vermögensgegenstand zu irgendeiner Zeit durch eine schwere Entziehung erlangt worden war. Die Haftung des Art 30 war also eine *Verschuldenshaftung*; das haftungsauslösende Verschulden musste sich jedoch nicht auf die Beeinträchtigung des entzogenen Vermögensgegenstandes beziehen, sondern es reichte das durch die schwere Entziehung selbst bedingte Verschulden aus. In jenen Fällen, in denen keine schwere, sondern nur eine einfache Entziehung gegeben war, haftete sowohl der Inhaber als auch der frühere Inhaber des entzogenen Gegenstandes, außer er wies nach, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hatte. Im Bereich des BREG war der Schadenersatz in der Form geregelt, dass der Pflichtige wegen Verlust, Beschädigung oder Wertminderung insoweit haftete, als er nicht nachwies, dass diese Haftungsgründe nicht auf seinem Verschulden beruhten.

Besondere Probleme stellten sich im Hinblick auf gegen Banken gerichtete Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften. Nach der Regelung des REG und des BREG konnte auch der *frühere Inhaber* des Vermögensgegenstandes, der rückerstattungspflichtig sein würde, wenn er gegenwärtig noch Inhaber wäre, schadenersatzpflichtig werden. Im Bereich des Wertpapiergeschäfts warf diese Bestimmung besondere Probleme auf. Banken führten Aufträge bezüglich des Verkaufs oder Erwerbs von Wertpapieren nämlich regelmäßig im Wege des Selbsteintritts durch. Ein solcher Selbsteintritt bedeutet, dass die Bank nicht bloß — wie es der Aufgabe des Kommissionärs typischerweise entspricht — den Geschäftsabschluss vermittelt, sondern selbst als Verkäufer oder Käufer der Wertpapiere auftritt. Sie wird also *Partner des jeweiligen Kaufvertrages*. Im Bereich der Rückerstattungsgesetze stellte sich nun die Frage, ob die Banken, wenn sie diesen Selbsteintritt tätigten, als Erwerber

im Sinne der Rückerstattungsgesetze anzusehen waren. Falls es um Wertpapiere im Depot einer Bank ging, die durch Zwangsablieferung oder Vermögensverfall auf das Reich übergegangen waren, welches sie dann den depothaltenden Banken zum Weiterverkauf an die Kunden überlassen hatte, entschieden die Gerichte mehrheitlich, dass die Banken Rückerstattungsansprüchen ausgesetzt waren, weil sie durch den Selbsteintritt in die *Eigentümerstellung nachgerückt* waren.[58] Teilweise anders entschieden wurde in jenem Fall, in dem der Verfolgte der Bank den Auftrag zur Veräußerung gegeben hatte, um zB diskriminierende Sonderabgaben bezahlen zu können. Hier entschied ORG RzW 1957, 66, dass die Bank wirtschaftlich nur als Makler anzusehen sei, daher keine Schadenersatzansprüche zu erfüllen habe.

Aus österreichischer Sicht ist diese Judikatur deswegen von Interesse, weil sie von den österreichischen Banken offenkundig mit großer Aufmerksamkeit studiert wurde. Diese haben bei der Erstellung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dem Zweiten Weltkrieg nämlich versucht, eine Gestaltung des Wertpapiergeschäfts zu wählen, die das Risiko der *Wiederholung* einer derartigen Judikatur möglichst gering halten sollte.[59] Insoweit hatte die Judikatur der deutschen Rückerstattungsgerichte eine didaktische Wirkung mit Bezug auf österreichische Banken, versuchten diese doch, ihre Vertragsbedingungen so zu gestalten, dass eine derartige Rechtsansicht auf sie „im Fall des Falles" nicht anwendbar wäre.

IV. Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen

Dem Rückerstattungspflichtigen standen Gegenansprüche[60] zu. Der wichtigste betraf die Rückgewähr des Kaufpreises. Herauszugeben war

---

58 Nachweise bei Schwarz, Rückerstattung, 139f.

59 So ausdrücklich Schinnerer/Avancini, Bankverträge, III, 3. Aufl, 1976, 271ff; siehe auch Graf, in: Heiss/Tangl/Graf, Geschäftsbedingungen der österreichischen Banken, 2000, 126ff.

60 Der vom Berechtigten in Anspruch genommene Verpflichtete konnte, ebenso wie im österreichischen Recht, Rückgriff gegen seine Vormänner nehmen.

allerdings jener Teil des Kaufpreises nicht, der dem Berechtigten aus dem Grunde politischer Verfolgung nicht zur freien Verfügung zugekommen war. Der Berechtigte war jedoch verpflichtet, dem Rückerstattungspflichtigen einen ihm etwa zustehenden Wiedergutmachungsanspruch abzutreten.

Bei der Anwendung des Begriffs der freien Verfügung ging die Rechtsprechung überwiegend dahin, dass in jenen Fällen, in denen eine Einzahlung auf ein Sperrkonto erfolgen musste, jedenfalls ab dem Jahr 1938 keine freie Verfügbarkeit mehr gegeben war. Ab diesem Zeitpunkt schloss nach der Judikatur die Zahlung auf ein Sperrkonto somit die Bejahung der freien Verfügbarkeit aus. Hier bestand ein bemerkenswerter Unterschied zur Anschauungsweise der österreichischen Rückstellungskommissionen, hatten diese — wie gesehen — ja durchaus oftmals trotz Einzahlung auf ein Sperrkonto das Vorliegen freier Verfügbarkeit bejaht.[61] Darauf hinzuweisen ist allerdings, dass diese Regelung in der deutschen Literatur scharf kritisiert wurde.[62] Nach der Judikatur waren auch jene Beträge dem Veräußerer nicht zur freien Verfügung zugekommen, die er gezwungen war, zur Zahlung diskriminierender Abgaben zu verwenden. Gleiches galt für jene Beträge, die in notwendigem Zusammenhang mit dem Entziehungsakt standen, wie zB Notariatsgebühren und Maklergebühren.[63]

Zusätzlich zum zur freien Verfügung erhaltenen Kaufpreis musste jener Betrag herausgegeben werden, in dessen Höhe vor der Entziehung bestehende Belastungen getilgt worden waren, soweit an deren Stelle nicht andere bestehen bleibende Belastungen getreten waren oder die Belastungen nicht selbst aufgrund einer Entziehung im Sinne des Gesetzes entstanden waren.

Große Probleme bereitete der Rechtsprechung die Frage, inwieweit der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises der Umstellung nach dem Umstellungsgesetz unterlag.[64] Hier war die Judikatur nicht einheit-

---

61 Schwarz, Rückerstattung, 230f.

62 Vgl Küster, SJZ, 48, 534 und Goetze, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 275.

63 Schwarz, Rückerstattung, 234.

64 Hiezu siehe Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 241ff.

lich. CORA[65] entschied für eine gleichmäßige Umstellung im Verhältnis 10:1, BOR[66] entschied hingegen für eine flexible Umstellung. Eine Umstellung im Verhältnis 1:1 fand jedoch — soweit ersichtlich — nie statt.

Die Wiedergutmachungsorgane hatten einen breiten Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Zahlungstermine. Im Fall der Rückerstattung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten konnte der Berechtigte nach Art 46 Abs 2 REG verlangen, dass seine Verbindlichkeit zur Rückgewähr des Entgelts und zum Ersatz von Verwendungen gegen Eintragung einer mit 4 v. H. verzinslichen Rückerstattungshypothek an dem Grundstück zugunsten des Rückerstattungspflichtigen angemessen, höchstens auf einen Zeitraum vom 10 Jahren, gestundet werden sollte. Dies war eine für den Rückstellungswerber günstige Regelung, ermöglichte sie doch auch jenen die Rückforderung, die nicht über die nötigen Mittel zur Rückzahlung des erhaltenen Kaufpreises verfügten.

Zusätzlich konnte der Pflichtige unter bestimmten Umständen Ersatz für Aufwendungen fordern. Gewöhnliche Erhaltungskosten waren nach Art 34 Abs 1 grundsätzlich nicht zu ersetzen. Für sonstige notwendige Verwendungen war nach Art 34 Ersatz insoweit zu leisten, als sie bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des entzogenen Vermögensgegenstandes noch nicht als abgeschrieben zu gelten hatten. Für andere als notwendige Verwendungen konnte der Rückerstattungspflichtige Ersatz nur soweit erlangen, als sie bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des entzogenen Vermögensgegenstandes noch nicht als abgeschrieben zu gelten hatten *und durch die Verwendung* der Wert der Sache noch zur Zeit der Rückerstattung erhöht war. Die Möglichkeit zur Geltendmachung derartiger Verwendungsansprüche war im Fall des Vorliegens einer schweren Entziehung eingeschränkt. Einfacher war die Regelung des BREG. Danach konnte der Rückerstattungspflichtige für eine seit dem Tag der ursprünglichen Übertragung eingetretene Werterhöhung der entzogenen Vermögensgegenstände grundsätzlich keinen Ersatz fordern. Für Kapitalaufwendungen konnte er Ersatz nur insoweit beanspruchen, als die durch sie herbeigeführte Werterhöhung zur Zeit der Rückerstattung der Gegenstände noch vorhanden war.

---

65 RzW 49/50, 297.

66 RzW 51, 174.

V. Rechte Dritter am entzogenen Vermögensgegenstand

1. Dingliche Rechte

Bezüglich der Rechte Dritter[67] an dem entzogenen Vermögensgegenstand, die bereits bestanden hatten, bevor die die Entziehung darstellende Handlung vorgenommen worden war, wurde angeordnet, dass sie, soweit sie seither nicht getilgt oder abgelöst worden waren, bestehen blieben. *Später* entstandene Rechte blieben nur insoweit bestehen, als die Gesamtsumme aller Haupt- und Nebenforderungen nicht höher war als die Gesamtsumme aller Haupt- und Nebenforderungen, die bereits bestanden hatten, bevor die Entziehung vorgenommen worden war. Dieser Betrag stellte die *Belastungsgrenze*[68] dar.[69] Sonstige, die Belastungsgrenze übersteigende Rechte Dritter, die aus Verwendungen herrührten, erloschen nur dann aufgrund von Art 37 Abs 2 nicht, wenn der Wert der Sache zur Zeit der Rückerstattung durch die Verwendung noch entsprechend erhöht war und der Dritte nachweisen konnte, dass er weder gewusst hatte noch den Umständen nach annehmen musste, dass die Sache mittels einer schweren Entziehung erlangt war.

Die Regelung der Ansprüche Dritter unterschied sich in Detailaspekten von der des österreichischen Rechts. So wurden durch das 3. RStG § 10 Abs 1 lit c Grunddienstbarkeiten und Reallasten grundsätzlich aufrechterhalten. Nach Art 37 Abs 1 REG war dies nur dann der Fall, wenn gleichartige Rechte vor der Entziehung bereits bestanden hatten. Die Regelung des Art 37 Abs 2 entsprach funktionell der des § 10 Abs 1 lit a 3. RStG, sollte hiedurch doch ein gewisser Schutz solcher Dritter bewerkstelligt werden, deren Rechte aus nützlichen Verwendungen herrührten.

---

67 Hiezu siehe Schwarz, Rückerstattung, 253ff und Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 258ff.

68 Die Belastungsgrenze erhöhte sich, soweit Rechte Dritter aus Verwendungen herrührten, für die der Rückerstattungspflichtige gemäß Art 34 vom Berechtigten Ersatz verlangen konnte.

69 Rechte, die nicht auf Zahlung von Geld gerichtet waren, blieben nur dann bestehen, wenn gleichartige Rechte vor der Entziehung bereits bestanden hatten und die später entstandenen Rechte nicht lästiger waren als die zur Zeit der Entziehung bestehenden Rechte oder wenn diese Rechte auch ohne die Entziehung entstanden wären.

Fremd war dem 3. RStG freilich das Konzept der *Belastungsgrenze*. Nach der Regelung des 3. RStG *erloschen sämtliche Rechte Dritter*, so das Gesetz für sie nichts Abweichendes vorsah. In praktischer Hinsicht bestand zwischen den Regelungen aber wohl kein bedeutender Unterschied: Verantwortlich hiefür war die Regelung des § 10 Abs 1 lit b, wonach Pfandrechte für Forderungen in der Höhe der vom geschädigten Eigentümer dem Erwerber geschuldeten Leistungen aufrecht blieben. Hatte der Entzieher Pfandrechte durch Zahlung getilgt, so stand ihm in der Regel ein Ersatzanspruch gegen den geschädigten Eigentümer zu. Dieser führte aufgrund von § 10 Abs 1 lit b dann dazu, dass in seiner Höhe Pfandrechte aufrecht bleiben konnten. In jenen Fällen, in denen dem Antragsgegner aber aus der Löschung der Belastungen keine Gegenansprüche erwachsen waren, war die österreichische Regelung für den Rückstellungswerber günstiger.

2. *Haftung für Zwischenschulden*

Weiter war vorgesehen, dass bei Rückerstattung eines Unternehmens der Berechtigte für die im Betrieb des Unternehmens begründeten Verbindlichkeiten haftete. Gleiches galt bei Rückerstattung eines sonstigen Vermögensinbegriffs. Die Haftung des Berechtigten beschränkte sich auf den zurückerstatteten Vermögensgegenstand und die sonstigen ihm aus der Rückerstattung zustehenden Ansprüche. Eine entscheidende Begrenzung ergab sich aus Art 41 Abs 3 REG. Diese Norm sah vor, dass auch für derartige Geschäftsverbindlichkeiten eine Belastungsgrenze ähnlich der für Hypothekarverbindlichkeiten zu ermitteln war. Es musste also festgestellt werden, wie groß die Verschuldung im Zeitpunkt der Entziehung des Unternehmens war. Diese Gesamtverschuldung im Zeitpunkt der Entziehung limitierte die Haftung des Berechtigten für Geschäftsverbindlichkeiten. Eine derartige Haftungsbegrenzung über den Wert des rückgestellten Unternehmens hinaus war dem österreichischen Rückstellungsrecht fremd. In diesem Punkt bestand daher eine *markante Besserstellung des Rückstellungswerbers in Deutschland. Wem ein schuldenfreies Unternehmen entzogen worden war, der lief — anders als in Österreich — nicht Gefahr, ein verschuldetes übernehmen zu müssen.*

3. Bestandrechte

Bezüglich der vom Verpflichteten oder seinem Vorgänger abgeschlossenen Miet- oder Pachtverhältnisse war vorgesehen, dass der Berechtigte solche mit gesetzlicher Kündigungsfrist kündigen konnte. Allerdings fanden die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes grundsätzlich Anwendung. Insoweit traf auch das REG die grundsätzliche Entscheidung, dass der *Mieterschutz Vorrang vor der Restitution* haben sollte. Allerdings waren Ausnahmen vorgesehen. Nach Art 42 Abs 2 REG fanden die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes dann keine Anwendung auf Rückerstattungspflichtige oder deren Rechtsvorgänger, wenn diese den zurückzuerstattenden Vermögensgegenstand durch schwere Entziehung erlangt hatten oder beim Erwerb wussten oder den Umständen nach annehmen mussten, dass der Vermögensgegenstand zu irgendeiner Zeit durch eine schwere Entziehung erlangt worden war. Das BREG ließ für den Eintritt dieser Rechtsfolge die Kenntnis von der Entziehung genügen. Weiters fanden die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes dann keine Anwendung, wenn der Berechtigte Wohnräume für sich oder seine nahen Angehörigen zum angemessenen Wohnen benötigte.

Diese Möglichkeit der Eigenbedarfskündigung entsprach funktionell § 12 Abs 2 3. RStG. Im Unterschied zur österreichischen Regelung war die deutsche aber weiter formuliert. So fehlte die Voraussetzung, dass der kündigende Berechtigte bis zur Entziehung die betreffenden Räume bewohnt hatte. Auch bestand das Kündigungsrecht unter Zurücktreten des Mieterschutzgesetzes selbst dann, wenn es um den Wohnungsbedarf naher Angehöriger ging. Hier war die Regelung des REG und auch des BREG für den Restitutionswerber *günstiger.*[70]

---

[70] Darauf hinzuweisen ist, dass die Regelung des Art 42 Abs 2 Satz 1 nur einen geringen Anwendungsbereich hatte, war es doch wohl selten, dass der Rückerstattungspflichtige als Inhaber der Eigentümerstellung einen Miet- oder Pachtvertrag mit sich selbst abschließen konnte. Der böse Glaube war ja beim Rückerstattungspflichtigen vorausgesetzt. Dies war aber der gegenwärtige Eigentümer und nicht der Mieter. Praktisch bedeutsam konnte die Regelung also nur in Fällen werden, in denen die entzogene Sache verkauft worden war und der Veräußerer als Mieter mit dem Erwerber einen Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen hatte. So zutreffend Godin,

VI. Das Verfahren

Für das Verfahren[71] enthielt das REG eigene Regelungen. Es war ein Verfahren mit mehreren Instanzen vorgesehen. Erster Verfahrensschritt war das Anmeldeverfahren. Diese Anmeldung erfolgte beim Zentralanmeldeamt, welches für die US-Zone seinen Sitz in Bad Nauheim hatte. Das Zentralamt für Vermögensverwaltung in der britischen Zone hatte seinen Sitz in Bad Nenndorf in Niedersachsen. Die Anmeldung musste nach Art 58 eine Beschreibung des entzogenen Vermögensgegenstandes enthalten. Ort und Umstände der Entziehung sollten so genau den Umständen nach möglich beschrieben werden. Die Anmeldung seitens eines vermeintlich Berechtigten wirkte zugunsten des wahren Berechtigten und unter Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch zugunsten der Nachfolgeorganisationen.

Das Zentralanmeldeamt leitete die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde weiter. Dies war jene, in der sich der zurückzuerstattende Vermögensgegenstand befand. Diese Wiedergutmachungsbehörde hatte den Rückerstattungsanspruch den Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten durch förmliche Zustellung bekannt zu geben. Beteiligte waren der Rückerstattungspflichtige, dinglich Berechtigte, Mieter und Pächter des entzogenen Vermögensgegenstands sowie sonstige Betroffene, deren Einbeziehung in das Verfahren vom Berechtigten beantragt wurde. Falls innerhalb der Erklärungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde, gab die Wiedergutmachungsbehörde dem Antrag durch Beschluss statt.[72]

Wurde Widerspruch erhoben, so hatte die Wiedergutmachungsbehörde einen Versuch zur gütlichen Einigung zu machen. Kam eine gütli-

---

Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, 2. Aufl, 1950, Anm 11 zu Art 42.

71 Siehe Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 27ff.

72 War der Rückerstattungsantrag nicht schlüssig begründet bzw standen der Richtigkeit der zu seiner Begründung vorgebrachten Behauptungen Einträge in öffentlichen Registern etc entgegen, so hatte die Wiedergutmachungsbehörde den Antragsteller zur Erklärung binnen einer von ihr festzusetzenden Frist aufzufordern. Falls eine entsprechende Klarstellung durch den Antragsteller nicht erfolgte, war der Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

che Einigung nicht zustande, wurde die Sache an die *Wiedergutmachungskammer* des für den Sitz der Wiedergutmachungsbehörde zuständigen *Landgerichts* verwiesen. Traf die Wiedergutmachungsbehörde selbst eine Entscheidung durch Beschluss, konnte gegen diese von den Beteiligten die Wiedergutmachungskammer angerufen werden. Erst vor der Wiedergutmachungskammer fand ein gerichtliches Verfahren statt. Die Wiedergutmachungskammer bestand aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; sie mussten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Einer der drei Richter sollte dem Kreis der politisch Verfolgten angehören.

Dieses gerichtliche Verfahren war dreistufig. Die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts entschied als Tatsacheninstanz. Beschwerdeinstanz war ein Wiedergutmachungssenat beim Oberlandesgericht. Als dritte Instanz entschied schließlich eine alliierte Nachprüfungsinstanz. Das Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer orientierte sich nicht an der Parteimaxime, sondern an der Amtsmaxime, sodass sich das Gericht nicht bloß am Vorbringen der Parteien orientieren musste. Das Gericht hatte von sich aus zur Ermittlung der vollen Wahrheit Beweise zu erheben.[73] Die Anordnung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war obligatorisch. Die Wiedergutmachungskammer hatte, und das war ein wesentlicher Unterschied zur österreichischen Rechtslage, die Möglichkeit, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung die vorläufige Herausgabe entzogener Vermögensgegenstände gegen oder ohne Sicherheitsleistung an den Antragsteller anzuordnen (vgl Art 67 Abs 2 lit e).

Gegen die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer konnte Beschwerde an den Wiedergutmachungssenat des Oberlandesgerichts erhoben werden. Die Beschwerde konnte nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhte. Hier bestand ein Unterschied zur österreichischen Rechtslage, die diese Einschränkung der Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung nicht kannte. Während nach dem 3. RStG auch in der zweiten Instanz neue Tatsachen vorgebracht werden konnten, bestand beim Verfahren vor dem Zivilsenat des Oberlandesgerichts nach REG ein Neuerungsver-

---

73 Goetze, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 307.

bot.[74] In dritter Instanz entschied der Court of Restitution Appeals (CORA) mit Sitz in Nürnberg.[75]

CORA hatte doppelte Befugnisse: Zum einen stellte das Gericht die Revisionsinstanz für Entscheidungen der Oberlandesgerichte dar; zum andern konnte es auch direkt gegen Entscheidungen der Wiedergutmachungskammern angerufen werden, wenn die Tatsachenfeststellungen nicht auf hinreichendem Beweismaterial beruhten, ein Ermessensmissbrauch oder eine Befangenheit der Kammer vorlag.[76] CORA war ausschließlich mit amerikanischen Richtern besetzt. Im Jahr 1955 erfolgte die Umwandlung von CORA in den 3. Senat des Obersten Rückerstattungsgerichts mit Sitz in Nürnberg. Dieser bestand aus fünf Mitgliedern, von denen zwei amerikanische und zwei deutsche Richter waren; der Vorsitzende kam aus einem neutralen Land. Die Obersten Restitutionsgerichte entschieden endgültig. Es bestand nicht die Möglichkeit, gegen ihre Entscheidungen das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Vergleicht man die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Rückerstattungsverfahrens in der amerikanischen und britischen Zone bzw Berlin und in Österreich, so besteht der markanteste Unterschied unzweifelhaft darin, *dass die oberste Kontrolle der Anwendung der Rückerstattungsgesetze in der Hand der Alliierten lag.* Hiedurch war dem Durchbruch von gegen die Rückerstattung gerichteten Ressentiments ein wirksamer Riegel vorgeschoben.

VII. Sonstige Regelungen

Ein Problem, mit dem die österreichischen Rückstellungskommissionen wiederholt befasst waren, welches der Gesetzgeber aber keiner Regelung zugeführt hatte, war im REG ausdrücklich und relativ detailliert geregelt.

---

74 Godin, Rückerstattungsgesetze, 214.

75 Ursprünglich hatte das REG ein Board of Review als Nachprüfungsinstanz vorgesehen.

76 Schwarz, Rückerstattung, 275 und Goetze, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 312. Ähnlich war der Instanzenzug in der britischen Zone und in Berlin geregelt; das BREG sah ein Board of Review mit Sitz in Herford vor. Im Bereich von Berlin wurde erst 1953 ein Oberstes Rückstellungsgericht für Berlin gegründet.

Dies war das Problem der Wiederherstellung von Erbrechten. So waren nach Art 79 letztwillige Verfügungen und Erbverträge aus der Zeit vom 30. Jänner 1933 bis 8. Mai 1945 anfechtbar, in denen Abkömmlinge, Eltern, Großeltern, voll- und halbblütige Geschwister und deren Abkömmlinge sowie Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen worden waren, um ihren Erbteil einem vom Erblasser aus politischen Gründen erwarteten Zugriff des Staates zu entziehen. Gleiches galt für Erbschaftsausschlagungen.

Auch jener Problembereich, der in Österreich durch das 4. RStG geregelt worden war, hatte eine Regelung im REG erfahren, nämlich die Wiederherstellung von Firmen und Namen. Grundsätzlich war die Möglichkeit vorgesehen, dass eine gelöschte Firma, wenn der Betrieb des Handelsgeschäfts aus politischen Gründen eingestellt worden war, nach Wiederaufnahme des Betriebs von den letzten Inhabern oder ihren Erben wieder ins Handelsregister eingetragen werden konnte. Diese Regelung galt auch für die Firmen juristischer Personen. Diese Regelungen entsprachen im Großen und Ganzen jener des 4. RStG.

C. Rückerstattung in der französischen Zone

Vorbild der VO Nr 120[77] war die innerfranzösische Regelung[78] der Rückerstattung. Anders als das REG, das BREG und das Berliner Gesetz war die VO Nr 120 ein sehr kurzes Gesetz von 22 Artikeln, von denen die Hälfte verfahrensrechtliche Bestimmungen enthielt.

Im Unterschied zu den übrigen Rückerstattungsgesetzen, die in umfassender Weise auch Schadenersatzansprüche für den Fall vorsahen, dass die entzogene Sache nicht zurückgestellt werden konnte, enthielt die VO Nr 120 keine Regelungen bezüglich solcher Schadenersatzansprüche. Sie ermöglichte lediglich die Zurückforderung von gegenwärtig noch vor-

---

77 Zu ihr siehe Schwarz, Rückerstattung, 287ff und Hans-Jörg Graf, Rückgabe, 34ff. Ein eigenes Rückerstattungsgesetz gab es im Saarland; hiezu Schwarz, Rückerstattung, 323ff.

78 Hiezu siehe Klingsland, Les Actes de Spoliation — Die französische Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wiedergutmachung, JBl 1946, 195.

handenen Vermögensgegenständen.[79] Damit bestand eine wesentliche *Schlechterstellung* der Rückerstattungsberechtigten im Vergleich zu den drei übrigen Rückerstattungsgesetzen. Eine weitere Schlechterstellung geschah in der Form, dass in größerem Umfang als nach den übrigen Rückerstattungsgesetzen ein Schutz des guten Glaubens stattfand.

Die VO Nr 120 unterschied zwischen nichtigen und anfechtbaren Akten. Innerhalb der nichtigen Akte wurde zwischen den Fällen der direkten und der indirekten Diskriminierung unterschieden. Nichtige Akte aufgrund *direkter Diskriminierung* waren alle nach dem 30. Jänner 1933 ohne die Zustimmung ihres Eigentümers vorgenommenen Verfügungen über Güter, Rechte und Interessen, sofern sie im Verfolg von Maßnahmen ergangen waren, die auf Staats- oder Volksangehörigkeit, Rasse, Religion sowie dem nationalsozialistischen Regime feindliche politische Anschauungen oder Tätigkeiten gestützte Unterscheidungen eingeführt haben.

Fälle indirekter Diskriminierung waren solche, in denen eine Verfügung aufgrund eines vor dem 30. Jänner 1933 ergangenen Gesetzes getroffen worden war. Hier lag eine Nichtigkeit vor, wenn diese Verfügung in Wirklichkeit mit Rücksicht auf die Staats- oder Volksangehörigkeit, die Rasse, die Religion, die politischen Anschauungen oder Tätigkeiten des Betroffenen und in der Absicht, ihm zu schaden, vorgenommen worden waren. Wie Schwarz[80] berichtet, wurde diese Bestimmung in der Judikatur teilweise sehr zu Lasten der Rückstellungswerber ausgelegt. Hiebei ging es hauptsächlich um Fälle, in denen eine Zwangsversteigerung zum Zwecke der Einbringlichmachung offener Reichsfluchtsteuer betrieben wurde. Hier entschied die oberste Instanz oftmals, dass die Eintreibung der Reichsfluchtsteuer nicht diskriminierend durchgeführt wurde. Anlass zu Schwierigkeiten gab auch das *Merkmal der Schädigungsabsicht*. Dieses wurde in jenen Fällen schlagend, in denen die Zwangsversteigerung von einer Privatperson betrieben worden war. Um die Zwangsversteigerung als Vermögensentziehung qualifizieren zu können, musste dem betreiben-

---

79 Art 4: „Die Vorschriften dieser Verordnung sind nur insoweit anwendbar, als die Güter, Rechte oder Interessen, die den Gegenstand von Verfügungen bildeten, im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung noch identifizierbar sind."

80 Rückerstattung, 298ff.

den Gläubiger Schädigungsabsicht nachgewiesen werden.[81] Hier bestand ein dramatischer Unterschied zur Judikatur der übrigen Zonen und auch zur Rechtsprechung der österreichischen Rückstellungskommissionen, hatten diese doch bei der Beurteilung von Zwangsversteigerungen nur darauf abgestellt, ob es zur Verwertung des schuldnerischen Vermögens auch dann gekommen wäre, wenn die nationalsozialistische Machtübernahme unterblieben wäre.

Mit Zustimmung des Eigentümers vorgenommene Verfügungen konnten dann — im Wege der Anfechtung — von den Gerichten nichtig erklärt werden, wenn die Zustimmung nur unter dem Einfluss physischen oder moralischen Zwangs erteilt worden war. Ein solcher Zwang wurde vermutet für den Abschluss von Verträgen und anderen juristischen Akten, die seit dem 30. Jänner 1933 vorgenommen worden waren und sich auf Güter, Rechte oder Interessen bezogen, die physischen oder juristischen Personen gehört hatten, deren Situation vor oder nach dem Datum der Vornahme dieser Akte von diskriminierenden Maßnahmen der politischen Verfolgung betroffen waren. Zu einer Beweislastumkehr kam es allerdings in jenen Fällen, in denen die Veräußerung zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 14. Juni 1938 stattgefunden hatte und der Erwerber den Beweis erbrachte, dass zu einem angemessenen Preis erworben worden war.

Was die Ansprüche des Berechtigten gegen den Pflichtigen betraf, so ging die VO Nr 120 im Vergleich zu den übrigen Rückerstattungsregelungen eigene Wege. Sie bediente sich eines eigenwilligen rechtstechnischen Modells; es wurde diesbezüglich auf das Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag des BGB verwiesen. Deutlich wurde diese Eigenwilligkeit bezüglich der vom Pflichtigen lukrierten Gewinne. Hier sah Art 6 vor, dass diese Gewinne dem geschädigten Eigentümer nur dann voll auszubezahlen waren, wenn es sich beim geschädigten Eigentümer um eine der Vereinten Nationen oder einen ihrer Staatsangehörigen handelte. In allen anderen Fällen wurden die Gewinne dem geschädigten Eigentümer nur bis zur Höhe jenes Betrages ausbezahlt, der den Zinsen entsprach, die das den wiederzuerstattenden Vermögenswert darstellende Kapital nach dem Schätzungswert am Tag der Beraubung bei Anlage zu 2 % während der

81 Berechtigte Kritik an dieser Judikatur übte Schwarz, Rückerstattung, 301.

Dauer der Besitzentziehung erbracht hätte. Ein darüber hinausgehender Gewinn war in jedem Land einem gemeinsamen zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus bestimmten Fonds zuzuführen.[82] Zwar verblieben somit die Gewinne nicht beim Entzieher, sie wurden aber auch nicht dem geschädigten Eigentümer ausgefolgt.

Anders als in den übrigen Rückerstattungsgesetzen war die Vererbbarkeit des Rückerstattungsanspruchs eingeschränkt. Die Einschränkung war allerdings eine weniger drastische als die nach dem 3. RStG. So waren Erben ersten und zweiten Grades unbeschränkt eintrittsberechtigt; auch Erben dritten Grades, also Nachkommen der Großeltern des Erblassers waren bis zu deren Enkeln erbberechtigt. Während nach österreichischem Recht der Onkel des geschädigten Eigentümers nur dann Rückstellungsansprüche geltend machen konnte, wenn er in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt hatte, konnte er nach der VO 120 ohne diese Voraussetzung im Erbweg auf ihn übergegangene Rückerstattungsansprüche geltend machen. Erbloses Vermögen konnte vom Fonds zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus geltend gemacht werden.

Eigenwillig war auch die Verpflichtung des Berechtigten zur Rückzahlung des Kaufgelds geregelt. Der gutgläubige Ersterwerber hatte das Recht zur Rückforderung des Kaufpreises selbst dann, wenn der Veräußerer es nicht erhalten hatte. Zusätzlich wurde von den Gerichten entschieden, dass der Veräußerer das Kaufgeld auch dann erhalten hatte, wenn es auf ein gesperrtes Bankkonto eingezahlt worden war.[83] Diese rechtliche Regelung war ungünstiger als jene nach dem 3. RStG. Nach dieser konnte die Rückstellungskommission nur nach Abwägung aller Umstände dem „anständigen Erwerber" einen Anspruch auf Rückzahlung solcher Teile des Kaufpreises gewähren, die dem Verkäufer nicht zur freien Verfügung zugekommen waren. Auf Sperrkonten einbezahlte Beträge wurden — wie oben gezeigt — von der Judikatur in einem Teil der Fälle als dem Verkäufer zur freien Verfügung zugekommen qualifiziert.

---

82 Da die Nachfolgeorganisation erst im September 1951 installiert wurde, sah die VO vor, dass bezüglich erblosen Vermögens der Staatsanwalt Verfahren initiieren konnte.

83 CSR RzW 54, 42. Hiezu Schwarz, Rückerstattung, 315.

Das Verfahren nach der VO Nr 120 unterschied sich von den übrigen Rückerstattungsgesetzen dadurch, dass es kein vorgeschaltetes Schiedsverfahren vor den Wiedergutmachungsämtern kannte. Unterschiede bestanden auch insoweit, als das gerichtliche Verfahren grundsätzlich an der Verhandlungsmaxime ausgerichtet war, sodass die Gerichte sich nur mit den von den Parteien vorgebrachten Fakten zu beschäftigen hatten. Das drittinstanzliche Verfahren war ein Nachprüfungsverfahren vor dem Cour Supérieure les Restitutions (CSR), der seinen Sitz in Rastatt hatte. CSR hatte fünf Richter, drei hievon waren französische, zwei deutsche Richter.

15. KAPITEL
ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE

1. Mit dem Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften vom 10. Mai 1945 setzte Österreich bereits unmittelbar nach Ende des nationalsozialistischen Regimes eine gesetzliche Maßnahme zum Zwecke der Vorbereitung der Rückstellung entzogenen Vermögens. Danach verstrich jedoch, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt gewesen wäre, mehr als ein Jahr, bevor das 1. RStG[1] am 26. Juli 1946 beschlossen wurde. Dieses erfasste freilich nur jenen Teil entzogenen Vermögens, der durch hoheitliches Handeln entzogenen worden und sich gegenwärtig in staatlicher Innehabung befand. Ein Dreivierteljahr musste vergehen, ehe nach Erlassung des der Rückstellung verfallenen Vermögens dienenden 2. RStG in Form des 3. RStG eine gesetzliche Grundlage für die Rückforderung von Vermögen geschaffen wurde, das nicht Gegenstand hoheitlicher Entziehung gewesen war bzw sich nicht in der Verwaltung öffentlicher Stellen befand.

2. Das 3. RStG nahm eine Reihe von Vermögensgegenständen aus seinem Anwendungsbereich aus und behielt deren Rückstellung weiteren Gesetzgebungsakten vor. Diese wurden in der Folge *nur für einen Teil* der vom Anwendungsbereich des 3. RStG ausgenommenen Objekte tatsächlich erlassen. Noch im Jahr 1947 regelte das 4. RStG die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen. Danach vergingen mehr als zwei Jahre, ehe durch das 5. und 6. RStG die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren hatten, und die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte geregelt wurden. Ebenfalls im Jahr 1949 schuf das 7. RStG einen gesetzlichen Rahmen für die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche

---

1 Das knapp einen Monat zuvor beschlossene Nichtigkeitsgesetz hatte keine praktische Relevanz gehabt.

aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft. Kein RStG wurde für die entzogenen Bestandrechte erlassen.

3. Zwischen dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs und der Erlassung der wesentlichen Rückstellungsgesetze vergingen somit zwei (1. bis 4. RStG) bzw vier Jahre (5. bis 7. RStG).[2] Dieser Zeitraum war für die Sache der Rückstellung sicherlich *nicht günstig*. Je länger sich diese hinauszögerte, desto größer wurden die Beweisprobleme für den Rückstellungswerber. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Hinauszögerung der Rückstellung aufgrund der konkreten Gestaltung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung zu einer *Ausweitung des Umfangs der Vermögensentziehung* führte: Da bei Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen bei der Entziehung die Erträgnisse aus dem entzogenen Vermögen beim Entzieher verblieben, bedeutete jeder Tag der Verschiebung der Rückstellung einen weiteren Vermögensverlust für den Rückstellungswerber.

4. Primär von rechtsdogmatischem Interesse ist die Frage, ob die Rückstellung entzogenen Vermögens überhaupt die Erlassung besonderer Rückstellungsgesetze[3] voraussetzte oder ob sie nicht auf der Grundlage des ABGB abgewickelt werden hätte können. Im Hinblick auf die Komplexität der Materie und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit kann kein Zweifel daran bestehen, dass es zumindest zum Zwecke der Klärung der Rechtsfolgen im Einzelnen der Erlassung besonderer gesetzlicher

---

2 Mit geringerer Verzögerung erfolgte die Rückerstattung entzogenen Vermögens auf dem Gebiet der BRD. Zwar wurden das amerikanische und das britische Rückerstattungsgesetz ebenfalls erst im Jahr 1947 erlassen; diese Gesetze erfassten jedoch das gesamte entzogene Vermögen, gingen also über den Anwendungsbereich des 3. RStG weit hinaus. Zusätzlich ist zu vermerken, dass bereits mit den Rückerstattungsgesetzen aus dem Jahr 1947 die Berechtigung der Nachfolgeorganisationen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen gegeben war. In Österreich führte erst die Gesetzgebung gegen Ende der Fünfziger Jahre zur Berechtigung der Sammelstellen, Rückstellungsansprüche mit Bezug auf erbenloses Vermögen geltend zu machen. Nur in der französischen Zone dauerte es bis zum Jahr 1949, ehe die gesetzlichen Grundlagen für die Rückstellung geschaffen waren.

3 Zu dieser Frage siehe oben 1. Kapitel Abschnitt D/IV.

Vorschriften bedurfte. Rechtsdogmatisch betrachtet war die vom OGH bezogene Position, wonach das typische „Arisierungsgeschäft" nach den Regeln des ABGB als *wirksam* angesehen werden musste, jedoch in hohem Maße *zweifelhaft*. Keine Anwendung konnte diese Judikatur des OGH jedenfalls in solchen Konstellationen finden, in denen die Vermögensentziehung durch reine Gewalt oder Drohung bewerkstelligt worden war, ohne dass ihr ein Rechtsgeschäft oder ein Verwaltungsakt zugrunde lag. In diesen Fällen lag auch nach dem ABGB eine widerrechtliche Handlung vor, die *nicht zum Eigentumsverlust* führte. Da nach österreichischem Zivilrecht das Eigentumsrecht nicht durch Verjährung erlischt, können die geschädigten Eigentümer bzw ihre Erben in diesen Fällen ihr Vermögen auch heute noch vom gegenwärtigen Inhaber unter Berufung auf ihr Eigentumsrecht herausfordern, falls dieser oder ein etwaiger Rechtsvorgänger nicht in der Zwischenzeit gutgläubig Eigentum erworben hat.

5. Kernbegriff der Rückstellungsgesetze war der der *Vermögensentziehung*. Nur das Vorliegen einer Vermögensentziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze berechtigte zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen. Der Begriff der Vermögensentziehung[4] wurde durch das Gesetz mit Hilfe eines zweispurigen Modells bestimmt, abhängig davon, ob der Eigentümer politischer Verfolgung unterworfen gewesen war oder nicht. Im ersten Fall stellte jede Vermögensübertragung eine Vermögensentziehung dar, außer dem Erwerber gelang der Nachweis, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Bezahlung eines angemessenen Kaufpreises hinderte die Qualifikation der Transaktion als Vermögensentziehung hingegen nicht. Vermögensübertragungen von Personen, die keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen waren, stellten nach dem Gesetz jedenfalls dann keine Vermögensentziehung dar, wenn der Veräußerer den Erwerber frei ausgewählt hatte und ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden war. Auch der Nachweis der Unabhängigkeit der Transaktion von der Machtergreifung des Nationalsozialismus führte in diesem Fall dazu,

4 Zu ihm siehe 2. Kapitel Abschnitt B.

dass keine Vermögensentziehung vorlag. Diese gesetzliche Regelung war grundsätzlich als sachlich angemessen anzusehen.[5]

Auch die Anwendung, die die Rechtsprechung von dieser gesetzlichen Regelung machte, war durchaus angemessen. Der Begriff der politischen Verfolgung wurde in einer Weise ausgelegt, durch die sichergestellt war, dass tatsächlich alle relevanten Fälle erfasst wurden. Insbesondere wurde die Verfolgung aus „rassischen" Gründen unter diesen Begriff subsumiert. Die Judikatur gestand denjenigen, die einer Gruppe von Menschen angehörten, die wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen waren, eine Beweiserleichterung zu: Sie mussten keine individuelle Verfolgung nachweisen; vielmehr wurde aufgrund der Zugehörigkeit zur betreffenden Gruppe die politische Verfolgung angenommen.

Allerdings sind einige Entscheidungen[6] vorhanden, in denen die Rückstellungskommissionen zu Lasten der Rückstellungswerber von den gesetzlichen Vorgaben abwichen, indem sie darauf abstellten, ob der Entzieher davon *Kenntnis* hatte, dass es sich beim Veräußerer um eine politisch verfolgte Person handelte. Dieses Erfordernis hatte das Gesetz nicht aufgestellt. Von Seiten der Erwerber wurde regelmäßig der Einwand erhoben, die Veräußerung hätte aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage des Veräußerers auch ohne die nationalsozialistische Machtergreifung stattgefunden. Mit diesem Einwand wurde der Erwerber jedoch zu Recht nur in seltenen Ausnahmefällen gehört.[7]

6. Breiten Raum in der Judikatur nahm die Frage ein, inwieweit *Maßnahmen der Enteignung* Akte der Vermögensentziehung darstellen konnten.

---

5 Problematisch war die Regelung lediglich insoweit, als sie Vermögensübertragungen von politisch nicht verfolgten Personen, die ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus nicht stattgefunden hätten, dann nicht als Vermögensentziehung qualifizierte, wenn der Veräußerer den Erwerber frei ausgesucht hatte und ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden war. Der Umstand, dass in diesen Fällen eine Veräußerung ohne die nationalsozialistische Machtergreifung nicht stattgefunden hätte, indizierte doch, dass derartige Veräußerungen problematisch waren. In der Praxis der Rückstellungskommissionen spielten sie aber keine große Rolle.

6 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt B/II/3.

7 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt B/III.

Während die Judikatur anfangs vor allem solche Enteignungen, die zum Zwecke militärischer Maßnahmen durchgeführt worden waren, als Vermögensentziehungen qualifizierte, kam es in der Folge zu einem markanten Judikaturschwenk: Nur noch solche Enteignungen stellten Vermögensentziehungen dar, bei denen die bestehenden Gesetze missbräuchlich angewendet worden waren. Dies galt selbst dann, wenn es sich beim Enteigneten um eine politisch verfolgte Person gehandelt hatte. Diese Judikatur stand im *Gegensatz zum Gesetz,* konnte doch kein Zweifel daran bestehen, dass es ohne die nationalsozialistische Machtergreifung nicht zu derartigen Enteignungen gekommen wäre.[8]

7. Keine Regelung hatte in den Rückstellungsgesetzen die Frage erfahren, ob die Rückstellungsgesetze auch auf solche Vermögensentziehungen anwendbar waren, die einen Auslandsbezug aufwiesen. Hier schlug die ORK nach anfänglicher Unsicherheit nach einer gründlichen Untersuchung von Wahle eine der Problematik angemessene Vorgangsweise ein, die die Anwendbarkeit österreichischen Rechts jedenfalls dann bejahte, wenn das entzogene Vermögen sich in Österreich befand oder aber die Vermögensentziehung erst durch die Okkupation Österreichs ermöglicht worden war.[9]

8. Vermögensentziehungen hatten in unterschiedlichsten rechtlichen Gestaltungen stattgefunden. Neben Entziehungen in Form öffentlich-rechtlicher Hoheitsakte standen Entziehungen, die in verschiedenste *privatrechtliche* Gestaltungsformen gekleidet gewesen waren. Für die Judikatur spielte diese unterschiedliche rechtliche Verkleidung der Vermögensentziehung zu Recht keine Rolle; sowohl Beschlagnahmungen von Vermögen aufgrund hoheitlicher Akte als auch Vermögensverschiebungen aufgrund von Privatrechtsakten wurden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als Entziehungen qualifiziert. Auch *letztwillige Verfügungen*, die das Ziel hatten, das Vermögen des Erblassers dem Zugriff des nationalsozialistischen Staates zu entziehen, konnten Vermögensentziehungen darstellen. Keine Vermögensentziehungen stellten die Aufnahme von Darlehen

8 Zum Ganzen siehe oben 2. Kapitel Abschnitt B/IV.

9 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt C/II.

samt nachfolgender pfandrechtlicher Belastung von Liegenschaften dar, die den Zweck der Bezahlung diskriminierender Abgaben hatten. Diese Judikatur war Einwänden ausgesetzt.[10]

9. Nicht als Vermögensentziehung qualifiziert wurden Treuhandgeschäfte; sie fielen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Auch hier war freilich eine bedenkliche Entwicklung der Judikatur zu bemerken. So verweigerte eine Entscheidung des OGH aus dem Jahr 1971 dem Treugeber die Rückforderung der bloß zum Schein veräußerten Liegenschaft mit dem Argument, eine derartige Treuhandabrede habe gegen nationalsozialistisches Recht verstoßen.[11]

10. Primäre Rechtsfolge des Vorliegens einer Vermögensentziehung war die Verpflichtung des gegenwärtigen Inhabers der entzogenen Sache, diese dem geschädigten Eigentümer bzw seinen anspruchsberechtigten Erben herauszugeben. Diese Verpflichtung war im 3. RStG bemerkenswerterweise nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern ergab sich vielmehr nur indirekt durch einen Verweis auf die Bestimmungen des ABGB. Diese Vorgangsweise verwirklichte nicht das Postulat größtmöglicher Transparenz gesetzgeberischer Tätigkeit.[12]

11. Vermögensentziehungen waren nichtig. Bei dieser Nichtigkeit handelte es sich um keine absolute, sondern bloß um eine relative: Falls weder der geschädigte Eigentümer, die anspruchsberechtigten Erben oder in der Folge die Sammelstellen Rückstellungsansprüche geltend machten, wurde das der Vermögensentziehung zugrunde liegende Rechtsgeschäft unanfechtbar.[13]

12. Bezüglich der Erträgnisse differenzierte das Gesetz danach, ob anlässlich der Entziehung die „Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“

---

10 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt B/V.

11 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt B/V/7.

12 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt D/I.

13 Nicht genommen wurde dem geschädigten Eigentümer durch diesen Mechanismus freilich die Möglichkeit, die entzogene Sache unter Berufung auf sein Eigentums-

eingehalten worden waren. War dies der Fall gewesen, so durften der gegenwärtige Inhaber, aber auch seine Vormänner die Erträgnisse behalten. Nur dann, wenn die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren, bestand eine Verpflichtung zur Herausgabe der Erträgnisse. Diese Regelung hat sich in *mehrerlei Hinsicht als problematisch* erwiesen. Zum einen legte die Rechtsprechung diese Bestimmung zugunsten der Rückstellungspflichtigen durchaus großzügig aus. Obwohl der Gesetzgeber ausweislich der Materialien davon ausgegangen war, dass nur in solchen seltenen Fällen von einer Einhaltung der „Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen" ausgegangen werden sollte, in denen der Erwerber primär aus Hilfsbereitschaft für den Veräußerer tätig geworden war, bejahte die Judikatur teilweise auch in solchen Fällen, die sich als typische „Arisierungsgeschäfte" darstellten, die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs.[14]

Darüber hinaus war die Regelung aber auch insoweit grundsätzlich problematisch, als kein sachlicher Grund dafür bestand, dem Entzieher die Erträgnisse zuzusprechen. Diese Regelung entsprach auch nicht den Vorgaben des ABGB, nach denen bei einem wegen Zwangs nichtigen Vertrag der Erwerber sehr wohl zur Herausgabe der Erträgnisse verpflichtet ist. Sachlich angemessen wäre eine Regelung gewesen, die dem Rückstellungswerber grundsätzlich die Erträgnisse zugesprochen und den Erwerber auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit beschränkt hätte, soweit sie für den geschädigten Eigentümer nützlich war. Diese Regelung sah das Gesetz nur bezüglich solcher Vermögensentziehungen vor, bei denen die „Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen" nicht eingehalten worden waren. Selbst diese Regelung war insoweit großzügig bemessen, als auch dem unredlichen Erwerber jedenfalls eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit zuzusprechen war. Dieser Vergütungsanspruch stand ihm allerdings nur insoweit zu, als tatsächlich Erträgnisse herauszugeben waren. Waren keine Erträgnisse herauszugeben, so konnte er Ersatz nur für solche Aufwendungen fordern, die dem geschädigten Eigentümer einen bleibenden Nutzen verschafft hatten.[15]

recht herauszufordern. Dies war in jenen Fällen bedeutsam, in denen der Vermögensentziehung kein Rechtsgeschäft zugrunde lag.

14 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt E/I.

15 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt D/II.

Als besonders problematisch erwies sich die Anwendung dieser Regelungen in jenen Fällen, in denen es um *gegen die öffentliche Hand* gerichtete Herausgabeansprüche aufgrund des 1. und 2. RStG ging. Die Republik war nur verpflichtet, jene Erträgnisse herauszugeben, die noch im Inland tatsächlich vorhanden waren. Gegen diesen Herausgabeanspruch konnte sie jedoch nach der Judikatur des VwGH auch mit Ersatzansprüchen für solche Aufwendungen aufrechnen, die vom Deutschen Reich getätigt worden waren. Die Republik machte also insoweit Ansprüche in *Rechtsnachfolge* nach dem Deutschen Reich geltend. Dies war insoweit bedenklich, als sie sich ansonsten strikt weigerte, auf Schuldnerseite die Rechtsnachfolge des Deutschen Reichs anzutreten. Insbesondere wurden solche Erträgnisse, die ins Deutsche Reich transferiert worden waren, dem geschädigten Eigentümer nicht ersetzt.[16]

13. Der geschädigte Eigentümer seinerseits war verpflichtet, dem Rückstellungspflichtigen den erhaltenen Kaufpreis soweit herauszugeben, als er ihn zur *freien Verfügung* erhalten hatte. Der Begriff der freien Verfügung wurde von der Rechtsprechung oftmals in sehr bedenklicher Weise zugunsten des Rückstellungspflichtigen in einer mit dem Gesetz nicht konformen Weise ausgelegt. Teilweise wurden sogar Beträge, die auf Sperrkonten hinterlegt worden waren, als zur freien Verfügung zugekommen angesehen. Die Judikatur war hier jedoch nicht einheitlich; viele Entscheidungen verneinten in solchen Fällen die Voraussetzungen für die Herausgabe des Kaufpreises, da sie davon ausgingen, dass eine freie Verfügung nicht bejaht werden konnte. Eine Aufwertung des Kaufpreises fand nicht statt; die Rückzahlung des Kaufpreises erfolgte in einem dem seinerzeit geleisteten Reichsmarkbetrag ziffernmäßig gleichen Schillingbetrag. Diese Regelung war für den Rückstellungspflichtigen günstiger als die nach den deutschen Rückerstattungsgesetzen geltende, erfolgte dort eine Rückzahlung des Kaufpreises doch im Verhältnis zwischen Reichsmark und D-Mark von 10:1.[17]

14. Zu dem Anspruch auf Herausgabe der Sache bzw der Erträgnisse konnte bei Vorliegen von *Verschulden* auf Seiten des Anspruchsgegners

---

16 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt D/III/2/d.

17 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt E/II.

ein Schadenersatzanspruch treten. Geht man von der veröffentlichten Judikatur aus, so kam diesem aber nur eine geringe Bedeutung zu.

15. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen konnte es zu einem Entfall des Anspruchs auf Naturalrestitution kommen, obwohl die entzogene Sache noch in natura vorhanden war. Nach § 23 Abs 3 3. RStG entfiel die Rückstellung dann, wenn sie infolge der *wirtschaftlichen Umgestaltung* des entzogenen Vermögens untunlich war. In solchen Fällen trat anstelle des Anspruchs auf Naturalherausgabe ein Anspruch auf Vergütung des Schätzwertes. Diese Regelung wich von den Vorgaben des ABGB ab. Nach diesen Regeln würde eine wirtschaftliche Umgestaltung nicht zum Wegfall des Herausgabeanspruchs, sondern nur zu Gegenansprüchen des Bereicherungsschuldners führen. Die vom Gesetzgeber angeführte Rechtfertigung dieser Regelung des Schutzes gesamtwirtschaftlicher Interessen vermochte nicht zu überzeugen, da durch eine Rückstellung an den geschädigten Eigentümer der betreffende Vermögensgegenstand ja nicht zerstört worden wäre, sondern weiter der Gesamtwirtschaft zur Verfügung gestanden hätte. In der Praxis kam es oft zur Anwendung des § 23 Abs 3 3. RStG.[18]

Eine vergleichbare Regelung sah § 23 Abs 4 3. RStG für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor, der vor der Entziehung Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Großbetriebes gewesen war, dessen Rückstellung aber infolge seiner bereits erfolgten Heranziehung für landwirtschaftliche Siedlungszwecke überwiegende öffentliche Interessen entgegenstanden. Art und Umfang der Entschädigung sollten nach § 23 Abs 4 Satz 2 3. RStG durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden, welches in der Folge jedoch nie erlassen wurde. Angeblich wurden sämtliche einschlägige Fälle im Vergleichsweg erledigt.

16. Zu einem gänzlichen Entfall des Rückstellungsanspruchs (dh auch dem Entfall von Wertersatzansprüchen) kam es dann, wenn nach der Entziehung ein *gutgläubiger Erwerb* stattgefunden hatte. Gegen diese Regelung, die im Einzelnen viele Unklarheiten aufwarf, bestanden gewichti-

---

18 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt E/III.

ge sachliche Bedenken, da im Grunde kein Bedarf nach ihr bestanden hatte.[19]

17. Detailliert geregelt war die Frage, inwieweit Rechte, die während der Zeit der Entziehung der Sache zugunsten *Dritter* an oder bezüglich der Sache begründet worden waren, nach der Rückstellung weiter Bestand hatten. Soweit es um dingliche Rechte ging, war diese Regelung im Großen und Ganzen angemessen. Problematisch war die Anordnung des § 12 3. RStG, wonach Bestandverträge, die der Erwerber während der Dauer der Entziehung abgeschlossen hatte, nicht nur aufrecht blieben, sondern sich — soweit sie auf bestimmte Zeit abgeschlossen worden waren — in solche auf unbestimmte Dauer umwandelten. Aufgrund des in Österreich geltenden Mieterschutzes führte diese Regelung dazu, dass derartige Mieter, soweit das MG anwendbar war, unkündbar gestellt wurden. Eine *sachliche Rechtfertigung* für diese Privilegierung bestand *nicht*.

18. Ausgedehnt wurde die Belastung des Rückstellungswerbers durch die Gerichte, soweit es um die Rückstellung von Unternehmen ging. Der OGH bejahte nämlich eine Haftung des geschädigten Eigentümers für die so genannten *Zwischenschulden*, also jene Verbindlichkeiten, die der Entzieher während der Dauer der Entziehung eingegangen war. Die Haftung war mit dem Wert des übernommenen Vermögens begrenzt. Eine solche Haftung war im Gesetz nicht vorgesehen gewesen. Sie ergab sich auch nicht aus dem ABGB. Diese Haftung ging auch markant über die entsprechende deutsche Regelung hinaus, nach welcher der geschädigte Eigentümer für Zwischenschulden nur in Höhe jenes Betrages haftete, mit dem das entzogene Unternehmen vor der Entziehung belastet gewesen war.[20]

19. Besonders schwierig gestaltete sich oftmals die Rückforderung solcher Vermögenswerte, die sich in Verwaltung der öffentlichen Hand be-

---

19 Keine Bedenken bestanden gegen die Regelung des § 4 Abs 2 3. RStG, wonach eine Veräußerung im gewerblichen Betrieb des Eigentümers keine Vermögensentziehung darstellte.

20 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt H.

fanden. Hiebei ging es primär um das so genannte Deutsche Eigentum. Für derartige Vermögensgegenstände mussten Kuratoren bestellt werden, da die Republik Österreich sich als bloße Verwalterin nicht als passiv legitimiert für Rückstellungsansprüche ansah. Selbst in jenen Fällen, in denen der Republik Österreich oder Bundesländern Passivlegitimation zukam, verfolgten diese oftmals das Ziel, die Rückstellung möglichst hinauszuzögern, ohne dass dem eine ausreichende rechtliche Rechtfertigung zugrunde lag. Zusätzliche Belastungen für die Rückstellungswerber ergaben sich in solchen Fällen daraus, dass die sowjetische Besatzungsmacht die Rückstellung von entzogenem Deutschen Eigentum in der Regel nicht zuließ.[21]

20. Rückstellungsansprüche waren nach § 14 Abs 2 3. RStG *nur beschränkt vererbbar*. Nicht alle Personen, die nach dem ABGB als Erben in Frage gekommen wären, konnten Rückstellungsansprüche geltend machen. Man rechtfertigte diese Einschränkung mit dem Ziel, keine „Rückstellungsgewinnler" schaffen, sondern derartiges Vermögen, für das nur sehr weitschichtige Erben vorhanden waren, den *Nachfolgeorganisationen* zur Verfügung stellen zu wollen, denen die Aufgabe zukommen sollte, solche Personen zu entschädigen, deren entzogenes Vermögen nicht zurückgestellt werden konnte. Diese Argumentation war in mehrerlei Hinsicht problematisch. Zum einen war nicht erkennbar, warum Personen, denen die betreffenden Vermögensgegenstände niemals gehört hatten und die sie niemals im Erbweg erhalten hätten, *eher* legitimiert sein sollten, aus ihrer Rückstellung Nutzen zu schöpfen als entferntere Verwandte, denen nach den Regeln des ABGB bei Fehlen anderer erbberechtigter Personen diese Vermögensgegenstände zugefallen wären. Die deutschen Rückstellungsgesetze sahen keine derartige Einschränkung vor. Zum anderen führte diese Regelung unzweifelhaft zu einer Begünstigung der Rückstellungspflichtigen, erhöhte sich doch die Wahrscheinlichkeit, mangels Anspruchsberechtigter niemals zur Herausgabe der Gegenstände verhalten zu werden.[22]

---

21 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt F.

22 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt I.

Auch die den Rückstellungsgesetzen nachfolgende Entwicklung zeigte die Problematik der Einschränkung der Erbberechtigung auf. Sie wurde in der Folge nämlich durch die für die Sammelstellen geltenden Regelungen in beträchtlichem Umfang *wieder aufgegeben*. Darüber hinaus dienten die den Sammelstellen zur Verfügung stehenden Mittel entgegen den ursprünglichen Plänen nicht dazu, die Opfer von *Vermögensentziehungen* zu entschädigen; entschädigt wurden vielmehr generell die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung.

21. Das Rückstellungsverfahren war prozessrechtlich als Mischung zwischen streitigem und außerstreitigem Verfahren mit drei Instanzen konstruiert. Diese verfahrensrechtliche Ausgestaltung war grundsätzlich als *angemessen* anzusehen; sie bot hinreichende Garantien dafür, dass den Rückstellungswerbern im Rahmen des Verfahrens eine faire Chance zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gewährt wurde. Eine Belastung der Rückstellungswerber resultierte daraus, dass sie das Prozesskostenrisiko für den Fall der erfolglosen Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen trugen. Diese Regelung war aber sachlich angemessen, da andernfalls derjenige, der zu Unrecht mit Rückstellungsansprüchen konfrontiert wurde, zur Tragung der damit verbundenen Kosten verpflichtet gewesen wäre.[23]

Die Verfahren nach dem 1. und 2. RStG waren öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfahren. Solche Verfahren waren für den Rückstellungswerber kostengünstiger; sie boten allerdings insoweit ein geringeres Maß an Rechtsschutz, als die ersten beiden entscheidungsbefugten Instanzen weisungsgebundene Verwaltungsbehörden waren. Erst in dritter Instanz entschied als unabhängiges Gericht der Verwaltungsgerichtshof.[24]

Negativ ins Gewicht fällt, dass die Rückstellungswerber bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf sich allein gestellt waren und insbesondere keinerlei Unterstützung bzw. Hilfe von staatlicher Seite erhielten.

22. Weitgehend sachlich angemessen regelten das 4., 5. und 6. RStG, die unmittelbar wirtschaftsbezogenen Rückstellungsgesetze, die von ihnen

---

23 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt K.

24 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt K/V.

erfassten Problembereiche. Gegen bestimmte Regelungen bestanden allerdings Bedenken. So waren Auflösungen oder Verschmelzungen von Kredit- oder Versicherungsunternehmungen zum Zwecke der Rationalisierung im Bank-, Sparkassen- oder Versicherungswesen von der Anwendung des 5. RStG ausgenommen. Das 6. RStG differenzierte zwischen der Entziehung und der Behinderung der Ausübung von gewerblichen Schutzrechten. Im Fall der Behinderung musste der Benützer dem geschädigten Eigentümer, unabhängig davon, ob er redlich oder unredlich gewesen war, ein angemessenes Entgelt bezahlen. Diese Regelung führte insoweit zu einem Wertungswiderspruch, als im Fall der Entziehung nur bei Unredlichkeit des Entziehers ein Anspruch auf Bezahlung eines Entgelts für die Benutzung des entzogenen gewerblichen Schutzrechts bestand.[25]

23. Trotz der in § 30 Z 3 3. RStG enthaltenen Ankündigung wurde nie eine gesetzliche Grundlage für die Rückstellung entzogener *Urheberrechte* erlassen, obwohl Bedarf nach einer solchen bestand. Zwar verloren während der nationalsozialistischen Herrschaft in das Urheberrecht vorgenommene Eingriffe insoweit nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich ihre Wirkung, als sie mit dem Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht unvereinbar waren; soweit in die sich aus dem Urheberrecht ergebenden *Verwertungsrechte* eingegriffen worden war, hätte es aber einer Rückstellungsmöglichkeit bedurft.

24. Die Rückstellungsmaßnahmen auf dem Gebiet des *Arbeitsrechts*[26] führten nur zu einer *teilweisen Restitution der entzogenen Vermögensrechte*. Das *Wiedereinstellungsgesetz* verschaffte gekündigten oder entlassenen Arbeitnehmern die Möglichkeit zum Wiedererhalt ihres Postens; mit der Restitution sonstiger entzogener oder nicht befriedigter Ansprüche beschäftigte sich das 7. RStG. Dieses sah für die Entschädigung der meisten entzogenen Ansprüche betragsmäßige Höchstgrenzen vor. Sehr lange, nämlich bis ins Jahr 1963, zögerte sich die Erfüllung der Ansprüche jener geschädigter Arbeitnehmer hinaus, deren Ansprüche ursprünglich deswegen

25 Siehe oben 3. Kapitel.
26 Siehe oben 4. Kapitel.

nicht befriedigt werden konnten, weil kein zahlungsfähiger Verpflichteter vorhanden war. Weit besser wurden jene Arbeitnehmer behandelt, in deren Rechte während der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 eingegriffen worden war. Das 3. RGG sah vor, dass der Bund diese Ansprüche befriedigen musste, soweit kein Verpflichteter vorhanden war.

25. Nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages regelte das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz die näheren Details der Rückstellung von Vermögensgegenständen, die als Deutsches Eigentum angesehen wurden. Teilweise kam es hiedurch zu einer *Änderung der anwendbaren Verfahrensvorschriften*, da bezüglich der Rückforderung von Vermögen des Deutschen Reichs oder seiner Einrichtungen generell das 2. RStG Anwendung fand. Zuvor waren derartige Rückstellungsansprüche nach dem 3. RStG abgewickelt worden. Hiebei sah das Gesetz teilweise die Möglichkeit zur Durchbrechung der Rechtskraft vor; gegen das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen gerichtete Erkenntnisse der 1. und 2. Instanz, die zwischen dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages und dem des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes rechtskräftig geworden waren, konnten nur dann vollstreckt werden, wenn die Finanzprokuratur der Durchführung des Erkenntnisses zustimmte. Die Finanzprokuratur hatte es somit in der Hand, die neue Durchführung des Verfahrens trotz Rechtskraft zu erzwingen.[27]

26. Erst im Jahr 1957 begann der Gesetzgeber, Vorkehrungen für die Rückforderung solchen entzogenen Vermögens zu treffen, das bisher nicht beansprucht worden war. Dieses Vermögen sollte von den Sammelstellen zurückgefordert werden. Diese wurden durch das Auffangorganisationengesetz im März 1957 geschaffen. Eine Anspruchsberechtigung erhielten sie allerdings erst im Dezember 1958, also beinahe zwei Jahre später. Die endgültige Festlegung der Ansprüche, die den Sammelstellen zustanden, erfolgte erst im Jahr 1961. Den Sammelstellen stand allerdings nur die Berechtigung zu, Rückstellungsansprüche nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen geltend zu machen. Besonders ins Gewicht fiel der

---

27 Siehe oben 7. Kapitel.

Umstand, dass Ansprüche nach dem 5. RStG somit nicht geltend gemacht werden konnten.[28]

Die konkrete Ausgestaltung der Ansprüche der Sammelstellen setzte sich in mehrerlei Hinsicht in *Gegensatz zu den früheren Entwicklungen*. So wurden die den Sammelstellen zur Verfügung stehenden Mittel nicht dazu herangezogen, um solche Opfer von Vermögensentziehungen zu entschädigen, deren entzogenes Vermögen nicht zurückgestellt werden konnte. Vielmehr wurden die Mittel dazu herangezogen, um allgemein Opfer des Nationalsozialismus zu entschädigen.

Durch das 4. RStAG wurde das Prinzip der beschränkten Vererbbarkeit von Rückstellungsansprüchen aufgegeben. Das 4. RStAG gab sowohl dem geschädigten Eigentümer, seinen nach dem 3. RStG berechtigten Erben sowie allen sonstigen Erben die Möglichkeit, von den Sammelstellen ihr zurückgestelltes Vermögen herauszufordern. Falls der geschädigte Eigentümer oder seine Erben innerhalb von sechs Monaten nach dem Staatsvertrag Rückstellungsansprüche geltend gemacht hatten, waren die Sammelstellen verpflichtet, dem Begehren nachzukommen; war eine derartige Anmeldung innerhalb der Frist von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages nicht erfolgt, so lag die Entscheidung über die Herausgabe im Ermessen der Sammelstellen. Dieser merkwürdigen Regelung lag offenkundig das Bestreben zugrunde, den Verpflichtungen des Art 26 Staatsvertrag Genüge zu tun. Es ist sehr zweifelhaft, ob dieses Ziel hiedurch erreicht wurde. Art 26 verpflichtete Österreich vielmehr dazu, durch *Neueröffnung der Rückstellungsfristen* für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen zu ermöglichen. Österreich unterließ es aber, Bestimmungen über eine derartige neue Möglichkeit zur Anspruchserhebung zu erlassen. Dennoch wurden von vielen Geschädigten nunmehr neuerlich Rückstellungsansprüche geltend gemacht oder angemeldet. Diesen erkannte man durch die Regelung des 4. RStAG quasi rückwirkend Bedeutung zu. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten war dies bedenklich.

---

28 Diese Einschränkung der Anspruchsberechtigung war im Gesetz nicht vorgesehen, sondern das Ergebnis einer methodisch bedenklichen einschränkenden Auslegung des OGH. Im Detail siehe oben 8. Kapitel.

27. Sehr komplex geregelt war das Problem der zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen offen stehenden Fristen. Die meisten Rückstellungsgesetze sahen eine Anspruchsfrist von einem Jahr vor, räumten jedoch dem zuständigen Ministerium die Möglichkeit zur Fristverlängerung ein. Diese Möglichkeit wurde in beträchtlichem Umfang wahrgenommen. Es kam, allerdings in sehr unübersichtlicher Weise, zu wiederholten Verlängerungen der Fristen. Spezielle Verlängerungen erfolgten für besondere Konstellationen. Diese wiederholten Fristverlängerungen schufen eine große Rechtsunsicherheit. Auch in inhaltlicher Hinsicht war die Ausgestaltung der Rückstellungsfristen nicht unproblematisch: Zwar standen den geschädigten Eigentümern insgesamt betrachtet in jedem Fall jene drei Jahre zur Verfügung, die das ABGB selbst nach Wegfall der die Drohung begründenden Umstände für die Anfechtung eines wegen Drohung anfechtbaren Vertrages vorsieht. Orientiert man sich hingegen an der 30-jährigen Frist, die das ABGB für die Anfechtung eines gesetz- oder sittenwidrigen Vertrages vorsieht, so lag eine wesentliche Verkürzung dieser Vergleichsfrist durch die Rückstellungsgesetze vor.[29]

28. In drei Bereichen[30] setzte die Republik Österreich Maßnahmen der Entschädigung für *nicht restituierbares Vermögen*. Durch das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz wurde staatlicher Ersatz für solche Schäden geleistet, die durch politische Verfolgung an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen eingetreten waren. Es war jedoch ein Höchstbetrag von S 10.800,– pro Person vorgesehen; überstieg das Jahreseinkommen des Geschädigten den Betrag von S 72.000,–, so wurde keine Entschädigung ausbezahlt. Durch das BG BGBl 1958/130 wurde eine Ersatzleistung für Ansprüche aus Lebensversicherungen vorgesehen, die dem Berechtigten in der Form entzogen worden waren, dass der Versicherer an das Deutsche Reich leisten hatte müssen. Die durch das Gesetz vorgesehene Entschädigung war allerdings eine nur teilweise, da sie den Beschränkungen des Versicherungswiederaufbaugesetzes unterlag. Dieses sollte die Sanierung der Versicherungen dadurch bewerkstelligen, dass es zu einer drastischen Kürzung der gegen die Versicherer

29 Im Detail siehe hiezu das 10. Kapitel.

30 Siehe oben 12. Kapitel.

bestehenden Ansprüche kam. Die praktische Bedeutung des Gesetzes BGBl 1958/130 war gering. Keinerlei Rückstellung bzw Entschädigung erfolgte für jene Vermögensentziehungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens, die sich in Form des „freiwilligen" Rückkaufs der Versicherung ereignet hatten.[31] Das Abgeltungsfondsgesetz sah Entschädigungen bis zu einem Gesamtbetrag von 6 Millionen US-Dollar für entzogene Guthaben auf Bankkonten, Wertpapiere, Bargeld, Hypothekarforderungen sowie jene Mittel, die zur Entrichtung von diskriminierenden Abgaben verwendet worden waren, vor.

29. Über einen sehr langen Zeitraum erstreckte sich die Rückgabe von entzogenem Kunst- und Kulturgut, das sich in Gewahrsam öffentlicher Stellen befand.[32] Nach dem 1. und dem 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz führte erst die Mauerbach-Versteigerung im Jahr 1996 zu einer endgültigen Lösung bezüglich der nach dem Zweiten Weltkrieg im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen entzogenen Kunstgegenstände. Durch das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, entzogenes Vermögen, das sich nach wie vor in Bundesmuseen und Sammlungen befand, zurückzustellen. Hievon erfasst sind auch solche Gegenstände, die nach der Rückstellung vom Rückstellungswerber — zB um die Ausfuhrgenehmigung für andere Gegenstände zu erhalten — der Republik übereignet worden waren.

30. Der Vergleich[33] mit den Rückstellungsgesetzen der Alliierten auf dem Gebiet der späteren BRD hat gezeigt, *dass sich diese in den wesentlichen Grundstrukturen nicht von der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung unterschieden haben*. In Teilbereichen bestanden freilich markante Unterschiede. So verblieben dem Rückstellungspflichtigen nach dem amerikanischen und dem britischen Rückerstattungsgesetz die Erträgnisse der entzogenen Sache selbst bei redlichem Erwerb nicht. Günstiger für den Rückerstat-

31 Siehe oben 2. Kapitel Abschnitt B/VI/4.
32 Siehe oben 13. Kapitel.
33 Hiezu siehe im Detail das 14. Kapitel.

tungswerber war auch die Regelung der Zwischenschulden. Weit früher als nach österreichischem Recht bestand nach den deutschen Rückerstattungsgesetzen für die Nachfolgeorganisationen die Möglichkeit, Ansprüche geltend zu machen. Sie konnten ihre Ansprüche gleichzeitig mit den geschädigten Eigentümern erheben. Wesentlich ungünstiger als in Österreich waren für die Rückstellungswerber freilich die zur Geltendmachung der Ansprüche offen stehenden Fristen geregelt. Diese betrugen knapp über ein Jahr und wurden — anders als in Österreich — nicht verlängert.

LITERATURVERZEICHNIS

Adamovich/Funk/Holzinger: Österreichisches Staatsrecht, I, 1997

Apathy, Das Recht des redlichen Besitzers an den Früchten, JBl 1978, 517

Baeck, Noch einmal: Das Dritte Rückstellungsgesetz und die Praxis, JBl 1948, 524

Bailer-Galanda, Die Entstehung der Entschädigungs- und Rückstellungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Historikerkommission (Hrsg), 2003 (im Erscheinen)

Bamberger, Zur Auslegung der Rückstellungsgesetze, ÖJZ 1947, 511

Bamberger, Zur Abgabenfreiheit von Rückstellungsvergleichen, ÖJZ 1948, 511

Bechmann, Rückstellungspflicht und Räumung der Wohnung, ÖJZ 1949, 513

Beck, Gefahren des extremen Rechtspositivismus in der österreichischen Gesetzgebung, ÖJZ 1958, 533

Berg, § 1409 und das Dritte Rückstellungsgesetz, ÖJZ 1949, 90

Beringe, Die Rechtsstellung des deutschen Eigentums in Österreich, NJW 1955, 365

Berka, Die Grundrechte, 1999

Bienenfeld, Der Oesterreichische Staatsvertrag und die Ansprueche der Verfolgten, 1956

Blessin/Wilden, Bundesrückerstattungsgesetz, Kommentar, 1958

Bock, Das Durchführungsgesetz zum deutschen Eigentum, 1956

Böhmer, Wer konnte, griff zu, 1999

Böhmer, Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960 — Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen, Historikerkommission (Hrsg) 2003 (im Erscheinen)

Botur, Privatversicherung im Dritten Reich, 1995

Braun, Die Wiedergutmachung auf dem Gebiet des Liegenschaftsbesitzes, JBl 1946, 44

Braun, Das Dritte Rückstellungsgesetz in der Praxis (Vortragsbericht), JBl 1947, 317 = ÖJZ 1947, 347

Braun, Zur Frage der Reformbedürftigkeit des Dritten Rückstellungsgesetzes, JBl 1950,1

Braun, Das Achte Rückstellungsgesetz — Bemerkung zur Regierungsvorlage, JBl 1950, 519

Braun, Die Fristverlängerung für Rückstellungsgesetze, JBl 1952, 80

Braun, Das Fünfte Rückstellungsanspruchsgesetz, JBl 1952, 310

Braun, Staatsvertrag und Wiedergutmachung, JBl 1955, 302

Brodesser/Fehn/Franosch/Wirth, Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000

Brückler (Hrsg), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, 1999

Bünsdorf, Ansprüche aus Bühnendienstverträgen mit dem Bund nach dem 7. Rückstellungsgesetz, ÖJZ 1950, 389

Decker, A Legacy of Shame, ARTNews, Dec 1984, 54

Ehrenhaft, Wiedergutmachung in Holland, JBl 1946, 409

Ehrenzweig, Das deutsche Eigentum, JBl 1948, 472
Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, I/1, 1925, 2. Auflage, 1951; I/2, 2. Auflage, 1957
Ehrenzweig, Das Verfahren wegen Behinderung der Ausübung gewerblicher Schutzrechte, JBl 1950, 569
Ehrenzweig, Die Rechtsprechung des österreichischen Senates für die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte, ÖBl 1952, 33
Feuchter, Rückstellung von Bestandrechten, JBl 1951, 226
Fischer, Der Rückstellungsanspruch bei Erwerb des Eigentums an der Bestandsache durch den Bestandnehmer, ÖJZ 1948, 510
Frels, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Lebensversicherung, VersR 1950, 1
Godin, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, 2. Aufl, 1950
Goetze, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 1950
Goschler, Wiedergutmachung Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus, 1992
Graf Georg, Arisierung und keine Wiedergutmachung, in: Muhr/Feyerabend/Wegeler (Hrsg), Philosophie, Psychoanalyse, Emigration, Wien, 1992, 65
Graf Georg, Der Entzug von Mietrechten. Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung nach der Wiedererrichtung der Republik Östereich, 2000
Graf Hans-Jörg, Rückgabe von Vermögenswerten an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet, 1999
Grohs, Privatrechtliche Auswirkungen des Staatsvertrages, JBl 1955, 585
Gruber/Tüchler, Rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Entziehung, Bereinigung und Rückstellung von Wertpapieren, Historikerkommission (Hrsg), 2003 (im Erscheinen)
Haindl, Die „erweiterte" Rückstellungspflicht nach Art 26 Abs 2 des Staatsvertrages (Rückstellung an Sammelstellen), ÖJZ 1961, 316
Harrer, Zur Entstehung und Problematik des ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, ÖJZ 1956, 477
Heiss/Tangl/Graf, Geschäftsbedingungen der österreichischen Banken, 2000
Heller/Rauscher/Baumann (Hrsg), Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer entzogener Vermögenschaften, Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung, Nichtigkeitsgesetz, Erstes Rückstellungsgesetz samt Durchführungsverordnung, Verwaltergesetz mit erläuternden Bemerkungen, Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze, Nr 1, 1946
Heller/Rauscher (Hrsg), Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze Nr 2, Wien 1947
Heller/Rauscher (Hrsg.), Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, 1949
Heller/Rauscher (Hrsg.), Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Neue Folge, 1949

Heller/Rauscher (Hrsg), Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof, III, 1950

Heller/Rauscher (Hrsg), Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof, IV, 1954

Herz, Über die allgemeinrechtliche Bedeutung der Rückstellungsgesetzgebung, ÖJZ 1948, 509

Hiller, Aus der Rückstellungspraxis, JBl 1949, 489

Hiller, Erbrecht und Rückstellung, JBl 1950, 122

Hintermayer, Arisierungsdarlehen sittenwidrig?, JBl 1950, 513

Hochberger, Das tschechoslowakische Wiedergutmachungsgesetz, JBl 1946, 391

Höland, Erwerberschutz durch Redlichkeit, AcP 198, 1998, 539ff

Holoubek/Korinek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, 1999ff

Hunna, Der Entwurf der Wiener Rechtsanwaltskammer zu einem Wiedergutmachungsgesetz, JBl 1946, 125

Karsch, Die versicherungswirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich während der NS-Zeit, Versicherungsrundschau 1999, 95

Karsch, Die Schädigung jüdischer Versicherungsnehmer im Dritten Reich dargestellt am Beispiel der Lebensversicherung in der Ostmark, in: Versicherungsgeschichte Österreichs, Band 6: An der Schwelle zum 3. Jahrtausend — Retrospektiven und Perspektiven, 2000, 1307ff

Kastner, Zür Rückstellung von Aktien nach dem 3. Rückstellungsgesetz, JBl 1947, 435

Kastner, Schuldübernahme bei Rückstellung von Unternehmungen, ÖJZ 1948, 341

Kastner, Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages und des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, ÖJZ 1956, 484

Kastner, Rechtsfragen der Verstaatlichung in Österreich, JBl 1968, 1

Kastner, Entziehung und Rückstellung, in: U. Davy et al (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht, 1990, 191.

Kastner/Sixt/Mayer, Kommentar zum Wertpapierbereinigungsgesetz, 1954

Klang, § 1409 ABGB in der Rechtsübung, JBl 1948, 438

Klang, Kommentar zum ABGB, Bd IV/1, 2. Auflage, 1968

Klein, Die Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, JBl 1947, 486

Klein, Beschlagnahme und Einziehung, JBl 1948, 8

Klein, Rückstellung und Rückgabe, ÖJZ 1949, 255

Klein, Das zweite Rückstellungsanspruchsgesetz, JBl 1951, 476

Klein, 1938–1968 Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, ÖJZ 1969, 57

Klicka/Oberhammer, Außerstreitverfahren, 3. Auflage, 2000

Klingsland, Les Actes de Spoliation — Die französische Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wiedergutmachung, JBl 1946, 195

Knight, Restitution and Legitimacy in Post-War Austria 1945–1953, in: Leo Baeck Institute Year Book XXXVI, 1991, 413

Krasser, Gegen die rechtsirrige Auslegung des § 23 Abs 4 des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1949, 315

Kucsko, Österreichisches und europäisches Wettbewerbs-, Marken-, Muster- und Patentrecht, 4. Auflage, 1995

Küster, Entscheidungsanmerkung, Süddeutsche Juristenzeitung, 1948, 534

Kulka, Probleme des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1947, 276

Kulka, Zur Frage der beschlagnahmten Versicherungspolizzen und Bankguthaben, JBl 1948, 134

Lanner, Rückkurbelung der Rückstellungen, JBl 1950, 102

Loeb, Wiedergutmachung in Arisierungsangelegenheiten auf Grund des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, ÖJZ, 1946, 355

Loeb, Zum Entwurf des dritten Rückstellungsgesetzes, insbesondere zum Ausmaße der vom geschädigten Eigentümer rückzustellenden „Gegenleistung", ÖJZ 1947, 7

Loeb, Kritische Bemerkungen zum ersten Rückstellungsgesetz, JBl 1947, 94

Loeb, „Muß der ‚geschädigte Eigentümer' die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und Juva als ‚zu seinem Vorteile' (§ 877 ABGB) geleistet gelten lassen?" Eine Erwiderung, ÖJZ 1947, 231

Loeb, Zur Lehre vom „Zwang" und der „Zwangslage" bei Vertragsabschluß, ÖJZ 1947, 364

Lorenz-Liburnau, Rückstellungsfragen auf dem Gebiete der Lebensversicherung, Versicherungsrundschau 1948, 130

Malaniuk, Der Leistungsanspruch gemaßregelter österreichischer Bundesangestellter, JBl 1946, 37

Martin, Ansprüche aus Bühnendienstverträgen mit dem Bund nach dem 7. Rückstellungsgesetz, ÖJZ 1950, 543

Melichar, Der rechtliche Charakter der katholischen Religionsfonds, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht, 1951, 31.

Melichar, Die Rückstellungsansprüche der gesetzlich anerkannten Kirchen in Österreich, Archiv für das österreichische Kirchenrecht, 1956, 76

Merkl, Das Deutsche Eigentum und vermögensrechtliche Ansprüche Österreichs, JBl 1955, 243

Meyer-Wild, Zur Klage auf Rückgabe von sogenanntem Raubgut nach schweizerischem Recht, JBl 1947, 326

Neuburg, Kommentar zu den Rückstellungsgesetzen, 1949

Neudörfer, Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, ÖJZ 1956, 489

Nowak, Die Stellung des öffentlichen Verwalters im Restitutionsprozeß, JBl 1947, 53

Oberhammer, Zur rechtlichen Behandlung von erb- oder nachrichtenlosem Vermögen jüdischer Opfer des Nationalsozialismus, NZ 2001, 39

Oberhammer/Reinisch, Restitution of Jewish Property in Austria, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 60 (2000) 737–761

Pawlita, „Wiedergutmachung" als Rechtsfrage? 1993

Pawlita, „Wiedergutmachung“ durch Zivilrecht? Zur juristischen und politischen Auseinandersetzung um die Rückabwicklung verfolgungsbedingter Vermögensverschiebungen im Nationalsozialismus, KJ 1991, 42

Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Historikerkommission (Hrsg), 2003 (im Erscheinen)

Pick, Rechtskraft und Wiedergutmachung, JBl 1948, 448

Rauscher, Probleme des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1947, 387

Rauscher, Die Beglaubigung von Vollmachtsunterschriften nach dem 3. Rückstellungsgesetz, ÖJZ 1948, 25

Rauscher/Kastner (Hrsg), Viertes Rückstellungsgesetz, Fünftes Rückstellungsgesetz, Sechstes Rückstellungsgesetz, Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze, Nr 7, 1949

Rauscher/Oberwalder, Das 7. Rückstellungsgesetz, 1950

Rosna, Zahlung des Kaufschillings auf Sperrkonto, ÖJZ 1949, 562

Rummel, Kommentar zum ABGB, I, 3. Auflage, 2000, II, 2. Auflage, 1992

Schinnerer, Das Schicksal der Zwischenschulden bei rückgestellten Unternehmen, ÖJZ 1952, 190

Schinnerer/Avancini, Bankverträge, III, 3. Auflage, 1976

Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte (= 1. Band der vom Bundesminister der Finanzen im Zusammenarbeit mit Walter Schwarz herausgegebenen Reihe „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland“), 1974

Schwind, Fragen des internationalen Privatrechts in der Rückstellungsgesetzgebung, JBl 1949, 231

Schwind, Kollisionsnormen im Rückstellungsrecht, ÖJZ 1950, 79

Seidel, Währungsreform und Besatzung in Österreich 1945–1947, WuG 1999, 285.

Seidl-Hohenveldern, The Auction of the „Mauerbach Treasure“, International Journal of Cultural Property, Vol 6, 1997, 247

Seidl-Hohenveldern, Kunstraub im Krieg, in: v. Westphalen/Sandrock (Hrsg), Lebendiges Recht — Von den Sumerern bis zur Gegenwart, FS für Reinhold Trinkner zum 65. Geburtstag, 1995, 51

Seidler, Probleme des Deutschen Eigentums, JBl 1955, 386

Simma/Folz, Restitution und Entschädigung im Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis. Historikerkommission (Hrsg) 2003 (im Erscheinen).

Sirowy, Gehören Mischlinge schlechthin zu den verfolgten Personen im Sinne des § 2 Abs 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1948, 410

Spanner, Bundesverfassung und 1. Verstaatlichungs-Entschädigunggesetz, ÖJZ 1957, 197

Sternberg, Kollision des 2. und 3. Rückstellungsgesetzes? JBl 1949, 66

Sternberg/Weidenfeld, Zur Frage der beschlagnahmten Versicherungspolizzen und Bankguthaben, JBl 1947, 510

Sternberg/Weidenfeld, Erbrecht und Rückstellungsgesetzgebung, JBl 1948, 6

Sternfeld, Betrifft Österreich. Von Österreich betroffen, 1990

Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit, 2001

Stolzer, Zur Frage der Aufrechnung von bezahlten Abgaben nach § 5 Abs 3 Z 2 3. RStG, ÖJZ 1948, 511

Stradal, Kritische Betrachtungen zum Entwurf des Wiedergutmachungsgesetzes, JBl 1946, 242

Veiter, Der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bei deutschem Eigentum in Österreich, ÖJZ 1958, 169

Wahle, Die Revisionsbeschwerde im Rückstellungsverfahren, ÖJZ 1949, 389

Wahle, Kollisionsnormen im Rückstellungsrecht, ÖJZ 1950, 27

Wahle, Das deutsche Vermögen in Österreich, RZ 1955, 129

Waiglein, Versicherungen und NS-Zeit: Rechtlich korrekt, für Opfer aber unbillig, Versicherungsrundschau, 2001, Heft IV, I

Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972

Wellacher, § 1409 ABGB in der oberstgerichtlichen Judikatur 1951 bis 1956, ÖJZ 1957, 309

Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd II: Das Bundesrückerstattungsgesetz, 1981, Bd IV und V: Das Bundesentschädigungsgesetz, 1981 und 1983

Wilhelm, Die Gratwanderung der Gerechtigkeit — das Dritte Rückstellungsgesetz, ecolex 1998, 897

Winfried, Vorzeitige Auflösung von Bestandverträgen nach dem Rückstellungsgesetz, JBl 1951, 359

Wohnout, Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen"? in Gehler/Sickinger (Hrsg): Politische Affären und Skandale in Österreich, 1995, 398ff.

Wolff, JBl 1946, 278 (Diskussionsbericht)

Zeizinger, Ist das 3. Rückstellungsgesetz verfassungsmäßig?, 1949

Zimmeter, Muß der „geschädigte Eigentümer" die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und Juva als „zu seinem Vorteile" (§ 877 ABGB) geleistet gelten lassen? ÖJZ 1947, 91

Zimmeter, Wann brauchen „Erträgnisse" nach dem Dritten Rückstellungsgesetz nicht rückgestellt zu werden?, ÖJZ 1948, 50

Zimmeter, Wann und in welchem Ausmaß hat der „geschädigte Eigentümer" den Kaufpreis nach § 6 des Dritten Rückstellungsgesetzes an den Käufer zurückzustellen?, ÖJZ 1948, 412

Zimmeter, Das Rückgriffsrecht des Rückstellers gegen seinen Vormann nach dem 3. Rückstellungsgesetz, ÖJZ 1949, 264

Zimmeter, Um die Auslegung des § 14 Abs 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1951, 56

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aaO	am angeführten Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AdR	Archiv der Republik, Abteilung des Österreichischen Staatsarchivs
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AngG	Angestelltengesetz
AuffOG	Auffangorganisationengesetz
ArbSlg	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BEG	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung idF des Gesetzes vom 29. 6. 1956, dBGBl I, 562
BErgG	Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, dBGBl 1953 I, 1387
BG	Bundesgesetz
BGBl	österr. Bundesgesetzblatt
BKA-AA	Bundeskanzleramt Auswärtige Angelegenheiten
BMF-VS	Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung
BOR	Board of Review
BREG	Gesetz Nr 59 betreffend die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen — Britisches Kontrollgebiet
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz dBGBl 1957 I, 734
B-VG	Bundesverfassungsgesetz 1920 idF von 1929
cf	vergleiche
CORA	Court of Resitution Appeals
dRGBl	deutsches Reichsgesetzblatt
E	Entscheidung
ecolex	ecolex — Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EO	Exekutionsordnung
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in „Österreichische Juristen-Zeitung“
FBG	Firmenbuchgesetz
FLD	Finanzlandesdirektion

G	Gesetz
GBlÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
hA	herrschende Ansicht
HG	Handelsgericht
HGB	Handelsgesetzbuch
H/R III	Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof, III, 1950 (die Entscheidungen werden mit der Nummer, nicht mit der Seite des Abdrucks zitiert!)
Hrsg	Herausgeber
HS	Handelsrechtliche Entscheidungen
idF	in der Fassung
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
iS	im Sinne
JBl	Juristische Blätter
JRSO	Jewish Restitution Successor Organisation
KG	Kreisgericht
KVSG	Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz BGBl 1958/127
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LG	Landesgericht
lit	litera
Marken-ÜG	Markenüberleitungsgesetz
MietSlg	Mietrechtliche Entscheidungen
MilRG	Militärregierungsgesetz
MRG	Mietrechtsgesetz
MRK	Menschenrechtskonvention
mwN	mit weiteren Nachweisen
NF	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nov	Novelle
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NZ	Österreichische Notariats-Zeitung
ÖBl	Österr. Blätter f. gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht

OGH	Oberster Gerichtshof
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
ORG	Oberstes Rückerstattungsgericht
ORK	Oberste Rückstellungskommission
Patent-ÜG	Patentüberleitungsgesetz
PatG	Patentgesetz
REAO	Berliner Rückerstattungsanordnung betreffend Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen
REG	Gesetz Nr. 59 betreffend Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (restitution of identifiable property) vom 10. 11. 1947 — amerikanische Zone
reg. GenmbH	registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGG	Rückgabegesetz
Rgv	Aktenzeichen der Verfahren vor der Obersten Rückgabekommission
Rkb	Aktenzeichen der Verfahren vor den Rückstellungsoberkommissionen
Rkv	Aktenzeichen der Verfahren vor der Obersten Rückstellungskommission
ROK	Rückstellungsoberkommission
Rspr	Rechtsprechung
RStAG	Rückstellungsanspruchsgesetz
RStG	Rückstellungsgesetz
RÜG	Rechts-Überleitungsgesetz StGBl 1945/6
RZ	Österreichische Richterzeitung
Rz	Randziffer
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht; Beilage zur Neuen Juristischen Wochenschrift
S	Satz
StG	Strafgesetz 1945
StGBl	Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich
stRspr	ständige Rechtsprechung
StVDG	Staatsvertragsdurchführungsgesetz
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
VermG	Vermögensgesetz dBGBl 1990 II, 889, 1159
VfGH	Verfassungsgerichtshof

VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
Z	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRS	Zivilrechtsachen

INDEX

Abgabenbefreiung 251
ABGB 43,58
- Subsidiarität gegenüber 3. RStG 58ff
Abgeltungsfondsgesetz (BGBl 1961/100) 473
Abwesenheitskuratoren 243
Amt für Wiedergutmachung 26
Anerkenntnis 246
Anmeldefrist für entzogenes Vermögen 25
Anmeldung entzogenen Vermögens 24, 27
„Arisierung“ 43, 47
Auffangorganisationengesetz (BGBl 1957/73) 400ff
- 1. AuffOG-Novelle (BGBl 1958/285) 401, 410ff
- 2. AuffOG-Novelle (BGBl 1959/62) 401, 418ff
- 3. AuffOG-Novelle (BGBl 1959/306) 401, 423
- 4. AuffOG-Novelle (BGBl 1960/287) 401
Auskunftspflicht 250f
Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren 421f
Banken 106f, 279f
Beamtenentschädigungsgesetz (BGBl 1952/181) 317
Beamten-Überleitungsgesetz (StGBl 1945/134) 315f
Behörden-Überleitungsgesetz (StGBl 1945/94) 52
Besatzungsschädengesetz (BGBl 1958/126) 466
Bestandrechte 29, 55, 516
Bestandverträge 228
„Billigkeitswerber“ 428
Bundesentschädigungsgesetz (dBGBl 1956 I, 562) 489
Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung 33
Bundesrückerstattungsgesetz (dBGBl 1957 I, 734) 489
Darlehen 47
Deutsches Eigentum 203ff, 384ff
Diensterfindungen 306f
Dollarobligationen 418
Drohung 43
Enteignung 51, 187ff
Erben 239ff, 429
erbloses Vermögen 414
Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen 370ff
Firmennamen, gelöschte 264ff
Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen 438

- ursprüngliche Regelungen 439f
- Verlängerung 441ff
„Germanisierung“ 62
Gewerbliche Schutzrechte 295ff
Grundbuchsberichtigung 74f
Gutglaubenserwerb 215ff
- Versteigerung, öffentliche 216f
Habsburgergesetz (StGBl 1919/209) 371, 375, 378
Haftung für Ansprüche nach dem 7. RStG 334
Judenvermögensabgabe 66, 106f, 183, 189ff, 222f
Juristische Personen, aufgelöste 56f, 275ff
- Haftung für Schulden bei Wiedererrichtung 287
- Rückforderung entzogenen Vermögens 275
- Wiedererrichtung 275ff
Konkordat von 1960 (BGBl 1960/195) 462
Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (BGBl 1958/127) 465
Kriegsverbrechergesetz (StGBl 1945/32) 53
Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetze 475
- 1. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz (BGBl 1969/294) 475ff
- 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz (BGBl 1986/2) 480ff
Kunstrückgabe 483
Lebensversicherungen, Entschädigungen 470
Mauerbach-Versteigerung 482
Nachfolgeorganisationen 504
Nationalsozialistische Rechtsvorschriften
- 1. VO zum Reichsbürgergesetz (dRGBl 1935 I, 1333) 312
- 2. VO zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (dRGBl 1938 I, 262) 277
- 3. VO zum Reichsbürgergesetz (dRGBl 1938 I, 627) 277
- 11. VO zum Reichsbürgergesetz (dRGBl 1941 I, 722) 51, 102
- Gesetz über den Ausgleich bürgerlichrechtlicher Ansprüche (dRGBl 1934 I, 1235) 311f
- Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht (dRGBl 1935 I, 467) 51
- „Nürnberger Gesetze“ (dRGBl 1935 I, 1146 u. 1147) 50
- Gesetz über die Rückgängigmachung der Ausfolgung von Vermögen an das Haus Habsburg-Lothringen (GBlÖ 1939/311) 371ff
- Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft (dRGBl 1933 I, 360) 70
- Ostmarkgesetz (dRGBl 1939 I, 777) 207
- VO über die Anwendung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht bei der Enteignung von Grundeigentum in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland (dRGBl 1940 I, 207) 91

- VO über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates (dRGBl 1940 I, 1270) 51,102
- VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens (dRGBl 1938 I, 1709) 113, 276
- VO über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich (GBlÖ 1938/589) 51
- VO über Firmen von entjudeten Gewerbebetrieben (dRGBl 1941 I, 177) 265, 267
- VO über den Verlust der Protektoratsangehörigkeit (dRGBl 1942 I, 637) 51
Nichtigkeitsgesetz (BGBl 1946/106) 26, 39
Oberste Rückstellungskommission (ORK) 253
Pensionsansprüche 331
politische Verfolgung 27, 61ff
- Bundesländer 75
- Gemeinden 75ff
- Gerichts- und Verwaltungsstrafen 69f
- Juden 64ff, 313ff
- juristische Personen 70f
- Katholische Kirche 67f
- Kenntnis durch Erwerber 77
- „Mischlinge“ 64, 313f
- Republik Österreich 71ff
- Slowenen 66
- Vereine 66
Rechte Dritter nach Rückstellung 221ff
- Bestandverträge 228ff
- bücherlich sichergestellte Abgabenschulden 222f
- Grunddienstbarkeiten 224
- nichtverbücherte Abgabenforderungen 221
- Reallasten 224
- sonstige dingliche Rechte 224
- Zwischenschulden 233ff, 515
Rechts-Überleitungsgesetz (StGBl 1945/6) 50, 378
Redlichkeit 27, 145, 154, 163, 176ff
Regressansprüche 174
Reichsfluchtsteuer 106, 183, 188ff, 222ff, 521
Religionsfonds 461ff
Repatriierungsgesetz (StGBl 1945/11) 29
Restitutionsfonds 357
Rückerstattungsgesetze der Alliierten 487
Rückerstattungsgesetz der BRD 488
Rückgabegesetze (RGG) 348ff
- 1. Rückgabegesetz (BGBl 1947/55) 356ff
- 2. Rückgabegesetz (BGBl 1949/165) 363f

- 3. Rückgabegesetz (BGBl 1949/208) 348f
- Abweichungen von den Rückstellungsgesetzen 358
- Verhältnis Rückstellung – Rückgabe 360
Rückstellungsanspruch 135ff
- Aufwandersatzansprüche des Erwerbers 162ff
- Fälligkeit 170f
- Gegenansprüche des Antragsgegners 159ff
- Herausgabe der Erträgnisse 145ff
- Herausgabeanspruch 140ff
- Kaufpreis 159f, 189ff
- Passivlegitimation 210f
- Rückforderungsausschluss des § 23 Abs 3 und 4 143ff, 197ff
- Schadenersatzanspruch 151ff
- Sicherung 170f
- Verbot der Zession 245f
Rückstellungsanspruchsgesetze (RStAG) 424, 433ff
- 1. Rückstellungsanspruchsgesetz (BGBl 1947/256) 434
- 2. Rückstellungsanspruchsgesetz (BGBl 1951/176) 435
- 3. Rückstellungsanspruchsgesetz (BGBl 1954/23) 437
- 4. Rückstellungsanspruchsgesetz (BGBl 1961/133) 401, 414f, 424
Rückstellungsgesetze (RStG) 49ff
- ausgenomme Ansprüche 55ff
- Anwendungsbereich, örtlicher 130ff
- Anwendungsbereich, zeitlicher 129f
- 1. Rückstellungsgesetz (BGBl 1946/156) 49ff, 54, 72ff, 156f, 410, 417f
- 2. Rückstellungsgesetz (BGBl 1947/53) 53f, 76f, 156f, 410, 417f
- 3. Rückstellungsgesetz (BGBl 1947/54) 54ff, 410, 418
- 4. Rückstellungsgesetz (BGBl 1947/143) 264ff
- 5. Rückstellungsgesetz (BGBl 1949/164) 274ff, 424f, 433
- 6. Rückstellungsgesetz (BGBl 1949/199) 295ff
- 7. Rückstellungsgesetz (BGBl 1949/207) 320ff, 405f, 424f
Rückstellungskommissionen 252ff
- Beisitzer 256
- Zusammensetzung 255
Rückstellungsoberkommission (ROK) 252
Rückstellungsverfahren 261
- nach 1. u. 2. RStG 261ff
- nach 3. RStG 257ff
- nach 5. RStG 280ff
- nach 6. RStG 309f
- nach 7. RStG 340f
Sammelkonten 142, 416ff

Sammelstellen 401ff
- Aufteilung der Mittel 430
- Anspruchsberechtigung 410
- legislative Entwicklung 400ff
- Organisation 408f
- Sammelstellenabgeltungsgesetz (BGBl 1966/150) 431
- staatsvertragliche Grundlagen 402ff
Staatsvertrag von Wien (BGBl 1955/152) 384, 403
- 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (BGBl 1956/165) 386ff, 417
- 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (BGBl 1957/176) 397ff
- Neueröffnung der Rückstellungsfristen 403ff
Starhemberg, Ernst Rüdiger 37
Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz (BGBl 1954/197) 366ff, 426f
- Auflösung von Stiftungen 369
- Wiederherstellung von Stiftungen 367
Unredlichkeit des Erwerbers 27, 145ff
Urheber- und Patentrechte 55
Verbotsgesetz (StGBl 1945/13) 53
Vereine 57
- jüdische 57
Vereinsreorganisationsgesetz (StGBl 1945/102) 57
Verfassungs-Überleitungsgesetz (StGBl 1945/4) 375
Verfügbarkeit, freie 183f, 189ff
Vergleich 246
Verjährung 58, 438ff
Vermögensentziehung 24ff, 50f, 61ff
- Ansprüche aus Dienstverhältnissen 320ff
- Ansprüche aus Versicherungsvertrag 123ff
- aufgezwungener Mietvertrag 103
- Darlehen 106ff
- eingezogene Forderungen 118ff
- Enteignung 85ff
- Heimfall 127ff
- Hoheitliche Verfügungen 101
- Hypotheken 117
- Konzession 117
- Letztwillige Verfügungen 104ff
- Liquidation 109ff
- Option 116
- privatrechtliche Transaktionen 103
- relative Nichtigkeit 138f
- Treuhandgeschäfte 111ff

- Unternehmen 116
- Veräußerung von Kinos 100f
- Verkaufsabsichten vor 1938 80ff
- Versteigerungsverfahren 102, 216f
- Wirtschaftliche Schwierigkeiten 81
- Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus 78 ff
Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz (StGBl 1945/10) 24ff
- Durchführungsverordnung (BGBl 1946/166) 27, 409
Vermögensgesetz (dBGBl 1990 II, 889) 493
Vermögensverfall 53
Vermögensverschleppung 33, 34
Verstaatlichung 212f
Verwalter, öffentliche 32
- Bestellung 34
- Entlohnungsanspruch 36
- Rechtsstellung 36
- Voraussetzungen der Bestellung 33
Verwaltergesetze 32, 37
Verzicht 246
Wertpapierbereinigung 419
Wiedereinstellungsgesetz (BGBl 1947/160) 319, 351
- Kündigungsschutz 355
Willensübereinstimmung, freie 27
Zwang 43
Zwangsversteigerung 187ff

Autor

Univ.-Prof. Dr. Georg Graf, M.A. (Chicago), Studium der Rechtswissenschaften und der Philosophie in Wien und Chicago; nach Praxis in einer Wiener Anwaltskanzlei Universitätsassistent in Wien und Salzburg; Habilitation 1994 mit der Arbeit „Vertrag und Vernunft". Seit 2001 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Salzburg, Leiter der Abteilung für Bank- und Kapitalmarktrecht.